GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Intersektionalität und Gouvernementalität : Die Regierung von Prostitution in Luxemburg

Mauer, Heike

2018

https://doi.org/10.25595/376

Veröffentlichungsversion / published version
Buch / book

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mauer, Heike: *Intersektionalität und Gouvernementalität : Die Regierung von Prostitution in Luxemburg*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2018. DOI: https://doi.org/10.25595/376.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/84742113

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Politik und Geschlecht, Band 30

Heike Mauer

Intersektionalität und Gouvernementalität

Die Regierung von Prostitution in Luxemburg

Verlag Barbara Budrich

Politik und Geschlecht

herausgegeben
vom Arbeitskreis
Politik und Geschlecht
der Deutschen Vereinigung
für Politikwissenschaft

Band 30

Heike Mauer

Intersektionalität und Gouvernementalität

Die Regierung von Prostitution in Luxemburg

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2018 Dieses Werk ist im Verlag Barbara Budrich erschienen und steht unter folgender Creative Commons Lizenz: http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/
Verbreitung, Speicherung und Vervielfältigung erlaubt, kommerzielle Nutzung und Veränderung nur mit Genehmigung des Verlags Barbara Budrich

Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (https://doi.org/10.3224/84742113).
Eine kostenpflichtige Druckversion (Printing on Demand) kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN 978-3-8474-2113-9 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-1097-3 (eBook)
DOI 10.3224/84742113

Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal – disegno-kommunikation.de
Lektorat: Ulrike Weingärtner, Gründau – info@textakzente.de
Technisches Lektorat: Judith Henning, Hamburg – www.buchfinken.com

Inhalt

Danksagung **11**

1 Einleitung: Forschungsgegenstand, theoretische Herangehensweise und Methodik **13**

1.1 *Geschlecht* und *Geschlechterverhältnisse* aus Sicht der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung 15

1.2 Über den Begriff der Problematisierung 19

1.3 Forschungsansatz 24

1.3.1 Die Analyse der Problematisierung von Prostitution als Beitrag zur luxemburgischen Politik-, Sozial- und Geschlechtergeschichte 25

1.3.2 Situiertes Wissen und theoriegeleitetes Forschen 27

1.3.3 Methodische und theoretische Herangehensweise 29

1.3.4 Disziplinübergreifende Perspektive 34

1.4 Zum Aufbau der Arbeit 36

Teil I: Intersektionalität und Gouvernementalität **39**

2 Intersektionalität – Genealogie eines umkämpften Begriffs **39**

2.1 Intersectionality als Intervention von *Black Feminism* und *Critical Legal Theory* 40

2.2 Institutionelle und politische Kontexte: von der Frauen- und Geschlechterforschung zur Intersektionalitätsdebatte 42

2.3 Intersektionalität als *travelling concept*: die europäische Rezeption 46

2.4 Streit um Begrifflichkeiten: die Debatte um die Über-/Kreuzungs-Metapher 49

2.5 Intersektionalität in disziplinüberschreitenden Räumen 51

3 Geteilte Grundannahmen in der Intersektionalitätsdebatte **55**

3.1 Die Dezentrierung von Geschlecht 55

3.2 Die Verbindung der Analysegegenstände 57

4 Die Kontroverse um die Auswahl intersektionaler Analysegegenstände ... 59
4.1 Welche, warum und wie viele? Erkenntnistheoretische und normative Bedeutung der Debatte ... 60
4.1.1 Die Auswahl der Analysegegenstände als erkenntnistheoretischer Konflikt ... 61
4.1.2 Die normative Aufladung der Auswahl von Analysegegenständen ... 64
4.2 Ausgewählte Intersektionalitätsansätze und die Begründungen ihrer Analysegegenstände ... 66
4.2.1 Klasse, Geschlecht, ‚Rasse' und Körper als zentrale Kategorien kapitalistischer Produktionsverhältnisse ... 66
4.2.2 Historische Fundierung und Bedeutungsverschiebungen von Klasse, Nationalität/Ethnizität, Geschlecht/Sexualität ... 70
4.2.3 Gender als interdependente Kategorie ... 74
4.2.4 Rassismen und Sexismen als komplexe Machtverhältnisse ... 77
4.3 Intersektionalität – ein nützliches Werkzeug für die historische Analyse?! ... 82
4.3.1 Zum Verhältnis von Intersektionalität und Geschichte ... 82
4.3.2 Methodische Herausforderungen bei der Auswahl historischer Analysegegenstände ... 84
4.4 Sexualität, Rassismus und Bio-Politik der Bevölkerung ... 86
4.5 Diskussion und Zwischenfazit ... 91

5 Die Auswahl der Analyseebenen in der Intersektionalitätsdebatte ... 95
5.1 Die Ebenenproblematik in der Intersektionalitätsdebatte ... 95
5.1.1 Intersektionalität als praxeologische Mehrebenenanalyse ... 96
5.1.2 Intersektionalität und die axialen Prinzipien von Gesellschaft ... 100
5.1.3 Ebenen, Felder und intersektionale Subjektpositionen als Kontexte interdependenter Kategorien ... 104
5.1.4 Institutionelle, epistemische und personale Dimensionen von Rassismus und Sexismus ... 106
5.2 Intersektionalität zwischen Kritik und Histoire croisée ... 109

5.3 Das Regieren und seine totalisierenden und individualisierenden Effekte 112
5.3.1 Die Pastoralmacht als Seelenführung und individualisierende Technik 114
5.3.2 Staatsraison, Policey und Regieren 117
5.4 Diskussion und Zwischenfazit 123
6 Das ungeklärte Verhältnis von Intersektionalität und Macht 127
6.1 Intersektionalität – erfolgreiche oder vermeintliche Kritik der Macht? 127
6.1.1 Mangelnde Machtsensibilität? Kritische Stimmen zu intersektionalen Machtkonzeptionen 128
6.1.2 Macht-, Ungleichheits- und Herrschaftssensibilität als Alleinstellungsmerkmale von Intersektionalität? 130
6.2 Ungleichheit, Herrschaft, Macht und Dominanz: Begriffliche Unschärfen in der Intersektionalitätsdebatte 133
6.2.1 Intersektionalität als Analyse sozialer Ungleichheiten 133
6.2.2 Gesellschaft als intersektionaler Herrschaftszusammenhang 134
6.2.3 Dominanzkritik 136
6.2.4 Intersektionalität als Machtkritik 139
6.3 Foucault und die Funktionslogiken von Macht 144
6.3.1 Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität – Funktionslogiken von Macht und ihr Zusammenspiel 144
6.3.2 Machtbeziehungen zwischen strategischen Spielen, Regierungstechnologien und Herrschaftszuständen 150
6.3.3 Zwischenfazit 153
6.4 Intersektionalität und die Foucault'sche Machtanalytik 155
Teil II: Die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg 159
7 Eine Gesellschaft im Umbruch: Luxemburg um 1900 161
7.1 Die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg im Kontext gesellschaftlicher Transformationsprozesse 161
7.2 Das ‚gefährliche Milieu' der Prostitution regieren: zur Struktur der empirischen Untersuchung 166
7.3 Übersicht über den Quellenkorpus 168
7.4 Überlegungen zur Auswahl des Untersuchungszeitraumes 173

8 Die ‚Animierkneipen' – die „gefährlichsten Horte der Geschlechtskrankheiten" und der Prostitution ... 177

8.1 „Wahre Unzuchtstätten": Die Problematisierung der Prostitution in den ‚Animierkneipen' ... 177

8.1.1 Die Schilderung des ‚Animierkneipenunwesens' durch Polizeibehörden und Öffentlichkeit ... 178

8.1.2 Die ausländische Kellnerin als personifizierte Gefahr der Prostitution ... 182

8.1.3 Von den ‚Animierkneipen' zu den ‚Belustigungsbars': Kontinuitäten der Problematisierung ... 188

8.2 Das Wirtshaus als Element von Industrialisierungs-, Verstädterungs- und Migrationsprozessen ... 190

8.2.1 Wohnugsnot und Wohnungselend ... 190

8.2.2 Migration, Grenze und Prostitution ... 193

8.3 Vergeschlechtlichte Räume: Prostitution und Wirtshaus und die Grenze zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten ... 196

8.3.1 Das Wirtshaus als ambivalenter Raum ... 196

8.3.2 Die Verkehrung der Vergeschlechtlichung des Öffentlichen und des Privaten ... 198

8.4 Die Gefahren der privaten Stellenvermittlung und des ‚Mädchenhandels' ... 203

8.4.1 ‚Animierkneipen' und die Gefahren der Stellenvermittlung ... 204

8.4.2 Die Sorge um die Dienstmädchen im Ausland ... 208

8.5 Zwischenfazit ... 212

9 Das un-/sittliche Kontinuum: Von der bürgerlichen Ehe über die ‚wilde' Ehe zur Prostitution ... 217

9.1 Prostitution und ‚wilde Ehe' – zwei Seiten einer einzigen Medaille? ... 218

9.2 Arbeit, bürgerliches Geschlechterverhältnis, Prostitution und ‚wilde Ehen' ... 223

9.2.1 Die Kritik der außerhäuslichen Lohnarbeit von Frauen ... 225

9.2.2 Die Verkehrung der geschlechtlichen Arbeitsteilung in den ‚wilden Ehen' ... 229

9.3 Die ‚wilden Ehen' in der Debatte um ausländische Zuwanderung ... 231

9.4 Prostitution, Geschlecht und Staatsbürgerschaft: Der Fall B. ... 237

9.5 Soziales und moralisches Elend als gesellschaftliche Gefahren der ‚wilden Ehen' ... 241
9.6 Zwischenfazit ... 245

10 Theoretische Zwischenreflexion: Die Intersektionalität der Problematisierung von Prostitution ... 247

11 Ein juridisches Regime? Die Strafbarkeit von Prostitution ... 253
11.1 Paradoxien der luxemburgischen Gesetzgebung: juridische Strafbarkeit der Prostitution und unvollendete Reglementierung ... 253
11.2 Die Ineffizienz des Verbots: Die Kritik am juridischen Strafregime der Prostitution ... 256
11.3 Disziplinarregime oder biopolitische ‚Regierung'? Vorschläge zur Prostitutionsbekämpfung in den 1930er Jahren ... 263
11.4 Zwischenfazit ... 272

12 Ausweisung statt Strafverfahren? Die fremdenpolizeiliche Regierung der Prostitution ... 275
12.1 Fremdenpolizeigesetzgebung und Prostitution ... 276
12.1.1 Gesetzliche Grundlagen der fremdenpolizeilichen Maßnahmen gegen die Prostitution ... 276
12.1.2 Die Regierung von Prostitution mit Hilfe fremdenpolizeilicher Regelungen ... 280
12.2 Die Ausweisungspraxis wegen Prostitution 1881–1940 ... 286
12.3 Ausweisung auf Verdacht: Die fremdenpolizeiliche Praxis gegenüber prostitutionsverdächtigen Frauen ... 300
12.3.1 Die Abkehr vom juridischen Strafregime in der Praxis ... 300
12.3.2 Die ‚Logik des Verdachts' als Sicherheitstechnik ... 304
12.3.3 Fleißig, arbeitsam und unbescholten? Versuche der moralisch-integren Selbstkonstitution prostitutionsverdächtiger Frauen ... 308
12.4 Bittgesuche, Zeugenaussagen, Denunziationen: Die Haltung der Bevölkerung ... 311
12.5 Zwischenfazit ... 322

13 Kranke oder Kriminelle? Die Regierung der Prostitution mit Hilfe der Sequestrierung von geschlechtskranken Frauen ... 325
13.1 Das Sequestrationsverfahren als Instrument disziplinarischer Kontrolle ... 325

13.2 Die Verknüpfung des Sequestrationsverfahrens mit der Prostitutionsbekämpfung 328
13.3 Kritik und Praxis des Sequestrationsverfahrens 332
13.3.1 Zweierlei Maß statt „gleiche Moral für beide Geschlechter“? Die Kritik an der Sequestrationspraxis 332
13.3.2 Die Rekonstruktion der Sequestrationspraxis anhand der fremdenpolizeilichen Dossiers 335
13.4 Zwischenfazit 339

14 Zwischen Wirtshaus und ehelichem Haushalt. Die Reglementierung der Kellnerinnenbedienung und die Regierung des Selbst als Instrumente gegen die Prostitution 341
14.1 Die rechtliche Entwicklung der Reglementierung der Frauenbedienung 341
14.2 Steuererhebung, Reglementierung oder Beschäftigungsverbot? Forderungen zum Umgang mit der Kellnerinnenbedienung 346
14.3 Die Prostitution als Kehrseite einer mangelnden ‚Regierung des Selbst‘ 352
14.3.1 Jenseits von disziplinarischer Kontrolle und strafrechtlicher Verfolgung: Die Problematisierung der Prostitution als ‚soziales Übel‘ 353
14.3.2 ‚Sexualaufklärung‘ und die Prävention von Geschlechtskrankheiten 356
14.3.3 „… daß er die gesunden Familienfreuden schätzen lernt und sie den wüsten Gelagen im Wirtshaus vorzieht“: Der eheliche Haushalt als Kampfplatz gegen die Unsittlichkeit 360
14.3.4 Im Dienste der Nation. Die Regierung des weiblichen Selbst als Baustein der Biopolitik 365
14.4 Zwischenfazit 369

Teil III: Intersektionalität machtanalytisch denken: Die intersektionale ‚Regierung‘ der Prostitution in Luxemburg 371

Anhang 381
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 381
Literatur- und Quellenverzeichnis 382
Literaturverzeichnis 382
Verzeichnis der archivarischen Quellen 411

Danksagung

Die vorliegende Arbeit ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich im Oktober 2015 an der Universität Luxemburg vorgelegt habe. Finanziell wurde diese Forschungsarbeit durch die Förderung des Fonds National de la Recherche im Rahmen des Programms ‚Aides à la Formation-Recherche' ermöglicht.

An erster Stelle bedanke ich mich sehr herzlich bei Christel Baltes-Löhr für die ausgezeichnete Betreuung und prozessorientierte Begleitung meines Vorhabens, das mir den Raum und den Rahmen für meine Forschung gegeben hat. Ebenso möchte ich mich bei Sonja Kmec und Winfried Thaa sehr herzlich für ihre Unterstützung als Mitglieder des Promotionskommitees in Form von Diskussionen, kritischen Fragen und Kommentaren bedanken. Zugleich geht ein herzlicher Dank an Birgit Sauer und Benoît Majerus, die die Arbeit als Jurymitglieder begutachtet haben und mir während ihres Entstehungsprozesses immer wieder mit Rat und Tat zur Seite standen.

Die Promotion ist als Teil des Projekts PARTIZIP 1 entstanden, das von 2009-2012 „Nationenbildung und Demokratie" in Luxemburg aus einer historischen Perpsektive untersucht hat. Ein großer Dank geht an meine ehemaligen Kolleginnen und Kollegen im Projekt, insbesondere an Norbert Franz und Renée Wagener, die mich mit der Archivarbeit sowie mit der luxemburgischen Sozial- und Arbeitergeschichte vertraut gemacht haben.

Ebenso möchte ich mich bei den Kolleginnen und Kollegen des disziplinübergreifenden Projekts IDENT 2 und insbesondere den Mitgliedern der AG Politiken für die fruchtbaren Diskussionen über Foucault bedanken.

Bei der Archivarbeit wurde ich bei der Erfassung des über 10.000 Beschlüsse umfassenden Bestandes der Ausweisungsbeschlüsse bei den Jahrgängen 1920–1940 durch Thomas Kolnberger unterstützt, dem ich ebenfalls zu Dank verpflichtet bin.

Ohne die Unterstützung von meiner Familie und meinen FreundInnen wäre dieser Arbeit womöglich weder geschrieben noch beendet worden. Für ihre bedingungslose Unterstützung und Begleitung bedanke ich mich von ganzem Herzen bei Michel und Pascale Marie Dormal, bei Marianne und Otto Mauer, bei Claudia Heß, bei Nina Göddertz, der WG und der DISS-Gruppe sowie bei Eva Jullien.

1 Einleitung: Forschungsgegenstand, theoretische Herangehensweise und Methodik

Der empirische Gegenstand der hier vorliegenden Forschungsarbeit ist die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg. Möglicherweise weckt dies die Erwartung, die theoretische Perspektive dieser Arbeit müsse vor allem die Kategorie *Geschlecht* und die Geschlechterverhältnisse analysieren, da diese gegenwärtig den zentralen Rahmen der gesellschaftlichen Diskussion über Prostitution bilden. So bewirbt etwa die deutsche Frauenzeitschrift *EMMA* (2013a) ihre Kampagne zur „Abschaffung der Prostitution" mit dem Slogan „Prostitution. Frauenkauf. Geht gar nicht". Auf diese Weise verknüpft sie Prostitution mit dem Kauf von Frauen durch Männer, also mit dem Geschlechterverhältnis.

Nun plädiert diese Arbeit nicht dafür, die Geschlechterverhältnisse auszublenden, sondern argumentiert, dass die Analyse von Prostitution intersektional erweitert werden muss. Dies bedeutet, Geschlecht nicht isoliert, sondern in seinen vielfältigen Verknüpfungen mit anderen Machtdimensionen zu begreifen. So unterstellt der Slogan „Prostitution. Frauenkauf. Geht gar nicht" zum einen, dass es immer Frauen sind, die durch die Prostitution ‚gekauft' werden. Die Existenz von gleichgeschlechtlicher Prostitution oder die Tatsache, dass Personen, die in einem ‚heterosexuellen Setting' in der Prostitution arbeiten, sich jedoch gar nicht als weiblich identifizieren, wird komplett ausgeblendet.[1] Zugleich suggeriert der Slogan, dass das Problematische an Prostitution der Kauf von Frauen ist – also eine Handlung von Männern. Dadurch geraten aber ökonomische Strukturen, die zur Prekarisierung von Frauen beitragen, völlig aus dem Blick. So scheint dieser Logik zufolge das Problem zu verschwinden, sobald ein Mann eine Frau nicht als Prostituierte, sondern als Putzfrau mit Niedriglohn beschäftigt. Auch das globale Wohlstandsgefälle und die damit zusammenhängenden staatlichen Migrationsregime werden durch die vorgenommene Reduktion ignoriert. So blendet der Slogan u. a. aus, dass gegenüber

1 So ist der Encyclopedia of Prostitution and Sex Work zufolge der Anteil von transgeschlechtlichen Personen in der Sexindustrie besonders hoch. Dies wird auch auf die Diskriminierungserfahrungen zurückgeführt, mit denen transidente Menschen auf dem regulären Arbeitsmarkt konfrontiert sind, da sie die zweigeschlechtliche Norm nicht erfüllen (Ryan 2006, 499).
Auch in einer Studie des Gleichstellungsministeriums über die Situation im Großherzogtum aus dem Jahr 2007 werden von den 30 dazu interviewten Prostituierten fünf Personen (d. h. mehr als 16 Prozent) nicht als weiblich, sondern als „Transsexuelle" bzw. als „Transvestit" bezeichnet (Rodesch und Rossler 2007, 12). Hierbei ist jedoch problematisch, dass aus der Untersuchung nicht hervorgeht, ob die gewählten Begrifflichkeiten Zuweisungen der Autorinnen darstellen oder auf Selbstbezeichnungen beruhen. Dennoch zeigen sie, dass zumindest für die Gegenwart nicht ohne Umschweife unterstellt werden kann, dass es bei der Prostitution ausschließlich um ‚Frauenkauf' geht.

Prostituierten begangene Menschenrechtsverletzungen und Straftaten auch durch existierende Migrationsregime begünstigt werden. Dies ist dann der Fall, wenn ausländische Betroffene über keinen legalen Aufenthaltsstatus verfügen und aus Furcht vor ihrer Abschiebung den Kontakt zu Behörden meiden und keine polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen (vgl. exemplarisch Howe 2004). Obwohl der ausführlichere Appell der *EMMA*-Redaktion (2013b) – anders als der Slogan – auf einige der hier angesprochenen Zusammenhänge eingeht, reduziert er diese dennoch einzig und allein auf das Geschlechterverhältnis. Zugleich bedient sich der Appell einer rassistischen Sprache, indem der Appell Prostitution als „white slavery" bezeichnet.[2]

Um diese skizzierten Verwobenheiten theoretisch und analytisch fassbar zu machen und ein angemesseneres Verständnis des sozialen Phänomens der Prostitution und dessen politischer Regulierung zu entwickeln, arbeite ich im theoretischen Teil dieser Arbeit eine intersektionale Perspektive heraus. Insbesondere werde ich darlegen, warum Intersektionalität um die Foucault'sche Machtanalytik ergänzt werden sollte und wie diese theoretische Erweiterung zugleich als Methodik zur historisch-empirischen Analyse der Problematisierung von Prostitution genutzt werden kann.

In der bisherigen Darstellung von Prostitution war bereits impliziert, dass sie auch ein Machtverhältnis darstellt. Während der *EMMA*-Slogan dieses Machtverhältnis auf die Beziehung zwischen Frauen und Männer reduziert, ermöglicht es eine intersektionale Perspektive, die komplexen Zusammenhänge von Geschlecht, Sexualität, heterosexuellen und zweigeschlechtlichen Normen, Migration und Ökonomie zusammen in den Blick zu nehmen, die die gegenwärtigen Prostitutionsverhältnisse prägen (vgl. hierzu etwa Le Breton 2011; Nautz und Sauer 2008). Eine intersektionale Perspektive auf *politische* Machtverhältnisse ist allerdings bislang in der deutschsprachigen Intersektionalitätsforschung theoretisch nur ungenügend verfolgt worden. Dies liegt u. a. daran, dass dort bislang soziologische Zugänge dominieren, die ihr Hauptaugenmerk auf die Erklärung von intersektionalen Ungleichheitslagen richten. Dabei geraten jedoch – so meine These – *politische* Machtverhältnisse und ihre Funktionslogiken aus dem Blick. Deshalb schlage ich im theoretischen Teil dieser Arbeit die Erweiterung der intersektionalen Perspektive um eine Machtanalytik vor, wie sie Michel Foucault (2006a, 2006b, vgl. ferner auch Foucault

2 Die Begriffe *white slavery* und *white slave trad*e (franz. *traite des blanches*) entstanden im 19. Jahrhundert und bezeichnen einen organisierten, internationalen Handel von weißen Frauen und Mädchen, die diesem Diskurs zufolge in die Zwangsprostitution verschleppt wurden. Seit seinem Entstehen ist der Begriff sowohl rassistisch als auch antisemitisch konnotiert und zudem eng mit Migrationsprozessen und der Geschichte des Kolonialismus verbunden. Obwohl die Bekämpfung des *white slave trade* Eingang in die Verträge des Völkerbundes und in nationale Gesetzgebungen geführt hat, ist bis heute umstritten, welches Ausmaß dieser Frauenhandel hatte bzw. ob das Phänomen vor allem als *moral panic* interpretiert werden muss. Vgl. hierzu Whyte (2013, 130ff.), Devereux (2006) sowie ausführlich Chaumont (2009).

2001, 1984b, 1982b, 1981) u. a. in seinen Vorlesungen über die Geschichte der Gouvernementalität vorgeschlagen hat. Mit Gouvernementalität bezeichnet er eine ganz bestimme Logik der Macht, deren Funktionsweise maßgeblich auf Freiheit, Selbstführungs- und Sicherheitstechniken beruht und die er sowohl von der Disziplinarmacht als auch von souveränen bzw. juridischen Machtlogiken unterscheidet.

Aus dem bisher Dargestellten ergibt sich, dass in dieser Arbeit die Prostitution aus einer Perspektive analysiert wird, die Geschlecht mit anderen Machtverhältnissen zusammendenkt. Welche Machtverhältnisse bei der Problematisierung von Prostitution in Luxemburg eine konkrete Rolle spielten, muss hier zunächst offenbleiben und bedarf sowohl der theoretischen wie der historisch-empirischen Reflexion, die im Verlauf dieser Arbeit geleistet wird.

Bislang wurde hier der Begriff *Geschlecht* so verwendet, wie er im alltäglichen Sprachgebrauch geläufig ist. Was unter *Geschlecht* und unter *Geschlechterverhältnissen* genau zu verstehen ist, ist kontoverser Gegenstand der Frauen- und Geschlechterforschung. Im Angesicht der Vielzahl disziplinärer Zugänge, geschlechtertheoretischer Richtungen und feministischer Strömungen ist es jedoch unmöglich, alle Definitionen von Geschlecht vorzustellen und zu diskutieren.[3] Deshalb wird in der folgenden Darstellung der Fokus auf die sozialwissenschaftliche und speziell auf die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung gelegt.

1.1 *Geschlecht* und *Geschlechterverhältnisse* aus Sicht der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung

Die Grundlage der gegenwärtigen theoretischen Auseinandersetzung mit *Geschlecht* ist die von der Frauen- und Geschlechterforschung entwickelte analytische Trennung zwischen dem biologischen (*sex*) und dem sozialen (*gender*) Geschlecht.[4] Diese Trennung ermöglichte die Entkoppelung körperlicher Differenzen (*sex*) von den jeweils historisch-spezifischen Ausgestaltungen der

3 So unterscheidet die Politikwissenschaftlerin Ellen Krause (2003, 35ff.) psychoanalytische, objektbeziehungstheoretische, sozialpsychologische, rollentheoretische, sozialisationstheoretische, konstruktivistische, interaktionistische, gesellschaftstheoretisch-strukturalistische, systemtheoretische, poststrukturalistische, dekonstruktive und queerfeministische Ansätze sowie die Männlichkeitsforschung und den Schwarzen Feminismus, die distinkte Beiträge zur Analyse von Geschlecht geleistet haben. Sicherlich ließe sich diese Liste um weitere Ansätze ergänzen.

4 Diese Unterscheidung stammt ursprünglich aus der US-amerikanischen Geschlechterforschung. Im deutschsprachigen Raum wurden die Begriffe *sex* und *gender* aufgegriffen, da hierdurch die Differenzierung zwischen körperlich-somatischen und gesellschaftlichen, sozialen und politischen Aspekten von Geschlecht auch begrifflich unterscheidbar wurde.

Geschlechterdifferenz im Sinne von sozialen und politischen Verhältnissen und den damit verbundenen vergeschlechtlichten Rollenerwartungen (*gender*) (vgl. Krause 2003, 25ff.). Hierfür hatte Simone de Beauvoir (1949, 13) bereits früh die Formulierung „on ne naît pas femme, on le devient" – „man wird nicht als Frau geboren, man wird zu ihr gemacht" – geprägt und so die bürgerliche Geschlechterordnung einer kritischen Reflexion zugänglich gemacht.

Allerdings wurde das Verhältnis zwischen *sex* und *gender* seit Ende der 1980er Jahre durch weitere Forschung verkompliziert, so dass die Dichotomie zwischen einem biologischen und einem kulturell und historisch kontextualisierten sozialen Geschlecht nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Vielmehr wurde „der biologische Dimorphismus selbst, die körperliche Zweigeschlechtlichkeit", von nun an als eine „*kulturell* spezifische Form der Klassifikation" verstanden (Knapp 2011a, 69, Hervorhebung H.M.).

Als eine der Ersten sprach die Historikerin Joan Scott (1986, 1067) von *gender* als einem „constitutive element of social relationships based on perceived differences between the sexes". Diese Definition ist insofern wegweisend, als dass sie von *wahrgenommenen Unterschieden* spricht und damit betont, dass auch das biologische Geschlecht immer bereits sozial, politisch, historisch und kulturell vermittelt und eine hervorgebrachte Konstruktions- und Interpretationsleistung ist.[5] Zugleich ist *gender* „a primary way of signifying relationships of power" (ebd.). Scott betont also die Bedeutung von *gender* für die Kennzeichnung und Analyse gesellschaftlicher Machtbeziehungen.

Für eine politikwissenschaftlicher Analyseperspektive hebt Birgit Sauer (2001, 44ff.) die folgenden fünf Dimensionen von Geschlecht als einer „strukturierenden und als strukturierte Kategorie" hervor:

Erstens wird Geschlecht in dem eben skizzierten Sinn von *gender* als eine soziale Konstruktion sowie als symbolische Ordnung zur Herstellung gesellschaftlicher Differenzen begriffen (Sauer 2001, 44ff.). Geschlecht ist nicht in erster Linie eine „körperliche Seinsform", sondern ein „*Wissen* um körperliche Differenz". Demzufolge sind vergeschlechtlichte Körper politisch hergestellte Effekte. Zugleich ist Geschlecht Sauer (2001, 45) zufolge ein produktives „*Verfahren* zur Herstellung von sozialer und politischer Unterschiedlichkeit, von politischer Zweigeschlechtlichkeit". Indem die Geschlechter hierarchisiert werden und geschlechtliche Differenzen die Grundlage für Dominanzen bilden, wird mit Geschlecht auch politische Ungleichheit hergestellt (ebd., 45f.).

Insofern stellt Geschlecht *zweitens* ein „soziales Gliederungs- und Strukturprinzip" dar, welches „Hierarchien, Segmentationen und Marginalisierungen hervorbringt" (ebd., 46). Männer und Frauen werden als Genus-Gruppen sozial verortet und Geschlecht wird zu „ein[em] Begriff sozialer Schichtung" und zu „ein[em] strukturelle[n] Indikator von sozialen und politischen Un-

5 Entsprechend kritisiert Andrea Griesebner (1999, 129), dass die analytische Trennung von *sex* und *gender* die Naturalisierung von *sex* fortschreibt und es der Historisierung entzieht.

gleichheitslagen“. Diese Geschlechterordnung muss als „historisch gewachsene Form der Organisation, des Erlebens und der symbolischen Reproduktion von Gesellschaft und Politik“ verstanden werden. Insofern ist sie nicht als „kontingent“, sondern als „notwendig“ zu verstehen. Die Kategorie Geschlecht begründet somit letztlich ein Herrschaftssystem (Sauer 2001, 46).

Geschlecht besitzt *drittens* eine subjektive Handlungsdimension. Als eine Dimension personaler Identität wirken alle Individuen in ihren alltäglichen Praxen an der Herstellung von Geschlecht mit (ebd., 47).

Viertens ist Geschlecht als eine relationale Beziehung und als ein soziales Verhältnis zu begreifen, das nicht auf die personale Interaktion zwischen Menschen zu reduzieren ist (ebd., 47f.):

„[D]as Geschlechterverhältnis [beschreibt] Männer und Frauen innerhalb gesellschaftlicher Abhängigkeiten, wie sie sich beispielsweise (…) im ungleichen Zugang von Frauen zu ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Ressourcen niederschlagen“ (Sauer 2001, 48 mit Bezug auf Becker-Schmidt).[6]

Sauer spricht von den Geschlechterverhältnissen auch im Sinne eines (historisch und kulturell gewachsenen) politischen Regimes, das die Zugänge zu politischer Macht definiert und das Verhältnis zwischen den politischen Machthabern und den dieser Macht Unterworfenen bestimmt: „Ein Geschlechterregime ist die formelle und informelle Organisation der politischen Machtzentren entlang der Geschlechterdifferenz“ (ebd., 48). Kennzeichnend für die Geschlechterregime moderner Gesellschaften sind ihr zufolge zwei grundlegende strukturelle Spaltungen: „(…) diejenigen zwischen öffentlich und privat sowie zwischen produktiver und reproduktiver Arbeit“ (ebd.).

Schließlich fasst Sauer (2001, 49) Geschlecht *fünftens* als Diskurs und im Sinne Bourdieus als Habitus auf. Dies verweist darauf, dass sich Subjekte das Wissen über ihre geschlechtliche Differenz immer wieder aneignen müssen und dabei jedoch auf Wissens- und Interpretationsstrukturen zurückgreifen müssen, die ihrem unmittelbaren Zugriff entzogen sind und die sie durch diese Aneignungsprozesse zugleich reproduzieren.

Überdies betont Sauer (2001, 51), dass mit einer solchen gesellschaftstheoretischen Fundierung von Geschlechterverhältnissen auch andere „gesellschaftliche Konfliktstrukturen wie Klassenlage, Ethnizität und kultureller Hintergrund deutlicher in den Blick“ geraten. Dies führt sie an dieser Stelle allerdings nicht weiter aus, soll jedoch im Folgenden mit dem Intersektionalitätsansatz erörtert werden.

6 Der Begriff des Geschlechterverhältnisses lehnt sich an die Marx’sche Terminologie des Klassenverhältnisses als einer gesellschaftlichen Beziehung, die sachlich vermittelt ist, an. Diese Analogie verweist auf die gleichzeitige Entstehung moderner Klassen- und Geschlechterverhältnisse, ohne hierbei eine Ableitbarkeit des einen aus dem anderen zu behaupten (Sauer 2001, 48).

Seit einigen Jahren wendet sich die Geschlechterforschung verstärkt der Queer Theory zu, die eine radikale Kritik an Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit formuliert. Dadurch werden in der Forschung bislang kaum beachtete Phänomene wie Transidentität und Intersexualität sichtbar gemacht, die in den bisher referierten Überlegungen zu Geschlecht als politikwissenschaftlicher Analysekategorie weitestgehend unsichtbar blieben.[7] Auch diese theoretischen Weiterentwicklungen gehen auf die Differenz von *sex* und *gender* zurück.

Für die Queer Theory lieferte Judith Butlers (1990) Buch *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity* wichtige Erkenntnisse.[8] Butlers Kritik setzt an den Konstruktionsprozessen der Geschlechterbinarität selbst an, indem sie nachdrücklich betont, dass es nicht möglich ist, die Konstruktion des biologischen Geschlechts aus einem sprachlichen – und damit sozialen – Kontext herauszulösen; dass also die Konstruktion von *sex* schon immer bereits *gender* enthält (Butler 1990, 7). Obwohl innerhalb der heteronormativen Ordnung, *sex*, *gender* und Begehren (*desire*) als notwendigerweise miteinander verknüpft erscheinen, entpuppt sich *sex* in der Analyse als diskursives Konstrukt von *gender* (Butler 1991, 46). Im Diskurs erscheint *sex* jedoch als vordiskursiv und quasi-natürlich. Durch die Koppelung von *sex* und *gender* an ein heteronormatives Begehren entstehen zugleich vermeintlich ‚deviante' Sexualitäten, während dritte, vierte und weitere Geschlechter theoretisch undenkbar – und

7 Aus politiktheoretischer Hinsicht hat sich Ludwig (2011) mit der Konstruktion von Staatlichkeit, Geschlecht und Heteronormativität auseinandergesetzt. Mit *Queering Demokratie* (Beger u. a. 2000) widmet sich ein Sammelband zudem ganz unterschiedlichen Aspekten „sexueller Politiken". Vgl. zur Queer Theory einführend auch Jagose (2001), zum Verhältnis von Queer Theory und Intersektionalität vgl. Dietze, Haschemi Yekani und Michaelis (2007), zum Begriff der Heteronormativität vgl. Wagenknecht (2007). Vgl. zu Intersexualität und Transidentität die Beiträge in dem von Baltes-Löhr und Schneider (2014) herausgegebenen Sammelband. Darin kritisiert Baltes-Löhr (2014) die mangelnde begriffliche Klarheit als einen Ausdruck von Heteronormativität, die dazu führe, dass „alles, was nicht als *hetero* gilt, leicht unter einer anderen Kategorie subsumiert wird" (ebd., 19), und weist auf die häufige Verknüpfung sowohl von Intersexualität als auch von Transidentität mit Homosexualität hin. Vgl. zum Verhältnis von Queer Theory, Transgender- und Intersexaktivismus auch Butler (2011).

8 *Gender Trouble* löste in der deutschsprachigen Geschlechterforschung eine veritable Kontroverse aus. Die entstehende Queer Theory feierte Butlers grundlegende Dekonstruktion von Geschlecht als radikale Theorie der Befreiung, während andere Forschende kritisierten, dass ihre Theorie die Grundlagen und Möglichkeiten feministischen-politischen Handelns zusammen mit dem Subjekt des Feminismus, den Frauen, zerstöre (Knapp 2011a, 83f.). Vgl. für diese Kritik im deutschsprachigen Raum etwa die Beiträge des Themenschwerpunkts „Kritik der Kategorie ‚Geschlecht'" der Feministischen Studien von 1993, insbesondere Duden (1993), sowie Annuß (1996). Für eine aktualisierte Kritik an der Butler'schen Position vgl. Fraser (2009) und Soiland (2005, 2010). Zur Rezeptionsgeschichte vgl. Hark (2005a, 269ff.).

medizinisch unsichtbar gemacht – werden. Auf diese Weise werden in der gegenwärtigen Gesellschaft Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität normalisiert.[9]

Demgegenüber schlägt Baltes-Löhr (2014) die Entwicklung einer inkludierenden Definition von Geschlecht vor, um der Pluridimensionalität, der Polypolarität, der Intersektionalität und der historischen Situiertheit des gegenwärtigen Geschlechterkontinuums gerecht zu werden. In diesem normativen Entwurf bleibt jedoch die Frage offen, wie das binäre, zweigeschlechtlich und heteronormativ strukturierte Geschlechterverhältnis, das den Gegenstand der Geschlechterforschung bildet, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch überwunden werden kann. Zwischen ihrem Anspruch, die Komplexität und Vielfältigkeit von Vergeschlechtlichung sprachlich differenziert zu erfassen und der materiellen, d. h. politisch-rechtlichen und sozialen, Ausgestaltung der Geschlechterverhältnisse, existiert eine Lücke, die – wie mir scheint – allein diskursiv nicht geschlossen werden kann.

Es lässt sich bilanzierend festhalten, dass sich hinter dem Begriff *Geschlecht* mit seiner scheinbaren alltäglichen Selbstverständlichkeit facettenreiche Dimensionen verbergen. Der knappe Überblick über die Erkenntnisse der politikwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung zeigt, dass Geschlecht nicht nur eine Dimension der personalen Identität darstellt, sondern auch mit Prozessen der gesellschaftlichen Strukturierung und insbesondere mit politischen Macht- und Herrschaftsverhältnissen assoziiert ist.

Für das Folgende schlage ich eine Herangehensweise vor, die, anstatt eine eigene Definition von Geschlecht theoretisch zu entwickeln, ihren Ausgangspunkt in einer Perspektive der *Problematisierung* nimmt. Hierdurch wird zugleich ersichtlich, warum in dieser Arbeit auf eine vorangestellte Definition des Gegenstandes der Prostitution und den damit verbundenen intersektionalen Machtverhältnissen wie etwa Geschlecht bewusst verzichtet wird.

1.2 Über den Begriff der Problematisierung

Mittels einer Perspektive der Problematisierung lässt sich nach der Art und Weise fragen, wie ein bestimmter Gegenstand zu einem Problem gemacht wird und welche Form dieses Problem annimmt. In dem eingangs gewählten Beispiel problematisiert der Slogan „Prostitution. Frauenkauf. Geht gar nicht.“

9 Die biologische Geschlechterforschung betont die verschiedenen Dimensionen biologischer Geschlechtlichkeit und betont, dass das rigide Festhalten an der zweigeschlechtlichen Ordnung auch medizinisch fragwürdig ist (vgl. etwa Fausto-Sterling 2000; Voß 2011). Zugleich macht die ethnologische Geschlechterforschung kulturelle und gesellschaftliche Ordnungen sichtbar, die nicht auf Zwei-, sondern auf Mehrgeschlechtlichkeit basieren (vgl. Baltes-Löhr 2006b, 53ff.).

Geschlecht vor allem als eine subjektive Handlung von Männern, die Frauen zu einem passiven Objekt ihrer Macht werden lässt. Andere Dimensionen von Geschlecht treten hingegen zurück. Zudem hatte ich bereits kritisiert, dass der Appell der *EMMA*-Redaktion Prostitution auf ein problematisches Element heterosexueller Geschlechterverhältnisse reduziert, so dass der Kauf von Sex durch Männer mit dem Kauf der Frauen, die diesen anbieten, gleichgesetzt wird. Dabei werden existierende Migrationsregime, Prekarisierung und Wohlstandsgefälle ebenso ausgeblendet wie die Existenz nicht-heterosexueller Prostitution. Auf dieser Grundlage macht die *EMMA*-Redaktion einen Vorschlag, wie mit diesem von ihr identifizierten Problem umzugehen ist: Die Prostitution soll verboten und Männer strafrechtlich belangt werden, die Sex – und damit Frauen – kaufen. Schaut man sich hingegen an, was der bundesdeutsche *Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.* (2013) an der Prostitution problematisiert, zeigt sich, dass darin ein anderes Verständnis von Geschlechterverhältnissen zur Geltung kommt und dass mit deren Forderungen, die „Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen in der Sexarbeit" zu verbessern, auch andere politische Strategien verbunden sind.

Eine Perspektive der Problematisierung will also nicht wissen, was die Prostitution oder die Geschlechterverhältnisse in einem essentialistischen Sinne *sind*. Vielmehr fragt sie danach, was spezifische Personen, Institutionen oder Interessensgruppen an der Prostitution als problematisch erachten und wie dabei Geschlechterverhältnisse und andere Machtdimensionen verstanden werden. Ein solches Verständnis von Problematisierung bezieht sich auf die Überlegungen von Foucault.[10]

Nach Foucault stellt die Problematisierung „eine ‚Antwort' auf eine konkrete Situation [dar], die durchaus real ist" (Foucault 1983a, 179; vgl. für die folgende Interpretation insbesondere Lemke 1997, 334ff.). Diese Antwort darf jedoch nicht als eine kausale Beziehung im Sinne einer Relation zwischen Ursache und Wirkung verstanden werden, sondern muss als kontingent verstanden werden:

> „[E]ine gegebene Problematisierung [ist] nicht die Wirkung oder Folge eines historischen Kontextes, oder einer historischen Situation (…), sondern eine von bestimmten Individuen gegebene Antwort" (ebd., 179f.).

Problematisierung bedeutet für Foucault also weder „die Darstellung eines zuvor existierenden Objekts" noch „die Erschaffung eines nichtexistierenden Objekts durch den Diskurs" (Foucault 1984c, 826). Vielmehr konstituiert die Problematisierung als die „Gesamtheit der diskursiven oder nicht-diskursiven

10 Obwohl Foucault die Problematisierung nur beiläufig thematisiert, stellt sie einen Grundbegriff seines Spätwerks dar (Lemke 1997, 336). So betont Foucault, der Begriff habe implizit bereits seinen früheren Untersuchungen „als gemeinsame Form" gedient (1984c, 825, vgl. auch Foucault 1983a, 178ff). Geuss (2003, 151ff.) zufolge stellt die Problematisierung neben einem umgangssprachlichen und einem am kantischen Begriff der Vernunft orientierten Sinn eine dritte Form der Kritik dar, die Foucaults genealogischer Methode entspreche.

Praktiken“ ein Objekt für das Denken, das damit zugleich in das „Spiel des Wahren und des Falschen“ eintritt. Eine solche Problematisierung kann „in Form der moralischen Reflexion, der wissenschaftlichen Erkenntnis, der politischen Analyse, etc.“ geschehen (ebd., 826). So setzt Foucault den Begriff der Problematisierung in ein Verhältnis zu (historischer) Wahrheit und Macht und es wird möglich, Macht nicht essentialistisch, sondern als kontingent zu begreifen (Lemke 1997, 334f.). Erst wenn die konkreten historischen Praktiken – etwa der Umgang mit Prostitution – nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden, kann danach gefragt werden, warum sie konkret auf diese und auf keine andere Weise ausgestaltet wurden (ebd., 334): „Scheinbar paradox stellt sich die ‚Machtfrage‘ also nicht aufgrund einer notwendigen Determination, sondern umgekehrt wegen einer nicht-notwendigen Beziehung“ (Lemke 1997, 334). Foucault (1983a, 179) zufolge ist eine Analyse einer Problematisierung, im vorliegenden Fall etwa von Prostitution und den damit verbundenen intersektionalen Machtverhältnissen, „keine Art und Weise, die Realität solcher Erscheinungen zu leugnen“. Vielmehr gehe es bei der Problematisierung darum, zu zeigen, dass „gerade etwas wirklich in der Welt Vorhandenes in einem gegebenen Augenblick das Ziel sozialer Regulierung war“ (Foucault 1983a, 179).[11] Da die Perspektive der Problematisierung über den Begriff des Diskurses hinaus weist, wird der Diskursbegriff in dieser Arbeit weitestgehend vermieden.

Foucault unterscheidet grundsätzlich zwei unterschiedliche Formen der Problematisierung: Das zu analysierende ‚Problem‘ (in diesem Fall das der Prostitution) kann sich entweder „für die anderen“ darstellen, oder der Gegenstand der Problematisierung besteht primär „für die Individuen selbst“ (Foucault 1984c, 826): „In dem einen Fall ging es im Großen und Ganzen darum zu erfahren, wie man die Wahnsinnigen [die Kriminellen, die Prostituierten, etc. – kurz die anderen, H.M.] ‚regieren‘ konnte“, bei der zweiten Herangehensweise geht es „darum, wie man ‚sich selbst regiert‘“, wobei jedoch „die Selbstregierung sich in eine Praxis der Regierung der anderen integriert“ (ebd., 826).

In der vorliegenden Arbeit wird analysiert, welche intersektionalen Dimensionen diese Problematisierung der Prostitution besitzt, welche verschiedenen Machtverhältnisse mit dieser Problematisierung verknüpft sind und gemäß welcher Logiken diese funktionieren. Dementsprechend nähert sich diese

11 Indem das Verhältnis zwischen Wahrheit und Macht mittels des Begriffs der Problematisierung als kontingent und als erklärungsbedürftig bestimmt wurde, grenzt sich Foucault Lemke (1997, 335) zufolge von mentalitäts- und ideengeschichtlichen Ansätzen sowie von der philosophischen Anthropologie ab. Zugleich mache es sich die mit dem Begriff der Problematisierung verbundene nominalistische Analyse zur Aufgabe, „die Alternative zu vermeiden, Herrschaft entweder als Faktum oder als Fiktion zu betrachten“, sondern diese als ein „‚wechselseitiges Produktionsverhältnis‘ [Foucault] zu bestimmen“ (ebd., 335).

Arbeit der Problematisierung der Prostitution um 1900 bis zum Ende der Zwischenkriegszeit in Luxemburg als einem ‚Gegenstand' an, der zu der damaligen Zeit in der politischen und gesellschaftlichen Reflexion ‚erscheint'. Dazu werden sowohl die Prostitutionspolitiken selbst, d. h. die konkreten Formen und Praktiken, mittels derer die Prostitution ‚regiert' wurde, als auch die kritische Reflexion und Befragung dieser Praktiken durch die Regierung, die Polizeibehörden, die Öffentlichkeit oder das Parlament analysiert. Hierbei wird die Frage gestellt, wie die Prostitution ‚für die anderen' zu einem Problem wurde. Zugleich wird untersucht, wie sich einige der Prostitution verdächtigen Subjekte selbst hinsichtlich der Prostitution sittlich-moralisch regierten, d. h. wie die Prostitution ‚für die Individuen selbst' zu einem Problem im Foucault'schen Sinne wurde.

Wenn Prostituierte in einer Parlamentsdebatte als Gefahr für die Öffentlichkeit bezeichnet werden (vgl. Chambre des Députés 1920, 4340), wird in diesem Fall die Prostitution als ein ‚Problem' für die anderen dargestellt. Beschreibt sich eine Frau selbst – in Abgrenzung zum damaligen Bild der Prostituierten – als moralisch integre Person, die „niemals in einem Café gearbeitet" oder „mit jemanden in wilder Ehe gelebt" hat (ANLux Police des Étrangers Nr. 30305), so reflektiert diese Frau ihre eigene Lebensführung und die Prostitution erscheint als moralisches Problem für sie selbst. Zugleich verweist diese Selbstdistanzierung von der Prostitution auf die negativen Konsequenzen, die es – insbesondere für Frauen – hatte, wenn die eigene Lebensführung von den anderen nicht als moralisch integer wahrgenommen wurde. Bei diesen ‚anderen' handelte es sich nicht zwangsläufig um gesellschaftliche Eliten, die Prostituierte sozial ächteten oder Vertreter der staatlichen (Repressions-)Organe, die diese (ausländer-)polizeilichen, medizinischen oder strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen unterzogen. Alan Hunt (1999) zufolge stellt es ein grundsätzliches Kennzeichen der politischen „moral regulation" dar, dass diese weder ausschließlich noch hauptsächlich von den gesellschaftlichen Eliten betrieben wird, sondern von Moral- und Sittlichkeitsbewegungen ausgeht, die aus der Mitte der Gesellschaft heraus agieren. So wird die Quellenanalyse zeigen, dass die Behörden bisweilen erst durch Hinweise von Bekannten, Familienmitgliedern, Nachbarn oder auf Grund anonymer Beschwerden aktiv wurden. Dabei konnten aus solchen Verdächtigungen im Falle von Ausländerinnen Abschiebungen resultieren. Auch die weiter oben zitierte Selbstdistanzierung vom Leben in ‚wilder Ehe' und von dem als unsittlich wahrgenommenen Kellnerinnenberuf stellte den Versuch einer der Prostitution verdächtigen Migrantin dar, ihrer Ausweisung zu entgehen. Auf die Selbstführung der Individuen sowie auf deren Wahrnehmung des ‚Problems' der Prostitution durch und für sie selbst versuchten die gesellschaftlichen Eliten Einfluss zu nehmen. Es entwickelten sich diverse Vereinstätigkeiten, mit denen durch Publikationen Ratschläge für die eigene Selbstführung erteilt wurden. Zugleich existierten auch konkrete, karitative Hilfsangebote, etwa eine Reisebegleitung unverheirateter

Dienstmädchen sowie Unterstützung bei der Stellensuche oder im Fall von Arbeitslosigkeit. Solche Aktivitäten wiesen einen vergeschlechtlichten Bias auf: Die Hilfsangebote firmierten meist unter dem Schlagwort des ‚Mädchenschutzes' und richteten sich ausschließlich an – mutmaßlich junge, unverheiratete, luxemburgische – Frauen aus den ärmeren Bevölkerungsschichten. In vielen Publikationen wurden explizit Frauen dazu angehalten, sich als Hausfrauen zu verstehen. Verheiratete Frauen wurden dazu aufgefordert, ihren Männern ein Heim zu schaffen, um sie auf diese Weise vor den Versuchungen des Wirtshauses, des Alkoholismus und der Prostitution zu bewahren. Hieran wird bereits eine erste Kontur der Verschränkung einer ‚Regierung des Selbst' mit der ‚Regierung der Anderen' sichtbar.[12]

Die im letzten Abschnitt genannten Formen der Problematisierung von Prostitution in Luxemburg enthalten bereits Vorstellungen von der Bedeutung von Geschlecht, von Geschlechterverhältnissen sowie von Sexualität, aber auch Hinweise darauf, dass diese Verhältnisse politisch bzw. staatlich reguliert wurden. Zugleich verweisen die Formen der Problematisierung auch auf ökonomische Verhältnisse, auf Migration und Fragen der Staatsbürgerschaft und der Nation sowie auf strafrechtliche und gesundheitspolitische Regelungen, die alle mit der Prostitution verknüpft wurden. Die Formen der Problematisierung von Prostitution enthalten also bereits Hinweise auf die intersektionalen Dimensionen dieser Problematisierung und auf die damit verknüpften Machtverhältnisse.

Was genau unter diesen einzelnen intersektionalen Dimensionen zu verstehen ist, kann jedoch nicht durch eine begriffliche Definition bereits vorausgesetzt werden, sondern bildet in dieser Arbeit den Gegenstand der theoretischen Reflexion sowie der empirischen Analyse:

Im theoretischen Teil der Arbeit wird eine intersektionale Perspektive auf Machtverhältnisse entworfen, die einen analytischen Zugriff auf das Quellenmaterial erlaubt, mit dessen Hilfe die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg historisch rekonstruiert wird. Die im vorherigen Kapitel skizzierten Facetten von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen als sozial- und politikwissenschaftliche Analysekategorien dienen dabei ebenso wie die im Folgenden zu entwickelnde Verbindung zwischen intersektionaler Perspektive

12 Beide Formen der Problematisierung sind Foucault (1984c, 826) zufolge Zugangsweisen zu der Frage: „Wie bildet sich eine ‚Erfahrung', in der die Beziehung zu sich und die Beziehung zu anderen verbunden sind?" Unter Erfahrung versteht Foucault (1984d, 10) „die Korrelation […], die in einer Kultur zwischen Wissensbereichen, Normativitätstypen und Subjektivitätsformen besteht." Eine ähnliche Position vertritt Joan Scott (1991, 779f.): „It is not individuals who have experience, but subjects who are constituted through experience. Experience in this definition then becomes not the origin of our explanation, not the authoritative […] evidence that grounds what is known, but rather that which we seek to explain, that about which knowledge is produced. To think about experience in this way is to historicize it as well as to historicize the identities it produces".

und Foucault'scher Machtanalytik als heuristische Instrumente zur Untersuchung der Problematisierung der Prostitution in Luxemburg. Damit sollen die sich in dieser Problematisierung zeigenden intersektionalen Verknüpfungen (etwa zwischen Geschlechterverhältnissen, Staatsbürgerschafts- und Nationenverhältnissen, ökonomischen Verhältnissen sowie strafrechtlichen und gesundheitspolitischen Regelungen) sichtbar gemacht und hinsichtlich ihrer Machtdimensionen untersucht werden. Dafür werden u. a. Parlamentsdebatten, die Zeitungsberichterstattung und Quellen der Justiz- und Polizeibehörden herangezogen.

Wie sich die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg von der Jahrhundertwende bis zum Ende der Zwischenkriegszeit konkret gestaltete, in welchem historischen Kontext diese Problematisierung zu situieren ist und in welchem Verhältnis sie zu europäischen Entwicklungen steht, wurde bislang weder von der Geschichts- oder der Politikwissenschaft noch durch die Geschlechterforschung untersucht. Insofern schließt die vorliegende Arbeit gleich mehrere Forschungslücken, indem sie *erstens* empirisches Wissen über ein bislang unerforschtes Gebiet der luxemburgischen Geschichte generiert. Dazu wird *zweitens* anhand von theoretischen Positionen eine zugleich intersektionale und machtanalytische Analyseperspektive entwickelt, d. h. es wird ein innovativer und eigenständiger Forschungsansatz genutzt und eine neue methodische Herangehensweise erprobt. Zugleich führt die Arbeit – last but not least – *drittens* die Debatte um Intersektionalität und Macht fort und versteht sich insofern als ein Beitrag zur Politischen Theorie der Geschlechterverhältnisse.

1.3 Forschungsansatz

In diesem Kapitel wird der gewählte Forschungsansatz dargestellt. Dazu werden zunächst die soeben benannten historischen, methodologischen und theoretischen Forschungsdesiderate ausgearbeitet. Ausgehend vom empirischen Desiderat, die Problematisierung der Prostitution als Gegenstand der luxemburgischen Sozial- und Geschlechtergeschichte zu analysieren (1.3.1), wird zunächst eine allgemeine Perspektive auf theoriegeleitetes Forschen formuliert (1.3.2), bevor im darauffolgenden Unterkapitel (1.3.3) die methodischen und theoretischen Forschungsdesiderate behandelt werden. Hierbei wird zuerst das Machtdefizit von Intersektionalität skizziert und begründet, wie dieses mit Hilfe der Foucault'schen Machtanalytik geschlossen werden kann. Schließlich wird die Historizität des Forschungsgegenstandes als methodische Herausforderung thematisiert, bevor im Abschnitt 1.3.4 die disziplinübergreifende Perspektive dieser Arbeit vorgestellt wird.

1.3.1 Die Analyse der Problematisierung von Prostitution als Beitrag zur luxemburgischen Politik-, Sozial- und Geschlechtergeschichte

Bislang liegen für den gewählten Untersuchungszeitraum keine lokalhistorischen Arbeiten vor, die sich dezidiert mit der Geschichte der Prostitution oder im weiteren Sinne einer Geschichte der Sexualität auseinandersetzen. Lediglich hinsichtlich des Ersten Weltkriegs ist ein kurzer, weitestgehend deskriptiver und teilweise fehlerhafter Beitrag über den Zusammenhang von Prostitution und Krieg in Luxemburg erschienen (Klein 2014).[13] Bei Abschluss dieser Arbeit lagen lediglich für das Mittelalter ein Aufsatz über die städtischen Badehäuser und Bordelle (Pauly 1986) sowie ein Beitrag über die Sexualitätspolitiken während der nationalsozialistischen Besatzung vor (Jungblut 1997). Letzterer streift immerhin die Zwischenkriegszeit auf einer halben Seite. Für die Gegenwart sind vor allem die bislang noch unveröffentlichte Dissertation von Sibylla Mayer (2012) über die Straßenprostitution in Luxemburg-Stadt sowie eine „Kartographie der Prostitution" des Ministeriums für Chancengleichheit (Rodesch und Rossler 2007) zu nennen.[14] Dem Parlament liegt seit 2008 eine Gesetzesvorlage für ein Verbot der Prostitution vor, das zugleich die Bestrafung der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen vorsieht, zu welcher der Staatsrat bereits im Jahr 2011 sein Gutachten veröffentlichte.[15] Dennoch wird derzeit in der politischen Öffentlichkeit – anders als etwa in Deutschland,

13 Fälschlicherweise behauptet Klein (2014, 146), in Luxemburg sei damals das unverheiratete Zusammenleben strafbar gewesen. Zugleich reproduziert der Artikel unreflektiert den Fokus auf die Prostituierten und analysiert weder das Geschlechterverhältnis noch die Intersektionalität von Prostitution. Ebenso wird die Frage des Bruchs oder der Kontinuität von Vorkriegs- und Kriegszeit hinsichtlich der ‚Regierungsweisen' der Prostitution ausgeblendet. Ähnlich deskriptiv behandelt Kersch (2011) die deutschen Kellnerinnen und geht dabei nur am Rande auf deren Assoziation mit Prostitution ein.

14 Die Studie kartographiert anhand von 30 Interviews mit Prostituierten deren soziale und persönliche Profile und lokalisiert Ausübungsorte der Prostitution. Hierzu wird die Expertise von Beratungs- und Hilfseinreichtungen für Prostituierte (die Ambulanz für SexworkerInnen des Roten Kreuzes, Planning Familial, die Suchtberatung, die Aidshilfe, etc), sowie staatliche Stellen (u.a. die Abteilung für Sittenpolizei der großherzoglichen Polizei, die Staatsanwaltschaft und Zuständige im Chancengleichheitsministerium) in die Analyse einbezogen. Die Studie entstand als Teil des nationalen Aktionsplans zur Gleichheit von Frauen und Männern wie der Strategie und Aktionsplan zur Bekämpfung von AIDS 2006-2010 (Rodesch und Rossler 2007). Die Studie perpetuiert allerdings im Grußwort der Ministerin für Chancengleichheit das unhistorische und stereotype Bild von Prostitution als „ältestem Gewerbe der Welt" (ebd., 7). In dem ca. halbseitigen Abriss über die „Geschichte der Prostitution im Großherzogtum" finden sich jenseits von Gemeinplätzen erst für die 2000er Jahre einigermaßen substantielle Aussagen (ebd., 13).

15 Es handelt sich hierbei um die Einführung des sogenannten „schwedischen Modells" (vgl. Chambre des députés Nr. 5857 2008; Chambre des députés Nr. 5857 (2) 2011; zu politischen Debatten um das „schwedische Modell" vgl. Svanström 2004, 2006; Dodillet 2013).

wo seit 2013 heftig und kontrovers über den Umgang mit Sexarbeit und Prostitution gestritten wird[16] – über das Thema nicht intensiv diskutiert.[17]

Für die Zeit um 1900 sind im Rahmen dieses Dissertationsprojektes bereits einige Veröffentlichungen über die Prostitutionsgeschichte entstanden, die einen Fokus auf Erinnerungspolitik (Mauer 2011), Raumkonstruktionen (Mauer 2014) sowie die Migrations- und Einwanderungspolitik (Mauer 2015, 2016a, 2016b, Mauer und Kolnberger 2017) legen. Ansonsten finden sich zur Prostitution nur eklektische Aussagen, die eher als Zufallsbefunde im Rahmen von thematisch anders orientierten Untersuchungen einzuordnen sind – etwa der Kinogeschichte, der Migrationsgeschichte, der biografischen Frauenforschung (vgl. etwa Lesch 2005, 10f.; Scuto 2013, 267; Wagener 1997b, 104). Die Bedeutung der Prostitution für die Geschlechterverhältnisse im Allgemeinen oder für Sexualitätspolitiken im Besonderen wird jedoch bislang nicht systematisch reflektiert.[18]

Dies ist auch deshalb bedauerlich, da eine historische Bearbeitung des Themas nicht lediglich aus einer Perspektive der luxemburgischen Landesgeschichte interessant ist: Das Prostitutionsregime in Luxemburg – die rechtlichen Regelungen und die Polizeipraxen – unterschied sich maßgeblich von denjenigen des benachbarten Auslands. Um 1900 war im Großherzogtum – anders als in den Nachbarländern, dem Deutschen Reich, der Französischen Republik und dem Königreich Belgien – die Reglementierung bzw. die sittenpolizeiliche Kontrolle der Prostitution auf der lokalen Ebene nicht umgesetzt, obwohl dies rechtlich möglich gewesen wäre. Die Erforschung der Problema-

16 Die Kontroverse entzündete sich an einem von Alice Schwarzer lancierten und anschließend in der Zeitschrift *EMMA* veröffentlichten „Appell gegen Prostitution", in der ein Verbot der Prostitution und die Einführung des schwedischen Modells gefordert wird (EMMA-Redaktion 2013b). Kurze Zeit später publizierte der neugegründete *Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen* eine Gegenposition für Prostitution und die „Stärkung der Rechte und für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen in der Sexarbeit" (Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen 2013) und begleitete auch die Deabtte um das Prostitutionsschutzgesetz. Vgl. hierzu ausführlicher Grenz (2013) und Kontos (2013).

17 Berichtet wurde über die Gesetzesnovelle vor allem in der alternativen Wochenzeitschrift *woxx* (Walerich 2008a, 2008b, 2008c, 2011, 2012a, 2012b). Ansonsten beschränkten sich viele Redaktionen auf die Berichterstattung im Zusammenhang von ‚Milieukriminalität'. Erst jüngst scheint die Diskussion wieder an Fahrt aufgenommen zu haben, indem sich die Abgeordnetenkammer aber auch das Frauenzentrum erneut mit dem Thema auseinandergesetzt hat (vgl. Luxemburger Wort 2015a, 2015b; CID-Fraen an Gender 2015). Eine schnelle Neuregelung der Gesetzgebung ist allerdings nicht in Sicht.

18 In Bezug auf die historische Geschlechterforschung lässt sich insgesamt konstatieren, dass diese oft einen Fokus auf die Frauengeschichte legt. Vgl. exemplarisch: Goetzinger, Lorang und Wagener (1997), Wagener (1994), sowie Kmec (2012a). Beiträge zur Geschlechtergeschichte, wie etwa die Untersuchung von Weber (2013) zu Familien der Oberschicht, sind hingegen deutlich unterrepräsentiert und die Forschung zu historischen Männlichkeiten ist faktisch inexistent.

tisierung der Prostitution in Luxemburg eröffnet somit auch neue Möglichkeiten des historischen Vergleichs. So stellt sich etwa die Frage, inwieweit die luxemburgische Situation historisch einen Sonderfall darstellte und welche Gemeinsamkeiten trotz der Unterschiede hinsichtlich des polizeilich-rechtlichen Rahmens zu den Gegebenheiten der europäischen Nachbarländer existierten.

Mittels einer eigenständigen Quellenauswahl und –auswertung will die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur historischen Geschlechter- und Sozialforschung leisten. Hieraus ergeben sich theoretische und methodische Desiderate, die – beginnend mit einer grundlegenden Reflexion zum theoriegeleiteten Forschen – in den folgenden Abschnitten thematisiert werden.

1.3.2 Situiertes Wissen und theoriegeleitetes Forschen

Im vorigen Kapitel habe ich argumentiert, dass eine Perspektive der Problematisierung von Prostitution nicht mit vorab definierten Begrifflichkeiten und Konzepten operiert. Vielmehr geht es darum, das in der Problematisierung zum Ausdruck kommende intersektionale Verständnis des Gegenstandes der Prostitution selbst sowie der diesen Gegenstand konstituierenden Machtverhältnisse anhand der historischen Quellen herauszuarbeiten.

Dies wirft die prinzipielle Frage nach den wissenschaftstheoretischen Vorannahmen auf, die dieser Arbeit zu Grunde liegen und die das konkrete weitere Vorgehen strukturieren. Ich habe bereits angedeutet, dass eine solche Rekonstruktion der Problematisierung der Prostitution nur theoriegeleitet stattfinden kann, da nur dies eine Reflexion des eigenen Standpunkts und der damit verbundenen impliziten Annahmen gewährleistet. Deshalb wird hier zunächst für eine theoriegeleitete Perspektive argumentiert, die um die Situiertheit der eigenen Position weiß und diese bei der Quellenanalyse berücksichtigt.

Für die Entwicklung einer solchen kritischen Sichtweise greife ich auf die Überlegungen der Wissenschaftstheoretikerin Donna Haraway (1988) und ihre Kritik an objektivistischen und relativistischen Standpunkten in der Wissenschaft zurück. Sie hat dazu die Perspektive der *situated knowledges*, des situierten Wissens, entworfen. Mit ihrem Standpunkt betont sie die Kontextgebundenheit jeglichen Wissens, das nicht unabhängig ist von denjenigen, die es hervorbringen. Zugleich hebt Haraway den Zusammenhang zwischen der Hervorbringung von Wissen und Macht hervor. Haraway kritisiert den vermeintlich objektiven, analytischen Blick als „the unmarked positions of Man and White“, dem es gelingt, sich einer Verkörperung zu entziehen und so als „conquering gaze from nowhere“ erscheint (Haraway 1988, 581). Zugleich wendet sie sich gegen relativistische Positionen, denen zufolge Wissen überhaupt nicht begründbar ist. Die Formen der totalisierenden Objektivität einerseits und der

relativistischen Position andererseits erscheinen ihr als zwei Seiten einer Medaille. Beide sind „God Tricks“, göttliche Tricks und rhetorische Mythen der Wissenschaft, die es erlauben, nirgendwo zu sein während man jedoch behauptet überall zugleich zu sein (Haraway 1988, 584).

An eine solche Position, die für die bewusste Situierung von Wissen und für die Reflexion der eigenen Positionalität argumentiert, schließen auch die Überlegungen von Erel u. a. (2008) an, die eine intersektionale Perspektive für eine kritische Sozialwissenschaft entwickeln wollen und deren Überlegungen sich auch für die Analyse historischer Quellen fruchtbar machen lassen. Die Autorinnen und Autoren betonen die Notwendigkeit, das von ihnen genutzte qualitative Forschungsmaterial zu situieren und es auch hinsichtlich des darin Unausgesprochenen zu befragen (Erel u. a. 2008, 279f.). Dies impliziert, dass die Forschenden immer auch theoretische Annahmen an ihren Untersuchungsgegenstand herantragen und dadurch zu Koproduzierenden der Forschungsdaten werden. Für die historische Forschung folgt daraus, dass es erst die Interpretation der Quellen ist, die einen entscheidenden Beitrag zur Rekonstruktion von Vergangenheit beiträgt und das historische Material nicht einfach ‚für sich selbst spricht‘.[19] Epistemologisch beruht die Perspektive von Erel auf der Annahme, dass weder Erfahrung noch Empirismus der Komplexität sozialer Beziehungen Rechnung tragen können (ebd., 280f. mit Bezug auf Adorno). Eine Interpretation dessen zu wagen, was ausgeschlossen und unausgesprochen bleibt, führt zur Frage nach der Beziehung zwischen Theorie, Datenproduktion und Interpretation. Diese Frage kann jedoch nicht etwa im Sinne der Grounded Theory und einer vermeintlich theoriefreien Annäherung an die zu analysierenden Daten beantwortet werden, da dies zu einer Reproduktion der herrschenden Realitätskonstruktion führt (ebd., 282). Erst eine theoretische Reflexion macht eine kritische Perspektive aus, wie Gutiérrez Rodríguez (2011, 99f.) in Anlehnung an Adorno formuliert: „Gesellschaftskritik ist (…) nicht an einer identitären Wiedergabe von Gesellschaft interessiert. Vielmehr zeigt es [sic] die Grenzen einer identitären Widerspiegelung von Gesellschaft auf“.

Für das Folgende mache ich mir diese kritische Perspektive des situierten Wissens und der Notwendigkeit einer theoretischen Reflexion des Quellenmaterials zu eigen und entwickle im theoretischen Teil der Arbeit ein Analyseraster, das das Konzept der Intersektionalität mit Foucaults machtanalytischen Überlegungen zusammengeführt. Diese Synthese stellt gemeinsam mit der bereits skizzierten Perspektive der Problematisierung die methodische Herangehensweise dar, mit der die historischen Quellen befragt werden.

19 Darauf weist bereits Ende der 1970er Jahre Reinhart Koselleck (1979, 206) mit seiner Formulierung des berühmten „Vetorechts“ der Quellen hin. Quellenkritik verhindere zwar, dass die Geschichtswissenschaft „Irrtümer“ begehe, jedoch könnten die Quellen „[s]treng genommen […] nie sagen, was wir sagen sollen“, dazu bedürfe es einer „Theorie möglicher Geschichten, um Quellen überhaupt zum Sprechen zu bringen“ (ebd.).

1.3.3 Methodische und theoretische Herangehensweise

Mit der vorliegenden Arbeit wird nicht allein eine empirische Lücke der luxemburgischen Geschichtsforschung geschlossen. Vielmehr ist es ein zentrales Anliegen dieses Forschungsvorhabens, eine eigenständige Methodik des theoriegeleiteten Forschens zu entwerfen und einen Beitrag zu einer politischen Theorie der Geschlechterverhältnisse zu leisten, in dessen Zentrum eine Kritik des verkürzten Machtverständnisses von Intersektionalität steht, das mit Hilfe der Foucault'schen Machtanalyik behoben wird.

Zunächst komme ich auf die machtanalytische Leerstelle von Intersektionalität zu sprechen und erläutere sodann, wie diese mit Hilfe der Foucault'schen Machtanalytik geschlossen werden kann, um schließlich auf die Historizität meines Forschungsgegenstandes als theoretisch-methodische Herausforderung einzugehen.

Das ungeklärte Verhältnis von Intersektionalität und Macht

Seit den 1990er Jahren wird in der europäischen und speziell der deutschsprachigen Geschlechterforschung unter dem aus dem US-amerikanischen Kontext entlehnten Begriff Intersektionalität diskutiert, wie der Mehrdimensionalität von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen theoretisch, forschungspraktisch, aber auch im konkreten feministisch-politischen Handeln Rechnung getragen werden kann. Die Genderforscherin Kathy Davis (2008a, 68) umreißt den Kerngedanken von Intersektionalität folgendermaßen:

„‚Intersectionality' refers to the interaction between gender, race, and other categories of difference in individual lives, social practices, institutional arrangements, and cultural ideologies and the outcomes of these interactions in terms of power".

Allerdings ist die von Davis hergestellte Verbindung zwischen Intersektionalität und Macht umstritten. Andere Autorinnen und Autoren sprechen an Stelle von Macht(-verhältnissen) in erster Linie von Ungleichheit oder von Diskriminierung, wobei jedoch die unterschiedlichen und facettenreichen Bedeutungen dieser Begriffe oftmals nicht reflektiert werden. Dabei ist auf Grund der Vielschichtigkeit der mit diesen Begriffen bezeichneten Phänomene zu vermuten, dass *erstens* das Verständnis der jeweiligen Begriffe, insbesondere dasjenige von Macht, nicht implizit vorausgesetzt werden kann. Zudem erscheint es *zweitens* geboten, zwischen den Bedeutungen der oft als Aufzählung verwendeten Begriffe klarer zu differenzieren, um eine Gleichsetzung von Macht, Ungleichheit, Herrschaft, Diskriminierung etc. zu verhindern. Nur dies ermöglicht es, das Verhältnis zu analysieren, das zwischen den mit diesen Begriffen bezeichneten Phänomenen besteht. Schließlich kommt *drittens* erschwerend hinzu, dass auch die Relevanz, die diesen Konzepten für Intersektionalität von verschiedenen Autorinnen und Autoren beigemessen wird, stark variiert. Bei

der Definition der Politologin Brigitte Kerchner (2011b, 3) fehlen etwa jegliche Verbindungen zwischen Intersektionalität und Macht, Ungleichheit oder Diskriminierung. Ihr zufolge

„wird mit dem internationalen Ansatz der Intersektionalität das Ziel formuliert, genauer zu erkunden, wie bei der Definition und Repräsentation von in sich heterogenen Gruppen verschiedene kulturelle, politische und gesellschaftliche Einflüsse und Faktoren zusammenwirken" (ebd.).[20]

Hingegen formuliert Cornelia Klinger ihr Verständnis von Intersektionalität in einem Verhältnis zu Ungleichheit und nicht zu Macht. Klinger (2003) zufolge gilt Ungleichheit als das Strukturprinzip moderner Gesellschaften, wobei Ungleichheit aus der Gleichzeitigkeit und den Verbindungen zwischen kapitalistischen, imperialistischen und patriarchalen Verhältnissen hervorgeht. Diese intersektionalen, gesellschaftsstrukturierenden Ungleichheitsverhältnisse haben zugleich auf der Ebene der Subjekte Entsprechungen (ebd.). Hingegen spricht Davis in ihrer oben zitierten Definition nicht von Ungleichheit, sondern von den „outcomes of these [intersectional, H.M.] interactions in terms of power" – doch auch sie konkretisiert ihr Verständnis von Macht nicht.

Solche Unterschiede zwischen den verschiedenen Intersektionalitätsansätzen werde ich im Folgenden herausarbeiten – nicht zuletzt um Intersektionalität gegenüber anderen Konzepten wie etwa *Diversity* abzugrenzen. Zudem ist aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive das Verständnis des Begriffs Macht weder unmittelbar evident noch kann dieses stillschweigend vorausgesetzt werden. Um dies zu illustrieren genügt es, sich die vielfältigen und mithin widersprüchlichen Definitionen von Macht vor Augen zu halten, die in der Politischen Theorie diskutiert werden: So versteht Max Weber (2002, 28) in seiner berühmten Definition unter Macht „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht". Indem er von der Durchsetzung des eigenen Willens und der potentiellen Gewalt spricht, auf der diese Chance zu seiner Durchsetzung beruht, rückt Weber Macht tendenziell in die Nähe von Herrschaft, die er als Befehls- und Gehorsamsbeziehung konzipiert. Im Gegensatz dazu versteht Hannah Arendt (1970, 45) Macht als „menschliche Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln". Während es bei Weber der eigene Wille ist, der mit Macht durchgesetzt werden soll, und offenbleibt, wie dieser innerhalb eines Kollektivs zu verhandeln wäre, kann bei Arendt über Macht überhaupt nur im Kollektiv verfügt werden. Gerade im

20 Auffallend ist zudem, dass Kerchner Intersektionalität vor allem als eine Kategorie zu verstehen scheint, mittels derer das Verhältnis von Heterogenität und kollektiver Identität bestimmt werden kann (kritisch hierzu Gutiérrez Rodríguez 2011), während Davis die Bedeutung von Intersektionalität für die Erforschung sozialer Praktiken, institutioneller Settings und kultureller Ideologien hervorhebt und damit ein deutlich breiteres Verständnis des Konzeptes vorschlägt.

Gegensatz zu Gewalt stellt Macht bei Arendt eine Kategorie dar, die in erster Linie auf Zustimmung beruht. Allein dieser oberflächliche Blick auf zwei grundlegende Machttheorien zeigt, dass es notwendig ist, dem Begriff und dem Verständnis von Macht bei der Formulierung einer intersektionalen Perspektive genauer nachzugehen.[21]

In der vorliegenden Arbeit schlage ich mit Hilfe von Foucaults Überlegungen eine Präzisierung des Verhältnisses zwischen Intersektionalität und Macht vor. Zunächst begründe ich, warum die Foucault'sche Analytik der Macht besonders anschlussfähig an die theoretischen Debatten und Kontroversen um das Konzept Intersektionalität sowie an den hier gewählten Untersuchungsgegenstand, die Problematisierung der Prostitution ist.

Wie wird Macht ausgeübt? Der forschungspraktische Nutzen der Foucault'schen Machtanalytik

Foucaults Überlegungen zur Gouvernementalität, zur Bio-Macht und zum Regieren sind in den letzten Jahren in den Sozial- und Politikwissenschaften sehr breit rezipiert worden (vgl. etwa Krasmann und Volkmer 2007; Lemke 2007; Kerchner und Schneider 2006; Stingelin 2003; Pieper und Gutiérrez Rodríguez 2003; Bröckling, Krasmann, und Lemke 2000; Lemke 1997; aus der Perspektive der politikwissenschaftlichen Gender Forschung: Bargetz, Ludwig und Sauer 2015; Ludwig 2011; Kerchner und Schneider 2010; mit Gender-Fokus: Soiland 2005; Engel 2003). Nach einer betont zögerlichen bisweilen gar feindlichen (Wehler 1998) Aufnahme durch die historische Forschung in Deutschland liegen mittlerweile auch eine ganze Reihe geschichtswissenschaftlicher Aneignungen Foucaults vor (für eine theoretische Reflexion vgl. Maset 2002, 2000; Brieler 1998; für konkrete historisch Analysen vgl. die Beiträge in Martschukat 2002 sowie exemplarisch Bruns 2008). Foucault (1967) selbst betont, historische Quellen zu analysieren, um Erkenntnisse hinsichtlich einer „Geschichte der Gegenwart" zu gewinnen.

Dabei stellen Foucaults gouvernementalitätstheoretische Überlegungen eine Erweiterung seiner Machtanalytik um eine gesellschaftstheoretische und subjektivierende Komponente dar, mit der er seine Einwände gegen eine Konzeption von Macht als repressiv und unterdrückend nachdrücklich verstärkt und zugleich verschiebt. Bis dahin hatte Foucault seine Kritik an einem repressiven Machtverständnis mittels des Konzeptes der *Mikrophysik der Macht* am Beispiel der Disziplin und der *Geburt des Gefängnisses* (Foucault 1976) artikuliert. Macht wirke nicht lediglich eindimensional und werde nicht allein vom Souverän gegenüber den Untertanen (also primär repressiv) ausgeübt.

21 Für einen Überblick über die sozialwissenschaftliche Diskussion zu Macht und Herrschaft vgl. die Beiträge in Imbusch (2013), für die Politische Theorie bzw. Philosophie vgl. u. a. die Einführung von Anter (2012), sowie die Beiträge in Krause und Rölli (2008). Aus feministischer Perspektive vgl. Sauer (2013) sowie Knapp (2012a, 2012b).

Mit seinen Überlegungen zur Gouvernementalität untersucht Foucault explizit solche nicht-repressiven, nicht mit Kontrolle operierenden Machttechniken, die sich auf Freiheit, Selbstführung und Sicherheitsmechanismen stützen. Zugleich verweist er hinsichtlich der politischen Steuerung einer Gesellschaft auf die Bedeutung regulatorischer Techniken. Dabei erfahren Themenfelder wie Bevölkerungspolitik, Gesundheitsschutz, gesellschaftliche Hygiene und Sexualitätspolitiken eine erhöhte Aufmerksamheit. Auch die Problematisierung von Prostitution in Luxemburg wurde mit ähnlichen Fragen verknüpft, so dass sich Bezüge zu Foucaults Überlegungen ergeben.

Im Vergleich zu den bereits erwähnten Machtkonzeptionen von Weber und Arendt hat die Bezugnahme auf Foucault für das hier zu analysierende Themenfeld deshalb Vorzüge. So scheinen sich sowohl die Weber'sche als auch die Arendt'sche Machtkonzeption nur unzureichend für eine intersektionale Analyse von Geschlechterverhältnissen im Allgemeinen und von Prostitutionsverhältnissen im Besonderen zu eignen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass während des hier gewählten Untersuchungszeitraums die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Luxemburg höchstens ansatzweise verwirklicht war, so scheint es dennoch nur schwer möglich, das Geschlechterverhältnis allein auf eine „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen" zu reduzieren. Die Existenz und die Wirkungsweise von gesellschaftlichen Geschlechternormen, die u. a. definieren, wie sich ‚moralisch integre' Frauen und Männer zu verhalten haben, was eine ‚sittlich wohlanständige' Frau von einer ‚Prostituierten' unterscheidet, lassen sich nur schwer als „Durchsetzung eines Willens" verstehen, da sie möglicherweise stärker die ‚ideologische' Ausrichtung eines Willens strukturieren als dessen Durchsetzung. Genauso stellt jedoch auch die Arendt'sche Machtkonzeption als gemeinsames Handeln eine Verkürzung dar, mit der gleichfalls unfassbar bleibt, auf welche Weise sich Geschlechternormen einschränkend auf eine potentielle, durch gemeinsames Handeln zu verwirklichende Freiheit auswirken. So kann mit Arendt gerade nicht gut erfasst werden, dass Frauen – auf Grund ihres Ausschlusses aus der politischen Öffentlichkeit um 1900 – zum kollektiven öffentlichen Handeln innerhalb einer gegebenen institutionellen Struktur – kurzum zu politischer Macht – nur bedingt Zugang hatten. Hingegen bietet sich die Foucault'sche Perspektive für die Analyse der Problematisierung von Prostitution an: Mit seiner Unterscheidung von Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität werden verschiedene Wirkungsweisen von Macht identifizierbar. Damit werden juridische, repressive und disziplinarische Machtformen genauso erfassbar, wie diejenigen, die auf gesellschaftlichen Normierungen und Normalisierungen basieren, oder solche, die auf Regierungs- und Selbstführungstechniken beruhen und die mittels der Ausübung von Freiheit operieren. So kann empirisch herausgearbeitet werden, wie solche unterschiedlichen Logiken der Machtausübung bei der Problematisierung der Prostitution gemeinsam wirksam werden.

Allerdings blendet Foucault in seinen Überlegungen die Frage aus, welche Subjekte zum Gegenstand und Produkt der jeweils unterschiedlichen Machtformen werden. Dies kann jedoch mit einer intersektionalen Perspektive beantwortet werden, die jedoch bislang – so meine These – Foucaults Frage, auf welche Weisen Macht ausgeübt wird, unbeantwortet lässt.

Deshalb schlage ich vor, Intersektionalität mit Gouvernementalität zu verbinden, um zu analysieren wie unterschiedliche Subjektgruppen zu Zielobjekten von differenten Konstellationen der Machtlogiken Souveränität, Disziplin und Regierung werden. So kann nicht allein nach Hierarchien zwischen Bevölkerungsgruppen und verschiedenen Akteursgruppen (Polizei, Prostitutionsverdächtigte, Gastwirte, Justizapparat, Parlament und Zivilgesellschaft) gefragt werden, die durch das Zusammenspiel kategorialer Differenzierungen etwa bezüglich Geschlecht, Sexualität, Nationalität oder Gesundheit entstehen. Vielmehr können die in der Problematisierung von Prostitution wirksamen Machtlogiken und ihre Funktionsweisen hinsichtlich der Verbindung von souveränen, disziplinarischen und gouvernementalen Techniken analysiert werden.

Historische Forschung als theoretisch-methodische Herausforderung für Intersektionalität

Schließlich sind die jüngsten Debatten der Geschlechterforschung um Intersektionalität von einem starken Gegenwartsbezug geprägt. Deshalb besteht für die Erforschung eines historischen Gegenstandes – wie der Analyse der Problematisierung von Prostitution um 1900 – die Notwendigkeit Intersektionalität von diesem Gegenwartsbezug zu lösen. Allerdings hat die historische Geschlechterforschung bislang überwiegend auf die Rezeption des Konzepts Intersektionalität verzichtet.[22]

Für eine Anwendung des Intersektionalitätskonzeptes auf den gesellschaftlichen Kontext in Luxemburg um 1900 ist es jedoch wichtig zu bedenken, dass die Dimensionen, die gegenwärtig für die Herstellung von intersektionalen Ungleichheits-, Macht- und Herrschaftsverhältnissen identifiziert werden – Geschlechter- und Klassenverhältnisse, Ethnisierungs- und Rassifizierungsprozesse –, nicht ohne weiteres auf die Vergangenheit übertragen werden können (Bischoff 2011, 33f.; vgl. hierzu auch Scott 1991, 796). Auch das gegenwärtige Verständnis von Prostitution darf nicht auf den historischen Untersuchungsgegenstand projiziert werden. Vielmehr gilt es, das, was um die Wende zum 20. Jahrhundert in Luxemburg genau als Prostitution problematisiert wurde, anhand der Quellen und der Sekundärliteratur herauszuarbeiten.

22 Für eine erste Rezeption von Intersektionalität in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft vgl. jedoch Koller (2011), Griesebner und Hehenberger (2013), Kallenberg (2012) und Tschurenev (2013).

Dabei wird sich auch die Historizität des Begriffs der Prostitution zeigen. Dieser war damals erheblich weiter gefasst und auch die Übergänge zwischen prostitutiver und nicht-prostitutiver Sexualität wurden fließender aufgefasst, da bereits das nichteheliche Zusammenleben oder die Annahme einer finanziellen Unterstützung durch einen ‚Liebhaber' mit Prostitution assoziiert werden konnte. Es muss also deutlich zwischen den heutigen Diskursen über Prostitution und Sexarbeit sowie den damit verbundenen Grenzziehungen zwischen prostitutiver und nicht-prostitutiver Sexualität und der Problematisierung von Prostitution um 1900 unterschieden werden. Damit zusammenhängend muss geklärt werden, welche in der Intersektionalitätsdebatte diskutierten Methoden für die Analyse von historischen Quellenmaterialien und Untersuchungsgegenständen geeignet sind.

Aus diesen Gründen wurde eine forschungspraktische Vorgehensweise gewählt, die die theoriegeleitete Entwicklung der für die historische Untersuchung genutzten Analysewerkzeuge und das Quellenstudium eng miteinander verwebt. Phasen der Theorieentwicklung und solche der Archivrecherche und der Quellenanalyse wechselten sich beständig ab und haben sich gegenseitig beeinflusst.

1.3.4 Disziplinübergreifende Perspektive

Das soeben skizzierte, dreifache Forschungsinteresse dieser Arbeit, *erstens* eine historische Forschungslücke der luxemburgischen Geschichte mit Hilfe einer *zweitens* eigens dazu entworfenen methodischen Herangehensweise zu schließen und dabei zugleich *drittens* einen Beitrag zu einer Politischen Theorie der Geschlechterverhältnisse zu leisten, überschreitet die gegenwärtig existierenden disziplinären wissenschaftlichen Fachgrenzen. Aus diesem Grund beschließen Reflexionen über das disziplinübergreifende Arbeiten die Darstellung des Forschungsansatzes.

Interdisziplinarität ist mittlerweile zu einem Modewort avanciert und disziplinüberschreitende Forschungsprogramme wie etwa das Projekt *Regionalisierungen als Identitätskonstruktionen in Grenzräumen* (IDENT 2) an der Universität Luxemburg[23] oder der bis 2012 existierende Sonderforschungsbereich *Fremdheit und Armut* an der Universität Trier[24], sind fest in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften etabliert. Die im Folgenden genutzte Formulierung „disziplinübergreifende Zusammenarbeit" ist dem Forschungsprojekt IDENT 2 der Universität Luxemburg entlehnt. Mit dem Begriff der disziplinübergreifenden Zusammenarbeit lässt sich das Phänomen des fachgrenzenüberschreitenden Forschens beschreiben, ohne dass dabei bereits eine qualitative Bewertung der Form dieser Zusammenarbeit vorgenommen werden muss,

23 Vgl. http://wwwde.uni.lu/recherche/flshase/ident2.
24 Vgl. http://www.sfb600.uni-trier.de/.

wie dies Begrifflichkeiten wie Trans-, Inter-, Multi- oder Pluridisziplinarität bisweilen implizieren (vgl. Wille 2014, 52ff.).[25]

Allerdings ist jeder theoretische, methodische oder empirische Bezug auf disziplinübergreifende Zusammenarbeit mit dem methodologischen Paradox der disziplinären Perspektive konfrontiert, aus deren Blickwinkel die Überschreitung der Fachgrenzen konzipiert, praktiziert und/oder kritisiert wird. Diesem disziplinären Blickwinkel ist schwer zu entkommen, da Denkweisen, Kategorisierungen und Theorien disziplinär (vor)strukturiert sind (Kahlert 2005, 23f.).[26] Auf solche Grenzen des Blickwinkels und auf tiefsitzende disziplinäre Verankerungen bin ich während meines Forschungsprozesses immer wieder gestoßen. Hark (2005b, 75ff.) betont, dass Fachdisziplinen, indem sie drei grundlegende Funktionen der Produktion, Regulation und der Reproduktion von Wissen erfüllen – und damit Wissen durch die Regulation von Erinnern (z. B. Kanonbildung) und Vergessen systematisieren – zugleich machtvolle Praxen darstellen. Wird diese Regulierungsfunktion innerhalb der Disziplin selbst nicht reflektiert, verdeckt gerade deren systematisierender Zugang zu Wissen diese Macht- und Konfliktdimensionen der Disziplinierung. Indem die Beantwortung von Forschungsfragen zunehmend innerhalb des anerkannten Feldes erfolgt und so die Notwendigkeit einer Begründung der eigenen Fachgrenzen sinkt, ist Hark (2005b, 77ff.) zufolge in der Disziplin bereits ein Reflexionsverlust angelegt.

Ein solcher Begründungszwang stellt sich jedoch für eine Arbeit mit disziplinübergreifendem Erkenntnisinteresse wie der vorliegenden beständig. Dementsprechend sind die hier präsentierten Erkenntnisse das Ergebnis von disziplinübergreifenden Diskussionen und Aushandlungsprozessen. So musste der zwischen den Disziplinen bestehende Dissens bezüglich der anzuwendenden kognitiven Schemata (z. B. hinsichtlich des Verständnisses von Theoriearbeit oder des Verhältnisses zwischen Theorie und historischem Gegenstand) und nach den anzulegenden formalen Prinzipien (vom Aufbau und der Struktur

25 Unter Transdisziplinarität wird das Überschreiten des wissenschaftlichen Kontextes in die Praxis hinein verstanden, während unter Interdisziplinarität meist die integrierte Kooperation von mindestens zwei Disziplinen verstanden wird, die über eine Addition oder Sammlung verschiedener Fachperspektiven (Multidisziplinarität) hinausgeht. Voraussetzung für eine erfolgreiche, fächerüberschreitende Kooperation ist dabei eine Reflexion von Stärken und Kompetenzen sowie von Grenzen und Schwächen der beteiligten Disziplinen. Multiperspektivität wird zu einem Schlüsselkonzept für erfolgreiche interdisziplinäre Forschung (vgl. Maihofer 2005). Durch die Formulierung einer einheitlichen Terminologie oder Methodologie soll eine kontextualisierte Synthese ermöglicht werden, die über die Erkenntnismöglichkeiten einer einzelnen Fachperspektive hinausgeht. So setzt Interdisziplinarität Kooperation und gemeinsames Arbeiten mittels einer gemeinsamen Fragestellung voraus. Interdisziplinarität operiert damit an der Schnittstelle vorhandener Disziplinen (vgl. Kahlert 2005).

26 Für ein vertieftes Verständnis von Disziplinarität als formatives und organisatorisches Grundprinzip wissenschaftlicher Erkenntnis vgl. ausführlich Hark (2005a, 2005b).

des Textes bis zum verwendeten Zitationsstil[27]) gelöst werden. Ebenso musste die Frage geklärt werden, welches (disziplinäre) Erkenntnisinteresse (etwa ein politik-, ein gendertheoretisches oder ein historisches) für die Konzeption der Arbeit leitend sein soll.

Obwohl diese Arbeit dem Selbstverständnis der Autorin nach vor allem der Politischen Theorie und der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung verpflichtet bleibt, stellt sowohl die methodische Vorgehensweise als auch das theoretische Gerüst dieser Arbeit eine disziplinübergreifende Synthese dar. Damit geht die vorliegende Arbeit bewusst das Risiko ein, dass die Lesenden – je nach fachlicher Sozialisation – bei ihrer Lektüre über die vermeintlich allzu ausführliche Darstellung von Bekanntem oder gar vermeintlich Überflüssigem stolpern. Möglicherweise werden sie zudem an anderen Stellen von einer ihnen fremden Perspektive irritiert oder sie vertreten aus ihrer disziplinären Perspektive heraus die Ansicht, dass bestimmte Aspekte und Fragen einer viel stärkeren Akzentuierung und Diskussion bedurft hätten.

1.4 Zum Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit führt die Fäden von sehr heterogenen Forschungsfeldern und Disziplinen zusammen. Deshalb schließt sich an die Darstellung des Forschungsansatzes bewusst kein systematischer Überblick über den gesamten Forschungsstand an. Dieser wird stattdessen thematisch systematisiert und in die Einzelkapitel integriert. Dies führt zu mehr Übersichtlichkeit verbessert den Lesefluss. Zugleich wird es auf diese Weise möglich, eine gezielt auf das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit zugeschnittene Eingrenzung der Diskussion des Forschungsstandes vorzunehmen, da sich ansonsten auf Grund der Breite des Forschungsvorhabens eine zu große Fülle von Anknüpfungspunkten bietet. Da die einzelnen Kapitel jeweils aufeinander aufbauen, wird durch die Entzerrung der Darstellung des Forschungsstandes zugleich transparent, auf welche Weise die Eingrenzung der rezipierten Literatur vorgenommen wurde.

Im Theorieteil der Arbeit (Kapitel 2–6) wird die Analyseperspektive für die historische Untersuchung der Problematisierung der Prostitution (Kapitel 7–14) entwickelt. Nach einer Einführung in die Intersektionalitätsdebatte (Kapitel 2), gehe ich auf die Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Ansätze ein

27 Auch wenn das Beispiel trivial klingen mag, hat die Auswahl eines Zitationsstiles maßgeblich Einfluss darauf, ob Lesende diesen Text als Teil ihrer Disziplin oder als fachfremde Intervention wahrnehmen werden – mit allen Konsequenzen, die dies mit sich bringt. Zugleich bestätigt sich darin, dass sich eine Disziplin nicht allein über einen gemeinsamen Forschungsgegenstand definiert, sondern zugleich auf geteilten Routinen und Praktiken als Elementen eines heterogenen Ensembles basiert (vgl. ausführlich Hark 2005b).

(Kapitel 3). Diese einleitenden Überlegungen dienen der Kontextualisierung der im Folgenden dargestellten Debatte um Intersektionalität. In den Kapiteln 4 und 5 stehen die in der Intersektionalitätsdebatte umstrittenen Fragen um die Auswahl der Analysekategorien und die Auswahl der Analyseebenen entfachten Kontroversen im Mittelpunkt. Dabei fließen sowohl die Foucault'sche Machtanalytik als auch die Überlegungen der historischen Geschlechterforschung mit ein. In Kapitel 6 formuliere ich mit Hilfe von Foucaults Unterscheidung verschiedener Funktionslogiken von Macht – Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität – eine Antwort auf das von mir ausgemachte machttheoretische Defizit der Intersektionalitätsansätze.

Kapitel 7 leitet in die historische Untersuchung ein. Sodann stelle ich dar, wie die Prostitution in einem intersektionalen ‚Milieu' lokalisiert wurde, das zugleich eine konstitutive Rolle bei der Identifizierung von Prostituierten spielte: Die ‚Animierkneipen' (Kapitel 8) und die sogenannten ‚wilden Ehen' (Kapitel 9) stellten dabei die Kontexte dar, in denen sich die Prostitution der Problematisierung zufolge manifestierten. Zugleich werden damit politische Problemfelder geschildert, die gemeinsam das intersektionale Milieu bilden, in dem die Prostitution florierte. Darauf folgt eine Zwischenreflexion (Kapitel 10), die die ersten historischen Befunde theoretisch reflektiert. In den darauffolgenden Kapiteln analysiere ich die verschiedenen ‚Regierungsweisen' der Prostitution. Den Ausganspunkt hierfür bildet zunächst die Problematisierung der strafrechtlichen Regelungen des Prostitutionsregimes (Kapitel 11). Sukzessive schließt daran die Analyse der fremdenpolizeilichen Praxis (Kapitel 12), des Sequestrationsverfahrens (Kapitel 13) sowie die Kontrolle der ‚Animierkneipen' und eine Untersuchung weiblicher Selbstführungspraxen an (Kapitel 14) an. Schließlich resümiere ich die theoretischen, methodischen und historisch-empirischen Erkenntnisse dieser Arbeit in einem abschließenden Fazit (Kapitl 15).

Teil I: Intersektionalität und Gouvernementalität

2 Intersektionalität – Genealogie eines umkämpften Begriffs

In ihrem Buch *Dissidente Partizipation. Eine Diskursgeschichte des Feminismus* mahnt Sabine Hark (2005a) zur Vorsicht gegenüber simplifizierenden Geschichtsdeutungen und Erzählungen, die die institutionelle Verankerung von Feminismen an den Universitäten sowie deren theoretische Entwicklungen lediglich als „Fortschrittsgeschichte hin zu mehr Differenziertheit, Komplexität und analytischer Tiefenschärfe sowie größerer disziplinärer Reichweite" (ebd., 31) schildern. Hark zeigt anhand von Beiträgen zur Fachgeschichte der Gender Studies auf, wie der Versuch, die eigene Position im wissenschaftlichen Feld erfolgreich zu verankern, oftmals auf einer verkürzten, simplifizierenden Darstellung vergangener Diskurse beruht.

Mit Blick auf die Intersektionalitätsdebatte fordert Encarnación Gutiérrez Rodríguez (2011, 97f.) dazu auf, wissenschaftliche Diskurse selbst historisch und gesellschaftlich zu kontextualisieren, um ihr Auftreten wissenschafts- und gesellschaftspolitisch verorten zu können:

> „[D]as Auftauchen neuer Begriffe und Konzepte [ist] an einen historischen und gesellschaftlichen Rahmen gebunden. Eine Rezeption dieser Begriffe, die das ignoriert, trägt zu einer ahistorischen Sichtweise auf Theoriebildung bei" (ebd., 98).

Noch vehementer als Hark (2005a, 335ff., vgl. auch 2005b) kritisiert Gutiérrez Rodríguez die Folgen der Kanonisierung von Wissen, sofern diese ihre eigenen Produktionsbedingungen nicht reflektiert.

Ob Intersektionalität derzeit tatsächlich, wie etwa auch das Autorinnenkollektiv Erel u. a. (2007, 239, 2008, 265f.) befürchtet, in ein hegemoniales politisches Projekt der Frauen- und Geschlechterforschung transformiert wird, mit dessen Hilfe u. a. die theoretischen Beiträge von minorisierten Wissenschaftlerinnen und die Interventionen von Migrantinnen in die Feminismusdebatten unsichtbar gemacht werden, oder ob das Konzept den „State of the Art" einer sich machtsensibel und emanzipatorisch verstehenden antirassistischen, feministischen Herrschaftskritik reflektiert, kann in den folgenden Kapiteln nicht abschließend geklärt werden. Jedoch bilden diese Kontroversen den Ausgangspunkt, um ein machtanalytisch geschärftes Verständnis von Intersektionalität zu entwickeln.

Zur Kontextualisierung der Debatten um den Begriff wird in diesem Kapitel die Genealogie von Intersektionalität rekonstruiert. Dazu wird zunächst

der Entstehungskontext des Begriffs *Intersectionality,* der *Black Feminism* in den Vereinigten Staaten von Amerika nachgezeichnet (2.1). Sodann wird Intersektionalität im Narrativ der Entwicklung der Frauen- und Geschlechterforschung verortet (2.2) sowie die europäische Rezeption von Intersektionalität (2.3) dargestellt. Ausgehend von der Kontroverse um die Metapher der Über-/Kreuzung (2.4) schließt das Kapitel mit einer Reflexion zu Intersektionalität in disziplinüberschreitenden Räumen (2.5) ab.

2.1 Intersectionality als Intervention von *Black Feminism* und *Critical Legal Theory*

Die Entwicklung von *Intersectionality* ist von verschiedenen theoretischen Strömungen informiert. *Intersectionality* ist zugleich ein Beitrag zur *Critical Race Theory*[28] und eine Intervention in die feministische Theorie in der Tradition des *Black Feminism*[29]*,* der sich seit Ende der 1970er Jahre in den USA entwickelte. Stärker als andere feministische Strömungen fordert der *Black Feminist Thought* (Collins 2000) eine Verbindung zwischen politischer Praxis und theoretischen Erkenntnissen und betont das Ineinandergreifen verschiedener Unterdrückungsformen. So erklärte etwa das Combahee River Collective im legendären *Black Feminist Statement* aus dem Jahr 1977:

„The most general statement of our politics at the present time would be that we are actively committed to struggling against racial, sexual, heterosexual, and class oppression and see as our particular task the development of integrated analysis and practice based upon the fact that the major systems of oppression are interlocking" (Combahee River Collective 1983, 264).

Der Begriff *Intersectionality* wurde Ende der 1980er Jahre von der US-amerikanischen Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw (1989, 1991) entwickelt. *Intersection*, von dem sich *Intersectionality* und der Neologismus Intersektionalität ableiten, bezeichnet sowohl die (Straßen-)Kreuzung und die Schnittmenge als auch die Tätigkeit bzw. den Fakt des sich Überkreuzens.[30]

28 Die *Critical Race Theory* entstand in Auseinandersetzung mit der kritischen Rechtstheorie, den *Critical Legal Studies*, in den USA. Crenshaw gilt als eine ihrer ersten Vertreterinnen (Caldwell 1996, 1364). Vgl. zur *Critical Race Theory* ausführlich Crenshaw u. a. (1996).

29 Das zentrale Forschungsinteresse des *Black Feminism*, der in den 1970er Jahren in den U.S.A. entstanden ist, ist die Untersuchung des Verhältnisses von Rassismus und Sexismus und weiteren Unterdrückungsformen. Einflussreiche Publikationen umfassen u. a. Collins (2000), Hull u. a. (1982) und hooks (1981).

30 So gibt etwa der Oxford English Dictionary eine interaktionistische, eine räumliche und eine logische Definition von *intersection* an: „the action or fact of intersecting or crossing", „the place where two things intersect or cross" sowie „the relation of two classes that intersect, i.e. each of which partly includes and partly excludes the other" (Simpson 1989, 420).

Crenshaw nutzte die Metapher der Straßenkreuzung als heuristischen Begriff, um die rassistischen und sexistischen Dimensionen des US-amerikanischen Antidiskriminierungsrechts theoretisch zu erfassen. Crenshaw zeigte anhand der Rechtsprechung zu Einstellungs- und Entlassungspraktiken amerikanischer Unternehmen die systematische rechtliche Benachteiligung Schwarzer Frauen auf: Nur wenn sich nachweisen ließ, dass gemeinsam mit ihnen entweder auch weiße Frauen oder schwarze Männer benachteiligt wurden, konnten Schwarze Frauen erfolgreich rechtlichen Schutz vor Diskriminierung einklagen. Crenshaw schlussfolgerte, dass das amerikanische Recht die Position Schwarzer Frauen systematisch ignoriere, da Sexismus als Diskriminierung weißer Frauen und Rassismus als Diskriminierung schwarzer Männer verstanden werde und Schwarze Frauen genau an der Kreuzung dieser Verhältnisse lokalisiert sind (Crenshaw 1989). In den weiteren von Crenshaw diskutierten Rechtsfällen wurde die Diskriminierung Schwarzer Frauen zwar anerkannt, allerdings verneinten die Urteile ihr Recht, die soziale Gruppe der Frauen bzw. der Schwarzen im Allgemeinen zu repräsentieren. In der Konsequenz führt dies zu dem Paradox, dass die amerikanische Antidiskriminierungsrechtssprechung selbst die Benachteiligung Schwarzer Frauen fortschreibt.

Crenshaw problematisiert damit, dass Schwarze Frauen sowohl mit Bezg auf ihre Gleichheit (mit anderen Frauen, mit anderen Schwarzen) wie mit Bezug auf ihre Differenz (zu anderen Frauen, zu anderen Schwarzen) diskriminiert wurden. Der Begriff *Intersectionality* sollte dieses Gleichheits- und Differenz-Paradox ausdrücken.[31]

Crenshaw macht zudem die These stark, dass die Analyse von Rassismus und Sexismus durch eine Verkürzung auf die Erfahrungen der am meisten privilegierten Betroffenen verzerrt ist und sich dies sowohl auf antirassistische als auch auf feministische bzw. frauenemanzipatorische Strategien negativ auswirkt. Dabei betrachtet Crenshaw nicht allein den rechtswissenschaftlichen Kontext. Mit *political intersectionality* bezeichnet sie die praktischen Probleme, die sich aus den konkurrierenden Agenden feministischer und antirassistischer Politiken und Praxen ergeben, und die die Position Schwarzer Frauen ignorieren und unsichtbar machen. Dies betrifft etwa den Aktivismus gegen sexualisierte Gewalt und die praktische Arbeit von Frauenhäusern (Crenshaw 1991, 1251ff., 1989, 152ff.). Crenshaw wendet sich explizit gegen die Vorstellung einer ‚additiven' oder ‚mehrfachen' Betroffenheit Schwarzer Frauen von Diskriminierung und arbeitet heraus, dass die Diskriminierung Schwarzer

31 Für Lucy N. Chebout (2011, 52f.) macht dieses spezifische Paradox von Gleichheit und Differenz mit dem Schwarze Frauen konfrontiert sind den Kern des Intersektionalitätsgedankens aus: Diese seien „entweder gezwungen […], sich mit weißen Frauen oder Schwarzen Männern gleichzumachen, oder aber [sie werden, H.M.] als zu verschieden und damit als Spezialfall der Gruppe ‚Frauen' oder der Gruppe ‚Schwarze' angesehen, die sie gleichzeitig und genau aufgrund der Spezifizität nicht repräsentieren könnten" (Chebout 2012).

Frauen aus ihrer spezifischen Positionalität resultiert, die weder mit einem pauschalisierenden ‚Mehr' an Gleichheit noch mit einer simplen Anerkennung von Differenzen bekämpft werden kann. Diesbezüglich unterstreicht Gutiérez Rodríguez (2011, 78f.), dass der Bezug Crenshaws auf Schwarze Frauen dazu dient „einen universalen Rechtsdiskurs zu verkomplizieren, indem sie (…) die Interdependenzen zwischen unterschiedlichen Gesellschaftsverhältnissen" analysiert.

Der nun folgende Blick auf die Rezeption von *Intersectionality* im europäischen und speziell im deutschsprachigen Feminismus sowie deren institutionellen Kontext zeigt allerdings, dass einige Dimensionen des US-amerikanischen Diskurses durch die transatlantische Reise verloren gehen. Dies betrifft zum einen die Dimension des aktiven politischen Handelns gegen Unterdrückung, die im Zitat des Combahee River Collective an erster Stelle genannt wird und die auch in Crenshaws Überlegungen eine bedeutende Rolle spielt (kritisch dazu Erel u. a. 2008; Gutiérrez Rodríguez 2011; Lorey 2011b). Obwohl damit das theoretische Begreifen der Funktionsweise von Unterdrückungsverhältnissen tendentiell in den Fokus rückt, spielt in der europäischen Rezeption allerdings auch das von Crenshaw herausgearbeitete und speziell für die feministische Politikwissenschaft und die Politische Theorie bedeutsame Paradox von Differenz und Gleichheit nur eine marginale Rolle.

2.2 Institutionelle und politische Kontexte: von der Frauen- und Geschlechterforschung zur Intersektionalitätsdebatte

Mitte der 1970er Jahre begann sich, inspiriert von den Frauenbewegungen, auch an den deutschsprachigen Universitäten eine feministische Forschung von Frauen zu etablieren. Publikationen wie *Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert* (Gerhard 1978), *Frauen suchen ihre Geschichte* (Hausen 1983) oder *Der Staat als Männerbund* (Kreisky 1992) illustrieren zugleich ein spezifisches wissenschaftliches Selbstverständnis: Frauen sollten gleichermaßen als Handelnde und als Forschende in Geschichte und Politik, in historischer und politikwissenschaftlicher Forschung sichtbar gemacht werden. Zugleich wollte feministische Wissenschaft die männliche Herrschaft und damit verbundene patriarchale Machtverhältnisse aufdecken, die für die Entmächtigung von Frauen in ihren alltäglichen, politischen und wissenschaftlichen Handlungskontexten verantwortlich gemacht wurden. Die Annahme eines strukturellen Herrschaftsverhältnisses, das zu Benachteiligungen von Frauen gegenüber Männern in den westlichen, bürgerlichen, kapitalistisch und demokratisch verfassten Gesellschaften führt,

stellte sowohl für die Frauenbewegung als auch für die Frauenforschung einen wichtigen Ausgangspunkt für Theorie und Praxis dar. Gleichzeitig wurde um eine nicht-viktimisierende Darstellung dieser Geschlechterverhältnisse gerungen, die Frauen nicht als ewig unterdrückte Opfer männlicher Herrschaft festschreibt und es stattdessen erlaubt, Herrschaftsverhältnisse in ihrer Historizität, Vielfältigkeit und in ihrem Wandel zu erfassen. Auch die Frage nach Machtverhältnissen *zwischen* Frauen wurde bereits früh im Bewegungskontext (vgl. Arbeitsgruppe Frauenkongress 1985) wie in der Wissenschaft (vgl. aus historischer Perspektive Bock 1988) gestellt. So kritisierten marginalisierte Frauen ihre Vereinnahmung unter einem dominanten ‚Wir', welches die spezifischen Probleme bestimmter, d. h. weißer, gesunder, christlicher, heterosexueller, mittelschichtszugehörigen Frauen verallgemeinert und dabei die Beziehungen, die zwischen dem Geschlechterverhältnis und anderen sozialen Verhältnissen (etwa rassistische Politiken und Gesellschaftsstrukturen, Antisemitismen oder Klassenantagonismen) bestehen, ignoriert.[32] Allerdings haben solche kritischen Positionen weder im kollektiven Gedächtnis der Frauenbewegung noch für das wissenschaftliche Selbstverständnis der Geschlechterforschung eine zentrale Rolle eingenommen. Während Geschlecht und Klasse in der feministischen Theorie von Beginn an als gesellschaftliche Strukturkategorien interpretiert wurden sind, seien *‚Rasse'*[33] oder Ethnizität lange als „askriptive" Merkmale ohne gesellschaftsstrukturierende Bedeutung wahrgenommen worden, so dass die Rassismusanalyse der Geschlechterforschung defizitär bleibe (Erel u. a. 2008, 274f. unter Bezugnahme auf Gümen; 1998; vgl. auch Erel u. a. 2007, 240ff.). Dementsprechend wird kritisiert, dass die Rolle von „staatlichen Institutionen, Interpellationspraktiken und historischen Genealogien bei der strukturellen Verankerung von [rassistischen, H.M.] Differenzen und Hierarchien im Kontext des Nationalstaates" ausgeblendet bleiben (Gutiérrez Rodríguez 2011, 84).

Bezüglich des Untersuchungsgegenstandes der Prostitution weist Silvia Kontos (2009, 375ff.) darauf hin, dass in der neuen Frauenbewegung erstmals die Prostituierten selbst ihre Stimmen erhoben: Ihre Positionen fanden Eingang in die Debatten und es gelang ihnen zumindest teilweise, die Prostitution aus

32 Vgl. hierzu auch die Debatte um einen „Geteilten Feminismus" in den *beiträgen zur feministischen Theorie und Praxis* (1990); die bahnbrechende Studie *Farbe bekennen* von Oguntoye, Opitz und Schultz (1992) zur Geschichte afro-deutscher Frauen, den Beitrag der Gruppe FeMigra (1994) über Migrantinnen sowie Hügel u. a. (1993) zu Rassismus, Antisemitismus und Klassenunterdrückung, die als Verhältnisse zwischen Frauen stehen. Aktuellere Publikationen umfassen u. a. Steyerl und Gutiérrez Rodríguez (2003) sowie Eggers u. a. (2009).

33 Im Verlauf dieser Arbeit werden die Schwierigkeiten des Umgangs mit dem Begriff der *‚Rasse'* noch Thema sein. Ich habe mich hier – wie in der Antirassismusforschung üblich – für den Gebrauch einfacher Anführungszeichen entschieden, um zu markieren, dass *‚Rassen'* keine biologischen Tatsachen sind und ich mich nicht positiv auf diesen auf Grund seiner zentralen Rolle in völkischen, antisemitischen und rassistischen (Vernichtungs-)Praxen diskreditierten Begriffs beziehe.

dem Opferdiskurs der alten Frauenbewegung um die Jahrhundertwende wie aus den Strafdiskursen und dem Voyeurismus der Öffentlichkeit herauszulösen (vgl. exemplarisch Biermann 2014 [1980]).[34]

Seit ihrer Existenz wird über den wissenschaftlichen Gegenstand der Frauen- und Geschlechterforschung vehement gestritten: Sollen Frauen, Geschlechterverhältnisse, Dimensionen von Geschlecht wie *sex*, *gender* und *desire* untersucht werden? In welcher Beziehung stünde der jeweilige Gegenstand zu anderen Unterdrückungsverhältnissen und wie soll mit Differenzen innerhalb und zwischen den Genusgruppen umgegangen werden? Welche Konsequenzen folgen aus der Erkenntnis, dass Zweigeschlechtlichkeit ge(M)acht ist? Wie können inter- und transgeschlechtliche Menschen in der Forschung sichtbar werden und wie verschiebt die Anerkennung ihrer Existenz die „Ordnung der Geschlechter"? Was ist das Verständnis des Forschungszweiges? Handelt es sich um Frauenforschung, Geschlechterforschung, inter- bzw. transdisziplinäre Gender Studien oder gar um *Diversity* Studies und welche Bedeutungsunterschiede verbergen sich hinter diesen Labeln? Welches wissenschaftspolitische Selbstverständnis nehmen die Forschenden ein? Verstehen sie sich als frauenbewegt, feministisch, queer oder stehen sie ihrem Gegenstand kritisch distanziert gegenüber?

Oft werden die Begriffe ‚Frauenforschung', ‚Geschlechterforschung', ‚feministische Forschung' oder neuerdings auch Queer Studies bewusst eingesetzt, um den eigenen (wissenschafts-)politischen Standpunkt zu markieren. Für Becker-Schmidt und Knapp (2011, 7) unterstreicht der Begriff „feministisch" das Ziel (weiblicher) Emanzipationsbestrebungen und steht für sie in einer kritischen Wissenschaftstradition, während Frauen- und Geschlechterforschung einen Gegenstandsbereich abstecke. Bereits vor über zehn Jahren stellte Ellen Krause (2003, 26ff.) fest, dass im Gegensatz zu anderen Disziplinen das Attribut ‚feministisch' in der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung noch weiterhin Verwendung findet. Dies führt sie auf die enge Beziehung zwischen Normativität und politikwissenschaftlicher Forschung zurück.[35] Allerdings werden die Begriffe ‚Frauenforschung', ‚Geschlechterforschung' oder ‚feministische Forschung' nicht einheitlich und bisweilen auch synonym verwandt.

34 1980 gründete sich die autonome Hurenorganisation Hydra e.V. in Berlin, die die Selbstorganisation von in der Sexarbeit beschäftigten Menschen stärken will und Mitorganisatorin der seit 1985 stattfindenden Hurenkongresse ist, die mittlerweile als Fachtagungen, bzw. als Sexarbeitskongresse fortgeführt werden (vgl. Hydra e.V. 2010). Wie prekär diese Interventionen allerdings waren und sind, zeigen die unmittelbaren Reaktionen von Feministinnen wie Alice Schwarzer (2013) sowie aktuell der bereits skizzierte *Appell gegen Prostitution* der Frauenzeitschrift *EMMA* (2013a) (vgl. zu den Reaktionen auch Biermann 2014, 295ff.). Zu den Positionen der deuschen Frauenbewegungen um 1900 vgl. exemplarisch Wobbe (1989), Götting (2010), Kretzschmar (2009) und Wolff (2008).

35 Wie rezentere Publikationstitel, etwa *Feministische Staatstheorien* (Löffler 2011; vgl. aber auch Ludwig, Sauer, und Wöhl 2009) zeigen, hält dieser Trend immer noch an. Anders als

Nach einer traditionellen und dem eingangs problematisierten Fortschrittsnarrativ verpflichteten Lesart stellt zunächst die weibliche Genus-Gruppe das primäre Untersuchungsobjekt der *Frauen*forschung dar. Es sind die *weiblichen* Erfahrungen, Perspektiven, Differenzen und Benachteiligung *gegenüber* Männern, die untersucht werden. Auf das männliche Geschlecht wird dabei punktuell sowohl als Kontrastfolie wie auch als Machtfaktor Bezug genommen. Erst die *Geschlechter*forschung nimmt eine explizit vergleichende Perspektive ein. Es sind die Relationen zwischen männlicher und weiblicher Genus-Gruppe, die herausgearbeitet werden sollen, da die Erfahrungen von Frauen erst in ihrem Verhältnis zu denjenigen von Männern verstanden werden können (vgl. etwa Becker-Schmidt 2011, 37ff.; aus politikwissenschaftlicher Perspektive: Krause 2003, 18ff.).[36] Schließlich erfolgte aus verschiedenen Perspektiven eine Pluralisierung der Geschlechterverhältnisse bis hin zu einer Infragestellung der Kategorien ‚Frau' und ‚Mann' und der Abkehr von der Vorstellung einer zweigeschlechtlichen Ordnung. So heißt es bei Christel Baltes-Löhr (2006b, 53):

„Die an weißen, mitteleuropäischen und bürgerlichen Standards orientierten und normierenden Vorstellungen des Feminismus (…) werden zunehmend in Frage gestellt. (…) Dieses Auflösen binärer Oppositionspaare (…) lässt Raum für Differenzen ‚aller Art' zwischen Frauen, zwischen Männern und zwischen den Geschlechtern, die über die scheinbar bipolar festgelegten Geschlechtergrenzen hinausreichen".

Genau an dieser Stelle wäre dann der Intersektionalitätsansatz zu verorten. Dieser korrigiert demzufolge ein Forschungsdesign, das sich ursprünglich nur auf Frauen konzentrierte, dann das Geschlechterverhältnis in den Blick nahm und schließlich erkennen musste, dass eine solche Herangehensweise weder gesellschaftliche Verhältnisse noch subjektive Identitäten in ihrer jeweiligen Komplexität erfassen konnte. Der Intersektionalitätsansatz hingegen trägt dieser Komplexität Rechnung und erforscht Geschlecht ausdrücklich in seinen Beziehungen zu weiteren Differenzen und den daraus resultierenden Machtverhältnissen. Allerdings verweist die hier nur knapp skizzierte Kritik von minorisierten Frauen an Frauenbewegung und Geschlechterforschung auf Brüche und Fragmentierungen, die durch eine solche Fortschrittserzählung geglättet werden. Die damit verbundenen Rezeptionsbarrieren sind mitverantwortlich dafür, dass Intersektionalität heute überhaupt als etwas ‚Neues' erscheinen

in der Einführung *Politische Theorie: 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung* (Göhler, Iser und Kerner 2011) existiert im *Lexikon Politik* (Fuchs und Roller 2010) kein Eintrag zu *Geschlecht*, wohl aber zu *Feminismus*. Ein Blick in die Geschichtswissenschaft zeigt allerdings, dass auch dort das Attribut *feministisch* weiterhin verwendet wird (vgl. Griesebner 2005).

36 Ähnlich konstatiert die Historikerin Lynn Hunt (1998, 63f.), dass die Ausweitung der Frauengeschichte zu ihrer Neukonzeption als Geschlechtergeschichte führte, da eine Erforschung weiblicher Erfahrungen nicht ohne Bezug zu Männern und patriarchalen Strukturen verstanden werden konnten. Vgl. für eine historische Perspektive grundlegend Bock (1988) sowie Medick und Trepp (1998) zum Verhältnis von Geschlechtergeschichte und Allgemeiner Geschichte.

kann. Dennoch macht eine solche Kritik, die die deutschsprachige Intersektionalitätsdebatte seit ihrem Aufkommen kontinuierlich begleitet hat, die intersektionale Perspektive selbst nicht überflüssig, sondern sie verweist auf die Notwendigkeit, die Wissensproduktion selbst auf ihre Machteffekte hin zu untersuchen.

2.3 Intersektionalität als *travelling concept*: die europäische Rezeption

Während der Begriff *Intersectionality* schnell Eingang in die anglo-amerikanische Debatte fand, wurde er in der kontinentaleuropäischen Forschung verspätet und ungleichzeitig aufgenommen (Lutz, Vivar und Supik 2010b, 13).[37]

Insbesondere die französische Rezeption von Intersektionalität setzte äußerst verspätet ein, so dass dort noch nicht von einer eigenständigen Theoriebildung gesprochen werden kann. Dies lässt sich anhand der bislang wichtigsten französischsprachigen Publikation, dem Sammelband von Elsa Dorlin (2009) illustrieren, der neben einigen Übersetzungen von Klassikern des amerikanischen *Schwarzen* bzw. *Postkolonialen Feminismus,* wie etwa die darin enthaltenen Texte von Mohanty (1984) und Glenn (1992), zu einem nicht unerheblichen Teil auch übersetzte Beiträge enthält, die wiederum der deutschsprachigen Literatur entnommen sind.[38] Lutz, Vivar und Supik (2010b, 14) führen die mangelnde Rezeption von Intersektionalität in Frankreich auf die dort fehlenden Verbindungen zwischen Migrations- und Rassismusforschung mit den Gender Studies zurück,[39] während Kallenberg, Müller und Meyer (2013, 16ff.) die späte und auf Fachzirkel beschränkte Rezeption von *intersectionalité* mit dem geringen Institutionalisierungsgrad der Geschlechterforschung als Gender Studies in Frankreich erklären. Zugleich orientiere sich die Bezugnahme auf Intersektionalität in Frankreich stärker an postkolonialen Theorien als am *Black Feminism*, so dass die französische Debatte insgesamt

37 Vgl. zur Rezeptionsgeschichte in unterschiedlichen Regionen Europas die ausführliche Darstellung bei Lutz, Vivar und Supik (2010b, 13ff.), die zudem auf den Überblick bei Davis (2008b) verweist.

38 Es handelt sich hierbei um Übersetzungen von Kerner (2007) sowie von Meyer und Purtschert (2008).

39 Allerdings ist hier kritisch anzumerken, dass die feministische Antirassismusforschung auch in Deutschland Rezeptionsbarrieren des Mainstreams der Geschlechterforschung gegenüber rassismuskritischer Forschung konstatieren (Erel u. a. 2007, 2008; Gutiérrez Rodríguez 2011; Lorey 2011b). Insbesondere als ‚anders' rassifizierte Forschende seien mit Zugangsbarrieren konfrontiert, die sie aus der Wissenschaft ausschließen (Erel u. a. 2008, 266).

offener und weniger stark als in Deutschland von der Auseinandersetzung zwischen konkurrierenden Ansätzen geprägt sei.[40] Gerade auf Grund der in der deutschsprachigen Forschung lebhaft und kontrovers geführten Debatten sowie auf Grund ihrer theoretischen Orientierung halte ich es für sinnvoll, mich auf ebendiese zu konzentrieren.[41]

Das Konzept Intersektionalität wird im deutschsprachigen Raum sehr breit und mit einem theoretischen Fokus rezipiert.[42] Hingegen konzentriert sich die Diskussion in den U.S.A. sehr stark auf Rassifizierungsprozesse, die an die Konstruktion von Hautfarben gekoppelt sind und in denen sich die Geschichte der amerikanischen Gesellschaft als ehemaliger Sklavenhaltergesellschaft mit einer liberaldemokratischen politischen Orientierung widerspiegelt. Auch deshalb lassen sich diese Debatten nur bedingt auf den europäischen Kontext übertragen, da Europa um 1900 eher durch Kolonialgesellschaften mit autoritärmonarchischen politischen Systemen gekennzeichnet war. Deshalb erscheint mir der Kontext der deutschsprachigen Debatte besser geeignet zu sein, das Konzept auf den historischen luxemburgischen Kontext anzuwenden.[43]

Einige Autorinnen und Autoren haben kritisch angemerkt, dass die deutschsprachige Rezeption von Intersektionalität sich lediglich eines populären Labels bedient, um eine eigene Theoriebildung zu betreiben.[44] Im Kern

40 Allerdings sei die Rezeption auch in Deutschland durch eine fachliche Selektivität gekennzeichnet und insbesondere in den (historischen) Kulturwissenschaften und der historischen Geschlechterforschung bislang kaum erfolgt (Kallenberg, Müller, und Meyer 2013, 17).

41 So unterstreicht auch Kerner (2012, 204f.), dass sich die deutschsprachige Debatte ausdrücklich theoretisch mit Intersektionalität auseinander setzt, während in anderen (transatlantisch-europäischen) Kontexten methodische Fragen und die Operationalisier- und Anwendbarkeit von Intersektionalität im Fokus stehe.

42 Bisweilen ist sogar despektierlich von einer Fetischisierung des Konzeptes durch die Gender Studien die Rede (so Barskanmaz zitiert nach Chebout 2011, 52).

43 In Luxemburg selbst wurde Intersektionalität bislang kaum rezipiert. In einem weiten Sinn nehmen die Arbeiten von Baltes-Löhr (2006a, 2006b, 2014) auf das Konzept Bezug. In ihrer ethnographischen Studie über die Identitäten portugiesischer Frauen in Luxemburg versteht sie Identität als „pluridimensionale Repräsentationskonstruktion, die sich auf die Schnittmengen bezieht, die [(sich) sic] aus den ‚Begegnungen' zwischen Sex/Gender, Ethnizität, sozioökonomischer Status und Alter ergeben" (Baltes-Löhr 2006b, 66). Diese und auch die weiterführenden Überlegungen Baltes-Löhrs zu „Pluralität als Existenzmuster" (ebd. 347ff, vgl. auch Baltes-Löhr 2015) und zum „Umgang mit Differenzen" (vgl. Baltes-Löhr 2009) stellen ein normatives Plädoyer für die positive Anerkennung von Vielfalt und für die Wertschätzung von Andersheit dar. Die „Gender-Intersektion" seien nicht als Macht- oder Ungleichheitsverhältnisse zu verstehen, sondern als Momente, die „[d]ie Bedeutung von ‚Weiblichkeit' und ‚Männlichkeit' […] eher entdramatisier[en]" (Baltes-Löhr 2006a, 29). Insofern ist Baltes-Löhr stärker den *Diversity* Studien als einer intersektionalen Machtkritik verpflichtet.

44 So zeichnet etwa Katharina Walgenbach (2007) eine sehr heterogene Genealogie von Debatten über „Interdependenzen" im deutschsprachigen Raum nach. Dabei macht sie zugleich auf die Marginalisierungen und Ausschlüsse aufmerksam, die die Frauen- und Geschlechterforschung selbst produziert hat. In ihre Überlegungen fließt nicht nur die Rezeption US-amerikanischen Forschungsliteratur ein, vielmehr räumt sie der Kritik von Schwarzen Frauen,

dieser Kritik steht die Forderung, dass *Intersectionality* nicht aus seinem politischen und wissenschaftlichen Kontext heraus gelöst werden dürfe (vgl. Chebout 2011, 2012). Diese Position verweist auf das Problem, wer wissenschaftlich Gehör findet, wessen wissenschaftliche Leistung anerkannt wird und wer sich dementsprechend in Wissenschaft und Forschung etablieren kann und wer nicht. Zugleich wird an der Position deutlich, dass die epistemische Dimension von Wissen und die soziale Organisation von Wissenschaft miteinander – konfliktthaft – miteinander verknüpft sind.[45]

Obwohl sich die europäischen und insbesondere die deutschsprachigen Debatten um Intersektionalität von den Ursprüngen des Konzeptes in der amerikanischen *Critical Race Theory* und dem Schwarzen Feminismus stark gelöst haben, fehlt in kaum einem Beitrag, auch nicht der vorliegenden Arbeit, der Hinweis auf den oben skizzierten Entstehungskontext.[46] Hierbei möchte ich vor allem die Selektivität dieser Rezeption betonen, die sowohl den *Black Feminism* auf wenige Autorinnen reduziert als auch verschweigt, dass auch andere Autorinnen explizit die Überschneidung *(intersection)* von Unterdrückungsverhältnissen thematisiert hatten. So ist bei Chandra Mohanty (1991, 13) von den „intersections of the various systemic networks of class, race, (hetero)sexuality, and nation" die Rede, welche bei der geschlechtlichen Verortung von Subjekten zugleich wirksam werden. Vergessen wird zudem, dass auch konkurrierende Begriffe existieren, die auf ähnliche Weise die Verbindung verschiedener Unterdrückungsverhältnisse beschreiben.[47] Patricia Hill

Migrantinnen, Lesben, Jüdinnen und Frauen mit Behinderungen am Mainstream der Geschlechterforschung breiten Raum ein, da es gerade deren Analysen waren, die maßgeblich zu einer Dezentrierung der Kategorie Geschlecht beigetragen haben.

45 Die Unterscheidung von sozialer und epistemischer Dimension von Wissenschaft habe ich einem Vortrag von Sigrid Metz Göckel entliehen. Eine Perspektive, die die soziale Organisation des Wissens in den Blick nimmt, fragt nach den sich in diesen Organisationsstrukturen und –kulturen verbergenden Dimensionen von Ungleichheit und von Diskriminierung sowie nach den Mechanismen, die solche Machtasymmetrien aufrechterhalten. Diesbezüglich besteht die Notwendigkeit einer breiten hochschulpolitischen Debatte darüber, wie marginalisierte WissenschaftlerInnen und Studierende anerkannt, gehört und gefördert werden können – in der Lehre ebenso wie während der Qualifikationsphase und dem Weg zu einer Professur. Zu einer epistemischen Perspektive des Wissens besteht zumindest insofern ein Spannungsverhältnis, als dass wissenschaftliche Erkenntnis von gegenseitiger Anerkennung und von einem Austausch geprägt ist, mittels derer Theorien transformiert, übersetzt, verändert und verworfen werden. Damit geraten jedoch Machtverhältnisse und Hierarchien innerhalb des wissenschaftlichen Feldes, die (mit-)bestimmen, welches Wissen erfolgreich ist, tendentiell aus dem Blick.

46 Vgl. exemplarisch die einleitenden Beiträge in diversen deutschsprachigen Sammelbänden, die sich dem Thema widmen: Binder und Hess (2011), Kallenberg, Müller und Meyer (2013), Davis (2008b), Lutz, Vivar und Supik (2010b). Für eine ausführliche Kritik an den verkürzten Darstellungen von Crenshaws theoretischen Überlegungen vgl. Chebout (2011, 2012).

47 Jüngst wurde eine prozessuale Analogie vorgeschlagen, die, anhand von Gewinnung, Produktion, Verarbeitung und Konsumption von Nahrungsmitteln, die Transformationsprozesse und die Verhältnisse zwischen *race*, *class* und *gender* in der US-amerikanischen Gesellschaft beschreibt (Ken 2007, 2008).

Collins (2000) greift die Formulierung der „interlocking systems of oppression“ auf und spricht von verflochtenen oder verschachtelten Unterdrückungssystemen. Andere Konzepte, wie dasjenige der *multiple jeopardy* (King 1988), konnten sich nicht durchsetzen (vgl. hierzu Lutz, Vivar und Supik 2010b, 13).[48]

2.4 Streit um Begrifflichkeiten: die Debatte um die Über-/ Kreuzungs-Metapher

In Europa entzündete sich eine Auseinandersetzung um die von Crenshaw genutzte Metapher von Intersektionalität als einer Straßenkreuzung, an der kritisiert wird, dass sie – entgegen Crenshaws eigener Intention – statische und additive Vorstellungen von Unterdrückungsmechanismen transportiere (Davis 2008b, 25f.). Als begriffliche Alternative verweist Davis (2008b, 26) auf die Überlegungen von Floya Anthias und Nira Yuval Davis (1983, 1993), die mit Hilfe des Konzeptes der Transversalität soziale Spaltungen durch Vergeschlechtlichungs- und Rassifizierungsprozesse als sich gegenseitig konstituierend und miteinander verschmolzen denken.[49]

Allerdings argumentiert Davis, dass es gerade die Ambiguität und die „Unvollkommenheit“ der Konzeption von Intersektionalität sei, die diese zu einer anschlussfähigen und produktiven Theorie der Geschlechterforschung machten, die vielen Forschenden trotz konfligierender Positionen einen gemeinsamen Bezugspunkt biete (Davis 2008a, 76f.).[50] Ähnlich hebt auch Knapp (2013b, 343) hervor, dass zur Popularität von Intersektionalität beiträgt, dass der Begriff nicht festlegt, ob mit ihm „Fragen von Ungleichheit, Unterdrückung, Gefährdung, Diskriminierung“ thematisiert werden.

So wurden konkurrierende Begriffe wie *ineinandergreifend* (*interlocking*) (Klinger 2008 in Anlehnung an Collins 2000 [1990]), *interdependente Kategorien* (Dietze u. a. 2007; Walgenbach 2007) oder *Simultaneität* (Erel u. a. 2007) vorgeschlagen, um das Verhältnis zwischen Geschlecht, Ethnizität, Se-

48 Collins (1995) präzisiert, dass sich Intersektionalität auf die Mikroebene beziehe, auf einer Makroebene allerdings von „interlocking systems of domination/oppression“ gesprochen werden müsse. Für eine alternative Genealogie von Intersektionalität, die stärker zwischen den verschiedenen Strängen Schwarzer und postkolonialer feministischer Theorie differenziert, vgl. Erel u. a. (2008, 267ff.).

49 Hier argumentiert Davis jedoch unpräzise, denn es werden auch in den U.S.A. diverse Metaphern für die Verwobenheit von Unterdrückungsverhältnissen diskutiert.

50 Bisweilen wird die Offenheit sogar als Möglichkeitsbedingung von Intersektionalitätsforschung bezeichnet (Bührmann 2009, 37; zustimmend auch Knapp 2008a, 44). Gegen die Entkoppelung von Intersektionalität mit der Tradition des marginalisierten Schwarzen Wissens argumentiert hingegen Chebout (2011).

xualität, Race etc. zu bestimmen. Jüngst hat Hark (2013) dafür plädiert, anstelle der statischen Vorstellung einer Kreuzung eine poststrukturalistisch und postmarxistisch inspirierte sozialtheoretische Perspektive stark zu machen, die die „Herstellung (hierarchisierter und hierarchisierender) Differenz und die Verknüpfung unterschiedlicher Teilungspraktiken" als „Praxis der Artikulation" begreift. Für die Analyse des Verhältnisses von Rassismus und Sexismus hat Ina Kerner (2009a, 2009b) vorgeschlagen, zwischen „Unterschieden, Gemeinsamkeiten, Kopplungen und Intersektionen" zu unterscheiden und die Vielschichtigkeit der Verbindungen zwischen Machtverhältnissen betont. In der deutschsprachigen Debatte wird Intersektionalität außerdem mit „Ungleichheit generierenden Kategorisierungen" (Winker und Degele 2009), „Achsen der Differenz" (Knapp und Wetterer 2003) und den „Achsen der Ungleichheit" (Klinger, Knapp und Sauer 2007a) in Verbindung gebracht. Jüngst hat Knapp (2013b, 341) in Bezug auf Intersektionalität von „Interferenzen von ‚Geschlecht', ‚Klasse' und anderen Kategorien sozialer Teilung" gesprochen.

Für Katharina Walgenbach ist Intersektionalität zugleich ein paradigmatischer Oberbegriff sowie ein gemeinsamer Orientierungsrahmen von Forschenden, die ihren Fokus „auf das gleichzeitige Zusammenwirken von sozialen Ungleichheiten" unter „Berücksichtigung mehrerer sozialer Kategorien" und der „Analyse ihrer Wechselwirkungen" (Walgenbach 2012b) legen. Zugleich sieht sie den Begriff jedoch als problematisch an, sobald die Metapher der Überkreuzung oder der Schnittmenge aus dem juristischen Antidiskriminierungsdiskurs, in den Crenshaw intervenierte, herausgelöst werde. „Machtachsen bzw. soziale[n] Kategorien" sowie „Machtverhältnisse" dürften nicht als „‚Linien' oder ‚Relationen' konzeptualisiert werden" (ebd., 17). Gesellschaftstheorien, die von Achsenmodellen oder Schnittpunkten ausgehen, begingen den Fehler, die von Crenshaw im Hinblick auf das Antidiskriminierungsrecht als ‚*single axis framework*' bezeichneten und kritisierten Vorstellungen „tendenziell affirmativ in die eigene Theoriebildung" zu übernehmen" (ebd., 18). Walgenbach selbst bevorzugt den Begriff der „interdependenten Kategorien"[51], der es erlaube, die „gegenseitige Abhängigkeit von sozialen Kategorien" zu erfassen, der es ermögliche, „die komplexen Beziehungen von Dominanzverhältnissen in den Vordergrund" zu stellen (Walgenbach 2012b, 2007, 58ff.). *Soziale Kategorien* wie etwa Geschlecht oder *race* müssten bereits als in sich heterogen verfasst verstanden werden.

Trotz dieser anhaltenden Kontroversen hält die vorliegende Studie am Begriff der Intersektionalität fest, der im Folgenden hinsichtlich seiner machtanalytischen Dimensionen präzisiert wird. Ähnlich plädiert auch Nira Yuval-Davis (2010, 187f.) dafür, trotz eines „Unbehagens" am Intersektionalitätsbegriff festzuhalten. Mit diesem können zwar divergierende Zwecke verbunden sein, jedoch werde er „trotz all dieser Vorbehalte (…) intuitiv verstanden".

51 Dennoch rechnet Walgenbach (2012b) ihre Konzeption der interdependenten Kategorien mittlerweile im weiteren Sinne dem Intersektionalitätsparadigma zu. Vgl. auch Kühn (2010).

Aus diesem Befund ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Art und Weise zu spezifizieren, wie das Konzept Intersektionalität im Folgenden verwendet wird. Bevor dies in den nächsten Kapiteln anhand wichtiger Debatten um die Interpretation des Begriffs erfolgt, gehe ich auf eine erste damit verbundene Herausforderung ein: den disziplinüberschreitenden Raum, in dem über Intersektionalität debattiert wird.

2.5 Intersektionalität in disziplinüberschreitenden Räumen

Das Anliegen, eine eigenständige, machtanalytisch geschärfte intersektionale Perspektive zu entwickeln, muss einen Umgang mit heterogenen Terminologien, theoretischen Hintergründen und disziplinären Kontexten finden, die die gegenwärtigen Debatten um Intersektionalität prägen.[52] Dafür sind Übersetzungen notwendig, die nicht allein auf die „transatlantische Reise" (Knapp 2009) von Intersektionalität reduzierbar sind, sondern die vielmehr auf disziplinüberschreitende Wanderungsbewegungen von Intersektionalität und den damit zusammenhängenden Verschiebungen und Perspektivierungen verweisen.[53] Obwohl sich die Geschlechterforschung auch als eigene, traditionelle Fachgrenzen überschreitende Querschnittsdisziplin versteht, kann angesichts des heterogenen Forschungsfeldes, das sich auf Intersektionalität bezieht, das Vorhandensein einer gemeinsamen wissenschaftlichen Sprache nicht einfach unterstellt werden.[54] Dies trifft selbst dann zu, wenn man lediglich sozialwissenschaftliche Beiträge aus politikwissenschaftlicher, soziologischer, rechtswissenschaftlicher oder ethnologischer Perspektive berücksichtigt. So verwundert es nicht, dass der Status von Intersektionalität als Theorie, Methodologie, Heuristik, Paradigma oder als politisches Projekt (Davis 2008b, 28f.) umstritten ist.[55]

52 Davis (2008a, 68) benennt sozial-, wirtschafts- und geisteswissenschaftliche Disziplinen, die das Intersektionalitätskonzept u. a. mittels phänomenologischer, strukturalistischer, psychoanalytischer und dekonstruktivistischer Zugänge nutzen und die u. a. feministische, antirassistische, multikulturelle, queere oder disability Perspektiven vertreten.

53 Zum Konzept des Reisens von Theorien im Hinblick auf Intersektionalität vgl. auch Knapp (2005b) sowie kritisch Chebout (2011), beide mit einem Bezug auf Said (1997).

54 Vgl. zum Verhältnis von Geschlechterforschung und Inter-/Disziplinarität die Beiträge in Kahlert, Thiessen und Weller (2005), sowie Hark (2005a, 335ff.).

55 Knapp (2008a, 44) bezweifelt die Theoriefähigkeit von Intersektionalität und plädiert dafür, Intersektionalität als heuristisches Instrument zu betrachten (Knapp 2013b, 345 mit Bezug auf Anthias und Yuval-Davis). Während Walgenbach (2007) Intersektionalität zunächst als heuristisches Instrument und theoretisches Modell begreift, argumentiert sie inzwischen für Intersektionalität als neues Paradigma der Geschlechterforschung (Walgenbach 2012b). Umgekehrt beschreibt Weinbach (2008) Intersektionalität zunächst als ein – wenngleich für die Analyse sozialer Ungleichheitsverhältnisse nicht besonders nützliches – Paradigma, um es

Es ist erstaunlich, dass sich die Intersektionalitätsforschung bislang kaum mit Interdisziplinarität auseinandergesetzt hat, sondern sich vor allem mit den Folgen des räumlich-kulturellen Wissenstransfers von Intersektionalität aus dem anglo-amerikanischen in den europäischen Kontext beschäftigt hat (Davis 2008b; Knapp 2009, 2005b; Chebout 2011). Lediglich ansatzweise wird dabei über die Transformationsprozesse reflektiert, die mit der ‚Reise' eines Begriffs der *Critical Race Studies* in andere Disziplinen einhergehen.

Kerner führt die weitgehende Auslassung von Klassenverhältnissen in Crenshaws Überlegungen auf deren Verankerung in rechtswissenschaftlichen Diskursen zurück, da die Existenz sozialer Ungleichheit dem Selbstverständnis liberaldemokratischer Gesellschaften teilweise entspreche (Kerner 2011, 187f.).[56] Lutz, Vivar und Supik (2010b, 15f.) thematisieren die ungleichzeitige Aufnahme von Intersektionalität durch die europäischen Rechts- und Sozialwissenschaften und fragen nach Übersetzungsschwierigkeiten im Zwischenraum dieser beiden Disziplinen und benennen die unterschiedlichen transatlantischen Traditionen als Ursache: In den U.S.A. seien Frauenrechte mit dem Bürgerrechtsdiskurs, in Deutschland hingegen mit der Arbeiterbewegung verknüpft. Zugleich bestehe eine Diskrepanz zwischen einem am Einzelfall orientierten Antidiskriminierungsrechtsdiskurs und einer Soziologie der sozialen Ungleichheit, welche Strukturkategorien zu erfassen suche. Chebout (2011, 2012) kritisiert eine solche Gegenüberstellung der am Antidiskriminierungsrecht orientierten *Critical Race Theory* mit einer gesellschaftstheoretisch und -politisch fundierten Sozialwissenschaft als verkürzt und plädiert für eine gesellschaftskritische Re-Lektüre und Interpretation des amerikanischen *Intersectionality*-Verständnisses. Hingegen betont Tove Soiland (2008) die grundsätzliche Inkompatibilität zwischen einem in der Antidiskriminierungspolitik fundiertem Konzept der Intersektionalität mit einer soziologisch fundierten Gesellschaftstheorie.[57] Dabei bleibt jedoch sowohl bei Chebout als auch bei Soiland unklar, welche Konsequenzen diese – konträren – Positionen für eine (inter-)disziplinäre Intersektionalitätsforschung haben, die rechtswissenschaftliche *und* soziologische Positionen integriert. Demgegenüber betont Yuval-Davis (2010, 187f.), dass einige der Streitpunkte der Intersektionalitätsdebatte aus den heterogenen Erkenntnisinteressen und Forschungszwecken sowie aus differenten disziplinären Traditionen resultieren. Diese Einschätzung teilen auch Degele und Winker (2009, 18), die hinsichtlich der Frage, auf welcher

später als „Beobachtungsschema" zu bezeichnen, dessen Zielsetzung mit dem Standpunkt des Beobachters variiere (Weinbach 2013). Ablehnend bezüglich des Status als Paradigma positioniert sich Bührmann (2009). Für Intersektionalität als Gesellschaftstheorie plädieren u. a. Knapp (2008c) und Klinger (2008); vgl. zur Methodologie McCall (2005) sowie Davis (2008a).

56 Vgl. zum Verhältnis von ‚Klasse' und Antidiskriminierungsrecht auch Vinz (2011), Verloo (2006), Lombardo und Verloo (2009) sowie Sauer (2012).

57 Vgl. hierzu kritisch Knapp (2008b), Pühl (2008), Vinz (2008).

theoretischen Ebene Intersektionalitätsforschung betrieben werden solle, „disziplinäre Gebundenheiten und entsprechende methodische Kompetenzen“ als ausschlaggebend erachten (ebd., 23). Ihre eigene Verortung innerhalb der Soziologie reflektieren die beiden Autorinnen jedoch nur marginal.

Klinger, Knapp und Sauer (2007b, 9ff.) sprechen bezüglich ihres Konzeptes der „Achsen der Ungleichheit“, mit denen sie das Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität beleuchten, von der disziplinären Heterogenität als „Herausforderung“ sowie als „Chance“, um „Wissenschaftsgebiete und Theorietraditionen, die gemeinhin wenig miteinander im Gespräch sind“ zu einem Austausch und zu einer Erweiterung ihrer Perspektiven zu bewegen.[58] Eine auf diese Aussagen Bezug nehmende, systematische Reflexion über das Verhältnis von Interdisziplinarität und Intersektionalität hat bislang allerdings nicht stattgefunden. Dies mag umso mehr verwundern, da Knapp (2008c, 146) selbst hervorhebt, dass eine intersektionale Programmatik eine zugleich transdisziplinäre wie theorien- und paradigmenübergreifende Orientierung verlange. Nachdrücklich weist sie auf den „Unterschied ums Ganze“ hin, der zwischen „raceclassgender“ als einem „schnell reisenden ‚Mantra‘“ und „kontextsensiblen Übersetzungen“ bestehe (Knapp 2009, 229f.).

Möglicherweise wird die Notwendigkeit einer verstärkten Auseinandersetzung mit Interdisziplinarität jedoch deshalb nicht gesehen, weil viele deutschsprachige Schlüsseltexte zu Intersektionalität soziologisch geprägt sind und sich deshalb die Erklärung von sozialen – und nicht etwa politischen – Ungleichheitsverhältnissen scheinbar aufdrängt.[59] Publikationstitel wie *Intersektionaliät. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten* (Degele und Winker 2009) oder *Intersektionalität: Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit* (Lenz 2010) illustrieren diesen Umstand ebenso, wie die Rede von den *Achsen der Ungleichheit* (Klinger, Knapp und Sauer 2007a), mit deren Hilfe das Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität bestimmt werden soll und die auf kritische Gesellschaftstheorie und soziologische Ungleichheitsforschung Bezug nehmen.[60] Das Vorherrschen einer soziologischen Perspektive in der Intersektionalitätsdebatte konstatiert auch die Politikwissenschaftlerin Marion Löffler (2013, 420). Sie kritisiert die damit verbundene begrenzende Gleichsetzung von Intersektionalität mit Ungleichheitsforschung als „innersoziologischen Ausgleich zwischen Systemtheorie und Kapitalismuskritik“ und plädiert für eine „Begriffsdiskussion, die die wiederkehrende Aufzählung ‚Macht, Herrschaft, Ungleichheit‘ (…) und die damit suggerierte

58 Ähnlich argumentieren auch Smyikalla und Vinz (2011a, 13f.) in ihrer Einleitung zu *Intersektionalität zwischen Gender und Diversity*.

59 Auch die erziehungswissenschaftliche Forschung, die ebenfalls in der Intersektionalitätsforschung stark vertreten ist, fokussiert auf die Auswirkungen sozialer Ungleichheit, vornehmlich im Bildungsbereich (vgl. exemplarisch Emmerich und Hormel 2013).

60 Diese Liste ließe sich fortsetzen, vgl. etwa die Beiträge von Aulenbacher und Riegraf (2012), Weinbach (2008), Burzan (2013) und Weiss (2013).

Gleichartigkeit der Begriffe unmöglich machen würde“ (Löffler 2013, 420).[61] An eine solche Kritik knüpft auch das vorliegende Forschungsprojekt an, dessen Fokus gerade nicht auf der Analyser sozialer Ungleichheitslagen, sondern auf der Frage liegt, wie durch die Problematisierung der Prostitution politische Macht- und Herrschaftsverhältnisse hergestellt werden und wie Macht intersektional ausgeübt wird. Um dieser Frage nach dem Zusammenspiel und den Funktionslogiken intersektionaler Machtverhältnisse nachzugehen, wird Löfflers Kritik bei der Klärung des Verhältnisses zwischen Intersektionalität und Macht wieder aufgegriffen. Zwar verweist auch die Analyse politischer Macht- und Herrschaftsverhältnisse auf Ungleichheit. Es ist jedoch gerade das Verhältnis bzw. die Übersetzung von sozialer und politischer (Un-)Gleichheit, das hierbei analysiert werden soll.

Im nächsten Kapitel werden geteilte Grundannahmen und Gemeinsamkeiten verschiedener Ansätze von Intersektionalität herausgearbeitet.

61 Löfflers (2013, 420) Kritik richtet sich auch gegen die „faktische Dominanz der Soziologie“ bei der Besetzung von Professuren, die dem disziplinübergreifenden Verständnis der Gender Studien widerspreche.

3 Geteilte Grundannahmen in der Intersektionalitätsdebatte

Folgt man Nira Yuval-Davis (2010, 188), ist intuitiv verständlich, was Intersektionalität bedeutet und es ist naheliegend, zunächst nicht nach den Kontroversen und Debatten, sondern nach den gemeinsamen Bezugspunkten einer intersektionalen Perspektive zu fragen. Im Folgenden zeige ich auf, dass sich dies jedoch als schwierig erweist, da sich bei der Suche nach geteilten Grundannahmen zügig Hinweise auf Kontroversen und Debatten ergeben.

3.1 Die Dezentrierung von Geschlecht

In einer ihrer jüngsten Publikationen hat Gudrun-Axeli Knapp (2013b, 341) *Intersectionality* als eine Erweiterung der „Analyse- und Kritikperspektiven" von feministischer Theorie und Geschlechterforschung bezeichnet, der die einfache Erkenntnis zu Grunde liege, dass „Geschlechterverhältnisse (…) mit anderen Kategorien sozialer Teilung" interferieren, und sowohl „durch diese vermittelt und gebrochen" sind als auch selbst diese „vermitteln und brechen". Im Zentrum der Auseinandersetzung stehe die Frage, „wie Interferenzen zwischen verschiedenen Kategorien sozialer Teilung, Positionierung und Gruppenzugehörigkeit zu konzipieren und zu erforschen" sind (ebd.). Sauer definiert aus einer staats- und hegemonietheoretischen Perspektive, dass unter Intersektionalität „interdependente, interagierende und sich verdichtende gesellschaftliche Ungleichheitsstrukturen" zu verstehen seien, die „in sozialen Auseinandersetzungen und Politisierungsweisen durch unterschiedliche – auch zivilgesellschaftliche – AkteurInnen institutionalisiert" werden und die sich „in sozialen und politischen Ordnungssystemen, in politischen Normen, Symbolen und Verfahren" verdichten (Sauer 2012 mit Bezug auf Knapp u. Klinger sowie auf Poulantzas). Dem Verständnis von Degele und Winker (2009, 14) zufolge beschreibe Intersektionalität ganz allgemein „Wechselwirkungen zwischen (…) Ungleichheitskategorien". Ebenso spricht Kerner (2011, 184) davon, dass Intersektionalität „für das Zusammendenken verschiedener Formen von Ungleichheit" stehe. Auch für Smykalla und Vinz (2011b, 9) ist mit den Debatten um Intersektionalität und Interdependenz „die Auseinandersetzung über die Verknüpfung und Überkreuzung von Ungleichheitsverhältnissen" verbunden. Walgenbach schlägt eine Definition von Intersektionalität vor, nach der „soziale Kategorien wie Gender, Ethnizität, Nation oder Klasse nicht isoliert voneinander konzeptualisiert werden können, sondern in ihren ‚Verwobenheiten' oder ‚Überkreuzungen' (intersections) analysiert werden müssen" (Walgenbach

2012a, 81, zitiert nach Walgenbach 2012b), während Beate Binder und Sabine Hess (2011, 16) von intersektionalen Ansätzen im Plural sprechen, die

„von der Komplexität von Macht- und Herrschaftsverhältnissen aus[gehen]: Sie fragen programmatisch nach der Simultaneität sozial wirksam werdender Kategorisierungen, fokussieren deren Wechselverhältnisse und Überschneidungen".

Die Liste der Definitionen könnte noch über Seiten fortgeführt und um unzählige Formulierungen ergänzt werden. Zugleich könnte das jeweilige Verständnis in seiner Spezifik noch detaillierter beschrieben werden. Allerdings sticht bereits hier eine Gemeinsamkeit hervor: Intersektionale Ansätze wenden sich gegen einen alleinigen oder privilegierten Fokus auf die Analysekategorie Geschlecht. Ganz allgemein gesprochen geht es um die Verknüpfung von ‚etwas' mit ‚etwas anderem'. Zugleich wird hier auch eine erste begriffliche Unschärfe deutlich, auf die ich noch zurückzukommen werde. Zunächst sei jedoch festgehalten, dass in den vorangestellten Zitaten sowohl von ‚Geschlecht' als auch von ‚Geschlechterverhältnissen' die Rede ist und beide Begriffe von den Autorinnen als „Kategorien sozialer Teilung", als „interdependente, interagierende und sich verdichtende gesellschaftliche Ungleichheitsstrukturen", als „Form von Ungleichheit" bzw. „Ungleichheitsverhältnisse", als „soziale Kategorien", als „sozial wirksam werdende Kategorisierungen" und als „Komplexität von Macht- und Herrschaftsverhältnissen" bezeichnet werden. Um für das folgende dieses ‚etwas', das mit ‚etwas' interagiert, zu bezeichnen, nutze ich den Begriff des ‚Analysegegenstandes'. Diese Vorgehensweise impliziert keine Verdinglichung oder Essentialisierung von Geschlecht oder Geschlechterverhältnissen, sondern stellt in erster Linie eine neutrale Begriffswahl dar, mit der die anderen verwendeten Terminologien zusammengefasst werden können, ohne auf Grund von sprachlichen Doppeldeutigkeiten bereits für begriffliche Konfusionen zu sorgen. Dies wäre jedoch bei der Verwendung des Begriffs der ‚Kategorie' der Fall. Der Begriff der Kategorie ist in der Intersektionalitätsdebatte aus unterschiedlicher Perspektive kritisiert worden: Erel u. a. (2008, 275) zufolge verunmöglicht es der Fokus auf die Verknüpfung von „Sektionen" und „Kategorien", mit Intersektionalität die Interdependenzen und die Relationalität gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse zu begreifen. Ähnlich schlägt Lorey (2008, 2011b) aus einer poststrukturalistischen Perspektive statt des kategorialen Zugangs eine Analyseperspektive vor, die „von den Kämpfen ausgeht". Aus entgegengesetzter, marxistischer Perspektive fordert Soiland (2008) die Aufgabe des Kategorienbegriffs zugunsten der Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse.

Zudem bleibt das Verhältnis zwischen „Analysekategorien" und „sozialen Kategorien" in der Literatur bisweilen unklar. Deshalb stellt Kerchner (2011a, 147) die grundsätzliche Frage, ob es sich bei den mit Intersektionalität zu erfassenden Differenzen „um erkenntnistheoretisch zu begreifende Kategorien (…) [im Sinne eines gedanklich entworfenen Systems der Klassifizierung und

der Ordnung][62]; und/oder um Spaltungsstrukturen (cleavages) der historischen, sozialen und politischen Wirklichkeit (…) oder (…) um kulturelle Deutungsmuster“ handele.

Trotz solcher begrifflichen Unklarheiten besteht die erste Gemeinsamkeit einer intersektionalen Perspektive darin, dass sie sich gegen Theorien richtet, die mit einem monokausalen Prinzip oder einem einzigen Analysegegenstand (Geschlecht, Klasse, Nation etc.) operieren. Diese Dezentrierung des Analysegegenstands wird durch intersektionale Ansätze ausdrücklich begrüßt und gerade nicht als Bedeutungsverlust von Geschlecht gewertet. Vielmehr wird nach weiteren Analysegegenständen gefragt, die – zumindest im Hinblick auf das gewählte Erkenntnisinteresse konstitutiv – zu Geschlecht hinzu- oder dazwischentreten. Wie der nun folgende Abschnitt zeigen wird, existiert auch bezüglich der Frage, wie dieses Hinzu- oder Dazwischentreten verstanden werden muss, ein kleinster gemeinsamer Nenner.

3.2 Die Verbindung der Analysegegenstände

Eine Gemeinsamkeit der Intersektionalitätsansätze besteht in der Ablehnung von Modellen, die die Analysegegenstände additiv miteinander verbinden wollen. Crenshaw (1989, 1991) betont, dass es ihr um eine Verschiebung der bisherigen Sichtweise auf die Diskriminierung von Schwarzen Frauen geht, die zur Folge hat, dass Schwarze Frauen weder die soziale Gruppe der Schwarzen Menschen noch diejenige der Frauen repräsentieren können. Im Zentrum ihres Denkens steht das damit einhergehende Paradox aus Differenz und Gleichheit (sameness) (Crenshaw 2011, 229ff.; vgl. auch Cho, Crenshaw, McCall, 2013). Dies ist gerade nicht mit der Vorstellung gleichzusetzen, dass zur Erfahrung einer rassistischen Diskriminierung diejenige einer sexistischen lediglich hinzutritt. So präzisieren Sauer und Wöhl (2008, 253f.), dass „Ungleichheitsformen nicht additiv verkoppelt werden können“, da ansonsten „das Interagieren, die Interdependenz und gleichzeitige Unterschiedlichkeit der die Gesellschaft strukturierenden Kategorien Geschlecht, Klasse, Ethnizität und Sexualität“ nicht adäquat erfassbar sind. Geschlechtlichkeit selbst sei ohne Bezug zu Sexualität ebenso wenig vorstellbar, wie Klassenzugehörigkeit ohne Ethnizität oder ohne Nationalität begriffen werden könne.

Ähnlich hält auch Walgenbach (2012b) fest, dass es um eine „Kritik an eindimensionalen bzw. additiven Perspektiven auf soziale Kategorien bzw. Machtverhältnisse“ gehe, während Degele und Winker (2009, 10) betonen, dass „die Kategorien in verwobener Weise auftreten und sich wechselseitig verstärken, abschwächen oder auch verändern können“ und es deshalb nicht

62 Der Einschub fasst sinngemäß eine hier ausgelassene Fußnote von Kerchner zusammen.

möglich sei, „die Wirkungen von zwei, drei oder mehr Unterdrückungen lediglich zu addieren". Mit dieser Kritik an additiven Konzeptionen ist einerseits die Ablehnung anderer Begrifflichkeiten wie etwa „doppelte", „dreifache" oder „mehrfache Diskriminierung" verbunden, die solche falschen Vorstellungen von Arithmetik transportieren (Sauer und Wöhl 2008, 253).[63]

Jenseits dieser Kritik an additiven Modellen besteht über die Konzeption der Verbindung zwischen den Analysegegenständen aber keinerlei Konsens. Knapp (2008c, 146) betont, dass sowohl die „Überschneidung" der Analysegegenstände, als auch die Kategorien selbst erfasst werden sollen. Allerdings stelle sich hierbei u. a. die Frage wie „die Intersektionen zu konzipieren [seien, H.M.] (als Interferenzen, Vermittlungen, Kumulationen, Zusammenstöße, etc.)" und „was sich überschneidet (Kategorien, Achsen, Relationen, identities etc.)" sowie „ob sich überhaupt etwas überschneidet oder ob nicht die Rede von der Überschneidung oder das dazugehörende ‚inter' schon eine Entscheidung gegen prozessuale und dekonstruktive Ansätze voraussetzt" (ebd., 138f.).

Walgenbach (2007, 61) betont, dass Kategorien bereits „in sich heterogen" strukturiert seien und verwirft die Vorstellung eines „genuinen Kerns" von Kategorien. Ebenso spricht sie sich dagegen aus, die Metapher Intersektionalität „für das Verständnis der ‚Überschneidungen' bzw. ‚Überkreuzung' von Machtachsen bzw. sozialen Kategorien" heranzuziehen. Daran schließt sich die Frage nach der Verknüpfung der gesellschaftlichen Strukturen und Ungleichheitskategorien an. So wollen Sauer und Wöhl (2008, 254) wissen, ob es

> „ein Raster (…) bzw. ein einziges gemeinsames Prinzip [ist, H.M.], das alle Ungleichheiten organisiert und die Intersektionen strukturiert, oder arbeiten unterschiedliche Strukturen überlappend und doch nahtlos in- und miteinander?"

Konsens besteht den Autorinnen zufolge darüber, dass kein einheitlicher und universeller Mechanismus der Ungleichheitsproduktion existiert, sondern dass unterschiedliche Systematiken am Werk sind, so dass die Kategorien unterschiedliche „politische Mobilisierungs- und Politisierungsweisen" erfahren (Sauer und Wöhl 2008, 254f.). Auch bezüglich der Verbindung der Analysegegenstände scheinen also viele Fragen offen zu sein, die den kleinsten gemeinsamen Nenner, die Ablehnung additiver Positionen, überdecken.

63 Kerner (2009b, 348ff.) zeigt auf, dass dem Ansatz der Dreifachunterdrückung (*triple oppression*) dennoch ein eindimensionales Machtschema zu Grunde liegt, das an der Dichotomie zwischen Herrschenden und Beherrschten festhält, obwohl mehrere Unterdrückungsverhältnisse wie *Klasse*, *Geschlecht* oder *‚Rasse'* einbezogen werden. Vgl. dazu auch die Kritik von Walgenbach (2007, 59ff., 2012b).

4 Die Kontroverse um die Auswahl intersektionaler Analysegegenstände

In vorherigen Kapitel wurden zunächst zwei geteilte Grundannahmen der Intersektionalitätsdebatte identifiziert: die Notwendigkeit der Dezentrierung des Analysegegenstandes ‚Geschlecht' sowie die Ablehnung einer additiven Verbindung zwischen den Analysegegenständen. Dabei sind jedoch bereits erste Differenzen deutlich geworden. Begrifflich sind viele der zitierten Ansätze nur schwer auf einen Nenner zu bringen. Einige der Unklarheiten, etwa die Fragen, auf welche Analysegegenstände neben ‚Geschlecht' überhaupt Bezug genommen werden muss, wie die Analysegegenstände miteinander verbunden werden können, wenn sie nicht addiert oder summiert werden sollen, werden in den nächsten Kapiteln aufgegriffen.

Für die Entwicklung einer eigenständigen intersektionalen, machtanalytischen Perspektive konzentriere ich mich im Folgenden auf vier exemplarische Intersektionalitätsansätze, die ausführlich dargestellt und innerhalb der bestehenden Forschungsliteratur kontextualisiert werden: Es handelt sich dabei *erstens* um die soziologisch und gesellschaftstheoretisch geprägten Überlegungen von Gudrun-Axeli Knapp zu den *Achsen der Ungleichheit*, die eine breite Aufmerksamkeit erfahren haben.[64] *Zweitens* beziehe ich mich auf den praxeologischen Ansatz *Intersektionalität als Mehrebenenanalyse* von Gabriele Winker und Nina Degele, mit dem sie eine intersektionale Methode entwickeln und der ebenfalls breit rezipiert wurde. Zudem beziehe ich *drittens* die politiktheoretischen Überlegungen von Ina Kerner (2009b) zu *Differenzen und Macht* in meine Analyse ein. Dieser theoretische Beitrag, mit dem Kerner eine „Anatomie von Rassismus und Sexismus" vorlegt, versteht sich explizit als machtkritisch und ist maßgeblich von Foucault beeinflusst. *Viertens* setze ich mich mit den Überlegungen von Katharina Walgenbach auseinander, die ihren Ansatz von *Gender* als *interdependenter Kategorie* ebenfalls „innerhalb von Macht- und Herrschaftsverhältnissen" verortet. Diese Auswahl spiegelt sowohl das politikwissenschaftliche Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit wieder als auch das Anliegen, mit Hilfe des im Folgenden zu entwickelnden theoretischen Zugangs, die Problematisierung von Prostitution in Luxemburg zu analysieren. Dazu wird ein relativ breites Spektrum der deutschsprachigen Debattenbeiträge berücksichtigt, ohne sich völlig in den theoretischen Diskussionen zu verlieren.

64 An das Achsenmodell knüpfen noch weitere Forscherinnen an. Im weiteren Sinne können auch Regina Becker-Schmidt, Cornelia Klinger und Birgit Sauer zu Knapps Forschungskontext gerechnet werden.

In diesem Kapitel stehen die Kontroverse um die Auswahl der Analysegegenstände und die damit verbundenen Lösungsvorschläge im Mittelpunkt. Zunächst wird die Relevanz dieser Frage herausgearbeitet (4.1). Anschließend werden die ausgewählten Ansätze diskutiert (4.2) und auf die Rezeption von Intersektionalität in der historischen Geschlechterforschung eingegangen sowie die Konsequenzen aus diesen methodischen Überlegungen für den empirischen Teil dieser Arbeit diskutiert (4.3.). Schließlich werden Foucaults Überlegungen zur Verknüpfung von Sexualität, Rassismus und Bio-Politik als eine alternative Herangehensweise an die Frage des Verhältnisses intersektionaler Kategorien skizziert (4.4). Abschließend wird ein Zwischenfazit gezogen (4.5).

4.1 Welche, warum und wie viele? Erkenntnistheoretische und normative Bedeutung der Debatte

Kathy Davis weist darauf hin, dass die Fragen nach Auswahl und Anzahl von Analysegegenständen, die in eine intersektionale Analyse einzubeziehen sind, in der amerikanischen und den europäischen Debatten verschieden beantwortet werden. Während in Amerika primär das Verhältnis von „race, class and gender" diskutiert wird, ist die Auswahl der Analysegegenstände in den europäischen Debatten offen und kontrovers (Davis 2008b, 24f.). Auch in der deutschsprachigen Diskussion werden diesbezüglich diverse Positionen vertreten.

Ein erster, kursorischer Streifzug durch die Literatur zu Intersektionalität suggeriert zunächst, dass die Auswahl von Analysekategorien zwar unterschiedlich ausfällt, jedoch unproblematisch getroffen werden kann. Degele und Winker (2009, 16) zufolge hängt die Auswahl von Analysekategorien von der Wahl der Untersuchungsgegenstände und der Analyseebene ab. Zugleich kritisieren die Autorinnen, dass bei Sozialstrukturanalysen die gewählten Kategorien theoretisch kaum begründet werden – zumal die oftmals aus dem US-amerikanischen Kontext entlehnte Wahl von *‚Rasse'*, *Geschlecht* und *Klasse* nicht unreflektiert auf europäische Gesellschaften übertragen werden könne (ebd., 15f.).[65] Auch Knapp (2008c, 143ff., vgl. auch 2013b, 346f., 2011b,

65 Verloo (2006) ergänzt diese Trias für die EU-Policy-Forschung durch ‚Sexualität' und orientiert sich damit an den Antidiskriminierungsrichtlinien der EU. Hingegen schlägt Weinbach (2008) eine Auswahl entlang funktionaler Differenzierung vor und will verschiedene gesellschaftliche Systeme (u. a. Recht, Religion, Politik, Wirtschaft, Kunst, Wissenschaft, Intimbeziehungen, Erziehungs- und Gesundheitssystem) untersuchen. Lutz und Wenning (2001) betonen die Nähe zwischen „vertikalen" (d. h. hierarchischen) und „horizontalen" (d. h. funktionalen) Differenz(ierung)en. Mit ihrem eigenen Ansatz analysieren sie gesellschaftliche Hierarchien und identifizieren im erziehungswissenschaftlichen Kontext dreizehn biopolare Differenzlinien, die ihnen zufolge gleichwertig erscheinen, jedoch als hierarchisiert

266f.) stimmt der Einschätzung zu, dass die Frage nach der Auswahl von relevanten Analysegegenständen nicht im luftleeren Raum geschehen kann, sondern immer von spezifischen Erkenntnisinteressen und fokussierten Problemzusammenhängen abhängt. Kerner (2012, 206f.) geht davon aus, dass die Definition von Diskriminierungsgründen, wie sie in Deutschland im Jahr 2006 durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgenommen wurde, auch die Debatte um die für Intersektionalität relevanten Analysegegenstände strukturiert. Das Gesetz untersagt Diskriminierungen „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität" (AGG 2006, § 1). Da das AGG jedoch ähnlich wie Antidiskriminierungsgesetze anderer liberal kapitalistischer Gesellschaften *Klasse* als Diskriminierungsgrund nicht anerkennt, geht Kerner 2011, 187ff., vgl. auch 2012, 206f.) davon aus, dass das AGG die klassische Trias von *race*, *class* und *gender* lediglich ergänzt.

Das bisher Gesagte impliziert die Möglichkeit einer an eigenen Erkenntnisinteressen und theoretischen Fundierungen orientierte Auswahl von Analysegegenständen. Es ist jedoch bemerkenswert, dass die Debatte trotz des von Knapp und anderen identifizierten vermeintlichen Konsenses anhält und sich weiterhin unvereinbare Positionen gegenüberstehen. Wie im Folgenden gezeigt wird, liegen die Gründe hierfür *erstens* in unterschiedlichen erkenntnistheoretischen Standpunkten und *zweitens* in der normativen Aufladung der Frage nach der Auswahl der Analysegegenstände.

4.1.1 Die Auswahl der Analysegegenstände als erkenntnistheoretischer Konflikt

Mit der Frage nach der Auswahl von Analysegegenständen werden immer auch umstrittene – teils implizite, teils explizite – Aussagen über die Verfasstheit von gesellschaftlichen Zusammenhängen und von individuellen Lebensrealitäten gemacht. Dies trifft selbst dann zu, wenn gerade die Möglichkeit, wissenschaftlich gültige Aussagen über die Gesamtheit der gesellschaftlichen

begriffen werden müssen. Obwohl sie davon ausgehen, dass die von ihnen identifizierten Differenzlinien die Grundlage der Organisation moderner Gesellschaften darstellen, betonen sie die Unabgeschlossenheit ihrer Aufzählung. Dabei gehen sie von Kategorien aus, denen sie jeweils einen Grunddualismus zuweisen: Geschlecht (männlich/weiblich); Sexualität (hetero/homo); ‚Rasse'/Hautfarbe (weiß/schwarz); Ethnizität (dominante Gruppe/ethnische Minderheit(en) = nicht ethnisch/ethnisch); Nation/Staat (Angehörige/Nicht-Angehörige); Klasse (oben/unten, etabliert/nicht etabliert); Kultur (‚zivilisiert'/‚unzivilisiert'); Gesundheit (nicht-behindert/behindert); Alter (Erwachsene/Kinder, alt/jung); Sesshaftigkeit/Herkunft (sesshaft/nomadisch, angestammt/zugewandert); Besitz (reich, wohlhabend/arm); Nord-Süd/Ost-West (the West/the rest); Gesellschaftlicher Entwicklungsstand (modern/traditionell, fortschrittlich/rückständig, entwickelt/nicht entwickelt).

Zusammenhänge treffen zu können, bestritten wird. Hinter der Frage nach der Auswahl der Analysegegenstände verbirgt sich also (auch) ein erkenntnistheoretischer Konflikt. Diese These wird im Folgenden anhand der von Kerner (2011, 189ff., vgl. auch 2012, 207f.) verhandelten „Was-Frage" der Intersektionalität diskutiert, die zwei opponierende Positionen ausmacht:

Auf der einen Seite wollten Klinger und Knapp „die tatsächlich maßgeblichen ‚Strukturgeber gesellschaftlicher Ungleichheit'" bestimmen (zitiert nach Kerner 2011, 189). Auf diese Weise identifiziere das Autorinnenduo „‚Klasse, Rasse und Geschlecht' bzw. ‚die Strukturkategorien Kapitalismus, Patriarchat und Nationalismus (mit den Facetten Ethnozentrismus und Kolonialismus/Imperialismus)'" als die für die europäische Moderne strukturgebenden und Ungleichheit generierenden Kategorisierungen (zitiert nach ebd.). Klinger betont, es sei „sinnlos, auf die sich überlagernden oder durchkreuzenden Aspekte von Klasse, Rasse und Geschlecht in den individuellen Erfahrungswelten hinzuweisen, ohne angeben zu können, wie und wodurch Klasse, Rasse und Geschlecht als gesellschaftliche Kategorien konstituiert sind" (Klinger 2003, 25). Ohne Gesellschaftstheorie gerate „die Perspektive auf Kritik an den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen, geschweige denn auf ihre Veränderung oder gar radikale Transformation aus dem Blick" (ebd.).[66]

Als Gegenposition stellt Kerner die Argumente von Katrin Meyer und Patricia Purtschert (2010) vor, die Differenzkategorien als Machteffekte verstehen, die sich im Wechselspiel von Herrschaft und Kritik herausbilden (Kerner 2011, 190). Anstatt „sich auf eine, zwei, drei oder vier ‚Meisterkategorien der Differenz' zu einigen" solle die Intersektionalitätsforschung „die Macht reflektier[en], die bei der Bestimmung von Kategorien im Spiel ist", um so „für die Aktualisierung, Erweiterung oder Veränderung relevanter Kategorien offen [zu] bleib[en]" (Meyer und Purtschert 2010, 131). Kerner betont vor allem den Eigenwert, den die Autorinnen der Tatsache beimessen, dass immer neue Kategorien in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen politisiert werden können. Durch die Möglichkeit der Politisierung immer weiterer Differenzkategorien werde der Kampf gegen Ungleichheit gestärkt, so dass neue politische Solidaritäten entstehen könnten (Kerner 2011, 190).

Obwohl Meyer und Purtschert (2010, 137) zufolge eine potentiell unendliche Anzahl von Differenzierungen existiert, die gesellschaftliche Konflikte und politisierbare Machtungleichheiten hervorrufen können, stelle ihre Position keinen Verzicht auf eine „gesellschaftstheoretische Gewichtung der Differenzkategorien" dar. Den Autorinnen geht es darum, eine vorauseilende theoretische Schließung des Forschungsfeldes – so ihr Vorwurf an Klinger und Knapp – zu kritisieren. Stattdessen schlagen sie eine „punktuell notwendige Reduktion der eigenen Analyse auf bestimmte Machtverhältnisse und -phäno-

66 Vgl. hierzu auch den (positiven) Rekurs auf Klinger bei Degele und Winker (2009, 22).

mene“ vor, die aus „dem Wissen um die eigene, disziplinär, historisch und sozial bedingte Beschränktheit“ resultiere (ebd., 137f.). Dieser Vorgehensweise unterstellt das Autorinnenduo ein größeres reflexives Potential, als einer (gesellschafts-)theoretisch fundierten Auswahl von Analysegegenständen, wie sie Klinger und Knapp vornehmen.

Hier stellt sich jedoch die Frage, worin sich die von Meyer und Purtschert kritisierte theoretische Schließung und das von ihnen ins Spiel gebrachte „Wissen um die eigene disziplinär, historisch und sozial bedingte Beschränktheit“ unterscheiden (ebd.). Denn es müsste ja geklärt werden, wie das Wissen um die eigenen disziplinären Schließungen erlangt werden kann und welches theoretische oder methodische Werkzeug zu einer entsprechenden Reflektion nötig wäre. Zugespitzt kann sogar gefragt werden, ob Klinger (2008, 41f.) mit ihrem Argument, dass eine Gesellschaftstheorie begründen können muss, welche ‚Achsen‘ das Funktionieren einer Gesellschaft erklären – unabhängig davon, welche und wie viele Achsen konkret identifiziert werden – nicht gerade die von Meyer und Purtschert konstatierte „eigene, disziplinär, historisch und sozial bedingte Beschränktheit“ reflektiert.

Kerner (2011, 190) selbst ist gegenüber dem gesellschaftstheoretischen Ansatz von Klinger und Knapp skeptisch und bezweifelt, dass sich die Frage nach den „relevanten Kategorien tatsächlich ‚empirisch‘ klären lässt“. Dazu verweist sie auf unterschiedliche Erklärungsrahmen und Foki. Werde nicht wie von Klinger und Knapp auf gesellschaftliche Ungleichheit, sondern auf Normalisierung abgezielt, erhielten möglicherweise Kategorien wie *Sexualität*, *Gesundheit*, *Befähigung/Behinderung* oder *‚Rasse‘* Bedeutung. Es müsste erst gezeigt werden, warum eine Kombination dieser Kategorien historisch weniger relevant gewesen sein sollte als die Trias *race*, *class* und *gender*. Aus diesem Grund schlägt Kerner (2011, 191) vor, die Auswahl der Kategorien als grundsätzlich umkämpft zu begreifen, da bei dieser Wahl die eigenen Forschungsinteressen und theoretischen Überzeugungen die maßgebliche Rolle spielen. In diesem Sinne habe etwa die US-amerikanische Politologin Ange-Marie Hancock vorgeschlagen, die Auswahl von Analysekategorien und Ungleichheitsverhältnissen kontextabhängig – und damit ex post – zu begründen, was allerdings ein Vorverständnis solcher Kategorien und Verhältnisse voraussetze (ebd., 190ff.). Kerners Vorschlag, zwischen beiden Positionen zu vermitteln, macht erneut den Forschungskontext stark. Allerdings ist es meine Vermutung, dass Klinger und Knapp demgegenüber entgegnen würden, dass auch in Bezug auf das Erkenntnisinteresse ‚gesellschaftliche Normalisierung‘ die Frage der Auswahl der Kategorien theoretisch zu begründen wäre. Zwar erscheint Kerners Auswahl der Kategorien „Sexualität, Gesundheit, Befähigung/Behinderung oder ‚Rasse‘“ in Bezug auf die Analyse gesellschaftlicher Normalisierung alles andere als beliebig. Aber gerade dies wäre der gesellschaftstheoretischen Forschungslogik von Klinger und Knapp zufolge erklärungsbedürftig und würde nicht davon entbinden, die als relevant gesetzten

Verhältnisse auch theoretisch zu reflektieren und zu begründen. Wenn Meyer und Purtschert (2010, 138) festhalten, dass zwar „nicht (…) jede Kategorie in der Intersektionalitätsdebatte dieselbe Bedeutung und Berechtigung erhalten soll“ und sie zugleich davon ausgehen, „dass es ein *grundsätzliches Anrecht* darauf gibt, eine solche Bedeutung einzufordern [Hervorhebung H.M.]“, stellen sich zwei Herausforderungen: *Erstens* müssten Beurteilungskriterien für die Begründungen entwickelt werden, mit denen eine solche Bedeutung eingefordert wird. *Zweitens* müssten die gesellschaftlichen Machtverhältnisse identifiziert und untersucht werden, die bewirken, dass eine solche Forderung Erfolg hat oder ungehört verhallt und scheitert.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Positionen besteht in ihrem Umgang mit Historizität: Klinger und Knapp betonen die Notwendigkeit, moderne europäische Gesellschaften als etwas Gewordenes zu analysieren. Daraus ergebe sich die Bedeutung des Zusammenspiels der oben genannten Strukturkategorien. Hingegen geht der Ansatz von Meyer und Purtschert von der Gegenwart als einem tendentiell geschichtslosen Möglichkeitsraum aus, in dem grundsätzlich alles politisierbar erscheint. Dass neue Differenzkategorien und Machtphänomene zukünftige Relevanz entfalten können, würden jedoch auch Knapp und Klinger nicht bestreiten. Allerdings wäre es meines Erachtens dann auch ihr Anliegen, die Bedingungen für den Erfolg oder den Misserfolg solcher Politisierungen gesellschaftstheoretisch und in ihrer historischen Genealogie zu erklären.

Damit zeigt sich, dass sich hinter den unterschiedenen Positionen hinsichtlich der Auswahl von Analysekategorien zugleich unterschiedliche Einschätzungen des Werts von einer kritischen Gesellschaftstheorie – und damit auch divergierende erkenntnistheoretische Standpunkte – verbergen.

4.1.2 Die normative Aufladung der Auswahl von Analysegegenständen

Neben solchen erkenntnistheoretischen Divergenzen ist die Frage der Auswahl der Analysegegenstände zugleich mit dem normativen Anspruch von Intersektionalität verknüpft, Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse zu kritisieren und letztlich zu verändern. Gerade die Kritik an bisherigen Analysen, die solche Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse auf eine Dimension (Geschlecht *oder* Klasse *oder* ‚Rasse‘) reduziert haben, lädt die Frage nach der Auswahl der ‚richtigen‘ Analysegegenstände normativ auf.

Dieser vorhandene normative Überschuss lässt sich sehr gut an Walgenbachs programmatischem Aufsatz *Gender* als *interdependente Kategorie* aufzeigen, in dem sie grundlegend in die Problematik der „Gewichtung“ von Kategorien einführt und betont, dass die Diskussion um „Interdependenzen“ trotz

ihres kritischen Impetus auch dazu führen könne, Dominanzverhältnisse zu reproduzieren. Dies geschehe durch „Hierarchisierung, Ausblendung und Abwertung von Kategorien", aber auch durch die „Auswahl und Gewichtungen von Kategorien" (Walgenbach 2007, 41f.).[67]

So verweise die Frage nach gesellschaftlichen Haupt- und Nebenwidersprüchen auf das Problem der Gewichtung von Kategorien. Nicht nur marxistische Theorien privilegierten zu Unrecht die Kategorie Klasse, auch feministische Forschung hierarchisiere Kategorien zu Gunsten von Geschlecht – mit der Folge, dass speziell im deutschen Forschungskontext rassistische Diskriminierungen theoretisch und empirisch unsichtbar gemacht wurden.[68] Unter einer *Abwertung* von Kategorien versteht Walgenbach eine Umdeutung von sozialer Ungleichheit oder Rassismus in Begrifflichkeiten der kulturellen Differenz. Ebenso problematisch sei die *Gegenüberstellung* von Kategorien, die als „Achsen sozialer Differenz" Gesellschaft strukturieren und solchen, die, wie bisweilen ‚sexuelle Orientierung' lediglich als „Lebensentwurf" und damit als persönlich beschrieben werden (Walgenbach 2007, 41f.). Inwiefern mit einer solchen *Gegenüberstellung* von Kategorien etwas Anderes beschrieben wird, als mit ihrer *Gewichtung*, mit der sie die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwidersprüchen bezeichnet, bleibt jedoch unklar.

Obwohl auch Walgenbach (2007, 44) ihre Überlegungen mit dem Hinweis beschließt, dass Forschungsinteressen, theoretische Paradigmen und politische Ansätze die Auswahl von Kategorien beeinflussen und Wissensproduktion als situiert betrachtet werden müsse, verschwimmt bei ihrer Darstellung der Unterschied zwischen der begründeten, kontextualisierten Auswahl von Kategorien und unreflektierten Verkürzungen. In ihrer Darstellung erscheinen zunächst alle Formen der Gewichtung und Auswahl von Kategorien als problematisch, wenn sie schreibt, dass „[d]ie Frage nach den Gewichtungen von Kategorien" damit zusammenhänge, „welche Kategorien in Analysen und politischen Interventionen relevant gesetzt und welche marginalisiert, abgewertet oder ausgeblendet werden" (ebd., 41). Walgenbach bietet jedoch gerade kein epistemologisch-methodisches Werkzeug an, um eine sinnvolle Unterschei-

67 Ferner problematisiert Walgenbach (2007, 42f.) die Frage der Reichweite bzw. des Abstraktionsgrades von Kategorien. Hierbei bezieht sie sich auf die Frage von Lutz (2001), ob ‚Rasse' und ‚Ethnizität' eine oder zwei Kategorien beschreiben. Vgl. hierzu auch Lutz und Wenning (2001), die die Kategorien ‚Religion' und ‚Sprachkenntnisse' der kulturellen Differenz und ‚Bildung' der Klassendifferenz zurechnen und zudem alle Kategorien zu körperorientierten, (sozial-) räumlichen oder ökonomischen Differenzlinien clustern.

68 Walgenbach (2007, 42) spricht hier auch von einer Relativierung von Kategorien. Ähnlich kritisieren Erel u. a. (2007, 2008) die deutschsprachige Intersektionalitätsdebatte als eine Immunisierungsstrategie gegen eine fundierte Rassismusanalyse. Ebenso interpretiert Lorey (2011b, 109) den Verweis auf die Genese des Intersektionalitätskonzeptes im US-amerikanischen Schwarzen Feminismus als Immunisierungsstrategie weißer, etablierter Forschender gegen eine Auseinandersetzung mit Rassismus.

dung zwischen ‚relevant setzen' und ‚marginalisieren', ‚abwerten' oder ‚ausblenden' zu treffen. Deshalb kann sie meines Erachtens gerade nicht zwischen unbewussten und unreflektierten Auslassungen und Gewichtungen von Kategorien, die zu einer verzerrten – und damit letztlich falschen – Analyse führen, und einer auf ihre eigene Situiertheit und auf ihre eigenen Erkenntnisinteressen und Forschungskontexte reflektierende Auswahl von Kategorien unterscheiden. Zwar plädiert sie dafür, den Intersektionalitätsansatz nicht auf eine potentiell unendliche Zahl von Differenzen auszudehnen, da ansonsten sein Entstehungskontext und seine politisch-theoretischen Traditionen und Prämissen – also sein Fokus auf Macht-, Herrschafts-, und Ungleichheitsverhältnisse – verloren zu gehen drohe (Walgenbach 2014a, 67f.). Allerdings bleibt offen, wie sie eine solche Unterscheidung zwischen ‚relevanten' und ‚spielerischen' Differenzen epistemologisch treffen kann. Hier erweist sich möglicherweise gerade der Anspruch, sensibel für jegliche Formen des Ausschlusses und von Machtverhältnissen zu sein, als hinderlich. Wenn aber eine analytische ‚Gewichtung' von unterschiedlichen Machtverhältnissen in ihrem Verhältnis zueinander nicht mehr möglich ist, droht auf Grund eines Mangels an Urteilskraft das Abgleiten in den Relativismus.

4.2 Ausgewählte Intersektionalitätsansätze und die Begründungen ihrer Analysegegenstände

Bisher wurde aufgezeigt, dass die Debatte um die Auswahl von Analysegegenständen wissenschaftstheoretische und normative Fragen beinhaltet und damit auch die Fortsetzung einer Kontroverse über unterschiedliche epistemologische Überzeugungen mit anderen Mitteln ist. Im Folgenden wird dargestellt, wie die vier ausgewählten Intersektionalitätsansätze die Auswahl und die Konzeption von Analysekategorien vornehmen. Bei deren abschließender Beurteilung fließen nicht allein theoretische Maßstäbe ein, sondern es wird bereits der historische Gegenstand dieser Arbeit – die Problematisierung der Prostitution – einbezogen.

4.2.1 Klasse, Geschlecht, ‚Rasse' und Körper als zentrale Kategorien kapitalistischer Produktionsverhältnisse

Die Soziologinnen Degele und Winker (2007, 2008, 2009) sprechen von Analysekategorien und begründen deren Auswahl für eine intersektionale Mehrebenenanalyse in Abhängigkeit von den jeweiligen Untersuchungsebenen. Dabei gehen sie davon aus, dass die Anzahl der zu analysierenden Kategorien

sowohl auf der Mikroebene wie auf der Ebene der kulturellen Symbolik offengelassen und induktiv erschlossen werden muss. Hingegen leiten sie auf einer Makro- sowie auf einer Mesoebene, welche die „gesellschaftlichen Sozialstrukturen inklusive Organisationen und Institutionen“ umfasst, die Auswahl von vier grundlegenden und strukturgebenden Kategorien deduktiv her (Degele und Winker 2009, 18). Im Folgenden wird ihre Begründung für die Auswahl der vier Strukturkategorien „Klasse, Geschlecht, Rasse und Körper“ (ebd., 38) auf diesen Gesellschaftsebenen nachgezeichnet.

Die Auswahl auf der Strukturebene begründen Degele und Winker einerseits mit Rekurs auf bestehende Literatur, die – wie etwa Klinger – die Trias von *Klasse*, *‚Rasse‘* und *Geschlecht* als „‚Grundmuster von gesellschaftlich-politisch relevanter Ungleichheit‘“ identifiziert (Klinger zitiert nach Degele und Winker 2009, 39). Diese Trias wird von Degele und Winker um die Kategorie *Körper* erweitert. Dabei stellen sie „Rasse und Geschlecht (…), die mit dem Rekurs auf eine vermeintliche Naturhaftigkeit begründet und legitimiert werden“ den ökonomischen bzw. leistungsideologischen Kategorien *Körper* und *Klasse* gegenüber (Degele und Winker 2009, 39f.). Die Kategorien *Klasse*, *Geschlecht*, *‚Rasse‘* und *Körper* verweisen auf der Strukturebene des Kapitalismus auf vier grundlegende *Herrschaftsverhältnisse* – „Klassismen, Heteronormativismen, Rassismen und Bodyismen“ (Degele und Winker 2009, 38). Zugleich setzen Degele und Winker (2009, 37) „den Kapitalismus ‚vor die Klammer‘“, d. h. sie analysieren sowohl die Strukturkategorien als auch die damit verbundenen Herrschaftsverhältnisse innerhalb der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaft.

Obwohl *Geschlecht* nicht biologisch verstanden werden dürfe, bleibe es „eine naturalisierungsanfällige Kategorie“ (Degele und Winker 2009, 44). Mit Bezug auf Butler gehen die Autorinnen von der gegenseitigen Bezogenheit von Geschlecht, sexuellem Begehren und zweigeschlechtlicher Norm aus. Deshalb umfasse die Strukturkategorie *Geschlecht* ausdrücklich Zwangsheterosexualität und die daraus resultierenden Machtverhältnisse (Degele und Winker 2009, 45). Dementsprechend seien *Heteronormativismen* Herrschaftsverhältnisse, die „auf hierarchischen Geschlechterbeziehungen sowie der unhinterfragten Annahme natürlicher Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit basieren“ (Degele und Winker 2009, 46).

Auch *Rassismen* sind Herrschaftsverhältnisse, die Degele und Winker (2009, 47f. unter Bezugnahme auf Anja Weiß) zufolge ihre Legitimation unter Rekurs auf eine vermeintliche Naturhaftigkeit von *‚Rassen‘* behaupten. Indem Rassifizierungsprozesse Menschen über „eine andere Hautfarbe, Körperkonstitutionen, Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen (…) zu Anderen“ machen, etablieren sie zugleich strukturelle Machtasymmetrien zwischen Menschengruppen (Degele und Winker 2009, 47).

Den Begriff der *Klasse* entlehnen Degele und Winker (2009, 43f.) der Theorie Bourdieus, der betont, dass die Klassenzuordnung von Personen ihre ökonomischen, kulturellen und sozialen Ressourcen berücksichtigen müsse. Klassen strukturieren die „‚Wahrnehmung der sozialen Welt'", wobei Differenzen in der sozialen Position in Unterschiede in der Lebensführung transformiert werden (Bourdieu zitiert nach Degele und Winker 2009, 43). *Klassismen* sind Degele und Winker (2009, 44) zufolge Herrschaftsverhältnisse, „die auf der Grundlage von sozialer Herkunft, Bildung und Beruf deutliche Einkommens- und Reichtumsunterschiede aufrechterhalten", wobei ihre Wirkungsweise jedoch nicht auf „Ökonomie und Politik" beschränkt bleibe. Legitimation erhielten *Klassismen* durch ihre Bezugnahme auf eine Leistungsideologie (Degele und Winker 2009, 44).

Ebenso nimmt die Strukturkategorie *Körper* auf eine neoliberale Leistungsideologie Bezug. Letztere zeichnet für die Ausdehnung der Ökonomisierung des Sozialen verantwortlich und mache auch vor „kulturelle[n] Standardisierungen und Optimierungen sowie Modifikationen von Körperlichkeiten" keinen Halt (Degele und Winker 2009, 39f.). Gesundheit und Leistungsfähigkeit erscheinen nunmehr als Herausforderungen der individuellen Lebensführung und erweisen sich infolgedessen als steuerbar. Das Abweichen der Körper von gesellschaftlich definierten Normen führt sodann zu strukturellen Hierarchien. Dies stehe in Zusammenhang mit erhöhten Flexibilisierungsanforderungen im Post-Fordismus. Jugendliche, schöne, fitte und gesunde Körper werden mit Leistungsfähigkeit assoziiert. Die der Kategorie *Körper* zugeordneten Herrschaftsverhältnisse bezeichnen Degele und Winker als *Bodyismen*, die eine Vielzahl körperlicher Merkmale (Alter, Attraktivität, Generativität und körperliche Verfasstheit) umfassen und mit denen auch Diskriminierungen auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes oder auf Grund von Behinderungen erfasst werden können (Degele und Winker 2009, 49ff.).

Degele und Winker (2009, 51f.) betonen die gemeinsamen Funktionen, die die Kategorien *Klasse*, *Geschlecht*, *‚Rasse'* und *Körper* auf der Strukturebene für eine kapitalistische Gesellschaft und insbesondere für die Kostensenkung von Arbeitskraft erfüllen, indem sie den Zugang zum Arbeitsmarkt regulieren, die Spreizung von Löhnen strukturieren und den Modus der Auslagerung der Reproduktionsarbeit vorgeben. Bezüglich dieser Prozesse fragen sie, wie Klassismen, Heteronormativismen, Rassismen und Bodyismen als miteinander verschränkte Herrschaftsverhältnisse zur Aufrechterhaltung kapitalistischer Gesellschaften beitragen und etwa die sozioökonomischen Produktionsverhältnisse stützen, die Produktionsmittel wiederherstellen und an der Reproduktion von Arbeitskraft beteiligt sind (Degele und Winker 2009, 38). Die Kostensenkung der Ware Arbeitskraft werde durch die Herrschaftsverhältnisse jedoch unterschiedlich realisiert. So werde etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt durch die stille Reserve der Frauen (*Geschlecht*), von Erwerbslosen als Ausgleich für

Nachfrageschwankungen (*Klasse*), durch die Zugangsbarriere der Arbeitserlaubnis für ausländische Kräfte (‚*Rasse*') und durch Altersgrenzen (*Körper*) flexibilisiert (ebd., 51f.).[69]

Diese Feststellungen stehen jedoch im Widerspruch zu Degeles und Winkers (2009, 53) Behauptung, kein Herrschaftsverhältnis als dominant voraussetzen, sondern deren Verwobenheiten analysieren zu wollen. Obwohl sie betonen, dass die Art und Weise, wie die „Überschneidung dieser Kategorien" zu denken sei, bislang völlig offenbleibt (ebd., 18), liefern sie selbst keinen Beitrag, um diese Frage zu beantworten. So ist Kerner (2011, 194) zuzustimmen, dass Degele und Winker weder empirisch noch theoretisch aufzeigen, wie die Verwobenheiten der Kategorien zu fassen seien, da diese getrennt voneinander diskutiert werden. Die von ihnen identifizierten Gemeinsamkeiten der Kategorien basierten alle auf deren Funktion, die Kosten für die Ware Arbeitskraft in einer kapitalistischen Gesellschaft zu senken. Mit Kerner ließe sich also bilanzieren, dass die Autorinnen nicht die *Verwobenheiten* von Kategorien analysieren, sondern deren *Bezogenheit* auf Prozesse der kapitalistischen Produktionsverhältnisse. Knapp (2013b, 349f.) kritisiert zudem, dass Degele und Winker mit der Ergänzung der Kategorie *Körper* das „begriffslogische Register" wechseln und dabei verkennen, dass sich Körperverhältnisse durch jede der drei anderen von ihnen benannten Kategorien hindurchziehen.

Auch hinsichtlich der Erweiterung der Kategorie *Geschlecht* um ‚Sexualität' bleibt offen, in welcher Beziehung die von den Autorinnen erwähnten Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen oder die ungleiche Verteilung von Reproduktionsarbeit zwischen den Geschlechtern zu Zwangsheterosexualität steht. So arbeiten die Autorinnen gar nicht heraus, mit welchen spezifischen Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnissen die Menschen, die heteronormativen und/oder zweigeschlechtlichen Normen nicht entsprechen, innerhalb und jenseits kapitalistischer Produktionsverhältnisse konfrontiert sind.[70]

Da Degele und Winker erklärtermaßen „den Kapitalismus ‚vor die Klammer'" setzen, sind ihre Begründungen für die Auswahl der Analysegegenstände auf der Struktureben nur schwerlich auf einen anderen Forschungsbereich, wie etwa die Problematisierung der Prostitution, zu übertragen. Ein Brückenschlag von diesen neoliberal und kapitalistisch geprägten Herrschaftsverhältnissen in Richtung eines historischen Untersuchungsgegenstandes erscheint schwierig. Aus einer historischen Perspektive ist ihre Unterscheidung

69 Ebenso werden Lohndifferenzierungen und die Kostensenkung für die Reproduktionsarbeit auf jeweils unterschiedliche Weise realisiert (vgl. Degele und Winker 2009, 52). Auf die Ambivalenz von Altersgrenzen, die ja auch einen Schutz vor der unendlichen Ausdehnung des Arbeitslebens in die Jugend und ins Alter bis zum Tod bedeuten, gehen Degele und Winker nicht ein.

70 Nicht zuletzt deshalb kritisieren Erel u. a. (2008, 269f.) die Ausblendung von queeren Perspektiven, infolgedessen die Bedeutung von Sexualität als Markierung von sozialen Spaltungen und Machtverhältnissen unbeachtet bleibe. Für eine ähnliche Kritik vgl. auch Lorey (2008) sowie Dietze, Haschemi Yekani und Michaelis (2007, 107f.).

zwischen auf Leistungsideologien beruhenden und vermeintlich biologisch fundierten Kategorien fragwürdig. Historisch ist zu bezweifeln, ob *Geschlecht* und *‚Rasse'* auf diese Weise *Klasse* und *Körper* entgegengesetzt werden können. So ließe sich an Diskussionen um die Einführung des Mutterschutzes oder auch des Nachtarbeitsverbotes von Frauen zeigen, wie biologistische Vorstellungen über das Geschlecht mit Leistungsideologien gekoppelt wurden. Für die Legitimation solcher Maßnahmen wurde die körperliche Konstitution von Frauen mit meritokratischen Argumentationen verbunden, so dass Frauen entweder als weniger leistungsfähig und damit ungeeignet, oder als besonderen verletzlich und damit als schutzbedürftig erschienen (vgl. Wecker 2000). Umgekehrt wurden bestimmte Populationsgruppen, wie etwa Prostituierte, auch als „gefährliche Klassen" konstruiert, so dass die Kategorie *Klasse* als vergeschlechtlicht – und damit als ‚naturalisierungsanfällig' – verstanden werden muss (vgl. Kontos 2009, 10).[71]

4.2.2 Historische Fundierung und Bedeutungsverschiebungen von Klasse, Nationalität/Ethnizität, Geschlecht/Sexualität

In ihrem programmatischen Entwurf von Intersektionalität plädiert Knapp dafür „Klasse, Nationalität/Ethnizität und Geschlecht/Sexualität" als „axiale Prinzipien" von Gesellschaft ins Zentrum der Analyse zu stellen, die Auskunft über die Struktur und Verfasstheit einer spezifischen gesellschaftlichen Formation geben (Knapp 2008c, 145). Begrifflich hält sie diese Aufzählung allerdings nicht konsequent durch.[72] Knapp begründet ihre Auswahl mit der historischen Relevanz der ausgewählten Verhältnisse:

> „Klasse, Ethnizität, Geschlecht/Sexualität reflektieren aktuelle Problematiken *und* Problematisierungen, die in die Geschichte der gegenwärtigen Gesellschaftsformation und ihrer spezifischen Widersprüche und Konfliktfelder verweisen" (Knapp 2008c, 145).

Obwohl auch andere Kategorien wie Alter und Religion für moderne europäische Gesellschaften von Bedeutung sind, spricht ihnen Knapp (2008c, 148f.) nicht die Bedeutung eines axialen Prinzips zu. So könne Alter nicht mehr als „zentrales Prinzip gesellschaftlicher Teilung und Distribution von Arbeit, Funktionen, Macht, Status, Herrschaft" gelten und auch Religion sei auf Grund der Säkularisierung dezentriert worden.

71 McClintock (1995, 5) hebt auch die Bedeutung von *race* für die Konstruktion der ‚gefährlichen Klassen' hervor. Zu diesen wurden ihr zufolge im viktorianischen England u. a. Prostituierte, die Arbeiterklasse, die jüdische und die irische Bevölkerung, aber auch Feministinnen, Schwule, Lesben und Kriminelle gezählt.

72 In ihrem jüngsten Beitrag zur Intersektionalitätsdebatte *Zur Bestimmung und Abgrenzung von ‚Intersektionalität'. Überlegungen zu Interferenzen von ‚Geschlecht', ‚Klasse' und anderen Kategorien sozialer Teilung* (Knapp 2013b) fehlt der explizite Bezug auf *Ethnizität* oder *‚Rasse'* dann bereits im Titel vollkommen. Siehe hierzu kritisch Lutz (2013).

Knapp benennt die Gleichzeitigkeit der Institutionalisierung der Gleichheits- und Freiheitsversprechen der Französischen Revolution und der Erfindung, Festschreibung, Legitimierung und Ausbeutung von Ungleichheit und Differenz entlang der Achsen von *Geschlecht/Sexualität*, *Nationalität/Ethnizität* und *Klasse* als zentrales Moment dieser europäischen Moderne. Seit dem 18. Jahrhundert konstituierten sich

„europäische Gesellschaften auf ungleichzeitige Weise als sich industrialisierende, kapitalistische, moderne, bürgerlich-patriarchale, nationalstaatlich (bzw. imperial) verfasste und in unterschiedlichem Ausmaß ethnisierte Gesellschaften" (Knapp 2008c, 140f.).[73]

Jede Untersuchung, die nur einen dieser Aspekte analysiere (das Moderne, das Demokratische, die kapitalistische Wirtschaftsweise und die damit verbundenen Produktionsverhältnisse, patriarchale Herrschaft, die (national-)staatlich-territoriale Verfasstheit mit ihren Ausschlüssen und Vergemeinschaftungen), sei nicht in der Lage, die „spezifische Konstellation interdependenter Formen von Herrschaft, Ungleichheit und sozialer Differenzierung" zu begreifen (Knapp 2008c, 141). Diese Konstellation sei bislang weder theoretisch noch empirisch ausreichend begriffen, weshalb Knapp (2008c, 141) eine „intersektionelle Rekonstruktion der Konstellierung von Klasse, Geschlecht, Ethnizität/Rasse im Konstitutionsprozess der europäischen Moderne" einfordert. Diese Re-Konstruktion trage nicht zuletzt zu einer De-Zentrierung und einer Aneignung der widersprüchlichen Geschichte Europas bei.

Eine wichtige Rolle bei dieser historischen Rekonstruktion der Modernisierung kommt nach Knapp (2008c, 156ff.) der kapitalistisch-ökonomischen Rationalität zu. Indem sie historisch eine Nähe zu bürgerlich-männlichen Lebensführungen aufweist, bringe die Genese dieser instrumentellen Form der Rationalität zugleich die Logik des Androzentrismus hervor und modernisiere so das Patriarchat. Zugleich verband sich Knapp zufolge der Androzentrismus im langen 19. Jahrhundert mit „nationalistischen, ethnischen und rassistischen Formen der homosozialen und zugleich homophoben Verbrüderung und des Verwerfens" (ebd., 157f.). Indem der weiße, bürgerliche Mann als Mensch erscheint, vollzieht der Androzentrismus beständig kulturelle Generalisierungen, die vermeintlich neutrale und universalisierbare Standards festlegen und zugleich das Partikulare identifizieren (ebd.).

Die Einnahme einer historischen Perspektive ermögliche es, die historische Genese und die Gewichtsverlagerungen von *Geschlecht/Sexualität*, *Nationalität/Ethnizität* und *Klasse* als Prinzipien und Resultate sozialer Strukturierung sichtbar zu machen. Neben dem Entwurf einer Struktur- und Herrschaftsgeschichte der gegenwärtigen Gesellschaft wäre zugleich eine Analyse der

73 Ähnlich dechiffriert Maihofer (2009) die simultane Entstehung der Gleichheitsideen sowie der Diskurse um qualitative Geschlechterdifferenzen und der modernen ‚Rassentheorien' als eine „Dialektik der Aufklärung", in dem das von Cranshaw analysierte Paradox von Differenz und Gleichheit ebenfalls anklingt.

„Sozial- und Kulturgeschichte der Wissensformen (der Begriffe, Ideen, Repräsentationen, Ideologien) und der Wissen/Macht-Dispositive (Foucault), die interaktive Praxen und Prozesse sozialer Strukturbildung bzw. Formen der Gouvernmentalität [sic] katalysieren“,

vorzunehmen (Knapp 2008c, 147).

Warum dies notwendig ist, verdeutlicht Knapp anhand der Analyse der historischen Beziehung zwischen Klassen- und Geschlechterverhältnissen: Knapp zufolge prägen Klassenverhältnisse als Ausdruck einer bestimmten politisch-ökonomischen Relationalität die Lebens- und Arbeitsbedingungen der arbeitenden Bevölkerung, ohne die konkrete Form des Sexualitätsdispositivs, (wie Knapp mit Bezug auf Foucault die geschlechterspezifische Arbeitsteilung sowie die Organisation von Generativität, Begehren und Familienstrukturen bezeichnet), direkt zu konstituieren. Dennoch sind auch in das Sexualitätsdispositiv Klassenverhältnisse eingeschrieben, da ohne die Genese einer bürgerlichen Klasse im ökonomischen Sinn bürgerliche Familienstrukturen wie das heterosexuelle Paar mit männlichem Ernährer und der bürgerlichen Hausfrau nicht zu verstehen seien. Obschon klassenspezifisch, setzte sich dieses zugleich „kulturell überdeterminierte, religiös und (natur)wissenschaftlich essentialisierte bürgerliche Konzept vom heterosexuellen Paar, von Ehe und Familie“ als allgemeine Norm durch, obwohl es in der Arbeiterklasse kaum den Status einer tatsächlich gelebten Praxis erlangte (Knapp 2008c, 147f.). Diese Norm wird auch hinsichtlich der Problematisierung der Prostitution in Luxemburg eine Rolle spielen. Allerdings wird sich zeigen, dass dabei auch die von Knapp hier ignorierte Achse *Nationalität/Ethnizität* von Bedeutung war, indem Arbeit und Geschlechterarrangements mit Fragen von Staatsbürgerschaft und Bevölkerungspolitik verknüpft wurden.

Allerdings begründet Knapp ihre Auswahl nicht allein mittels der soeben skizzierten historischen Dimension, sondern auch mit Bezug auf die Debatten über die US-amerikanische Sozialstruktur. Ihre Diskussion über den Zusammenhang der axialen Prinzipien fußt damit zumindest teilweise auf ihrer Rezeption der wissenschaftlichen Diskussionen um *race*, *class* und *gender* in anglo-amerikanischen Kontexten. Dabei versteht Knapp diese Trias im Sinne eines „travelling concepts“ (vgl. hierzu Bal 2002) und zeichnet die Bedeutungsverschiebungen nach, die aus der transatlantischen Reise der Theorien und Konzepte resultieren.

So werde das englische *class* im US-amerikanischen Kontext in verschiedenen theoretischen Kontexten für eine Bestimmung unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionierungen genutzt. Hingegen sei der deutsche Begriff *Klasse* viel enger mit einer – zunehmend marginalisierten – marxistischen Gesellschaftstheorie sowie der Ungleichheitsforschung assoziiert (Knapp 2005a, 71f.). Aus der Binnenperspektive feministischer Theorie berge der Klassenbegriff zudem „Sprengstoff“ (ebd.) und erinnere an die „liegen gebliebene[n] theoretische[n] Baustellen“ und an „Desiderate und Schwächen in der gegenwärtigen feministischen Theoriebildung“ (Knapp 2009, 222ff., hier 223f., vgl.

auch 2005a, 71ff., sowie 2005b, 256ff.). Hierbei hat Knapp vor allem das Spannungsverhältnis zwischen dem ursprünglich formulierten Anspruch nach gesellschaftstheoretischer Kritik und den konkret eingeschlagenen Entwicklungen feministischer Theorie und Praxis (z. B. Gender Mainstreaming) im Auge (ebd., 223f.).[74] Den Wandel der Kategorie *Geschlecht* assoziiert Knapp mit der bereits im einleitenden Kapitel kurz skizzierten Debatte um *sex* und *gender* und der damit verbundenen Hinwendung zu konstruktivistischen, poststrukturalistischen und queertheoretischen Ansätzen sowie der Infragestellung der biologisch fundierten Zweigeschlechtlichkeit (vgl. Knapp 2009, 222).[75]

Die größte Irritation habe jedoch die Transformation von *race* zu *‚Rasse'* hervorgerufen.[76] Davon zeuge nicht zuletzt der Gebrauch diverser Formen von Anführungszeichen, in die der Begriff gesetzt werde. Da *‚Rasse'* im Nationalsozialismus als Legitimation für den millionenfachen industrialisierten Massenmord diente, könne der Begriff in Deutschland weder im tagespolitischen, im wissenschaftlichen oder im feministischen Diskurs affirmativ und als Ausgangspunkt von identitär begründeten politischen Forderungen genutzt werden, während *race* in den U.S.A. der statistischen Erfassung einer heterogenen Bevölkerung diene (Knapp 2005b, 257f.).[77] Knapp (2005b, 257f.) problematisiert die Tabuisierungen, die ihr zufolge daraus resultieren, dass die Kategorie *‚Rasse'* nur als Gegenstand kritischer Analysen und als gänzlich negative Kategorie in den Diskurs eintrete, da dies letztlich die Auseinandersetzung mit Rassismus erschwere (vgl. auch Davis 2008b, 24). Negativ wirke sich außerdem die im europäischen Vergleich späte Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialvergangenheit aus. Dies trage zum unheimlichen Fortbestehen einer nationalen Imagination Deutschlands als ethnisch oder gar völkisch homogen bei (Knapp 2005b, 258 mit Bezug auf Gümen).

74 Ob dieses Problem spezifisch für den deutschsprachigen Feminismus ist, müsste erst aufgezeigt werden.

75 Vorläufer einer solchen Debatte war im deutschsprachigen Feminismus die kritische Auseinandersetzung mit Weiblich- und Mütterlichkeiten, die zugleich die Frage der Mittäterschaft von Frauen an nationalsozialistischer Herrschaft thematisierte (Knapp 2009, 226f.).

76 Auch Kerner (2012, 206) zufolge ist die Bedeutung von *‚Rasse'* im deutschsprachigen Kontext umstritten, da antirassistische Feministinnen eine differenzierte Kritik an Kulturalisierungen, Zuweisungen nationaler Zugehörigkeiten oder religiös basierte Formen von Diskriminierung als Formen von Rassismus analysierten. Zugleich blieben die genutzten Begriffe umkämpft.

77 Hingegen kritisiert Chebout (2011, 54ff.) die Behauptung, auf *race* könne nicht affirmativ Bezug genommen werden, da diese Annahme selbst wiederum auf einem biologistischen Verständnis von *race* beruhe. Dabei bezieht sie sich selbst jedoch konsequent auf *race* und weicht der Frage aus, ob auch der Begriff der *‚Rasse'* losgelöst von Biologismen positiv besetzt werden kann. Davis (2008b, 31) zufolge nehmen Schwarze Deutsche, die Davis mit dem problematischen Begriff der „Besatzungskinder" bezeichnet, positiv auf *race* Bezug. Dabei verkennt sie jedoch, dass afro-deutsche Feministinnen die rassifizierenden Ausgrenzungen kritisieren, mit denen Schwarze Deutsche konfrontiert sind und somit die Subjektposition „afro-deutsch" als politische (und nicht als naturalisierte) Kategorie verstehen (vgl. Oguntoye und Opitz 1992, 10).

Allerdings unterliegen Knapps Überlegungen zu einer historischen „Re-Konstruktion der europäischen Moderne“ und die Frage nach den Bedeutungsverschiebungen der genutzten Begrifflichkeiten einem gewissen Spannungsverhältnis. So verzichtet Knapp darauf, Verbindungen zwischen den Kategorien *race*, *class* und *gender* aufzuzeigen und analysiert lediglich deren Bedeutungsverschiebungen. Dabei gerät bei der Diskussion um die Bedeutungsverschiebung von *race* die Dimension der *Nationalität*, die Knapp im Hinblick auf die axialen Prinzipien erwähnt, nahezu aus dem Blick. Auch auf die Ergänzung von *Geschlecht* um *Sexualität*, die sie bezüglich der Rekonstruktion der europäischen Moderne vornimmt, geht Knapp nicht ein. Die Bedeutungsverschiebungen der Kategorien diskutiert sie gegenwartsbetont und geht dabei vor allem auf das nationalsozialistische Erbe ein.[78]

Im Hinblick auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bedeutet dies, dass Knapp die Diskussion über die Bedeutungsverschiebungen von *race*, *class* und *gender* in Bezug auf eine Vergangenheit führt, die in der zeitlichen Perspektive des hier untersuchten historischen Zeitraums in der Zukunft liegt.

Knapps intersektionale Gesellschaftstheorie orientiert sich bei der Auswahl der Analysekategorien weniger stark als Degele und Winker an den kapitalistischen Verhältnissen. Vielmehr will sie Gesellschaft zugleich in ihrer Modernität, ihrer bürgerlich-patriarchalen Verfasstheit etc. begreifen. Zugleich erweist sich auch ihr Plädoyer für eine historische Fundierung von Intersektionalität als anschlussfähig für das hier verfolgte Vorhaben, das gleichfalls ein historisches Thema bearbeiten will. Allerdings fällt auf, dass Knapp die historische Fundierung von Intersektionalität eher programmatisch postuliert, als im Detail auszuführen. So bleibt offen, wie ihr Programm für eine Analyse der Problematisierung von Prostitution forschungspraktisch umgesetzt werden könnte.

4.2.3 Gender als *interdependente Kategorie*

Mit ihrer Konzeption von *Gender* als *interdependente Kategorie* verwirft Walgenbach die bisher vorgestellten Zugänge und die Auswahl von ‚Analysekategorien‘ grundsätzlich. Walgenbach (2007, 59ff.) kritisiert alle Modelle, die von der Existenz eines „genuinen Kerns“ einer Kategorie ausgehen und dementsprechend „Zusammenhänge“, „Verwobenheiten“, „Verschränkungen“ „Interferenzen“, „Verquickungen“ von Kategorien unterstellen (ebd.). Ebenso erteilt

78 Dabei offenbart sich meines Erachtens gerade in der *Longue durée* der Kontrast zwischen der US-amerikanischen, liberal-demokratischen Gesellschaft, die gleichwohl jahrhundertelang auf Sklaverei fußte, und der europäischen, besonders der deutschen Gesellschaft mit einer monarchisch-autokratischen und undemokratischen Tradition, in der Formen extremer Ausbeutung, Sklaverei und rassifizierte Gewaltverbrechen zunächst überwiegend in die Peripherie kolonialer Territorien verlagert war. Erst im Nationalsozialismus kehrte staatlich legitimierte, antisemitische, aber auch rassistische Gewalt nach Europa zurück.

sie Ansätzen, die Machtverhältnisse als „Linien“, „Relationen“, oder „Achsen“ konzipieren, welche sich „überschneiden“, „überkreuzen“ oder eine „relative Autonomie“ von Machtrelationen annehmen, eine Absage (ebd.). Dabei gesteht Walgenbach den kritisierten Ansätzen zu, „isolierte bzw. eindimensionale Perspektiven auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse“ überwinden zu wollen (2012b, 18). Ihr zufolge gelingt dies jedoch nicht. Stattdessen betont Walgenbach (2007, 61), dass soziale Kategorien in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit betrachtet werden müssten und es nicht darum gehen könne, Interdependenzen *zwischen* Kategorien zu analysieren, sondern *Kategorien selbst* als interdependent, d. h. als in sich heterogen strukturiert, zu begreifen.[79]

Die Konsequenz, Kategorien als interdependent zu begreifen, exemplifiziert Walgenbach (2007, 62f.) am Beispiel von *gender* und hebt hervor, dass dessen konkrete Bedeutung immer nur für „spezifisch ausgewählte Kontexte“ zu ermitteln und die Auswahl der Kontexte nicht unabhängig von Erkenntnisinteressen sowie der Auswahl des Analysekorpus zu treffen sei. Letztlich gebe das Material vor, „welche Formationen einer interdependenten Kategorie sich herausbilden“ (Walgenbach 2007, 62f.). Erst im Anschluss an diese Kontextdefinition könne dann nach den inhaltlichen Bestimmungen einer interdependenten Kategorie gesucht werden und die dafür „relevanten *Felder* und *Ebenen*“ gefunden werden. Dabei soll die „*interne Architektur*“ der „interdependente[n] Struktur einer Kategorie“ durch „analytische Spotlight[s]“ ausgeleuchtet werden, die jeweils bestimmte Aspekte erhellen (Walgenbach 2007, 63). Hinsichtlich der Fragen, wer die Ausrichtung der analytischen Spotlights kontrolliert und wie verhindert werden kann, dass die Analyse der verschiedenen interdependenten Dominanzverhältnisse gegenüber „Privilegien bzw. privilegierten Subjekten“ blind bleibt, hebt Walgenbach die Bedeutung des produktiven wissenschaftlichen Streits um angemessene Analysen hervor (ebd., 63f.). Möglicherweise erforderten Interdependenzanalysen grundsätzlich das Forschen im Kollektiv (ebd.).

Von diesem Verständnis von *gender* als interdependente Kategorie verspricht sich Walgenbach den Vorteil, dass Kategorien nicht mehr in längeren Listen aufgezählt werden müssten, da „durch die Konzeption der komplexen internen Architektur [die aufgezählten Kategorien, H.M.] quasi in das innere [sic] der Kategorie verlagert“ würden (ebd., 64). Damit werde zugleich „die Gefahr der Stabilisierung von Kategorien im Zuge der Thematisierung von Interdependenzen eingedämmt“ (Walgenbach 2007, 64).[80]

79 Dagegen erhebt Knapp (2011b, 260f.) mehrere Einwände: Erstens müsse allein aus sprachlogischen Gründen von mehreren Kategorien ausgegangen werden, wenn ‚Geschlecht‘ als interdependent vorgestellt werden soll. Etwas Einzelnes könne nicht interdependent also abhängig sein. Zweitens lege der Begriff der Interdependenz bereits das Verhältnis zwischen den Gegenständen als Abhängigkeit fest.

80 Hier spielt Walgenbach (2007, 42) auf das „Etcetera-Problem“ an, das Judith Butler (1990, 143) im Hinblick auf feministische Identitätstheorien formuliert hatte. Versuche, mit Hilfe einer Liste von Eigenschaften, an deren Ende „peinliches ‚etc.‘“ stünde, scheiterten zwangs-

Dabei betont Walgenbach (2007, 62), dass sie sich bei ihrer Definition der sozialen Kategorie *gender* auf Theorien bezieht, „welche Geschlecht als *soziale* Kategorie konzeptualisieren, die soziale Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen produziert und legitimiert". Zudem unterscheidet sie „soziale Kategorien" von einer „Positionierung von Subjekten" und betont, dass „[i]nterdependente Geschlechterverhältnisse (…) in westlichen Gesellschaft [sic] zudem durch Heteronormativität und dem Zwang zur Zweigeschlechtlichkeit strukturiert" seien, „womit auch Subjektpositionen jenseits der zweigeschlechtlichen Ordnung produziert werden" (ebd.). Dies habe zur Folge, dass *gender* als interdependente Kategorie die Ungleichheiten, die zwischen „Männern, Frauen und Außerhalb-der-zweigeschlechtlichen-Ordnung-Positionierte[n]" existieren, nicht mehr „durch ein einfaches Oben-Unten-Schema" abbildet (ebd.). Stattdessen seien „vergeschlechtlichte Subjekte in einer multidimensionalen Machtmatrix unterschiedlich zueinander positioniert" (ebd.).

Außerdem hebt Walgenbach hervor, dass sie „soziale Kategorien in einem konstruktivistischem [sic] Sinne als heuristische Instrumente" begreift, die „nicht essentiell oder ontologisch vorgegeben sind" (ebd.). Zugleich sei *gender* als interdependente Kategorie gesellschaftlich produziert, durch materielle Strukturen hervorgebracht und stehe in einer historischen Entwicklung als „das veränderbare Ergebnis von sozialen Kämpfen" (ebd.).

Dennoch bleibt bei dieser Bestimmung der ‚sozialen Kategorie' meines Erachtens unklar, ob Walgenbach mit diesem Begriff auf etwas ‚Reales' abzielt oder den Kategoriebegriff primär als ein heuristisches Instrument nutzen will. Es stellt sich die Frage, ob Walgenbach der Begriff der ‚Kategorie' doppeldeutig verwendet, ohne dass ersichtlich wird, wann er das eine und wann das andere bedeuten soll. Ungeklärt bleibt auch, was es genau bedeutet, Kategorien selbst als in sich heterogen strukturiert zu verstehen und einen ‚genuinen' Kern von Kategorien abzulehnen, da Walgenbach davon ausgeht, dass Subjekte „in mehreren interdependenten Kategorien positioniert sind" (ebd., 64). Denn dies wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis diese nun alle als interdependent verstandenen Kategorien zueinander positioniert sind, welche dieser interdependenten Kategorien gemeinsam analysiert werden sollten und warum. Auf diese Weise verdoppelt Walgenbach letztlich ihr Ausgangsproblem – die Frage der Auswahl von Analysegegenständen: *Erstens* müsste der Fokus des analytischen Spotlights auf die „interne Architektur" der interdependenten Kategorien begründet werden, ohne dass es hierbei zu Relativierungen oder Ausschlüssen kommt. *Zweitens* müssten das Verhältnis und die Auswahl der unterschiedlichen interdependenten Kategorien zueinander bestimmt werden – ein Problem, das Walgenbach gänzlich unerwähnt lässt.

läufig dabei, ein vollständig situiertes Subjekt zu erfassen. Auch die Historikerinnen Griesebner und Hehenberger (2013, 107) nutzen die Butler'sche Kritik für ihre Intersektionalitätskritik (vgl. dazu auch Degele und Winker 2009, 22f.).

4.2.4 Rassismen und Sexismen als komplexe Machtverhältnisse

Ina Kerner analysiert in ihrer theoretischen Studie *Differenzen und Macht. Zur Anatomie von Rassismus und Sexismus* keine „Differenzkategorien" (Kerner 2009b, 11) wie *Geschlecht* oder *‚Rasse'*, sondern Rassismus und Sexismus als „Machtverhältnisse, die unter Rückgriff auf kategoriale Differenzpostulate funktionieren" (Kerner 2009b, 9). Ihren Fokus auf das Verhältnis von Rassismus und Sexismus begründet Kerner primär sprachlogisch: Da der aus dem US-amerikanischen entlehnte Begriff des Sexismus in Analogie zu Rassismus entwickelt wurde, biete sich die Analyse ihres Verhältnisses an (Kerner 2009b, 310, 322f.).

Kerner (2009b, 310ff., vgl. 2009a) plädiert ausdrücklich für ein komplexes Verständnis von Rassismus und Sexismus und analysiert dazu vier konkrete Relationsbestimmungen: *Ähnlichkeiten*, *Unterschiede*, *Koppelungen* und *Intersektionen* von Rassismen und Sexismen.[81] Kerners Ansatz steht damit in direkter Opposition zur Position von Walgenbach, die die Verknüpfung von Kategorien ausdrücklich nur als interdependent – also als voneinander abhängig – konzipiert.[82] Kerner hingegen geht mit ihrer Analyse von *Ähnlichkeiten* und *Unterschieden* davon aus, dass Rassismus und Sexismus distinkte Phänomene darstellen, während die *Koppelungen* und *Intersektionen* auf zugleich existierende, unlösbare Verknüpfungen der beiden Machtverhältnisse hinweisen.

Ähnlichkeiten zwischen Rassismus und Sexismus diskutiert Kerner (2009b, 315ff.) anhand theoretischer Texte, u. a. von Simone de Beauvoir, Andrea Maihofer und Sander Gilman. So argumentieren de Beauvoir und Maihofer, dass Frauen und Schwarze bis weit in die Gegenwart hinein als Abweichung von einer weißen männlichen Norm definiert wurden, mit Hilfe derer ihre Ungleichbehandlung gerechtfertigt werde (ebd., 317f., 320f.). Historisch standen in den U.S.A. alle Schwarzen Menschen sowie weiße Frauen in einer rechtlichen Abhängigkeit zu weißen Männern als ‚Familienvätern'. Auch auf dem Arbeitsmarkt ähnelten sich die Positionen der beiden Gruppen, da ihnen der Zugang zu gut bezahlten, als männlich und weiß geltenden Tätigkeiten verwehrt blieb (Kerner 2009b, 318f. mit Bezug auf Myrdal). Ebenso habe die physische Anthropologie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts explizit versucht, Parallelen zwischen Geschlechter- und Rassenkonstruktionen herauszustellen. Dies bildete die Basis für ein vermeintliches empirisches ‚Wissen',

81 Ferner diskutiert Kerner (2009b, 360ff.) als fünftes Feld „tückische Strategien" des feministischen Aktivismus. Dieser bediene sich Rassismen, indem er Sexismus auf ‚fremde Männer' projiziere.

82 Kerner (2009b, 311f.) begründet die Notwendigkeit für diese differenzierte Betrachtung damit, dass häufig allein die Parallelen zwischen Rassismus und Sexismus – wie etwa ihr Bezug auf biologistische Logiken sowie auf körperliche Merkmale gezogen würden. Jedoch haben Crenshaws Intersektionalitätsanalysen gezeigt, dass damit die Subjektpositionen unsichtbar gemacht werden, die von Rassismus und Sexismus simultan betroffen sind.

welches einerseits die Inferiorität nicht-weißer Frauen und Männer sowie weißer Frauen gegenüber weißen Männern umfasste, und zugleich ‚deviantes' geschlechtliches Begehren an körperliche Merkmale wie Hautfarbe oder an vermeintlich ‚vergrößerte' weibliche Sexualorgane band (Kerner 2009b, 320ff mit Verweis auf Stepan sowie Somerville). Dieses ‚Wissen' verbreitete sich auch in der Alltagskultur. So seien etwa Gilman zufolge um 1900 insbesondere Juden und Prostituierte mit sexueller Devianz und Geschlechtskrankheiten assoziiert worden.[83] Dabei zeigt Gilman wie die Bilder der Jüdin und der Schwarzen Frau in demjenigen der Prostituierten konvergieren (wiedergegeben nach Kerner 2009b, 322).

Zugleich warnt Kerner (2009b, 326ff.) ausdrücklich vor verkürzenden Gleichsetzungen von Rassismen und Sexismen, die, wie im Fall der Neuen Frauenbewegung, zu einer Relativierung rassistischer Gewalt- und Ausgrenzungserfahrung geführt haben.[84] Die Diskriminierungserfahrungen von denjenigen, die zugleich negativ von Rassismen und Sexismen betroffen sind, seien durch Analogiebildungen kaum zu fassen und markieren die Grenze einer fruchtbaren Analyse der *Ähnlichkeiten* von Sexismus und Rassismus.[85]

Unterschiede zwischen Rassismus und Sexismus diskutiert Kerner (2009b, 328ff.) anhand von Literatur, die einerseits differente gesellschaftliche „Stratifikations- und Segregationsmuster" ausmachen, die jeweils aus Rassismus und Sexismus folgen, sowie andererseits von einem unterschiedlichen „Stellenwert der Reproduktion in rassistischen und sexistischen Wissensformen und entsprechenden institutionellen Arrangements" ausgehen (ebd., 328). Dabei hebt Kerner vier Aspekte bezüglich der Unterschiede von Rassismus und Sexismus hervor, die beide Themenfelder miteinander verbinden. *Erstens*, so Kerner (2009b, 337f., mit Bezug auf Thomas), müsse von einer unterschiedlichen Bedeutung von Reproduktion bzw. Generativität ausgegangen werden. Sexismus könne nicht losgelöst von dem Umstand betrachtet werden, dass die

83 Kerner (2009b, 58f.) schlägt für ihre breit angelegte Definition von Rassismus vor, „Phänomene wie Antisemitismus, Antiislamismus und Islamophobie […] nicht kategorial zu unterscheiden, sondern als unterschiedliche Variationen desselben zu betrachten und zu analysieren". So stellt Kerner mit Albert Memmis Theorie von einem Rassismus der tatsächlichen und fiktiven Unterschiede einen Theoretiker vor, der sich in seinen Überlegungen immer wieder vergleichend auf den französischen Kolonialrassismus und auf den Antisemitismus bezieht (Kerner 2009b, 45ff.). Ebenso versteht sie den Antisemitismus von Houston Stewart Chamberlain als „Verschmelzung von ‚Rasse' und ‚Nation' (ebd., 76ff.). Ob es Kerner mit ihrer breiten Definition von Rassismus tatsächlich gelingt, die Spezifik von antisemitischen Denkfiguren in all ihren Facetten herauszuarbeiten, muss hier jedoch offen bleiben.

84 Für Beispiele solcher Gleichsetzungen vergleiche Kerner (2009b, 322ff.).

85 Die Abgrenzung von einer weißen, männlichen Norm kann unterschiedlich vollzogen werden, so dass differenzierte, abweichende Positionierungen entstehen: „Verschiedene ‚Ungleiche' sind qua Ungleichheit gegenüber einer Normgruppe nicht automatisch untereinander gleich" (Kerner 2009b, 327).

Geschlechter zu generativen Zwecken aufeinander bezogen seien.[86] Geschlechtliche Hierarchisierungen basierten auf der Gleichsetzung von Weiblichkeit und Mutterschaft, während aktive Elternschaft von Männlichkeit dissoziiert werde. Im Fall von Rassismus werde Reproduktion hingegen vor allem hinsichtlich gruppenbezogener Homogenität und dem Ziel, gruppenübergreifende Generativität zu vermeiden, diskutiert (ebd., 337f.). *Zweitens*, so Kerner (2009b, 338), unterscheide sich der „Status der privaten Sphäre für rassistische und für sexistische Konstellationen". Während Sexismen in Form von geschlechtlichen Hierarchisierungen bis hin zur Gewalt ausdrücklich keinen Halt vor der privaten Sphäre machten, könne das Private – zumindest wenn von inter-ethnischen Paaren und Familien abgesehen werde – sogar als Schutzraum vor und Ort des Widerstandes gegen Rassismus gelten (ebd., 338 mit Bezug auf Carby).[87] *Drittens* hebt Kerner (2009b, 338f.) den Status von Fremdheit als komplementär zur Dichotomie von ‚öffentlich' und ‚privat' hervor. Die „De-Familialisierung" (Rommelspacher) erweise sich hinsichtlich von Rassismus als bedeutender als im Fall von Sexismus, da eine gesellschaftlich bedeutende geschlechtliche Segregation, die über geschlechtliche Arbeitsteilung hinausgehe, nur schwer vorstellbar sei. Schließlich hebt Kerner (2009b, 339f.) *viertens* in Bezug auf die Bedeutung von Rassismus und Sexismus für die Herausbildung personaler Identität hervor, dass hier eine einseitige Gewichtung nicht verallgemeinernd getroffen werden könne. Unterschiede müssten kontextgebunden und empirisch erforscht werden.

Unter *Kopplungen* von Rassismus und Sexismus versteht Kerner, dass sich die „sexistische Sorge um Reproduktion und die rassistische Sorge um Homogenität und die Verhinderung von Vermischung" zu einem „bevölkerungspolitischen Komplex verknüpfen" (Kerner 2009b, 341). Eine solche Verknüpfung bestehe dann, wenn die Notwendigkeit eines Bevölkerungswachstums proklamiert werde und sich pronatalistische Maßnahmen lediglich an inländische Frauen richten und zugleich eine restriktive Einwanderungspolitik betrieben werde. Dadurch würden inländische Frauen primär als Mütter angesprochen und zugleich Migrantinnen und Migranten exkludiert sowie als weniger wertvoll repräsentiert (ebd., 341). Auf diese Weise verbänden sich

> „spezifische sexistische Diskurse und mit ihnen korrespondierende institutionelle Arrangements mit rassistischen – und bilden zusammen einen Komplex, der sowohl rassistische als auch sexistische Wirkungen entfaltet" (ebd., 341).

86 Auf die Tendenz einer Entkoppelung dieses Bezugs mit Hilfe von Reproduktionstechnologien geht Kerner nicht ein.

87 Dass, wie Kerner selbst feststellt, auch „homogene Privathaushalte" nicht per se rassismusfreie Räume seien, wie etwa die Entrechtung migrantischer Haushaltshilfen zeige, tangiert ihr eigentliches Argument, dass als ‚anders' rassifizierte Familien in ihrer eigenen Privatsphäre Schutz vor Rassismus finden, während im Fall des Sexismus die heterosexuelle Kleinfamilie einen zentralen Teil des Problems darstellt, jedoch nicht.

Dieser Komplex lasse sich im Anschluss an Foucault als biopolitisch beschreiben. Kerner zufolge sind

„institutionelle Formen von Rassismus und Sexismus (…) in einer Situation [miteinander verknüpft, H.M.], in der ein ungünstiger demographischer Faktor zur Gefahr für die Aufrechterhaltung sozialer Sicherungssysteme wird, eine Erhöhung der inländischen Geburtenrate zur primären Lösung erklärt wird, während man eine Erleichterung von Einwanderung strikt ablehnt" (Kerner 2009b, 343).[88]

Während Kerner also mit den *Kopplungen* vor allem staatlich vermittelte Verknüpfungen von Rassismus und Sexismus in Bezug auf die Gleichzeitigkeit von pronatalistischen Positionen mit gegen Einwanderung und Migration gerichteten Diskursen versteht, zeichnet Kerner (2009b, 345ff.) eine vielfältige Genealogie der *Intersektionen,* d. h. der Verflechtungen von Rassismus und Sexismus nach und bezieht sich zugleich maßgeblich auf die Position von Crenshaw. Obwohl Kerner Crenshaws Überlegungen dadurch charakterisiert, dass sie „deutlich über den Kontext der USA und des Juridischen" hinausweisen und sie eine geeignete Alternative gegenüber additiven Ansätzen darstellen (ebd., 348), hält sie Crenshaws Modell, ebenso wie Klingers und Knapps *Achsen der Ungleichheit* für nicht umfassend genug, um die Intersektion von Rassismus und Sexismus auf allen Ebenen zu erfassen.

Stattdessen umreißt Kerner (2009b, 358f.) unter Rekurs auf das empirische Material von Patricia Hill Collins, die zwischen einer ökonomischen, einer politischen und einer ideologischen Dimension der Unterdrückung Schwarzer Frauen unterscheidet, ihr mehrdimensionales Verständnis der *Intersektion* von Rassismus und Sexismus: *Epistemisch* müsse von einer Pluralisierung von Diversitätskategorien ausgegangen werden. Geschlechtsnormen müssten als „‚rassifiziert'" und „‚Rasse'-Vorstellungen" als vergeschlechtlicht verstanden werden, so dass sich Vorstellungen von Schwarzer und weißer Weiblichkeit unterscheiden (ebd., 358). *Institutionell* sorge das Zusammenspiel von Arbeitsmarkt, familialen Strukturen und bildungspolitischer Situation dafür, dass die vermeintliche Norm der Versorgerehe mit einem männlichen Erwerbstätigen und einer Frau als Kindererzieherin und Hausfrau in schwarzen Familien gar nicht entstehen konnte. Zugleich führe die Möglichkeit der günstigen Externalisierung von Familien- und Hausarbeit in Mittelschichtsfamilien nicht zu einer Maskulinisierung privater Tätigkeiten, sondern zu deren Delegation an Migrantinnen (ebd., 358f.). Schließlich stellten sich auf einer *personalen Ebene* Prozesse der Subjektivierung und der Identitätsbildung als zugleich vergeschlechtlicht und ethnisiert dar, infolgedessen sich geschlechtliche und ethnische Identitätsbildung nicht trennen ließen (ebd., 359, mit Bezug auf Gutiérrez Rodríguez).

88 Beispielhaft führt Kerner (2009b, 343f.) den Slogan „Kinder statt Inder" der CDU-NRW im Jahr 2000 an.

Bei Kerners Studie handelt es sich um einen Beitrag zur Politischen Theorie, der zunächst unterschiedliche Theorien von Rassismus und Sexismus sondiert, um im Anschluss die komplexen Verhältnisse auszuloten, die beide Machtverhältnisse miteinander eingehen. Hinsichtlich der Auswahl von Analysegegenständen für die Untersuchung der Problematisierung von Prostitution hilft er allerdings nur sehr begrenzt weiter. Aus Kerners Forschungslogik heraus ist nämlich mit dem Analysefokus auf Rassismus und Sexismus noch keine Aussage über deren gesellschaftliche Relevanz verbunden. Im Klartext impliziert Kerners Auswahl ausdrücklich nicht, dass Rassismen und Sexismen gegenüber anderen Machtverhältnissen wirkmächtiger sind. Dies wäre vielmehr etwas, was theoretisch oder empirisch gezeigt werden müsste, wofür sie selbst jedoch keinen Beurteilungsmaßstab liefern will.[89] Ihre Unterscheidung zwischen *Ähnlichkeiten*, *Unterschieden*, *Koppelungen* und *Intersektionen* als differenzierte Formen der Verknüpfung von Rassismen und Sexismen hingegen kann in die historische Analyse einbezogen werden, um die vielschichtigen Dimensionen der Problematisierung von Prostitution zu bestimmen. Allerdings ist Kerners Unterscheidung zwischen *Kopplungen* und *Intersektionen* von Rassismus und Sexismus nicht ganz trennscharft.[90] So könnten die staatlich vermittelten, biopolitisch geprägten *Kopplungen* durchaus als Teil der institutionellen Ebene der *Intersektion* von Rassismus und Sexismus verstanden werden. Auch ihre Feststellung, dass die an (als weiß, bzw. nicht-ethnisiert imaginierte) Inländerinnen gerichteten pronatalistischen Politiken mit rassistischen Exklusionsmechanismen einhergehen, deckt sich mit der von ihr konstatierten Pluralisierung von Diversitätskategorien, die sie als epistemische Dimension der *Intersektion* von Rassismus und Sexismus identifiziert hatte.

Um diskutieren zu können, ob und in welcher Form die diskutierten Intersektionalitätsansätze für die Auswahl der für die Untersuchung der Problematisierung von Prostitution hilfreichen Analysegegenstände nützlich sind, wird im folgenden Kapitelabschnitt das Verhältnis von Intersektionalität und Geschichte und insbesondere die Rezeption des Konzepts durch die historische Geschlechterforschung vorgestellt. Zugleich wird die Frage der Auswahl der Analysegegenstände im Hinblick auf die von der historischen Geschlechterforschung identifizierten methodischen Herausforderungen diskutiert.

89 Kerner (2009b, 313f.) will keine „Merkmale zusammenzutragen, die empirischen Erscheinungsformen von Rassismus und Sexismus notwendig zukommen“. Ihre Überlegungen seien als „Vorschläge“, bzw. „als Kartographien“ von möglichen Merkmalen von Rassismus und Sexismus zu verstehen.

90 Einmal bezeichnet Kerner (2009b, 314) *Intersektionen* als „Verflechtungen“, während sie *Kopplungen* als „Verknüpfungen“ bezeichnet. Dem Duden (2011) zufolge sind beide Begriffe – Verflechtung und Verknüpfung – Synonyme für *Kopplung,* so dass auf dieser Basis nicht zwischen den beiden Modi des Verhältnisses von Rassismus und Sexismus unterschieden werden kann.

4.3 Intersektionalität – ein nützliches Werkzeug für die historische Analyse?!

4.3.1 Zum Verhältnis von Intersektionalität und Geschichte

Es ist vor allem der gesellschaftstheoretische Ansatz von Knapp, der die Notwendigkeit einer historischen Situierung von Intersektionalität betont und dabei Bezüge zu gesellschafts- und globalgeschichtlichen Forschungsansätzen herstellt. Knapp vertritt dabei die These, dass ein historisches Wissen für das Verständnis gegenwärtiger Konfliktlagen erforderlich ist. Es sei notwendig,

> „den status quo ante in einer integrierten Sicht auf die für diese Gesellschaftskonfiguration konstitutiven Verhältnisse von Differenzierung, Macht und Herrschaft und Ungleichheit zu bestimmen“ (Knapp 2013b, 342).

Knapps Pointe liegt in ihrem Insistieren, dass sich europäische Gesellschaften „mit dem 19. und 20. Jahrhundert als *zugleich* moderne, bürgerlich-patriarchale, politisch-kulturell nationalistisch verfasste kapitalistische Gesellschaften“ formierten (Knapp 2008c, 140f.). Diese Gleichzeitigkeit und die Verknüpfungen dieser Strukturen sind ihr zufolge jedoch nie ausreichend begriffen worden, da sie theoretisch und forschungspraktisch voneinander getrennt wurden. Um dies korrigieren und die

> „enge und widersprüchliche Gleichzeitigkeit (…) zwischen historischen Verheißungen von Gleichheit und individuellen Rechten auf der einen und politisch-wissenschaftlichen wie ökonomischen Diskursen und Praxen auf der anderen Seite, die Differenzen und Ungleichheiten entlang der Achsen von Geschlecht, Klasse, Rasse und Ethnizität erfinden, institutionalisieren, legitimieren, missbrauchen und ausbeuten“,

rekonstruieren zu können, plädiert Knapp (2005a, 77) für eine umfassende, den Eurozentrismus überwindende Gesellschaftsgeschichte.

Gemessen daran, dass Knapp (2005a, 76f.) bereits seit zehn Jahren Intersektionalität das Potential zuspricht, „über die europäische Moderne in einer neuen kategorialen Konstellation nachzudenken“, muss jedoch festgehalten werden, dass sie die konkrete Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden der historischen Geschlechterforschung bislang kaum forciert hat. So hält die Historikerin Vera Kallenberg (2013, 407) fest, dass Knapps Programm „kaum ausgearbeitet“ sei, obwohl Knapp stets auf dessen zentrale Bedeutung hinweise. Ebenso bezeichnet Claudia Opitz-Belakhal (2010, 35) die methodische Operationalisierbarkeit von Knapps Vorschlag als ungeklärt.

Obwohl die historische Geschlechterforschung den Begriff der Intersektionalität verspätet rezipierte, hat eine geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Konzept mittlerweile eingesetzt.[91] Einige Kerngedanken von Intersektionalität werden jedoch auch in der historischen Geschlechterforschung bereits seit den 1980er Jahren diskutiert – wenngleich auch nicht unter diesem Namen. So hat Scott (1986, 1054) für eine gemeinsame Analyse von *race*, *class* und *gender* plädiert, da Machtungleichheiten entlang mindestens drei gesellschaftlicher Achsen organisiert seien. Im deutschsprachigen Raum hat die Frühneuzeithistorikerin Andrea Griesebner (1999, 2005, 153ff.; vgl. auch Griesebner und Mommertz 2000) mit dem Konzept *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie* ein an Bourdieu orientiertes Analyseraster vorgelegt, mit dem Geschlecht mit anderen Kategorien der sozialen Differenzierung in Beziehung gesetzt werden soll.[92]

Dabei steht Griesebner (2013; vgl. auch Griesebner und Hehenberger 2013, 105f.) dem Begriff der Intersektionalität selbst skeptisch gegenüber und bevorzugt den von ihr geprägten Begriff der Relationalität.[93] Im Gegensatz zu Knapp (2011b, 260f.), die den von Walgenbach genutzten Begriff der Interdependenz kritisiert, weil er die Beziehung zwischen Kategorien auf ihre gegenseitige Abhängigkeit reduziere, präferieren Griesebner und Hehenberger (2013, 111) genau diesen Terminus. Im Gegensatz zu Intersektionalität ermögliche er, soziale Kategorien nicht isoliert zu verstehen (ebd.). Allerdings formuliert Griesebner (2013; ebenso Griesebner und Hehenberger 2013) ihre Kritik an Intersektionalität, ohne auf Knapps Überlegungen zu einer historischen Re-Konstruktion der europäischen Moderne einzugehen. Dies mag daran liegen, dass ihr Konzept *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie* in der

91 Martschukat und Stieglitz (2008, 56f.) erklären diese Zeitverzögerung mit einem fehlenden, gewichtigen Pendant zu afro-amerikanischer Geschichte in Deutschland. Damit ließen sich meines Erachtens zugleich Parallelen zur Diskussion um die Bedeutungsverschiebung der Kategorien ‚Race/Rasse' im transatlantischen Kontext ziehen. Koller (2011, 176f.) macht für solche Rezeptionsbarrieren die starke Schulenbildung der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft verantwortlich. Da die von Intersektionalität zentral gesetzten Kategorien *race*, *class* und *gender* quer zur Differenzierung zwischen Sozial- und Kulturgeschichte liegen, werde das Konzept von beiden Strömungen kaum aufgegriffen. Jedoch haben die Kolonial- und die Geschlechtergeschichte bereits empirische Beiträge zur historischen Intersektionalitätsforschung geleistet. Vgl. hierzu die Literaturhinweise bei Koller (2011, 178ff.) und Kallenberg (2012, 81ff.). Inzwischen liegen historische Forschungsarbeiten vor, die sich explizit auf Intersektionalität beziehen (vgl. etwa Kallenberg 2012; Whyte 2013; Tschurenev 2013).

92 Griesebner (2005, 154) betont, dass ihr Konzept bereits von einer Reihe von Autorinnen wie Natalie Zemon Davis, Ulrike Gleixner, Arlette Farge und Claudia Ulbrich zur Erforschung von Sexualität und Kriminalität in der frühen Neuzeit angewandt worden sei.

93 Griesebner (2013, 381f.) kritisiert, dass die Erkenntnisse der Frühneuzeitforschung nur unzureichend durch die Intersektionalitätsforschung rezipiert würden, obwohl diese die mehrfache Relationalität von Geschlecht methodisch stets berücksichtigt, da Geschlecht in der Frühen Neuzeit nicht so uneingeschränkt strukturierend gewirkt habe wie seit dem 19. Jahrhundert.

Frühneuzeitforschung verankert sowie dem Ansatz der Mikrogeschichte zuzurechnen ist und damit in Opposition zu Knapps sozial- und globalgeschichtlich orientiertem Entwurf steht.[94] Zudem steht Griesebner aus einer Perspektive der Frühneuzeitforschung dem Anliegen Knapps, aus der Vergangenheit eine Brücke zur Gegenwart zu schlagen, notwendigerweise kritisch gegenüber.[95]

Im Folgenden werden die konkreten methodischen Herausforderungen beleuchtet, die sich bei der Umsetzung von historischen Intersektionalitätsanalysen bezüglich der Auswahl von Analysegegenständen ergeben.

4.3.2 Methodische Herausforderungen bei der Auswahl historischer Analysegegenstände

Eine grundlegende epistemologische Schwierigkeit, das Konzept der Intersektionalität auf geschichtswissenschaftliche Fragen zu übertragen, liegt Eva Bischoff (2011, 33) zufolge darin, dass für eine intersektionale Analyse Kategorien genutzt werden, die jedoch als Ergebnisse historischer Prozesse begriffen werden müssten. Intersektionalität lege ein zu starres Verständnis von Kategorien zu Grunde und verstelle so den Blick auf die historischen Prozesse „in denen Identitäten und Alteritäten (oder allgemein Differenzkategorien) überhaupt erst konstituiert“ werden (ebd.). Da der Bedeutungsinhalt von Kategorien, ihre Abgrenzungen ebenso wie die Begrifflichkeiten selbst Wandlungsprozessen unterworfen seien, müssten Kategorien immer historisch situiert betrachtet sowie ihre Entfaltungsprozesse nachgezeichnet werden (Bischoff 2011, 33f.).[96]

Koller (2011, 181f.) schlägt vor, das Intersektionalitätskonzept in der Geschichtswissenschaft nicht als Theorienarrativ, sondern als ein – ständig zu hinterfragendes – Analyseraster zu verwenden, das den Forschungsprozess strukturiert, „ohne dass aber dadurch die verwendeten Kategorien absolut ge-

94 Der mikrohistorische Forschungsansatz formierte sich als Gegenposition zur Sozial- und Gesellschaftsgeschichte, der vorgeworfen wurde, die historischen Menschen mit ihren konkreten Erfahrungen und Handlungskontexten hinter abstrakten Strukturen und Prozessen verschwinden zu lassen (Ulbricht 2009, 10). Die Mikrogeschichte will Struktur- und Handlungsebene verbinden, indem sie die „Doppelkonstitution historischer Prozesse“ sowie die „Gleichzeitigkeit von gegebenen und produzierten Verhältnissen“ betont, die wiederung auf „komplexe wechselseitige Beziehung[en] zwischen umfassenden Strukturen und der Praxis der ‚Subjekte‘, zwischen Lebens-, Produktions- und Herrschaftsverhältnissen und den Erfahrungen und Verhaltensweisen der Betroffenen“ verweisen (Medick 1984, 295). Vgl. zur Kontroverse zwischen Alltags-, Sozial- und Mikrogeschichte auch Kallenberg (2012, 98f.).

95 So insistiert die Frühneuzeitforschung auf einer Differenz zwischen den vorbürgerlichen und den Gegenwarts-Gesellschaften, die es anzuerkennen und u. a. mit Hilfe ethnografischer Methoden zu erforschen gelte.

96 Auch Martschukat und Stieglitz (2008, 28) sprechen mit Bezug auf Kirsten Heinsohn von Geschlecht als einer „prozessualen Kategorie“.

setzt und die Ergebnisse durch ‚Theorieerwartungen' bereits vorweggenommen seien". Eine genauere Bestimmung eines solchen Analyserasters bleibt offen. Allerdings betont Koller (ebd., 195), dass die Auswahl von Analysekategorien in der historischen Geschlechterforschung grundsätzlich anders verlaufe, als in der Intersektionalitätsdebatte, da Kategorien „in der historischen Analyse nicht den Status vorgegebener Größen beanspruchen" können. Kategorien müssten in Auseinandersetzung mit den verfügbaren Quellen entwickelt werden, so dass der kategoriale Apparat anhand des Materials ebenso modifiziert wie Leerstellen beim verfügbaren Quellenmaterial aufgedeckt werden könnten (Koller 2011, 195). Andere Forschende schlagen ebenfalls ein an historischen Kontexten und konkreten Erkenntnisinteressen orientiertes Auswahlverfahren von Kategorien vor:

„In welchem Maße nun die Kategorien Ethnizität oder Geschlecht oder Sexualität oder Region die Identitätsbildung und die Machtausübung prägen, hängt sowohl von der untersuchten historischen Einheit als auch von der konkreten Fragestellung ab, die ein historisches Projekt verfolgt. Und: die Kategorien beeinflussen sich in ihren Inhalten und ihrer Bedeutung wechselseitig" (Martschukat und Stieglitz 2008, 56).[97]

Auch Kallenberg (2012, 93) begreift Intersektionalität als Heuristik und schlägt vor, Intersektionalität mit der Verflechtungsgeschichte bzw. der *Histoire croisée* (Werner und Zimmermann 2002) zu verbinden. So werde es möglich, eine notwendige „doppelte Historisierung" von Intersektionalität vorzunehmen: Der historische Gegenstand müsse sowohl aus seinen Entstehungsbedingungen als auch aus seinem Interaktionszusammenhang heraus erklärt werden (Kallenberg 2013, 408). Dementsprechend beziehe sich die

„Arbeit an und mit den Kategorien (…) sowohl auf die historischen Konzeptualisierungen der jeweiligen Objekte im gewählten Untersuchungsraum als auch auf die Analysekategorien der heute Forschenden" (ebd.).

Kallenberg geht in Anschluss an Werner und Zimmermann davon aus, dass sich die Kategorien nicht apriorisch setzen oder deduktiv am Quellenmaterial durchspielen lassen. Die Kategorien dürften nicht als stabil vorgestellt werden, da dies „ihrer Prozesshaftigkeit und Transformation, ihren Widersprüchen, Paradoxien und Ambivalenzen widerspräche" (ebd.).[98] Dementsprechend müsse von den „‚konkreten Objekten'" und nicht von „‚vorgegebenen Modellen'" ausgegangen werden (Werner und Zimmermann zitiert nach Kallenberg 2013, 408). Das Primat der Quellen wird dabei ausdrücklich um die Reflexivität der

97 Griesebner (1999, 132) geht nicht ausdrücklich auf die Frage der Auswahl von Analysegegenstände ein. Sie hebt die Gleichzeitigkeit hervor, mit der unterschiedlichen Kategorien Bedeutung verliehen werde, so dass anstelle von kohärenten Geschlechtsgruppen „ein Geflecht von interagierenden Differenzen" erzeugt werde.

98 Auch Martschukat und Stieglitz (2008, 58) betonen, dass die Verschränkung von Kategorien nicht statisch zu denken sei. Dies stelle eine methodische Herausforderung dar, da nicht nur Geschlecht, sondern alle Kategorien als instabil begriffen werden müssten (ebd., 56).

Beobachtenden ergänzt, so dass sich die soziohistorische Methode „als Mischung aus Deduktion und Induktion“ darstelle (ebd., 408).[99] Dementsprechend basiere eine historische Intersektionalitätsforschung auf der Auswahl von Kategorien mittels empirischer Quellenanalyse. Zugleich fließen in diese Auswahl Vorwissen, Vorannahmen über den zu untersuchenden historischen und gesellschaftlichen Kontext sowie konkrete Forschungsinteressen ein. Im Forschungsprozess müssten die identifizierten Kategorien, Probleme und Fragestellungen beständig geprüft und modifiziert werden, so dass der von Knapp vorgeschlagene systemische Theorieentwurf fragwürdig werde (ebd., 408).

Überträgt man diese Überlegungen der historischen Geschlechterforschung auf den historischen Gegenstand dieser Arbeit werden Übereinstimmungen sichtbar. Ähnlich, wie dies von Kallenberg hinsichtlich einer intersektionalen Verflechtungsgeschichte formuliert, geht auch eine Perspektive der Problematisierung von den in den Quellen benannten ‚Problemen‘ aus und will daraus ein Verständnis des Gegenstandes der Prostitution entwickeln. Ebenso wird die Notwendigkeit der theoriegeleiteten Kontextualisierung des Forschungsgegensandes und der einleitend anhand von Haraways Konzept des situierten Wissens skizzierten (Selbst-)Reflexion, von Kallenberg anerkannt.

Dementsprechend würden nicht die theoretischen Überlegungen die Auswahl der für die Problematisierung von Prostitution in Betracht kommenden Analysegegenstände bestimmen, sondern diese würden anhand der Quellen rekonstruiert. Die theoretischen Einsichten von Intersektionalität würden es dann ermöglichen, die Prostitution und die damit verbundenen intersektionalen Geschlechterverhältnisse zu kontextualisieren und theoretisch zu reflektieren. Auch die im Folgenden skizzierten Überlegungen Foucaults dienen einer solchen theoretischen Reflexion und Kontextualisierung.

4.4 Sexualität, Rassismus und Bio-Politik der Bevölkerung

In diesem Unterkapitel werden Foucaults Überlegungen zum Verhältnis von Sexualität, Rassismus und einer „*Bio-Politik der Bevölkerung*“ (Foucault 1983b, 166) vorgestellt. Foucault verwendet die Begriffe *Bio-Politik* und *Bio-Macht* in Bezug auf das Eintreten des Lebens in den Bereich der Politik teilweise synonym.[100] Gehring (2008a, 231) zufolge lassen sie sich jedoch systematisch unterscheiden, indem *Bio-Politik* die Ebene der konkret angewendeten

99 Hieraus ergibt sich Kallenbergs (2012, 102) „Absage an jeden Quellenpositivismus“.

100 Die von Foucault genutzte Terminologie ist nicht ganz eindeutig. So spricht er zunächst in seinem Verlesungszyklus *In Verteidigung der Gesellschaft* (Foucault 2001) von Bio-Macht und Bio-Politik. In den sich anschließenden Vorlesungsreihe *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* (Foucault 2006a) spricht er davon, er habe die Mechanismen, die den Eintritt des

Machttechniken beschreibt, während die *Bio-Macht* einen epochalen Machttypus, ähnlich wie die Disziplinarmacht oder die juridische Macht, bezeichne. Hingegen werden in der vorliegenden Arbeit Foucaults Überlegungen zur Bio-Macht als theoretische Reflexion eines Problemkomplexes verstanden, der für den Kontext der Problematisierung von Prostitution um 1900 relevant ist.[101] Dabei wird nicht systematisch zwischen den beiden Termini unterschieden.

Die von Foucault genutzten Begrifflichkeiten sind kategorial heterogen und weichen von den Terminologien der bislang skizzierten Intersektionalitätsansätze ab. Es geht ihm nicht primär um *Geschlecht* oder um *‚Rasse'* als Analysekategorien, sondern um *Sexualität* und *Rassismus* sowie um die Frage, wie die beiden letzteren in einer *„Bio-Politik der Bevölkerung"* (Foucault 1983b, 166) auf eine klassenspezifische Weise miteinander verbunden werden. Foucault verwendet also Begriffe, die kategorial nicht auf einer Ebene liegen.[102]

Den Ausgangspunkt der Foucault'schen Analyse der modernen Sexualität stellt die Ablehnung der „Repressionshypothese" dar (Foucault 1983b, 19f.). Damit wendet er sich gegen die Annahme, dass Sexualität in der Neuzeit etwas Unterdrücktes und zu Befreiendes darstellt. Stattdessen geht er davon aus, dass Sexualität „ein besonders dichter Durchgangspunkt" für verschiedene und vielfältige Machtbeziehungen ist, u. a. zwischen Männern und Frauen aber auch zwischen Verwaltung und Bevölkerung, und sich diese Machtbeziehun-

Lebens in „das Innere einer Politik" bedingen, „ein wenig leichtfertig die Bio-Macht genannt", um schließlich im darauffolgenden zweiten Teil seiner *Geschichte der Gouvernementalität* anzukündigen, die *Geburt der Biopolitik* (Foucault 2006b) vor dem Hintergrund gouvernementaler Vernunft rekonstruieren zu wollen – ein Versprechen, das Foucault jedoch nur bedingt einlöst. Im ersten Band von *Sexualität und Wahrheit* spricht Foucault (1983b) zugleich in einem allgemeinen Sinn von einer „Macht zum Leben", sowie von der „Bio-Politik der Bevölkerung" und einer „‚Bio-Macht'" (vgl. für eine Einordnung des Konzepts der Bio-Macht in das Foucault'sche Gesamtwerk Bertani 2003).

101 Hierzu werden insbesondere der letzte Vortrag der Vorlesungen *In Verteidiung der Gesellschaft* sowie *Der Wille zum Wissen* herangezogen. Bereits früh hat Magiros (1995) Foucaults Rassismustheorie mit Rekurs auf *Die Ordnung der Dinge* aber auch auf *Die Geburt der Klinik* rekonstruiert. Vgl. zum Rassismusbegriff Foucaults auch die Beiträge in Stingelin (2003) sowie zum gegenwärtigen Stand der sozialwissenschaftlichen Debatte um Bio-Politik und Bio-Macht Pieper et al. (2011a, 2011b), Lemke (2007) sowie Lemke und Folkers (2014). Für eine Perspektive der politischen Philosophie vgl. Gehring (2011) sowie Wolf (2002), für die Rezeption durch die Körpergeschichte vgl. Planert (2000).

102 So analysiert Kerner (2009b, 11) Rassismen und Sexismen als Machtverhältnisse, die sie von „Formen von Vielfalt" aber auch von „Kategorien der Differenz beziehungsweise Ungleichheit" unterscheidet. Insofern ist Kerners Begriff der *Kopplung* von Rassismus und Sexismus, der sich u. a. auf die Foucault'sche Konzeption der Biopolitik bezieht, nicht vollkommen exakt, da Foucault eine Verknüpfung von *Sexualität* und Rassismus beschreibt. Hingegen bezeichnen Degele und Winker Rassismen und Heterosexismen als *Herrschaftsverhältnisse*, die aus den Ungleichheitskategorien *‚Rasse'* bzw. *Geschlecht* resultieren, wobei letzteres auch *Sexualität* umfasse.

gen nicht alle unter eine „globale Strategie“ für die gesamte Gesellschaft subsumieren lassen (ebd., 125). Seit dem 18. Jahrhundert sind mit der „Hysterisierung des weiblichen Körpers“, der „Pädagogisierung des kindlichen Sexes“, der „Sozialisierung des Fortpflanzungsverhaltens“ und der „Psychatrisierung der perversen Lust“ vier distinkte „Wissens- und Machtdispositive über den Sex“[103] entstanden, denen eine relative Autonomie zukommt (ebd., 125ff.). Dabei hebt er die produktive Wirkung dieser Wissens- und Machtdispositive hervor, die die Sexualität überhaupt erst als ein „geschichtliches Dispositiv“ entstehen lassen (ebd., 127f.). Foucault baut seine Analyse also auf einem nicht-essentialistischen und nicht-biologisierenden Verständnis von Sexualität als einem Dispositiv auf, in dem sich u. a. „Wissens- und Machtstrategien miteinander verketten“ (ebd., 128).

Zugleich geht Foucault (1983b, 144ff., insb. 147ff.) von einem pluralen, differenzierten Begriff der Sexualität aus. Er weist nach, dass in einer Zeitepoche nicht lediglich eine einzige Form der Sexualität existiert und beschreitbt die Genese der modernen Sexualität als klassenspezifisch, die eng mit dem Aufstieg des Bürgertums verbunden ist. Der Adel habe sich zunächst an einem Allianzdispositiv orientiert, welches nicht wie das Sexualitätsdispositiv auf Machttechniken, sondern auf einem „System des Heiratens, (…) der Übermittlung der Namen und der Güter“, also auf der Sorge um die Abstammung, basierte. Dabei ähnelt das Allianzdispositiv der Souveränitätsmacht und den juridischen Mechanismen (ebd., 128ff.). Foucault führt aus, dass die kindliche und die weibliche Sexualität zuerst in bürgerlichen Familien problematisiert wurde. Das Sexualitätsdispositiv wurde zuerst von den „‚leitenden Klassen‘ (…) an sich selbst versucht“ (ebd., 147) und fungierte als eine Selbstvergewisserungsweise des Bürgertums gegenüber Adel und Proletariat. Im Bürgertum standen nicht familiäre Allianzen und Abstammung, sondern die „Besorgnis um die Vererbung“ im Mittelpunkt (ebd., 150). Das Bürgertum habe sich

> „eine Sexualität (…) gegeben und sich von da aus einen spezifischen Körper, einen ‚Klassenkörper‘ mit einer eigenen Gesundheit, einer Hygiene, einer Nachkommenschaft, einer Rasse“ erschaffen (ebd., 149).

Die damit verbundene „Aufwertung des Körpers“ reduziert Foucault jedoch nicht auf die ökonomische Rationalität des Tauschwertes. Vielmehr betont er

103 Als Dispositiv charakterisiert Foucault (1978, 119f.) ein Netz zwischen verschiedenen Elementen, die ein „entschieden heterogenes Ensemble“ bilden, das „Diskurse, Institutionen, architekturale Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebensowohl wie ungesagtes umfaßt“. Im Gegensatz zum Deutschen ist das französische *dispositif* sowohl als theoretischer Begriff wie in der Alltagssprache gebräuchlich und bezeichnet dort u. a. die Anordnung von Bauteilen eines Apparats, aber auch einen Mechanismus (Link 2008, 238). Anders als ein Diskurs stellt ein Dispositiv einen Komplex dar, der mit Hilfe einer Verknüpfung sprachlicher und nicht-diskursiver Elemente stratifizierende Machtmechanismen entfaltet (ebd., 239f.).

den Distinktionsgewinn, der mittels des Repräsentationswertes des Körpers erreicht werden kann. Dies erklärt für ihn auch die Zögerlichkeit, mit der das Sexualitätsdispositiv auf die ganze Bevölkerung und insbesondere das Proletariat ausgedehnt wurde.[104] Diese Ausweitung führt Foucault auf gesellschaftliche Konflikte in Zusammenhang mit dem Raum der Stadt (Wohnungsnot, Epidemien, Prostitution und Geschlechtskrankheiten etc.), auf ökonomische Faktoren (u. a. den Mangel qualifizierterer Arbeiter in der Schwerindustrie) sowie auf die Entstehung neuer Kontrolltechnologien zurück, die die proletarische Sexualität überwachten. Beispiele hierfür stellen die öffentliche Hygiene, die Gesundheitspolitik sowie Schulen und Versicherungsgesellschaften dar (ebd., 151f.).

Mit der bürgerlichen „Sorge um den Körper und den Sex" verknüpft ist Foucault zufolge auch der Rassismus (ebd., 151). Dieser verweist zugleich auf die Bevölkerung und funktioniert als deren „Differenzierungsmechanismus" (ebd.). Die Verknüpfung von Rassismus und Sexualität resultiert nach Foucault aus der Scharnierfunktion, die die Sexualität zwischen zwei verschiedenen Machtformen – Disziplin und Bio-Macht – einnimmt. Die Bio-Macht entsteht als eine nicht-disziplinierende Machttechnologie im 18. Jahrhundert. Statt sich wie die Disziplin auf den Körper und damit auf einzelne Individuen in ihrer Singularität zu beziehen, adressiert sie die Menschen als Gattungswesen. Die Disziplin segmentiert die menschliche Vielfalt, indem sie einzelne Körper rastert. Die Bio-Macht hingegen richtet sich an die Menschen als Lebewesen, die Teile eines Kollektivs sind, das von natürlichen Prozessen wie Geburt, Tod, Produktion und Krankheit geprägt ist. Die Disziplinarmacht wirkt individualisierend, die Bio-Macht hingegen konstituiert eine Masse, indem sie eine „‚Biopolitik' der menschlichen Gattung" initiiert (Foucault 2001, 286). Als Scharnier zwischen Disziplin und Bio-Macht verknüpft die Sexualität den individuellen Körper mit der Bevölkerung. Aus dieser Verbindung des individuellen Organismus mit der Fortpflanzung der Gattung bzw. der Geburtenrate der Bevölkerung resultiert die große strategische Bedeutung der Sexualität seit dem 19. Jahrhundert (Foucault 2001, 296f., vgl. auch 1983b, 183ff.). Dies führte zu einer individualisierten, disziplinarischen Überwachung und Kontrolle körperlichen Verhaltens (etwa der Masturbation des Kindes durch Familie, Schule und Medizin). Simultan dazu wurden die kollektiven Effekte individuellen Fehlverhaltens problematisiert. Sexuell ‚ausschweifende' Individuen riskierten nicht lediglich einen persönlichen Schaden. Vielmehr bedrohte ihr Verhalten vermeintlich das Erbgut und die Nachkommenschaft der Bevölkerung als Ganzes. Die Sexualität verknüpft Disziplin und Bio-Macht. Zugleich verbindet das medizinische Wissen die Behandlung individueller Körper mit

104 So bleibe die Sexualität nach Gesellschaftsklassen differenziert. Durch die Verbindung zwischen Psychoanalyse und Repressionsanalyse sei die Intensität der Unterdrückung des Sexes klassenspezifisch (Foucault 1983b, 153ff.).

Belangen der öffentlichen Hygiene und der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung (ebd., 297f.).

Dabei nimmt der Rassismus auf der Ebene der Bevölkerung die Funktion eines Differenzierungsmechanismus des Lebens ein, der Foucault zufolge für die Ausübung von moderner staatlicher Souveränität unerlässlich geworden ist. Ursprünglich ist die souveräne Macht bei Foucault durch das Recht gekennzeichnet, über Leben und Tod zu entscheiden. Dieses Recht „sterben zu *machen* oder leben zu *lassen*" (Foucault 1983b, 162, sowie 2001, 284) ist asymmetrisch, da der Souverän zwar den Tod, jedoch nicht gleichermaßen das Leben befehlen kann. Sofern den Untertanen erst durch den Willen des Souveräns das Recht auf ihr Leben zukommt, stellten „Leben und Tod keine natürlichen, unmittelbaren (…) Phänomene [dar], die aus dem Bereich der politischen Macht herausfielen" (Foucault 2001, 283). Die Bio-Macht verschiebt und ergänzt dieses souveräne Recht, indem sie die Potenz „leben zu ‚machen' und sterben zu ‚lassen'" begründet (ebd., 284).[105] Durch die Bio-Macht wird die Bevölkerung zu einer politischen Größe, die, um die Macht des Staates zu mehren, vor Krankheiten geschützt, statistisch erfasst und in ihrer Entwicklung gefördert werden soll. Der Rassismus ermöglicht es zugleich, die Bevölkerung zu differenzieren und zu bewerten. Für den Staat ist nicht jedes Leben gleichermaßen schutz- und förderwürdig. Deshalb spricht Foucault davon, dass der Rassismus das Innere der Bevölkerung fragmentiert und sie zu einem „biologischen *Kontinuum*" macht (ebd., 301).[106] Politische Beziehungen werden auf diese Weise in biologische überführt, so dass Gegner zu „äußere[n] oder innere[n] Gefahren in Bezug auf oder für die Bevölkerung" werden (ebd., 302). Die Politik muss diesen Gefahren erfolgreich begegnen: „Rasse, Rassismus ist die Bedingung für die Akzeptanz des Tötens in einer Normalisierungsgesellschaft" (ebd.). Allein der Rassismus erlaubt es der am Leben orientierten Bio-Macht, das souveräne Recht des Tötens auszuüben. Umgekehrt muss die Souveränitätsmacht Rassismus benutzen, wenn sie sich der Normalisierungs- und Regulierungsmechanismen bedienen und ihr Recht auf Leben oder Tod ausüben will (ebd., 302f.).[107] Insofern wurde die Evolutionstheorie zu einer Weise,

105 Jedoch klingt das „Problem des Lebens" bereits in den vertragstheoretischen Begründungen staatlicher Souveränität an. Hobbes (1651) zufolge ist das Leben im Naturzustand „solitary, poor, nasty, brutish, and short". Die Schutzbedürftigkeit des eigenen Lebens schafft für die zukünftigen Untertanen überhaupt erst den Anreiz zur Konstitution einer souveränen Macht. Foucault (2001, 284f.) rekonstruiert jedoch die Genese der Bio-Macht nicht anhand der Entwicklung der politischen Theorie, sondern anhand der Machttechniken.

106 Außenpolitisch transformiert der Rassismus kriegerische Konflikte in eine „Beziehung biologischen Typs", indem er das eigene Überleben als Gattung von der „Ausmerzung" vermeintlich kranker, ‚degenerierter' *‚Rassen'* abhängig macht (Foucault 2001, 302).

107 Töten darf hier nicht allein in einem physischen Sinn verstanden werden, sondern umfasst auch die Bedrohung, Vernachlässigung oder den „sozialen Tod" im Sinne einer Exklusion aus dem Gemeinwesen.

„die Beziehungen der Kolonisierung, die Notwendigkeit des Krieges, die Kriminalität, die Phänomene von Wahnsinn und Geisteskrankheit und die Geschichte der Gesellschaften mit ihren verschiedenen Klassen usw. zu denken“ (ebd., 303f.).

Damit hebt Foucault eine eugenische bzw. sozialhygienische Komponente von Rassismus besonders hervor und betont, dass Rassismus gerade nicht ausschließlich auf eine vermeintliche Bedrohung durch ‚fremde *Rassen*‘ reduziert werden kann. Auf diese Weise werden auch sogenannte ‚biologische Gefahren‘, die vermeintlich im Inneren der eigenen Bevölkerung lauern, als Rassismus fassbar.[108] An die Verbindung zwischen Sexualitätsdispositiv und Rassismus koppelt Foucault zugleich die Herausbildung verschiedener Machtformen – Disziplin und Bio-Macht – in ihrem Verhältnis zur Souveränität. Auf diese Weise unterstreicht er, dass die Herstellung dieser Verbindung zwischen Rassismus und Sexualität mittels eines Bündels institutioneller und im weitesten Sinne staatlicher Politiken funktioniert, die zugleich auf bestimmten (medizinischen, pädagogischen, staatswissenschaftlichen) Wissensformen basieren. Zugleich erweist sich die Sorge um die Sexualität als klassenspezifische.

4.5 Diskussion und Zwischenfazit

In diesem Kapitel wurde aufgezeigt, welche epistemologischen und normativen Fragen mit der Auswahl von Analysegegenständen von Intersektionalität verbunden sind. Sodann standen vier Intersektionalitätsansätze und die von ihnen identifizierten Analysegegenstände im Fokus.

Degele und Winker untersuchen mit ihrer Sozialstrukturanalyse die Kategorien *Klasse*, *‚Rasse‘, Geschlecht* und *Körper*, die ihnen zufolge die Herrschaftsverhältnisse Klassismen, Rassismen, Heterosexismen und Bodyismen begründen. Ihnen zufolge spielten diese Kategorien für die Aufrechterhaltung kapitalistischer Produktions- und Reproduktionsverhältnisse eine entscheidende Rolle. Zugleich konturierten sie diese Prozesse in ihrer konkreten Herrschaftsförmigkeit. Knapp plädiert für die Analyse von *Klasse*, *Nationalität/Ethnizität* und *Geschlecht/Sexualität*, um eine historische Rekonstruktion der Europäischen Moderne vornehmen zu können und so das Verhältnis von Ungleichheit und funktionaler Differenzierung gegenwärtiger Gesellschaften

108 Damit unterscheidet sich Foucaults Rassismusverständnis klar von Definitionen, die diesen als Hass zwischen *‚Rassen‘* begreifen sowie von Ansätzen, die vor allem die ideologische Funktionalität des Rassismus für den Staat oder die herrschenden Klassen betonen. Demnach stellt der Rassismus Sündenböcke bereit und lässt jedoch Herrschaftsstrukturen unangetastet. Foucault zufolge sind alle modernen Staaten – kapitalistische, faschistische und sozialistische – anfällig für rassistische Verknüpfungen zwischen Souveränität und Bio-Macht (ebd., 305). Ein solcher nicht-ethnischer Rassismus, der gefährliche (Gruppen von) Individuen identifiziert, resultiert nach Foucault (2007, 317ff.) aus der „Psychatrie“ des 19. Jahrhunderts.

bestimmen zu können. Walgenbach schlägt hingegen vor, soziale Kategorien wie *Geschlecht* selbst als interdependent zu begreifen. Sie will nicht das Verhältnis zwischen Kategorien, sondern die „interne Architektur" interdependenter Kategorien ausleuchten. Kerner hingegen fokussiert Rassismus und Sexismus als komplexe Machtverhältnisse und unterscheidet dabei *Ähnlichkeiten*, *Unterschiede*, *Kopplungen* und *Intersektionen* als deren Verbindungsformen. Für eine Auswahl der für die Problematisierung der Prostitution relevanten Kategorien lässt sich jedoch keiner dieser Vorschläge direkt übertragen:

Degeles und Winkers Ansatz scheidet aus, da sie ihre Kategorienauswahl untrennbar mit den gegenwärtigen Produktions- und Reproduktionsbedingungen von Arbeitskraft verbinden. Eine Adaption ihrer Sozialstrukturanalyse auf einen historischen Gegenstand scheint schwer möglich. Ebenso stellt sich die Frage, wie eine Anwendung auf den Gegenstand der Prostitution gelingen kann, der nicht allein und auch nicht primär aus den kapitalistischen Produktionsverhältnissen heraus erklärbar ist. Der Vorschlag von Walgenbach, die Auswahl der Kategorien zugunsten der Analyse der „internen Architektur" interdependenter Kategorien zu suspendieren, verdoppelt lediglich das Problem der Kategorienwahl. Kerners Analyse von Rassismus und Sexismus wird wiederum stark von einem theoretischen Interesse getragen. Die Frage, welche Machtverhältnisse in Bezug auf einen empirischen Gegenstand einbezogen werden müssen, ist für sie weniger zentral. Jedoch kann ihr Ansatz für eine Reflexion möglicher Facetten dieser Machtverhältnisse und der Form ihres Zusammenspiels hilfreich sein. Am ehesten für einen historischen Forschungsgegenstand geeignet erscheint Knapps Plädoyer für eine historische Re-Konstruktion der europäischen Moderne anhand der Kategorien *Klasse*, *Nationalität/Ethnizität*, *Geschlecht/Sexualität*. Allerdings bleibt ihr Vorhaben forschungspraktisch zu abstrakt, als dass klar wäre, wie die Analyse der Problematisierung von Prostitution darin integriert und methodisch umgesetzt werden könnte.

In einem nächsten Schritt wurde die Rezeption von Intersektionalität durch die historische Geschlechterforschung beleuchtet. Diese betont die Notwendigkeit, intersektionale Kategorien in ihrer Prozesshaftigkeit und ihrer historischen Entwicklung zu begreifen. Bleibt das gegenwärtige Verständnis von Kategorien wie *Geschlecht* unreflektiert, wird womöglich sogar der Blick auf die zu analysierende Vergangenheit und das Quellenmaterial verstellt. Deshalb schlägt die historische Geschlechterforschung für die Auswahl von Analysegegenständen ein an der Quellenkritik orientiertes Vorgehen vor, um vorauseilende theoretische Setzungen zu vermeiden. Zugleich können Theorien zur Kontextualisierung und Situierung des Quellenmaterials genutzt werden. Es ist vor allem das von Kallenberg vorgeschlagene Verständnis einer historischen Intersektionalitätsanalyse als Verflechtungsgeschichte mit der in dieser Studie eingenommenen Perspektive der Problematisierung kompatibel. Demnach

müssen die Kategorien, die in eine intersektionale und machtsensible Untersuchung der Problematisierung der Prostitution in Luxemburg einbezogen werden, anhand des Quellenmaterials rekonstruiert und auf diese Weise auch inhaltlich bestimmt werden. In diese historische Rekonstruktion müssen – Kallenberg hat dies unterstrichen – zugleich auch ein Vorwissen sowie Vorannahmen und Forschungsinteressen einfließen. Die so gewonnene Auswahl von Analysegegenständen ist dann in diesem Sinne als situiert zu betrachten.

Hierzu wurde Foucaults Verknüpfung des Sexualitätsdispositivs mit Rassismus und einer eugenischen, bzw. hygienischen Bevölkerungspolitik als eine mögliche theoretische Kontextualisierung des Gegenstandes der Prostitution skizziert. Aus einer Perspektive des Situierten Wissens lassen sich Foucaults Überlegungen – ebenso wie mit Kallenberg – als Teil des theoretischen Vorwissens verstehen, welches eine Reflexion der in den Quellen mit der Prostitution problematisierten Gegenstände und Phänomene ermöglicht. So rechnet Foucault die Prostitution zu den bevölkerungspolitischen Problemen, die zur Ausbreitung des Sexualitätsdispositivs geführt haben.

Allerdings sind Foucaults Überlegungen in ihrem theoretischen Wert auch begrenzt: So fällt auf, dass Foucault sowohl von Sexualität als auch von Rassismus in einer sehr allgemeinen Weise spricht. Zwar geht er von der Klassenspezifik von Sexualität aus und er erwähnt auch, dass sich das Sexualitätsdispositiv an spezifische, vergeschlechtlichte Subjektivitäten richtete, (etwa an die bürgerliche Frau, die hysterisiert wurde). Was diese Hysterisierung für das Geschlechterverhältnis und die Beziehungen zwischen Männern und Frauen und ihre Subjektivierungsweisen konkret bedeutet, bleibt jedoch offen.[109] Auch die Frage, ob und inwiefern etwa die „Pädagogisierung des Kindes" als ein Macht-Wissens-Komplex als (zweigeschlechtlich-heteronormativ) vergeschlechtlicht begriffen werden müsste, und welche Konsequenzen eine solche Vergeschlechtlichung für unterschiedliche Subjektpositionen hat, lässt er unbeantwortet. Wurden alle Kinder gleichermaßen pädagogisiert? Oder betraf die Furcht vor den schädlichen Auswirkungen der Masturbation speziell die als Jungen identifizierten Kinder, so dass die „Pädagogisierung des Kindes" vor allem im Zusammenhang mit Vorstellungen hegemonialer, heteronormativer Männlichkeit stünde? Ähnliche Unklarheiten ergeben sich auch hinsichtlich der von Foucault beschriebenen „Pathologisierung der Perversen".[110]

Während Kerner (2009b, 26) die polymorphen Techniken der Macht des Sexualitätsdispositivs als „Imperativ (…) Geschlechtlichkeit zu thematisieren" versteht, wird im Folgenden nicht davon ausgeganen, dass die „théorie

109 Erst in *Der Gebrauch der Lüste* und *Die Sorge um sich stellt* Foucault (1984d, 1986) Subjektivierungsweisen dar, die er explizit als hegemonial-männlich vergeschlechtlichte begreift. Vgl. hierzu auch Maihofer (1995, 120ff.).

110 Für eine ähnliche Kritik vergleiche Ludwig (2011, 153f.), die argumentiert, dass Foucault die Verbindung zwischen Geschlecht und Sexualität nicht herstellen kann, weil er von der „natürlichen" Existenz von Frauen und Männern ausgeht.

générale du sexe“, von der Foucault im französischen Original spricht, als eine „allgemeine Theorie des Geschlechts“ verstanden werden kann (vgl. so ebd., 32f.). So differenziert Foucault das Sexualitätsdispositiv höchstens in Ansätzen geschlechtlich und führt auch die Auswirkungen der Vergeschlechtlichung – etwa in Bezug auf die Regulierung der Fortpflanzung durch das Sexualitätsdispositiv und den Rassismus – gar nicht aus. Foucaults „Geschlechtertheorie“ bleibt also vage.[111] Es wird sich jedoch zeigen, dass sich etwa das Gebot zur Monogamie auf Männer in einer ganz anderen Art und Weise als auf Frauen auswirkt, wobei auch diese Aussage intersektional zu spezifizieren sein wird. Es ist also notwendig, Foucaults Überlegungen um eine Analyse intersektionaler Geschlechterverhältnisse zu erweitern.

111 Vgl. hierzu auch zustimmend eine ganze Reihe von feministischen Einwänden, die kritisieren, dass Foucault Geschlecht nicht systematisch in seine Analyse der Sexualität einbeziehe (Ludwig 2011, 154, inkl. Literaturverweise, Bührmann 1995, 2004). Vgl. zur Übersetzungsproblematik von *sexe* Gehring (2008b, 293).

5 Die Auswahl der Analyseebenen in der Intersektionalitätsdebatte

Im letzten Kapitel wurde untersucht, wie verschiedene Ansätze die Auswahl intersektionaler Analysegegenstände begründen. Hierbei hat sich gezeigt, dass keine der Vorgehensweisen ohne Weiteres auf eine historische Analyse der Problematisierung von Prostitution übertragbar ist. Zugleich wurde die Rezeption von Intersektionalität durch die historische Geschlechterforschung in die methodischen Überlegungen einbezogen. Die historische Geschlechterforschung nimmt eine quellengeleitete Auswahl von Analysegegenständen vor und wählt damit ein ähnliches Vorgehen wie eine Perspektive der Problematisierung. Zugleich fordert sie eine theoretische Reflektion ein, um eine Kontextualisierung des Quellenmaterials vornehmen zu können. Hierfür wurde die Foucault'sche Verknüpfung von Bevölkerungspolitik, Rassismus und des Sexualitätsdispositivs herangezogen und methodisch gefolgert, dass die Auswahl der relevanten Analysegegenstände im historischen Teil als Bestandteil der Analyse des Quellenmaterials erfolgt.

In diesem Kapitel steht zunächst ein weiteres theoretisches Problem im Mittelpunkt: die Auswahl und Unterscheidung verschiedener Untersuchungsebenen von Intersektionalität und die Art und Weise, wie diese miteinander zu verbinden sind. Hierzu werden erneut die theoretischen Begründungen der vier ausgewählten Intersektionalitätsansätze diskutiert (5.1), bevor auf die Rezeption des Problems durch die historische Geschlechterforschung eingegangen wird (5.2). Sodann wird nachgezeichnet, wie Foucault über eine Genealogie des Regierens sowohl eine politische Vernunft rekonstruiert, als auch die individualisierenden und totalisierenden Effekte, die das Regieren zeitigt (5.3). Schließlich werden die Ergebnisse des Kapitels in einem Fazit bilanziert (5.4).

5.1 Die Ebenenproblematik in der Intersektionalitätsdebatte

Kerner (2011, 192) zufolge wirft gerade eine problembasierte intersektionale Perspektive, wie sie auch in der vorliegenden Arbeit eingenommen wird, die Frage nach der Auswahl von Analyseebenen und deren Verbindung auf. Es müsse entschieden werden, „hinsichtlich welcher Aspekte oder Ebenen Intersektionalität konzeptuell erfassbar gemacht werden" soll. So habe McWorther (2004, 38) zur Diskussion gestellt, ob mit Intersektionen soziale Strukturen, historische Inhalte oder Machtbeziehungen erfasst werden und ob diese Überschneidungen diskursiv oder institutionalisiert sind oder auf konkreten lokalen Praktiken beruhen (vgl. Kerner 2009b, 345).

Kerner identifiziert auch bezüglich dieser Frage zwei bereits bekannte Lager: Einerseits geistes- und kulturwissenschaftliche Ansätze „die intersektionale Analysen mit Blick auf Sprache und die Effekte kategorialer Differenzierungen durchführen“ und die „den Anspruch weitreichender gesellschaftlicher Relevanz“ erheben (Kerner 2011, 192); andererseits Forschende, die wie Knapp für einen „social (re)turn“ plädieren und die den Fokus „auf Fragen der Identität und der Diskriminierung“ als verengt kritisieren und die stattdessen mit Intersektionalität sozialstrukturelle Fragen bearbeiten wollen (ebd.). Schließlich existiere eine dritte Position, die wie die Mehrebenenanalyse von Degele und Winker verschiedene Analyseebenen verknüpft.[112] Auch ihren eigenen Entwurf rechnet Kerner (2011, 193) dieser vermittelnden Position zu.

5.1.1 Intersektionalität als praxeologische Mehrebenenanalyse

Degele und Winker (2009, 18) schlagen eine intersektionale Mehrebenenanalyse vor und unterscheiden zwischen drei Ebenen: den gesellschaftlichen Sozialstrukturen, Institutionen und Organisationen (Makro- und Mesoebene), Identitätsbildungsprozessen (Mikroebene) und kulturellen Symbolen (Repräsentationsebene). Im letzten Kapitel wurde nachgezeichnet, welche Analysegegenstände Degele und Winker auf den einzelnen Ebenen identifizieren. Nun wird dargestellt, wie die Autorinnen mit Hilfe ihrer an Bourdieu orientierten praxeologischen Methodologie die Analyseebenen miteinander verknüpfen. Dabei verankern die Autorinnen ihren Ansatz eindeutig in der Soziologie:

> „Mit Bourdieus Theorie der Praxis gehen wir davon aus, dass der Ausgangspunkt und Gegenstand der Soziologie die sozialen Praxen sein sollten, die einer empirischen Untersuchung zugänglich sind“ (ebd., 63).

Der Vorrang der Praxis gegenüber der Theorie begründe sich aus deren eigener, widersprüchlicher Logik. Da nicht alles klassifizierbar sei und theoretische Kategorien nicht zwingend empirische seien, müssten die Praxen zum Ausgangspunkt für empirische Analysen gemacht werden. Zwar müsse eine intersektionale Mehrebenenanalyse den „Zusammenhang von Klassen-, Geschlechter-, Rassen- und Körperverhältnissen“ im Auge behalten (ebd., 64). Dennoch müsse die Analyse bei den alltäglichen Praxen der Handelnden ansetzen, um die Kategorien der Differenzierung zu ermitteln, die diese tatsächlich zur Konstruktion ihres Alltags nutzen. Mit Hilfe dieser sozialen Praxen

112 Degele und Winker (2009, 21ff.) kritisieren, dass die meisten intersektionalen Analysen lediglich eine Untersuchungsebene bearbeiten und diese als sich gegenseitig ausschließend konzipieren., da so weder Verbindungen zwischen den Ebenen hergestellt noch der gewählte Ansatzes in Beziehung zu anderen Zugängen gesetzt werden könne (ebd., 18).

konstruieren die Akteurinnen und Akteure ihre eigenen Identitäten, die wiederum die Basis für die Analyse der „Strukturen und Repräsentationen“ sind, „die diese Praxen fortschreiben und aus ihnen resultieren“ (ebd.).

Soziale Praxen umfassen Degele und Winker zufolge Handeln und Sprechen. Beides bildet methodisch den Ausgangspunkt, um Verwobenheiten zwischen den Analyseebenen zu erfassen. Es gelte zu fragen, auf welche „Kategorien“ sich „die AkteurInnen bei ihren Subjektivierungsprozessen“ beziehen, welche „Normen, Leitbilder und Deutungsmuster“ dabei bewusst oder unbewusst wirksam werden und in „welche strukturellen Zusammenhänge“ ihr Handeln und Sprechen eingebettet ist (Degele und Winker 2009, 65ff., hier 67). Auf diese Weise sollen die Untersuchungsebenen in Beziehung gesetzt werden (ebd.).

Auf der Strukturebene bestimmen Degele und Winker ihre vier „Analysekategorien“ *Klasse*, *Geschlecht*, *‚Rasse‘* und *Körper* deduktiv. Hingegen bleibt die Anzahl der Kategorien auf der Repräsentations- und der Identitätsebene offen, so dass die „Verbindung zahlenmäßig begrenzter Strukturkategorien mit anzahloffenen Identitäts- und Repräsentationskategorien (…) als ein Wechselspiel deduktiver (theoriegeleiteter) und induktiver (überraschungsoffener) Vorgehensweisen“ rekonstruiert wird (Degele und Winker 2009, 68f.). Auf diese Weise seien nicht nur Theorie und Empirie sowie in- und deduktive Verfahren miteinander verknüpft. So lasse sich die Prozesshaftigkeit der Untersuchungsgegenstände erfassen: Auch wenn sich Herrschaftsverhältnisse in Strukturen manifestierten, müssten diese immer als von Menschen gemacht und reproduziert betrachtet werden (ebd., 69).[113]

Um die Wechselwirkungen zwischen Struktur-, Identitäts-, und Repräsentationsebene konkret zu erfassen, unterscheiden Degele und Winker schematisch zwischen den sechs möglichen Richtungen der Verbindung zwischen den drei Ebenen (von Identitätskonstruktionen zu Repräsentationen (1) und zu Sozialstrukturen (2), von Repräsentationen zu Identitätskonstruktionen (3) und Sozialstrukturen (4) sowie von Sozialstrukturen zu Identitätskonstruktionen (5) und zu Repräsentationen (6)). Die Wirkung der Wechselbeziehung kann dabei abschwächend, verstärkend oder neutral sein, so dass sich die Verbindung wahlweise als „Persistenz, Rücknahme, Modifikation, Verstärkung, Abschwächung, fehlende Resonanz, Widerstand, Anpassung oder (…) Revolution“ darstellen könne und die jeweils spezifischen Verbindungen widersprüchliche Wirkungen erzielen können (Degele und Winker 2009, 72f.).[114]

113 Hierbei beziehen sich Degele und Winker sowohl auf die Überlegungen Bourdieus zu einer *Theorie der Praxis* als Verbindung zwischen Habitus und Feld, als auch auf Giddens Theorie der Strukturierung.

114 Solche Wechselwirkungen illustrieren Degele und Winker (2009, 74ff.) am Beispiel einer Untersuchung zu Sexismus und Homophobie im Fußball. Da dabei der Fokus jedoch eindeutig auf der Kategorie *Geschlecht* liegt, wird jedoch gerade keine intersektionale Mehrebenenanalyse illustriert, da keine systematische Berücksichtigung der Wechselverhältnisse zwischen den vier Strukturkategorien erfolgt.

Methodisch entwickeln Degele und Winker (2009, 80) auf der Basis von qualitativen Interviews acht Schritte einer intersektionalen Mehrebenenanalyse. Dieses Vorgehen illustriert das Gewicht, das ihr Ansatz auf die personale Ebene legt: In jedem Interview werden zunächst die Identitätskonstruktionen beschrieben (1), die symbolischen Repräsentationen identifiziert (2), Bezüge zu den Sozialstrukturen gefunden (3) und schließlich die Wechselwirkungen der zentralen Kategorien auf den drei Ebenen benannt (4). Dann wird das gesamte Interviewmaterial hinsichtlich der Identitätskonstruktionen miteinander verglichen und geclustert (5), um Strukturdaten und Herrschaftsverhältnisse ergänzt (6), die Analyse der benannten Repräsentationen vertieft (7) und schließlich noch einmal „Wechselwirkungen" fokussiert (8) (ebd.).

Kerner kritisiert an dieser Methode treffend, dass mit ihr Intersektionalität auf Momente reduziert wird, die den Interviewten bewusst sind und konkret benannt werden. Dies führe zu einer Überbewertung der Ebene der Identitätskonstruktionen, da die Ebenen der symbolischen Repräsentation und der gesellschaftlichen Strukturen nur vermittelt über die Interviews analysiert werden (Kerner 2011, 193f.).[115]

Zudem zeigt sich anhand dieser methodischen Anleitung auch eine Privilegierung der Frage des Verhältnisses der drei Analyseebenen gegenüber Fragen nach der inhaltlichen Bestimmung und den Wechselwirkungen zwischen den von ihnen analysierten, ungleichheitsgenerierenden Kategorien: Die methodischen Schritte orientieren sich an den Analyseebenen und nicht an den Wechselwirkungen der Ungleichheitskategorien. Diese Privilegierung der Ebenen kommt auch im Fazit ihres Buches *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten* zum Ausdruck, in dem die Verbindungen der verschiedenen Kategorien und die Verwobenheiten der von ihnen analysierten Herrschaftsverhältnisse nur unsystematisch diskutiert werden (Degele und Winker 2009, 141ff.).

Zugleich blendet die beschriebene Vorgehensweise die methodische Frage der Genese des Untersuchungsmaterials weitgehend aus. Selbst in Bezug auf die von ihnen genutzten qualitativen Interviews stellen die Autorinnen keine Überlegungen hinsichtlich Auswahl der Interviewten, Techniken der Interviewführung, oder bezüglich ihrer Forschungshaltung gegenüber den Befragten vor.[116] Folglich können auch die Einflüsse, die diese Settings auf mögliche Gesprächsinhalte sowie auf deren anschließende Interpretation haben, mit ihrer intersektionalen Analyse nicht reflektiert werden. Jedoch bedürfte gerade

115 Auf der personalen Ebene würden intersektionale Problemlagen allerdings durchaus deutlich (Kerner 2011, 193f.).

116 So bemerken Degele und Winker lediglich beiläufig, dass die Interviewtechniken die sie zur Generierung des Materials für ihre intersektionale Analyse von Erwerbslosigkeit angewendet haben, darauf abzielten „den GesprächspartnerInnen bei den Fragen keine Differenzierungskategorien vorzugeben, um damit Reifizierungen zu vermeiden" (Degele und Winker 2009, 100, vgl. auch 2008, 200).

die Annahme, dass Interviewmaterial, d. h. zweckhaft generiertes Sprechen, als Ausdruck von alltäglichen Praxen begriffen werden kann, einer eingehenden Begründung.

Es ist klar, dass sich eine historische Analyse der Regierung der Prostitution in Luxemburg methodisch nicht auf Interviews stützen kann. Vielmehr müssen dazu relevante Quellen identifiziert und in ihrem Kontext interpretiert werden. Degele und Winker illustrieren am Beispiel von historischen Quellen eine „Interferenz der Methoden", die ihnen zufolge zwischen ihrem praxeologischen Ansatz und Diskursanalysen bestehe. Unter Bezugnahme auf Andreas Reckwitz halten sie fest, dass sich – im Gegensatz zur Gegenwart – soziale Praktiken in der Vergangenheit nicht mehr unmittelbar, sondern nur vermittelt über Quellen (Egodokumente, Artefakte, schriftliche Praxisbeschreibungen) erfassen lassen. Deshalb seien Diskursanalysen stärker historisch orientiert. Zugleich werde das Problem der Datenerhebung minimiert, indem es quasi mit der Datenauswertung zusammenfalle. Da die historischen Quellen bereits gegeben seien, sei nicht die Datenerhebung das Problem, sondern vielmehr ihre Selektion. Diese „‚scheinbare methodische Problemlosigkeit'" des Datenzugangs mache die Diskursanalyse für die historischen Kulturwissenschaften attraktiv (Reckwitz, zitiert nach Degele und Winker 2009, 66). Indem jedoch die „Forschungspraxis der Praxeologie ‚Züge einer Analyse von historischen Dokumenten'" annehme, sei sie der Diskursanalyse und ihren Problemen ähnlich, während zugleich umgekehrt auch die Diskurstheorie letztlich ein Überschreiten des Textes und eine Analyse sozialer Praktiken jenseits der untersuchten Texte anstrebe (Degele und Winker 2009, 66f.). Weiter führen die Autorinnen diese von ihnen unterstellte Konvergenz jedoch nicht aus. So bleibt offen, auf welche „Züge einer Analyse von historischen Dokumenten" sich Degele und Winker hier konkret beziehen. Die Rezeption von Degeles und Winkers Ansatz durch die historische Geschlechterforschung fällt zumeist kritisch und ablehnend aus. Die Historikerin Kallenberg (2012, 94f.) kritisiert, dass Degele und Winker die methodischen Herausforderungen im Umgang mit der Textgattung ‚qualitatives Interview' weitestgehend ignorieren und Interviewmaterial mit der Verschriftlichung von sozialer Praxis gleichsetzen. Historische Quellen ließen sich jedoch nicht in der Form von narrativen Interviews erschließen (ebd., 94f. mit Bezug auf Stieglitz). Die Problematik lässt sich gut anhand des Quellenmaterials illustrieren, das für die Analyse der Problematisierung der Prostitution herangezogen wird. Eine solche Untersuchung kann sich zunächst allein auf die in den Archiven und Bibliotheken *verfügbaren* Quellen aus Ministerien, Polizeibehörden oder Printmedien stützen. Historische Selbstzeugnisse, die in den Akten der Fremdenpolizei enthalten sind befinden, können jedoch nicht ungefiltert als Ausdruck einer personalen Identität oder einer Mikroperspektive gelten. Vielmehr müssen diese Zeugnisse im Rahmen der Quellenkritik in Bezug zu ihrem Entstehungskontext (etwa polizeiliche Verhöre, persönliche Gnadengesuche an staatliche Institutionen, Denunziationsschreiben und

Verdächtigungen aus der Bevölkerung) interpretiert werden. Zugleich lässt sich anhand solcher Dokumente zeigen, dass die Problematisierung der eigenen Moral und Selbstführung – etwa im Fall der Bittgesuche – bereits in einem Verhältnis zu einer ‚Regierung der Anderen' steht. Bittschriften dürfen, ebenso wie die in Polizeiprotokollen dokumentierten Geständnisse, die zudem durch die Verschriftlichung des Gendarmeriebeamten gefiltert sind, nicht als Ausdruck der subjektiven Identität der Petentinnen oder der Verhörten verstanden werden. Vielmehr müssen sie im Sinne der „Doppelkonstitution historischer Prozesse" (Medick 1984, 295) hinsichtlich ihrer Zwecke befragt *und* in ihrem spezifischen gesellschaftlichen und politischen Kräftefeld verortet werden, in das sie *zugleich* intervenieren. Hierfür erweisen sich Degeles und Winkers Überlegungen als nicht besonders aufschlussreich.

5.1.2 Intersektionalität und die axialen Prinzipien von Gesellschaft

Auch Knapps Überlegungen zu Intersektionalität basieren auf einer soziologischen und gesellschaftstheoretischen Perspektive, die bereits durch die genealogischen Ursprünge von Intersektionalität im *Black Feminism* nahegelegt werde (Knapp 2008c, 139). Im Zentrum ihrer Gesellschaftstheorie steht nicht die Frage nach den Zusammenhängen von Analyseebenen. Vielmehr betont Knapp die Notwendigkeit von Gesellschaft als

> „Vor-Begriff eines gesellschaftlichen Gesamtzusammenhangs, um überhaupt fundierte Vorstellungen des spezifischen Gewichts, der Einbettung und der historischen Relationalität der Elemente zu gewinnen, die das Ganze konstituieren" (Knapp 2008c, 142).

Knapp begreift Gesellschaftstheorie in Anlehnung an Haraway als ein situiertes Wissen und verwendet den Begriff der Gesellschaft unter Bezugnahme auf Adorno als Chiffre für ein „relationales historisches Gefüge", welches „Prozess, Struktur und Konstellation" in einem ist (ebd., 140ff.). Der Begriff der Gesellschaft erlaube es, soziale Konfigurationen in ihrer Prozessualität zu begreifen. Vor allem ermögliche er einen

> „Ausgriff auf einen ausgedehnten, strukturierten historischen Verflechtungszusammenhang, der einen Gedanken lang als Totalität erscheint – im vollen Bewusstsein der Unmöglichkeit, ihn im Einzelnen auszubuchstabieren oder seine Grenzen auf allen Ebenen inhaltlich-definitorisch zu fixieren" (ebd., 142).

Im Gegensatz zu Degele und Winker betont Knapp mit ihrem Gesellschaftsbegriff den „Überhang an Objektivität" und eine Übermacht des Allgemeinen gegenüber dem Besonderen. Obwohl die Verhältnisse durch das Handeln der Individuen fortgeschrieben und verändert werden, erscheinen sie ihnen als ver-

selbständigt. Im Anschluss an Adorno begreift Knapp Gesellschaft als „genuine Kategorie der Vermittlung“ eines Funktions- und Verhältnisgefüges und nicht als einen empirisch-deskriptiven Begriff (ebd., 142f.).[117]

Im letzten Kapitel wurde nachgezeichnet, dass Knapp *Geschlecht/Sexualität*, *Nationalität/Ethnizität* sowie *Klasse* als wesentliche gesellschaftliche Prinzipien bestimmt, die Auskunft über die Struktur und Verfasstheit einer spezifischen gesellschaftlichen Formation geben. Dabei wurde jedoch das von ihr genutzte Konzept der „axialen Prinzipien von Gesellschaft“ nicht weiter definiert. Das Konzept entstammt der soziologischen Theorie von Daniel Bell (1985), der technologisches Wissen als axiales Prinzip der sich formierenden nachindustriellen Gesellschaften beschrieb.[118] Zugleich nutzt er den Begriff der axialen Prinzipien als ein „konzeptuelles Schema“, mit dessen Hilfe Wirklichkeit geordnet werden kann – d. h. als heuristisches Instrument (ebd.).

Knapp selbst diskutiert mit Hilfe des Begriffs der axialen Prinzipien vor allem sozial-ontologische und epistemologische Fragen. Dazu greift Knapp auf die Überlegungen von Ritsert (2000, 107ff.) zurück, der ein Spannungsverhältnis zwischen den beiden Definitionen Bells von axialen Prinzipien als eine Struktur von Gesellschaft einerseits und als konzeptionelles Schema andererseits konstatiert.[119] Ebenso sei unklar, ob es sich bei axialen Prinzipien „‚um sozialstrukturelle *Merkmale* einer Totalität oder um allgemeine *Begriffe* einer Theorie des gesellschaftlichen Ganzen‘“ handele (Ritsert zitiert nach Knapp 2008c, 145). Soll diese Form der Opposition vermieden werden, stelle sich jedoch die Frage des Zusammenhangs zwischen „den Ebenen der Theorie und der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ (Ritsert zitiert nach Knapp 2008c, 145). Ebenso sei unklar, ob die Achsen „*wirkliche* Organisationsprinzipien einer Gesellschaftsformation“ darstellen, ob sie als begriffliche Abstraktion (nominalistische Position) oder als tatsächlich existent (realistische Position) aufzufassen seien und ob es sich bei ihnen dann

> „um *wesentliche* Merkmale wirklicher Totalitäten oder um bestimmte Gesichtspunkte (Begriffe) unter unendlich vielen gleichrangigen anderen [handelt], die ein Theoretiker aufgrund seines jeweiligen Erkenntnisinteresses hervorgehoben hat“ (Ritsert zitiert nach Knapp 2008c, 145).

117 Trotz Knapps gesellschaftstheoretischem Plädoyer und ihrem positiven Bezug auf die Überlegungen der älteren kritischen Theorie, hält sie fest, dass ein einziger Theorietypus die gegenwärtige gesellschaftliche Realität nicht komplett zu erfassen vermag. Aus diesem Grund schlägt sie ausdrücklich eine Erweiterung um Fragen der „intersubjektiven oder generell intermediären Vermittlungsdimensionen“ vor, die ihr zufolge bei der kritischen Theorie Adornos nicht ausreichend theoretisch erfasst worden seien (Knapp 2008c, 160f.).

118 Ferner benennt er auch die Zunahme von Dienstleistungen als neues axiales Prinzip.

119 Auch bei Ritsert bleibt die Bedeutung und das Verständnis von axialen Prinzipien offen, da er vor allem Fragen an das Konzept der axialen Prinzipien formuliert, welche von Knapp aufgegriffen werden (ebenso bereits Klinger und Knapp 2005, 2007, 26ff.). Mitunter beziehen sich Knapp und andere auch ohne nähere Erläuterung auf axiale Prinzipien oder Gesellschaftsachsen (Klinger, Knapp, und Sauer 2007b, 7; Klinger 2008, 38).

Knapp beansprucht, in ihrer Begründung der Auswahl von *Geschlecht/Sexualität*, *Nationalität/Ethnizität* und *Klasse* als axiale Prinzipien nominalistische *und* realistisch-kritische Aspekte miteinander zu verbinden. Einerseits stellten die von Knapp genannten Prinzipien „mögliche Unterscheidungen" dar, deren Auswahl „nicht arbiträr, sondern durch Forschung gestützt ist" (Knapp 2008c, 145). Im letzten Kapitel wurde erläutert, dass die von Knapp identifizierten Prinzipien gleichzeitig in die „Geschichte der gegenwärtigen Gesellschaftsformation", auf „aktuelle Problematiken und Problematisierungen" sowie auf spezifische „Widersprüche und Konfliktfelder" verweisen (ebd.). Letztlich sind es Knapp zufolge diese historisch-empirischen Gründe, die ihre Prinzipien zu wesentlichen Konstitutionsverhältnissen der europäischen Gesellschaften – und damit auch zu „realistisch begründete[n] Unterscheidungen" machen (ebd.).

Eine besondere Herausforderung, einen intersektionalen Zugang für die Gesellschaftstheorie zu entwickeln, bestehe auch deshalb, weil die Gesellschaftstheorie zugleich ein von der feministischen Forschung vernachlässigtes und ein die feministische Forschung vernachlässigendes Feld sei (Knapp 2008c, 139). Doch erhofft sich Knapp gerade von einer intersektionalen Perspektive die Überwindung existierender Verengungen sowie insbesondere die Herstellung einer Verbindung zwischen der kapitalismuskritischen Ungleichheitsforschung mit einer systemtheoretischen Analyse gesellschaftlicher Organisation und Differenzierung (Knapp 2008c, 150ff., vgl. auch 2013b, 348ff.). Hierin liege die paradigmatische Dimension einer intersektionalen Gesellschaftstheorie (ebd., 139). Dabei müsste als größte Herausforderung das Verhältnis zwischen den Dimensionen von Herrschaft und Ungleichheit zwischen Gruppen einerseits und der Vergesellschaftung der unterschiedlich spezialisierten Sektoren sozialer Praxis andererseits geklärt werden (Knapp 2008c, 160). Auch hierbei schlägt Knapp eine historisch-rekonstruierende Herangehensweise vor, die die Zusammenhänge

> „zwischen der Vergesellschaftung von ungleichartigen und ungleichwertigen Gruppen und der Vergesellschaftung von als ungleichartig spezialisierten Sphären sozialer Praxis und institutioneller Ordnung" analysiert und dabei zeigt, „wie Prozesse von arbeitsteiligen Differenzierungen und partiellen Autonomisierungen verwoben sind mit Prozessen der Herausbildung neuer Dominanzen und Formen der Heteronomie" (ebd., 156).

Allerdings arbeitet Knapp ihr skizziertes Programm, mit einer intersektionalen Perspektive ungleichheits- und differenzierungstheoretische Stränge von Gesellschaftstheorie wieder zusammen zu führen, nicht konkret aus. Sie beschränkt sich darauf, die damit verbundenen Fragen und Herausforderungen zu umreißen: So müsse geklärt werden, wie

> „Prozesse der raum-zeitlichen Differenzierung und Spezialisierung unterschiedlicher *Sphären gesellschaftlicher Praxis* historisch vermittelt [sind] durch Prozesse sozio-kultureller Differenzierung und Formen der Herrschaft und Ungleichheit zwischen *sozialen Gruppen*" (Knapp 2008c, 155f.).

Zudem gelte es nach dem Verhältnis zwischen „Rationalitätsformen oder ‚Logiken', die sich entlang spezifischer Herrschaftsverhältnisse, aber mit sphärenübergreifenden Wirkungen, herausgebildet haben", und „partikularen Handlungslogiken oder Rationalitäten, die stärker an bestimmte Sektoren oder Praxisbereiche gebunden sind", zu fragen (ebd., 156).

Bei der Beantwortung dieser und weiterer Fragen greift Knapp auf die Überlegungen von Regina Becker-Schmidt (2007, 2008) zurück und führt diese weiter. Hierbei umreißt Knapp ein Arbeitsprogramm, um Problemkomplexe zu bearbeiten. So müsse die Verbindung zwischen der „historische[n] Ko-Konstitution einer bestimmten Form von Klassenverhältnissen, Geschlechterverhältnissen und nationalstaatlich/ethnisierenden Formen von Zugehörigkeit und sozialer Positionierung" und der „Herausbildung divergierender Praxissphären und die ihnen entsprechenden institutionellen Ordnungen" in ihrer Reichweite ausgelotet und in ihrer konkreten Form bestimmt werden. Ebenso gelte es zu fragen, wie die „Geschichte von Herrschaft und Ungleichheit entlang der Achsen von Klasse, Geschlecht, Nationalität/Ethnizität" mit der Hierarchisierung von „Sphären gesellschaftlicher Praxis, insbesondere im Verhältnis von Wirtschaft, Staat, Privatsphäre/Familie als drei Kernbereichen gesellschaftlicher Reproduktion" miteinander korreliere (Knapp 2008c, 156, vgl. auch 2013b, 350).[120]

Zwei Dinge fallen bei Knapps gesellschaftstheoretischer Fundierung von Intersektionalität auf: *Erstens* situiert Knapp ihr Intersektionalitätskonzept ebenso wie Degele und Winker in der Gegenwartssoziologie und ordnet Intersektionalität letztlich der Gesellschaftstheorie unter. Deutlich wird dies anhand der Definition von Intersektionalität als „sensitizing metaphor" für das „Feld der (soziologischen) Gesellschaftstheorie" (Knapp 2013b, 351).[121] Allerdings bleibt weitestgehend unklar, was ihre Programmatik in einem anderen disziplinären Kontext bedeuten könnte. *Zweitens* erscheint ihr Vorhaben als so umfangreich, dass dessen forschungspraktische Umsetzung nur im Rahmen größerer Projektzusammenhänge vorstellbar ist (vgl. zustimmend auch Kallenberg 2012, 101). Historisch-empirisch will Knapp eine Re-Konstruktion der europäischen Moderne vornehmen, um zu einer adäquaten Beschreibung gegenwärtiger Problemstellungen zu gelangen. Theoretisch will sie die zwei sich

120 Auch hierbei müsste „die empirische Gleichzeitigkeit, die Ko-Artikulation und Interferenzen (*Dazwischenkünfte*) zwischen Klasse, Nationalität/Ethnizität, Geschlecht/Sexualität" in Rechnung gestellt werden, „ohne die Differenz zwischen Klassenrelationen, nationalstaatlichen (ggf. ethnisierten bzw. rassistischen) Strukturierungen und Geschlechterverhältnissen begrifflich einzuebnen" (Knapp 2008c, 148).

121 In einem jüngeren Beitrag, der die Diskussionsgrundlage in einer dezidiert interdisziplinär ausgerichteten Zeitschrift über Intersektionalität bildet, betont Knapp ihren soziologischen Zugang besonders stark. In ihrem Replik auf die sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlichen Kommentare entzieht sie sich bewusst einer disziplinübergreifenden Auseinandersetzung mit der von ihr eingenommenen soziologischen Perspektive (Knapp 2013a, 470).

bislang weitestgehend getrennt voneinander entwickelnden Stränge von Gesellschaftstheorie (Ungleichheitsforschung und Systemtheorie) produktiv miteinander verknüpfen. Für ein einzelnes Projekt ist es kaum möglich, diesem umfassenden Programm gerecht zu werden.

5.1.3 Ebenen, Felder und intersektionale Subjektpositionen als Kontexte interdependenter Kategorien

Auf welchen Analyseebenen die von Walgenbach ins Spiel gebrachten interdependenten Kategorien anzusiedeln sind, ist schwer zu beantworten, da sie selbst diesem Problem wenig Gewicht einräumt. Im letzten Kapitel wurde skizziert, dass Walgenbach (2007, 62f.) die Bedeutung der interdependenten Kategorien kontextspezifisch rekonstruieren will. Erst im Anschluss an diese Kontextdefinition erfolgt die Suche nach den inhaltlichen Bestimmungen einer interdependenten Kategorie und den dafür „relevanten *Feldern* und *Ebenen*" (ebd., 63).

Den Begriff des Feldes entlehnt auch Walgenbach von Bourdieu. Sie versteht darunter „Ökonomie, Recht, Politik, Kultur oder Körper" (ebd., 57). Zugleich betont sie, dass Felder Dominanzverhältnisse re-/produzieren.[122] Als Ebenen versteht Walgenbach die in der Soziologie vorgenommene Differenzierung von Makro-, Meso- und Mikroebene, wobei sie betont, dass es ihr nicht um deren wirklichkeitsgetreue Abbildung gehe. Ihr zufolge umfassen die Ebenen

> „[*s*]*oziale Strukturen* (Produktionsweisen, internationale und geschlechtliche Arbeitsteilung; staatliche Regulationen), *Institutionen* (Schule, Familie, Militär, Kirchen), *symbolische Ordnungssysteme* (z. B. Repräsentationen, Normen, Diskurse, Wissensarchive, Anerkennungspraktiken, symbolische Gewalt), *soziale Praktiken* (z. B. Interaktionen, Performanz, Distinktion, körperliche Gewalt), *Subjektformationen* (z. B. Identitätsbildung, Subjektpositionen, Autonomie, sozialpsychologische Prozesse" (Walgenbach 2007, 57).

Walgenbach (2007, 57) schlägt vor, die im *Doing Difference*-Ansatz vorgenommene Verbindung zwischen der Ebene der sozialen Praktiken und der Institutionen mit Hilfe von diskursanalytischen und strukturalistischen Theorien (etwa Bourdieu, Foucault, Gramsci und Hall) hinsichtlich der sozialen Strukturen und der Subjektformationen zu erweitern. Auf diese Weise werde es möglich, die Ebenen als in „historisch gewachsene und umkämpfte Macht- und Herrschaftsverhältnisse eingebunden und damit auch [als] veränderbar" zu begreifen (ebd.).

122 Wie die Reproduktion geschieht, schildert Walgenbach jedoch nicht. Zudem fällt auf, dass Walgenbach den Begriff des Habitus, der bei Bourdieu mit dem Feld korreliert, überhaupt nicht gebraucht.

Gegenüber den Ebenen bevorzugt es Walgenbach (2007, 57) „Felder der (Re)Produktion von Dominanz“ und „multiple verortete[] Subjekte“ als Orte „aufzusuchen“, in denen die Verknüpfungen der Ebenen sichtbar würden. Sie betont, dass soziale Kategorien über die Ebenen und Felder miteinander in Verbindung stehen und so „historisch und lokal spezifische Arrangements herausbilden“ (ebd., 64). Zugleich seien Kategorien durch die Subjekte miteinander verknüpft, die „durch und in mehreren interdependenten Kategorien positioniert sind“ (ebd.). Vor allem die Felder müssten als Orte begriffen werden, „wo soziale Kategorien *komplexe historisch-lokale Arrangements* herausbilden“ (ebd., 57f.). Ihre Dominanz entfalten die Felder auf den Ebenen allerdings auf unterschiedliche Weise: So manifestiere sich das Feld der Politik strukturell in bestimmten Staatsformen, während es institutionell etwa durch „Parteien und Gewerkschaften moduliert“ werde und die sozialen Praktiken etwa im Wahlverhalten oder in den Aktivitäten sozialer Bewegungen zum Ausdruck kämen (ebd., 58). Über dieses Gesagte hinausgehend bleibt jedoch weitestgehend unklar, wie Walgenbach Felder, die auf den ersten Blick an Systeme sozialer Differenzierung erinnern, mit gesellschaftlichen Ebenen verbindet.

An anderer Stelle begibt sich Walgenbach (2014b, 87) auf einen „Suchprozess (…), der auf die Entwicklung eines theoretischen Modells intersektionaler Subjektpositionen abzielt“. Den Begriff der Subjektposition versteht sie als „Bindeglied“ bzw. als Vermittlung zwischen „Subjekt“ bzw. „Identität“ und „Struktur“, deren dichotome Gegenüberstellung sie überwinden will (ebd.). Dazu analysiert Walgenbach drei theoretische Modelle, die ihr zufolge anschlussfähig an eine intersektionale Perspektive sind: Iris Marion Youngs Konzept von Geschlecht als Serialität; Dorthe Staunaes Konzept des *doing intersectionality* sowie Stuart Halls Überlegungen zur Artikulation von Kategorien.[123] Allerdings ermögliche es erst das Modell von Hall, die Gegenüberstellung von Subjekt und Struktur aufzuheben. Subjektpositionen entstünden ihm zufolge erst in Prozessen der Aneignung oder Ablehnung einer ‚Anrufung‘

123 Youngs Konzept ermögliche es, den Beitrag von Strukturen zur Konstruktion von Geschlechtern zu erfassen. Rechtliche, institutionelle und repräsentative Settings bedingen eine ähnliche Positionierung von ‚Frauen‘ als serielles Kollektiv. Diese Settings strukturieren die soziale Realität von ‚Frauen‘ ähnlich, ohne dass dieser Serie eine gemeinsame Identität unterstellt werden kann. Allerdings bleibe, so Walgenbachs Kritik, völlig unklar, wie das Überlappen – also die Intersektionalität – serieller Kollektive zu denken sei (Walgenbach 2014b, 75ff.). Das theoretische Modell von Staunaes hingegen untersucht die Positionierung von Subjekten nicht von den Strukturen aus und will die Prozesshaftigkeit, die Ambiguitäten und die Momente der Aneignung von Subjektpositionen erfassen. Damit betont Staunaes, dass auch in konkreten machtdurchdrungenen Situationen Subjektpositionen durch soziale Praktiken im Sinne eines *doing intersectionality* interaktiv hergestellt werden. Dabei existieren auch Positionierungen, die nur schwer einzunehmen sind, weil sie diskursive Normalitäten oder alltägliche Praxen herausfordern. Allerdings vernachlässigt Staunaes Walgenbach zufolge damit Strukturen, wie etwa die vergeschlechtlichte und internationale Arbeitsteilung in Bezug auf *Klasse*, die sich gegenüber Interaktionsprozessen verselbständigt haben (Walgenbach 2014b, 78ff.).

(Althusser) und seien weder den Strukturen noch den Interaktionen vorgängig. Mit Intersektionalität lasse sich Halls Überlegung weiterführen, so dass *Klasse* und *‚Rasse'* nicht allein als Modalitäten und als Artikulationen voneinander, sondern als mit weiteren Machtverhältnissen verknüpft zu begreifen wären (ebd., 81ff.).

Bezüglich Walgenbachs Konzeption der interdependenten Kategorie sind bereits im letzten Kapitel im Hinblick auf den Gegenstand dieser Arbeit methodische Vorbehalte geäußert worden. Ebenso erscheint der Transfer ihrer Überlegungen zur Situierung interdependenter Kategorien in Ebenen und Feldern auf den hier gewählten Untersuchungsgegenstand schwierig. Auch ihre vorläufigen Überlegungen zu einer Theorie über intersektionale Subjektpositionen, die die Gegenüberstellung von Strukturen und Subjekten überwindet, erscheinen noch wenig ausgearbeitet. Insbesondere wird der von den Theorien jeweils genutzte Strukturbegriff nicht systematisch herausgearbeitet und es bleibt offen, auf welche Weise die subjekttheoretischen Überlegungen mit dem Konzept der interdependenten Kategorien verbunden werden können.

5.1.4 Institutionelle, epistemische und personale Dimensionen von Rassismus und Sexismus

Unter Rekurs auf die Foucault'sche Machtanalytik unterscheidet Kerner heuristisch zwischen drei Ebenen – sie selbst spricht von Dimensionen – von Macht, zwischen denen sowohl „Interdependenzen" als auch „partielle Ununterscheidbarkeitseffekte" bestehen (Kerner 2009b, 37): Die institutionelle Ebene bezieht sich auf Strukturen und Institutionen, die epistemische Ebene korrespondiert mit gesellschaftlichen Diskursen, während die personale Ebene die Handelnden mit ihren bewussten und unbewussten Einstellungen und Interaktionen umfasst (vgl. Kerner 2011, 194f., 2009b, 37f.).

Mit der institutionellen Ebene von Macht erfasst Kerner „Settings, die zu strukturellen Formen der Diskriminierung, Stratifizierung oder Ausgrenzung führen" (Kerner 2009b, 40). Darunter versteht sie „staatliche Institutionen wie das Recht" aber auch „gesellschaftliche Institutionen wie der Arbeitsmarkt und private Institutionen wie die Familie" (ebd.). Diese Unterscheidungen seien nicht ganz trennscharf, da „Formen und Funktionsmechanismen gesellschaftlicher und privater Institutionen staatlich stark beeinflusst oder gar geformt sein können" (Kerner 2009b, 40). Zugleich betont Kerner die Kopplung der institutionellen und der epistemischen Ebene von Rassismus und Sexismus.

Konkret beschreibt Kerner (2011, 196) die institutionellen Effekte der Intersektion von Rassismus und Sexismus als „komplexes Ineinandergreifen (…) von Familienstrukturen, Bedingungen am Arbeitsmarkt und Migrationsregimes". Darunter fällt etwa der Umgang mit Hausarbeit unter den veränderten

Bedingungen von weiblicher und männlicher Erwerbsarbeit. Da immer weniger Haushalte nach dem Modell ‚Hausfrau – Ernährer' funktionieren, führe dies im Falle heterosexueller Paare entweder zu einer Doppelbelastung von Frauen oder zu einer Externalisierung von Reproduktionstätigkeiten durch den Einkauf häuslicher Dienstleistungen. Letztere sind jedoch feminisiert und werden häufig kostensenkend durch illegalisierte Migrantinnen verrichtet, so dass Hausarbeit feminisiert bleibe. Zugleich expandiere der Markt für informelle und prekarisierte Dienstleistungen, während Reformen zur Vereinbarkeit von Beruf und Reproduktionsarbeit der Fach- und Führungskräfte verzögert würden (Kerner 2011, 196f.).

Auf der epistemischen Ebene konstatiert Kerner die Existenz „‚rassifizierte[r]' und ethnisierte[r] Geschlechtsnormen sowie vergeschlechtlichte[r] ‚Rasse'- und Ethnizitätszuschreibungen", woraus eine Pluralisierung bzw. eine Ausdifferenzierung von Diversitätskategorien folge. Die „intersektionaltätstheoretische Pointe" sind die je unterschiedlichen Zuschreibungen, auf Grund derer zugleich die Kinderlosigkeit von Akademikerinnen beklagt sowie armen und migrantischen Frauen eine mangelnde Erwerbsorientierung und Kinderreichtum vorgeworfen werde (Kerner 2011, 195f.).[124] Kerner (2009b, 38ff.) betont, dass rassistische und sexistische Bilder, Diskurse und Symbole zwar als ‚falsch' qualifiziert und solches ‚Wissen' als nichtadäquate Repräsentation gesellschaftlicher Wirklichkeit kritisiert werden kann. Allerdings enfalte dieses ‚Wissen' dennoch soziale Wirkmächtigkeit, da ihm von Teilen der Gesellschaft Wahrheit zugesprochen werde und es so an der Konstruktion von Realität beteiligt sei. Auch die konkreten Inhalte dürften nicht als zweitrangig betrachtet werden, da die Arten rassistischer und sexistischer Differenzkonstruktionen im Hinblick auf Gegenstrategien relevant werden.

Die personalen Ebene von Rassismus und Sexismus lässt sich Kerner (2009b, 41f.) zufolge nicht auf individuelle Einstellungen und Überzeugungen reduzieren. Dort müssten vielmehr – in Anschluss an Foucaults Überlegungen zur Subjektivierung – auch Subjektivierungsweisen und Identitätsbildungsprozesse von Personen untersucht und auf epistemische und institutionelle Effekte von Rassismen und Sexismen befragt werden. Identität und Subjektivierung dürften jedoch nicht allein als Machteffekte aufgefasst werden, da sie die Hintergrundfolie für bewusste Überzeugungen und Einstellungen abgeben und sich so auf das Handeln und die Interaktionen von Personen auswirken (ebd.).

Kerner beschreibt die Intersektionalität von Subjektivierungs- und Identitätsformationsprozessen mit Bezugnahme auf Gutiérrez Rodríguez (1999) als „Geschlechtsethnisierung". Dieses Konzept erfasst die Gleichzeitigkeit und Ko-Konstituierung von Vergeschlechtlichungs- und Ethnisierungsprozessen, die sich bei der Herausbildung personaler Identität nicht trennen lassen, da „Geschlechtsidentität immer auch Ethnisierungsprozesse beinhaltet" (Kerner

124 Wie beschrieben, bezeichnet Kerner dies an anderer Stelle jedoch als *Kopplung* und nicht als *Intersektion*.

2011, 197). Die individuelle Wahrnehmung der eigenen Ethnisierung hänge wiederum von der jeweiligen sozialen Positionierung ab, zugleich würden Mitglieder ethnischer Minoritäten als stärker ethnisch markiert wahrgenommen als Mitglieder von majorisierten Gruppen (ebd.). Neben Subjektivierung und Identitätsbildung umfasse die personale Ebene intersektionaler Machtverhältnisse auch die Komponente des Handelns. Dabei geht Kerner davon aus, dass Handlungen oder politische Interventionen, die scheinbar nur auf eine einzelne Diversitätsachse zielen, auch Effekte hinsichtlich anderer Achsen zeitigen.[125]

Für alle drei Ebenen beschreibt Kerner ein Kontinuum der Intensität und Reichweite von Rassismus und Sexismus. Auf der institutionellen Ebene reiche dieses von „leichten Formen der Benachteiligung (…) bis hin zu Formen schwerer Ausbeutung (…) oder gar staatlich organisiertem Massenmord" (Kerner 2009b, 43). Epistemisch umfasst dies vermeintlich wohlwollende Stereotype, die bestimmten Menschengruppen positive Eigenschaften zuschreiben – und die dennoch negativ gewendet werden können – sowie feindselige Diskurse, die Gruppen hierarchisieren und explizit abwerten. Auf der personalen Ebene erweisen sich nicht nur Einstellungen als stärker bzw. schwächer rassistisch und sexistisch geprägt. Ebenso können sich Subjektivierungseffekte von rassistischen und sexistischen Diskursen und Institutionen stärker oder schwächer auf die personale Identität und die individuellen Selbstverhältnisse auswirken. Sexistische und rassistische Handlungen und Interaktionen können „von beiläufigen missachtenden Bemerkungen (…) bis zum Extrem des Mordes" reichen (ebd., 42f.).

Kategorial verdeutlichen die Beispiele mit denen Kerner die institutionellen und epistemischen Verknüpfungen der beiden Machtverhältnisse Rassismus und Sexismus illustriert, dass hierbei noch weitere gesellschaftliche Verhältnisse, insbesondere die Ökonomie, hineinspielen. Auch wenn ökonomische Verhältnisse rassistisch und sexistisch vermittelt sind, lässt sich das Wohlstandsgefälle, das Kerner etwa in Bezug auf die Externalisierung von Reproduktionstätigkeiten an illegalisierte Migrantinnen beschreibt, nicht allein auf Rassismen und Sexismen zurückführen. Um diese institutionell vermittelten transnationalen Prozesse der Verteilung von Reproduktionstätigkeiten adäquat zu analysieren, müssten auch die sich global vollziehenden Prozesse kapitalistischer Verwertung sowie die sie strukturierenden politischen Frames kartographiert werden.

Kerners Vorschlag ist ein zwischen verschiedenen Untersuchungsebenen vermittelnder Ansatz. Ich interpretiere ihre Darstellung so, dass sie auch hinsichtlich der verschiedenen Analyseebenen die Breite aufzeigt, auf der sich

125 Kerner verdeutlicht dies am Beispiel von Alice Schwarzers Intervention gegen das muslimische Kopftuch. Während Schwarzer dies allein als Beitrag für weibliche Emanzipation ansieht, sind damit jedoch Kerner zufolge zugleich anti-islamische Implikationen verknüpft. Wie Kerner selbst an anderer Stelle schreibt, handelt es sich in diesem Fall um eine Verknüpfung von *Feminismen* mit Rassismen.

Rassismen und Sexismen miteinander verketten können. Jedoch liefert sie keine Methode, wie problembasierte Intersektionalitätsansätze die Reichweite ihres Gegenstandes bestimmten könnten. Dies ist auch nicht ihr Erkenntnisinteresse und wird von ihr zugleich reflektiert. So weist sie explizit darauf hin, dass „Rückkopplungseffekte und Korrespondenzen" zwischen den verschiedenen Dimensionen „kontextspezifisch und (…) empirisch" ermittelt werden müssten (ebd., 198). Zudem unterstreicht sie, dass mehrdimensionale Intersektionalitätsansätze für konkrete Analysen zwar einen Orientierungsrahmen bieten, diese jedoch nicht ersetzen könnten (ebd., 198).

In diesem Unterkapitel wurden die vier Intersektionalitätsansätze danach befragt, welche Analyseebenen sie auswählen und wie sie diese miteinander verknüpfen. Sowohl Degele und Winker als auch Kerner konzipieren Intersektionalität als eine Mehrebenenanalyse und unterscheiden drei Analyseebenen. Im Hinblick auf die Analyse der historischen Problematisierung von Prostitution hebt jedoch die praxeologische Konzeption von Degele und Winker die Mikroebene unverhältnismäßig hervor. Zudem erwies sich die Generierung des Analysekorpus mit Hilfe von Interviews als problematisch. Kerner zeigt Verknüpfungen von Rassismen und Sexismen auf allen drei Ebenen beispielhaft auf, allerdings liefert ihr theoretischer Entwurf – es war bereits Thema, dass dies auch nicht ihr Anspruch ist – kein Verfahren zur Operationalisierung. Diese methodische Frage nach der Umsetzung einer Intersektionalitätsanalyse bleibt auch bei Knapp weitestgehend offen. Knapp will Intersektionalität gesellschaftstheoretisch verankern und so die Ungleichheitssoziologie mit Theorien sozialer Differenzierung verbinden. Hingegen ist Walgenbach zufolge die Frage, wie Ebenen und Felder miteinander in Verbindung stehen, nur durch die Kontextualisierung einer interdependenten Kategorie zu beantworten.

Auch die historische Geschlechterforschung beschäftigt sich – wenn auch in selektiver Weise – mit der Ebenenproblematik der Intersektionalitätsansätze. Bereits im vorherigen Kapitel wurde auf die Kontroverse zwischen Mikro- und Sozialgeschichte Bezug genommen, die ebenfalls im Kontext der Debatte um Struktur und Handlung steht. Dies wird im folgenden Unterkapitel wieder aufgegriffen.

5.2 Intersektionalität zwischen Kritik und Histoire croisée

Im vorherigen Kapitel wurden bereits einige der von den Historikerinnen Griesebner und Hehenberger gegenüber Intersektionalität geäußerten Vorbehalte skizziert. Auch in Bezug auf die Auswahl und den Zusammenhang von Analyseebenen kritisieren sie Intersektionalität als ein Konzept, mit dem – vergeblich – versucht werde, Identitäten zu erfassen. Intersektionalität mache es möglich, „die Fiktion von homogenen Gruppen beizubehalten, wenngleich die

Erzeugung der ‚Gruppe' nun komplexeren Regeln gehorchen soll" (Griesebner und Hehenberger 2013, 109). Für die Makroebene wollen sie den Begriff nicht nutzen, für mikrohistorische Forschungen halten sie den Begriff jedoch genau wegen seines Fokus auf Identitäten für ungeeignet (ebd., 111). Allerdings gehen die Autorinnen lediglich auf den Intersektionalitätsansatz von Degele und Winker ein, der ihnen zufolge auf einem unreflektierten Begriff der Erfahrung marginalisierter Personen beruht. Dies führe zu einer Naturalisierung von Differenzen wodurch nicht mehr rekonstruierbar sei, wie Subjekte überhaupt als ‚different' oder ‚anders' wahrgenommen und konstituiert werden (Griesebner und Hehenberger 2013, 109f.). Hingegen betont Opitz-Belakhal (2010, 35ff.) die Kompatibilität von Knapps gesellschaftstheoretisch informiertem Intersektionalitätsansatz und Griesebners Überlegungen zu *Geschlecht als mehrfach relationaler Kategorie*. Inwieweit Griesebner selbst dieser Einschätzung zustimmt, bleibt offen, da sie bislang zu Knapps gesellschaftstheoretischer und historisch situierter Programmatik von Intersektionalität geschwiegen hat.

Martin Lücke (2012, 70) hält die wichtige Einsicht fest, dass die Geschichtswissenschaft „die Makro- und Mikroebene vergangener Gesellschaften immer nur über diejenigen Zeugnisse" rekonstruierten könne, „die uns die Menschen der Vergangenheit absichtlich oder unabsichtlich hinterlassen haben". Dabei handele es ist jedoch „nie um die konkreten Materialisierungen einer gesellschaftlichen Makrostruktur und auch nie um einen direkten Einblick in die Identität der Menschen" (ebd.). Da das Quellenmaterial Ausdruck der Ebene kultureller Repräsentation sei, müssten sich historisch Forschende bewusst sein, dass weder die Identitätsebene noch die Ebene struktureller Herrschaftsverhältnisse direkt erfasst werden könne, sondern immer nur über die „Form von kulturellen Zeugnissen" aus der Vergangenheit vermittelt rekonstruierbar seien (ebd.). Deshalb sei die Erschließung von Herrschaftsverhältnissen und Identitäten nur durch sorgfältige Quellenkritik möglich.[126]

Kallenberg (2012, 2013) schlägt programmatisch vor, Intersektionalität als *Histoire croisée*[127] zu begreifen, die sozio-historische Objekte „als Vorgang und Ergebnis" verflechte und die so „verflochtenen Objekte vor dem Hintergrund einer multidimensionalen Perspektive" analysiere (Kallenberg 2012, 97). Als *Histoire croisée* verstanden, untersuche Intersektionalitat

126 Ebenso kann auch die Verbindung von Analyseebenen immer nur in Abhängigkeit und in Erschließung der jeweils verfügbaren Quellen vorgenommen werden. Zunächst müssten Selbstzeugnisse vorliegen, um personale Identität rekonstruieren zu können (Koller 2011, 195).

127 Die *Histoire croisée* geht auf Werner und Zimmermann (2002) zurück und ist ein Ansatz transnationaler Geschichte, der vergleichend vorgeht und sich insbesondere mit der Rolle des Forschenden auseinandersetzt (Pernau 2011, 49f.). Zum Verhältnis der *Histoire croisée* zu anderen methodischen Zugängen transnationaler Geschichte vgl. ausführlich Pernau (2011, 37ff.).

„aus einem situierten Standpunkt heraus, synchron und diachron die Produktion von Differenz und Ungleichheit in spezifischen historischen Konstellationen und Verhältnissen" (ebd.).

Dabei geht Kallenberg von einem prozesshaften Verständnis von Intersektionalität aus, mit dessen Hilfe diverse miteinander verbundene, bisweilen widersprüchliche gesellschaftliche Prozesse und die mit diesen einhergehenden Praktiken untersucht werden können (ebd., 97f.). Kallenberg (2012, 102) zufolge verbinde *Histoire croisée* und Intersektionalität (Selbst-)Reflexivität und Sensibilität für die „Bedingungen und Möglichkeiten wissenschaftlicher Erkenntnis" (ebd.). Beide Ansätze reflektierten,

„welche Objekte, mit welchen Analysekategorien, auf welchen Analyseebenen, aus welcher Position heraus analysiert werden sollen und wie sich die Vermittlungen zwischen diesen Ebenen konzipieren lassen" (ebd.).

Zugleich benennt Kallenberg (2012, 98) für die konkrete Umsetzung einer historisch orientierten „mehrdimensionalen intersektionalen Analyse" drei Herausforderungen, die auf geschichtswissenschaftliche Grundprobleme verweisen. Neben der Fragen nach „Auswahl, Anzahl und Beziehung zwischen den Untersuchungsebenen" und der „Beziehung zwischen Mikro- und Makroebene" gehe es ferner um das „Verhältnis von Synchronie und Diachronie"[128] sowie um die „Vervielfachung der Kategorien und Untersuchungsgegenstände" (ebd.). Kallenberg geht auch auf den Vorwurf ein, dass Intersektionalität, ähnlich wie mikrohistorische Arbeiten, gesellschaftlichen Wandel nicht erfassen könne. Der Fokus auf die Mikroebene liefere „lediglich kleinteilige Zustandsbeschreibungen", so dass eine „synchrone Stillstellung" von diachronen Prozessen drohe (ebd., 98f.). Allerdings existiere weiterhin kein Konsens darüber, wie von der Ebene der historischen Subjekte – also der Handelnden – auf die der Strukturen zu gelangen sei, da struktur- bzw. institutionengeschichtliche und mikrohistorische Perspektiven unverbunden gegenüber- oder nebeneinanderstehen (Kallenberg 2012, 99ff.).

Zwar erkennt Kallenberg (2013, 408f.) die Schwierigkeiten und Herausforderungen, induktiv von den Akteurinnen und Akteuren zu den Strukturen zu gelangen. Wie sie selbst Struktur und Handlung verbindet, bleibt jedoch ebenso offen, wie die Frage, wie die Überwindung des Gegensatzes von sozialgeschichtlichen und mikrohistorischen Ansätzen konkret methodisch umgesetzt werden könnte. Damit zeigt Kallenberg gerade keinen Weg auf, wie Intersektionalität als *Histoire croisée* hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes der Problematisierung der Prostitution zu operationalisieren wäre.

128 Kallenberg zufolge werde die Umsetzung einer diachronen Perspektive mit zunehmender Anzahl von Differenzkategorien immer schwieriger, da diese jeweils in ihren spezifischen historischen Ausformungen, Beziehungen und Kontexten herausgearbeitet werden müssten, ohne unreflektiert gegenwärtige Vorstellungen, Theorien und Konzepte auf die Zusammenhänge zu übertragen (ebd., 99).

Im nächsten Unterkapitel werden erneut die machtanalytischen Überlegungen Foucaults aufgegriffen, um einen alternativen Entwurf vorzustellen, wie „zwischen der Ebene der Mikromacht und der Ebene der Makromacht" vermittelt werden könnte (Foucault 2006a, 514). Dazu wird Foucaults historische Genealogie des Regierens vorgestellt, um zu klären, ob seine Überlegungen für die Konzeption von ‚Analyseebenen', auf denen die Problematisierung von Prostitution angesiedelt ist, anschlussfähig sind.

5.3 Das Regieren und seine totalisierenden und individualisierenden Effekte

Foucault rekonstruiert den Begriff des Regierens, indem er die sich über Jahrhunderte hinweg ereignenden Transformationen und Verschiebungen analysiert, die die theoretische Reflexion über das Regieren angenommen hat. Lemke (2007, 35) unterstreicht, dass Foucault dazu heterogene und diskontinuierliche Regierungsformen untersucht.[129] Die Entstehung einer spezifisch politischen, modernen Regierungskunst ist nach Foucault (1984b) eng mit der „politischen Technologie der Individuen" verbunden.[130] Zugleich besteht eine Verbindung zwischen den politischen Technologien der Individuen und der „Gouvernementalisierung des Staates" (Foucault 2006a, 164).[131] Mit Gouvernementalität bezeichnet Foucault u. a. die hier im Folgenden skizzierte „Kraft-

129 Im deutschsprachigen Kontext hat Lemke (1997) Foucaults Überlegungen zu einer *Kritik der politischen Vernunft* noch vor der Veröffentlichung von Foucaults Vorlesungen zur Gouvernementalität und den in den *Dits et Écrits* teilweise erstmals auf Deutsch publizierten Vorträgen und Aufsätzen der politik- und sozialwissenschaftlichen Diskussion zugänglich gemacht. Inzwischen ist eine Vielzahl von Publikationen erschienen, die eine solche Perspektive fruchtbar machen. Vgl. für den Bereich der feministischen Politikwissenschaft Ludwig (2011), Bargertz u. a. (2015) sowie die Einleitung von Kerchner und Schneider (2010) in den entsprechenden Schwerpunkt zu ‚Gouvernementalität' der Zeitschrift *Femina Politica*.

130 Foucault unterscheidet zwischen „politischen Technologien der Individuen", die gleichwohl ein kollektives Selbst schaffen, so dass „wir […] uns selbst als Gesellschaft […], als Teil eines sozialen Gebildes, einer Nation oder eines Staates" wahrnehmen und den Selbsttechnologien, mit deren Hilfe Individuen direkt auf sich einwirken und so ihre Subjektivität und Identität erschaffen (Foucault 1984b, 1000). Als dritte Möglichkeit der Selbstkonstitution nennt Foucault den Prozess, mit dem sich das moderne Selbst durch den Ausschluss anderer (etwa der Kriminellen) auf indirekte Weise konstituiert (ebd.).

131 Diese Gouvernementalisierung, die den Staat transformierte und zugleich sein Überleben sicherte, ist ihm zugleich innerlich und äußerlich. Es sind die Taktiken des Regierens, die den staatlichen Zuständigkeitsbereich definieren und zwischen öffentlich und privat unterscheiden (Foucault 2006a, 164). Damit versteht Foucault den Staat nicht als eine Substanz, sondern als Prozess und Effekt von Machtverhältnissen und -praktiken innerhalb der Zivilgesellschaft, dessen Existenz nicht vorausgesetzt werden kann (ebd., 347ff.).

linie“, die im Abendland zu einer Vorrangstellung des Regierens als Machttypus führte, aus dem zugleich die Entstehung einer Serie von Regierungsapparaten und spezifischer Wissensarten resultierte (vgl. Foucault 2006a, 162f.).

Die politischen Technologien des Individuums sind Foucault zufolge durch eine scheinbar paradoxe Koexistenz von ungeheuer destruktiven Mechanismen einerseits, die sich vor allem in den modernen, von Nationalstaaten geführten Massenkriegen manifestieren, sowie von der institutionellen Sorge um das Leben und die Gesundheit der Individuen andererseits, geprägt. Wie bereits im letzten Kapitel anhand der Verknüpfung zwischen der Biopolitik der Bevölkerung, dem Sexualitätsdispositiv und Rassismus aufgezeigt, wurde seit dem 17. und 18. Jahrhundert „die Sorge für das Leben der Einzelnen (…) zu einer Aufgabe des Staates“, während die Nationalstaaten zugleich immer verlustreichere Kriege führten, die im millionenfachen Tod von Menschen im Zweiten Weltkrieg kulminierten (Foucault 1984b, 1001). Diese widersprüchliche Gleichzeitigkeit der staatlichen Sorge um das Leben und dessen Preisgabe bzw. seines Einsatzes im Krieg muss Foucault zufolge als eine spezifische Form der politischen Rationalität analysiert werden (ebd., 1001f.). Wichtigstes Kennzeichen dieser politischen Vernunft stellt die Tatsache dar, dass

> „die Integration des Individuums in eine Gemeinschaft oder in eine Totalität aus der stetigen Korrelation zwischen einer wachsenden Individualisierung und der Stärkung eben dieser Totalität resultiert“ (ebd., 1015).

Nach Foucault besteht also die Notwendigkeit, Individualisierungs- bzw. Subjektivierungsprozesse und gesellschaftspolitische Integrationsprozesse gemeinsam zu analysieren und erstere nicht als Prozessen der Genese und Transformation von Staatlichkeit entgegengesetzt zu begreifen.

Im Prozess der Entstehung dieser modernen Form der politischen Vernunft sind Foucault zufolge zwei gedankliche Entwicklungen miteinander verknüpft: die seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert einsetzende Reflexion der Staatsräson[132] sowie die Idee der *Policey*[133] als eine Regierungstechnik der Bevölkerung (Foucault 1984b, 1002). Beide, Staatsräson und *Policey*, transformieren ältere Vorstellungen über die Ausübung von Souveränität und deren Probleme. Zugleich integrieren sie individualisierende pastorale Machttechniken in das politische Wissen. Die Ursprünge der Pastoralmacht gehen auf (vor-)christliche Vorstellungen und Praxen der Seelenführung zurück, die Foucault (2006a, 185) als Vorläufer einer politischen Regierung der Menschen

132 Zur Begriffsgeschichte der Staatsräson vgl. Foucault (2006a, 369ff.), für eine ideengeschichtliche Perspektive vgl. Münkler (1987) und für geschlechtertheoretische Überlegungen vgl. Opitz-Belakhal (2005).

133 Wie der Begriff der Regierung wurde auch der Begriff *Policey* damals wesentlich umfassender als gegenwärtig verstanden (vgl. Foucault 2006a, 450ff.).

begreift.[134] Zunächst über die christliche Kirche institutionalisiert, trug die Pastoralmacht seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zur Emergenz moderner Formen von Staatlichkeit und Regierung bei, die bis in die Gegenwart reichen. Diesen Strängen – Pastoralmacht, Staatsräson, *Policey* und Regierung – wird im Folgenden nachgegangen, um zu klären, ob Foucaults Rekonstruktion des Regierens und dessen totalisierende und individualisierende Effekte, die eine Gesellschaftsstruktur und individuelle Subjektpositionen prozudieren, als theoretisches Modell dienen kann, mit dem die Reichweite bzw. die Analyseebenen einer intersektionalen Perspektive der Problematisierung der Prostitution bestimmt werden kann.

5.3.1 Die Pastoralmacht als Seelenführung und individualisierende Technik

Der Begriff des Regierens umfasste Foucault (2006a, 134f.) zufolge bis in die Frühe Neuzeit vielfältige Aktivitäten der Selbstführung, der Seelen- und Verhaltensführung, der Lenkung der Kinder, der Leitung eines Hauses und eben der Regierung der Fürsten. Die Besonderheit des Begriffs des Regierens liegt darin, dass er sich bereits seit der Antike explizit auf die Menschen als Subjekte bezieht, die sich selbst und/oder andere regieren. Die Menschen wurden regiert, ein Staat oder ein Territorium jedoch nicht. Nach Foucault ist der Regierungsbegriff ursprünglich kein politischer Begriff, sondern mit den pastoralen Praxen der Gewissensleitung verwandt. Folgende, von Foucault identifizierte Differenzen zwischen dem antiken politischen Denken und einer pastoralen Regierung sind relevant:

(1) Nach Foucault ist es der Kerngedanke der christlichen Pastoralmacht, dass das Verhältnis zwischen dem Pastor und den Menschen das Verhältnis eines Hirten zu seiner Herde annahm.[135] Ihm zufolge war diese Idee jedoch der griechischen Antike und ihrer Reflexion von Politik und Staatskunst fremd (vgl. Foucault 1981, 168).[136] Es war das Schiff, nicht jedoch die Seeleute, das als Metapher für die griechische Polis durch den politischen Führer um Klippen herum gelenkt wurde (Foucault 2006a, 184f., 1981, 169). Hingegen bezog sich die Macht des Hirten nicht auf ein politisches Territorium, sondern auf die Herde als Kollektivsubjekt.

134 Erste Reflexionen der Pastoralmacht finden sich in hebräischen und altägyptischen Texten (Foucault 2006a, 185). Durch die Konflikte um die Frage, „wer tatsächlich das Recht haben soll, die Menschen zu regieren“, wird das Dispositiv der Pastoralmacht von Beginn an beständig transformiert (ebd., 219f.).

135 Durch die Institutionalisierung der Kirche war nicht nur Gott, sondern auch der Pastor Hirte und die Pastoralmacht wurde zu einem wesentlichen Verhältnis innerhalb der Gemeinschaft (Foucault 2006a, 223).

136 Wurde in der griechischen Philosophie die Hirte/Herde-Thematik aufgegriffen, so nur, um die pastorale Regierungsform zurückzuweisen (vgl. Foucault 2006a, 202ff.).

(2) Nach Foucault ist die Pastoralmacht vor allem eine sorgende Macht, die das Heil und das Wohlergehen der Herde – und nicht die Stärke des Staates – erreichen muss (ebd., 187ff.). Dabei war es die Pflicht des Pastors, dieses Wohl der Herde durch Fleiß, Hingabe und Opferbereitschaft sicherzustellen (ebd., 190).[137] Zugleich wirkt die Pastoralmacht individualisierend. Der Pastor musste nicht nur die gesamte Herde in ihrer Einheit, sondern auch jedes einzelne Schaf in seiner Singularität erretten.[138] Der Hirte war für die Taten jedes Individuums verantwortlich, ihm wurde jede Sünde eines Schafes angelastet. Notfalls musste er riskieren, seine eigene Seele zu opfern, um ein sündiges Schaf zu erretten (Foucault 2006a, 245ff., vgl. auch 1981, 177f.). Die Formulierung *omnes et singulatim* – ein „wachsames Auge auf alles und auf jedes haben", also zugleich das Ganze und die Einzelnen im Blick zu haben –, die Foucault zufolge sowohl das Problem des Pastorats wie der „modernen Machttechniken, (…) de[r] Bevölkerungstechnologien" umreißt, lässt die individualisierenden und totalisierenden Effekte des Regierens erahnen (ebd., 191f.).

(3) Foucault (2006a, 242) zufolge wollte das Pastorat die Menschen weder einem Gesetz noch einem Souverän unterwerfen, sondern zielte auf die Leitung der Individuen und der Gemeinschaft als Ganzes. Dazu war von Seiten der Individuen nicht Gesetzestreue, sondern reiner Gehorsam um des Gehorsams willen notwendig. Dieser verwandelte das Verhältnis zwischen Pastor und Schaf in eine Unterwerfungsbeziehung. Die Pointe ist hierbei, dass der bedingungslose Gehorsam nicht einem Prinzip, sondern einem anderen Individuum geschuldet war – unabhängig davon, ob das Gehorchen vernünftig erschien oder nicht (Foucault 2006a, 253ff.). Foucault zufolge unterschied sich diese Form des Gehorsams als persönliche Selbstaufgabe radikal vom antiken politischen Denken. Letzteres verpflichtete die Subjekte nur durch die Imperative des Gesetzes und des Gemeinwohls zum Gehorsam. Zwischen Personen entstand einzig durch überzeugende Argumente ein Leitungsverhältnis – etwa zwischen einem (philosophischen) Lehrer und einem Schüler (Foucault 1981, 178). Damit unterschied sich auch das Ziel des pastoralen und des politischen Gehorsams. Im politischen Denken der Antike sollte mit Hilfe der Gewissensleitung durch einen philosophischen Lehrer persönliche Autonomie, d. h. Herrschaft über sich selbst, erreichbar werden. Hingegen entstand im Pastorat Herrschaft als Effekt des Gehorsams – die damit verbundene Individualisierung zerstörte das Ich anstatt es zu bestätigen (Foucault 2006a, 261f.).

Foucault blendet hier allerdings einen aus geschlechtertheoretischer Perspektive zentralen Aspekt des antiken Denkens aus, die er an anderer Stelle durchaus reflektiert hat: Hinter der antiken Vorstellung, dass erst die Herrschaft über sich die Herrschaft über andere im Haus (oikos) sowie das Handeln

137 Hingegen war die gemeinwohlorientierte Machtausübung bei den Griechen eine ruhmreiche Pflicht, die dem Machthaber Anerkennung und Unsterblichkeit brachte (Foucault 1981, 170).

138 Dies implizierte sowohl das Verstoßen des ‚verdorbenen' Schafes, um die gesamte Herde zu retten als auch das Verlassen der gesamten Herde, um das ‚verlorene' Schaft zu finden.

unter Gleichen in der Polis ermögliche, verbirgt sich eine Vergeschlechtlichung. Die Politik, d. h., das Gemeinwesen und das öffentliche Handeln sind androzentrisch konnotiert, die politischen Akteure sind Männer, die im oikos, d. h. im Privaten eine männliche Herrschaft ausüben – nicht nur über andere, sondern vor allem auch über sich selbst (vgl. hierzu Foucault 1984d, 109ff., Maihofer 1995, 131ff.).

(4) Um zum Heil zu gelangen, war jedoch Foucault (2006a, 244) zufolge nicht allein Gehorsam, sondern ebenfalls die Anerkennung und Verkündigung einer Wahrheit notwendig. Das Wissen, das der Hirte über jedes Individuum erlangen musste, beschränkte sich nicht auf die Kenntnis seiner materiellen Bedürfnisse, seiner öffentlichen Sünden und seines Handelns. Vielmehr musste dem Pastor auch jede geheime Sünde bekannt sein. Um diese Wissens zu erlangen, modifizierte die Pastoralmacht die antiken Methoden der Gewissensprüfung und –leitung (Foucault 1981, 179). Die Gewissensleitung wurde in der christlichen Praxis dauerhaft eingerichtet und enthielt auch Zwang. Die individuelle Gewissenserforschung stärkte durch die Beichtpraxis die Abhängigkeit zwischen Pastor und den einzelnen Individuen und zielte nach Foucault (2006a, 264ff.) auf die vollständige Offenlegung der Geheimnisse der Seele gegenüber dem Leiter. Diese Techniken sollten bewerkstelligen, dass die Individuen aus freien Stücken auf sich selbst verzichteten. Dies wurde jedoch nicht als politisches Opfer für das Gemeinwesen verstanden, da das Ziel die Errichtung einer „Beziehung zu sich selbst“ war (Foucault 1981, 180f.).[139]

Foucault zufolge schwächte sich der Einfluss der institutionalisierten Pastoralmacht in der Frühen Neuzeit ab, wobei jedoch die individualisierenden Machttechniken nicht aufgegeben, sondern in einer säkularisierten politischen Form reorganisiert wurden. Der Staat wurde die neue „Matrix der Individualisierung“ bzw. die „neue Form der Pastoralmacht“, deren Zielsetzungen er zugleich verschob (Foucault 1982b, 278). Die Sorge um das Heil im Jenseits verwandelte sich in eine weltliche Sorge um die Stärke des Staates und um die Gesundheit, das Wohlergehen und die Sicherheit der Bevölkerung. Diesen Belangen nahm sich fortan die polizeiliche Verwaltung an (ebd.). Mit der Reflexion über die Staatsräson als spezifische Form der politischen Vernunft wurden zugleich pastorale Regierungstechniken in die Ausübung der Souveränität integriert.

Mit der Pastoralmacht stellt Foucault also eine unterwerfende Form der Subjektivierung vor. Deren Gegenüberstellung mit Formen der Selbstführung und der Selbstsorge im antiken Griechenland und Rom, die Foucault (1984d, 1986) ausführlich in *Der Gebrauch der Lüste* und *Die Sorge um sich* darstellt, impliziert die Existenz unterschiedlicher Formen und Technologien des Selbst.

139 An anderer Stelle bringt Foucault (1983b, 31) diese „Beziehung zu sich selbst“ mit der „‚Diskursivierung‘ des Sexes“ und der Pflicht, „aus seinem gesamten Begehren einen Diskurs zu machen“ in Verbindung. Auf die Beziehung zwischen pastoralen Regierungstechniken und Sexualitätsdispositiv geht er jedoch nicht genauer ein.

Die Pastoralmacht zielt letztlich auf die Selbstaufgabe des Subjektes und die vollständige Unterwerfung seines Willens in einer Gehorsamsbeziehung zu einem Pastor. Hingegen sollte mit Hilfe der griechischen und römischen Techniken der Selbstleitung und –sorge eine – hegemonial-männliche – herrschaftliche Beziehung zum eigenen Selbst ermöglicht werden, die auf die persönliche Autonomie und die politische Teilhabe des freien, männlichen Subjektes im Stadt-Staat bzw. im Gemeinwesen zielte (ebd.).

5.3.2 Staatsraison, Policey und Regieren

Anders als die Pastoralmacht wollte die Staatsräson die Menschen nicht mehr zum Heil im Jenseits führen, sondern die Stärke des Staates steigern. Damit brach die im 16. Jahrhundert einsetzende Reflexion der Staatsräson mit mehreren Denktraditionen und knüpft zugleich in paradoxer Weise an sie an.

Foucault hebt zunächst den Bruch der Staatsräson mit dem christlichen und dem naturrechtlichen Denken hervor. Indem die Staatsräson als ihr Ziel die Respektierung des Staates selbst ausgab, war sie selbstbezüglich und wollte allein die ‚Natur' des Staates achten. Dabei orientierte sie sich nicht mehr an Vorstellungen einer gerechten Regierung, die ihr Handeln an (göttlichen, natürlichen oder vom Menschen erlassenen) Gesetzen ausrichtet (Foucault 1981, 186). Dies war ein Novum, da die Souveränität das Gemeinwohl bisher tautologisch als Gehorsam gegenüber dem Gesetz definiert hatte. Das Telos der Souveränität, den Gehorsam gegenüber den Gesetzen durchzusetzen, ergab sich bereits aus den Gesetzen selbst. Die neue Perspektive des Regierens hingegen relativierte die Bedeutung von Gesetzen, die fortan als Regierungstaktiken eingesetzt wurden – als Mittel, um bestimmte Ziele zu erreichen (Foucault 2006a, 147ff.).

Deshalb hatte auch das theologisch-kosmologische Kontinuum, das bislang das Modell der Regierung des Souveräns gewesen war, für sie keine Gültigkeit mehr (Foucault 2006a, 340ff.). Foucault (2006a, 338ff.) zitiert Thomas von Aquin, nach dem dieses Kontinuum in verschiedenen Analogien zwischen göttlicher und menschlicher Regierung bestand. Unter anderem sollte die Regierung des Königs die Regierung Gottes auf Erden nachahmen. Zugleich ähnelten sich die Funktionen von Pastor, Souverän und Familienvater, da sie alle die Menschen zum Glück im Jenseits führen sollten (ebd., 338ff.). Mit dem Aufkommen der Staatsräson wurde die Ausübung der Souveränität hingegen zu etwas Spezifischem und Einzigartigem und wies keine Analogien mehr zu

Gott oder dem Familienvater auf. Dies führte zu der Frage, welcher Rationalität die Ausübung der Souveränität gehorchen sollte, wobei sich zeigte, dass diese Rationalität erst neu geschaffen werden musste (ebd., 345).[140]

Bis zum 17. Jahrhundert sollten die Tugendhaftigkeit des Souveräns und die Kenntnis der Gesetze eine gute Regierung sicherstellen. Dies erwies sich für eine Regierung gemäß der Natur des Staates jedoch als unzureichend. Letztere erforderte weniger juristische Kompetenz als die Kenntnis der Elemente, die die Aufrechterhaltung des Staates in seiner Stärke garantieren (Foucault 2006a, 394ff.). Foucault (1981, 185f.) zufolge verstand sich die Staatsräson als regel- und vernunftgeleitet sowie als der rationalen Erkenntnis zugänglich.[141] Das der Staatsräson gemäße Wissen stellte die Statistik dar, die es erlaubte, die Ressourcen und die Reichtümer des Staates zu messen. Dazu war ein administrativer Apparat notwendig, der dieses Wissen bereitstellte (Foucault 2006a, 396f.). Die „politische Arithmetik" erfasste die Stärke des Staates im Kräfteverhältnis zu anderen Staaten und war die Basis, um die Feinde des Staates dauerhaft niederzuhalten (Foucault 1984b, 1004f.). So initiierte die Staatsräson ein zwischenstaatliches Machtspiel, da alle Staaten mit ähnlichen Mitteln nach größerer Stärke strebten (Foucault 1981, 188). Dadurch wurde der Grundstein für ein neues Verhältnis zwischen Politik und Geschichte gelegt, das auf der Vielheit der Staaten, ihrer Konflikte und ihrer Konkurrenz aufbaute und mit christlichen Vorstellungen eines Gleichgewichtes zwischen den Mächten und mit der teleologischen Idee der Einheit des (Römischen) Reiches und der Vereinigung der Königreiche vor der Wiederkehr Christi brach (Foucault 1984b, 1005f.).[142]

Dabei wurde die Bevölkerung des Staates zu einer entscheidenden Variablen im Kräftemessen zwischen den Staaten. Da die Individuen durch ihre Arbeitskraft einen Beitrag zur Stärkung des Staates leisten konnten, begann sich der Staat um das Leben der Individuen zu sorgen (Foucault 1984b, 1006). Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert übernahm die *Policey* die Aufgabe, den Nutzen der Individuen für den Staat zu erhöhen und wurde zur Technologie des Regierens der Menschen im Sinne der Staatsraison (Foucault 1984a, 1006f.).[143]

140 Dabei zeigt Foucault (2006a, 139ff.) anhand der Auseinandersetzung mit Machiavellis Konzeption von Politik auf, dass die Staatsräson nicht mit den Interessen des Fürsten gleichgesetzt werden kann. Der Imperativ des Fürsten ist es, seine Machtausübung über das Territorium zu sichern, während die Staatsräson den Staat selbst und zu diesem Zweck auch die Bevölkerung stärken will. Der einzelne Fürst erweist sich dabei als austauschbar.

141 Die Staatsräson als „Rationalität, die der Regierungskunst der Staaten eigentümlich war", basiert also gerade nicht auf Willkür oder Gewaltherrschaft, mit der sie gegenwärtig assoziiert wird (Foucault 1981, 185f.). Im Notfall überschreitet sie jedoch den Rahmen der Legalität und nimmt sogar den Staatsstreich in Kauf, sofern er der Sicherung des Staates dient (vgl. Foucault 2006a, 377ff.).

142 Seine historische Realität gewann diese alte Vorstellung eines Mächtegleichgewichts durch die Konfiguration des Westfälischen Friedens (Foucault 2006a, 375ff.; 425ff.).

143 Foucault identifiziert eine utopische, eine praktische und eine wissenschaftliche Form der Polizei. Im Folgenden werden diese nicht systematisch voneinander unterschieden.

Im Gegensatz zu unserem heutigen, engen Verständnis von Polizei als ausführendes Organ der Exekutive, widmete sich die *Policey* im 18. Jahrhundert einem positiven Ziel, der Stärkung des Staates und der Bevölkerung (Foucault 1984b, 1013).

Es war der Mensch, der das „wahre Objekt der Polizei" als einer Regierungstechnik darstellte. Dies markiert für Foucault eine wichtige Verschiebung in der Beziehung zwischen der politischen Macht und den Individuen. Während die Feudalgewalt in „Beziehungen zwischen Rechtssubjekten" gründete, zielte die Polizei auf die lebenden und arbeitenden Menschen (Foucault 1984b, 1008ff.). „[A]lles, was die Menschen tun oder unternehmen" fällt nun in den Kompetenzbereich der Polizei (Foucault 1981, 190), die „nach allem sehen [soll], was das Glück der Menschen angeht", „sich um ‚das Leben' kümmern" und „auf alles achten [soll], was der Regulation der Gesellschaft dient" (Foucault 1984b, 1010). So sicherte und inszenierte die Polizei zugleich „die Stärke des Staates" und intensivierte die ökonomischen Beziehungen zwischen den Menschen (Foucault 1981, 191). Die Polizei glich dabei die Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit denjenigen des Staates ab, da das für das Individuum Überflüssige für den Staat jedoch notwendig sein konnte und umgekehrt. Diese Sorge um das Glück der Menschen verwandelte sich schließlich in eine Sorge um die Bevölkerung (Foucault 1984b, 1013f.). Deren gesundheitliche und ökonomische Prosperität sollte ebenfalls zu einer Stärkung der Macht des Staates führen. Zugleich stellte die Bevölkerung als „Gruppe lebender Individuen" ein neues Kollektivsubjekt dar, das zum Gegenstand der Polizei wurde (Foucault 1981, 195f.). Hierin liegen die individualisierenden und totalisierenden Effekte der Polizei als einer Regierungstechnik, indem die Ebene der politischen Gesellschaft und der Subjekte gleichermaßen zum Gegenstand der Polizei wurde: Sie interessierte sich für das Leben der Individuen als Einzelne *und* für das Wohlergehen der Bevölkerung als Ganzes, da beides für die Kraft des Staates, für das Regieren gemäß der Staatsräson, kostbar wurde. Zugleich stellte das Wohlergehen der Bevölkerung ein neues, säkulares ‚Heil' dar, an dem sich ihre Regierung fortan orientierte. Das Glück der Menschen war dabei nicht mehr wie im christlich-kosmologischen Souveränitätsmodell das Ergebnis einer guten Regierung, sondern wurde zur Voraussetzung für die Sicherung der Stärke des Staates und musste deshalb permanent geschaffen werden (Foucault 1984b, 1010f.).

Zugleich stellte das Programm der Polizei für Foucault (2006a, 470ff.) eine Antwort auf städtische Probleme (u. a. Nahrungsmittelverteilung, Gesundheit, Vagabondage) dar, aber auch auf Probleme des Handels und des Warentausches. Hier lässt sich eine Brücke schlagen zwischen den Problemen, auf die sich das Augenmerk der Polizei richtete und den im letzten Kapitel skiz-

zierten Gründen für die Ausdehnung des Sexualitätsdispositivs auf das Proletariat.[144] Indem die politische Rationalität die Stärkung des Staates mit dem Zugriff auf die Individuen und der Bevölkerung verband, so dass sich die Polizei den Lebewesen als Lebewesen annahm, wurde die politische Technologie des Regierens zugleich zur Bio-Politik. Die Sorge um die Bevölkerung war zwar instrumentell, da die Bio-Politik jederzeit, wie im letzten Kapitel bereits illustriert, mit Hilfe des Rassismus auf eine Thanatopolitik – eine Politik des Todes – umschwenken konnte (Foucault 1984b, 1013f.). Dennoch war das Interesse der Regierung an der Bevölkerung kein ideologisches, sondern ein rationales. Die Sorge um die Bevölkerung unterstrich deren Bedeutung für den merkantilistischen Handelsstaat, der die Bevölkerung zur Basis seiner Machtdynamik erklärte. Eine auf einer Vielzahl von Verordnungen (z. B. Begrenzung der Emigration, Förderung der Natalität, der Immigration, Festlegung der Löhne, Bekämpfung der Landstreicherei etc.) basierende Disziplinierung sollte die produktive Kraft der Bevölkerung erhöhen. Dabei nutzte die Polizei bevorzugt Erlasse und Verordnungen, die direkt durch den Souverän und nicht durch den Justizapparat angeordnet werden. Darin gründet für Foucault (2006a, 484ff.) die Nähe zwischen Polizei und Disziplin.

Allerdings entzündete sich am Polizeistaat und der reglementierend-disziplinarischen Politik des Merkantilismus auch eine liberale und ökonomische Kritik, die die politische Vernunft erneut transformierte und die die Sicherheitsmechanismen als Techniken des Regierens ins Spiel brachte. Kern dieser Kritik war, dass die disziplinierenden Polizeitechniken die Bevölkerung als „absolut neue politische Figur" sowie deren „Natur" nicht erkannte (ebd., 103). Die merkantilistische Politik implizierte, dass der Souverän die Stärkung der Macht des Staates mit Erlassen verordnen konnte, da die Bevölkerung ihm als Summe der Untertanen Gehorsam schuldete. Ultimativ siedelten die Merkantilisten die Bevölkerung auf der Achse Souverän-Untertan an (Foucault 2006a, 106ff.). Doch kann die Bevölkerung als neues kollektives Subjekt mit Hilfe des juridischen (Souveränitäts-)Denkens gerade nicht erfasst werden. Sie musste zu einem Objekt des Regierens gemacht werden, zu etwas auf das „man die Mechanismen lenkt, um eine bestimmte Wirkung auf sie zu erzielen" (Foucault 2006a, 70). Ähnlich wie die Bio-Macht rekonfiguriert die Bevölkerung das Verhältnis Kollektiv-Individuum, so dass das Verhältnis Bevölkerung-Regierung gerade nicht mit der Achse Souverän-Untertan gleichgesetzt werden kann.

Foucault (2006a, 108) zufolge musste die Bevölkerung gemäß ihrer „‚Naturalität'" regiert werden. Allerdings entzogen sich die Handlungsweisen der Bevölkerung der unmittelbaren Kenntnis des Souveräns. Die Bevölkerung war gerade nicht das Gegenüber seines Willens und war nicht unmittelbar durch sein voluntaristisches Handeln, durch Gesetze oder Erlasse beherrschbar (ebd.,

144 Foucault selbst stellt eine solche Verknüpfung allerdings nicht her.

108ff.). Obwohl die Handlungsweisen der Bevölkerung intransparent waren, existierte mit den ‚Begierden' der Bevölkerung, die ihren nicht zu unterdrückenden Handlungsantrieb bildeten, dennoch eine konstante Variable gegen die sich nicht regieren ließ. Zugleich konnte die Entfaltung der Begierden unter bestimmten Bedingungen einen allgemeinen Nutzen für die Bevölkerung hervorbringen.[145] Deshalb kreiste das ökonomische Denken um die Frage, in welcher Weise und mit welchen Mitteln diese Begierden bejaht und entfaltet werden könnten, damit sich ihre positiven Wirkungen zeitigten (Foucault 2006a, 111ff.).[146] Über Umwege und durch analytische und vorausschauende Techniken, die sich nicht gegen die Entfaltung ihrer Begierden richteten, sondern sich vielmehr auf diese stützten, erwies sich die Bevölkerung als regierbar. Es war diese Erkenntnis, die zu einem Organisationswandel und einer Rationalisierung der Machtmethoden führte.

Bereits im Zuge der Reflexion der Staatsräson kamen neue Wissensarten auf, deren Objekt die Kenntnis des Staates, also die „Statistik" war (ebd., 152). Erst die statistische Perspektive auf die Bevölkerung lässt ihre Regelmäßigkeiten hervortreten: Geburts- und Sterberaten; Unfall- und Krankheitshäufigkeiten, die zwar je nach Zusammensetzung der Bevölkerung variieren, jedoch nicht mehr auf die Familie oder die Individuen zurückweisen, so dass die Bevölkerung gegenüber der Familie in ihrer Eigenart hervortritt (Foucault 2006a, 157). Auf diese Weise wurde die Familie zu einem Relais zwischen Bevölkerung und Regierung. Sie diente nicht mehr als Modell einer guten Regierung, sondern wurde zu einem privilegierten Element der Bevölkerung, da über sie u. a. das Sexualverhalten, die Demographie oder die Konsumtion der Gesellschaft reguliert werden konnte (ebd., 157f.).

Die Bevölkerung wurde gleichermaßen zum Subjekt von Bedürfnissen wie zum Objekt der Regierung. Das Interesse der Bevölkerung sowie die Interessen der sie konstituierenden Individuen „sind die Zielscheibe und das Hauptinstrument der Regierung der Bevölkerungen" (ebd., 158f.). Die Bevölkerung wurde zu einem besonderen Wissensobjekt, das die Regierung kennen und berücksichtigen musste, um auf „ökonomische Weise" zu regieren. So entstand die Wissenschaft der „politischen Ökonomie", mit deren Erkenntnissen auf der Ebene der Bevölkerung wie der Ökonomie interveniert werden konnte (Foucault 2006a, 159).

Wie bereits zuvor das Wohlergehen der Bevölkerung wurde nun auch die Freiheit ein unersetzlicher Baustein von Regierung und konnte nicht auf ein Recht des Individuums gegenüber dem Staat reduziert werden: „Die Freiheit

145 Dies ist die Grundidee der unsichtbaren Hand des Marktes, nach der das Gemeinwohl aus der Realisierung individueller Interessen hervorgeht, ohne dass dies durch die Akteure intendiert ist (vgl. Smith 1776, 200).

146 Der Souverän hingegen will die Begierden der Untertanen durch Verbote repressiv unterdrücken.

nicht zu achten bedeutet nicht nur, das Recht gegenüber dem Gesetz zu mißbrauchen, sondern vor allem nicht ordentlich regieren zu können" (Foucault 2006a, 506). Daraus entwickelte sich ein zweifaches System der Reglementierung der Bevölkerung und des Territoriums. In diesem steigerte die Ökonomie über die Regierung die Kräfte des Staates, während die Polizei mit deutlich reduzierter Kompetenz durch negative Reglementierung Unordnung unterdrücken sollte (ebd., 507). Regieren setzte nun freie Individuen voraus. Die Ausübung der Freiheit wurde jedoch zugleich durch Sicherheitsmechanismen eingerahmt, die „einen bestimmten Gebrauch der Freiheit gewährleisten sollen" (Lemke 1997, 182). Dieser Komplex aus Sicherheitsmechanismen, Selbsttechnologien und Regieren wird im folgenden Kapitel erneut aufgegriffen.

Foucault zufolge wurden pastorale Machttechniken, die auf eine ‚Regierung der Menschen' abzielten, in die politische Ausübung der Souveränität integriert und transformierten diese zugleich. Dabei ermöglichte die Pastoralmacht die Leitung von Menschen, die mit ihrer Hilfe in eine Abhängigkeits- und Gehorsamsbeziehung einwilligten. Elementare Bestandteile diese Beziehung des ‚reinen Gehorsams' waren die Anerkennung einer ‚Wahrheit' und die Erforschung der eigenen Verfehlungen durch die geleiteten Individuen. Zugleich lag es in der Verantwortung des Pastors, diese Form der Selbstführung sicher zu stellen. Durch die Suche nach der spezifischen Rationalität, die die Ausübung der Souveränität erforderte, wurde die Pastoralmacht als eine Regierungstechnologie in Form von Staatsräson und Polizei in die Ausübung der Souveränität integriert und zugleich transformiert. Beide – Staatsräson und Polizei – zielten auf die Stärkung des Staates, die jedoch nur durch die Entfaltung der Bevölkerung zu erreichen war. Das Wohlergehen der Bevölkerung wurde zu einem Element der Macht des Staates. Die Statistik und später die politische Ökonomie machten die Bevölkerung als eigenständiges Element sichtbar, das sich durch Regelmäßigkeiten und Begierden auszeichnete. Um die Bevölkerung regieren und um mit Hilfe der entsprechenden regulativen Mechanismen auf die Bevölkerung einwirken zu können, mussten ihre ‚Natur' und ihre Regelhaftigkeit erkannt werden. Indem die Freiheit der Individuen, ihren Bedürfnissen und Interessen nachgehen zu können, zu einem Baustein von Regierung wurde, transformierte sich die Rationalität des Regierens von der Pastoralmacht über Staatsräson und Polizei in eine liberale Form der Gouvernementalität.[147]

147 Die Entstehung einer liberalen Regierungskunst stellt jedoch nicht den Endpunkt der politischen Vernunft dar. Foucault selbst analysiert in *Die Geburt der Biopolitik* neoliberale Formen von Gouvernementalität, die das Verhältnis zwischen Ökonomie, Politik und Regierung erneut verschieben.

5.4 Diskussion und Zwischenfazit

Bezieht sich eine intersektionale Perspektive auf diese hier nachgezeichnete Foucault'sche Perspektive des Regierens hat dies Konsequenzen für die Konzeption von Analyseebenen und ihrer Verbindung. Denn Foucaults Überlegungen implizieren, dass das Regieren individualisierende und totalisierende Effekte zeitigt, d. h., dass das Regieren auf der Mikroebene zu Subjektivierungsprozessen führt und auf einer Makroebene gesellschaftsstrukturierend wirkt, indem es Staatlichkeit erzeugt und transformiert. Es ist die Regierung, die die Ebene des Gesellschaftlichen und des Subjektes als Effekte hervorbringt und zugleich miteinander verknüpft.

Die von Foucault eingenommene Perspektive legt es nahe, nach den konkreten Regierungsweisen, die mit der Problematisierung von Prostitution einhergehen, und der ihnen eigenen politischen Vernunft zu fragen. Indem das gouvernementale Regieren zu einer Scharnierfunktion zwischen staatlicher Herrschafts- und Machtausübung und Subjektivierungsprozessen wird, können mit dieser Vorgehensweise Phänomene auf der Makro- und der Mikroebene als Effekte dieser ‚Regierungsweisen' analysiert werden.[148]

Foucault hat sich damit beschäftigt, wie sich die theoretische Reflexion der politischen Vernunft und des Regierens gewandelt hat. Er hat also gerade nicht untersucht, wie tatsächlich regiert wurde. Demgegenüber wird im empirischen Teil dieser Arbeit die behördliche Praxis und die damit einhergehenden ‚Regierungsweisen' von Prostitution analysiert.

Mit Hilfe der Frage nach den ‚Regierungsweisen' der Prostitution und den damit verbundenen Effekten lassen sich sowohl die behördlichen Praxen – etwa auf der Ebene der (fremden-)polizeilichen Ermittlungen gegen Prostituierte, die bereits auf der statistischen Erfassung bestimmter Bevölkerungsteile basierte – als auch die Problematisierung dieser Praxen (etwa hinsichtlich ihrer Effektivität) durch die parlamentarische, publizistische und zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit sowie durch die Regierungsbehörden selbst, analysieren. Ebenfalls können die individualisierenden und totalisierenden Effekte dieser vielfältigen Problematisierungen erforscht werden: Etwa lässt sich anhand von in den Akten enthaltenen Selbstzeugnissen in Form von Bittgesuchen, Petitionen und Denunziationen danach fragen, wie sich die Subjekte selbst hinsichtlich der Prostitution regieren und welche moralischen Selbstverhältnisse aus

148 Ähnlich bezeichnet auch Gertenbach (2012, 113) den Begriff der Gouvernementalität als „Scharnier zwischen Macht und Subjektivitat", der Machttechniken nun „ausdrücklicher mit Praktiken und Technologien des Selbst verknüpft", während Lemke (1997, 304f.) zufolge die Regierung eine Scharnierfunktion zwischen „strategischen Spielen und Herrschaftszuständen" einnimmt, mit Hilfe derer Machtbeziehungen auf ihre „potenziellen oder aktuellen ‚Herrschaftseffekte'" befragt werden können.

der Problematisierung der Prostitution resultieren. Ebenso kann analysiert werden, wie durch die behördlichen Praxen das Subjekt der Prostituierten konstruiert wird, auf welche Weise es angesprochen und regiert werden sollte. Mit Hilfe dieser Fragen geraten die individualisierenden Effekte einer ‚Regierung der Prostitution' in den Blick. Zugleich lassen sich die Forderungskataloge, die durch die zivilgesellschaftliche und die politische Öffentlichkeit sowie durch die Behörden selbst erhoben wurden, auch auf ihre totalisierenden Effekte hin analysieren: In wessen Namen und zu wessen Schutz erfolgte eine Regierung von Prostitution? Welche Vorstellungen von Staatlichkeit, von Nation, von Gesellschaft werden auf diese Weise transportiert? Welche Aufgaben und Kompetenzen werden damit verknüpft?

Die verschiedenen Ebenen – Staat, Gesellschaft, Bevölkerung und Prostituierte als Subjekte – können dabei über die analysierten ‚Regierungsweisen' miteinander verknüpft werden. Diese Herangehensweise bietet sich auch auf Grund der disziplinübergreifenden Verortung der Arbeit zwischen Politischer Theorie und (historischer) Geschlechterforschung an – im Gegensatz zu der in der Intersektionalitätsdebatte vor allem von Knapp und Degele/Winker stark gemachten Proposition, primär an die Ungleichheitssoziologie anzuknüpfen. Auch vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der in dieser Arbeit analysierten Quellen im weitesten Sinne ‚Regierungsdokumente' (z. B. Polizeiprotokolle, Fremdenpolizeidossiers, Ministerialkorrespondenz) darstellen, erscheint es sinnvoll, eine Perspektive einzunehmen, die das Regieren explizit sowohl auf die ihr zu Grunde liegende Rationalität als auch auf die von ihr gezeitigten Effekte befragt. Dieser Fokus auf das Regieren und seine totalisierenden und individualisierenden Effekte markiert zugleich einen wichtigen Unterschied zwischen der hier gewählten Perspektive und Kerners Unterscheidung einer epistemischen, einer institutionellen und einer personalen Dimension von Macht, die sie zwar ebenfalls mit Bezug auf Foucault entwickelt, dabei jedoch dessen Überlegungen zum Regieren als einer Vermittlung zwischen Staat und Individuen kaum rezipiert.

Zugleich ist die Entscheidung, von der Problematisierung und den Regierungsweisen von Prostitution auszugehen, d. h. von der Art und Weise, wie Prostitution als ein Problem für die Individuen selbst und die anderen wahrgenommen wurde, und mit welchen ‚Regierungsweisen' dem Problem Prostitution begegnet werden sollte auch mit den skizzierten Überlegungen der historischen Geschlechterforschung kompatibel. So besteht eine Analogie zwischen einer Foucault'schen Sichtweise auf die Regierungstechnologien und ihre totalisierenden und individualisierenden Effekte und Martin Lückes Feststellung, dass in historischer Perspektive Identitäten und Herrschaftsverhältnisse nur indirekt, vermittelt über die Ebene der symbolischen Repräsentation, zugänglich sind. Diese Vermittlung von Subjektivierung und totalisierenden Effekten, d. h. die indirekte Erschließung von Identität und Herrschaft, kann mit

Hilfe einer Perspektive der Problematisierung sichtbar gemacht und reflektiert werden.

Schließlich wird mit dem bisher Gesagten deutlich, dass mit Hilfe der Foucault'schen Perspektive kollektive und nicht-kollektive Subjekte wie der Staat, die Nation, die Bevölkerung oder das Individuum als Effekte von Machtpraktiken entstehen, für die das Regieren eine zentrale Rolle spielt. Hier deutet sich bereits an, dass eine Foucault'sche Perspektive zugleich geeignet ist, Intersektionalität machtanalytisch zu schärfen. Hierbei muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass Foucault von der Regierung der Bevölkerung in einer homogenisierenden Weise spricht. Die Fragen, wer tatsächlich staatsbürgerliche Rechte erhielt, welche Bevölkerungsgruppen die von ihm analysierten liberalen Freiheiten erhielten, die die ökonomische Regierung der Bevölkerung erst ermöglichten etc. blendet er ebenso aus wie seine Überlegungen zum Sexualitätsdispositiv, zur Bio-Macht und zum Rassismus, die bereits hinsichtlich der Undifferenziertheit in Bezug auf die Vergeschlechtlichung von Sexualität kritisiert wurden. Deshalb scheint es so, als ob alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen ökonomisch regiert wurden, obwohl zunächst nur wohlhabende weiße christliche Männer in den Genuss bürgerlicher Freiheitsrechte kamen und damit zu Subjekten/Objekten der ökonomischen Regierung wurden. Die Ausschlüsse von Frauen, Armen, Nicht-Weißen, Nicht-Christen und anderen Nicht-StaatsbürgerInnen wurden gerade auch politiktheoretisch begründet und gerechtfertigt.[149] Dies zeigt, dass eine Foucault'sche Perspektive allein nicht ausreicht, um die Problematisierung von Prostitution zu untersuchen. Vielmehr ist es notwendig, Foucaults gouvernementalitätstheoretische Überlegungen zum Regieren in eine dezidiert intersektionale Perspektive zu integrieren. Hierzu wird nun im abschließenden Kapitel des Theorieteils der Fokus auf das Verhältnis von Intersektionalität und Macht gelegt und auf die Defizite und Probleme, die intersektionale Konzeptionen von Macht bisweilen prägen. So wird schließlich geklärt, wie sich Intersektionalität und Gouvernementalität zu einer integralen Perspektive verbinden lassen.

149 So zeigt Habermann (2008) auf, dass mit dem *homo oeconomicus*, der im Kern der liberalen Wirtschaftstheorie steht und aus dem sich Foucaults Bevölkerung implizit zusammensetzt, bürgerliche, weiße, männliche Identitätskonstruktionen verbunden sind. Vgl. zu diesen Ausschlüssen aus einer Perspektive der feministischen politischen Theorie exemplarisch Appelt (1999), vertragstheoretisch Pateman (1988) sowie Pateman und Mills (2007), staatstheoretisch Sauer (2001, 11ff.), für eine Menschenrechtsperspektive vgl. Maihofer (2009) sowie die Beiträge in Gerhard u. a. (1990).

6 Das ungeklärte Verhältnis von Intersektionalität und Macht

In der Einleitung wurde das ungeklärte Verhältnis von Intersektionalität und Macht als eine der zentralen theoretischen Forschungslücken kenntlich gemacht, zu deren Schließung die vorliegende Arbeit beitragen will. Meine Ausgangsthese lautet, dass Intersektionalitätsansätze nicht adäquat zwischen Ungleichheit, Diskriminierung, Macht und Herrschaft unterscheiden und dass sie ihr Verständnis von Macht nicht genau genug explizieren. Festmachen lässt sich dies u. a. in der scheinbar austauschbaren Verwendungsweise der Begriffe. Um die intersektionale Perspektive machtanalytisch zu schärfen, wird zunächst auf die an Intersektionalitätsansätzen hinsichtlich der Machtproblematik geäußerte Kritik eingegangen (6.1). Im Anschluss daran werden die Machtkonzeptionen der vier Intersektionalitätsansätze vorgestellt (6.2). Schließlich wird die intersektionale Perspektive dieser Arbeit durch weitere Facetten der Foucault'schen Machtanalytik ergänzt (6.3).[150]

6.1 Intersektionalität – erfolgreiche oder vermeintliche Kritik der Macht?

Angesichts der breiten Rezeption, die das Intersektionalitätskonzept in der deutschsprachigen Geschlechterforschung erfahren hat, ist es nicht verwunderlich, dass auch Stimmen existieren, die dem Konzept kritisch gegenüberstehen. Die hier vorgestellten Kritiken entzünden sich an einer mangelnden oder fehlgeleiteten Machtsensibilität von Intersektionalität. Dies mag erstaunen, da einem intersektionalen Selbstverständnis nach, die Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen eine zentrale Rolle einnimmt und auf dieser Basis eine Abgrenzung von anderen Ansätzen – etwa Vielfalt, Heterogenität oder Diversität – vorgenommen wird.

150 Damit weicht die Struktur des Kapitels geringfügig von den vorherigen ab, da nicht gesondert auf das Verhältnis von Machtanalyse und Geschlechtergeschichte eingegangen wird. Dies liegt daran, dass sich in den für die Rezeption von Intersektionalität herangezogenen Beiträgen dazu kaum Aussagen finden lassen. Bei Kallenberg (2012, 102) heißt es lediglich, dass mit Intersektionalität „stärker die herrschafts- und machtförmige[n] Dimension[en] sozio-historischer Konfigurationen" in den Blick genommen werden könnten, während die Verflechtungsgeschichte „die Pluralität solcher Entwicklungszusammenhänge und Konstellationen" betone. Auch Martschukat und Stieglitz (2008. 75f.) geben an, intersektionale, bzw. mehrfach relationale Identitätskonstruktion in ihren Kopplungen an gesellschaftliche Machtverhältnisse analysieren zu wollen, erläutern jedoch ebenso wie Kallenberg ihren Machtbegriff nicht weiter.

6.1.1 *Mangelnde Machtsensibilität? Kritische Stimmen zu intersektionalen Machtkonzeptionen*

Gutiérrez Rodríguez (2011, 79) entwickelt eine grundlegende Kritik, in deren Zentrum die Ignoranz der Intersektionalitätsforschung steht, ihre eigene Fundierung in einem spezifischen macht- und wissenschaftspolitischen Kontext zu lokalisieren. Auch die gesellschaftlichen Bedingungen, die intersektionales Denken notwendig machen, würden nicht reflektiert. Ihr zufolge müsse das Aufkommen von Intersektionalität und der Verlust eines gesellschaftskritischen Impetus der Soziologie jedoch in einen Zusammenhang gestellt werden (ebd., 80f.). Diese Entwicklung sei in einer globalisierten marktförmigen Umgestaltung der Hochschulen zu verorten, im Zuge derer Postkolonialität und Intersektionalität in Universitätscurricula inkorporiert wurden. Dabei sei jedoch gerade die institutionelle Absicherung von Intellektuellen mit migrantischem Hintergrund nicht erfolgt, obwohl diese als Erste die Interdependenz unterschiedlicher gesellschaftlicher Machtverhältnisse thematisiert hatten. Indem Knapp (2013b, 345) mit Bezug auf Patricia Hill Collins von einer „Logik der Segregation wissenschaftlicher Forschung" im deutschsprachigen Kontext spricht, scheint sie diese Problematik grundsätzlich anzuerkennen. Sie geht von der Existenz von „Verhältnisse[n] von Macht, Herrschaft, Ungleichheit und Diskriminierung *in der wissenschaftlichen Befassung* mit Macht, Herrschaft, Ungleichheit und Diskriminierung" aus, die dazu führen, dass die eigene Betroffenheit oder Nicht-Betroffenheit in hohem Maße die Verteilung von Forschungsinteressen strukturiere (ebd., 346, Hervorhebung H.M.). Allerdings bildet Knapp zufolge genau dieser Zusammenhang den zentralen Gegenstand intersektionaler Wissenschaftskritik. Knapp interpretiert Intersektionalität also gerade als einen Beitrag, die von Gutiérrez Rodríguez kritisierten Auswirkungen des wissenschaftspolitischen Wandels zu bearbeiten (Knapp 2013b, 344).[151]

Erel u. a. (2007, 2008) stellen infrage, ob Intersektionalität in der deutschsprachigen Debatte das Versprechen, unterschiedliche Machtverhältnisse in ihrer Simultaneität theoretisch zu erfassen, überhaupt einlöst.[152] Konkret beklagt das Kollektiv, dass mit Intersektionalität zwar benannt werde, „dass das Subjekt durch unterschiedliche gesellschaftliche Verhältnisse strukturiert wird", jedoch entglitten dabei „deren unterschiedliche Wirkungsweisen, über die asymmetrische Machtbeziehungen hervorgebracht werden" (ebd., 245, vgl. auch 2008, 275ff.). Obwohl Intersektionalitätsansätze ein System ineinander verschmolzener Machtbeziehungen beschreiben wollten, würden die daraus

151 Allerdings blendet Knapp die materielle Seite, d. h. die damit zusammenhängenden wissenschafts- und hochschulpolitischen Fragen wie die Gewährung von Forschungsgeldern, Drittmittel, die Vergabe von Stellen und Nachwuchsförderung – also Verteilungsfragen – tendentiell aus.

152 Vgl. zu dieser Kritik auch die Diskussion bei Binder und Hess (2011, 31ff.).

resultierenden differenten Macht- und Herrschaftsbeziehungen oft gerade nicht zum Gegenstand der Analyse gemacht. Intersektionalität müsse in antirassistische und postkoloniale Kontexte eingebettet werden, um eine Perspektive einzunehmen, die für die Effekte, Beziehungen und Interdependenzen von Macht und Herrschaft sensibel ist und die es vermeidet, Differenzen lediglich aufzulisten (Erel u. a. 2008, 275f.). Eine herrschaftskritische intersektionale Perspektive erfordere „eine klare Analyse spezifischer Unterdrückungsformen mit der Analyse des Ineinandergreifens unterschiedlicher Unterdrückungsverhältnisse" zu verbinden (Erel u. a. 2007, 245). Hier wird bereits eine Ambiguität deutlich: Die Integration postkolonialer Theorien und Intersektionalität wird einerseits als Vereinnahmung und als Teil des neoliberalen Umbaus der Hochschulen kritisiert, obwohl diesen Ansätzen gleichzeitig ein kritisches Potenial unterstellt wird.

Hingegen macht Soiland (2008) den antiessentialistischen Fokus von Intersektionalität für ein Fehlgehen intersektionaler Kritik sowie eine defizitäre Machtanalyse verantwortlich.[153] Soiland geht ausdrücklich von einer Inkompatibilität ihrer marxistisch orientierten Theorie, die nach der Artikulation gesellschaftlicher Verhältnisse fragt, und einer intersektionalen Perspektive aus. Letztere ziele lediglich auf die Dekonstruktion von Kategorien und frage nach den – letztlich austauschbaren – Gruppen und ihrer gesellschaftlichen Positionierung. Die damit verbundene Essentialisismuskritik verunmöglicht Soiland zufolge Gesellschaftskritik, da auf diese Weise die Kategorisierungen selbst als Problem und die „Befreiung aus Kategorien" als emanzipatorisches Ziel erscheinen (ebd.). So werde verkannt, dass Kategorien nicht „Ursache der Machtrelation" sind, sondern „ein Mittel, um ihr zu begegnen" (ebd.). Anstatt Kategorien mit der hegemonialen Ordnung zusammenfallen zu lassen, versteht Soiland diese als Begriffe, die Gesellschaftskritik überhaupt erst ermöglichen. Mit Hilfe von Kategorien lassen sich Verhältnisse artikulieren, die „gerade nicht offen zu Tage treten" (ebd.). So verkenne etwa die Entnaturalisierung der Kategorien *‚Rasse'* und *Geschlecht* deren „gesellschaftstheoretische Leistung" (ebd.). Diese besteht Soiland (2008) zufolge darin, *‚Rasse'* und *Geschlecht* als „Mechanismen der Hierarchisierung zu verstehen" und nachzuweisen, „dass diese zentrale Strukturmerkmale der Produktion und Reproduktion westlich-kapitalistischer Gesellschaften darstellen". Soilands Position kann jedoch mit Knapp (2010, 231) entgegnet werden, dass gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse nicht allein auf versachlichten, materiellen Verhältnissen, sondern zugleich auf Normalisierungen und Naturalisierungen beruhen können. Deshalb müssen Kategorien ambivalent betrachtet werden, da sie gleichermaßen unentbehrlich für die Gesellschaftsanalyse wie dekonstruktionsbedürftig in ihren stereotypisierenden Wirkungsweisen sind.

153 Vgl. für eine ähnliche Kritik auch Michalitsch (2013, 434).

Aus einer Soiland diametral entgegengesetzten Perspektive kritisiert Lorey (2008), dass Intersektionalität gerade nicht ermögliche, „das Entgehen von Kategorisierungen systematisch zu denken". Dies liege daran, dass Intersektionalitätsansätze Macht lediglich als binär strukturiertes Verhältnis analysieren, das reglementierend, kontrollierend und systemstabilisierend wirke. Stattdessen argumentiert Lorey mit Foucault dafür, Machtverhältnisse als vielfältig und produktiv zu verstehen und das Verhältnis von Macht und Widerstand nicht auf ein reproduktives zu beschränken. Ansonsten würden bestehende Verhältnisse weiter stabilisiert.[154]

Die hier vorgestellte Kritik an Intersektionalität bleibt widersprüchlich. Die Einschätzung, ob Intersektionalität Teil einer emazipatorischen Wissenschaft ist, divergiert. Ebenso werden kritische Potential von Theorien und Forschungsorientierungen, die mit dem Konzept verbunden sind oder um die es erweitert werden könnte, konträr eingeschätzt. Konkret betrifft dies neben postkolonialer Theorie insbesondere die Essentialismuskritik und die Frage, wie Gesellschaftstheorie inhaltlich bestimmt sein muss. So kritisiert etwa Soiland, dass Intersektionalität mit dem Essentialismus den falschen Gegenstand für Machtkritik ausgewählt habe, während Lorey davon ausgeht, dass Intersektionalität den Blick auf Machtverhältnisse gerade durch einen Mangel an Dekonstruktion verstellt, so dass intersektionale Kategorien dem Essentialismus letztlich also nicht entkommen.[155]

6.1.2 Macht-, Ungleichheits- und Herrschaftssensibilität als Alleinstellungsmerkmale von Intersektionalität?

Intersektionalität wird aus verschiedenen theoretischen Perspektiven kritisiert. Trotz ihrer Heterogenität, sind Intersektionalitätsansätze ihrem Selbstverständnis nach besonders sensibel für Macht-, Ungleichheits- oder Herrschaftsverhältnisse. Besonders deutlich wird dies bei der Abgrenzung von Intersektionalität und anderen Zugängen wie Diversität oder Heterogenität.

154 Lorey (2011a, 2011b) veranschaulicht dies anhand von Judith Butlers Kritik an der Konstitution der politischen Kategorie *Frau*. So müssten „normative theoretische Grundlegungen stets durch Ausschließung abgegrenzt und abgesichert werden" (Lorey 2011b, 104), die jedoch permanent zu scheitern drohe. Der Versuch der Konstitution eines kollektiven Subjektes der ‚Frauen' stelle eine Immunisierungsstrategie dar, dessen Anrufung genau die Zersplitterung hervorrufe, die ursprünglich überwunden werden sollte.

155 Zudem ist die hier vorgestellte Kritik an Intersektionalität teilweise pauschalisierend formuliert, ohne dass zwischen verschiedenen Ansätzen differenziert wird. So sprechen Gutiérrez Rodríguez und auch Erel u. a. zumeist von der deutschen, etablierten Intersektionalitätsforschung, während Lorey alle Ansätze negativ beurteilt, die von Kategorisierungen ausgehen, also auch etwa Walgenbachs Überlegungen zu Interdependenzen oder die Critical Whitness Studies.

So hält etwa Walgenbach (2014a, 65) fest, dass sich intersektionale Analysen in Abgrenzung zu Konzepten wie *Diversity* und Heterogenität „ausschließlich auf soziale Ungleichheiten bzw. Macht- und Herrschaftsverhältnisse" konzentrieren. Begriffe wie Heterogenität oder *Diversity* seien deutungsoffener angelegt, so dass Differenzen auch als positive Ressource erscheinen (Walgenbach 2010, 246). Intersektionalität hingegen analysiert „historisch gewordene Macht- und Herrschaftsverhältnisse, Subjektivierungsprozesse sowie soziale Ungleichheiten wie Geschlecht, Sexualität/Heteronormativität, Race/Ethnizität/Nation, Behinderung oder soziales Milieu" in ihrer Gleichzeitigkeit und ihrem Zusammenwirken (Walgenbach 2014a, 54f.). Die „Wechselbeziehungen von Macht-, Herrschafts- und Normierungsverhältnisse" seien das Forschungsfeld von Intersektionalität (ebd., 60). Zugleich bezeichnet sie den Fokus auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse sogar als „Mindeststandard" für intersektionale Theoriebildung, indem „Differenzen bzw. soziale Ungleichheiten stets als Resultat von Macht- und Verteilungskämpfen sowie als Legitimationsdiskurse für Ausbeutung, Marginalisierung und Benachteiligung gesehen werden" (Walgenbach 2014a, 65f. unter Bezugnahme auf Leiprecht und Lutz). Ihr zufolge unterscheidet sich Intersektionalität durch ein „normatives commitment" von Heterogenität und *Diversity* (Walgenbach 2010, 245f.).

Auch Knapp (2013b, 343f.) geht von einer gewissen Spannung zwischen *Diversity* und Intersektionalität aus, obwohl beide Felder auf Praxen der Gleichstellung und Probleme von Diskriminierung verweisen und sich die Antidiskriminierungspolitik als gemeinsamen Gegenstand teilen. Dennoch unterstellt Knapp dem *Diversity*-Konzept einen leichteren Anschluss an Diskurse, die Vielfalt eher in ökonomischen Begriffen als leistungssteigernd oder kulturalistisch als bereichernd empfinden, als dass es sich wie Intersektionalität „mit der Frage nach Machtverhältnissen und Ungleichheit in einem gesellschaftsstrukturellen oder dekonstruktiven Verständnis" verknüpfen lasse (Knapp 2013b, 344).[156] Knapp stellt also Intersektionalität zumindest im Vergleich mit *Diversity* als machtsensibler und – entgegen der Kritik von Soiland –, als durchweg gesellschaftstheoretisch anschlussfähig dar. Ebenso heißt es bei Sauer und Wöhl (2008, 265ff.), dass Diversitätspolitiken mit einer multiplen Individualisierung einhergingen und diese entsolidarisierende und entpolitisierende Effekte zeitigten. Zugleich machen die Autorinnen Diversitätspolitiken für die Entkoppelung von Diversifizierung und Strukturen sozialer Ungleichheit verantwortlich, da diese die soziale Frage und Klassenverhältnisse ver-

156 Zugleich warnt sie vor einer pauschalisierenden Kritik und einer Reduktion von *Diversity* auf Management-Konzepte (Knapp 2013b, 344; vgl. ähnlich auch Dietze u. a. 2007, 8).

leugneten. Um ihre Position zu begründen, entwickeln die Autorinnen ein Verständnis von Intersektionalität, das staats- und hegemonietheoretisch eingebettet ist (ebd., 259ff.).[157]

Den hier skizzierten Positionen zufolge zeichnet sich Intersektionalität also gerade im Gegensatz zu Konzepten wie Diversität oder Vielfalt durch eine Perspektive aus, die Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse kritisch analysieren will.[158] Zugleich ergeben sich mit diesem Anspruch Probleme, die mit den im letzten Abschnitt skizzierten Kritiken noch gar nicht in den Blick geraten sind. Dies betrifft vor allem den Gebrauch von Begriffen: In der vorliegenden Arbeit vertrete ich die These, dass in der Intersektionalitätsdebatte nicht ausreichend zwischen Macht, Ungleichheit, Diskriminierung und Herrschaft unterschieden wird und dass diese suggerierte Gleichartigkeit der Begriffe problematisch ist. Die bislang angeführten Zitate illustrieren bereits, dass ganz unterschiedliche Termini – und dies zum Teil sogar in einem Atemzug und ohne Erläuterung der jeweils konkret zugewiesenen Bedeutung – wie *Macht*, *Machtverhältnissen*, *Ungleichheit*, *Dominanzverhältnissen* und *Herrschaftsverhältnissen* – genutzt werden. So fordert auch Löffler (2013, 420) eine „Begriffsdiskussion, die die wiederkehrende Aufzählung ‚Macht, Herrschaft, Ungleichheit' (…) und die damit suggerierte Gleichartigkeit der Begriffe unmöglich machen würde".[159]

Einleitend wurde bereits anhand der Gegenüberstellung der Machtbegriffe von Arendt und Weber unterstrichen, dass es nicht allein um eine Abgrenzung und eine Bestimmung des Verhältnisses der jeweiligen Begriffe zueinander gehen kann. Denn bereits der Machtbegriff selbst ist so facettenreich, dass es zu Ungenauigkeiten führt, wenn seine Bedeutung lediglich implizit vorausgesetzt wird. Diesbezüglich kritisiert auch Kley (2013, 200) die „theoretischen Bezugnahmen auf Macht und Herrschaft in der Intersektionalitätsforschung" als „implizit und zuweilen inkohärent". Obwohl „die Notwendigkeit einer macht- und herrschaftskritischen Perspektive häufig betont wird", werde in der Debatte „das, was unter Macht und Herrschaft jeweils verstanden wird, (…) nicht hinreichend expliziert" (ebd.). Deshalb wird nun der Umgang der bereits bekannten Intersektionalitätsansätze mit den Begrifflichkeiten wie Macht, Herrschaft oder Ungleichheit genauer analysiert.

157 Zur staatstheoretischen Einbettung von Intersektionalität vgl. ausführlich Sauer (2012) sowie für eine staatstheoretische Kritik an *Diversity* vgl. Sauer (2007). Ähnlich spricht sich Cornelia Möser (2013, 53) dagegen aus, Intersektionalität im Französischen als *mixité* zu übersetzen. Sie begründet dies mit der engen Verbindung zwischen *mixité* und *Diversity*, durch die die „Kritik an gesellschaftlichen Ungleichheits- und Machtverhältnissen" verloren gehe.

158 Ähnlich gehen auch andere Autorinnen vor, vgl. Rommelspacher (2009) und Riegraf (2010).

159 Löffler (2013, 420) geht davon aus, dass sich bei nicht-gesellschaftstheoretisch orientierten Konzepten von Intersektionalität die „begriffliche Unbestimmtheit" von Herrschaft negativ auswirke: „Denn ohne gesellschaftliche Strukturen ist Herrschaft nicht denkbar, sondern löst sich in Macht(spiele) auf" (ebd.).

6.2 Ungleichheit, Herrschaft, Macht und Dominanz: Begriffliche Unschärfen in der Intersektionalitätsdebatte

In diesem Unterkapitel wird detailliert herausgearbeitet, dass der begriffliche Umgang mit Macht oder Ungleichheit in den hier untersuchten Intersektionalitätsansätzen bisweilen wenig präzise ist. Während einige Ansätze kaum und lediglich unzureichend zwischen den verschiedenen Begriffen unterscheiden, explizieren andere Autorinnen ihr jeweiliges Begriffsverständnis. Es wird also deutlich, dass die Ansätze auch hinsichtlich ihres Umgangs mit Begrifflichkeiten differenziert betrachtet werden müssen. Zugleich unterstreicht dies die Notwendigkeit einer Präzisierung des Verhältnisses zwischen Intersektionalität und Macht, die sodann unter Bezugnahme auf die Foucault'sche Analytik der Macht vorgenommen wird.

6.2.1 Intersektionalität als Analyse sozialer Ungleichheiten

Degele und Winker (2009, 30) assoziieren Intersektionalität primär mit der Herausbildung ökonomischer Ungleichheit. In Bezug auf die Makro- und Mesoebene bezeichnen sie „Klasse, Geschlecht, Rasse und Körper" als kapitalistische „Strukturkategorien", die verschiedene „*Herrschaftsverhältnisse*" begründen (ebd., 38, Hervorhebung H.M). Damit wird auch bereits eine begriffliche Differenz zwischen dem Ansatz von Degele und Winker und dem von Kerner sichtbar, die auch auf der institutionellen Ebene von Rassismen und Sexismen als *Machtverhältnissen* spricht. Allerdings bleibt bei Degele und Winker unklar, welche Bedeutung dem Begriff der Herrschaft jenseits seines Bezugs zu den kapitalistischen Verhältnissen zukommt.

So erscheinen Degeles und Winkers Begrifflichkeiten – Ungleichheit ebenso wie Herrschaft – ökonomisch überdeterminiert zu sein. Sie entwickeln keinen Begriff von Ungleichheit, dem etwa im Bereich des Politischen eine gewisse Autonomie gegenüber der ökonomischen oder gesellschaftlichen Sphäre zukommt. Letztlich leiten sie politische Ungleichheit ebenso wie andere Phänomene aus den von ihnen beschriebenen ökonomischen Verhältnissen ab. So gehen Degele und Winker (2009, 53, Hervorhebung H.M.) davon aus, dass sie „strukturelle *Dominanz- und Herrschaftsverhältnisse* (…) anhand der vier Strukturkategorien" herausgearbeitet haben, die sich auf „Prozesse und Verhältnisse innerhalb der kapitalistischen Akkumulation" beziehen.[160] In Kapitel 4 wurde bereits kritisiert, dass die Autorinnen Intersektionalität auf die

160 Knapp (2013b, 349) kritisiert, dass Degele und Winker die vier Herrschaftsformen auf der Strukturebene „in einer Terminologie der Diskriminierungskritik" formulieren, „die den unterschiedlichen Formen der Vergesellschaftung der Verhältnisse von Geschlecht/Sexualität, Klassenverhältnissen und Rassismus sowie deren Vermittlung nicht gerecht werden kann".

Gemeinsamkeit der Strukturkategorien reduzieren, zur Kostensenkung der Ware Arbeitskraft und damit zu unterschiedlichen Einkommensniveaus beizutragen. Daraus leiten sie „vielfältige Konsequenzen in Bereichen der sozialen Teilhabe, des politischen Einflusses, der Startchancen für die eigenen Kinder" ab (ebd., 53). Neben anderen Phänomenen wird hier der ‚politische Einfluss' direkt aus ökonomischen Verhältnissen abgeleitet, so dass die Eigenlogik des Politischen verkannt wird. Zugleich regulieren die Strukturkategorien Degele und Winker zufolge die Ungleichverteilung von „Produktions- und Reproduktionstätigkeiten" sowie von „vorhandenen gesellschaftlichen Ressourcen" (ebd.). Dabei werden die von ihnen kategorial hergeleiteten Herrschaftsverhältnisse Klassismus, Heteronormativismus, Rassismus und Bodyismus immer auf kapitalistische Produktions- und Reproduktionslogiken zurückgeführt. Formen von Ungleichheit oder Herrschaft, die sich nicht auf ökonomische Logiken reduzieren lassen, wie etwa das bis vor Kurzem in Deutschland bestehende eingeschränkte Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare und die rechtliche Ungleichbehandlung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und der Ehe, werden nirgendwo thematisiert. Dabei könnten diese ebenso auf intersektionale Herrschaftsverhältnisse befragt werden, die sich etwa aus der Interaktion von Heterosexismen mit Rassismen und Nationalismen speisen, die beispielsweise in das Staatsbürgerschafts- oder das Asylrecht eingelassen sind.

6.2.2 Gesellschaft als intersektionaler Herrschaftszusammenhang

Gudrun-Axeli Knapp fasst ihre Theorie ebenfalls stärker in Begriffen von Herrschaft und Ungleichheit als von Macht. In ihrem jüngsten Beitrag zu Intersektionalität spricht sie „Fragen von *Ungleichheit, Unterdrückung, Gefährdung, Diskriminierung*" an (Knapp 2013b, 343, Hervorhebung H.M.). Machtverhältnisse fehlen in dieser ersten Aufzählung. Obwohl sie zwischen „der *Frage der Strukturierung von Ungleichheit*" und der damit verbundenen, „aber nicht identische[n] *Frage nach Herrschaftsverhältnissen*" unterscheidet, verzichtet auch Knapp auf eine fundierte Diskussion der Unterschiede zwischen Ungleichheit und Herrschaft (ebd., 347, Hervorhebung H.M.]. Dabei bringt Knapp doch wieder den Begriff der Macht ins Spiel, indem sie die Herausforderung von Intersektionalität als Untersuchung bestimmt,

> „wie das Werden einer historischen Konstellation unterschiedlicher, aber durcheinander vermittelter Formen von *Differenzierung, Macht, Herrschaft und Ungleichheit* ‚in der Sache' wohnt, wo es weder auf deren Begriff stillzustellen, noch abzuspalten und zu vergessen ist, und ob und in welchen konfliktuösen Erbschaften sich diese Zusammenhänge heute manifestieren" (Knapp 2013b, 347, mit Bezug auf Adorno 1966, Hervorhebung H.M.).

Knapps Verständnis von Ungleichheit und Herrschaft reduziert sich nicht wie bei Degele und Winker auf ökonomische Verhältnisse. Vielmehr beschreibt

Knapp, wie „epistemische Pfadabhängigkeiten“ dazu führen, dass aus unterschiedlichen Ausgangspunkten intersektionaler Fragestellungen differenzierte Zugänge und Schwerpunktsetzungen resultieren, die in der Folge nur noch schwerlich wieder zueinander in Beziehung gesetzt werden könnten. Diese Pfadabhängigkeiten illustriert Knapp, indem sie die Forschungslogik eines materialistischen Zugangs in Anschluss an Ursula Beer (1990) durchspielt und dies mit einem biopolitischen bzw. gouvernementalen Zugang im Anschluss an Foucault kontrastiert (ebd., 347f.). Der materialistische Zugang begreife die Geschlechterverhältnisse als über die Wirtschaftsform (markt- oder nichtmarktvermittelte Arbeit) und über die „Bevölkerungsweise“[161] (Organisation von Generativität) in Herrschaftsverhältnisse eingebettet. Der Zugang will Knapp zufolge die „materiellen und rechtlich-normativen Dimensionen von Vergesellschaftung und deren Veränderung“ verstehen (ebd., 347). Dabei privilegiert er jedoch die „(herrschaftsförmigen) Resultate politischer Auseinandersetzungen“ gegenüber den ihnen zugrundeliegenden „Kämpfen um Hegemonie, die Kräfteverhältnisse, Tendenzen und Gegentendenzen“, so dass die Gefahr droht, dabei „die Eigenlogiken und –dynamiken des Kulturellen“ aus dem Blick zu verlieren (ebd.). Auch Zweigeschlechtlichkeit und eine heteronormative Ordnung werden als Faktizität vorausgesetzt, so dass „die Geschlechtszugehörigkeit als eigenes normatives Regulativ“ nicht analysiert werde (ebd.). So erweise sich der materialistische Zugang als begrenzt. Hingegen seien die nationalstaatlichen, ethnischen und rassifizierenden Differenzierungen der ‚Bevölkerungsweisen‘ als Dimensionen moderner Gesellschaften mit einer gouvernementalitätstheoretischen Herangehensweise besser zu erfassen (ebd., 347f.). Diese Perspektive analysiere die Dimensionen von Gesellschaft, „die mit der Herstellung, Bewirtschaftung und Regierung von ‚Bevölkerung‘ zu tun haben“ und fragt nach den damit verbundenen (gewaltförmigen) Aus- und Einschlüssen (ebd., 348). Dies verschiebt jedoch die ursprünglich mit einer strukturtheoretischen Ausgangsperspektive eingenommen Gewichtungen, so dass „Formen der normierend-produktiven In- und Exklusion“ erfasst werden können, „die über Klasse und Geschlecht/Sexualität und deren für die gesellschaftliche Reproduktion funktionale Dimensionen von Arbeit und Generativität hinausweisen“ (ebd.). Zugleich trete das „‚innere Band‘ (…) zwischen der Vergesellschaftung im Geschlechterverhältnis und der gesamtgesellschaftlichen Reproduktion“ gegenüber „Wissen/Macht-Konstellationen“ und der „Geschichte sozialer Klassifikations- und Verwaltungssysteme und (…) Praktiken der Norm(alis)ierung“ in den Hintergrund (ebd.). Somit geht

161 Diesen Begriff entlehnt Knapp der Theorie von Beer (1990, 101), die darunter die weibliche Gebärtätigkeit sowie von Frauen unbezahlt geleistete Familienarbeit versteht. Beer wiederum übernimmt den Begriff einer Publikation des deutschen Bevölkerungswissenschaftlers Mackenroth aus dem Jahr 1953, der bereits während des Nationalsozialismus zu ‚Bevölkerungspolitik‘ und ‚Sozialhygiene‘ forschte. Vgl. zu Mackenroth kritisch Henßler (2006).

Knapp davon aus, dass beide Perspektiven jeweils andere Einblicke in gesellschaftliche Ungleichheits- bzw. Macht- und Herrschaftsverhältnisse anbieten, die jedoch „nicht als Partikel isolierbar“ seien, da ihre Partikularität als „vermittelt durch die Gesamtkonstellation“ zu begreifen wäre (Knapp 2013b, 348).

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits herausgearbeitet, betont Knapps eigene Programmatik den materialistischen Zugang von Ungleichheit und dessen Verbindung zu Fragen der funktionalen Differenzierung stärker als den gouvernementalitätstheoretischen. Angesichts ihres eigenen Beitrags zu einer feministischen Diskussion über Macht- und Herrschaft, in der sie sich durchaus um eine Differenzierung zwischen Macht und Herrschaft bemüht, verwundert Knapps salopper Dreischritt von Macht, Herrschaft und Ungleichheit jedoch bisweilen (vgl. Knapp 2012b [1992]). Obwohl Knapp (2010, 229) in der Debatte um Intersektionalität mitunter „klarere Differenzierung zwischen Phänomenen der Machtdisparität und Machtkonflikten, Herrschaftsformen, Formen der Gouvernementalität, Strukturen der Ungleichheit und Formen der Diskriminierung“ einfordert, verweist sie diesbezüglich weder auf ihre eigenen diesbezüglichen Vorarbeiten noch unterzieht sie ihre frühreren Überlegungen zum Verhältnis von Macht und Herrschaft einer intersektionalen Aktualisierung und Erweiterung.[162]

6.2.3 Dominanzkritik

Walgenbach hingegen bemüht sich um eine Unterscheidung zwischen sozialer Ungleichheit auf der einen und Macht- und Herrschaftsverhältnissen auf der anderen Seite. Soziale Ungleichheit definiert sie nach Kreckel als eine dauerhaft ungleich verteilte Einschränkung des Zugangs zu erstrebenswerten sozialen Gütern sowie zu sozialen Positionen, die mit ungleichen Macht- und Interaktionsmöglichkeiten ausgestattet sind. Daraus resultiere eine Begünstigung bzw. eine Benachteiligung bestimmter Individuen, Gruppen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Lebenschancen (Walgenbach 2014a, 66 mit Bezug auf Kreckel). Ähnlich wie Degele und Winker betont Walgenbach also die Funktion sozialer Ungleichheiten als gesellschaftlicher Platzanweiser für Individuen, die den Zugang zu bezahlter Erwerbsarbeit regulieren und die Möglichkeiten beruflichen Erfolgs oder des Zugangs zu höherer Bildung strukturieren (ebd.). Hingegen wiesen Macht- und Herrschaftsverhältnisse über die Fragen von Lebenschancen, Bildung, Qualifikation und Erwerbsarbeit hinaus. „Machtverhältnisse wie Sexismus/Patriarchat/Geschlechterverhältnisse, Heteronormativität, Rassismus oder Klassenverhältnisse/Klassenherrschaft/Klassismus“, schreibt Walgenbach (2014a, 66), seien „strukturell in der Gesellschaft verankert“ und operierten dementsprechend auf allen gesellschaftlichen

162 Vgl. zu Knapps geschlechtertheoretischen Differenzierungen zu Macht und Herrschaft in Bezug auf Intersektionalität auch ausführlich Kley (2013, 202ff.).

Ebenen (soziale Strukturen, Institutionen, symbolische Ordnungssysteme, soziale Praktiken, Subjektformationen). So bestimmten „Macht- und Herrschaftsverhältnisse“ ob Subjekte „in gesellschaftlichen Repräsentationsregimen“ integriert sind; zugleich äußerten sie sich „in körperlicher und symbolische[r] Gewalt“ sowie „in einem bestimmten Habitus“ (ebd., 66f.).

Walgenbach selbst bevorzugt den Begriff der „*strukturellen Dominanz*“ gegenüber anderen Terminologien, da er „spezifischer als der Begriff ‚*Macht*‘ und umfassender als der Terminus ‚*Herrschaft*‘ angelegt“ sei (Walgenbach 2007, 56, Hervorhebung H.M.). Dabei kritisiert Walgenbach den Facettenreichtum des Machtbegriffs, der diverse Verhältnisse beschreibe, die auf Strukturen und Institutionen aber auch auf individuelles Vermögen oder auf Willenskraft zurückzuführen seien. Der Begriff der Herrschaft, den Walgenbach in einem Weber’schen Sinne versteht, sei zu stark auf Befehls- und Legitimationsstrukturen fokussiert, so dass er „weniger hegemoniale oder nicht-staatliche Dimensionen von Macht“ nicht mehr erfassen könne (ebd.). Deshalb schlägt Walgenbach den Begriff der *Dominanz* vor, um die strukturellen Eigenschaften von Macht erfassen zu können. *Dominanz* bezeichne „ein relativ stabiles, hierarchisch strukturiertes Machtgefüge, das mehr als das Machtverhältnis zwischen zwei Individuen“ umfasse (ebd.). Zugleich lasse sich der Begriff eben nicht auf eine „Befehl- und Gehorsamstruktur“ reduzieren, so dass „auch die hegemoniale Vorherrschaft eines Kollektivs“ problematisiert werden könne (ebd.). *Dominanzverhältnisse* seien nicht nur kulturell hergestellt, sondern auch in materiellen Strukturen und Ausbeutungsbeziehungen manifest, die wiederum als historisch und sozial kontextualisiert und umkämpft begriffen werden müssten (ebd.).

Ihren Begriff der *strukturellen Dominanzverhältnisse* entwickelt Walgenbach zunächst anhand der Kritik anderer theoretischer Modelle (u. a. den *Achsen der Ungleichheit* und *doing difference*).[163] Walgenbach (2007, 49ff.) führt aus, dass der Ansatz des *doing difference* soziale Ungleichheit auf die Herstellung von Differenzen wie *race*, *class* oder *gender* in sozialen Interaktionsprozessen reduziere, so dass soziale Strukturen wie etwa Sklaverei oder rassistische Segregation nicht adäquat zu erfassen seien. Klingers Gesellschaftstheorie, die *Klasse*, ‚*Rasse*‘ und *Geschlecht* auf Grund ihrer Bezogenheit auf Arbeit und Fremdheit als Grundmuster bzw. Achsen gesellschaftlicher Ungleichheit in der Moderne identifiziert, kritisiert Walgenbach (2007, 52ff.) ebenfalls in mehrfacher Hinsicht als verkürzt. Einerseits sei der alleinige Fokus auf Arbeit und Fremdheit im Zusammenhang mit der Konstruktion von Gesellschaftsachsen zu eng, weshalb Walgenbach den Einbezug von Religion und Alter fordert. Zugleich lehnt Walgenbach die von Klinger in Anlehnung an Haraway getroffene Gegenüberstellung zwischen ‚spielerischen Differenzen‘ und den

163 Außerdem diskutiert Walgenbach (2007, 48f.) Crenshaws Konzept von Intersektionalität, das sie jedoch nicht auf Grund des Machtverständnisses, sondern bezüglich der Kategorien- und Metaphernkonzeption kritisiert.

Achsen der Ungleichheit als Teil welthistorischer Herrschaftssysteme als zu pauschalisierend ab und fordert dazu auf, den Blick auch auf Zwischenstufen zu richten. Hingegen ermögliche der Begriff der *strukturellen Dominanz* Walgenbach zufolge ein weites Verständnis der Grundmuster gesellschaftlicher Ungleichheit (ebd., 56).

Walgenbach verbindet den Begriff der *strukturellen Dominanz* mit ihrer Konzeption interdependenter sozialer Kategorien. In diesem Zusammenhang bedeute *strukturelle Dominanz,* dass „ein interdependentes Dominanzverhältnis bzw. eine interdependente Kategorie" simultan auf mehreren gesellschaftlichen Ebenen und gesellschaftlichen Feldern (re-)produziert wird (ebd., 56). Strukturelle Dominanz sei historisch, sozial, politisch und kulturell tradiert und durchdringe mehrere gesellschaftliche Bereiche und präge „Lebensverhältnisse auf *fundamentale Weise*", wobei diese Prägung relational und als Produkt sozialer Kämpfe zu verstehen sei (Walgenbach 2007, 56).

Auch die Bedeutung der einzelnen Ebenen und Felder müsse hinsichtlich der (Re-) Produktion von Dominanzverhältnissen als kontextabhängig und variabel begriffen werden. Es ist für Walgenbach (2007, 58) jedoch erst das Zusammenspiel der Ebenen und Felder, durch die soziale Kategorien zu strukturellen Dominanzverhältnissen werden: „Beide Dimensionen [Ebenen und Felder, H.M.] spannen quasi eine multidimensionale Machtmatrix auf, innerhalb derer sich strukturelle Dominanz reproduziert" (ebd.).

Allerdings – so die hier vertretene These – gewinnt Walgenbachs Begriff der *strukturellen Dominanz* eher über die Betonung des Strukturellen als über den Dominanzbegriff Kontur. Dass Dominanz im Gegensatz zu Macht weniger Rekurs auf individuelles Vermögen oder Willenskraft nimmt, impliziert Walgenbach nämlich lediglich. Aus der Wortbedeutung von Dominanz lässt sich dies jedenfalls nicht ableiten. So definiert der Duden „Dominanz" einerseits biologisch im Sinne von „dominanten Genen", anderseits auch als „Vorherrschaft" oder „das Dominieren" (Duden online 2011). Dies lässt jedoch reichlich Spielraum dafür, dominieren gerade nicht strukturell, sondern persönlich oder interaktionistisch zu verstehen, so dass offenbleibt, ob *strukturelle Dominanz* tatsächlich etwas Anderes bezeichnet als *strukturelle Macht* oder *Herrschaft*. Aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive kommt hinzu, dass Walgenbach mit ihrem Plädoyer für den Begriff der strukturellen Dominanz zwei zentrale Begriffe der politikwissenschaftlichen Theoriebildung – Macht und Herrschaft – verwirft, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert verbunden ist. So heißt es etwa in einer klassischen Definition bei Max Weber (1971, 506f.), dass mit dem Politischen immer „Machtverteilungs-, Machterhaltungs- oder Machtverschiebungsinteressen" verbunden sind: „Wer Politik treibt, erstrebt Macht". Entsprechend definiert er den für die Politikwissenschaft zentralen Gegenstand als (legitimes) „Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen". Auch wenn die Bedeutung des Begriffs des Politischen in der Po-

litikwissenschaft ebenso umstritten ist wie diejenigen von Macht und Herrschaft, so muss doch festgehalten werden, dass der Dominanzbegriff in der deutschsprachigen Politikwissenschaft nicht gebräuchlich ist.[164] Dies hat – so meine These – auch einen guten Grund: Mit Dominanz kann – im Gegensatz zu Begriffen wie Macht und Herrschaft – gerade nicht zwischen ihrer legitimen und illegitimen Ausübung unterschieden werden. Politische Herrschaft kann jedoch, wie Weber unterstreicht, auf ganz unterschiedliche Weise als legitim begründet werden. Zugleich zeigt die politische Theorie von Arendt, dass politischer Macht auch ein ermöglichendes Element zukommt. Sie beschreibt Macht als das kollektive Vermögen, ein politisches Gemeinwesen zu gestalten und über die Regeln, die das gesellschaftliche Zusammenleben bestimmen sollen, demokratisch zu entscheiden. Auch Foucault spricht von der „Produktivität von Machtverhältnissen" und warnt davor, diese ausschließlich repressiv zu begreifen. Hingegen erscheint Walgenbachs Begriff von *Dominanz* ausschließlich negativ konnotiert. Damit beraubt sie sich jedoch der Möglichkeit einer politischen Theorie, die über die in demokratischen Gesellschaften bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse anhand von normativen Kriterien urteilt. Walgenbach kann nicht mehr danach fragen, unter welchen Voraussetzungen die Form der Ausübung von Macht und Herrschaft politisch als legitim zu betrachten ist.

6.2.4 Intersektionalität als Machtkritik

Kerner (2009b, 11) macht mit ihrer Analyse von Rassismus und Sexismus „explizit Machtverhältnisse zum Thema" und nicht, wie etwa in der Intersektionalitätsforschung üblich, „Kategorien der Differenz beziehungsweise Ungleichheit". Obwohl sie sich nicht explizit um eine Abgrenzung zwischen Macht, Ungleichheit, Differenz oder Herrschaft bemüht, benennt sie mit ihrem an Foucault orientierten mehrdimensionalen Machtmodell konkret die Vielfältigkeit und den Facettenreichtum des Machtbegriffs und reflektiert, dass sich Machttheorien oftmals nur terminologisch auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen (ebd., 20). Deshalb erkennt Kerner die Notwendigkeit der Auswahl einer spezifischen Machtkonzeption, um Rassismen und Sexismen als

164 Einschlägige Lexika der Disziplin enthalten zu *Dominanz* keine Einträge (vgl. Fuchs und Roller 2010; Schmidt 2010; Holtmann 2000; Nohlen, Schultze, und Schüttemeyer 1998; Nohlen 1995). Das von der Pädagogin und Geschlechterforscherin Birgit Rommelspacher entwickelte Konzept der *Dominanzkultur*, auf das Walgenbach sich jedoch nicht bezieht, wurde in der Politikwissenschaft kaum rezipiert. In der politikwissenschaftlichen Literatur wird mit *Dominanz* die Vorherrschaft (etwa die außenpolitische eines Staates, eines theoretischen Paradigmas, einer Institution etc.) bezeichnet. Dieser Gebrauch entspricht der englischen Bedeutung von *dominance* bzw. *domination*, was zumeist mit Herrschaft übersetzt wird. Insofern stellt sich Walgenbachs Abgrenzung zwischen *Macht, Herrschaft* und *Dominanz* erneut als terminologisch problematisch heraus.

„umfassende und komplexe Machtphänomene“ beschreiben zu können (ebd.). Dabei kommt Kerner zufolge der Foucault’schen Machtanalytik gerade das zu Gute, was im Kern von Walgenbachs Kritik des Machtbegriffs stand: Foucault reduziere die Erscheinungsweisen von Macht weder auf Willensäußerungen, Handlungen, Repression oder Unterdrückung. Stattdessen konzipiere er ein umfassendes Verständnis von Macht, das sich nicht auf Gesetze, Befehle, Drohungen, Verbote oder Klassenverhältnisse beschränke, sondern Machtverhältnisse insbesondere in Prozessen und Phänomenen auf der Mikroebene lokalisiere (Kerner 2009b, 20f.).

Im letzten Kapitel stand bereits das Verhältnis von Rassismus und Sexismus in seinen institutionellen, epistemischen und personalen Machtdimensionen im Mittelpunkt. Im Folgenden wird beleuchtet, wie Kerner mit Bezug auf die Foucault’sche Machtanalytik zu ihrer Konzeption von Macht gelangt. Hierbei werden auch die Unterschiede zwischen Kerners und der hier gewählten Perspektive deutlich.

Die epistemische Ebene von Macht erschließt Kerner (2009b, 36) über die konstitutive Kopplung von Macht und Wissen. Dazu rekonstruiert sie zunächst Foucaults (1991) Auseinandersetzung mit der *Ordnung des Diskurses*. Bereits in seiner Antrittsvorlesung am Collège de France 1970 habe Foucault die den Diskurs ordnenden Prozeduren als machtdurchzogen begriffen (vgl. Kerner 2009b, 21f.).

Macht wirke Kerner (2009b, 36) zufolge jedoch nicht lediglich diskursiv, sondern sei zugleich in institutionellen Praktiken verankert. Foucaults Überlegungen in *Überwachen und Strafen* bilden für Kerner die Basis für diese institutionelle Ebene von Macht. Kerner (2009b, 23f.) betont die Bedeutung des institutionellen Gefüges für die Wirkung der Disziplinarmacht. Erst die institutionelle Architektur des Gefängnisses erlaube den invasiven Zugriff auf die Körper und stelle die Macht-Wissens-Techniken bereit. So basiere die Disziplinierung der Gefangenen im Gefängnis maßgeblich auf der Architektur des Panoptikums, das die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Gefangenen ohne deren Wissen ermöglicht. Diese Situation führe bei den Gefangenen zu einer Verinnerlichung der Disziplin. Auf diese Weise produzieren die Disziplinartechniken zugleich die Seele, die Foucault als Effekt einer Machtwirkung, als „‚Gefängnis des Körpers‘“, beschreibt (zitiert nach Kerner 2009b, 23f.).

Auf der personalen Ebene affiziere Macht die Subjekte,

> „indem sie Körper Disziplinartechniken unterwirft, indem sie Menschen klassifiziert und dabei spezifische Seinsweisen normalisiert, und schließlich indem sie das Verhalten und Selbstverhältnis von Subjekten reguliert“ (Kerner 2009b, 36).

Der Frage nach der Normalisierung von Seinsweisen und der Selbstverhältnisse habe sich Foucault u. a. in *Sexualität und Wahrheit* zugewandt. Bei der Analyse der Mechanismen der Machtausübung in Bezug auf Sexualität und Lust erweise sich das Modell der Disziplinarmacht als unzureichend. Foucault gehe nicht allein von repressiven Effekten von Macht auf die Lust aus, sondern

von Machtverhältnissen, die Sexualität und Lust produktiv machen und intensivieren (Kerner 2009b, 25). Diesbezüglich wurde im Kapitel 4 erläutert, dass das Sexualitätsdispositiv im Zuge der Herausbildung moderner Staatlichkeit und der „Entdeckung" der Bevölkerung als ökonomisches und politisches Problem säkularisiert und aus einer klösterlich-pastoralen Tradition herausgeholt wurde. Auch Kerner (2009b, 26) verweist auf diese Zusammenhänge.

Im Gegensatz zur Disziplin, die die Seele als Effekt einer äußerlichen und disziplinierenden Macht formt, betont Kerner (2009b, 26) hinsichtlich des Sexualitätsdispositivs, dass darin „der Diskurs zumindest partiell ‚direkt' auf das Selbstverhältnis einer Person wirkt – ein Selbstverhältnis, das körperliche und seelische Aspekte vereint". Allerdings habe sich Foucault Kerner zufolge in Bezug auf die machtanalytischen Konsequenzen seiner Überlegungen zum Sexualitätsdispositiv schwergetan. Dies würden seine allgemein gehaltenen Ausführungen zu Macht in *Der Wille zum Wissen* belegen, die Macht als

„die Vielfältigkeit von Kraftverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren; das Spiel, das in unaufhörlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen diese Kraftverhältnisse verwandelt, verstärkt, verkehrt; die Stützen, die diese Kraftverhältnisse aneinander finden, indem sie sich zu Systemen verketten – oder die Verschiebungen und Widersprüche, die sich gegeneinander isolieren; und schließlich die Strategien, in denen sie zur Wirkung gelangen und deren große Linien und institutionelle Kristallisierungen sich in den Staatsapparaten, in der Gesetzgebung und in den gesellschaftlichen Hegemonien verkörpern" definieren (Foucault 1983b, 113f. zitiert nach: Kerner 2009b, 27).

Wie Kerner (2009b, 27) kritisiert, unterlasse es Foucault jedoch, die Wirkungen dieser Machtmechanismen auf die einzelnen Subjekte zu explizieren. In *Der Wille zum Wissen* nehme Foucault eher eine „sozialtheoretische Beschreibung der Dispositive" vor, statt die subjekttheoretischen Konsequenzen dieser Machtkonzeption zu skizzieren (ebd.). Im Gegensatz zu *Überwachen und Strafen*, wo Foucault ausführlich beschreibe

„auf welche Weisen die Disziplinarmacht die Seele erreicht, sind Foucaults analytische Anstrengungen im *Willen zum Wissen* eher auf das Dispositiv selbst, auf *dessen* Anatomie gerichtet als auf die Modi seiner Wirkungen auf das Subjekt" (ebd., 28).

Dementsprechend würde „[d]as Vermögen der Macht, auch ohne Techniken der Disziplinierung bis in die Verhaltensweisen vorzudringen und gar die Lust zu kontrollieren (…) eher postuliert als expliziert" (ebd.). Die „Machtwirkungen auf das Subjekt jenseits der Disziplinierung" präzisiere Foucault erst in seinem Aufsatz *Subjekt und Macht*, worin er die Frage nach der Subjektwerdung (und nicht die Machtanalytik) zu seinem zentralen Forschungsgegenstand erklärt (ebd.). In *Subjekt und Macht* beschreibe Foucault den Zusammenhang zwischen epistemischen und institutionellen Machttechniken und einzelnen Personen als einen Subjektivierungsprozess, der zwar Unterjochungs- und Unterwerfungsmomente beinhalte, die diesen Prozess allerdings nicht deter-

minieren. Vielmehr basierten auch die Machtbeziehungen letztlich auf Freiheit, und insofern veranschlage Foucault „die Partizipation des Subjektes an seiner eigenen Subjektivierung tatsächlich grundsätzlich“ (Kerner 2009b, 29f.).[165] Foucaults Überlegungen zum Begriff des Regierens und zur Gouvernementalität rezipiert Kerner allerdings nicht.

Hingegen wird in dieser Arbeit vorgeschlagen, die Regierungstechnologien als spezifische Machttechnologien zu verstehen, die – vermittelt über die von ihnen gezeitigten individualisierenden und totalisierenden Effekte – auf verschiedene intersektionale Analyseebenen verweisen. Zwar geht auch Kerner von „Interdependenzen“ und „Ununterscheidbarkeitseffekten“ zwischen den Machtebenen aus. Ohne eine Rezeption von Foucaults gouvernementalitätstheoretischen Überlegungen kann jedoch die Bedeutung der Regierungstechniken als Scharnier zwischen gesellschaftlicher Strukturierung bzw. politischen Institutionen und Subjektivierung nicht erfasst werden.

Auch die von Foucault unterschiedenen Logiken oder Funktionsweisen von Macht und ihr Zusammenwirken diskutiert Kerner nicht systematisch und nutzt dessen Machtanalytik in erster Linie zur Bestimmung eines Wirkungsraumes von Macht als epistemisch, institutionell und personal. Zwar stellt auch sie Foucaults Konzeption der Bio-Macht als Politisierung des Zusammenhangs von Sexualität und staatlichem Rassismus in Abgrenzung zur Souveränitäts- und zur Disziplinarmacht vor, ohne dabei auf deren unterschiedliche Funktionslogiken systematisch genauer einzugehen (ebd., 31ff.). Kerner greift lediglich die Bio-Macht als *Kopplung* von Rassismus und Sexismus auf (Kerner 2009b, 164f.; 341ff.). Die im nächsten Unterkapitel ausführlich entwickelte Interpretation von Foucaults Machtanalytik zielt hingegen gerade auf die Frage, wie divergierende Logiken und Wirkungsweisen intersektionaler Machtverhältnisse unterschieden werden können – nicht zuletzt, um divergierende, intersektional Regierungsweisen von Prostitution identifizieren zu können. Dabei wird sich zeigen, dass sich die unterschiedlichen Funktionslogiken von Macht gerade nicht mit den von Kerner unterschiedenen Analyseebenen gleichsetzen lassen.

Die Analyse der unterschiedlichen Intersektionalitätsansätze bestätigt den Befund von Kley (2013, 200f.), dass das Verständnis von Macht und Herrschaft entsprechend den „vielfältigen theoretischen Ansätzen, mit denen soziale Ungleichheit und Differenz begriffen werden“, variiert. Die Folge ist, dass

165 Als Beleg führt Kerner Foucaults Arbeiten zu antiken Selbstverhältnissen und Praktiken der Selbstführung an (vgl. Foucault 1984d, 1986). Sie schlägt allerdings nicht den Bogen zu modernen Formen des Regierens, die auf Freiheit und auf Selbsttechniken beruhen. Auch Balke (2008, 286f.) zufolge beschränken sich Foucaults Überlegungen zu den Selbsttechnologien des Subjekts nicht auf die Antike.

„[d]amit (…) oft undeutlich [bleibt, H.M.], wodurch sich ein herrschaftskritischer Zugang zum Komplex von Differenz und Ungleichheit auszeichnet bzw. was kritisiert wird, wenn Herrschaft kritisiert wird“ (ebd., 201).

Knapps Analysen rücken Ungleichheitsstrukturen und Herrschaftszusammenhänge ins Zentrum. Zugleich geht sie von epistemischen Pfadabhängigkeiten aus, die dazu führen, dass bestehende Bezüge zwischen materialistischen und gouvernementalitätstheoretischen Zugängen in der Analyse verloren gehen. Obwohl sie mitunter eine stärkere begriffliche Differenzierung von Herrschaft, Macht und Ungleichheit einfordert, bringt sie ihre eigenen Überlegungen zu einer feministischen Perspektive auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse nicht in die Intersektionalitätsdebatte ein und differenziert die von ihr genutzen Begriffe kaum.

Walgenbach unterscheidet begrifflich zwischen Macht, Herrschaft und Ungleichheit. Sie selbst führt jedoch den Begriff der *strukturellen Dominanz* ein und will ihn anstelle von Macht und Herrschaft verwenden. Ich habe jedoch argumentiert, dass daraus keine Präzisierung der Machtanalytik resultiert und Walgenbach zugleich die für die Politikwissenschaft zentralen Begriffe Macht und Herrschaft durch einen Terminus substituiert, der keinen Beitrag zu größerer begrifflicher Klarheit leistet und ausschließlich negativ konnotiert ist.

Während Degele und Winker davon sprechen, dass die Ungleichheit generierenden Kategorien *Geschlecht*, *Klasse*, *‚Rasse‘* und *Körper* auf der Strukturebene Herrschaftsverhältnisse begründen, versteht Kerner Rassismen und Sexismen als komplexe Machtverhältnisse. Degele und Winker reduzieren ihr Verständnis von Herrschaft jedoch weitestgehend auf Ungleichheit, die primär aus der Funktionsweise kapitalistischer Produktions- und Reproduktionsverhältnisse resultiert. Kerner hingegen rekonstruiert die Foucault’sche Machtanalytik ohne dabei dessen Kritik des Regierens und seine gouvernementalitätstheoretischen Überlegen aufzugreifen. Damit – dies wird im nächsten Abschnitt deutlich werden – können jedoch die unterschiedlichen Funktionslogiken von Macht nicht systematisch erfasst, sondern lediglich die Reichweite, bzw. die Verortung von Macht als epistemisch, personal oder institutionell bestimmt werden. Es ist jedoch gerade die Unterscheidung spezifischer intersektionaler Funktionslogiken bzw. Regierungsweisen, die sich für die hier noch vorzunehmende Analyse der Problematisierung von Prostitution als zentral erweisen wird. Zunächst wird dazu im nächsten Unterkapitel aufgezeigt, welche Funktionsweisen bzw. Modi der Ausübung von Macht Foucault unterscheidet und wie er zwischen Macht und Herrschaft differenziert.

6.3 Foucault und die Funktionslogiken von Macht

Bereits in den vorangegangenen Kapiteln wurde immer wieder selektiv auf Elemente der Foucault'schen Machtanalytik zurückgegriffen, um die intersektionale Perspektive dieser Arbeit theoretisch zu schärfen: In Bezug auf die Auswahl möglicher Analysekategorien wurden Foucaults Überlegungen zum Verhältnis von Bio-Macht, Sexualitätsdispositiv und (Staats-)Rassismus herangezogen. Im letzten Kapitel wurde vorgeschlagen, die unterschiedlichen Analyseebenen als totalisierende und individualisierende – und zugleich miteinander verknüpfte – Effekte des Regierens zu begreifen.

Im Folgenden werden die spezifischen machtanalytischen Implikationen der Überlegungen Foucaults herausgearbeitet. Zunächst stehen die verschiedenen Machtlogiken und ihre Wirkungsweisen im Zentrum. Anschließend wird skizziert, wie Foucault Macht und Herrschaft voneinander abgrenzt.

6.3.1 Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität – Funktionslogiken von Macht und ihr Zusammenspiel

Im Kapitel 5.3 wurde bereits Foucaults Begriff des Regierens rekonstruiert, indem einem historischen Strang seines Verständnisses von Gouvernementalität gefolgt wurde, mit dessen Hilfe sich die Genealogie moderner Staatlichkeit in Form einer Reflexion über die politische Vernunft nachzeichnen lässt. Im Kern dieser Überlegungen Foucaults steht die Integration des pastoralen Machttypus des Regierens in staatliche Strukturen und in die Reflexion über die Ausübung der Souveränität. Dies hat Foucault als „Gouvernementalisierung des Staates" bezeichnet. Doch Foucaults Begriff der Gouvernementalität umfasst weitere Elemente. *Erstens* bezeichnet Foucault (2006a, 162) damit

„die aus den Institutionen, Vorgängen, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken gebildete Gesamtheit, welche es erlauben, diese recht spezifische, wenn auch sehr komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat".

Zudem rekurriert Gouvernementalität *zweitens* auf die „Kraftlinie", die im Abendland zu einer Vorrangstellung des Regierens führte, sowie *drittens* auf den konkreten Vorgang,

„durch den der mittelalterliche Staat der Gerichtsbarkeit, der im 15. und 16. Jahrhundert zum Verwaltungsstaat wurde, sich nach und nach ‚gouvernementalisiert' hat" (ebd., 163f.).

Foucaults Verständnis von Gouvernementalität ist also etwas zweideutig: Während mit der zweiten und dritten Bedeutung historische Entwicklungen

skizziert werden, rekurriert die erste Dimension auf ein analytisches Verständnis von Gouvernementalität als einen Typus von Macht, der sich von Souveränität und Disziplin unterscheidet.[166] Es ist diese analytische Lesart, mit der im Folgenden herausgearbeitet wird, wie sich Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität hinsichtlich ihrer Funktionslogiken, ihrer spezifischen Mechanismen und ihrer Wirkungsweisen unterscheiden.[167] Diese Differenzierung verschiedener Machtlogiken wird im historischen Teil dieser Arbeit als Heuristik genutzt, um spezifische, intersektionale Regierungsweisen von Prostitution zu analysieren.

Foucault selbst kontrastiert zunächst Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität bzw. die ihnen zugehörigen juridischen und disziplinarischen Mechanismen sowie die Sicherheitsdispositive in Bezug auf das Problem des Raumes, des Gesetzes und der Norm.[168]

Foucault (2006a, 27) zufolge richtet sich die Souveränität „auf die Grenzen eines Territoriums", die Disziplin „auf die Körper der Individuen" und die Sicherheit „auf die Gesamtheit einer Bevölkerung". Diese drei Perspektiven auf die Raumproblematik diskutiert Foucault (2006a, 28f.) anhand verschiedener historischer Problematisierungen der Stadt. Die Souveränität will den Raum repräsentativ und normativ gestalten, so dass sich bereits in der architektonischen Gestaltung der Hauptstadt das Verhältnis der Untertanen zu ihrem Souverän und die Beziehung des Souveräns zu seinem Territorium spiegeln. Hingegen zielt die Disziplin auf eine Kontrolle, Hierarchisierung und Rasterung des Raumes. Exemplarisch hierfür steht das rechteckige Anlageprinzip künstlich angelegter Städte, die Feldlagerform. Hingegen geht eine Perspektive der Sicherheit von der Realität und den Problemen einer existierenden Stadt aus. Die Sicherung der Hygiene, des Binnenhandels, der Verbindung von städtischer und umliegender Infrastruktur bei gleichzeitiger Gewährleistung von Kontrolle und Überwachung werden zu Aufgaben der Sicherheit und ermöglichen die Stadtentwicklung (ebd., 29ff.). Die Stadt ist jedoch nicht wie in der disziplinarischen Perspektive in einem leeren Raum platziert, in dem eine Stadt ideal geplant werden kann. Stattdessen wird die Stadt als etwas zugleich Gegebenes und Dynamisches, sich in Entwicklung Befindendes begriffen, das mit Blick auf die Zukunft bearbeitet wird. Eine gute Stadtplanung trägt hierbei

166 Auf das Spannungsverhältnis zwischen historischer und analytischer Lesart von Gouvernementalität wurde bereits verschiedentlich hingewiesen. Vgl. zu dieser Problematik ausführlicher Lemke (1997, 188ff.), Gertenbach (2012, 110) sowie Füller und Marquard (2009, 87f.).

167 Die Entwicklung dieser Überlegungen wurde durch die Mitarbeit der Autorin in der Arbeitsgruppe ‚Politiken' des Projektes IDENT 2 maßgeblich vorangebracht. Die AG nutzte ebenfalls die Foucault'sche Machtanalytik zur Analyse von Raum- und Identitätskonstruktionen (vgl. Amann u. a. 2014).

168 Obwohl Foucault weitere Beispiele diskutiert, ist im Hinblick auf den empirischen Gegenstand der Arbeit die Konzentration auf die Raum- und Gesetzesproblematiken am sinnvollsten. So knüpfte die Problematisierung von Prostitution sowohl an die Rechts- und als auch an die Raumproblematik an (vgl. 2014).

Eventualitäten Rechnung. Dabei ermöglichen die Sicherheitsdispositive die Maximierung positiver Elemente und beschränken zugleich Risiken und Missstände.[169] Sicherheitsdispositive bearbeiten keine Einzelfälle, sondern das „Problem der Serie" (ebd., 38f.). Die Sicherheit gestaltet

„ein Milieu im Zusammenhang mit Ereignissen oder Serien von Ereignissen oder möglichen Elementen (…), Serien, die in einem multivalenten und transformierbaren Rahmen reguliert werden müssen" (ebd., 40).

Unter einem Milieu versteht Foucault ein Ensemble aus natürlichen und künstlichen Gegebenheiten, die Wirkungen auf die im Milieu ansässigen Elemente entfalten. Da sich die Sicherheitsdispositive nicht wie die Souveränität an Rechtssubjekte und die Disziplin an Körper, sondern an die Bevölkerung in ihrer biologischen Materialität richtet, stellt das Milieu ein wichtiges Interventionsfeld für sie dar (ebd., 40f.). Mit der Entstehung der Sicherheitstechniken, die in das Milieu intervenieren, wandeln sich die Aufgaben des Souveräns, der nun die Interferenz der „natürlichen Gegebenheiten" eines Milieus mit der „menschlichen Natur" zu regulieren habe (ebd., 42ff.). Diese Überlegungen Foucaults werden im historisch-empirischen Teil aufgegriffen, um ein – intersektionales – Milieu von Prostitution zu identifizieren.

Foucault (2006a, 98ff.) zufolge verweist der Umgang mit der Zirkulation und das Aufkommen der Sicherheitsmechanismen auf die Existenz eines neuen Problems der politischen Macht bzw. der Souveränität, deren Aufgabe sich bislang auf die Sicherung des Territoriums und des Souveräns, dem Herrscher über das Territorium, beschränkte. Es geht nun darum,

„die Zirkulationen gewähren [zu] lassen, die Zirkulationen [zu] kontrollieren, die guten und die schlechten aus[zu]sortieren, [zu] bewirken, daß all dies stets in Bewegung bleibt (…), doch auf eine solche Weise, daß die dieser Zirkulation inhärenten Gefahren aufgehoben werden" (ebd., 100f., Ergänzung H.M.).

Anstelle der „Sicherung des Fürsten und seines Territoriums" werde fortan die „Sicherheit der Bevölkerung und infolgedessen derer, die es regieren" zentral (ebd., 101). Bereits in Kapitel 5.3. wurde die Genese von Sicherheitsmechanismen und Regierungstechniken in Bezug auf die Entwicklung von Staatsräson und *Policey* skizziert. Diese zielen nicht auf die Herstellung eines Gehorsamsverhältnisses zwischen Untertan und Souverän, sondern auf ‚natürliche' Vorgänge und Elemente einer ‚Realität', deren Aufhebung sie nicht durch Verbote erreichen wollen, sondern durch Regulierung. Dabei erfolgt die Aufhebung bzw. die Beschränkung der Phänomene durch die Phänomene selbst (Foucault 2006a, 101f.). Ebenso wie die Regierung richten sich die Sicherheitsmechanismen an die Bevölkerung. Deren kollektive Spezifika, Vorgänge

169 Im städtischen Raum zirkulieren nicht nur Waren, Güter und Arbeitskraft, sondern auch Krankheiten und Kriminalität. Negative Aspekte der Zirkulation sollen durch Sicherheitsmechanismen begrenzt werden, auch wenn sie sich niemals völlig unterdrücken lassen (Foucault 2006a, 38f.).

und Phänomene werden zur relevanten Ebene der Realität und die „Regierung der Bevölkerung“ wird zu einer neuen Form der „Machtökonomie“ (Foucault 2006a, 102f.). Dabei sind die Individuen „lediglich als Instrument relevant, als Relais oder Bedingung, um etwas auf der Ebene der Bevölkerung durchzusetzen“ (ebd., 70).

Ähnlich wie in Bezug auf den Raum lassen sich nach Foucault (2006a, 17ff.) die Wirkungsweisen der Sicherheitsdispositive von den juridischen und disziplinarischen Mechanismen in ihrer Bezugnahme auf das Gesetz und auf die Norm unterscheiden. So kreist die juridische Machtform um die Strafe und das Verbot. Der juridische Mechanismus funktioniert nach einem binären Code des Erlaubten und des Verbotenen und koppelt unerlaubte Handlungen an eine Strafe (ebd., 19). Deshalb assoziiert Foucault das Legalitätssystem mit einem negativen Denken, in dem Ordnung nur dann entsteht, wenn das Verbotene tatsächlich unterbunden wird. Das Gesetz arbeitet „im Imaginären“ und entwickelt durch die Vorstellung von möglichen, zu unterbindenden Handelungen Verbote (ebd., 75f.). Als *Normativität* bezeichnet Foucault (2006a, 88) den Gesetzesimperativ, der die grundlegende Beziehung zwischen Gesetz und Norm markiert.

Die Disziplin führt mit der delinquenten Person in diesen binären Code des Juridischen ein drittes Element ein (ebd., 19). Der Disziplinarmechanismus umfasst sowohl die Kontrolle und Überwachung von potentiellen Straffälligen als auch die eigentlichen Straftechniken (z. B. Moralisierungs- und Besserungsmaßnahmen) (ebd., 17). Die Disziplin will „definitionsgemäß alles“ regeln und gegebenenfalls auch Kleinigkeiten unterbinden (ebd., 73ff.). Dabei definiert die Disziplin nicht das Verbotene, sondern das Verbindliche in Form von Handlungsanweisungen:

> „In einem Gesetzessystem ist das, was unbestimmt ist, erlaubt, im System des Disziplinarreglements ist das, was bestimmt ist, das was man tun muß, und folglich erweist sich der gesamte Rest, der unbestimmt ist, als untersagt“ (ebd., 75).

Während das Gesetz Verbote aufstellt, arbeitet die Disziplin komplementär zur Realität, die sich jedoch als schwer bezwingbar erweist (ebd.76). Foucault verknüpft mit der Disziplin den Neologismus der *Normation*. Die *Normation* bezeichnet den disziplinarischen Prozess, Elemente hinsichtlich eines Ziels zu klassifizieren und mittels Kontrolle und Einübung die Spaltung zwischen den Tauglichen und den Untauglichen zu etablieren. Auf diese Weise differenziert die Disziplin grundlegend zwischen dem Normalem und dem Anormalem. Das Ideal ist bereits vorab definiert und fungiert als Kriterium für die Unterscheidung zwischen den durch die Disziplin optimierten Normalen und den am Optimalen gescheiterten Anormalen. Um diese Abhängigkeit der Definition des A-/Normalen von der bereits als Optimum gesetzten Norm auszudrücken, bezeichnet Foucault (2006a, 89f.) die Wirkungsweise der Disziplinartechniken als *Normation*.

Das Sicherheitsdispositiv hingegen nimmt weder Norm, Gesetz noch die delinquente Person, sondern das gesellschaftliche Phänomen der Kriminalität in den Blick. Mit Hilfe statistischer Analysen wird die Kriminalitätsrate bestimmt und ihre Entwicklung in Abhängigkeit von zeiträumlichen Kontexten und sozialen Milieus vorhergesagt. Dazu werden verschiedene Faktoren (z. B. Örtlichkeit, Strafsystem, Krisenereignisse etc.) identifiziert, die ein Steigen oder Fallen dieser Rate bewirken. Zugleich werden die Kosten berechnet, die der Gesellschaft als materielle Schäden der Kriminalistät selbst, aber auch durch die Strafverfolgung entstehen. So fragen die Sicherheitsmechanismen nach den ökonomisch und sozial hinnehmbaren Begrenzungen von Kriminalität. Statt durch das Erlaubte und das Verbotene werden die Grenzen des Akzeptablen durch einen Mittelwert definiert (Foucault 2006a, 17ff.). Nach Foucault (2006a, 76ff.) imaginiert das Sicherheitsdispositiv weder die Realität noch arbeitet es zu dieser komplementär. Vielmehr gestaltet es die Realität, indem deren Elemente „in Gang gesetzt" werden. Wie bereits hinsichtlich der Raumproblematik expliziert, nimmt die Perspektive der Sicherheit den Standpunkt des Sich-Ereignenden ein:

„Anders gesagt, das Gesetz verbietet, die Disziplin schreibt vor, und die Sicherheit hat (…) die wesentliche Funktion, auf eine Realität zu antworten, so daß diese Antwort jene Realität aufhebt, auf die sie antwortet" (ebd., 76).

Dabei wirken die Sicherheitstechniken *normalisierend*.[170] Die Sicherheitstechniken gehen nicht von einem Optimum aus, sondern von der statistischen Normalverteilung von (z. B. Krankheits- oder Kriminalitäts-) Fällen. Dabei interessiert nicht der einzelne Fall, sondern es geht um die Quantifizierung und Individualisierung eines kollektiven Phänomens (Foucault 2006a, 90ff.). Mit der Erfassbarkeit des Phänomens tritt auf den Ebenen der Individuen wie der Bevölkerung der Begriff des Risikos (der Kriminalität, der Erkrankung, des Sterbens) in Erscheinung. Solche Risiken lassen sich mit Hilfe der Statistik differenziert (z. B. für Alte, Erwachsene, Kinder, Bewohner eines bestimmten Stadtteils, Angehörige eines Berufstandes oder eines Geschlechts) in Form einer Wahrscheinlichkeitsbeziehung ausdrücken und es offenbart sich zugleich die ungleiche Verteilung solcher Risiken innerhalb der Bevölkerung. Dies ermöglicht die Bestimmung des Gefährlichen und der Gefahr (ebd., 94f.). Dies impliziert, dass die Sicherheitstechniken die Bevölkerung als eine intersektional konstituierte verstehen. Foucault präzisiert dies jedoch nicht, so dass eine Ergänzung seiner Überlegungen um eine intersektionale Perspektive notwendig wird.

Die Möglichkeit, das Risiko und die Gefahr innerhalb einer Gesellschaft genauer zu bestimmen hat zur Folge, dass eine Intervention nicht mehr um-

170 Foucault (2006a, 90ff.) expliziert dies anhand des Umgangs mit den Pocken – einem Beispiel von dem im Folgenden jedoch weitestgehend abstrahiert wird.

standslos erfolgt und nicht mehr alle auftretenden Fälle gleichermaßen bekämpft werden.[171] Die präventive Intervention richtet sich nun vor allem an Bevölkerungsgruppen mit gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt erhöhtem Risiko (Foucault 2006a, 96ff.). Sicherheitsdispositive funktionieren Foucault zufolge genau umgekehrt wie das Vorgehen der Disziplin. Statt eine Norm zu definieren, anhand derer die Individuen in normale und anormale geschieden werden, wird zuerst die Normalität der Verteilung – die Normalverteilung – erfasst, werden Normalitätskurven und Differentialrisiken errechnet, die dann verglichen werden (ebd., 98).

Obwohl Foucault die verschiedenen Funktionslogiken und Wirkungsweisen der unterschiedenen Machtmechanismen betont, wirken sie dennoch zusammen. Hinsichtlich der Raumproblematik wird Foucault (2006a, 52) zufolge

„der Souverän des Territoriums zum Architekten des disziplinierten Raumes (…) und beinahe gleichzeitig zum Regulator eines Milieus, in dem es nicht sosehr darum geht, Grenzlinien zu ziehen, Grenzen festzusetzen oder Standorte zu bestimmen, sondern vor allem und im Wesentlichen darum, Zirkulation zuzulassen, zu gewährleisten, sicherzustellen."

Ebenso integriert das juridische Machtmodel Sicherheits- und Disziplinartechniken, während die Umsetzung von Sicherheitstechniken wiederum auf Gesetzen und der Nutzung von Disziplinartechniken wie Überwachung, Klassifizierung und Erfassung beruht (Foucault 2006a, 22f.).

Auch wenn Foucault von der Emergenz der Sicherheitstechnologien im Innern der juridischen und disziplinarischen Mechanismen ausgeht, stellen diese unterschiedlichen Machtformen keine historische Abfolge dar, aus denen sich ein historisches Schema generieren lässt. Vielmehr basieren historische Veränderungen auf einem Wandel der Dominante und dem Korrelationssystem zwischen juridisch-rechtlichen, disziplinarischen und Sicherheits-Mechanismen (Foucault 2006a, 20ff.). So geht mit der liberalen Gouvernementalität, die auf Freiheit basiert, eine Ausweitung von Zwang und Kontrolle in Form der Disziplinartechniken einher. Die Disziplin und die Sicherheit, die Überwachung und die Freiheit, die Kontrolle und der Liberalismus schließen sich gerade nicht aus, sondern stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander (Foucault 2006b, 102f.).

Daraus folgt, dass durch die Entwicklung der Sicherheitsdispositive als gouvernementale Regierungstechnolgien weder die Souveränität, ihre institutionelle Form und ihre Rechtsgrundlagen noch die Disziplin und die Kontrolltechniken überflüssig werden. Die Regierung der Bevölkerung erfordert nicht allein die Verwaltung einer Masse, sondern ebenso ihre Kenntnis in ihren Feinheiten und Details. Deshalb kann nicht von der Ersetzung der Souveränität durch die Disziplin und schließlich durch die gouvernementale Regierung gesprochen werden, sondern von einem Dreieck aus

171 Dies liegt nicht zuletzt daran, dass nun Krisen, d.h. eine Zunahme und ein beschleunigtes Auftreten von Fällen, identifizierbar werden (Foucault 2006a, 95f.).

„Souveränität, Disziplin und gouvermentale[r] Verwaltung (…), deren Hauptzielschreibe die Bevölkerung ist und deren wesentliche Mechanismen die Sicherheitsdispositive sind" (Foucault 2006a, 161).

Es ist die konkrete Form dieses Dreiecks, die es hinsichtlich der Regierung der Prostitution in Luxemburg zu bestimmen gilt. Dabei wird sich zeigen, dass es spezifische und differenzierte Regierungsweisen von Prostitution gab, die jeweils unterschiedliche Achsen, bzw. Ecken des Dreiecks stärker oder schwächer gewichten. Zugleich differenziert Foucault mit der Evolution seiner Machtanalytik nicht nur spezifische Wirkungsweisen unterschiedlicher Machtlogiken. Vielmehr grenzt er sein Verständnis von Macht zugleich von Herrschaft ab.

6.3.2 Machtbeziehungen zwischen strategischen Spielen, Regierungstechnologien und Herrschaftszuständen

In diesem Abschnitt geht es um Foucaults Unterscheidung von Macht und Herrschaft.[172] Hierbei wird insbesondere das Verhältnis von Regierung, Sicherheitsdispositiven und Freiheit beleuchtet, da Foucault die moderne Regierung der Bevölkerung untrennbar mit der Freiheit der Individuen verknüpft. Diese individuelle Freiheit ist wiederum durch Sicherheitsmechanismen eingerahmt, die den Gebrauch dieser Freiheit regulieren sollen. Letztlich steht der Sicherheitsmechanismus im Kern einer politischen Ordnung, die dem Liberalismus, der Freiheit und dem *laisser faire* verpflichtet ist (Foucault 2006a, 76f.). Die Freiheit, verstanden als Gewährung der Zirkulation ohne Ansehen oder Privilegierung bestimmter Personen, wird dabei zu einer Voraussetzung für die Funktion der Sicherheitsdispositive. Deshalb ist nach Foucault die Freiheit für die „Idee einer Regierung der Menschen" mehr als eine Ideologie, da sie das Fundament einer auf Sicherheitsmechanismen beruhenden Regierungstechnik bildet (ebd., 78f.).[173] Die Sicherheitsdispositive fungieren dabei als Prinzip der Kostenrechnung der Produktion von Freiheit. Anhand dieses Kriteriums bestimmt die Regierung inwieweit spezifische individuelle Interessen dem Interesse der Allgemeinheit sowie kollektiven Interessen gefährlich werden und ob letztere geschützt werden müssen. Aber auch umgekehrt sollen die

172 Vgl. zum Verhältnis von Machtbeziehungen, Regierungstechnologien und Herrschaft ausführlich Lemke (1997, 302ff.).

173 Die Aufgabe einer liberalen Regierung liegt genau in der Herstellung dieser Freiheit, die nicht als gegeben angesehen wird: „Der Liberalismus akzeptiert nicht einfach die Freiheit. Der Liberalismus nimmt sich vor, sie in jedem Augenblick herzustellen, sie entstehen zu lassen und sie zu produzieren mit der Gesamtheit von Zwängen, Problemen und Kosten, die diese Herstellung mit sich bringt" (Foucault, 2006b, 99). Jede Form der Regierung birgt jedoch zugleich das Potential der Zerstörung dieser Freiheit (ebd., 2006b, 97ff.).

individuellen Interessen vor möglichen kollektiven Einschränkungen abgesichert werden. Auf diese Weise stellen die Sicherheitsdispositive die „Kehrseite und die Bedingung des Liberalismus“ dar (Foucault 2006b, 100).

Nach Foucault (2006b, 101) existiert zwischen dem Untertan und dem Souverän eine Gehorsams- und Schutzbeziehung. Die liberale Regierung gewährt hingegen die Verfolgung von pluralen Interessen. Ein umfassender Schutz der Individuen ist nicht möglich, da er nun als potentieller Eingriff in die Interessen von anderen verstanden wird. Deshalb bilden Freiheit und Sicherheit eine prekäre Balance, um die Individuen und die Allgemeinheit gleichermaßen so wenig Gefahren wie möglich auszusetzen (ebd., 101). Die beständige Gefährdung, der die Individuen ausgesetzt sind, nutzt die liberale Regierung, um Anreize und Politiken frei zu setzen – Foucault nennt die Kampagne für die Sparkassen am Anfang des 19. Jahrhunderts, aber auch die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts formierenden Bewegungen gegen Kriminalität und für (gesellschaftliche) Hygiene, in denen die Sexualität problematisiert und die Angst vor der ‚Entartung‘ (der Familie, der ‚Rasse‘ oder der Menschheit) artikuliert wurde – als Beispiele einer solchen liberalen Mobilisierung (ebd., 102).[174]

Foucaults Perspektive des Regierens koppelt die Ausübung von Macht an Freiheit. Machtbeziehungen zeichnen sich durch einen Handlungscharakter sowie durch transformative Elemente aus:

> „Die Ausübung von Macht ist (…) eine Form handelnder Einwirkung auf andere. (…) Macht existiert nur als Handlung, auch wenn sie natürlich innerhalb eines weiten Möglichkeitsfeldes liegt, das sich auf dauerhafte Strukturen stützt“ (Foucault 1982b, 285).

Oftmals können Machtbeziehungen weder auf Konsens noch auf Gewalt verzichten. Dennoch sind Gewalt und Konsens keine wesentlichen Prinzipien von Machtverhältnissen. Im Gegensatz zu Machtbeziehungen, die auf ein Möglichkeitsfeld von Handlungen einwirken, unterbindet Gewalt Möglichkeiten und duldet nur Passivität. Die Ausübung von Macht hingegen als „ein Ensemble aus Handlungen, die sich auf mögliches Handeln richten, (…) operiert in einem Feld von Möglichkeiten für das Verhalten handelnder Subjekte“ und beinhaltet ein Arsenal möglicher Antworten – und umfasst also auch Widerstand (ebd., 286).

In diesem Zusammenhang verdeutlicht der Ausdruck der ‚Führung‘ (*conduite*) in seiner Ambiguität „das Spezifische an den Machtbeziehungen“ (Foucault 1982b, 286), indem die ‚Führung‘ sowohl die Lenkung von anderen als auch auf die eigene ‚Aufführung‘ in einem Handlungsfeld voller Potentialität umfasst: „Machtausübung besteht darin, ‚Führung zu lenken‘, also Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Verhalten zu nehmen“ (ebd.). Die Macht-

174 Vgl. zur Angst vor ‚Entartung‘ und der Entstehung des modernen Rassismus auch Foucault (2007, 416ff.).

ausübung beruht zugleich auf Selbsttechnologien, die eine „Führung der Führungen“[175] des Subjektes ermöglichen. Anders als die Disziplinartechniken, die direkt auf den Körper einwirken, nutzt die liberale Gouvernementalität Selbsttechnologien und Sicherheitsmechanismen, so dass die Freiheit des Subjekts durch das Regieren geachtet wird. Hierin besteht die Verbindung zwischen Machtbeziehung und Regierung: „Regieren [heißt] das mögliche Handlungsfeld anderer zu strukturieren“ (ebd., 286f.). Insofern schließen sich Freiheit und Machtausübung keinesfalls aus. Vielmehr wird die Freiheit zu einem notwendigen Element der Machtbeziehung, da über unfreie Subjekte keine Macht ausgeübt werden kann. Das Potential, auf ein Möglichkeitsfeld von Handlungen durch eigenes Handeln einzuwirken, impliziert ja gerade die prinzipielle Undeterminiertheit, die Freiheit des Handelns. Die Freiheit ermöglicht in diesem Sinne überhaupt erst jede Machtbeziehung, und zugleich stellt sie auch ihre Begrenzung da, indem sie das Potential des Widerstands gegen die Machtausübung beinhaltet (ebd., 287): „Den Kern der Machtbeziehung, der sie immer wieder ‚provoziert‘, bildet die Relativität des Wollens und die Intransitivität der Freiheit“ (ebd.). Damit liegt dem Regieren ein Machtverständnis zu Grunde, das Macht als die Einwirkung auf das Handeln von Subjekten und als Strukturierung eines Möglichkeitsraumes konzipiert (Foucault 1982b, 286f.; vgl. auch Ludwig 2011, 111ff.; Lemke 1997, 182ff.).

Die Machtbeziehungen konstituieren so einen permanenten Zustand des Agonismus und keinen Antagonismus, in dem sich zwei Seiten gegenüberstehen und blockieren (Foucault 1982b, 287f.). Nach Foucault ist die gesamte Gesellschaft ein von Machtbeziehungen durchzogenes Geflecht. Um dieses Geflecht adäquat zu erfassen, reicht es jedoch nicht aus, Machtbeziehungen nur in Institutionen zu analysieren. Ebensowenig ist es möglich, ein einziges Machtprinzip auszumachen, das die Gesellschaft beherrscht:

> „In einer Gesellschaft gibt es zahlreiche Formen und Orte des ‚Regierens‘ von Menschen durch andere Menschen. Sie überlagern, kreuzen und begrenzen einander, zuweilen heben sie sich gegenseitig auf, und in anderen Fällen verstärken sie sich wechselseitig“ (ebd., 291).[176]

In ihrer Allgemeinheit beschreibt Foucault die Machtbeziehungen als ein strategisches Spiel, ohne das Gesellschaft nicht vorstellbar ist (ebd., 289; vgl. auch Foucault 1984a, 899) Unter „strategischen Spielen zwischen Freiheiten“ versteht Foucault (1984a, 900) den wechselseitigen Versuch, das Verhalten der

175 Dies ist die Übersetzung von „L’exercice du pouvoir consiste à ‚*conduire les conduites*‘ et à aménager la probabilité“, wie es im französischen Originalbeitrag heißt. Vgl. Foucault (1982a, 233, Hervorhebung H.M.).

176 Allerdings hebt Foucault die Bedeutung des Staates als Organisator von Machtbeziehungen hervor: „[D]er Staat [ist] nicht bloß eine der Formen oder einer der Orte der Machtausübung […], sondern […] alle anderen Arten der Machtbeziehungen […] beziehen [sich auf ihn]. Allerdings nicht, weil sie vom Staat abgeleitet sind, sondern weil es zu einer stetigen Etatisierung der Machtbeziehungen gekommen ist“ (ebd., 291).

jeweils anderen zu beeinflussen. Dabei setzen Machtbeziehungen im Sinne von strategischen Spielen immer mehrere Handlungsoptionen, d. h. Freiheit und Widerstandsmöglichkeiten, voraus. Mit Herrschaftszuständen hingegen bezeichnet Foucault verfestigte, auf Dauer asymmetrische Machtbeziehungen, die den Spielraum der Freiheit aufs Äußerste beschränken (ebd., 890f.).[177] Insofern geht Foucault (1982b, 292f.) davon aus, dass Strategien der Machtausübung, die zu einer Intensivierung oder Erweiterung der Machtbeziehung führen sollen, zugleich auf die Grenze der Machtausübung verweisen, indem eine Machtbeziehung in einen Herrschaftszustand überführt wird. Mit Herrschaft bezeichnet Foucault sowohl eine „Machtstruktur, deren Bedeutung und Folgen oft bis in die kleinsten Verästelungen der Gesellschaft reichen", als auch eine „strategische Situation, die sich über lange geschichtliche Zeiträume zwischen Gegnern herausgebildet und verfestigt hat" (ebd., 293). Herrschaft entsteht also letztlich als ein Effekt von Machtbeziehungen (Foucault 1984a, 899). Dabei siedelt Foucault die Regierungstechnologien zwischen diesen strategischen Spielen und den Herrschaftszuständen an. Regierungstechnologien werden mitunter dazu eingesetzt, Herrschaftszustände herzustellen und aufrechtzuerhalten (ebd., 900).[178] Zugleich unterscheidet Foucault (1982b, 275ff.) Machtbeziehungen, aber auch Herrschaft von „ökonomischen Beziehungen" und Ausbeutungsverhältnissen und setzt also auch Herrschaft nicht mit kapitalistischen Produktionsverhältnissen gleich.

6.3.3 Zwischenfazit

In diesem Kapitel wurden zunächst verschiedene Kritiken an Intersektionalität dargestellt, die diesen Ansätzen eine mangelnde Machtsensibilität vorwerfen. Obwohl diese Kritik widersprüchlich ist und bisweilen aus entgegengesetzten Perspektiven geäußert wird, ist sie bedeutsam, da die Intersektionalitätsforschung selbst ihren Fokus auf Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu ihrem Distinktionsmerkmal erklärt.

Allerdings hat sich in der Analyse gezeigt, dass das Verhältnis von Intersektionalität und Macht bisweilen dennoch unklar bleibt: So sprechen Degele und Winker in erster Linie von Ungleichheitsverhältnissen und Herrschaftsbeziehungen und nicht von Macht. Ebenso erwies sich ihre Terminologie als öko-

177 Dies veranschaulicht Foucault am Beispiel der Ehe im 18. und 19. Jahrhundert, in der die Frau von ihrem Ehemann rechtlich abhängig war. Obwohl sie einige Handlungsoptionen hatte (Foucault nennt u. a. die sexuelle Verweigerung oder Ehebruch), konnte sie das Verhältnis zu ihrem Ehemann jedoch niemals umkehren, so dass Foucault diesbezüglich von der Existenz eines Herrschaftszustandes ausgeht (ebd., 891).

178 Allerdings kritisiert Lemke (1997, 305), dass Foucault selbst diese Unterscheidung nicht immer stringent beachtet und bisweilen auch in Bezug auf das Regieren von strategischen Spielen spricht.

nomistisch. Knapp konnte zwar unter Verweis auf wissenschaftliche Pfadabhängigkeiten die Schwierigkeit aufzeigen, Verbindungen zwischen ungleichheitsorientierten materialistischen und gouvernementalitätstheoretischen Ansätzen zu erfassen. Dabei blieb allerdings ihre eigene begriffliche Abgrenzung von Macht, Herrschaft und Ungleichheit ebenfalls unklar. Bei Walgenbach ergab sich die Schwierigkeit, dass sie die Begriffe Macht, Herrschaft und Ungleichheit durch den Terminus der *strukturellen Dominanz* ersetzt. Kerner hingegen verwies auf den Facettenreichtum des Machtbegriffs und die Notwendigkeit seiner Präzisierung, die sie unter Rückgriff auf Foucault vornahm. Dabei klammerte sie die Frage nach den Funktionslogiken, d.h. nach der Art und Weise wie Macht ausgeübt wird, tendentiell aus.

Hingegen wurde diese Frage nach den Funktionslogiken von Macht in der vorliegenden Arbeit als ein zentrales Element der Foucault'schen Machtanalytik identifiziert und in ihren Facetten herausgearbeitet. Um untersuchen zu können, wie Macht intersektional ausgeübt wird, wird im Folgenden Foucaults Unterscheidung zwischen Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität produktiv gemacht, so dass die Funktionsweisen von Machtbeziehungen differenziert und umfassend analysiert werden können. Während die Souveränität auf die Herrschaft über ein Territorium abzielt und der juridische Mechanismus zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen differenziert, werden mit Hilfe der Disziplinarmacht Körper und Räume kontrolliert, überwacht und gerastert. Dabei verfolgen die Disziplinarmechanismen das Ziel, die Realität an eine vorab definierte Norm anzupassen, ein Vorgang, den Foucault als *Normation* bezeichnet hat und mit dem es möglich ist, das Normale und das Unnormale zu unterscheiden. Hingegen ermöglicht die Gouvernementalität in Form von Sicherheitsdispositiven die Regierung der Bevölkerung. Die Sicherheitsmechanismen nehmen dabei die Ebene des Gesellschaftlichen in den Blick und regulieren Phänomene wie Kriminalität oder Krankheiten, um entsprechende Risiken für die Bevölkerung einzudämmen. Die gouvernementale Perspektive geht von existierenden Gegebenheiten aus, die sie positiv beeinflussen will. So intervenieren die Sicherheitsmechanismen in ein ‚gefährliches Milieu', beurteilen Risiken und Gefahren und suchen diese zu minimieren. Dass Milieu, Risiko und Gefahr intersektional begriffen werden müssen, impliziert Foucault allerdings lediglich. Deshalb ist es notwendig, Foucaults machtanalytischen Blick um eine intersektionale Perspektive zu erweitern, so dass untersucht werden kann, anhand welcher Differenzierungsmerkmale die ‚gefährlichen Klassen' und Bevölkerungsgruppen überhaupt identifiziert werden. Erst dann lässt sich analysieren, wie unterschiedliche Teile der Bevölkerung mit Hilfe spezifischer Regierungsweisen und Machttechniken intersektional regiert werden.

Gleichwohl Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität gemäß verschiedener Machtlogiken operieren, so sind sie faktisch jedoch miteinander verknüpft: Die gouvernementale Regierung mittels Sicherheitsdispositiven erfordert zugleich den Einsatz juridischer und disziplinarischer Mechanismen.

Insofern werden Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität im Folgenden als Heuristik aufgefasst, mit deren Hilfe untersucht werden kann, wie die Prostitution regiert wurde und auf welche Weise dabei verschiedene Machtmechanismen intersektional zusammenspielen.

Schließlich wurde herausgearbeitet, dass Machtbeziehungen, aber auch die Regierungstechnologien bei Foucault als handelndes Einwirken auf Handeln verstanden werden und deshalb mit Freiheit verknüpft sind. Mit Herrschaftszuständen bezeichnet er derart verfestigte Machtbeziehungen, die Widerstand verunmöglichen. Regierungstechnologien werden dabei dazu genutzt, Herrschaftszustände aufrechtzuerhalten und zu stabilisieren. Foucault unterscheidet also sowohl Macht als auch Herrschaft von ökonomischer Ausbeutung. Auf diese Weise wird es hinsichtlich der Problematisierung von Prostitution möglich, bestehende und verfestigte Machtasymmetrien als Herrschaftszustände zu identifizieren.

6.4 Intersektionalität und die Foucault'sche Machtanalytik

Der theoretische Teil dieser Arbeit verbindet Intersektionalität und Gouvernementalität zu einer integralen Perspektive. Ausgangspunkt hierfür war das Forschungsinteresse, einen Beitrag zur politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung und zur Politischen Theorie zu leisten, der das Verhältnis von Intersektionalität und Macht klärt. Diese integrale Perspektive wird im Sinne eines theoriegeleiteten Forschens im historisch-empirischen Teil dazu eingesetzt, die intersektionale Regierung von Prostitution in Luxemburg zu analysieren.

Zunächst wurde in Kapitel 2 eine Genealogie des Intersektionalitätskonzeptes nachgezeichnet, die von dessen Ursprüngen im *Black Feminism* bis zu dessen transatlantischer Reise reichte, bevor in den folgenden Kapiteln der Fokus auf die deutschsprachige Debatte gelegt wurde. Vier Ansätze, der Mehrebenenansatz von Nina Degele und Gabriele Winker, Intersektionalität als Gesellschaftstheorie im Sinne von Gudrun-Axeli Knapp, Katharina Walgenbachs Konzeption von interdependenten Kategorien und Ina Kernes Analytik der epistemischen, institutionellen und personalen Dimensionen von Rassismus und Sexismus wurden genauer analysiert.

Kapitel 3 lotete zunächst geteilte Grundannahmen einer intersektionalen Perspektive aus: die Dezentrierung von Geschlecht sowie eine nicht-additive Verbindung der Analysegegenstände. Daran schloss sich die Auseinandersetzung mit theoretischen und methodischen Kontroversen, Probleme und Leerstellen von Intersektionalität an:

In Kapitel 4 stand die Kontroverse um die Auswahl von Analysegegenständen im Mittelpunkt der Analyse. Hierbei standen sich Positionen, die für ein Offenhalten der Auswahl intersektionaler Kategorien plädieren, solchen

gegenüber, die für die Notwendigkeit einer gesellschaftstheoretisch-fundierten und festgelegten Auswahl von Analysegegenständen argumentieren. Es wurde jedoch aufgezeigt, dass sich diese von der Intersektionalitätsforschung gegebenen Antworten auf die Problematik der Auswahl von Analysegegenständen nur sehr bedingt auf historische Fragestellungen übertragen lassen. Deshalb wurde – unter Rekurs auf die historische Geschlechterforschung – vorgeschlagen, die Auswahl der Analysegegenstände anhand des Quellenmaterials vorzunehmen. Diese Vorgehensweise beugt Fehlinterpretationen vor, die entstehen könnten, wenn das gegenwärtige Verständnis von Geschlechterverhältnissen und ihren intersektionalen Bezügen unreflektiert auf die Vergangenheit übertragen wird. Dies ermöglicht es zugleich, die Bedeutung intersektionaler Kategorien in ihrem historischen Wandel zu rekonstruieren. Um ein Vorverständnis für den Forschungsgegenstand ‚Prostitution' und dessen Kontext zu entwickeln, wurden Foucaults Analysen zum Verhältnis von Sexualität, Rassismus und einer Bio-Politik der Bevölkerung einbezogen. Darin fungiert Sexualität als ein Scharnier zwischen Disziplin und Bio-Macht, das gleichermaßen die Kontrolle individueller Körper und Fragen der Bevölkerungspolitik, der Gesundheitspolitik sowie der Demographie umfasst. Daraus wurde gefolgert, dass bei der Problematisierung von Sexualität die Regierung des eigenen Selbst eng mit der Regierung der Anderen verknüpft ist. Es ist zu vermuten, dass mit der Problematisierung von Prostitution nicht nur die individuelle, moralische und sexuelle (Selbst-)Führung verhandelt wird, sondern (in Form der staatlichen Sorge um die Gesundheit und die Fortpflanzungsfähigkeit der Bevölkerung) zugleich eine biopolitische Gesellschaftspolitik betrieben wird.

Mit der Frage der theoretischen Reichweite von Intersektionalität und der Frage der Verbindung intersektionaler Analyseebenen beschäftigte sich Kapitel 5. Es zeigte sich erneut die Heterogenität der intersektionalen Ansätze – in Form einer praxeologischen und einer theoretischen Mehrebenenanlyse oder als kritische Gesellschaftstheorie. Mit Bezug auf den historischen und den politikwissenschaftlichen Forschungsgegenstand der Arbeit wurde vorgeschlagen, mit dem Foucault'schen Begriff des Regierens die Verbindung zwischen verschiedenen intersektionalen Analyseebenen zu konzipieren. So lässt sich im Folgenden historisch-empirisch rekonstruieren, welche individualisierenden und totalisierenden Effekte eine intersektionale Regierung von Prostitution zeitigte. Dies umfasst die Frage nach den Subjektivierungsweisen und nach gesellschaftsstrukturierenden bevölkerungspolitischen Effekten einer intersektionalen Regierung von Prostitution.

Schließlich erfolgte in Kapitel 6 eine Analyse des Verhältnisses von Intersektionalität und Macht. Obwohl die Intersektionalitätsforschung für sich eine besondere Sensibilität für Machtdifferenzen, Ungleichheitslagen und Herrschaftsverhältnisse reklamiert, konnte gezeigt werden, dass das Verständnis von Macht oftmals ungenau und wenig explizit bleibt. Um diesem Defizit zu

begegnen, wurde die intersektionale Perspektive um die Foucault'sche Machtanalytik erweitert, so dass unterschiedliche Funktionslogiken und Wirkungsweisen von Macht fassbar werden. So kann im nun folgenden historisch-empirischen Teil der Arbeit differenziert betrachtet werden, wie mittels der Regierung von Prostitution Macht intersektional ausgeübt wurde. Dabei werden juridische und disziplinarische Mechanismen und die Sicherheitsdispositive als heuristische Unterscheidungen verstanden, mit deren Hilfe die jeweils wirkenden Funktionslogiken von Macht untersucht werden können, die mit den verschiedenen Regierungsweisen von Prostitution verbunden sind.

Teil II: Die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg

Im theoretischen Teil dieser Arbeit wurde Intersektionalität und Gouvernementalität zu einer integralen Perspektive verbunden. Vier ausgewählte Theorieansätze wurden im Hinblick auf die Frage nach der Auswahl von Analysegegenständen, der ‚Reichweite' intersektionaler Forschungsansätze sowie dem in der Intersektionalitätsdebatte gebräuchlichen Verständnis von Macht untersucht. Zugleich wurden Foucaults machtanalytische und gouvernementalitätstheoretische Überlegungen in die intersektionale Perspektive integriert. Es wurde argumentiert, dass Foucaults Begriff des ‚Regierens' eine Verknüfpung verschiedener intersektionaler Analyseebenen erlaubt und die Integration von Intersektionalität und Gouvernementalität ermöglicht, die Art und Weise zu bestimmen mit der Macht intersektional ausgeübt wird. Foucault blendet die Bedeutung intersektionaler Geschlechterverhältnisse in seiner Machtanalytik jedoch weitestgehend – ein Befund, der die Notwendigkeit einer Integration von Intersektionalität und Gouvernementalität zu einer integralen Analyseperspektive unterstreicht.

Im Folgenden wird diese integrale Konzeption von Intersektionalität und Gouvernementalität dazu eingesetzt, die *Regierung* von Prostitution in Luxemburg um 1900 bis zum Ende der Zwischenkriegszeit empirisch zu untersuchen. Dazu wird eine Perspektive des Situierten Wissens eingenommen und ein theoriegeleitetes Vorgehen gewählt, so dass auch die historische Untersuchung auf einem politik- und geschlechtertheoretischen Erkenntnisinteresse gründet. Diese gewählte Vorgehensweise stützt sich auch auf eine Perspektive der Problematisierung, die nicht das ‚Wesen' von Prostitution ergründet, sondern deren Wahrnehmung durch verschiedene Akteurinnen und Akteure rekonstruiert und spezifische Antworten auf das Problem der Prostitution als intersektionale Regierungsweisen von Prostitution analysiert. Hierbei lässt sich unterscheiden, ob das ‚Problem' bei den Subjekten selbst verortet wird, so dass es sich um ein Problem der Selbstführung handelt, oder ob es bei den ‚anderen' lokalisiert wird (und ein Problem der Regulierung der gesellschaftlichen Moral darstellt). Deshalb wird im Folgenden stets gefragt, ob sich die Regierungsweisen von Prostitution primär auf die jeweils eigene Moralität der Subjekte oder auf die gesellschaftliche Moral beziehen – ob es sich also um eine ‚Regierung des Selbst' oder um eine Form der ‚Regierung der Anderen' handelt. Dazu wird rekonstruiert, wie u. a. die (Polizei- und Justiz-)Behörden sowie die der Prostitution verdächtigen Frauen selbst die Prostitution problematisierten. Dabei zeigt die folgende Analyse empirisch auf, dass sich die Regierung von Prostitution in Luxemburg nicht allein auf Geschlechterverhältnisse stütze, sondern intersektional konstituiert war und sich simultan auf Sexualität, Klassenverhältnisse sowie Nation und Staatsbürgerschaft stützte.

7 Eine Gesellschaft im Umbruch: Luxemburg um 1900

Das folgende Kapitel führt in den historischen Kontext der empirischen Untersuchung ein. Zunächst wird die Problematisierung von Prostitution im gesellschaftlichen Transformationsprozess Luxemburgs um 1900 verortet. Im Anschluss daran wird der Aufbau der historischen Fallstudie vorgesellt (7.2), die Auswahl des Quellenmaterials (7.3) und des Untersuchungszeitraums (7.4) begründet.

7.1 Die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg im Kontext gesellschaftlicher Transformationsprozesse

„Die Ursachen der Prostitution in unserem Land sind grundsätzlich die gleichen wie die, die man in anderen zivilisierten Staaten für dieses Übel angibt. Sie ist ein Resultat unserer gesellschaftlichen Verhältnisse; sie basiert vollständig auf dem Ansinnen und der Moral der männlichen Bevölkerung; sie ist unausrottbar wie die physischen außerehelichen Bedürfnisse, die sie befriedigt“ (ANLux J-064-39 1911).[179]

Dieses Zitat stammt aus einem 1911 verfassten Abschlussbericht einer vom Staatsminister ernannten Regierungskommission, die nicht nur die „Umstände der Verbreitung der Prostitution“ im Großherzogtum darstellen, sondern zugleich „Mittel und Wege“ aufzeigen sollte, „sie auf ein Minimum an negativen Auswirkungen zu reduzieren“ (ANLux J-064-39 1911).[180] Es führt die Prostitution auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zurück und formuliert eine mit der Prostitution verknüpfte Geschlechtertheorie, die von der Existenz unausrottbarer physischer männlicher Bedürfnissen ausging.[181]

179 Eigene Übersetzung von „Les causes de la prostitution dans notre pays sont en général les mêmes que celles auxquelles on attribue cette plaie dans tous les Etats civilisés. Elle est une résultante de notre condition sociale; elle dépend complètement des exigences et des mœurs de la population masculine; elle est indéracinable comme les besoins physiologiques extraconjugaux qu’elle doit satisfaire“.

180 Eigene Übersetzung von „les circonstances qui favorisent l’expansion de la prostitution“ und „les moyens de la réduire à un minimum d’effets nuisibles“. Die Kommission wurde im Dezember 1908 ernannt. Den Vorsitz übernahm Camille Velter, Staatsanwalt von Luxemburg-Stadt. Weitere Mitglieder waren der hauptstädische Medizininspektor, Dr. Alesch, der Distriktkommissar von Luxemburg (und spätere Innenminister) Pierre Braun sowie der Regierungsrat und spätere Justizminister Jean-Baptiste Sax (ANLux J-064-39 1908b).

181 Die Perspektive auf die Prostitution, die ihre Notwendigkeit unter dem Rückgriff auf die ‚männliche Natur‘ zu begründen suchte, hat eine lange Tradition, die bis weit in das Mittel-

Doch welche gesellschaftlichen Verhältnisse – jenseits der Geschlechterverhältnisse – hatte die Regierungskommission konkret im Auge? Zunächst kontrastierte der Bericht die damaligen Zustände mit der Zeit vor der Industrialisierung, als

„unsere Bevölkerung hauptsächlich bäuerlich war und (…) die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Prostitution mit all dem Gefolge ihrer Schande und ihrem Unglück außerhalb der Hauptstadt hier kaum als gefährlich in Erscheinung getreten war" (ANLux J-064-39 1911).[182]

Nach der Schleifung der Festung und dem Abzug der preußischen Garnison 1867 sei die Prostitution auch in der Hauptstadt auf Grund mangelnder Kundschaft zunächst rückläufig gewesen. Erst als

„der Handel und die Industrie in den entstehenden Zentren tausende Männer anzog, welche in einer freiwilligen oder erzwungenen Ehelosigkeit lebten, und ihnen reichlich und relativ gut bezahlte Arbeit hervorbrachte, erschien die Prostitution an der Spitze der Elemente, die die Schwächen und Leidenschaften der Arbeiter ausnützen" (ebd.).[183]

Durch eine „harmlose Ordnung" ermutigt habe die Ausbreitung der Prostitution eine Entwicklung genommen, die „heute lebhaft die öffentliche Meinung alarmiert" (ebd.).[184]

Dem Bericht zufolge müssen also die mit der Prostitution verbundenen, gesellschaftlichen Verhältnisse als Transformationsprozesse begriffen werden, die mit der Industrialisierung verbunden waren. Dabei weist der Bericht diese gesellschaftlichen Prozesse zugleich als vielschichtig aus, indem nicht allein die Entstehung der Arbeiterklasse, sondern ebenso Veränderungen im Geschlechterverhältnis sowie simultan einsetzende Migrationsprozesse als Ursachen der Prostitution benannt werden. Insofern sind diese gesellschaftlichen Verhältnisse, die für die Entstehung eines prostitutiven Milieus verantwortlich gemacht wurden, bereits intersektional markiert.

Tatsächlich waren in Luxemburg um die Jahrhundertwende Industrialisierung und Masseneinwanderung eng miteinander verknüpft. Zugleich besaßen beide Prozesse eine Geschlechterkomponente. Ab 1860 verwandelte sich Luxemburg innerhalb nur eines halben Jahrhunderts rasant von einer der ärmsten

alter zurückreicht. Dieser Auffassung zufolge gilt die Prostitution als ‚unerwünscht, aber unverzichtbar' – ungeachtet der gesellschaftlichen Abwertung und Ausgrenzung, von der Prostituierte dessen zum Trotz betroffen sind (Kontos 2009, 12f.).

182 Eigene Übersetzung von „Tant que notre population fut essentiellement agricole […] la prostitution professionnelle et habituelle avec tout le cortège de ses hontes et misères n'y était guère apparue comme dangereuse en dehors de la capitale".

183 Eigene Übersetzung von „lorsque le commerce et l'industrie attirèrent dans les centres naissants des milliers d'hommes vivant dans un célibat forcé ou volontaire, et leur fournirent un travail abondant et relativement bien rémunéré, la prostitution apparut à la tête des éléments qui exploitent les faiblesses et les passions des travailleurs".

184 Eigene Übersetzung von „régime bénin […] qui alarme vivement aujourd'hui l'opinion publique".

und am stärksten agrarisch geprägten Regionen des europäischen Kontinents in ein hochindustrialisiertes Land mit einem der höchsten Pro-Kopf-Einkommen (vgl. Kunitzki 2007, 60ff.).[185] Mit der Industrialisierung ging eine Einwanderungsbewegung von männlichen Arbeitern einher, die maßgeblich zur Verstädterung der luxemburgischen Minetteregion beitrug.[186]

Diese Transformationsprozesse, die das einst bäuerlich geprägte Großherzogtum in eine komplexe Industrie- und Migrationsgesellschaft verwandelten, waren sowohl durch Binnenmigration (vom Land in die Stadt, vom Norden nach Süden) als auch durch grenzüberschreitende Ein- und Auswanderungsbewegungen gekennzeichnet. Das Minettebassin erlebte eine beispiellose Verstädterung. Binnen kurzer Zeit wuchs die Bevölkerung von Städten wie Differdingen, Düdelingen oder Esch/Alzette[187] stark an. Bis zum Zweiten Weltkrieg blieben Migrierende aus Deutschland die größte Zuwanderungsgruppe, gefolgt von denjenigen aus Italien (Trausch 1992, 87ff.; vgl. auch Allegrezza, Kunitzki, und Hirsch 2007; Leiner 1994; Reuter u. a. 2007; Scuto und Reuter 1995). Die Masseneinwanderung setzte mit dem Bau des ersten integrierten Stahlwerks ein. 1875 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Einwohnerschaft lediglich 2,8 %, von denen über zwei Drittel deutsche Staatsangehörige waren (Hoffmann 1986, 522).[188] Bereits 1913 lag der Anteil der ausländischen Bevölkerung bei 13 % und erreichte 1930 mit 18,6 % den höchsten Stand des hier untersuchten Zeitraums (Zahlen 2007, 181).

Auch die Geschlechtsspezifik dieser Migrationsbewegung, die dem Kommissionsbericht dazu führte, dass die alleinlebenden männlichen Arbeiter für die Prostitution besonders anfällig waren, lässt sich anhand der existierenden Literatur mit der Entwicklung der ausländischen Bevölkerung in den stark industrialisierten Zentren wie Esch (Didlinger 1978) oder Differdingen (Reitz 1984) korrelieren. So betrug im Jahr 1910 – also ein Jahr bevor die Kommission den hier zitierten Bericht vorlegte – der Frauenanteil der ausländischen Bevölkerung in Differdingen 18,7 %. Bei den deutschen Zugewanderten lag er

185 Als Initialzündung des wirtschaftlichen Take-Offs gilt der 1842 erfolgte Eintritt des Großherzogtums in den Deutschen Zollverein (vgl. Kunitzki 2007, 60ff.). Zur Bedeutung der Entwicklungen im 17. Jahrhundert als Vorbedingungen für Industrialisierung und Massenimmigration vergleiche Pauly (2007). Für eine Überblicksdarstellung der luxemburgischen Geschichte vgl. Pauly (2011) sowie Trausch (1992, 2008b).

186 Die luxemburgische Minetteregion – im äußersten Südwesten des Landes an der Grenze zu Belgien und Frankreich gelegen – bildet zugleich den nördlichen Teil des saarländisch-lothringischen Erzgebietes. Leiner (1994, 32ff.) zufolge war diese Region bereits um 1900 durch – grenzüberschreitende – Binnenmigrationsprozesse gekennzeichnet. Vergleiche zur grenzüberschreitenden Migration in der Zwischenkriegszeit auch Sauer und Scuto (2012).

187 Ist im Folgenden von der Stadt Esch die Rede, ist immer Esch/Alzette im gleichnamigen Kanton Esch gemeint – und nicht Esch-Sauer im nördlichen Kanton Wilz.

188 Von 1871 bis 1918 war das an Luxemburg angrenzende Lothringen als „Reichsland Elsaß-Lothringen“ durch das Deutsche Kaiserreich okkupiert. Obwohl die vielen lothringischen Migrierenden formal ‚Deutsche‘ waren, ignoriert die Forschung bislang die Frage, ob sich diese Gruppe möglicherweise selbst Französisch identifizierte.

bei knapp 33 %, während er bei der zahlenmäßig größten Gruppe, der italienischen Bevölkerung nur 8,8 % betrug (Reitz 1984, 111).[189]

Die Einwanderung nach Esch wurde von männlichen – vor allem italienischen –Arbeitsmigranten dominiert. 1910 betrug der Frauenanteil unter den Zugewanderten lediglich 5,9 %. Den überwiegenden Teil der ausländischen Bevölkerung (2831 Personen) bildeten italienische (64,5 %) und deutsche (22,71 %) Männer (Didlinger 1978, 49).[190] Ähnlich gestaltete sich die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung in Differdingen: So lag zwischen 1899–1914 der Frauenanteil bei den Anmeldungen von insgesamt 21.589 ausländischen Personen bei lediglich 12,6 % (2731 Personen). Reitz (1984, 110) führt dies auf die große Nachfrage an männlichen Arbeitskräften in der Stahlproduktion zurück, in der nur eine geringe Zahl von Frauen bei der Verpackung der Thomasschlacken beschäftigt wurden. Auch wenn nicht alle zugewanderten Männer ledig waren, migrierten jedoch auch verheiratete Männer zunächst oft allein (ebd.). Dabei würden, einem Polizeibericht aus Esch zufolge,

> „auch Männer, die in rechtschaffener Weise in ihrer Heimat ihre Familie zurückgelassen haben, und nur arbeitshalber hierherkommen (…) durch das schlechte Beispiel verleitet“ (ANLux J-070-04 1913g).

Da das unverheiratete Zusammenleben im Großherzogtum nicht verboten war, „treten sie hier in Verbindung mit diesem oder jenem hergelaufenen Frauenzimmer & vernachlässigen alsdann ihre Familie“ (ebd.).

Zumeist erfolgte die Problematisierung der Prostitution allerdings nicht auf dieser abstrakten gesellschaftlichen Makroebene. Wie noch herausgearbeitet wird, wurde die Prostitution in intersektional konstruierten Kontexten lokalisiert und problematisiert, in denen die Verknüpfungen zwischen Industrialisierung, Migrationsprozessen und Geschlechterverhältnissen gleichfalls wirksam wurden.

Einer dieser Kontexte der Problematisierung von Prostitution stellten die sogenannten ‚wilden Ehen‘ dar, die auch ‚Konkubinate‘ genannt wurden. Mit beiden Formulierungen wurde damals das unverheiratete Zusammenleben eines Mannes und einer Frau bezeichnet. Wenngleich bislang nicht explizit genannt, deutete die Kommission diesen Problemkomplex mit dem Hinweis auf die tausenden unverheirateten Männer und deren ‚unausrottbaren physischen außerehelichen Bedürfnissen‘ bereits an.

189 Ähnlich stellte sich die Situation in Esch dar. Während bei den Männern die Italiener zahlenmäßig die größte Gruppe stellten, überstieg die Zahl der deutschen Frauen den Anteil der Italienerinnen. In Differdingen stellten deutsche Frauen sogar die Mehrheit aller zwischen 1904 und 1913 zugezogenen Ausländerinnen (1213 Personen = 57,8 %). Ihnen folgen die Italienerinnen (621 Personen = 29,5 %) (Reitz 1984, 111f.).

190 Im Verlauf des Ersten Weltkriegs und der schwächelnden Nachkriegswirtschaft sank die ausländische Bevölkerung beträchtlich – in Esch auf 651 Personen im Jahr 1920, wobei sich der Frauenanteil auf 25 % erhöhte (vgl. Didlinger 1978, 49).

Ein weiterer Kontext der Problematisierung von Prostitution wird in folgendem Polizeibericht aus Differdingen aus dem Jahre 1908 benannt, der die Entwicklungen in der Gemeinde vor und nach der Errichtung des dortigen Hüttenwerks folgendermaßen nachzeichnete:

„Bekanntlich wurde bis zum Jahre 1895 nur Minette hierorts exploitiert, zu welchem Zwecke meistens inländische Arbeiter verwandt wurden. Die Wirtschaften waren an Zahl dem Arbeiterverhältniss [sic] ziemlich entsprechend und boten auch dem Arbeiter eine ordentliche Stätte inbezug [sic] auf Nahrung und Versorgung. Was die Sittenlosigkeit betrifft, so wurden damals nur selten Klagen laut. Mit dem Bau des Hüttenwerkes und der Zunahme der Industrie, begann auch ein Umschwung der Sitten sich geltend zu machen. Zahlreiche Arbeiterfamilien, namentlich aus dem Ausland, siedelten sich hier an, Wirtschaften aller Art kamen auf, ein Heidengeld wurde verdient und man überbot sich in Mitteln, um die Arbeiter für seine Zwecke auszubeuten. Das Dirnenwesen begann damals zu blühen und entwickelte sich zu einem Zustand der dringend um Abhilfe ruft“ (ANLux J-064-39 1908j).

Auch dieser Bericht problematisiert den Zusammenhang von Industrialisierungs- mit Migrationsprozessen als eine Ursache der Ausbreitung von Prostitution. Zugleich werden in dem Zitat die Wirtschaften als Wohn- und Versorgungsstätten der Arbeiter als weiteres Problemfeld konkretisiert, das mit dem ‚Aufblühen‘ des ‚Dirnenwesens‘ in Verbindung gebracht wurde. Im nächsten Kapitel wird gezeigt, dass der Verweis auf schlecht beleumundete Gastwirtschaften eine typische Problematisierung von Prostitution darstellte. Dabei gerieten vor allem die sogenannten ‚Animierkneipen‘ – d. h. Wirtschaften mit weiblicher Bedienung – ins Visier der Behörden und der Öffentlichkeit.[191]

Das bisher Dargestellte illustriert nicht nur die intersektionalen gesellschaftlichen Verhältnisse, mit denen die Prostitution assoziiert wurde. So ähnelt die hier zitierte Formulierung, die Prostitution sei ebenso ‚unausrottbar‘ wie die physischen Leidenschaften der Männer, an Foucaults Ausgangsproblem des Regierens der Bevölkerung mit Hilfe deren eigener ‚Begierden‘. Zudem gibt insbesondere der Kommissionsbericht bereits einen Hinweis auf mögliche ‚Regierungsweisen‘ der Prostitution und deren Kritik. So war von der ‚harmlosen Ordnung‘ die Rede, die die Prostitution zu einem veritablen Problem anwachsen ließ, das die öffentliche Meinung bewegte. Sukzessive wird auf die Kritik an einer schlechten ‚Regierung‘ der Prostitution, an einer mangelhaften Gesetzgebung sowie an einer erfolglosen Strafverfolgung eingegangen, auf die die Rede von der ‚harmlosen Ordnung‘ verwies. Ebenso wird beleuchtet, welche Änderungsvorschläge kursierten.

Ziel der historischen Untersuchung ist es zunächst, das intersektionale Milieu zu rekonstruieren, das zusammen mit den ‚unausrottbaren‘ männlichen Bedürfnissen als Ursache der Prostitution identifiziert und problematisiert wurde. Im Anschluss daran werden die mit der Prostitution verbundenen Regierungsweisen analysiert und die dabei wirksam werdenden intersektionalen Machtmechanismen identifiziert.

191 Zum Begriff und einer Geschichte der ‚Animierkneipen‘ in Deutschland vgl. Linse (1992).

7.2 Das ‚gefährliche Milieu' der Prostitution regieren: zur Struktur der empirischen Untersuchung

Die ersten beiden Kapitel des historischen Teils widmen sich mit den ‚Animierkneipen' (Kapitel 8) und den ‚wilden Ehen' (Kapitel 9) zwei Themenkomplexen, die von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu zentralen Gegenständen der Problematisierung von Prostitution gemacht wurden. Die ‚Animierkneipen' und die ‚wilden Ehen' wurden als politische Problemfelder benannt und als ein intersektionales Milieu geschildert, in dem die Prostitution florierte. Die Analyse wird zeigen, dass neben Geschlechterverhältnissen und Sexualität auch Migration, Nation und Staatsbürgerschaft sowie Industrialisierungsprozesse zu Gegenständen der intersektionalen Problematisierung von Prostitution gemacht wurden. Zugleich wird argumentiert, dass dieses intersektionale Milieu der ‚wilden Ehen' und der ‚Animierkneipen' eine konstitutive Rolle bei der von den Polizei- und Justizbehörden vorgenommenen Identifizierung von Prostituierten einnahm.

Obwohl beide Problemfelder – die ‚Animierkneipen' und die ‚wilden Ehen' – oft gemeinsam thematisiert wurden, werden sie im Folgenden getrennt voneinander betrachtet. Die Darstellung wird zeigen, wie die beiden Problemfelder auf vielfältige Weise miteinander verknüpft wurden. Dennoch ist diese analytische Trennung gerade in Bezug auf die sich anschließende Untersuchung der verschiedenen Regierungsweisen von Prostitution und der dabei ergriffenen politischen und rechtlichen Maßnahmen sinnvoll. Denn es wird sich zeigen, dass die Prostitution in Luxemburg nicht ausschließlich direkt, d. h. durch juridische Verbote und disziplinarische Reglementierung regiert wurde. Vielmehr bedienten sich die Justiz- und Polizeibehörden ebenso der Fremdenpolizeigesetzgebung für die Ausweisung von der Ausübung oder Förderung der Prostitution verdächtigen Ausländerinnen und Ausländern, der Gefahrenabwehr zur Inhaftierung von (weiblichen) Geschlechtskranken sowie der Reglementierung der Anstellung von Kellnerinnen in den Schankwirtschaften. Zugleich orchestrierten zivilgesellschaftliche Vereine und Organisationen, die sich etwa dem ‚Mädchenschutz', der ‚Hebung der Sittlichkeit', der ‚Volkshygiene' oder dem Kampf gegen den ‚Mißbrauch der geistigen Getränke' verschrieben hatten, solche staatlichen Reglementierungsversuche durch Appelle an die Selbstführung der Individuen.

In Kapitel 10 wird eine Zwischenbilanz gezogen und diskutiert, welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen aus den bis dahin generierten historisch-empirischen Forschungsergebnissen für die theoretisch-methodischen Diskussionen um Intersektionalität gezogen werden können. In den anschließenden Kapiteln der historischen Untersuchung stehen die verschiedenen ‚Regierungsweisen' der Prostitution im Mittelpunkt. Den Ausgangspunkt hierfür bilden in Kapitel 11 zunächst die strafrechtlichen Bestimmungen des damals

in Luxemburg geltenden Prostitutionsregimes sowie die zugleich artikulierte Kritik an diesem Verbotsregime.

Im Anschluss daran wird in Kapitel 12 anhand der Ausweisungspraktiken nachgezeichnet, wie eine mit Hilfe von Sicherheitsdispositiven funktionierende ‚Logik des Verdachts' sich mit disziplinären und souveränen Machtmechanismen verband, und wie infolgedessen die ausländische Kellnerin als ein prostitutionsverdächtiges Subjekt in einem gefährlichen, intersektionalen Milieu verortet wurde, die auch ohne einen Nachweis von delinquentem Verhalten aus dem Großherzogtum ausgewiesen werden konnte.

Daran schließt sich die Analyse des Sequestrationsverfahrens als einem Mittel der Gefahrenabwehr (Kapitel 13), der Kontrolle der ‚Animierkneipen' sowie von gouvernementalen Selbstführungstechniken an (Kapitel 14). Letztere setzten nicht primär auf juridische und disziplinarische Mittel der Kontrolle und der Strafverfolgung, sondern versuchten, Einfluss auf die Selbstführung der Individuen zu nehmen.

Der gemeinsame Analysefokus in allen Kapiteln ist die Frage nach den intersektionalen Machtlogiken und ‚Regierungsweisen' und ihrem Zusammenwirken, die für die Bekämpfung der Prostitution gleichermaßen eingesetzt und problematisiert wurden. So kritisierten Parlament, Öffentlichkeit und Polizeibehörden die bestehenden rechtlichen Regelungen und ihre Anwendungspraxis und machten verschiedene Vorschläge für eine Neuregelung der Regierung von Prostitution. Dabei werden in dieser Arbeit die Kritik und die Praxis des Regierens der Prostitution miteinander kontrastiert, um zu zeigen, dass die Regierungspraxen und die an ihnen geäußerte Kritik – trotz der sie verbindenden Elemente – auch in ihrer Heterogenität begriffen werden müssen. Nicht alle politischen Akteure und Akteurinnen aus den Justizbehörden, dem Parlament, der (Fremden-)Polizei sowie der politischen Öffentlichkeit, die die Prostitution problematisierten, stimmten in ihren politischen Überzeugungen überein. Sie vertraten unterschiedliche Forderungen hinsichtlich des Umgangs mit der Prostitution und revidierten ihre eigenen Positionen bisweilen auch stillschweigend. Indem diese differenten politischen Positionierungen und Forderungen sukzessive entfaltet werden, lässt sich genauer bestimmen, dass es sich auch bei der Problematisierung und der Regierung von Prostitution in Luxemburg, ähnlich wie dies einleitend mit Bezug auf Foucault formuliert wurde, um die spezifischen Antworten bestimmter Individuen und (politischer) Gruppen auf einen von ihnen wahrgenommenen Problemkontext handelte.

7.3 Übersicht über den Quellenkorpus

Bislang waren weder Sexualität noch Prostitution Gegenstände der luxemburgischen Geschichtsschreibung. Die folgende Analyse der Regierung von Prostitution stützt sich deshalb auf eine eigens dazu vorgenommenen Quellenauswahl und -auswertung.

Die Untersuchung stützt sich zunächst auf eine Recherche im Nationalarchiv (Archives nationales de Luxembourg = ANLux). Dort sind verschiedene Bestände des *Ministère de la Justice* sowie des *Ministère des Affaires Étrangères* verfügbar, in denen sich die Polizei- und Justizbehörden mit der Ausübung der Prostitution auseinandersetzten. Diese enthalten u. a. von der Generalstaatsanwaltschaft angeforderte Berichte der (Fremden-)Polizei über die bestehende Situation bezüglich der Prostitution, die Durchsetzung der damit verbundenen Rechtsvorschriften sowie Vorschläge für eine (Neu-)Reglementierung der Prostitution und der damit verbundenen „weiblichen Bedienung in den Schenken". Es handelte sich bei diesen Gendarmerie- und Polizeiberichten meist um Lageberichte, die an die Generalstaatsanwaltschaft adressiert waren. Der Generalstaatsanwaltschaft wiederum dienten die Berichte als Basis für ihre eigenen, an den Justiz- oder Staatsminister gerichteten Stellungnahmen. Insofern zielte dieses hier analysierte Material in der Regel nicht unmittelbar auf die Initiierung von Strafprozessen oder die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen. Vielmehr verschafften sich die Justizbehörden und die Regierung mit ihrer Hilfe einen Überblick und eine Einschätzung bezüglich der Prostitution und den damit verbundenen Problemfeldern der ‚Animierkneipen' und der ‚wilden Ehen'. Dabei waren die Polizei- und Gendarmerieberichte in der Regel auf Deutsch verfasst, während die Staatsanwaltschaft und die zuständigen Ministerien untereinander auf Französisch miteinander kommunizierten.[192]

Zugleich enthalten diese Bestände von der Polizei erstellte Namenslisten über Personen, die der Ausübung der Prostitution verdächtigt wurden. Dabei handelte es sich meistenteils um (ausländische) Frauen, die als Prostituierte des Landes verwiesen werden sollten. Mit Hilfe dieser Verzeichnisse ließen sich auch Betreibende von Schankwirtschaften beiderlei Geschlechts identifizieren, die des „Haltens einer Unzuchtstätte" verdächtigt wurden und – sofern es sich bei ihnen ebenfalls um Ausländerinnen und Ausländer handelte – ebenso des Landes verwiesen werden sollten. Mit Hilfe dieser Listen konnten im Bestand der *Expulsions* sowie der *Police des Étrangers* deren personale Dossiers identifiziert werden. Diese enthielten Fremdenpolizeiprotokolle, die zum Zweck der Ausführung der Fremdenpolizeigesetzgebung über in Luxemburg lebende Ausländerinnen und Ausländer erstellt wurden und die u. a. die Grundlage für

192 Französische Zitate wurden sorgfältig übersetzt und das Originalzitat in eine Fußnote gesetzt. Deutsche Zitate wurden hinsichtlich Rechtschreibung und Grammatik im Original belassen.

den Erlass von Ausweisungsbescheiden bildeten. Mit ihrer Hilfe konnten die Entstehung eines individuellen Prostitutionsverdachtes sowie der sich daran anschließende Ausweisungsvorgang rekonstruiert werden. Die Auswahl der für die Analyse genutzten Dossiers erfolgte anhand der folgenden Schritte:

Zunächst wurden über den Bestand *ANLux J 71 - Police des étrangers - expulsions et renvois, interdiction (1881 – 1940)* die Namen der Ausländerinnen und Ausländern identifiziert, die zu diesem Zeitraum wegen des Verdachts der Prostitution fremdenpolizeilich vorgegangen wurde. Sodann wurde Einsicht in deren persönliche Dossiers der Fremdenpolizei genommen, die seit dem Fremdenpolizeigesetz von 1880 kontinuierlich angelegt wurden (Scuto 2012, 148; vgl. Mémorial 1880).[193] In diesen Dossiers befinden sich die Anmeldeerklärungen der Ausländerin bzw. des Ausländers, die bei jedem Zuzug ins Großherzogtum und auch bei jedem inländischen Wohnortwechsel abgeben werden mussten. Außerdem sind in den Dossiers etwaige Auszüge aus dem Strafregister, Auskünfte über die Führung der Migrantinnen und Migranten aus deren Herkunftsgemeinden sowie schließlich die fremdenpolizeilichen Untersuchungen enthalten, die den Ausweisungen der Betroffenen zu Grunde lagen und die für die hier folgenden Untersuchungen herangezogen wurden. Mitunter beinhalten diese Dossiers auch Eingaben und Petitionen gegen die Ausweisung, Denunziationen aus der Bevölkerung aber auch von Verwandten.

Auf Grund der Fülle und des Umfangs des Materials – zwischen 1881–1940 wurden insgesamt 1.356 Aus- und Wegweisungen und Niederlassungsverbote auf Grund von Prostitution erteilt – konzentriert sich die Analyse auf zwei Zeiträume: Zum einen werden die fremdenpolizeilichen Maßnahmen, die vor und nach der Einführung des Fremdenpolizeigesetzes von 1913 gegen Prostituierte erlassen wurden in einem Zeitraum von 1913 bis 1918 untersucht. Zugleich werden für die Zwischenkriegszeit Dossiers herangezogen, die aus den Jahren 1935–1939 stammen und damit die Periode abdecken, in der eine – letztlich nicht erfolgte – Neuregelung des Prostitutionsgesetzes ins Parlament eingebracht und öffentlich diskutiert wurde. Insgesamt handelt es sich hierbei um 367 Maßnahmen auf Grund von Prostitution, die gegen 357 Personen (51 Männer, 306 Frauen) ergriffen worden waren. Insgesamt wurden in dieser Periode 1.901 Ausweisungs- und Wegweisungsbescheide erlassen. Ergänzend zu diesen Beständen des Nationalarchivs wurden Quellen aus dem Stadtarchiv von Luxemburg (Archives de la Ville de Luxembourg = AVL) eingesehen, die Aufschluss über die lokale Umsetzung bestimmter Vorschriften wie der Reglementierung der Kellnerinnenbedienung ermöglichen.[194]

193 Dabei zeugen die geschätzten 650.000 Dossiers, die von 1880 bis 1940 angelegt wurden, von der hohen Mobilität der migrierenden Bevölkerung (ebd., vgl. auch Scuto 2013, 266).

194 Nicht zugänglich waren Quellen der Staatsanwaltschaft, die Auskunft über Strafprozesse und Verurteilungen über in Luxemburg der Prostitution verdächtige Personen hätten geben können. Dieser Bestand war laut Aussage der Mitarbeitenden im Nationalarchiv zur Zeit des Archivbesuchs noch nicht archivarisch erschlossen und ist zum Teil verloren gegangen.

Jahr	Beschlüsse wg. Prostitution gegen Männer	Beschlüsse wg. Prostitution gegen Frauen	Beschlüsse gesamt
1913	18	59	549
1914	19	149	513
1915	4	30	105
1916	2	8	29
1917	0	2	6
1918	0	2	16
1935	7	43	266
1936	2	7	148
1937	1	7	94
1938	1	3	65
1939	0	3	110
Gesamt	54	313	1901

Tabelle 1: Übersicht über den Quellenkorpus der erteilten Ausweisungsbescheide (inklusive Wegweisungen und Niederlassungsverbote) 1913–1918; 1935–1939 (Datenquelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung)

Neben solchen archivarischen Zeugnissen stützt sich diese Arbeit auch auf eine ganze Reihe gedruckter Quellen, allen voran den Parlamentsdebatten sowie den bezüglich der Prostitution geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die im Gesetzesblatt Mémorial veröffentlicht wurden. Auch die Parlamentsdebatten wurden zweisprachig geführt. Während des hier gewählten Untersuchungszeitraumes wurden die im Mémorial veröffentlichten Gesetze sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch veröffentlicht. Im Folgenden wurde immer die deutsche Fassung herangezogen.

Doch wie wurde nun die Fragestellung, die Rekonstruktion der intersektionalen Dimensionen der Regierung von Prostitution in Luxemburg operationalisiert? Um die Intersektionalität der Problematisierung von Prostitution zu erfassen, wurden mittels einer Textanalyse Dimensionen identifiziert, die bezüglich der Prostitution als ‚Probleme' beschrieben wurden. Diese konnten sich sowohl auf die Ursachen von Prostitution beziehen, so wie diese zu Beginn des Kapitels 7.1 in dem Kommissionsbericht benannt wurden, auf die Gefahren und Konsequenzen, die die Ausbreitung der Prostitution nach sich zog

oder auch auf die mit der Prostitution assoziierten Subjekte – etwa die ausländischen Kellnerinnen, die als Prostituierte galten, oder die ausländischen Wirte, mit deren Hilfe die ‚Animierkneipen' zu heimlichen Bordellen wurden. Zugleich wurden die Dokumente hinsichtlich der ‚Regierungsweisen' von Prostitution analysiert. Dazu wurden die dort gemachten Vorschläge zur Modifizierung der Prostitutionsgesetzgebung identifiziert und die geltenden Bestimmungen nach den darin wirksam werdenen Machtlogiken befragt: Zielten diese vor allem auf die Sicherung eines Territoriums und operierten mit Hilfe strafrechtlicher Verbote, die mittels Gerichtsverfahren durchgesetzt wurden, wurden sie als juridische, d. h. als souveräne Machtlogiken aufgefasst. Hingegen kennzeichnen repressive Maßnahmen, die die polizeilichen Befugnisse ausdehnen und so die Exekutive gegenüber der Judikativen stärken wollten – wie etwa die Einführung sittenpolizeilicher Kontrollen – disziplinarische Machtlogiken, während hingegen gouvernementale Machtlogiken entweder auf eine Rasterung der Bevölkerung sowie die Konstruktion eines Milieus zielten oder jenseits von disziplinarischen und juridischen Machtlogiken und staatlichem Zwang die Individuen in ihrer Selbstführung beeinflussen wollten.

Um erfassen zu können, wie die politisch interessierte Öffentlichkeit die Prostitution problematisierte, wurden verschiedene Printmedien sowie Veröffentlichungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen miteinbezogen. Es wurden zwei Tageszeitungen, das konservativ-katholische *Luxemburger Wort*[195] sowie das zunächst liberale und ab 1927 sozialistische *Escher Tageblatt*[196] analysiert. Beide zusammen decken ein weites politisches Spektrum ab und haben zudem den Vorteil, dass sie digital zur Verfügung stehen. Ferner wurden auch Wochen- und Monatsschriften bzw. unregelmäßig erscheinende Publikationen wie die radikalsozialistische und antiklerikale Zeitung *Der arme Teufel*[197], die katholische Frauenzeitschrift *Luxemburger Frau*[198], die *Action*

195 Das *Luxemburger Wort* ist die älteste noch heute erscheinende Tageszeitung des Großherzogtums. Gegründet wurde sie 1848, ihre erste Ausgabe erschien nur drei Tage nach der Einführung der Pressefreiheit. Vgl. zur Entwicklung des *Luxemburger Wortes*, das während des hier untersuchten Zeitraumes dem politischen Katholizismus stets nahestand, ausführlich Hilgert (2004, 67ff.).

196 Vgl. hierzu Hilgert (2004, 163).

197 *Der arme Teufel* erschien seit 1903 wöchentlich und war zunächst eine Zeitschrift der radikalen Arbeiter und Handwerker, die sich von den bürgerlichen Fürsprechern der Sozialdemokratie und der Arbeiter abgrenzten. Ab 1916 erschien *Der arme Teufel* nur noch zweiwöchentlich, ab 1926 gar nur noch monatlich. Auch seine Ausrichtung wurde zunehmend liberaler. 1929 stellte die Zeitung ihr Erscheinen ein. Vgl. Hilgert (2004, 166f.).

198 Die *Luxemburger Frau* erschien erstmals im Jahr 1919, zwei Wochen nach der Einführung des Frauenwahlrechts und erschien während der gesamten Zwischenkriegszeit als wöchentliche Beilage des *Luxemburger Wortes*. Sie war konservativ-katholisch ausgerichtet und fungierte seit 1928 als offizielles Sprachrohr des *katholischen Frauenbunds* (vgl. Besch 2009).

Féminine[199] und sowie die liberale Monatszeitschrift *Die Luxemburgerin*[200] nach Beiträgen durchsucht, in denen die Prostitution problematisiert wurde. Die allermeisten Printbeiträge waren auf Deutsch verfasst.

Gleichfalls in die Untersuchung eingeflossen sind Mitgliederzeitschriften und Broschüren von politischen Bewegungen, die im weitesten Sinne der Sittlichkeitsbewegung, der Frauenbewegung und der Hygienebewegung zugerechnet werden können. An dieser Stelle ist zum einen die Mitgliederzeitschrift *Das Volkswohl* zu nennen, die vom *Luxemburger Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke*[201], herausgegeben wurde. Ebenso habe ich die an die Mitglieder gerichteten *Verhandlungen des Vereins für Volks- und Schulhygiene*[202] analysiert. Auch diese Veröffentlichungen enthielten vornehmlich Artikel auf Deutsch.

199 Die *Action Féminine* war seit 1927 die Zeitschrift der bereits 1925 gegründeten gleichnamigen feministischen Bewegung. Ihr führendes Mitglied war die Lehrerin Catherine Schleimer-Kill, die 1919 als Kandidatin der Rechtspartei den Einzug ins Parlament bei den ersten Wahlen nach der Einführung des allgemeinen Frauen- und Männerwahlrechts allerdings verfehlte (Hilgert 2004, 189). Vgl. zur Geschichte der *L'Action Féminine* auch ausführlich Wagener (1997a).

200 Bei der Zeitschrift *Die Luxemburgerin. Zeitschrift für die gesamten Fraueninteressen Luxemburgs* handelte es sich um eine von 1933 bis 1937 erscheinende Monatszeitschrift. Sie war liberal ausgerichtet und thematisierte neben Beiträgen zur Berufstätigkeit von Frauen auch die Rechte der Frauen als Bürgerinnen, insbesondere auch Fragen der Staatsbürgerschaft.

201 Der Luxemburger *Verein gegen den Alkoholismus* (seit 1907 *Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke*) wurde 1898 gegründet. Die Initialzündung stellte ein Appell der staatlichen und gesellschaftlichen Eliten des Landes dar, gegen den Alkoholismus zu kämpfen – eine Aufgabe, die in den Augen der Gründer auf Grund der Erfahrung anderer Länder am besten mit Hilfe einer Assoziation bzw. eines Vereins gelänge. Zu den Unterzeichnenden gehörten u. a. der Präsident des Staatsrates Henri Vannerus, Generalstaatsanwalt Jules Chomé, der Präsident der Ackerbaukammer Eug. Fischer, der Präsident des *Collège Médicals* Dr. Niederkorn, der Domkapitular Charles Müllendorff, der Rat der *Chambre des Comptes*, Auguste Ulveling sowie der Düdelinger Hüttendirektor Émile Mayrisch (Das Volkswohl 1899, 1f.). Den Vereinsvorsitz übernahm Domkapitular Müllendorf, im Vorstand agierten zudem zwei Mitglieder des Staatsrates (Henri Vannerus und Emile Faber) (ebd., 5). Neben den Mitgliedern des Vereins organisierte er auch „Teilnehmer", die gegen einen geringen Beitrag die Publikationen des Vereins beziehen konnten. Frauen waren – sowohl als Mitglieder wie als Teilnehmer den Männern formal gleichgestellt (ebd., 4). Im 1902 gab der Verein die Zahl seiner Mitglieder mit 430 und die Zahl der Teilnehmer mit 333 an – „zu gering für eine Bevölkerung von mehr als 200.000 Seelen" (Das Volkswohl 1902, 2). Im Mitgliederverzeichnis von 1922 sind 212 Personen verzeichnet, darunter viele ‚Professoren' (luxemburgisch für Lehrer), kirchliche Würdenträger, höhere Staatsbeamten, Regierungsmitglieder und Abgeordnete. Unter der Handvoll weiblicher Mitglieder fanden sich vor allem Lehrerinnen (Luxemburger Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke 1923).

202 Der *Verein für Volks- und Schulhygiene* entstand im Umfeld des *Vereins Luxemburger Naturfreunde* und wurde im Jahr 1904 durch den Oberschulinspektor von Luxemburg, Theodor Witry, Edmund Klein, Lehrer aus Diekirch sowie Dr. Ernst Feltgen, Mediziner aus Luxemburg-Stadt gegründet. Präsdident des Vereins war zunächst Theodor Vitry bevor Ernst Feldgen den Vorsitz im Jahr 1906 übernahm (vgl. Verein für Volks- und Schulhygiene 1929b).

Um die diversen Printmedien einer Inhaltsanalyse unterziehen zu können, wurden die digital verfügbaren Zeitschriften – also das *Luxemburger Wort*, das *Tageblatt*, den *armen Teufel*, die *Luxemburger Frau* sowie die *Action Féminine* – mit Hilfe der Suchfunktion auf Artikel durchsucht, die das Stichwort ‚Prostitution' enthielten. Die Mitgliederzeitschriften der Vereine – also das *Volkswohl*, die *Mitteilungen des Vereins für Volks- und Schulhygiene* – sowie die (Mitglieder-)Zeitschriften der Frauenvereine und der Frauenbewegung, wurden hingegen anhand der Inhaltsverzeichnisse auf Artikel zum Thema Prostitution sowie auf weitere Themenfelder wie Geschlechtskrankheiten, Kampf gegen den Alkoholismus und die Sittlichkeit der Frau durchsucht, um so relevante Artikel zum Thema zu identifizieren. Die sodann gefundenen Artikel wurden ebenfalls bezüglich der intersektionalen Dimensionen von Prostitution und den Vorschlägen zu ihrer Regierung befragt.

7.4 Überlegungen zur Auswahl des Untersuchungszeitraumes

Die vorliegende Untersuchung der Problematisierung der Prostitution in Luxemburg setzt um die Wende zum 20. Jahrhundert an und endet mit der nationalsozialistischen Besatzung Luxemburgs im Mai 1940. Dieses Datum markiert das Ende der Zwischenkriegszeit: Mit der brutalen Unterbrechung des luxemburgischen Demokratisierungs- und Nationenbildungsprozesses setzt zugleich die antisemitische Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung sowie die Unterdrückung des luxemburgischen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus ein. Wie Jungblut (1987) zeigt, problematisierten die deutschen Besatzer die ‚leichten Sitten' der Luxemburgerinnen und verfolgten die Prostitution. Allerdings stellt das Ende der politischen Freiheit, der demokratischen Rechte und der Pressefreiheit eine Zäsur dar, die sich als Untersuchungsende anbot.[203] Zugleich bleibt es ein Forschungsdesiderat, nicht nur

Der Aufruf zur Vereinsgründung richtete sich an „alle Luxemburger, denen das leibliche und geistige Wohl des Volkes am Herzen liegt" (ebd., 5). Nachdem der Verein im ersten Jahr 106 Mitglieder zählte, stieg die Zahl im 2. Vereinsjahr 1905 auf 165 Mitglieder an und stagnierte in den folgenden Jahren mehr oder weniger (ebd., 17ff.). Im Mitgliederverzeichnis von 1905 sind vor allem Lehrer und einige Lehrerinnen sowie Mediziner und einige Abgeordnete verzeichnet (Verein für Volks- und Schulhygiene 1905). In den 1930er Jahren stieg die Mitgliederzahl auf ca. 250 Personen an (vgl. Verein für Volks- und Schulhygiene 1926a).

203 Dies unterscheidet die nationalsozialistische Besatzung Luxemburgs von der Situation während des Erstens Weltkriegs. 1914 wurde die luxemburgische Regierung von der kaiserlichen Militärverwaltung im Amt belassen. Letztere ergriff bezüglich des Umgangs mit der Prostitution keine gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen. Vgl. zur Geschichte Luxemburgs im Ersten Weltkrieg Majerus u. a. (2014) sowie für einen Vergleich der beiden Besatzungszeiten Luxemburgs im 20. Jahrhundert Trausch (2002).

nach den Brüchen, sondern auch nach den Kontinuitäten zwischen demokratischen und nationalsozialistischen Problematisierungen von Prostitution und Bevölkerungspolitiken in Luxemburg zu fragen.

Schwieriger erschien es hingegen, genauso präzise den sinnvollen Einstieg in die Untersuchung zeitlich zu umreißen. Aus den folgenden Überlegungen heraus wird hierbei kein konkretes Datum identifiziert, sondern vom Einsetzen der Problematisierung von Prostitution um die Wende zum 20. Jahrhundert gesprochen.

Im ersten Abschnitt dieses Kapitels wurde bereits der gesellschaftliche Umbruchprozess geschildert, in dem sich Luxemburg um 1900 befand, als dessen Stichworte Industrialisierungs-, Massenimmigrations-, Demokratisierungs- sowie Nationsbildungsprozesse gelten können. Hier soll auf die damit in Zusammenhang stehenden und bislang nur unzureichend thematisierten politischen Transformationen eingegangen werden: 1902 wurde die sozialdemokratische Partei gegründet. 1914 folgte die Vorläuferin der heutigen CSV, die katholische Rechtspartei (vgl. Fayot 1979; Trausch 2008a). Die damit verbundene Herausbildung eines Parteiensystems läutete das Ende der Dominanz liberaler Honoratioren in Parlament und Regierung ein. Ebenso wurde seit 1892 kontinuierlich der im Wahlrecht geltende Zensus für Männer gesenkt, bis schließlich das Zensuswahlrecht für Männer im Jahr 1919 im Zuge von Verfassungskrise und Reform umstandslos durch das allgemeine Frauen- und Männerwahlrecht ersetzt wurde.[204] Gleichzeitig gründeten sich erstmals Frauenverbände (1906 der liberale *Verein für die Interessen der Frau*[205] sowie der *katholische Frauenbund*, 1908 der *katholische Mädchenschutzverein*[206]). All diese Daten markieren jedoch – ebenso wie die in Kapitel 7.1 geschilderten Entwicklungen – lediglich Mosaiksteine einer Entwicklung und erscheinen für sich genommen als zu wenig aussagekräftig, um als der zentrale Ausgangspunkt der Problematisierung von Prostitution gelten zu können.

204 Vgl. hierzu die Tabelle bei Dormal (2017, 100). Vgl. auch für die Entwicklung des Parlamentarismus Dormal (2017, zum Wahlrecht insb. 91ff.), zur Entwicklung des Frauenwahlrechts vgl. Kmec (2012b), Wagener (1994) sowie Wagener und Engel (1997). Vgl. für eine historische Perspektive auf die Entwicklung von Nationenbildung und Demokratie in Luxemburg um 1900 auch die Beiträge in Franz und Lehners (2013).

205 Eine der wichtigsten Vereinsaktivitäten stellte die gemeinsam mit dem *Verein für Volks- und Schulhygiene* durchführte Sozialenquête über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Arbeiterbevölkerung Luxemburgs dar, die auch im Zusammenhang mit der Problematisierung von Prostitution noch von Interesse sein wird. Vgl. zur Geschichte des Vereins, dessen Spur sich bereits 1909 verlor, ausführlich Goetzinger (1997b).

206 Der *Luxemburgische Mädchenschutzverein* wurde 1908 im Umfeld des *Luxemburgischen katholischen Frauenbundes* gegründet (vgl. Luxemburger Wort 1908). Seine langjährige Vorsitzende war Nelly Velter-Simons, Ehefrau des Staatsanwaltes von Luxemburg-Stadt, Camille Velter (vgl. Mersch 1972, 393). Dieser leitete seit 1908 die von der Regierung einberufene Kommission zur Bekämpfung der Prostitution, von der bereits die Rede war.

Für ein Offenlassen des konkreten Einsetzens der Problematisierung von Prostitution in Luxemburg spricht zudem, dass die luxemburgische Entwicklung zugleich im Kontext des europäischen Geschehens begriffen werden muss. So stellte um 1900 die Problematisierung der Prostitution und ihrer Rolle bei der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten kein luxemburgisches Spezifikum dar, sondern fügte sich vielmehr in eine ganz Europa ergreifende Tendenz ein, die u. a. aus der Sorge von Regierungen, Militär- und Kolonialadministrationen über die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten resultierte (Herzog 2011, 6ff.). Europaweit versuchten die diversen staatlichen Verwaltungen mit unterschiedlichen, widersprüchlichen Mitteln (Propagierung von Enthaltsamkeit, von Kondomen, von medizinischer Behandlung und Kontrolle von Prostituierten, u. a.), jedoch mitunter erfolglos, die Prostitution sowie die Geschlechtskrankheiten einzudämmen (ebd., 8f.).

Nach diesern Einführung in den gesellschaftlichen Kontext Luxemburgs um 1900 und der Darstellung des Quellenkorpus sowie des Untersuchungszeitraums werden in den folgenden Kapiteln zunächst zwei mit der Prostitution verknüpfte Problemkomplexe – die ‚Animierkneipen' und die sogenannten ‚wilden Ehen' – in ihrer Intersektionalität rekonstruiert. Dies ermöglicht es in einem zweiten Schritt, die intersektionalen ‚Regierungsweisen' der Prostitution zu analysieren.

8 Die ‚Animierkneipen' – die „gefährlichsten Horte der Geschlechtskrankheiten" und der Prostitution

Im diesem Kapitel stehen die sogenannten ‚Animierkneipen', d. h. die Wirtschaften mit Frauenbedienung, als Ausübungsorte der heimlichen Prostitution im Mittelpunkt. Dabei wird aufgezeigt, wie bei der Konstruktion von Prostitution als einem ‚Problem' einerseits gesellschaftliche Entwicklungen – Industrialisierung, Verstädterungs- und Migrationsprozesse sowie Geschlechterverhältnisse – intersektional miteinander verwoben wurden und wie andererseits die Gefahren der Prostitution, insbesondere die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, auf die Prostituierte projiziert wurden. Diese Prostituierte in ihrer vornehmlichen Gestalt als ausländische Kellnerin muss – so die These – ebenfalls als ein intersektional konstruiertes Subjekt begriffen werden.

Nach einer ersten Analyse anhand der Lageberichte der Polizei und der bereits erwähnten Kommission zur Bekämpfung der Prostitution, Parlamentsdebatten, der öffentlichen Berichterstattung in verschiedenen Zeitungen sowie fremdenpolizeilichen Dossiers von Prostitutionsverdächtigen (8.1), wird diese Problematisierung in ihrem gesellschaftspolitischen Kontext situiert: Es wird die Zunahme der Wirtshäuser infolge von Industrialisierungs- und Migrationsprozessen geschildert (8.2) und das Wirtshaus in seiner Funktion als öffentlicher Raum diskutiert, dessen Ambivalenz sich erst durch die Analyse intersektionaler Geschlechterverhältnissen erschließt (8.3). Sodann werden das Problem der privaten Stellenvermittlung sowie die Sorge um die in den Wirthäusern beschäftigten Dienstmädchen geschildert (8.4) und ein Fazit gezogen (8.5).

8.1 „Wahre Unzuchtstätten": Die Problematisierung der Prostitution in den ‚Animierkneipen'

„Die Zunahme der Prostitution, & deren Folgen die venerischen Krankheiten in hiesiger Gegend ist [sic] einzig & allein der Unmenge Wirthschaften, welche vielfach verkappte Bordelle sind, und dem grossen Fremdenandrange zuzuschreiben. Die sogenannten Animirkneipen sind jedoch als Hauptheerd dieses Uebels zu bezeichnen. (…) Die Kellnerin ist der Haupttypus der geheimen Prostitution (…). Die Kellnerinnen sind nach neuern stattistischen Erhebungen bis zu 80 und 90 % mit Geschlechtskrankheiten behaftet, so dass sie mithin die gefährlichste Klasse der Prostituierten darstellen (ANLux J-064-39 1908k).

Dieses Zitat, einem Lagebericht der Gendarmerie Hollerich entnommen, verknüpfte die Ausbreitung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten mit den sogenannten ‚Animierkneipen'. Ebenso identifizierte der Bericht die Kell-

nerinnen als heimliche Prostituierte. In Hollerich befänden sich allein 16 solcher ‚Animierkneipen' und weitere 11 im angrenzenden Bahnhofsviertel von Luxemburg-Stadt (ebd.).[207]

8.1.1 Die Schilderung des ‚Animierkneipenunwesens' durch Polizeibehörden und Öffentlichkeit

Auch die Polizei- und Gendarmeriestationen der Minetteregion im Süden des Landes problematisierten die ‚Animierkneipen'. So existierten einem Bericht zufolge in der Stadt Esch „16 sogenannte Kellnerinnenwirtschaften" in denen „von den betreffenden Kellnerinnen der Prostitution ziemlich gefröhnt wird" (ANLux J-064-39 1908h). Zugleich dienten die Wirtschaften auch anderen Frauen, die in sogenannter ‚wilder Ehe' lebten, als ein Ort, an dem sie tagsüber die Termine mit ihren Kunden vereinbarten (ebd.). Zugleich wurde über die Kellnerinnen in den Schankwirtschaften berichtet, dass diese „mit Wissen und Wollen ihrer Dienstherrn, welch Letztere auch den Hauptgewinn für sich in Anspruch nehmen, ihr Gewerbe ausüben" (ANLux J-064-39 1908c). Dem Polizeibericht zufolge setzten sich diese Kellnerinnen „hierzulande aus dem Auswurfe des Auslandes zusammen" (ebd.):

„Hat eine dieser Kellnerinnen die sanitätspolizeilichen Verordnungen von Trier, Metz etc. zu fürchten, so ist sie flugs hier im Lande, meldet sich als Magd an und erscheint in der Schenke bloss im ‚Chambre séparée'" (ebd.).

Diese „meistenteils deutsche Frauenspersonen" würden den Wirtschaften „durch zu Luxemburg wohnende Stellenvermittler geliefert" (ANLux J-064-39 1908h).[208] Aus Rümelingen verlautete es, dass die Zunahme der Prostitution „sowohl in der Hauptstadt wie in allen Industrieortschaften des Erzbeckens" auf die „Gewährung der Wirtshaus-Konzession an jeden mit unbekannter Vergangenheit zugezogenen Ausländer" zurückzuführen sei (ANLux J-064-39 1908g):

„Hauptsächlich wird die Prostitution in hies. Dienstbezirke in mehreren verrufenen italienischen Wirtschaften gepflegt (…). Diese Wirtschaften werden mit Vorliebe von zweideutigen in wilder Ehe lebenden Weibsbildern jeglicher Nationalität aufgesucht, allwo sie sich in einem möblierten Zimmer mit einem ihnen ebenbürtigen Zuhälter niederlassen und unter dem

207 Ebenso bezeichnete ein Polizeibericht aus *Luxemburg-Stadt* die Cafés und Wirtschaften der Hauptstadt als „verkappte Bordelle" (ANLux AE-536 1914a).

208 Auch die Regierungskommission setzte in ihrem Bericht die Kellnerinnenwirtschaften, die in Luxemburg-Stadt, in Hollerich und in der Minetteregion existierten, mit heimlichen Bordellen gleich. Die Ausübung der Prostitution sei zugleich das Ziel der Frauenbeschäftigung in den Gastwirtschaften wie auch ein Mittel für die Wirte, Kunden für ihre Gastwirtschaft anzulocken (ANLux J-064-39 1911).

Deckmantel des Zusammenlebens im Einverständnisse mit dem Wirt und ihrem Zuhälter der Unzucht fröhnen“ (ebd.).

Aus Differdingen hieß es, die schlechte Wirtschaftslage im Ausland sorge dafür, dass „unsere Gegend (…) von ausländischen Dirnen förmlich überschwemmt“ werde, die ohne Bezahlung von „zweideutigen Wirten“ in den ‚Animierkneipen‘ aufgenommen würden (ANLux J-064-39 1908j).

Die zitierten Berichte aus verschiedenen Städten des sich industrialisierenden Südens des Großherzogtums wiesen große Ähnlichkeiten auf und schilderten die Prostituierte als moralisch verdorbene, ausländische und potentiell geschlechtskranke Frau, die bewusst nach Luxemburg migrierte, um sich der Sittenkontrolle im Ausland zu entziehen. Zugleich wurde der „gewissenlose Schenkwirt“, der für seine Profitmaximierung Kellnerinnen beschäftigte, als Förderer der Prostitution identifiziert. Folglich würden die „ehrlichen Wirte“ verdorben oder zur Geschäftsaufgabe gezwungen (ANLux J-064-39 1908i).[209]

Neben den ‚Animierkneipen‘ galten in Esch besonders die „italienischen Tanzböden“ als Ursache für das Abrutschen jugendlicher Frauen in die Prostitution. Da solche Tanzveranstaltungen nur von Männern besucht würden, wären die Wirte gezwungen, „Tanzmädchen zur Verfügung zu stellen“, die sich dann „an einem Abende 5 bis 6 Mal einem andern Italiener“ hingeben würden, so dass sie „in kurzer Zeit (…) mit Geschlechtskrankheiten behaftet sind“ (ANLux J-064-39 1908c).[210] Der Verdienst reiche meist bis zur nächsten Tanzveranstaltung, so dass „dann oft die ganze Woche hindurch keine Hand mehr gerührt“ werde (ebd.).

Tanzlokale, „[s]peziell (…) diejenigen der hiesigen italienischen Wirthe“, wurden auch in Hollerich dafür verantwortlich gemacht, einen „Beitrag zur Prostitution und ihren Folgen“, d. h. der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, zu leisten (ANLux J-064-39 1908k). „Kuppelei und Prostitution“ wurden dabei als „Hauptsache“ der Tanzsonntage genannt (ebd.). Ebenso kämen „Varietés und Tingeltangel Locale als Infectionsheerde der Venerie [d.h. der Geschlechtskrankheiten, H.M.] in Betracht“ (ebd.). Neben den Kellnerinnen gerieten so auch Sängerinnen und Künstlerinnen als heimliche Prostituierte ins Visier der Polizei.

Diese Problematisierungen liefern bereits eine erste Beschreibung eines ‚gefährlichen Milieus‘ der Prostitution, das als intersektional konstituiert begriffen werden muss. Zugleich spiegelt sich in diesen Schilderungen eine gesellschaftliche Konstellation, die durch Prozesse der Industrialisierung, der

209 So hieß es aus Düdelingen, die zu große Anzahl an Arbeiterkneipen sowie die mangelnde „Qualität des Wirtes“ führten zur Verbreitung der Prostitution (ANLux J-064-39 1908i). Hohe Betriebskosten und mangelndes Eigenkapital lasse Wirte „Zuflucht zu unlautern Mitteln“ nehmen und Kellnerinnen und „Tanzmädchen“ beschäftigen (ebd.).

210 Auch in Differdingen wurden die an den Sonn- und den Zahltagen der Arbeiter veranstalteten „Tanz und Sängerinnen-Konzerte“ als „Gelegenheiten zur Prostitution“ für die dort arbeitenden Frauen problematisiert (ANLux J-064-39 1908j).

Migration und eines ‚in Unordnung' geratenen Geschlechterverhältnisses gekennzeichnet war. Zugleich identifizierten die Problematisierungen ausländische Kellnerinnen, aber auch Wirtinnen und Wirte von zweifelhafter Moral als prostitutive Subjekte, die die Prostitution in den schlecht beleumundeten Gastwirtschaften – insbesondere den sogenannten ‚Animierkneipen' – ausübten oder begünstigten. Eine solche Problematisierung des Zusammenhangs zwischen ‚Animierkneipen' und Prostitution war auch in der Öffentlichkeit verbreitet und beschränkte sich nicht allein auf die Hochphase der Industrialisierung und der Masseneinwanderung um 1900.

In der Abgeordnetenkammer kritisierte der Abgeordnete Knepper[211] 1908, dass „die Kellnerinnenwirtschaften wahre Unzuchtstätten geworden sind" (Chambre des Députés 1909, 282).[212] Auch in den Kammerdiskussionen wurde das Problem der Prostitution in den Gastwirtschaften mit der Einwanderung von Ausländerinnen verknüpft und, wie folgendes Zitat aus dem Jahr 1907 zeigt, mit der Forderung nach einem verschärften Einsatz fremdenpolizeilicher Maßnahmen verbunden:

„Warum gebrauchen wir nicht öfters die gesetzliche Handhabe der Ausweisung. (…) Würden wir mehr von unserem Ausweisungsrecht Gebrauch machen, dann müsste manche feile Dirne aus den Wirtshäusern über die Grenze gehen und manches Elend würde mit ihr aus den Wirtshäusern wegziehen" (Chambre des Députés 1908, 265).[213]

211 Knepper war Notar aus Remich und seit 1878 ununterbrochen Mitglied der Abgeordnetenkammer (vgl. Als und Philippart 1994, 518f.). Wie Dormal (2017, 185ff.) unter Bezugnahme auf die Überlegungen von Rokkan (2000) und Lefort (1986) für die Entwicklung in Luxemburg um 1900 konkret herausgearbeitet hat, hatte damals die Repräsentation politischer Konfliktlinien mittels eines Parteiensystems das Verständnis von politischer Repräsentation als Auswahl geeigneter Leitungspersönlichkeiten noch nicht vollständig abgelöst. Insofern ist eine Situierung der Abgeordneten im heute geläufigen Rechts-Links-Schema bzw. die Gegenüberstellung eines christlich-konservativen und eines sozialistisch-progressiven Spektrums nicht sinnvoll möglich. Ähnlich lehnt es auch Trausch (2008a, 121f.) ab, vor der Herausbildung von Parteien im luxemburgischen Parlament von der Existenz von streng abgegrenzten konservativen sowie fortschrittlichen Abgeordnetengruppen auszugehen, auch wenn sich um einige liberale sowie klerikale Honoratioren Anhänger im Parlament scharten. Um jedoch die Distanz zu markieren, die die meisten Abgeordneten zumindest nach ihrem sozialen Hintergrund von dem ‚gefährlichen Milieu' der ‚Animierkneipen' und der Arbeiterschaft trennte, wird hier sofern keine politische Assoziation zu rekonstruieren ist, zumindest Wohnort und Beruf angegeben.

212 Eigene Übersetzung von „des Kellnerinnenwirtschaften, qui sont devenues des véritables maisons de débauche". Dass der Abgeordnete auch im Französischen von den ‚Kellnerinnenwirtschaften' sprach, war eine Anspielung darauf, dass vor allem deutsche Frauen den Ruf hatten, Kellnerinnen zu sein. Knepper sorgte sich jedoch nicht allein um die gesellschaftliche Moral, sondern vor allem um den Wertverfall der Immobilien, die sich in der Nachbarschaft dieser Etablissements befanden (Chambre des députés 1909, 282).

213 An anderer Stelle hießt es, selbst der Regierung nahestehende Kreise hätten versichert, „dass man viel zu wenig von dem Rechte der Ausweisung aus dem Lande Gebrauch macht, und dass wir viel zu gnädig sind gegen gewisse Klassen von Ausländern und dass wir allzu leicht

Der Abgeordnete Clemang[214] hatte dabei vor allem die italienischen Wirtshäuser im Minettebassin im Auge, die er als „viel gefährlicher als jene, in denen man die üblichen Sprachen, deutsch, französisch oder luxemburgisch spricht" einschätzte (ebd., 266).[215] Ebenso wurden die zweifelhaften Methoden der Wirte, „arbeitsscheue Individuen, die von den Tränen und dem Blute unserer Arbeiterfamilien" lebten und „ihren schmachvollen Verdienst aus der Unerfahrenheit, der Schwachheit und der Leidenschaftlichkeit der Arbeiter [saugen]", mit der Prostitution in Verbindung gebracht (ebd., 265):

„Alle Verführungskünste werden angewandt, um dem Arbeiter den letzten Groschen Geld aus der Tasche und den letzten Funken von Ehrgefühl aus der Seele zu reissen: schmeichelnde Reden, ausgeschämte Dirnen, Belustigungen, etc. etc." (ebd., 264).

Auch die katholische Zeitung *Luxemburger Wort* problematisierte im Zusammenhang mit den ausländisch geführten Wirtshäusern den Zuzug von ausländischen Prostituierten:

„Die einheimischen Wirte von Esch beklagen sich mit Recht über eine schmutzige Konkurrenz seitens Ausländer, welche ohne weiteres, ohne daß auf die Strafregister der Bittsteller geschaut wird, gegen die einfache Erlegung der Eröffnungstaxe das Halten einer Schankstelle gestattet wird. (…) Gewerbsmäßige Racoleusen kommen aus den Nachbarländern herüber, mieten sich in der Nähe solcher Wirtschaften ihr Zimmer und treiben die Prostitution gewerbsmäßig. Die Tanznächte werden benutzt, um beim Wirt ihre Dienste als Kellnerinnen anzubieten" (Luxemburger Wort 1904).

Auch in diesem Zitat wird die Prostitution als ein von außen eingeschlepptes Phänomen problematisiert und speziell die Prostituierte als eine ausländische Frau identifiziert, die in den von Ausländern geführten Kneipen in Luxemburg gezielt auf Kundenfang ging. Die einheimischen Wirte erscheinen auf diese Weise gleichermaßen als moralisch integer wie als Opfer einer unlauteren Konkurrenz.

Die Kellnerinnen wurden als heimliche Prostituierte sowohl in der Öffentlichkeit wie in den verschiedensten Polizeiberichten mit der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten assoziiert. Der Abgeordnete Lacroix[216] bezeichnete etwa die Anzahl von Frauen, die „in unserem kleinen Lande" wegen Geschlechtskrankheiten festgenommen wurden, als geradezu „angsteinflößend".

bei uns aufnehmen und dulden, was die Nachbarländer rings herum mit Verachtung ausspeien" (Chambre des députés 1909, 271f.).

214 Der Ingenieur aus Luxemburg-Stadt war seit 1902 Abgeordneter (Als und Philippart 1994, 510f.).

215 Eigene Übersetzung von „beaucoup plus dangereux que ceux dans lesquels on parle les langues courantes, l'allemand, le français ou le luxembourgeois".

216 Der Abgeordnete Lacroix war von 1900–1915 Parlamentsmitglied (Als und Philippart 1994, 520f.). Von 1914–1918 war er zugleich Bürgermeister von Luxemburg-Stadt. Entgegen seiner hier zitierten Warnung vertrat er als Anwalt zugleich die Interessen einiger Frauen, die sich gegen ihre Ausweisung wegen des Verdachts der Prostitution zur Wehr setzten (ANLux Police des Étrangers Nr. 50856).

Man habe „mit Schrecken feststellen müssen, dass diese Frauen zuvor als Kellnerinnen in Wirtschaften beschäftigt gewesen waren, die am häufigsten von Ausländern geführt werden“ (Chambre des Députés 1914, 798).[217]

Ähnlich konstatiert der *Verein für Volks- und Schulhygiene* (1910b, 25) in einem Beitrag über Prostitution und ‚Animierkneipen‘ die Zunahme „wegen Geschlechtskrankheiten polizeilich sequestriert[er]“ Frauen, die hauptsächlich aus Deutschland und Luxemburg kämen. Während dies von 1898 bis 1908 lediglich 110 Frauen betroffen habe, wären es allein 1909 und 1910 bereits 82 Frauen. Dabei sei unbekannt, „[w]ie gross die Zahl der männlichen Personen ist, die durch diese Ansteckungsherde infiziert wurden, wieviel Krankheiten, wieviel Elend dadurch in viele Familien gebracht wurde“ (ebd.).

Der Verein ging also ganz selbstverständlich davon aus, dass Männer durch die Prostituierten infiziert wurden. Und während Prostituierte als „Ansteckungsherde“ bezeichnet wurden, sprach der Bericht bezüglich der Möglichkeit, dass infizierte Männer die Krankheit an weitere Familienmitglieder, etwa Ehefrauen oder Kinder, übertragen, lediglich von einem „Elend“ und von „Krankheiten“, die eventuell in die Familien gebracht würden. Die Schilderung zeichnet die Männer als passiv, was bereits als erster Hinweis auf die ‚Unordnung‘ der bürgerlichen Geschlechterverhältnisse gedeutet werden kann. Die Möglichkeit, dass Männer aktiv eine Geschlechtskrankheit an Prostituierte übertragen könnten, wurde hingegen verschwiegen. Zugleich wurde suggeriert, dass die Übertragung der Krankheit innerhalb der Familie einem zufälligen Unglücksfall ohne Schuldigen gleichkam.

8.1.2 Die ausländische Kellnerin als personifizierte Gefahr der Prostitution

Einem Polizeibericht aus Hollerich zufolge stellte die geschlechtskranke Kellnerin den „Haupttypus der geheimen Prostitution“ dar, die zugleich „durch die ständige Verbindung mit dem Alkoholismus die allergefährlichste Gattung derselben“ sei (ANLux J-064-39 1908k). Auch in anderen Polizeiberichten war die Rede davon, dass Prostituierte „nur auf äussere Reinlichkeit“ achteten und deshalb die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten „selbstredend“ sei (ANLux J-064-39 1908i). Ebenso sei das „Unheil leicht denkbar“, das „ein mit dieser Krankheit befallenes Mädchen“ auf Grund von mangelnden Kontrollen verursache (ebd.).

Auch hierbei wurde die Gefährlichkeit der Prostituierten mit ihrer ausländischen Herkunft assoziiert:

217 Eigene Übersetzung von „c’est avec horreur qu’on a dû constater que ces femmes avaient été employées comme serveuses dans des débits de boissons exploités le plus souvent par des étrangers“.

„Die Mehrzahl dieser Prostituierten langt hier aus METZ, oder doch aus DEUTSCHLAND an. Wenn nun nach einiger Zeit (…) deren Antecendenzien [polizeiliches Führungszeugnis aus den Heimat- bzw. vorherigen Wohngemeinden, H.M.] hiesiger Stelle (…) zugehen, stellt es sich heraus, dass dieselben grösstenteils unter Sittenkontrolle standen, welcher sie sich wegen Geschlechtserkrankung entzogen haben, oder dass sie sich wegen Geschlechtserkrankung im Krankenhause zwangsweise in Pflege befanden" (ANLux J-064-39 1908k).

Im Folgenden geht es um die bevölkerungspolitischen Gefahren, die mit der Prostitution in den ‚Animierkneipen' verknüpft wurden. Neben einer „unheimlich wachsende[n] Kriminalität der Jugend", die mit den ‚Animierkneipen' assoziiert wurde, geriet hierbei die Prostitution vor allem als Ursache der Geschlechtskrankheiten ins Visier der Behörden und der Öffentlichkeit (ANLux J-064-39 1908j).

So stellten etwa die ‚Animierkneipen' in den Augen des *Volkswohls*, der Mitgliederzeitschrift des luxemburgischen *Vereins gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke,* unter Berufung auf den Danziger Abgeordneten Münsterberg[218], „die gefährlichsten Horte der Geschlechtskrankheiten" dar, in denen sich „Alkoholismus und Prostitution (…) die Hand" reichten (Das Volkswohl 1911b, 23). Übereinstimmend mit dem *Verein für Volks- und Schulhygiene* stellt auch das *Volkswohl* das Überhandnehmen der „Klagen über den sittlichen und körperlichen Ruin", den die ‚Animierkneipen' regelmäßig anrichten, fest (ebd., 24). Die ‚Animierkneipen' wurden als „Pestherde" beschrieben, die im Namen der „Gesundheit unseres Volkes, de[m] gute[n] Ruf des Landes, d[er] Ruhe der Familien und d[er] Moralität der Bevölkerung (…) unbarmherzig ausgetilgt werden" müssten (Das Volkswohl 1914b, 10). In der Abgeordnetenkammer beklagte der Abgeordnete Schiltz[219], dass „die Animierkneipen mit ihrem Kellnerinnenunwesen (…) ganze Gegenden moralisch und physisch verseuch[en]" würden (Chambre des Députés 1909, 271). Aus Luxemburg-Stadt hieß es über die ‚Animierkneipen', dass diese „wahrhafte Häuser der heimlichen Prostitution" geworden seien, die „viel gefährlicher als die sonstigen Opfer des Alkoholismus sind" und die „für das Niedersinken des Moralgefühls" verantwortlich seien und zugleich „eine Gewissenlosigkeit gegenüber der Gefahr der sexuell übertragbaren Krankheiten" zur Schau stellten (ANLux J-064-39 1908e).[220] Der Bericht warnte, dass die ‚Animierkneipen' die „Ausschweifung der Jugend beiderlei Geschlechts" erwiesenermaßen begünstige, indem

218 Vermutlich handelt es sich um den jüdischen Abgeordneten Otto Münsterberg, der von 1903–1908 im preußischen Abgeordnetenhaus vertreten und als Armenpfleger an Fragen der Wohlfahrts- und Gesundheitspolitik interessiert war (Hamburger 1968, 343; 375). Münsterberg (1908) hatte 1908 das Buch *Prostitution und Staat* veröffentlicht.

219 Der Lehrer Pierre Schiltz war seit 1905 Mitglied der Kammer und stammte aus Luxemburg-Stadt (Als und Philippart 1994, 526f.).

220 Eigene Übersetzung von „véritables maisons de prostitution clandestine d'autant plus dangereuses que les libations excessives auxquelles on s'y livre ordinairement" und „à l'abaissement du sens moral et à l'inconsicence devant le danger des maladies sexuelles".

einerseits minderjährige Frauen in den Wirtschaften als Kellnerinnen beschäftigt würden und anderseits das Wirtshausgesetz den Besuch der Schenken den jungen Leuten bereits ab 17 Jahren erlaube. Statistisch würden zwei Drittel der Geschlechtskrankheiten im Zustand der Trunkenheit erlangt. Dies unterstreiche die Gefahr, die diese Orte für die Übertragung solcher Krankheiten darstellen (ebd.).[221]

Die folgenden Berichte sind fremdenpolizeilichen Dossiers entnommen. Aus ihnen geht hervor, dass die Fremdenpolizei besonders die ausländischen Frauen, die sich in den ‚Animierkneipen' aufhielten, ins Visier nahm. So wurde im Juni 1914 ein Arzt aus dem benachbarten Deutsch-Oth (Thionville) mit folgender Aussage über die Situation in der Stadt Esch zitiert:[222]

„In letzter Zeit müssen in Esch a/Alz. die Geschlechtskrankheiten derart auftreten, dass ich als Arzt nur aus den mir zugeführten Geschlechtskrankheiten schliessen muss, dass in Kurzem eine vollständige Verseuchung der Bevölkerung eintreten muss. Fast jeden Tag werden hiesigem Spitale aus Esch a/Alz. Arbeiter mit hartem Chanker, Syphilis eingeliefert, welche zur Genesung, beziehungsweise zur Linderung ihres Übels oft einige Monate lange Spitalbehandlung beanspruchen. Momentan befinden sich (…) sechs schwere Fälle in meiner Behandlung und jetzt eben werden wieder zwei gemeldet. (…) Die im Spitale vorhandenen sechs Personen erklären übereinstimmend, dass sie sich die Krankheit zu Esch a/Alz. im Grenzviertel im Verkehr mit dortigen Frauenspersonen (…) genommen haben" (ANLux Police des Étrangers Nr. L7193).

Dieser Schilderung folgten sodann Aussagen von mehreren betroffenen Arbeitern, in denen diese darlegen, wie sie in diversen Gaststätten und Schenken die verdächtigen ausländischen Prostituierten kennenlernten, ihnen „geschlechtlich beiwohn[t]en" und daran anschließend ihre Erkrankung feststellten (ebd.). Über die verdächtigen Frauen heißt es in dem Bericht weiter, diese hockten

„während des ganzen Tages in den (…) Schenken (…) & suchen sich hier ihre Kunden (…). Obschon bis jetzt noch nicht mit weiteren Präzedenzfällen gedient werden kann, so steht es

221 Schulte (1979, 102ff.) geht in ihrer Analyse über Tugendhaftigkeit und Prostitution im bürgerlichen Deutschland davon aus, dass die Kellnerinnen tatsächlich eine große Affinität zur Prostitution aufwiesen. Dies führt sie zum einen auf die Nähe des Berufs zu den ‚Animierkneipen' zurück, zum anderen macht sie eine generelle Disposition der Tätigkeit des Kellnerns aus, die es auch Frauen in „anständigen" Gastwirtschaften nahelegte, ihr Geschlecht als Dienstleistung anzubieten. Ebenso wie Linse (1992) konstatierte Schulte ein Nord-Süd-Gefälle, was die moralische Bewertung des Kellnerinnenberufs anging, der in München sozial geachteter und besser entlohnt war als in Berlin. Dennoch überstieg Schulte zufolge die ökonomische Ausbeutung der Kellnerinnen selbst die der Dienstmädchen (ebd., 103f.).

222 Alle Aussagen von Zeugen, Betroffenen und Beschuldigten, die durch die Fremdenpolizei erhoben wurden, stehen in den Archivdokumenten in Anführungszeichen. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass es sich dabei lediglich um die sinngemäße Wiedergabe eines Gesprächsinhaltes durch die ermittelnden Polizeibeamten handelte. Die Berichte enthalten weder die Fragen der Polizeikräfte an die Verdächtigen und Zeuginnen und Zeugen, noch wurden die entsprechenden Protokolle von den vernommenen Personen unterschrieben oder gegengezeichnet.

doch fest, dass sie die gewerbsmässige Prostitution ausüben (…). Im Interesse der öffentlichen Gesundheit wäre es, wenn hier Abhilfe geschaffen würde. Abgesehen von der geringen Zahl von Arbeitern die im Spitale behandelt werden, so trifft man noch tagtäglich in den Strassen Personen, speziell Italiener, welche erklären geschlechtlich erkrankt zu sein" (ebd.).

Dementsprechend hieß es über Hortense D., eine der beschuldigten Frauen, dass diese

„insofern für die öffentliche Sicherheit gefahrbringend [ist], dass die öffentliche Gesundheit durch ihr Gewerbe geschädigt wird. Es ist fast unglaublich, welche eine Masse von Mannspersonen, speziell im hiesigen Grenzviertel geschlechtskrank sind. Jeden 2ten 3ten welche sich arbeitslos in den Strassen umhertreiben, antworten auf die Frage, wo sie denn arbeiten würden: ‚Ich arbeite nicht, ich bin krank, ich habe mir eine Krankheit bei einem Frauenzimmer geholt, welches ich nicht kenne'" (ANLux Police des Étrangers Nr. 79716).

Über die verheiratete Emilie C. berichtet ein Fremdenpolizeiprotokoll im Juni 1914, dass sich diese seit mehreren Wochen in einer italienischen Schenke in Esch aufhalte und „dort die gewerbsmässige Prostitution ausübt" (ANLux Police des Étrangers Nr. 99718). Nachdem zwei luxemburgische Arbeiter zu Protokoll gaben, dass sie sich auf Grund ihres Geschlechtsverkehrs mit Emilie C. mit einer Geschlechtskrankheit infiziert hatten, wurde C. ärztlich zwangsuntersucht und daraufhin verhaftet (ebd.). Infolgedessen gab sie zu, sich aus finanzieller Not prostituiert zu haben; sie wurde ausgewiesen (ebd.).

Den Antrag, Marie L. aus dem Großherzogtum auszuweisen, begründete die Escher Polizei im September 1913 folgendermaßen:

„Interessentin bewohnt eine der zweideutigsten Schenken hiesiger Stadt und ist auch als Prostituierte dahier bekannt. (…) Sie sucht den ganzen Tag nur die zweideutigen Schenken hiesiger Stadt auf, allwo man selbe stets mit Gästen zechend antrifft. Auch stand sie während längerer Zeit in Deutschland unter Sittenkontrolle und war sogar während 6 Monaten zu Saarbrücken in einem öffentlichen Hause. Indem selbe, wie aus Allem ersichtlich, nur der gewerbsmässigen Prostitution nachgeht und auch schon wegen Geschlechtskrankheit interniert war, ist sie für die öffentliche Ordnung und Sicherheit als höchst gefahrbringend anzusehen" (ANLux Police des Étrangers Nr. L7117).

Um die Notwendigkeit, L. auszuweisen, zu unterstreichen, ergänzte der zuständige Polizeikommissar dieses Protokoll noch um den Vermerk, dass es sich bei L.

„um eine Ausländerin handelt die einzig und allein von der Prostitution dahier lebt und nur dazu beitragen kann die ansteckenden Krankheiten, welche die Arbeiterbevölkerung im Erzbassin vollständig verseucht haben, zu verbreiten" (ebd.).

Auch Marie G. wurde von der Polizei als geschlechtskranke Prostituierte und als eine Gefahr für die Arbeiterschaft angesehen. 1909 äußerte sich die Polizeistation Differdingen, dass G. seit ihrer Ankunft „in der zweideutigen Schenke S. als Kellnerin" tätig war und sich dort „im Geheimen der Prostitution hin[gab]" und „allgemein als Freudenmädchen" galt, „das es überaus verstand unerfahrene junge Mannspersonen an sich zu locken" (ANLux Police

des Étrangers Nr. 95062). Nachdem G. im gleichen Jahr geschlechtlich erkrankte, wurde sie schließlich verhaftet und aus dem Großherzogtum ausgewiesen (ebd.).

Diese Auszüge aus den fremdenpolizeilichen Dossiers veranschaulichen, dass die Polizeiorgane die ‚Animierkneipen' als ein ‚gefährliches Milieu' verstanden, in dem die Prostitution ausgeübt wurde und deshalb eine Gefahr für die Arbeiterschaft darstellte. So war von einer drohenden „Verseuchung" der Bevölkerung die Rede, die letztlich von den ausländischen Kellnerinnen-Prostituierten ausging und gegen die sich die (fremden-)polizeilichen Maßnahmen primär richteten. Auch die Regierungskommission kam in ihrem Bericht zu ähnlichen Schlüssen und zitierte zustimmend eine Einschätzung des *Collège Médicals*[223], dass

„‚(…) in Luxemburg und in der Umgebung des Bahnhofs genauso wie in den Zentren der Minettregion, die venerischen Krankheiten (…) zu großem Teil durch die Frauen, die sich der heimlichen Prostitution hingeben, verbreitet [werden], les Kellnerinnen, die Café-, Restaurants- und Hotelbedienungen, deren größter Teil aus dem Ausland zu uns kommt'" (ANLux J-064-39 1911).[224]

Auch in der Zivilgesellschaft wurde, vor allem durch den *Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke* und seiner Mitgliederzeitschrift *Volkswohl* gegen die Prostitution und die Geschlechtskrankheiten im Zusammenhang mit dem „Animierkneipenunwesen" mobilisiert.[225] So war das *Volkswohl* ein maßgeblicher Unterstützer einer im Januar 1912 initiierten Petition des *Luxemburgischen katholischen Frauenbunds* an die „hochlöbliche Regierung und Abgeordneten-Kammer" gegen die ‚Animierkneipen'.[226] Die über 3.000 unterzeich-

223 Die Ursprünge des *Collèges* liegen in der 1818 institutionalisierten *Commission Médicale*. Formell gegründet wurde es jedoch erst durch einen Regierungserlass von 1841, in dem das *Collège* mit der Leitung und Überwachung des Gesundheitsbereiches betraut wurde. Vgl. zur Entwicklung des luxemburgischen Gesundheitssystems und des *Collège Médicals* ausführlich Nati (2006).

224 Eigene Übersetzung von „à Luxembourg et aux environs de la gare, aussi bien que dans les grands centres du bassin minier, les malaides vénériennes sont en grande partie propagées par les femmes se livreant à la prostitution clandestine, les Kellnerinnen, les serveuses des cafés, restaurants et hôtels dont le plus grand contingent nous vient de l'étranger". Der zitierte Bericht des *Collèges* selbst ist nicht erhalten geblieben.

225 Der *Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke* führte wegen der von ihm problematisierten Verbindung zwischen dem Alkoholismus und der Prostitution einen bewussten Kampf gegen die ‚Animierkneipen' und damit auch gegen die Unsittlichkeit. Der Kampf gegen den Alkoholismus blieb jedoch das Hauptziel der Vereinstätigkeit. Politische Forderungen, die die Fragen der ‚wilden Ehen' sowie die Reform des Stellenvermittlungswesens betrafen, wurden dementsprechend ausgespart (Das Volkswohl 1915c, 15).

226 Auslöser hierzu war ein Vortrag des Berliner Professors Rudolf Burckhardt, dem 2. Geschäftsführer des deutschen *Vereins gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke* über die Alkoholfrage vor 400 Zuhörenden. Burckhard hielt im Januar 1912 diverse Vorträge zum Alkoholismus in Luxemburg, u. a. für verschiedene Haushaltungsschulen, für Lehrerseminarzöglinge und im Gefängnis (Das Volkswohl 1912, 8f.).

nenden Frauen zeigten sich „ergriffen von der Not, die durch das Umsichgreifen des Animierkneipenunwesens über unser Land, besonders über seine Söhne und Töchter gekommen ist“ und sorgten sich um deren die „Volksgesundheit“ und die „Volkssittlichkeit“ vergiftenden Wirkungen (vgl. Das Volkswohl 1912, 8f.; Luxemburger Wort 1912b).[227] Die Escher Sektion des katholischen Mädchenschutzvereins warnte ebenfalls in einer Petition an die Regierung, dass das „Kellnerinnenunwesen“ nicht nur „unsere brennende Schande vor dem gesamten Auslande“ sei, sondern dass dadurch „Frauenehre so schnöde mit Füßen getreten [werde] und wo als rächende Folge Mannesglück und Manneskraft elend dahinsiecht“ (ANLux J-064-39 1915).

Obwohl weder das über die luxemburgische Gesellschaft hereinbrechende ‚Unglück‘, noch die genauen Ursachen für das ‚elende Dahinsiechen‘ von ‚Mannesglück und Manneskraft‘ von den Verfasserinnen genauer benannt wurden, legt es der Kontext jedoch nahe, an die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu denken und das ‚Kellnerinnenunwesen‘ als Euphemismus für die Prostitution zu begreifen. So wies das *Volkswohl* immer wieder auf die Übertragung von Geschlechtskrankheiten im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol hin (vgl. Das Volkswohl 1915a).

An dieser Stelle müssen die Verflechtungen betont werden, die zwischen den hier genannten Vereinen und den staatlichen Eliten bestanden. Von diesen zeugt der Blick auf die Unterschriftenliste des katholischen Frauenverbandes. Unter den Unterzeichnenden finden sich prominente Namen, wie die liberale Frauenrechtlerin und Unternehmersehefrau Aline Mayrisch, die zugleich Mitbegründerin des *Vereins für die Interessen der Frau* war und später die Präsidentschaft über das luxemburgische Rote Kreuz übernehmen sollte. Auch Nelly Simon-Velter, Vorsitzende des *katholischen Mädchenschutzvereins* und spätere Präsidentin des *katholischen Frauenbundes* gehörte zu den Unterzeichnenden (ANLux J-064-39 1912).[228] Ihr Mann war Camille Velter, Staatsanwalt von Luxemburg-Stadt, der den Vorsitz über die bereits erwähnte Regierungskommission innehatte, die die Ursachen der Prostitution studieren und Maßnahmen gegen diese vorschlagen sollte. Dabei hob auch Velter in einem Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft über den Stand der Bekämpfung der Prostitution die caritativen und präventiven Aktivitäten des *Mädchenschutzvereins* lobend hervor (ANLux J-064-39 1908d). Es darf also nicht von einer scharfen Opposition zwischen ‚Staat‘ und ‚Zivilgesellschaft‘, sondern von deren Verflechtung ausgegangen werden.

227 Laut einer Übersicht des *Frauenbundes* beteiligte sich die beachtliche Zahl von 3.171 luxemburgischen Frauen aus 75 Ortschaften aus allen Landesteilen mit ihrer Unterschrift an der Kampagne (ANLux J-064-39 1912).

228 Auf den Listen finden sich weitere prominente Mitglieder der Luxemburgischen Oberschicht, wie etwa Marie und Marguerite de Roebe oder Frau Joseph Thilges, die Tochter des ehemaligen Staatspräsidenten. Ich danke Josiane Weber für ihre Hilfe bei der Durchsicht der Unterschriftenlisten. Zu den Lebenswelten der luxemburgischen Oberschicht vgl. ausführlich Weber (2013).

In der Öffentlichkeit schwankte die Darstellung der sogenannten ‚Animiermädchen' bisweilen. Einerseits wurden sie im *Volkswohl* als „bedauernswerte Personen, die gewöhnlich durch einen Fehltritt oder den Reiz eines müßigen Lebens, in den Kellnerinnenberuf gedrängt werden" beschrieben, die „zumeist der Gegenstand der Verachtung, selbst seitens ihrer Kundschaft", darstellten (Das Volkswohl 1915c, 14). Jedoch stilisierte auch das *Volkswohl* die Kellnerinnen zugleich als Gefahren, indem es sie als moralisch verkommen und geschlechtskrank denunzierte. Damit trug die Zeitschrift selbst zur Verbreitung der zuvor konstatierten Verachtung gegenüber den Kellnerinnen bei:

„In welchem Müllkasten mag der Animierwirt oder sein Lieferant diese Johanna aufgehoben haben! Wieviel Monate Gefängnis oder Geschlechtskur mag sie bereits abgesessen haben! Auf welchem Dungplatz mag diese Giftpflanze – sehr exotisch klang ihre Sprache – herangewuchert sein!" (Das Volkswohl 1916b, 6f.)

Die letzten beiden Zitate stammen aus der Zeit des Ersten Weltkrieges. Sie deuten bereits an, dass die hier geschilderte Problematisierung des Zusammenhangs zwischen ‚Animierkneipen' und Prostitution eine gewisse Kontinuität besaß.

8.1.3 Von den ‚Animierkneipen' zu den ‚Belustigungsbars': Kontinuitäten der Problematisierung

Die bislang hauptsächlich anhand von Quellen aus der Vorkriegszeit herausgearbeiteten Zusammenhänge zwischen der Prostitution und dem ‚Animierkneipenunwesen' lässt sich auch während des Ersten Weltkrieges und der Zwischenkriegszeit nachweisen. Wie bereits erwähnt, intervenierte die kaiserliche Militärverwaltung nicht in die Regulierung der Prostitution und auch die luxemburgische Zuständigkeit für die polizeiliche Verwaltung blieb bestehen, so dass auf einer formalen Ebene eine Kontinuität zwischen Vorkriegs- und Kriegszeit bestand. Dass sie auch die polizeiliche Praxis prägte, verdeutlicht ein Polizeibericht von 1914, in dem es über „Kellnerinnen und ‚Dienstboten'"[229] sowie die Wirtinnen in den ‚Animierkneipen' von Luxemburg-Stadt hieß, dass diese „alle Dirnen [sind], die tagtäglich und oft am selben Tage mehrmals sich hingeben" (ANLux AE-536 1914a). Ebenso blieb die Identifikation der Prostituierten mit der ausländischen Kellnerin bestehen. So hielt ein Polizeibericht vom Januar 1915 fest, dass man Luxemburgerinnen nur selten „als Kellnerinnen in unsern Wirtschaften findet" (ANLux AE-536 1915). Die Luxemburgerinnen würden „stetig überwacht" und aus den Schenklokalen

229 Gemeint sind Frauen, die als Dienstmädchen oder als Köchin in den Kneipen beschäftigt wurden.

ausgewiesen, „sobald deren Betragen in sittlicher Hinsicht zu Klagen Anlass giebt“ (ebd.).[230]

Auch für die 1930er Jahre lassen sich ähnliche Formen der Problematisierung der ‚Animierkneipen‘ und Amüsierbetriebe nachweisen. Neben den Kellnerinnen und den vermeintlichen Dienstmädchen gerieten nun allerdings häufiger sogenannte ‚Artistinnen‘ und ‚Sängerinnen‘ ins Visier der Behörden. So hielt ein Polizeibericht von 1933 aus Luxemburg-Stadt fest, dass die Prostituierten in den ‚Animierkneipen‘ „unter dem Deckmantel eines Dienstmädchens angestellt“ waren, bzw. sich als Gäste oder als private Besucherinnen ausgaben (ANLux AE-2346 1933a). Außerdem würden auch sogenannte „‚Artistinnen und Berufstänzerinnen‘ in den Belustigungsbars“ nach Mitternacht durch die Wirte – auch unter Androhung ihrer Entlassung – dazu angehalten, „mit den Gästen [zu] zechen und sich geschlechtlich hin[zu]geben“ (ebd.). Dabei handele es sich hauptsächlich um ausländische Frauen, die sich nur für kurze Zeit in Luxemburg aufhielten (ebd.).[231]

Auch in der Öffentlichkeit war diese intersektionale Problematisierung der Prostituierten als ausländische Mitarbeiterin eines Amüsierbetriebes während der Zwischenkriegszeit präsent. Ein anonymer Leserbrief, den das *Luxemburger Wort* veröffentlichte, schilderte die betrügerischen Machenschaften der Wirte und der „gefälligen Dämchen“ in den Nachtlokalen, deren Aufgabe sich nicht allein im Animieren der Gäste zum Trinken erschöpfte (Luxemburger Wort 1932). Die Frauen, die meist aus dem Ausland stammten oder „entgleiste luxemburgische Mädchen“ seien, erhielten entweder ein Gehalt als „Bardame“, „Rundtänzerin“ oder würden am Verkauf des Alkohols beteiligt (ebd.). Auf der Straße patrouillierten „junge Kerle“ die Bürgersteige, um potentielle Kunden, „die bessergekleideten Herren (…), deren Aussehen einen gewissen Alkoholkonsum in Aussicht stellt (…); Hauptstädter, die von irgend einem Bankett kommen; Fremde, die ihren Hotels zustreben; Leute vom Land, die den letzten Zug verpaßt und auch einmal ‚mitmachen, was in der Stadt los ist‘“, zu gewinnen, aber auch um vor den nächtlichen Polizeikontrollen zu warnen (ebd.).[232] Die bisherige Darstellung unterstreicht, dass die Ursachen der Prostitution in den ‚Animierkneipen‘ während des Untersuchungszeitraumes inter-

230 Lediglich nach einer großen Ausweisungswelle von Kellnerinnen zu Beginn des Krieges im Herbst 1914 hießt es, dass sich infolgedessen nunmehr „auch ein grosser Prozentsatz von inländischen Mädchen sich der Prostitution hin[gibt]“ (ANLux J-064-18 1915b).

231 Der Bericht machte materielle Gründe als Ursache aus: Es konnte Abwechslung geboten werden und die Mobilität der Frauen schützte zugleich besser vor einer strafrechtlichen Verfolgung der Prostitution (ebd.).

232 Diese Patrouillen wurden auch in einem Schreiben der Lokalpolizei an die Staatsanwaltschaft problematisiert. Dabei wurden sie jedoch nicht in Zusammenhang mit den Nachtlokalen gebracht, sondern vor allem als Gefahr für die öffentliche Autorität der Polizei bezeichnet, die gegen die „gewohnheitsmäßige[n] Umherlungerer“ den Einsatz härterer Maßnahmen forderte (ANLux AE-2346 1931).

sektional an der Schnittstelle von Industrialisierung, Migration und Geschlechterverhältnissen problematisiert wurden. Dieser Befund wird in den folgenden Abschnitten konkretisiert und kontextualisiert.

8.2 Das Wirtshaus als Element von Industrialisierungs-, Verstädterungs- und Migrationsprozessen

In diesem Abschnitt wird die zunehmende Bedeutung des Wirtshauses als Wohn- und Schlafstätte im Zuge gesellschaftlicher Transformationsprozesse beleuchtet. Es wird erläutert, dass die in den Berichten problematisierte starke Zunahme der Wirtschaften und der Prostitution im Kontext der ungeheuren Wohnungsnot begriffen werden muss, die mit der Industrialisierung, der Migration und der damit zusammenhängenden Verstädterung einherging.

8.2.1 Wohnugsnot und Wohnungselend

In den Gemeinden Esch, Differdingen und Düdelingen vervierfachte sich in den Jahren 1871 bis 1900 die Bevölkerung, wobei der größte Zuwachs erst ab 1895 zu verzeichnen war. Neben den Fabriken und der Verkehrsinfrastruktur – insbesondere der Eisenbahn – entstanden schnell neue Wohnviertel für die zugewanderten ausländischen Arbeiter. Dies bewirkte zugleich eine Umstrukturierung des zuvor eher dörflichen Kerns dieser Gemeinden, die in den Jahren 1906/07 das Stadtrecht verliehen bekamen (Lorang 1994, 19ff.). Allerdings hielt das Wohnungswachstum mit der Entwicklung der Einwohnerschaft bei weitem nicht Schritt, so dass die Arbeiterwohnungen bald „hoffnungslos überfüllt“ waren (ebd., 26f.).

Diese Überfüllung wurde nicht nur als ein sozialer Missstand, sondern vor allem auch als moralisches Problem verhandelt. So sah der *Verein für die Interessen der Frau* in einer gemeinsam mit dem *Verein für Volks- und Schulhygiene* in Luxemburg-Stadt durchgeführten Sozialenquête über proletarische Wohnverhältnisse aus dem Jahr 1907 die Moralität der Arbeiterfamilien durch das „Wohnungselend“ und die „Schlafburschen“ genannten Untermieter als akut gefährdet an (vgl. Goetzinger 1997b, 67; Verein für die Interessen der Frau und Verein für Volks- und Schulhygiene 1907, 4f.). Noch 1938 wurden das Wohnungselend in einer Studie des *Collège Médical* als eine der vordersten Ursachen von Prostitution benannt und die Herkunft der Prostituierten aus den untersten Arbeiterschichten betont (Collège Médical 1938b, 4f.):

„Die Elendsquartiere sind die Erzeuger von Prostituierten: die andauernde Promiskuität, Tag und Nacht, Männer und Frauen, Junge und Alte, Jungen und Mädchen in Verwandschafts-

verhältnissen jeglichen Grades oder sogar gänzlich fremd, verursacht nicht nur ein tuberkuloseverseuchtes Bett, sondern lässt die Kinder bereits lange vor ihrer Pubertät die persönliche Keuschheit und Unschuld verlieren" (ebd., 5).[233]

Obwohl hauptsächlich die Arbeiterschaft vom Wohnungsmangel betroffen war, stellte diese keine homogene Gruppe dar. Ihre Lebens- und Wohnverhältnisse unterschieden sich mitunter stark (Lorang 1994, 24). Besonders prekär waren die Quartiere der Zugewanderten, die sich in den Städten der Minetteregion herausbildeten – etwa „Klein-Italien" in Düdelingen oder das Quartier Brill in Esch, in denen sich italienische Migranten und Migrantinnen konzentrierten.[234] Serge Hoffmann (1986, 521f.) führt dies auf Unterschiede in der beruflichen Qualifikation sowie auf sprachliche und kulturelle Differenzen zwischen Einheimischen und Zugezogenen zurück. Insgesamt waren die Wohnungsverhältnisse der ausländischen Bevölkerung schlechter als die der Einheimischen, da in der gesamten Minetteregion ein Mangel an bezahlbarem und hygienischem Wohnraum herrschte. In Differdingen befanden sich viele Wohnungen im Untergeschoss und waren nicht frei von Schimmel und anderen Gesundheitsgefahren. Reitz (1984, 179f.) zufolge mussten Arbeiter bis zu zwanzig Prozent ihres Gehaltes für die Miete aufbringen. Während 1895 im Durchschnitt 6,4 Bewohnerinnen und Bewohner pro Wohnhaus lebten, waren es um 1900 schon knapp 10 Personen. Durch die Konstruktion von Arbeiterwohnungen sank diese Zahl im Jahr 1905 auf immerhin noch 8,9 Personen ab. Deutlich höhere Belegungszahlen wiesen allerdings die Quartiere der Migranten und Migrantinnen auf. Dort variierten die Zahlen zwischen 22 und 11 Personen pro Haus, wobei auch ein starkes Gefälle zwischen deutschen (im Durchschnitt 2,4 Personen) und italienischen (im Durchschnitt 13,8) Zugewanderten existierte. Nur den wenigsten Neuankömmlingen standen Werkswohnungen zur Verfügung. Stattdessen mieteten sich viele zur Untermiete in einem Privathaushalt, in den Cafés, Gasthäusern oder Hotels ein (ebd.).

In der Gemeinde Differdingen standen um die Jahrhundertwende 179 Cafés zur Verfügung, die Zimmer vermieteten. Allein in der Stadt Differdingen waren es derer 126, weitere 31 befanden sich in Nieder- und 22 in Obercorn. Viele dieser Cafés wurden durch deutsche oder italienische Migrierte geführt. Allerdings war die Miete eines Hotelzimmers für die allermeisten Ausländerinnen und Ausländer unerschwinglich (Reitz 1984, 181f.). Nicht wenige Migrantinnen und Migranten kamen auch in einer Privatwohnung unter, da viele Familien zur Aufbesserung ihres Budgets Zimmer zur Untermiete anboten. Dem Missbrauch war durch Überbelegung Tür und Tor geöffnet, indem die Vermieter die Wohnungsknappheit ausnutzten. Auch die Pensionen, in denen

233 Eigene Übersetzung von „Le taudis est générateur des prostitués: la promiscuité permanente, jour et nuit, d'hommes et de femmes, jeunes et vieux, de garçons et filles à tous les degrés de parenté ou même étrangers crée non seulement le lit à la tuberculose mais fait perdre aux enfants longtemps avant la puberté la chasteté personelle".

234 Vgl. zur Arbeitergeschichte Düdelingens ausführlich Trinkaus (2014).

die Arbeitsmigranten in großen Schlafsälen untergebracht wurden, waren restlos überbelegt (ebd., 183).

Lorang (1994, 25ff.) beschreibt, dass vor allem Kleinunternehmer ein „blühendes Geschäft" mit der Wohnungsnot betrieben, indem sie neben einer Gastwirtschaft oder einem Lebensmittelgeschäft noch Zimmer an Arbeiter vermieteten. Dabei kamen in solchen Unterkünften teilweise bis zum 50 „Pensionäre" unter. Die hygienischen Bedingungen werden von ihr ähnlich schlecht wie diejenigen der Arbeiterbaracken geschildert, die von Seiten der Unternehmen errichtet wurden: So war die Trinkwasserversorgung teilweise mangelhaft und viele Haushalte mussten sich eine einzige sanitäre Anlage teilen.

Reitz (1984, 183) geht davon aus, dass die prekäre Wohnungssituation der ausländischen Bevölkerung in Differdingen zu „Promiskuität" führte und erwähnt in diesem Zusammenhang speziell die Gaststätten und Cafés, die vielen männlichen Arbeitern als Schlafstätten dienten (Reitz 1984, 184, zu Wohnungsverhältnissen allgemein: 179ff.). Reitz macht sich jedoch unreflektiert die Perspektive der damaligen Problematisierung von Prostitution zu eigen, wenn er davon ausgeht, dass sich die meisten der als Kellnerinnen und Dienstmädchen beschäftigten Ausländerinnen prostituierten (ebd., 160). Zudem stützt sich seine Einschätzung nur auf eine sehr dünne Quellenbasis.[235] Zumeist nutzt Reitz zeitgenössische Darstellungen über die Zustände in französischen und deutschen Städten, die den Zusammenhang von schlechten Wohnbedingungen und Prostitution schildern, und schließt daraus auf eine ähnliche Situation in Differdingen (ebd., 183f.).[236]

235 So gibt Reitz für den geäußerten Prostitutionsverdacht kaum Belege an. Als einzige luxemburgische Quelle zitiert Reitz (1984, 184) einen Zeitungsbericht über die Verurteilung eines ein Wirtshaus betreibendes Ehepaar aus Differdingen, das zusammen mit den von ihnen angestellten Kellnerinnen wegen Prostitution und Zuhälterei vor Gericht stand (vgl. Galerie 1983, 1131).

236 Maßgeblich bezieht sich Reitz auf die Beschreibung eines Mediziners aus dem Jahr 1910, der die Situation in den Wirtschaften in den lothringischen Städten Joeuf, Homécourt und Auboué beschrieb. Über die dortigen Kellnerinnen, aber auch über die Bewohnerinnen der Gastwirtschaften hieß es, sie seien geschlechtskrank und prostituierten sich. Zugleich problematisierte der Bericht, dass die Frauen in unehelichen Beziehungen lebten und unter dem ‚Schutz' von zweideutigen Arbeitern stünden, die nicht regulär arbeiten würden (vgl. Bonnet 1975, 135f.). Zudem zitiert Reitz eine Studie zur Situation der lothringischen Arbeiterschaft im Erzbecken von Briey (Hottenger 1912) sowie eine Untersuchung zur italienischen Einwanderung in Deutschland, die auch auf die Situation in Luxemburg und Lothringen eingeht (Britschgi-Schimmer 1916). Die Autorin spricht darin zwar von einer großen, im luxemburgischen Erzbecken herrschenden Wohnungsnot, so dass sich die Arbeiter die Betten teilen mussten. Konkrete Folgen für das „hygienische und sittliche Leben" werden allerdings nicht geschildert (ebd., 104). Vielmehr machte die Autorin für den von kirchlicher Seite beklagten „sittlichen Tiefstand der italienischen Arbeiterschaft in Luxemburg" nicht die Unmoral, sondern die mangelhafte Sozialgesetzgebung verantwortlich (ebd., 105). Trausch (1981, 452), auf den sich Reitz ebenfalls bezieht, erwähnt lediglich die Wohnungsnot italienischer Familien in Luxemburg, schweigt jedoch über deren Moral.

Leiner diskutiert in seiner Studie über *Migration und Urbanisierung* in der luxemburgisch-lothringischen Erzregion die Zusammenhänge zwischen den prekären Wohnungsverhältnissen der (ausländischen) Arbeiterschaft, den Hygienemängeln und den moralischen Problemen, die nicht nur mit den ausländischen Kellnerinnen, sondern auch mit dem unehelichen Zusammenleben und der Prostitution verbunden wurden (Leiner 1994, 285). Dabei führt er die wachsende Anzahl der unverheiratet zusammenlebenden Paare ebenfalls auf die von alleinstehenden Männern dominierte Arbeitsmigration zurück. Obwohl auch Lorang (1994, 30) die „trostlosen Lebensbedingungen" der Arbeiter und den grassierenden Alkoholismus schilderte, die ihr zufolge zum Florieren der Wirtshäuser beitrugen, thematisiert sie Unmoralität und Prostitution überhaupt nicht. Stattdessen betont sie familiäre Konflikte und körperliche Gewalt gegenüber Frauen als Folgen dieser Verhältnisse.

Wohnungsnot und Verstädterung, in deren Zusammenhang die Problematisierung von Prostitution in den Cafés und Gastwirtschaften stand, verweisen auf Industrialisierungs- und Migrationsprozesse sowie auf Veränderungen des Geschlechterverhältnisses. Die Wandelung der Geschlechterverhältnisse resultierte zum einen aus der Vergeschlechtlichung des Migrationsprozesses selbst. Bedingt durch die Industrialisierung und die Organisation der Stahlproduktion kamen vor allem männliche Arbeiter nach Luxemburg. Die Problematisierung von Prostitution verweist zugleich auf ein ‚in Unordnung' geratenes Geschlechterverhältnis, das die Trennung von ‚öffentlich' und ‚privat' sowie die damit verbundene vergeschlechtlichte Arbeitsteilung von Erwerbs- und Reproduktionstätigkeiten verkehrte. Bevor dies detaillierter thematisiert wird, wird im folgenden Abschnitt der Zusammenhang von Migration, Grenze und Prostitution analysiert.

8.2.2 Migration, Grenze und Prostitution

Um zu verstehen, weswegen die Problematisierung von Prostitution in den ‚Animierkneipen' die ausländischen Kellnerinnen sowie die ausländischen Wirte und Wirtinnen als ‚Zuhälter'[237] fokussierte, ist es wichtig, die in den Quellen problematisierte Grenznähe des Escher Kantons und des Minettebassins in Zusammenhang mit den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und differenten ‚Regierungsweisen' der Prostitution zu analysieren. Ohne der Analyse in den späteren Kapiteln allzu weit vorzugreifen, wird dieser Zusammenhang von Migration, Grenze und Prostitution im Folgenden kurz erläutert.

Die Polizei- und Justizbehörden waren sich einig, dass die Prostitution im Großherzogtum von außen kam: So hielt Camille Velter, Staatsanwalt von Luxemburg-Stadt, fest, „dass die schlechten Wirte und die Prostituierten sich vor

237 Die damalige Bezeichnung ‚Zuhälter' unterscheidet sich vom heutigen Gebrauch und Verständnis des Begriffs. Deshalb ist er in einfache Anführungszeichen gesetzt.

allem unter den Ausländern rekrutieren“ und sich „diese Halbwelt (…) in unserem Land in der Hoffnung verteilt, hier eine Immunität oder eine Toleranz zu finden, die sie in ihrem Herkunftsland nicht erhält“ (ANLux J-064-39 1908d).[238] Ähnlich identifizierte das *Volkswohl* diejenigen als schlechte Wirte, die nicht über „moralische wie finanzielle Zuverlässigkeit“ verfügten. Dies seien oft Ausländer, da

„sich gerade im Auslande finanziell gescheiterte Persönlichkeiten mit Vorbliebe in die Reihen der Luxemburger Wirte [drängen], und diese sind besonders gefährlich, da sie in ihrer Notlage zu den unlautersten Mitteln (Tingel-Tangel, Animierkellnerinnen (…)) greifen, um sich über Wasser zu halten“ (Das Volkswohl 1908, 7).

Dem Artikel zufolge gab es 1906 insgesamt 252 ausländische Wirte, wovon gut zwei Drittel im Kanton Esch ansässig waren (ebd., 9). Bezieht man diese Zahlen auf die Statistik über die Steuereinnahmen der Gastwirtschaften für das Jahr 1906, die von insgesamt 3.494 Wirtschaften im Großherzogtum ausgeht, so lag die Quote der ausländisch geführten Wirtschaften aber nur bei 7,2 Prozent (Chambre des Députés 1912, 191).

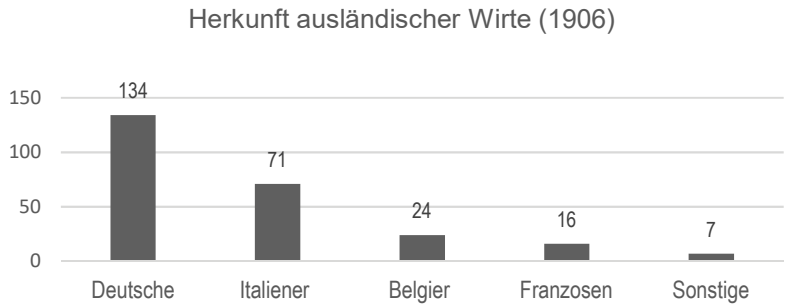

Abbildung 1: Ausländische Wirte im Jahr 1906. Quelle: Das Volkswohl (1908, 9), eigene Darstellung.

Auch im Parlament wurden bei der Debatte über den Entwurf eines neuen Wirtshausgesetzes die „fremden Wirte (…), welche allerlei lichtscheues Gesindel mit ins Land bringen und entweder als Kellnerinnen, Sängerinnen, Artisten, Animiermamsellen usw. beschäftigen“ als Problem identifiziert (zitiert nach Das Volkswohl 1908, 8). Diese Unterscheidung zwischen den ehrlichen, einheimischen und den ausländischen Wirten vollzog auch das *Volkswohl*. Dabei fürchtete das *Volkswohl* die Korrumpierung des „soliden“ und „ehrlichen“ Wirtes, den „die Aussicht auf eine Nachbarskonkurrenz mit Frauenbedienung“

238 Eigene Übersetzung von „les tenanciers des mauvais lieux et les prostituées se recrutent principalement parmi les étrangers“; „ce monde interlope se diverse sur notre pays dans l’espoir d’y trouver une immunité ou une tolérance qu’il ne rencontre pas dans son pays d’origine“.

ängstigen müsse (Das Volkswohl 1915c, 14): „[S]obald seine Straße und sein Lokal die Kundschaft verloren hat, dann ist er selbst stark versucht, zum letzten Rettungsmittel, zum Animiermädchen zu greifen“ (ebd., 9).[239]

Ein möglicher Grund für die Identifizierung der Prostitution und der Unmoral mit dem Ausländischen stellte die unterschiedliche Rechtslage im Großherzogtum und dem umliegenden Ausland dar. So existierte in Luxemburg keine sittenpolizeiliche Einschreibung für Prostituierte wie in Trier oder Metz und auch das Leben in ‚wilder Ehe‘ war – im Gegensatz zum umliegenden Ausland – nicht verboten. In diesem Zusammenhang implizieren die obigen Quellenzitate über die sittenpolizeiliche Vergangenheit, der die Kellnerinnen in Luxemburg zu entgehen suchen, auch die Ausnutzung einer paradoxen Rechtslage in Luxemburg. Dabei kritisierten die Behörden und die Öffentlichkeit, dass gerade das im Großherzogtum geltende vollständige Verbot der Prostitution (im Gegensatz zur polizeilichen Reglementierung und Kontrolle in den Nachbarländern) mangels Sittenpolizei dazu führte, dass die heimliche Ausübung der Prostitution in Luxemburg leicht möglich war.

Diese Sichtweise wird zum Teil auch in der Forschungsliteratur perpetuiert. Es wurde bereits im letzten Abschnitt erläutert, dass Reitz (1984, 160) den ausländischen Kellnerinnen in Differdingen unterstellt sich zu prostituieren. Leiner (1994, 306) zufolge fungierten im grenznahen Diedenhofen (Thionville) die ‚Animierkneipen‘ als Ersatz für die bereits im Jahr 1872 geschlossenen Bordelle und der Begriff des „‚Kellnerinnenwesens‘“ entwickelte sich ihm zufolge „zur landläufigen Bezeichnung für die Prostitution“. Insofern betont Leiner die grenzüberschreitende Dimension der Problematisierung von Prostitution.

Diese Verknüpfung der Unmoral in den Wirtschaften mit Migrations- und Industrialisierungsprozessen war auch in der Zwischenkriegszeit präsent. So heißt es in einem Polizeibericht über die Gemeinde Lintgen, 15 km nördlich der Hauptstadt, aus dem Jahr 1929 verklausuliert:

> „In den letzten Jahren wurden in der Ortschaft Lintgen verzchiedene [sic] Industriezweige errichtet (…). Dies hat zur Folge dass viele fremde Personen und auch Auslaender hier zuzogen und die Bevoelkerung in erwaehnter Ortschaft bedeutend zunahm. Durch den hierdurch erlangten Mehrverdienst wird allerdings auch mehr Geld in den Wirtshaeusern verausgabt (…). Um ihre Kundschaft anzuziehen, suchen sie ihnen auch alles Moegliche zu bieten“ (ANLux J-064-23 1929c).

Sodann kommt der Bericht auf die Kellnerinnenbedienung zu sprechen und berichtet über eine Gastwirtschaft, in dem ein Dienstmädchen „zum Servieren der Gaeste bestimmt ist“ (ebd.). Der Bericht schließt mit der Forderung „[i]m

239 Den Vorschlag des luxemburgischen Wirteverbandes, als Bedingung für die Erlangung einer Wirtshauskonzession eine mindestens fünfjährige Residenz im Großherzogtum festzulegen, erachtet das *Volkswohl* als wirksame Maßnahme „[g]egen diese Überhandnahme der fremden Elemente“ (ebd., 9). Ende 1908 wurde diese fünfjährige Residenzzeit im Wirtshausgesetz festgeschrieben (vgl. Mémorial 1908).

Interesse der Arbeiter“ den großherzoglichen Beschluss über die Kellnerinnenbedienung von 1915 in der Gemeinde anzuwenden (ebd.).[240]

Die Fokussierung auf die ausländischen Kellnerinnen und die ausländischen Wirtinnen und Wirte sowie den Zuzug von Migrantinnen und Migranten infolge der Ausbreitung der Stahlindustrie und der Industrialisierung stellt ein Element der intersektionalen Problematisierung von Prostitution dar. Als nächstes wird die mit dieser Problematisierung von Prostitution unterliegende Geschlechterordnung analysiert, die – so die These – mit der Präsenz von Frauen im öffentlichen Raum im Allgemeinen sowie in den Wirtschaften im Besonderen, unter Druck geriet.

8.3 Vergeschlechtlichte Räume: Prostitution und Wirtshaus und die Grenze zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten

Obwohl in den bislang untersuchten Quellen die Wirtschaften und speziell die ‚Animierkneipe‘ als Ausübungsstätten der geheimen Prostitution problematisiert wurden, bedeutet dies nicht, dass alle Gaststätten, Cafés oder Wirtschaften als unsittlich galten oder im Ruf standen, geheime Ausübungsorte von Prostitution zu sein. Letzteres betraf, wie im letzten Abschnitt ausgeführt, vor allem die ausländischen Wirte und die ausländischen Kellnerinnen.

8.3.1 Das Wirtshaus als ambivalenter Raum

Der Berufsstand des Gastwirts[241] und der Gastwirtin wurde, ebenso wie der Raum des Gasthauses bzw. der Wirtschaft, hinsichtlich der Un-/Sittlichkeit ambivalent beurteilt. Wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, verlief die Grenzziehung zwischen einem sittlichen öffentlichen Raum und einer unmoralischen Wirtschaft intersektional: Die Grenze verlief zum einen entlang der Nationalität, d. h. entlang der Präsenz von Ausländerinnen und Ausländern. Ausländischen Kellnerinnen wurde unterstellt, gezielt nach Luxemburg zu kommen, um der Sittenkontrolle zu entgehen. Zum anderen war es das Geschlechterverhältnis und die sichtbare Präsenz von Frauen im öffentlichen Raum, die die Wirtschaft zu einem unsittlichen Ort und die als Kellnerinnen,

240 Dieser Sichtweise schließt sich der Gemeinderat von Lintgen in seiner Sitzung vom 11.4.1929 ausdrücklich an (ANLux J-064-23 1929b).

241 Obwohl in den Zeitungen meistens von ‚den Wirten‘ die Rede war, häufen sich in den Polizeiquellen jedoch die Hinweise darauf, dass auch Frauen (als Witwen, Ehefrauen oder sonstige Familienangehörige) Schankwirtschaften führten.

Dienstmädchen oder Tänzerinnen beschäftigten Frauen zu prostitutiven Subjekten werden ließ.

Dass das Wirtshaus jedoch auch positiv konnotiert sein konnte, zeigt ein Bericht der populären *Obermosel-Zeitung* aus Grevenmacher, die im Jahr 1906 ein leidenschaftliches Plädoyer für das Wirtshaus als „Empfangszimmer" des Volkes hielt. Das Wirtshaus diene der Geselligkeit, da Arbeiter und Handwerker nur über schlechte Wohnungen oder gar nur über eine Schlafstelle verfügten (vgl. ANLux J-064-14 1906):

„Im Wirtshause besprechen die Arbeiter ihre gemeinsamen Interessen, hört der Handwerker und der Bauer von neuen Erfahrungen und Zielen, erfährt der Kaufmann manche Wünsche des Publikums. Im Wirtshause endlich wird über die Ortsereignisse, die öffentlichen Angelegenheiten, die Politik und was sonst in der Welt vorgeht, debattiert. (…) Das Wirtshaus ist eine demokratische Einrichtung par excellence. In ihm berühren sich alle Stände der Bevölkerung in viel engerer gesellschaftlicher Beziehung, als es sonst im Leben der Fall sein kann. Die unteren Volksklassen finden Gelegenheit, mit Höhergebildeten zu verkehren, weitblickendere Ansichten, tiefere Gründe zu hören, sich daran zu belehren und sie ihrem Begriffsvermögen einzuverleiben. Das Wirtshaus vermittelt also Beziehungen der einzelnen Stände untereinander, die zum guten Bestehen der Gesellschaft (…) notwendiger werden" (zitiert nach: ANLux J-064-14 1906).

Obwohl die von der *Obermosel-Zeitung* beschriebene Vision ständisch-korporatistische Züge trägt, hob sie besonders die demokratische Funktion der Gaststätten hervor. Eine ähnliche Position wurde 1911 in der Abgeordnetenkammer vom Deputierten Welter[242] in einer Diskussion über ein neues Wirtshausgesetz vertreten. Er forderte, man müsse „aufhören in den Wirtschaften lediglich Unzuchtstätten zu sehen, wo man hingeht, um sich zu berauschen" (Chambre des Députés 1911, 1933).[243] Vielmehr sei die Wirtschaft das „Empfangszimmer der Arbeiter", wo „diejenigen, die zu Hause kein Wohnzimmer haben, (…) sich über ihre Interessen unterhalten können (…), ein Ort, der der ganzen Bevölkerung gemeinsam ist" (ebd., 1933f.).[244] Im Wirtshaus könne man „Zeitschriften lesen, (…), sich bilden, sich unterhalten, Karten spielen" (ebd., 1934).[245]

242 Der Arzt Michel Welter stammte aus Esch und vertrat die Interessen des Kantons seit 1897 in der Abgeordnetenkammer (Als und Philippart 1994, 532f.). Welter gilt, gemeinsam mit dem Abgeordneten Spoo, als einer der ersten Parlamentarier, die die Interessen der Arbeiter im Parlament artikulierten (Dormal 2017, 225).

243 Eigene Übersetzung von „qu'on finît par voir autre chose dans les cabarets que des lieux de débauche où on va s'enivrer".

244 Eigene Übersetzung von „Le cabaret […] c'est le salon de l'ouvrier. Pour ceux qui n'ont pas de salon à la maison, le cabaret est le local où ils peuvent s'entretenir de leurs intérêts etc., ils se rendent dans ce lieu qui est commun à toute la population".

245 Eigene Übersetzung von „on y va p.ex. pour lire les journaux, pour voir les périodiques, pour s'instruiere, pour se divertier, pour faire une partie de cartes". Allerdings kritisierte Staatsminister Eyschen die Inkonsequenz in der Argumentation des Abgeordneten Welter, der sich

Selbst in der Mitgliederzeitschrift des *Vereins gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke* wurde einer solchen Sichtweise nicht widersprochen. Vielmehr sei „nicht zu leugnen, daß das Wirtshaus ein notwendiges Glied im Organismus der modernen Gesellschaft ist" (Das Volkswohl 1908, 3). Das Wirtshaus sei „beinahe der einzige neutrale Boden für die verschiedenartigen größeren und kleineren Versammlungen" und eine wichtige Anlaufstelle aller Reisenden (ebd.). Und auch wenn „[d]er schlechte Einfluß schlechter Kneipen auf unser Volksleben (…) leider nur allzusehr zu Tage" trete, sei es dennoch ungerechtfertigt, „von dem einen oder andern unwürdigen Vertreter des Schankgewerbes (…) einen abfälligen Schluß auf den ganzen Wirtestand" zu ziehen (Das Volkswohl 1908, 3; 6).[246] Schließlich sei auch „der gute Einfluß, den der gute Wirt (…) zweifellos oft hat, (…) ebenfalls sehr hoch anzuschlagen" (ebd., 3): „Ein rechtes Wort an seine Gäste von ihm macht oft tieferen Eindruck als gute Lehren und Bitten anderer näherstehenden und dazu in erster Linie berufenen Personen" (ebd.).[247]

8.3.2 Die Verkehrung der Vergeschlechtlichung des Öffentlichen und des Privaten

In diesen hier vorgestellten Quellenzitaten wird deutlich, dass dem Wirtshaus auch der Status eines öffentlichen Raumes zukam, der eine wichtige politische Funktion bei der öffentlichen Meinungsbildung und der Organisation legitimer politischer Interessen erfüllte. Diese ambivalente Stellung des Wirtshauses, als zugleich öffentlicher, sozialer und demokratischer Raum einerseits und als moralisch zweideutiger Ort andererseits, basierte – so meine These – auch auf der vergeschlechtlichten Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre, die seit dem 19. Jahrhundert für moderne westlich-bürgerliche Gesellschaften zentral wird (Hausen 1992; vgl. allgem. Klaus und Drüeke 2010).

Das luxemburgische Wirtshaus blieb ein moralisch integrer Raum, solange dieser männlich und luxemburgisch/inländisch konnotiert blieb. Dass das Wirtshaus in Luxemburg tatsächlich als ein ‚männlicher' öffentlicher Raum aufgefasst wurde, belegen nicht nur die obigen Zitate über die „Kaufmänner",

in einer vorherigen Diskussion vehement für die Reduzierung der Wirtschaften ausgesprochen hatte. Mit der hier zitierten Argumentation wandte sich Welter gegen die Festsetzung der Schließungsstunde der Wirtschaften auf 22.00 Uhr.

246 Ähnlich hießt es in der Mitgliederzeitung des *Vereins für Volks- und Schulhygiene* (1910a, 21): „Selbstverständlich denkt niemand daran […] beim Kampfe gegen ungesunde Auswüchse des Wirtegewerbes die ehrlichen Wirte zu schädigen oder auch nur zu belästigen; diese verdienen vielmehr im Interesse des öffentlichen Wohls Schutz gegen eine unlautere, verdammenswerte Konkurrenz".

247 Auch wenn zwischen Gastwirt und Kunde sicher kein pastorales Macht- und Gehorsamsverhältnis im Sinne Foucaults existierte, implizierte das *Volkswohl* mit dieser Formulierung dennoch, dass der „gute Wirt" als eine geachtete und lebenserfahrene Person im Sinne eines „guten Hirten" positiven Einfluss auf die Selbstführung seiner Kunden nehmen konnte.

„Bauern“ und „Arbeiter“, die dort ihre wirtschaftlichen Interessen verfolgten und sich politisch organisierten, sondern zeigte sich auch während einer Debatte in der Abgeordnetenkammer. Diskutiert wurden das Wirtshausgesetz und der Vorschlag, die Zahl der Gastwirtschaften in Relation zur Einwohnerzahl eines Ortes in einem Verhältnis von maximal einem Wirtshaus je 75 Einwohnende zu begrenzen. Diesen Vorschlag empfand jedoch der Abgeordnete Schiltz mit folgender Begründung als zu großzügig:

„Von diesen 75 Einwohnern sind etwa 30 Frauen, welche das Wirtshaus überhaupt nicht besuchen. Ein anderer Teil gehört zu den Kindern und jüngeren Leuten unter 16 Jahren, welche das Wirtshaus nicht besuchen dürfen, und so bleiben höchsten noch für jede Schenke 20 bis 25 Einwohner“ (Chambre des Députés 1909, 236).

Seine Aussage, dass Frauen die Wirtshäuser als Kundinnen gar nicht besuchen würden, blieb unwidersprochen.

Dies verweist auf die spezifische politisch-historische Konstellation bürgerlicher Gesellschaften, die den Ausschluss von Frauen (ebenso wie als rassifizierte Andere markierte Subjekte) aus der Öffentlichkeit – und damit zugleich aus der politischen Teilhabe und den Menschenrechten – biologistisch legitimierten (vgl. etwa Maihofer 2009, 1990).[248] Zugleich wurde das Private, Intime und Familiale weiblich konnotiert (Krause 2003, 25). Auf diese Weise erschien die Konstitution einer männlichen Öffentlichkeit, in der Staatsbürger als politisch und (privat-)wirtschaftlich Gleiche miteinander verkehren und zu der Frauen der Zugang rechtlich verwehrt blieb, als Ausdruck einer natürlichen „Ordnung der Geschlechter“ (Honegger 1991). Die damit verbundenen Geschlechterverhältnisse wurden naturalisiert und normalisiert und als sozial und politisch hergestellte Machtverhältnisse unsichtbar gemacht. Allerdings waren die beiden Sphären – obwohl Öffentlichkeit und Privatheit konstitutiv aufeinander bezogen wurden – nicht gleichwertig. Vielmehr ging mit dieser Trennung eine Abwertung und Unsichtbarmachung der in der Privatsphäre verrichteten Reproduktionstätigkeiten einher, die zugleich vergeschlechtlicht war (Huinink und Konietzka 2007, 67ff.).[249] Obwohl eine dieser „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ (Hausen 1976) entsprechende Lebensweise, d. h. die vergeschlechtlichte Trennung von familialer, weiblich konnotierter Intimsphäre und männlicher Erwerbsarbeit, höchstens im (Groß-)Bürgertum des 19. Jahrhunderts möglich war, stellte diese vergeschlechtlichte Dichotomie von öffentlichem und privatem Raum eine wichtige gesellschaftliche Wahrnehmungsstruktur dar, infolge derer öffentliches Handeln von Frauen anders (z.B. als unschicklich, unmoralisch oder unpolitisch etc.) als ähnliche Handlungen

248 Vgl. zur Genese einer weiblichen Sonderanthropologie auch Honegger (1991), zusammenfassend Becker-Schmidt (2011, 14ff.).

249 Vgl. zur Genese der Hausarbeit im Industriezeitalter auch grundlegend Bock und Duden (1977).

von Männern interpretiert wurden. Dies trug zugleich – entgegen der tatsächlichen öffentlichen Präsenz von Frauen – zur Wahrnehmung des (legitimen) Öffentlichen als männlich bei (vgl. Lang 1995, 83). So wurde es möglich, die Anwesenheit von Frauen in den Gastwirtschaften zu problematisieren, die weiblichen Subjekte der Prostitution zu bezichtigen und den öffentlichen Raum als unmoralisch zu markieren.[250]

Damit verweist die Problematisierung der Prostitution in den ‚Animierkneipen' zugleich auf die prekäre Grenzziehung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten. Indem die Prostitution das Auftauchen einer der Privat- und der familialen Intimsphäre zugeordneten Sexualität in der – wenn auch heimlichen – Öffentlichkeit der ‚Animierkneipen' darstellte, werden gleichermaßen die Geschlechterverhältnisse wie die vergeschlechtlichte und politisch institutionalisierte Trennung von öffentlich und privat in Frage gestellt.

Eindrücklich illustriert dies der behördliche Umgang mit den Kunden der Prostituierten. Die Problematisierung der Prostitution konzentrierte sich auf die Identifizierung von ausländischen Kellnerinnen und anderem Dienstpersonal als Prostituierten. Die Freier gerieten allenfalls beiläufig in den Blick der Behörden, da sie strafrechtlich nicht belangt wurden.[251] Obwohl die Prostitutionskunden folglich keine Angst vor juristischen Konsequenzen haben mussten, beklagten die Justizbehörden deren mangelnde Kooperation als Zeugen – weshalb sich die erfolgreiche Bestrafung von Prostitution und Zuhälterei als kompliziert erwies. Wie folgendem Polizeiprotokoll aus Hollerich zu entnehmen ist, blieben die Freier für die Justizbehörden weitestgehend abwesend und unsichtbar:

„Auch ist das Feststellen von Zeugen, um das Verfahren wegen Haltens einer Unzuchtstätte ohne Ermächtigung gegen den Wirt einleiten zu können, eine ungemein schwierige Sache, indem dieselbe [sic] sich gewöhnlich aus Personen besserer Stände, und Verheiratheten herausstellen, und sie in ihren Aussagen die grösste Zurückhaltung bewahren, ja gerade zu, um einen Ehescandal zu vermeiden, alles sowohl vor dem untersuchenden Beamten, wie auch vor Gericht in Abrede stellen" (ANLux J-064-39 1908k).

Doch nicht immer bedauerte die Justiz, dass die heimlich vollzogene Prostitution in den Wirtshäusern mangels männlicher Zeugen oft ungeahndet blieb.

250 Im 19. Jahrhundert wurde dieser faktischen öffentlichen Präsenz von Frauen mit einer „zunehmenden ideologischen Ausschlussprogrammatik" begegnet, die u. a. mit öffentlichen Forderungen nach einer Ausweitung von Wahlrecht und politischen Partizipationsrechten auf männliche Bürger korrelierte. Lang führt dies auf eine prekäre Konsensbildung zwischen bürgerlich-männlicher Öffentlichkeit und staatlich-kirchlichen Autoritäten über den Ausschluss von Nichtbürgerinnen und –bürgern zurück (Lang 1995, 91ff.).

251 Dass dieses Vorgehen selbst wiederum Kritik hervorrief, wird in einem späteren Kapitel behandelt. Auch die (sozial-)wissenschaftliche Erforschung der Prostitution konzentriert sich mehrheitlich auf die Prostituierten und nicht auf ihre Kunden. Ausnahmen sind die Studie von Grenz (2007) über den Konsum sexueller Dienstleistungen sowie die Untersuchung von Gerheim (2011).

Vielmehr muss die diesbezügliche Haltung der Behörden als ambivalent bezeichnet werden:

„Der Beweis [der Prostitution, H.M.] ist kompliziert, schwierig beizubringen. Die Debatten erfordern die Entblößung des gesellschaftlichen Krebsschadens, die Zurschaustellung des Lasters, das anekelt; die Aussage von Personen, *die nur gelegentlich und in einem Moment ihrer Pflichtvergessenheit mit Angelegenheiten dieser Art verstrickt sind*, schmälert den Ruf und trägt in einer Art und Weise Unruhe und Zwietracht in die Familien, dass man sich fragen kann, ob das Mittel nicht schlimmer als das Übel ist" (ANLux J-064-39 1908d, Hervorhebung H.M.).[252]

Bei den männlichen Zeugen existiere eine Abneigung gegen die Aussage gegen eine Person, „der man die Geschlechtskrankheit verdanke" (ANLux J-064-39 1908e). Die grundlegenden Hindernisse, um Zeugen zu finden, stellten „Furcht und Scham vor dem Strafgericht neben dieser Person erscheinen zu müssen sowie als Schürzenjäger qualifiziert zu werden und der Schutz des Familienfriedens" dar (ebd.).[253] Diese Schilderungen der Behörden zeigen Verständnis für die Scheu potentieller Zeugen. Die Kunden befürchteten, durch ihre Aussage vor Gericht gegen verdächtige Prostituierte, ‚Zuhälter' oder Bordellbetreibende selbst mit diesem Milieu assoziiert und infolgedessen moralisch kompromittiert zu werden. Dabei besaßen die Polizeibeamten vor Ort durchaus ein Wissen über die Geschehnisse in den ‚Animierkneipen'. Dieses wurde ihnen von den männlichen Kunden „vertraulich" aber detailliert geschildert. Dabei wurde toleriert, dass männlichen ‚Opfer' der Prostitution aus „Scham über das Geschehene" auf eine Anzeige der beteiligten Kellnerin oder der Gastwirte verzichteten (ANLux AE-536 1914a).[254]

Diese Situation setzte sich noch in der Zwischenkriegszeit fort. Ein Polizeibericht aus den 1930er Jahren konstatierte, dass in Fällen von „Zechen und geschlechtliche[m] Verkehr" und „Diebstahl" in den ‚Animierkneipen' „95 Prozent der Benachteiligten (…) von einer polizeilichen Klage aus Familienrücksichten und Prestigegründen" absähen (ANLux AE-2346 1933a). Es kann also festgestellt werden, dass die Behörden ihre Strafverfolgungsinteressen gegenüber Prostituierten und zweideutigen Wirten im Interesse des Schutzes der Privatsphäre der „bessergestellten" oder „verheirateten" Freier teilweise zurückstellten (ANLux AE-536 1915).

252 Eigene Übersetzung von „La preuve est compliquée, difficile à administrer. Les débats nécessitent une mise à nu de la plaie sociale, un étalage du vice qui écœurent; les témoignages de personnes mêlées à des affaires de ce genre par occasion et dans un moment d'oubli de leurs devoirs, ternissent des réputations et portent le trouble et la discorde dans les familles, de sorte que l'on peut se demander si le remède n'est pas pire que le mal".

253 Eigene Übersetzung von „la personne dont on a eu les faveurs mêmes vénales" sowie „la crainte et la honte de devoir comparaître en justice à côté de cette personne et d'être qualifié de coureur de filles, la sauvegarde de la paix des familles".

254 Allerdings war der polizeiliche Blick auf die Freier, die auch als „Gimpel oder Betrunkene" tituliert wurden, da sie „auf die Verlockungen solcher Weiber" herfielen, ohne zu erkennen, „mit wem sie es zu tun haben" nicht ausschließlich wohlwollend (ANLux AE-536 1915).

Hieran zeigt sich eine Verkehrung des Öffentlichen und des Privaten, indem die Frau als Prostituierte öffentliches Interesse erregte, während ihre männlichen Kunden mit stillschweigender Einwilligung und der Duldung der Behörden sich in den Schutz ihrer Privatsphäre zurückzogen. Umgekehrt blieb das Wirtshaus solange als öffentlicher Raum im Sinne der bürgerlichen Geschlechterordnung ‚intakt', wie darin primär Männer miteinander verkehrten, um dort ihren politischen und wirtschaftlichen Interessen nachzugehen. Durch die Präsenz von Frauen als Kellnerinnen und Prostituierte wurde die Wirtschaft jedoch zu einem unmoralischen Raum. Dabei verkehrten sich auch gängige geschlechtliche Zuschreibungen von Passivität und Aktivität sowie von Willenskraft und Autonomie, wenn die männlichen Kunden – wie häufig der Fall – als ‚Benachteiligter' und ‚Opfer' von Prostituierten beschrieben wurden. Ein Polizeibericht vom September 1914 schilderte den überteuerten Verkauf von billigem Wein und Schnaps an die Kunden der ‚Animierkneipen' folgendermaßen:

„Der Bedauernswerte, der dieses Getränk [Champagner, H.M.], das man oft noch mit Branntwein oder einem Schlafpulver vermischt, zu sich nimmt, verliert bald die Herrschaft über sich selbst und willenlos lässt er sich zu Handlungen verleiten, die ihn seiner Menschenwürde entkleiden, seine Gesundheit den grössten Gefahren aussetzen und ihn auch in finanzieller Hinsicht teuer zu stehen kommen" (ANLux AE-536 1914a).

Zugleich offenbart sich an diesem Umgang mit der männlichen Kundschaft der Prostituierten und ‚Animierdamen' eine weitere Ambivalenz der Problematisierung. Denn in den Berichten wurde – wenngleich in ihrer geschlechtlichen Verkehrung – mit bürgerlichen Werten wie dem Schutz der Familie und der Privatsphäre argumentiert, die durch die Polizei- und Justizorgane gegenüber ihren eigenen Strafverfolgungsinteressen höher gewichtet wurden. Ansonsten wurde das ‚Auftauchen' der Prostitution jedoch mit der Entstehung der Arbeiterklasse in Verbindung gebracht und gerade nicht im bürgerlichen Milieu verortet.[255]

So stammten alle der bislang zitierten Lageberichte der Polizei entweder aus den Arbeiterstädten der Minetteregion oder problematisieren speziell die Zustände im Bahnhofsviertel der Hauptstadt sowie der angrenzenden Gemeinde Hollerich, in denen ebenfalls ein größerer Teil der Arbeiterklasse wohnte. Hingegen hielt ein Bericht des Staatsanwaltes von Diekirch fest, dass im dortigen, ländlichen Arrondissement die Prostitution in den letzten drei Jahren weder zu Verurteilungen noch zu Festnahmen geführt habe (ANLux J-064-39 1908a).[256] Mehr oder weniger unausgesprochen problematisierten die meisten der bisher zitierten Quellen aus einer staatlichen, bürgerlich-liberalen oder

255 Lediglich über Kundschaft der ‚Animierkneipen' in Esch hieß es, dass diese sich „nicht allein aus dem Arbeiterstande [rekrutiert], sondern auch ziemlich aus den übrigen Ständen" (ANLux J-064-39 1908h).

256 In der Minetteregion wurde lediglich die Lage in Rodingen und Petingen als ruhig geschildert, da sich dort jeweils nur eine Schenkwirtschaft befinde, „in welchen von Zeit zu Zeit, je

konservativ-katholischen Perspektive (Geschlechter-)Verhältnisse innerhalb der Arbeiterklasse.[257] Die Beteiligung bürgerlicher Männer am Prostitutionsgeschehen wurde unter Bezugnahme auf deren Privatsphäre gleichermaßen entschuldigt wie dethematisiert.

Zugleich blieb die in den Quellenbeschreibungen mit der Prostitution in den ‚Animierkneipen' problematisierte Unordnung der Geschlechterverhältnisse innerhalb einer zweigeschlechtlichen und heteronormativen Geschlechterordnung verhaftet. Stillschweigend und permanent wurde vorausgesetzt, dass Prostituierte (ausländische) Frauen mit männlichen Kunden waren. Nur in einem einzigen Polizeibericht wurde die sexuelle Orientierung eines Betreibers einer antialkoholischen Kneipe – der *Cinémabar* – thematisiert.[258] Allerdings hieß es über den Wirt der *Cinémabar* lediglich, dass dieser „wegen seiner homosexuellen Veranlagungen bereits vor Gericht" stand (ANLux J-064-24 1918).[259] Erst 1937 wird der Staatsrat die Möglichkeit homosexueller Prostitution in Betracht ziehen – und zugleich deren Existenz in Luxemburg in Abrede stellen (Chambre des Députés 1937, Annexe, 10).

8.4 Die Gefahren der privaten Stellenvermittlung und des ‚Mädchenhandels'

Die Analyse hat gezeigt, dass die Problematisierung der Prostitution vor allem ausländische Frauen betraf, die als eine Bedrohung für die Gesundheit der Bevölkerung wahrgenommen wurden. Doch wie in diesem Unterkapitel rekonstruiert wird, wurden auch die luxemburgischen Dienstmädchen, die es ins

eine Kellnerin auftaucht und sollen diese Kellnerinnen heimlicherweise die Prostitution ausüben" (ANLux J-064-39 1908f). Dies führte der Bericht auf die Nähe zur belgischen Grenze nach Athus zurück, „allwo es in besagter Hinsicht an nichts mangeln soll" (ANLux J-64-24 1918).

257 „[S]elbst redend" hieß es aus Düdelingen, bezögen sich die beschriebenen Zustände „nur auf die gewöhnlichen Arbeiterkneipen" (ANLux J-064-39 1908i).

258 In den letzten Kriegsmonaten im Sommer 1918 gerieten die „sog. antialkoholische[n] Schankstellen" in Luxemburg-Stadt als geheime Ausübungsorte der Prostitution ins Visier der Polizeibehörden. In diesen gehe es „nicht so harmlos zu[] wie es den Anschein hat", da sie „Sammelstellen von allerlei zweideutigem Gesindel" seien: „Halbwüchsige Burschen verkehren dort mit Frauenspersonen, die sich der gewerbsmässigen Prostitution hingeben. Studenten verbummeln hier ihre Klassenstunden und lassen ihre Eltern glauben, dass sie die Schule regelmässig besuchen" (ANLux J-64-24 1918). Die Kontrolle der Lokale erwies sich dem Bericht zufolge als schwierig, da „diese Lokale dem Gesetz über die Schankwirtschaften nicht unterstellt sind" (ebd.).

259 Ferner verkehre dort „ein sehr bekannter Kaufmann, der mit den Strafgestetzen [sic] über die Entehrung und Entsittlichung der Jugend schon öfters in Conflickt geriet" (ANLux J-64-24 1918). Die Quelle lässt jedoch offen, ob es hierbei um die männliche oder die weibliche Jugend ging.

Auslang zog, zum Gegenstand der Problematisierung von Prostitution. Dazu wird zunächst die Problematisierung des Stellenvermittlungswesens rekonstruiert und die gesellschaftliche Sorge um die luxemburgischen Dienstmädchen im Ausland herausgearbeitet. Dabei zeigt sich, dass ihnen gegenüber nicht so sehr von einer Bedrohung der Gesellschaft als von einer (Selbst-)Gefährdung ausgegangen wurde.

8.4.1 Die ‚Animierkneipen' und die Gefahren der Stellenvermittlung

Mit der Problematisierung der Prostitution in den ‚Animierkneipen' ging zugleich eine Kritik an der privaten Stellenvermittlung einher. So beklagte das *Volkswohl*, dass im umliegenden Ausland die dortigen Stellenvermittlungsbüros „regelmäßig nach Luxemburg und Esch Kellnerinnen und Nichtkellnerinnen für die dortigen Animierkneipen" rekrutieren würden (Das Volkswohl 1911b, 23). Die Gendarmerie in Esch warnte, dass auch luxemburgische Stellenvermittlungsbüros ausländische Frauen an die entsprechenden Gastwirte „liefern" (ANLux J-064-39 1908h). Das *Luxemburger Wort* berichtete über „ein Nest von Mädchenhändlern in Metz", die den Recherchen anderer Blätter zufolge „auch Mädchen aus dem Luxemburgischen in ihre verderbliche Tätigkeit einbezogen hatten" (Luxemburger Wort 1908). Die Metzer Stellenvermittlungsbüros würden regelmäßig Frauen in die „schlechten Häuser in Luxemburg und in der Minettegegend" platzieren (ebd.). Der Gendarmerie in Düdelingen zufolge wurden die als „Servier-Mädchen (Kellnerinen) [sic]" und „Dienstmädchen" beschäftigten Prostituierten „von den privaten Stellen-Vermittlern, oder richtiger den Mädchenhändlern, an die Schenkwirte geliefert" (ANLux J-064-39 1908i).

Zugleich unterstellten die Behörden den privaten Stellenvermittlungsbüros, gezielt „unverdorbene, stellensuchende Mädchen in verrufene Kneipen" zu vermitteln, um diese moralisch zu korrumpieren. Zunächst würden die Frauen in den ‚Animierkneipen' als Dienstmädchen beschäftigt, um sukzessive mit den Gästen „in Fühlung" und schließlich durch die „Ueberredungskunst einer ehrlosen Wirtin (…) zu Falle gebracht" zu werden (ANLux J-064-39 1908i). Einmal auf den „Weg des Lasters" geraten, werde eine Spirale des Niedergangs initiiert: „Als abgenutzte Kellnerin kann sie ihr Brot nicht mehr verdienen sie wird Tanzmädchen und schliesslich an Leib und Seele gebrochene Zuhälterin" (ebd.). In Esch warnte die Polizei davor, dass eine „Klasse von Prostituierten" gezielt Stellenvermittlungsbüros betreiben würden, um als

Zuhälterinnen zu fungieren. So würden „meistenteils jugendliche Frauenspersonen zu dem unlautern Lebenswandel“ verleitet (ANLux J-064-39 1908c).[260]

Ähnlich wie im Fall der Wirtinnen und Wirten wurde auch den Stellenvermittlungsbüros „Gewinnsucht“ als Handlungsrationale unterstellt, da die Vermittlung von Kellnerinnen angeblich mehr Geld einbrachte als die Vermittlung anderer Stellen (ANLux J-064-39 1908k). Entsprechend kritisierte der *katholische Mädchenschutzverein* den gewerbsmäßigen Charakter der Büros sowie das damit verbundene Interesse an häufigen Arbeitsplatzwechseln der Vermittelten, infolgedessen „sittliche Mißstände (…) selbstverständlich“ würden (vgl. Luxemburger Wort 1911).[261] Dem *armen Teufel* zufolge hörten

„bürgerliche[] Moralisten (…) nicht auf zu jammern über die Fortschritte der Prostitution in unserm Lande, der Animierkneipen und der wilden Ehen. Daran trägt aber die Dienstbotenmisere die größte Schuld“ (Der arme Teufel 1909).

Der arme Teufel warnte ebenfalls vor den privaten Büros, die viele Dienstmädchen „in Häuser placier[en], wo ihnen nach einigen Tagen infolge schlechter Behandlung oder drohender sittlicher Gefahren ein längeres Verweilen unmöglich erscheint“ (ebd.). Da sich die Arbeitgeber jedoch bisweilen der sofortigen Entlassung der Frauen verweigerten,

„so ist das Mädchen in einer schlimmen Lage und manchmal gezwungen 14 Tage in einem schlechten Dienst oder in einer Animierkneipe zu bleiben, lange genug um weniger charakterfeste Personen zu ihrem Verhängnis allmählich an ein Leben zu gewöhnen, das die ersten Tage abstoßend auf sie gewirkt hat“ (ebd.).

Auskunft über die Situation bezüglich der Stellenvermittlung gab eine im Winter 1908/1909 von der luxemburgischen Regierung durchgeführte Untersuchung (vgl. Chambre des Députés 1913, Annexe 658; 663ff.). Abbildung 2 gibt einen Überblick über die räumliche Verteilung der im Januar 1909 existierenden 17 Stellenvermittlungsbüros: Vorangig waren diese in Luxemburg-Stadt, der angrenzenden Gemeinde Hollerich sowie in Differdingen und Esch lokalisiert, während im agrarisch geprägten Norden des Landes lediglich an zwei

260 Dabei habe etwa die zweiunddreißigjährige Ausländerin Margaretha S., die „als Dirne bekannt“ und „bereits als geschlechtskrank internirt gewesen sein [soll]“ sogar versucht, „Mädchen, welche in ganz ehrbaren Häusern bedienstet waren, wegzulocken […], um sie anderswo in zweideutigen Schenken zu placiren“ (ANLux J-064-39 1908c).

261 Ebenso war im *armen Teufel* zu lesen, dass „[j]edenfalls […] fest [steht], daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ihre Opfer meist in skrupellosester Weise ausbeutet und an häufigem Stellenwechsel in weitgehendster Weise interessiert ist“ (Der arme Teufel 1909). Hingegen interpretiert Walser (1986, 92ff.) in ihrer Studie über Dienstmädchen in Deutschland um 1900 den häufigen und über private Vermittlungsbüros organisierten Stellenwechsel als eine individuelle Strategie des Widerstands der Dienstmädchen, um sich den Anforderungen und Zumutungen ihrer Herrschaften zu entziehen. Walser betont, dass die private Stellenvermittlung auf Grund ihres informellen Charakters für Dienstmädchen Attraktivität besaß, und dass die in Deutschland gemachten Vorstöße, die kommerzielle Stellenvermittlung zu Gunsten staatlicher Arbeitsvermittlungsagenturen zurückzudrängen, durch die Dienstmädchen selbst stark unterlaufen wurde.

Orten (Diekirch und Ettelbrück) und an der Mosel sogar nur in Grevenmacher Büros existierten (ebd., 663).[262] Die Häufung der Büros korrespondierte mit den Regionen in Luxemburg, die besonders industrialisiert und in denen die ‚Animierkneipen' verbreitet waren.

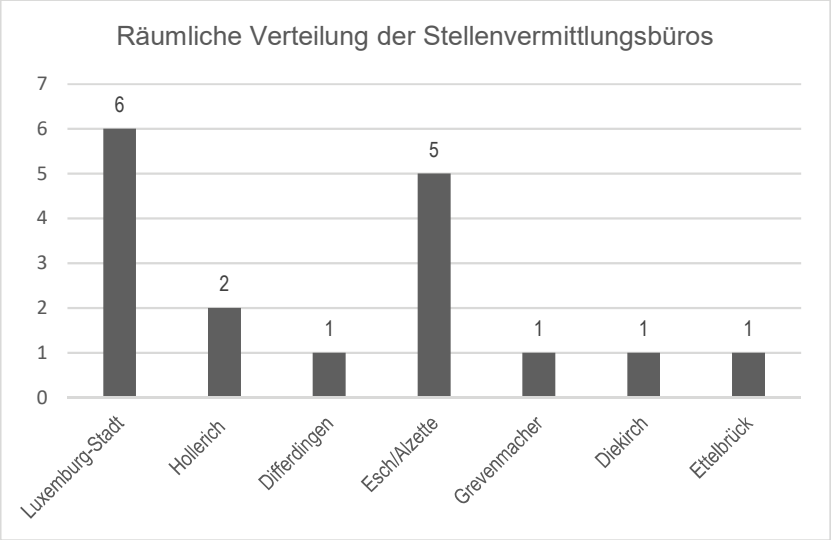

Abbildung 2: Räumliche Verteilung der Stellenvermittlungsbüros (1909). Quelle: Chambre des Députes (1913), eigene Darstellung.

Während ein Büro lediglich Männer in die Landwirtschaft vermittelte, platzierten acht Büros ausschließlich Frauen, von denen sich wiederum fünf auf die Vermittlung von Kellnerinnen und Dienstmägden in das Gastgewerbe spezialisiert hatten (ebd., 663f.). Die Mehrzahl der Beitreibenden dieser Büros waren Frauen, wobei in Esch alle Stellenvermittlungsbüros weiblich geführt wurden (ebd., 665). Obwohl die Studie die Nationalität der Beitreibenden nicht erhoben hatte, behauptete der Abgeordnete Metzler[263] 1913 im Parlament, auch die Stellenvermittlung sei in Luxemburg „zu einem Großteil in ausländischer Hand" – eine Feststellung, die ihn zudem zur Annahme einer mangelnden sittlichen Eignung der Betreibenden bewog (ebd., 665).[264]

262 Der *katholische Mädchenschutzverein* ging unter Berufung auf die Gewerbszählung von 1907 von 40 Stellenvermittlungsbüros in Luxemburg aus (Luxemburger Wort 1911).

263 Der Abgeordnete Léon Metzler stammte aus Luxemburg-Stadt, war Anwalt von Beruf und wurde 1902 erstmals ins Parlament gewählt (Als und Philippart 1994, 522f.). Dormal (2017, 119) zählt ihn zu den linksliberalen Abgeordneten um Michel Welter.

264 Eigene Übersetzung von „Ces bureaux sont chez nous en grande partie entre les mains d'étrangers".

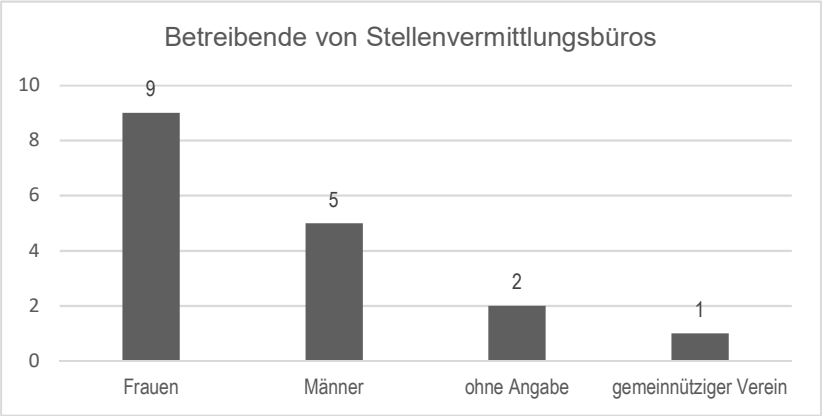

Abbildung 3: Stellenvermittlungsbüros (1909) nach Betreibenden. Quelle: Chambre des Députés (1913), eigene Darstellung.

Laut der Untersuchung hatten diese Büros zwischen 1904 und 1909 über 6.100 Arbeitsvermittlungen durchgeführt. Dabei war lediglich die gemeinnützige Arbeitsvermittlung des *Vereins für christliche Dienstmädchen unter dem Schutz der hl. Zita* für Arbeitssuchende wie für Stellenanbietende kostenlos, während die meisten Büros von beiden Seiten Gebühren verlangten (Chambre des députés 1913, Annexe 663f.). Ein Stellenvermittler betrieb parallel eine Gastwirtschaft, während sieben Büros, darunter der *Zita*-Verein und ein Büro auf dem Land, die Stellensuchenden zugleich beherbergten, wobei „eine Betreiberin aus Esch" ihre zu vermittelnden Kundinnen „in einer zweifelhaften Wirtschaft" unterbrachte (ebd., 664). Zudem waren drei Betreibende aus Luxemburg u. a. wegen Misshandlung einer Klientin und Haltens einer Unzuchtstätte vorbestraft (ebd.). Auch in der Öffentlichkeit wurde der Missbrauch der Stellenvermittlung befürchtet. So bezeichnete es der *arme Teufel* als „Schande", dass „in unserm Lande gewerbsmäßige Stellenvermittler, die wegen Unzucht und Betrug schon vorbestraft sind, ihr Gewerbe ruhig weiterführen dürfen" (Der arme Teufel 1909).

Indem die private Stellenvermittlung als Teil des sogenannten ‚Mädchenhandels' problematisiert wurde, wurde sie in den Kontext der organisierten Kriminalität und international agierenden Zwangsprostitutionsringen gestellt. Allerdings blieb der Vorwurf des ‚Mädchenhandels' oft vage und ambivalent.[265]

265 Chaumont (2009) analysiert die Problematisierung des *traite des blanches* – des ‚Mädchenhandels' – als eine *moral panic.* Ähnlich interpretiert Herzog (2011, 7f.) die Problematisierung des ‚Mädchenhandels' als Ausdruck eines voyeuristischen Bedürfnisses der Öffentlichkeit. Dass ein solches auch im Großherzogtum existierte, impliziert die Tatsache, dass in Luxemburg-Stadt schon mit Beginn der cineastischen Unterhaltungskultur im Frühjahr 1911

So relativierte die Regierung zu Anfang des Jahrhunderts das vermeintliche Problem und zeigte sich davon überzeugt, dass der ‚Mädchenhandel' in Luxemburg auf Grund der geringen Größe des Landes und der deshalb bestehenden engmaschigen moralischen und sozialen Kontrolle durch die staatlichen Autoritäten und die Öffentlichkeit weniger verbreitet sei als in Frankreich (Chambre des Députés 1910, 951f.). Um allerdings „die Luxemburgerinnen im Ausland zu beschützen", sah sich die Regierung in der Pflicht, „diejenigen zu verfolgen, die im Großherzogtum helfen konnten, sie anzuwerben" (ebd.).[266] Infolgedessen beschloss die Abgeordnetenkammer eine minimale Strafrechtsverschärfung: Fortan machte sich nach § 379 des Strafgesetzbuches auch derjenige wegen Zuhälterei strafbar, der eine erwachsene Person zur Prostitution zwang (vgl. Chambre des Députés 1910, 951; Mémorial 1910).

8.4.2 Die Sorge um die luxemburgischen Dienstmädchen im Ausland

In der Öffentlichkeit wurde hingegen weiterhin vor den Gefahren des ‚Mädchenhandels' gewarnt, von dem vor allem die Dienstmädchen bedroht erschienen.[267] So war 1872 die wesentliche Motivation für die Gründung des bereits erwähnten *Zita*-Vereins die Sorge um die Moral der Dienstmädchen sowie der Schutz junger und unerfahrener Mädchen aus ländlichen Gegenden vor den „Gefahren der Stadt" (Ney 2008, 82).[268] Über solche „Gefahren der Fremde, zumal der Großstädte" schrieb das *Luxemburger Wort* noch im Jahr 1926:

„Kommt es doch leider nur zu häufig vor, daß Mädchen, kaum der Schule entwachsen, unreif und unfertig an Leib und Seele, an Bildung und Charakter, den häuslichen Herd verlassen,

Spielfilme wie *Die weiße Sklavin* und *La traite des blanches* zur Aufführung kamen (vgl. Lesch 2005, 20f.).

266 Eigene Übersetzung von „nous avons des Luxembourgeoises à protéger, nous avons également pour devoir de poursuivre ceux qui dans le Grand-Duché ont pu aider les à embaucher".

267 Schulte (1979, 69ff.) geht davon aus, dass die Stellung der Dienstmädchen im herrschaftlichen Haushalt, ihre damit einhergehende psychische Konstitution sowie ihre ländliche Herkunft die Dienstmädchen tatsächlich zur Prostitution disponierte. Walser (1985) vertritt hingegen die Position, dass Schulte und weitere Geschlechterforscherinnen den damaligen Diskurs reproduzieren. Der gegenüber Dienstmädchen geäußerte Prostitutionsverdacht verweise vielmehr auf die grundsätzliche Ambivalenz weiblicher außerhäuslicher Tätigkeit. Vgl. hierzu auch ausführlich Kapitel 8.

268 Gegründet wurde der *Zita*-Verein durch zwei luxemburgische Ordensschwestern, Anna Bové und Luzia Niederprüm, sowie den Geistlichen und Redakteur des *Luxemburger Wort,* Nicolas Wies (Goetzinger 1997a, 200; Ney 2008, 53). Der Verein verband die Förderung eines christlichen Lebens und der Frömmigkeit seiner Mitglieder mit alltäglichen Hilfestellungen, die auch Nicht-Mitgliedern offenstanden. Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit stellte der Verein den Dienstmädchen ein Vereinswohnheim zur Verfügung (vgl. Ney 2008, 82ff.).
Muller (2010, 74f.) hebt hervor, dass die Warnungen der Presse über die ‚Verlockungen' wie die ‚Gefahren' der Stadt ausgesprochen vage blieben, doch auch ihr zufolge implizierten die Berichte eine Problematisierung von Prostitution.

in Fabriken und in die Fremde ziehen. Nicht alle tun es aus Leichtsinn und Uebermut, manche werden durch Habsucht der Eltern und viele auch durch bittere Not getrieben. Allein, wer kännte nicht die Folgen, oft nur zu trauriger Art, wenn nur zu bald, (…), an die Stelle bisheriger Zucht und Sitte – Freiheit, Ungebundenheit und schmachvolle Sittenverderbnis treten" (Luxemburger Wort 1926).

Ein zentrales Anliegen des *Zita*-Vereins war die kostenlose Stellenvermittlung, die seriöse Haushalte und Dienstmädchen gleichermaßen in Anspruch nehmen konnten (Ney 2008, 83f.).[269] Ebenso vermittelte der 1906 gegründete liberale *Verein für die Interessen der Frau* nicht nur Stellen, sondern prämierte zudem Hausangestellte, die länger als 25 Jahre in einem Haushalt ‚gedient' hatten (Goetzinger 1997b, 65ff.).[270] Schon bald wurde diese Praxis auch vom *katholischen Mädchenschutzverein* übernommen, der ab 1912 Dienstmädchen auszeichnete, die länger als fünf Jahre bei derselben Herrschaft beschäftigt gewesen waren (Luxemburger Wort 1912a). Als sein „Zweck und Ziel" definierte der *Mädchenschutzverein*,

„allen alleinstehenden, fern von der Heimat sich befindenden katholischen Mädchen, sowohl auf der Reise als auch in ihrem Aufenthaltsort, mit Rat und Tat beizustehen, sie durch Stellenvermittlung, Berufsberatung, Bahnhofmission usw. vor den Gefahren der Großstadt, speziell vor den Greueln des sog. Mädchenhandels, dieses modernen Sklavenhandels, zu schützen und zu bewahren" (Luxemburger Wort 1918).

Ohne diesen Schutz drohten diese „armen Geschöpfe (…) im Sumpfe der Großstadt an Leib und Seele zugrunde [zu] gehen!" (Ebd.) Grundsätzlich sprach sich der Mädchenschutzverein gegen den „Auswanderungstrieb[ ] der weiblichen Jugend" aus (Luxemburger Wort 1922). Hier wird deutlich, dass die größte Sorge der Fürsorgevereine der von vielen luxemburgischen Dienstmädchen gehegte Wunsch war, im Ausland – vorzugsweise in Brüssel oder Paris – in Stellung zu gehen. So warnte der *Mädchenschutzverein*,

„daß in Paris, Brüssel, Metz und andern großen Städten viele luxemburgische Mädchen als Kellnerinnen zu Grunde gehen und dies durch die Gewissenlosigkeit von Stellenvermittlungsbüro [sic]" (Luxemburger Wort 1911).

Bereits 1881 warnte das *Luxemburger Wort*, dass diese Metropolen „nur zu oft das Grab der Ehre und Tugend" für luxemburgische Dienstmädchen werden (zitiert nach: Goetzinger 1997a, 200). Ebenso kolportierte das *Luxemburger Wort*, es gäbe

„[i]n Paris (…) einzelne Agenturen, die speziell mit luxemburgischen Mädchen handeln. Sie begeben sich nach Paris, um eine Stelle als Gouvernante, Kammermädchen, Bonne, Köchin

269 Walser (1986, 101ff.) zufolge bekämpften in Deutschland die Hausfrauenverbände die kommerzielle Stellenvermittlung als Konkurrenz zu ihren eigenen Büros. Die Verbände sahen die private Vermittlung als Gefahr für die Autonomie der Hausfrau (und ihrer Kontrolle über das Dienstpersonal) an, die zugleich zur hohen Personalfluktuation beitrug.

270 Der weiter oben zitierte Bericht der Abgeordnetenkammer über das Stellenvermittlungswesen führt allerdings das Angebot des liberalen Frauenvereins nicht auf.

usw. zu finden. In den sog. Bars Américains (Mittelding zwischen Kellnerinnenwirtschaften und Bordellen) und Bordellen, trifft man Luxemburgerinnen“ (Luxemburger Wort 1908).

Allerdings ist zu vermuten, dass das *Wort* mit diesem Artikel vor allem Gerüchte in Umlauf setzte. So berief sich die Zeitung bei ihrer Schilderung nicht auf eigene Recherchen, sondern stützte sich auf die Auskunft eines bereits 1904 in Österreich erschienen Buches.[271] Die Informationen über luxemburgische Opfer des Mädchenhandels in Paris fanden also durch den Umweg über Österreich und mit einer vierjährigen Verspätung ins Großherzogtum zurück.

Kmec zufolge standen diesen Warnungen jedoch die Hoffnungen entgegen, die die luxemburgischen Dienstmädchen mit ihrer Auswanderung verbanden: Sie spekulierten nicht nur auf einen besseren Verdienst sowie auf eine Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifikationen. Vielmehr erschien eine Stellung im Ausland auch als Möglichkeit, sich der sozialen Enge des Großherzogtums zu entziehen (Kmec 2010, 65f.; vgl. auch Goetzinger 2001, 99).[272] Auch deshalb verwundert es nicht, dass sich die grenzüberschreitende Arbeitsmigration unter den Dienstmädchen einer gewissen Beliebtheit erfreute. Oft zogen luxemburgische Frauen für ihre Tätigkeit als Dienstmädchen nach Frankreich oder Belgien, während der luxemburgische Arbeitsmarkt von deutschen Haushälterinnen dominiert wurde (Goetzinger 2001, 83f.). Neben den Gefahren durch unseriöse Stellenvermittlungsbüros wurden vor allem die Einsamkeit und die daraus resultierenden zweifelhaften Freizeitaktivitäten wie „Kinosucht und Tanzwut“ als mögliche Ursachen identifiziert, die im schlimmsten Fall zum Abrutschen der Mädchen in die Prostitution führen könnten (Goetzinger 2001, 90f.).[273]

Warnungen an die luxemburgischen Frauen vor den Gefahren des ausländischen Großstadtlebens wurden ab 1919 regelmäßig in der *Luxemburger Frau* sowie im *Luxemburger Wort* selbst vorgebracht. Doch entgegen unzähliger Appelle, „daß sich nicht so viele Mädchen vom Land in die Städte drängen sollten“, ließ sich „der Strom der Zeit (…) eben nicht gewaltsam aufhalten“ (Luxemburger Wort 1926).[274] Nicht zuletzt deshalb gründete der *Luxemburgi-*

271 Es handelte sich um *Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung*. Autor war der Arzt und Präsident der *Österreichischen Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels*, Josef Schrank, der bereits 1907 verstorben war (vgl. Nowotny 1997).

272 Vgl. zur luxemburgischen Migration nach Frankreich und Paris auch grundlegend Reuter (2002) sowie zur Lage der Dienstmädchen in Paris Muller (2010). Letztere ging jedoch davon aus, dass sich die reale Lebenswelt der Dienstmädchen in Paris von den romantischen Träumen der Luxemburgerinnen stark unterschied und vor allem durch lange Arbeitszeiten und wenig Freizeit auszeichnete (ebd., 76, vgl. auch Goetzinger 1997a).

273 Hingegen geht Muller (2010, 75) davon aus, dass in der Presse die Schuld für die moralischen Verfehlungen der luxemburgischen Mädchen ausschließlich externalisiert und im Großstadtleben verortet wurden, so dass die Luxemburgerinnen „quasi als Heilige mit einer unfehlbaren Moral“ erschienen.

274 Bereits vor der Jahrhundertwende hatte die Migration der Luxemburgerinnen nach Paris und ins Umland merklich zugenommen. 1891 überstieg die Zahl der luxemburgischen Frauen

sche katholische Frauenbund 1921 ein Mädchenheim in Brüssel, das u. a. mittels der Organisation sonntäglicher Freizeitaktivitäten zum Schutz von Moral und Sittlichkeit der Dienstmädchen beitragen wollte (vgl. Goetzinger 2001, 92ff.). Ein Jahr später folgte die Gründung des Unterstützungsheimes in Paris (Luxemburger Wort 1922). Dabei brachte der *Mädchenschutzverein* die Notwendigkeit des Mädchenschutzes einerseits mit den Anforderungen „der modernen Gesellschaft" in Verbindung (Luxemburger Wort 1926). Selbst die Töchter von Familien „der höheren Stände" seien nicht davor gefeit, dass „die wirtschaftliche Not (…) das Frauengeschlecht in großen Mengen auf den öffentlichen Arbeitsmarkt hinaus[treibt]" (ebd.). Es sei „die Notwendigkeit, welche die Mehrzahl der erwerbsuchenden jungen Mädchen aus dem elterlichen Hause, oft sogar in ferne, unbekannte Länder" verschlage, aus der „Gefahren gar mannigfacher Art [erwachsen], welche größer sind, weil so manche Mädchen dieselben gar nicht ahnen" (ebd.). Die Gefahren wiederum

„erwachsen ihnen aus der Reife, aus dem Milieu in dem sie leben, in den Kameraden, die sie sich in der Fremde zulegen, hervorgerufen durch die immermehr überhand nehmende Glauben- und Sittenlosigkeit, durch das entsetzlichste Verbrechen, das heute an der weibl. Jugend geübt wird: der Mädchenhandel" (ebd.).

Dieser habe „eine solche Ausdehnung genommen, daß es zu einem bedeutenden soz. Uebel geworden ist" (ebd.). Dabei seien „Eltern (…) Nationen und Völker" oft unwissend, „welche Frevel durch den gewaltsamen Verkauf ihrer Töchter, Schwestern, an Lasterhöhlen fremder Länder, zur Befriedigung bestialischer Gefühle, verübt werden" (ebd.). Als vielfältige Ursachen des Mädchenhandels identifizierte ein Leitartikel der *Luxemburger Frau* u. a. das „Wohnungselend der Großstädte, welches die Unsittlichkeit züchtet und die körperliche wie moralische Entartung der betreffenden Volksklassen zur Folge hat", sowie die „Unzulänglichkeit der weiblichen Löhne (…) Alkoholismus als Reiz- und Rauschmittel für die Unzucht und die Mißachtung des Weibes" (Luxemburger Frau 1931, 2). Als „letzte und tiefste Ursache des Mädchenhandels" müsse jedoch „der Materialismus, der Unglaube und die allgemeine Unmoral" sowie „das rücksichtlose Sichauslebenwollen in allen Ständen" genannt werden (ebd.). Auch der *Mädchenschutzverein* betonte mitunter, dass nicht allein die prekären ökonomischen Verhältnisse dafür verantwortlich seien, dass die jungen Luxemburgerinnen ins Ausland strebten:

„[I]n früheren Zeiten hat die Not wohl manche Mädchen gezwungen, in der Fremde lohnenden Erwerb zu suchen. Heute aber gibt es kein Dorf, wo unsere Kinder nicht anständig beschäftigt und entlöhnt werden könnten. Die Ursachen sind also nicht materieller, sondern moralischer Natur: der Drang nach Ungebundenheit, nach Bequemlichkeit und nach Vergnügungen treibt sie in die Ferne" (Luxemburger Wort 1929).

sogar geringfügig die Zahl der luxemburgischen Männer in Paris (vgl. Muller 2010, 73f.). Obwohl in der luxemburgischen Presse allein über die Dienstmädchen berichtet wurde, waren die Frauen jedoch auch in anderen Berufen tätig (ebd., 74).

Deshalb bleibe es „unsere erste Pflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Kinder, wenn möglich, zu Hause bleiben, besonders aber möglichst wenige ins Ausland ziehen“ (ebd.). Hier scheint ein voluntaristisches Moment auf, so dass eine als moralisch schlecht und zweifelhaft bewertete Lebensentscheidung der Frauen selbst für ihre Ausbeutung und den ‚Mädchenhandel‘ verantwortlich gemacht wurde.

Kmec (2010, 73) merkt in Bezug auf die im Ausland arbeitenden luxemburgischen Dienstmädchen an, dass diese als Berufstätige eine ambivalente Stellung in der bürgerlichen Familienordnung einnahmen. Einerseits ermöglichte es ihre Tätigkeit, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen und den Müttern ihre außerhäusliche Berufstätigkeit fortzusetzen. Zugleich situierte sie ihre Tätigkeit innerhalb eines Haushaltes und wurde zudem als zeitlich begrenzt bzw. als Ausbildung und Erfahrung für die eigene zukünftige Ehe und Mutterschaft angesehen (ebd.).

Allerdings bezogen sich die Problematisierung des Stellenvermittlungswesens und die damit verbundene Gefahr der Prostitution in den ‚Animierkneipen‘ gerade nicht auf Tätigkeiten in privaten Haushalten. Vielmehr waren es außerhäusliche Tätigkeiten in Gastwirtschaften, also im Kleingewerbe, die zu den größten Gefahren stilisiert wurden. Nur selten wurde – wie durch den *armen Teufel* – thematisiert, dass „manches Mädchen (…) schon im Hause des [privaten, H.M.] Dienstgebers verführt“ wurde, die moralische Stigmatisierung sie jedoch allein traf (Der arme Teufel 1909). Daher sei es nicht verwunderlich, „wenn so ein armes Wesen“ mangels der Möglichkeit eine gute Beschäftigung zu finden „schließlich zur Straßendirne oder zur Verbrecherin wird“ (ebd.).[275]

8.5 Zwischenfazit

In diesem Kapitel wurden die intersektionalen Dimensionen dargestellt, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution in den Wirtschaften und speziell in den ‚Animierkneipen‘ problematisiert wurden. Hierbei verknüpften sich vergeschlechtlichte Prozesse von Industrialisierung, Verstädterung und Einwanderung, die sowohl zu Wohnungsnot als auch einem ‚Überschuss‘ an Männern führten. Zugleich herrschte im Großherzogtum im Vergleich zum umliegenden Ausland eine Rechtssituation, die der zeitgenössischen Proble-

275 Eine ähnliche Problematisierung findet sich lediglich in einem Bericht des *Collège Médicals* wieder, in dem ebenfalls die Rede davon ist, dass „gefallene“, d. h. von ihren Dienstherren verführte und daraufhin verstoßene Mädchen schließlich in der Prostitution enden würden (Collège Médical 1938b, 5f.).

matisierung zufolge bewirkte, dass ‚unmoralische' Ausländerinnen und Ausländer gezielt nach Luxemburg migrierten, um sittenpolizeilichen Kontrollen oder der Kriminalisierung ihrer Lebensverhältnisse im benachbarten Ausland zu entgehen. In Bezug auf die ‚Animierkneipen' gerieten besonders die ausländischen Kellnerinnen aber auch anderweitiges weibliches Dienst- und Unterhaltungspersonal der Wirtschaften als heimliche Prostituierte und somit als Gefahr für die öffentliche Gesundheit ins Visier der Behörden. Der von Behörden und Öffentlichkeit geäußerte Vorwurf, gezielt nach Luxemburg einzuwandern, richtete sich speziell an ausländische Frauen, die vermeintlich oder tatsächlich der in den Nachbarländern geltenden Sittenkontrolle oder einer medizinischen Zwangsbehandlung wegen Geschlechtskrankheiten zu entgehen versuchten. Zugleich wurde speziell den ausländischen Wirtinnen und Wirten unlautere Geschäftspraktiken und insbesondere die Förderung von Prostitution unterstellt. Ausländische Wirtschaften erschienen also moralisch als besonders zweideutig. Gleichwohl müssen die Wirtschaften als ambivalente Räume begriffen werden. Das Wirtshaus wurde so lange als moralisch integer wahrgenommen, wie es ausschließlich als männlicher und von Inländern frequentierter Raum fungierte. Mit dem ‚Eindringen' von ausländischen Frauen hingegen erfolgte seine Problematisierung als ein Ort heimlicher Unzucht und klandestiner Prostitution.

Obwohl das Aufkommen der ‚Animierkneipen' vor allem mit der Arbeiterklasse assoziiert wurde, ergab sich eine Ambivalenz. Bei ihren Erklärungsversuchen, warum sich männliche Kunden von ‚Animierkneipen', die dort zu ‚Opfern' der Prostitution geworden waren, einer Zeugenaussage vor Gericht entzogen und von Anzeigen absahen, griffen die Behörden auf bürgerliche Werte zurück. Hierbei wurde die ‚Familienehre' bzw. der Schutz der Privatsphäre den Aufklärungsinteressen des Staats entgegengestellt.

Im Abschnitt über die Kritik am privaten Stellenvermittlungswesen zeigte sich, dass auch diese Kritik auf das intersektionale Milieu der ‚Animierkneipen' zielte. Insofern verweist auch die Warnung vor den sogenannten ‚Gefahren der Stadt' und insbesondere vor dem sogenannten ‚Mädchenhandel' auf einen Kontext von Migration, Arbeit und Geschlechterverhältnissen. Zugleich rückten mit der Sorge um die luxemburgischen Dienstmädchen, die es ins benachbarte Ausland zog und sich so den sittlichen Gefahren des städtischen Lebens und insbesondere der Prostitution aussetzten, erstmals auch inländische Frauen in einen stärkeren Fokus der Problematisierungen. Auch hierbei wurde eine Grenzüberschreitung bzw. ein Migrationskontext problematisiert. Zugleich suggerierte die Problematisierung, dass die Luxemburgerinnen einem ähnlichen sozialen Milieu entstammten, wie die nach Luxemburg migrierenden Frauen: jung, unerfahren, vom Lande und tendenziell mittellos. Allerdings wurde das Verhalten der Luxemburgerinnen etwas anders interpretiert und bewertet als dasjenige der zugewanderten Frauen: So wurde bisweilen auf die

wirtschaftliche Not sowie auf einen Wandel des Geschlechterverhältnisses Bezug genommen, die Frauenarbeit zur Notwendigkeit werden ließen. Auch dies blieb ambivalent, da weiterhin persönliche Entscheidungen und Wünsche, die sprichwörtliche ‚Kinosucht und Tanzwut' als entscheidende Faktoren für die Auswanderung angesehen wurden. Auch die luxemburgischen Frauen erschienen in der Problematisierung also als moralisch zweideutig.

Dennoch blieb das Bild von den im Ausland vom Mädchenhandel bedrohten Luxemburgerinnen zwiespältiger als dasjenige der Ausländerinnen, die durch die Stellenvermittlungsbüros – vermeintlich allein zur Ausübung der Prostitution – in luxemburgische ‚Animierkneipen' platziert wurden. Letzteren wurde prinzipiell ein intentionales Handeln und ein vorsätzliches Umgehen der Sittenkontrolle und anderer polizeilicher Maßnahmen unterstellt.

War hingegen von den Luxemburgerinnen die Rede, wurde auch auf deren Naivität, auf ihre Unerfahrenheit sowie auf ihre wirtschaftliche Not rekurriert. Beiden Problematisierungen gemeinsam war der Fokus auf junge Frauen aus den unteren Klassen, die als besonders gefährdet galten. Diese Gefahr war unabhängig davon, ob angenommen wurde, dass die jungen Frauen durch ökonomische Zwänge, durch ein voluntaristisches Moment oder die diesen Schichten unterstellte, inhärente Unmoralität in die Arme der Stellenvermittlung – und damit dem Mädchenhandel – getrieben wurden. Eine Ausnahme hiervon stellte das Insistieren des *armen Teufels* dar, dass sich moralische Fehltritte, bei denen es sich aus heutiger Perspektive mutmaßlich um sexuelle Übergriffe handelte, auch innerhalb von Privathaushalten stattfanden. Hingegen war es in den Augen der katholischen Vereine das ‚sich Außerhaus-Begeben', die Arbeit in öffentlichen Räumen in den Kneipen und Gaststätten oder der Besuch öffentlicher Freizeitvergnügen wie Tanzen oder Kinobesuche, die eine Gefahr darstellten und problematisiert wurden.

In diesem Kapitel wurde bislang eine Problematisierung von Prostitution rekonstruiert, die auf eine ‚Regierung der Anderen' zielte, während Selbstverhältnisse nur eine geringe Rolle spielten. Abschließend sollen die intersektionalen Dimensionen der Problematisierung noch einmal pointiert zusammengefasst werden:

Es zeigte sich, dass Industrialisierungs- und Migrationsprozesse selbst zugleich als vergeschlechtlicht begriffen werden müssen. Die Problematisierung von Prostitution im Kontext der ‚Animierkneipen' veranschaulicht diese Simultaneität, indem die ausländische Kellnerin als exemplarische Prostituierte gleichsam auf die Differenz zwischen dem Ausländischen und der luxemburgischen Nation und auf die Geschlechterverhältnisse verweist. Der Kontext der ‚Animierkneipe' wiederum existierte nicht losgelöst von der Industrialisierung und den damit zusammenhängenden Prozessen der Herausbildung der Arbeiterklasse, der Verstädterung sowie dem damit verbundenen Wandel der Lebensverhältnisse, die zugleich durch Migration aber auch durch ‚in Unordnung' geratene Geschlechterverhältnisse geprägt waren.

Das hier skizzierte Verständnis von Intersektionalität unterscheidet sich von der Intersektionalitätsdebatte hinsichtlich der dort diskutierten zentralen Fragen nach der Auswahl von Analysekategorien und der Auswahl von Analyseebenen, da bei der Auswahl der Analysekategorien von der in den Quellen vorgenommenen Problematisierung ausgegangen wurde. Zugleich erweisen sich die hier fokussierten Gegenstände als viel prozesshafter als die mit Intersektionalität analysierte Triade von ‚Geschlecht', ‚Rasse' und ‚Klasse'.

Zudem scheinen bereits in jedem der hier analysierten Elemente die jeweils anderen auf: Durch die Industrialisierung veränderten sich Geschlechterverhältnisse und mit ihr war zugleich eine geschlechtliche Arbeitsteilung verbunden. Ohne die mit ihr einhergehenden Migrationsbewegungen von vornehmlich männlichen Arbeitern lässt sich die Industrialisierung ebenfalls nicht begreifen. Zugleich müssen diese Verhältnisse – die Grenzziehung zwischen dem Fremden und der luxemburgischen Nation, die zugleich verschiedene Rechtsräume markiert, sowie die rechtliche Gestaltung der bürgerlichen Geschlechterordnung – als politisch gestaltet begriffen werden. Dies ist ein weiterer Unterschied zur Intersektionalitätsdebatte, in der die Kategorie *Geschlecht* aber vor allem auch die Kategorie der *‚Rasse'* viel stärker als Naturalisierungen begriffen werden. Jedoch wird sich in den folgenden Kapiteln noch deutlicher zeigen, dass die mit den Migrationsprozessen an Bedeutung gewinnende Kategorie der Staatsbürgerschaft als Differenzierungsmarker der Zugehörigkeit zur luxemburgischen Nation gerade keine naturalisierte Kategorie war, die auf eine gemeinsame ‚Rasse' oder ‚Abstammung' rekurrierte. Diese muss vielmehr als ein politisches Konstrukt begriffen werden, das für eine ‚Regierung' der Prostitution instrumentalisiert wurde. Zugleich äußerte sich eine biopolitische Sorge um die Bevölkerung in der Warnung vor der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

In ihren Verknüpfungen und in ihren jeweiligen Vermittlungen tragen Industrialisierungs- und Migrationsprozesse und die Geschlechterverhältnisse dazu bei, dass die ‚Animierkneipe' als ein spezifischer Kontext entstand, in dem die Prostitution problematisiert wurde. Dies verweist jedoch nicht allein auf die Gleichzeitigkeit dieser Vermittlungsprozesse, sondern zeigt, dass bei der Problematisierung von Prostitution auch verschiedene Analyseebenen simultan miteinander verknüpft wurden. Einerseits stellen die ‚Animierkneipen' einen spezifischen Kontext dar, innerhalb dessen die Prostitution lokalisiert wurde. Deren Entstehung war jedoch nicht von den makrogesellschaftlichen Prozessen der Industrialisierung, der Migration und der Verstädterung und den sich wandelnden Geschlechterverhältnissen zu trennen. Zugleich ist die Problematisierung der Prostitution auch auf einer personalen Ebene angesiedelt, indem die ausländische Kellnerin als vermeintliche Prostituierte identifiziert wurde. Dabei sind über die Problematisierung der ‚Animierkneipe' die geschilderten gesellschaftlichen Makroprozesse mit der Mikroebene verknüpft.

9 Das un-/sittliche Kontinuum: Von der bürgerlichen Ehe über die ‚wilde' Ehe zur Prostitution

Bereits im letzten Kapitel wurden die sogenannten ‚wilden Ehen', d. h. das unverheiratete Zusammenleben eines (heterosexuellen) Paares, immer wieder im Kontext von Prostitution problematisiert – etwa, wenn in einem Polizeibericht die Rede von „zweideutigen in wilder Ehe lebenden Weibsbildern jeglicher Nationalität" war, die „unter dem Deckmantel des Zusammenlebens im Einverständnisse mit dem Wirt und ihrem Zuhälter der Unzucht fröhnen" (ANLux J-064-39 1908g). Zugleich wurde die Verbreitung der „Kuppelei, resp. Zuhälterei" bzw. des „System[s] der wilden Ehen" als gewichtige Ursache der grassierenden Prostitution ausgemacht (ANLux J-064-39 1908h). So hieß es, dass „[ü] ber die Hälfte dieser in Zuhälterschaft lebenden Personen (…) öffentliche Dirnen [sind] und weit über die meisten werden es" (ANLux J-070-04 1913g). Dementsprechend bezeichnete die Gendarmerie in Differdingen die 250 von ihr im Jahr 1908 dort gezählten ‚wilden Ehen', als „Ansteckungsherde der Prostitution" und machte sie für ein „bankrott an Sittlichkeit und Tatkraft" der Kinder verantwortlich (ANLux J-064-39 1908j).

In diesem Kapitel steht dieser Zusammenhang, der zwischen der Prostitution und den unverheiratet zusammenlebenden Paaren hergestellt wurde, im Mittelpunkt. Es wird sich zeigen, dass die sogenannten ‚wilden Ehen' den prekären Grenzverlauf zwischen Prostitution und Sittlichkeit markierten. Dazu werden die ambivalenten Verknüpfungen zwischen der Prostitution und der ‚wilden Ehe' ebenso herausgearbeitet, wie die Schwierigkeiten der Behörden, den Grenzverlauf zwischen Sittlichkeit und Unsittlichkeit konkret zu bestimmen (9.1). Um auch hierbei die intersektionalen Dimensionen der Problematisierung herauszuarbeiten, wird der Zusammenhang zwischen Lohnarbeit und bürgerlichem Geschlechterverhältnis herausgearbeitet (9.2) und dargestellt, wie die ‚wilden Ehen' in der Debatte um die Prostitutionsbekämpfung mit Hilfe der Fremdenpolizeigesetzgebung problematisiert wurden (9.3). Sodann wird das Verhältnis von Prostitution, Geschlecht und Staatsbürgerschaft (9.4) sowie die gesellschaftlichen Bedrohungen, die die ‚wilden Ehen' vermeintlich darstellten, beleuchtet (9.5), bevor in einem Zwischenfazit nochmals Bilanz gezogen wird (9.6).

9.1 Prostitution und ‚wilde Ehe' – zwei Seiten einer einzigen Medaille?

Die Gendarmerie in Rümelingen führte die Verbreitung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten gleichermaßen auf die „ungestörte Freiheit des Zusammenlebens in wilder Ehe" wie auf die „Gewährung der Wirtshaus-Konzession an jeden mit unbekannter Vergangenheit zugezogenen Ausländer" zurück (ANLux J-064-39 1908g).

Bereits ein Polizeiprotokoll aus dem Jahr 1896 stellte einen Zusammenhang zwischen der Prostitution und dem Leben in ‚wilder Ehe' her und situierte diese Form der Unsittlichkeit in der Arbeiterschaft:

„[D]ie Trunksucht und Unzucht nehmen in erschreckender Weise unter den hiesigen Arbeitern zu und sind meistens die Ursache, daß die Familien verschuldet, zu Grunde geht oder durchbrennen muß [sic]. (…) Beide Uebel entstehen vielfach durch das dahier bis dato geduldete in wilder Ehe Leben beider Geschlechter; denn die wilde Ehe ist streng genommen eine verdeckte Unzuchtstätte, ein permanenter Ehebruch, eine große Gefahr für die heranwachsende Jugend, und ein Aergerniß für jeden rechtschaffenen Menschen" (ANLux J-076-116 1896).

In dieser Beschreibung der ‚wilden Ehe' als „verdeckte Unzuchtstätte" wird deutlich, dass das damalige Verständnis von Prostitution und Unsittlichkeit breiter war als ihre heutige Definition als die Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt. Vielmehr stellte damals das Eingehen einer ‚wilden Ehe' bereits eine Vorstufe der ‚gewerbsmäßigen Unzucht' dar. Der Übergang zwischen der ‚wilden Ehe' und der Prostitution erschien als fließend. So hieß es in dem Bericht weiter, dass diese Paare, bei denen es sich meistens um „hier zugezogene Ausländer" handele, häufig Kostgänger beherbergten und auf diese Weise „die Frau die Beischläferin aller" werde (ebd.):

„[F]aktisch war aber, daß der Mann und der Kostgänger abwechselnd bei der Frau schliefen, od. sogar wie ich feststellte zu drei im Bette lagen. Es kommt dieses sogar öfters hier vor und nennt man dieses die Vollkost. Der Kostgänger muß dann, wie der Mann selbst, der Frau seinem ganzen Verdienst geben, und hat nebst Kost und Wohnung auch Recht auf den Beischlaf der Frau (ebd.).

Auch Leiner (1994, 301) betont, dass um 1900 die ‚wilden Ehen' in der gesamten Großregion gesellschaftlich nicht klar von der gewerbsmäßigen Prostitution abzugrenzen sind. Dies zeige sich nicht zuletzt an der sich überschneidenden Terminologie. Ähnlich wie in einem Prostitutionsverhältnis wurden die unverheiratet Zusammenlebenden als ‚Dirne' und ‚Zuhälter' betitelt. Leiner zufolge befürchteten „moralisierende Kreise" ein Abgleiten solcher unverheiratet zusammenlebender Paare in ein zugleich prostitutives und kriminelles

Milieu (Leiner 1994, 301f.).[276] Solche Befürchtungen sprechen auch aus den oben zitierten Polizeiberichten. Das Ziel der von den Behörden initiierten Kampagne gegen die ‚wilden Ehen' bestand in der Eindämmung der Prostitution sowie der Geschlechtskrankheiten (ebd., 305f.). Zugleich geht Leiner davon aus, dass dies die Polizeibehörden zugleich mit Schwierigkeiten konfrontierte und die Frage aufwarf, wie solche ungeregelten Verhältnisse überhaupt zweifelsfrei festzustellen seien. Unverheiratet zusammenlebende Paare wurden etwa in Lothringen solange toleriert, wie getrennte Schlafräume vorhanden waren, da in diesem Fall die Frau als ‚Haushälterin' des Mannes angesehen wurde. Leiner zufolge blieben die hygienisch-polizeilichen Maßnahmen der Behörden überall in der Großregion nicht zuletzt deshalb in der Summe erfolglos, weil sie sich auf fremdenpolizeiliche Maßnahmen und insbesondere auf die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern konzentrierten und es versäumten, eine Gesamtstrategie bezüglich der gesellschaftlichen Umwälzungen zu entwickeln (ebd., 307). Dieser gesellschaftliche Wandel wurde in dieser Arbeit als intersektionale Verwobenheiten von Prozessen der Industrialisierung, der Verstädterung und der Wohnungsnot, der Migration und dem Wandel der Geschlechterverhältnisse beschrieben. Auch wenn die polizeilichen Maßnahmen die sozialen Verwerfungen – Armut und Wohnungsnot – nicht beenden konnten, erlaubte es die Form der Problematisierung jedoch, diese als moralische Probleme zu reformulieren, so dass nunmehr nicht mehr die gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern das vermeintlich unmoralische Verhalten der Individuen zum Gegenstand der Politik und der ‚Regierungsweisen' der Prostitution gemacht werden konnte.

So führte die Problematisierung der ‚wilden Ehen' in der gesamten Großregion und auch in Luxemburg, wo ein solches unverheiratetes Zusammenleben formal nicht kriminalisiert wurde, zu einem polizeilichen Eindringen in die Privatsphäre, um die Anzahl der Schlafzimmer und etwaige Kostgänger zu erfassen. Damit wurden zugleich intime Details des häuslichen Lebens zum Gegenstand von (fremden-)polizeilichen Ermittlungen gemacht (Leiner 1994, 307). So hieß es etwa in einem Zirkulär des Justizministeriums an die Polizei- und Gendarmeriestationen,

„[d]ie Konkubinen, welche zur Anzeige gebracht werden sollen, sind diejenigen, deren Wohnungsverhältnisse die in gemeinsamen Haushalte mit ihnen aufwachsenden Kinder von sittlicher Schädigung, speziell durch die fehlende Trennung der Schlafräume, nicht zu bewahren vermögen" (ANLux J-070-04 1913m).

276 Hingegen geht Lorang (1994, 28) davon aus, dass das luxemburgische Bürgertum zwar die ‚wilden Ehen' für die Sittenlosigkeit und die Zunahme der Kriminalität verantwortlich machte, vor diesen Zuständen jedoch eher die Augen verschloss. Zusammenhänge zwischen Prostitution und ‚wilden Ehen' thematisiert sie nicht.

Dementsprechend gaben nicht wenige der im späteren Verlauf analysierten Ausweisungsbescheide detailliert Auskunft über die Wohn- und Schlafsituation von unverheiratet zusammenlebenden Ausländerinnen und Ausländern. Da die Sexualität selbst für die Behörden nicht greifbar war, wurde anhand solcher räumlicher Fakten auf die Moralität der betreffenden Familie geschlossen und ultimativ Ausweisungen aus dem Großherzogtum legitimiert.

In Luxemburg wurde im Parlament anlässlich der Neuregelung des Fremdenpolizeigesetzes die Frage nach dem Verhältnis von ‚wilder Ehe' und Prostitution diskutiert. Im Mittelpunkt der Debatte stand die Frage, ob nur die Ausübung der Prostitution oder bereits das Zusammenleben in ‚wilder Ehe' einen Ausweisungsgrund darstellen sollte. In der öffentlichen Meinung konkurrierten zwei Positionen miteinander. Es gab diejenigen, die wie der luxemburgische Generalstaatsanwalt argumentierten, „die Konkubinage an sich nicht der Härte des Gesetzes über die Fremdenpolizei" aussetzen zu wollen, da „das Sexualleben nicht der Intervention des Gesetzgebers unterworfen werden sollte, solange das Empfinden der Öffentlichkeit nicht durch unakzeptable öffentliche Bekundungen gestört wird" (ANLux J-070-04 1913k).[277] Demzufolge sollten explizit nur die Prostitution und die Erleichterung der Unzucht durch Dritte als Angriff auf die öffentliche Ordnung verfolgt werden und zu einer Ausweisung führen. Hingegen wären die ‚wilden Ehen' von der Polizei zu tolerieren, solange kein öffentlicher Skandal erregt werde und keine Gefahr für die moralische Entwicklung der im Haushalt lebenden Kinder bestünde. Ebenso wäre die Verbindung zweier Personen, von denen eine dadurch einen Ehebruch beginge, negativer zu beurteilen als ein unverheiratetes Paar rechtlich freier Individuen. Deshalb sollte „die Freiheit der Regierung bei der Beurteilung über die gesellschaftliche Schädlichkeit der wilden Ehen in jeder Hinsicht geachtet werden"(ebd.).[278] Ähnlich verteidigte der Staatsminister im Parlament das neue Fremdenpolizeigesetz, das lediglich die Prostitution als Ausweisungsgrund definierte, jedoch die unverheiratete Paarbeziehung tolerierte.[279] Obwohl er sich gegen die pauschale Verfolgung der ‚wilden Ehen' als Prostitution aussprach, kritisierte er dennoch deren zunehmende Verbreitung im Großherzogtum. Da das unverheiratete Zusammenleben in Teilen des deutschen Reiches unter Strafe gestellt sei, würden solche Paare, die „oftmals und gewöhnlich ein Ärgernis für die Nachbarschaft sind", nach Luxemburg kommen (Chambre des

277 Eigene Übersetzung von „Le concubinage, comme tel, ne me semple pas pouvoir ouvrir la voie aux rigueurs de la loi sur la police des étrangers. La vie sexuelle ne saurait se prêter à l'intervention du législateur, qu'en tant qu'elle froisse le sentiment public par des manifestations extérieures particulièrement intolérables".

278 Eigene Übersetzung von „de maintenir à tous égards la liberté d'appréciation du gouvernemnt sur la nocivité sociale des faux ménages".

279 Eyschen begründete seine Position damit, dass auf diese Weise zugleich das öffentliche Ärgernis bekämpft sowie die persönliche Freiheit und das Eigentum garantiert werden könne (Chambre des députés 1913, 2470).

Députés 1913, 2470).[280] So stellten diese Verbindungen eine „Plage der Städte des Kantons Esch“ dar und seien oft „jedoch nichts anderes als die Prostitution“ (ebd.).[281] Der Mann sei ein „wahrer Zuhälter“, gegenüber dem es ebenso wenig Erbarmen geben dürfe, wie gegenüber den Gastwirten, die zu Komplizen an dieser „abseitigen Industrie“ wurden (ebd.).[282]

Auch der Abgeordnete Mark[283], zugleich Bürgermeister der Industriestadt Differdingen, lehnte eine Ausweisung aller in ‚wilder Ehe‘ lebenden Ausländerinnen und Ausländer ab, da „schließlich jeder frei über sich verfügen kann“ und auch „viele anständige Leute (…) in illegitimen Haushalten wohnen“ (ebd., 2481).[284] Allerdings sei dies gerade in den industriellen Kommunen nicht die Regel:

> „Normalerweise sind die Leute, die in Konkubinage leben keine anständigen Leute und oft diejenigen, die fast nie arbeiten; normalerweise handelt es sich um Leute, die aus Deutschland geflüchtet sind, da wir ein neutrales und liberales Land sind“ (ebd., 2481f.).[285]

Demgegenüber stand der Vorschlag prinzipiell und konsequent alle ‚wilden Ehen‘ mit Hilfe fremdenpolizeilicher Maßnahmen zu unterdrücken (ANLux J-070-04 1913n). Als Grund hierfür wurde die bereits thematisierte Nähe zwischen der ‚wilden Ehen‘ und der Prostitution benannt. So würden sich die Frauen „zu einem Großteil der professionellen Prostitution hingeben“ und auf diese Weise zu einer „permanenten Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ werden (ANLux J-070-04 1913p).[286] Deshalb plädierte der Abgeordnete Schiltz dafür, „die Ausländer, die bei uns in wilder Ehe leben, auszuweisen“. Besonders kritisierte er Paare, „die ihr Verhältnis nicht ordnen wollen, obgleich sie es könnten“, d. h. Paare, bei denen beide Teile unverheiratet waren (Chambre des Députés 1913, 2472f.).

280 Eigene Übersetzung von „ très souvent et ordinairement un scandale pour le voisinage“.

281 Eigene Übersetzung von „C'est la plaie des villes du canton d'Esch, et souvent aussi ce qu'on appelle concubinage n'est pas autre que la prostitution“.

282 Eigene Übersetzung von „un véritable souteneur“; „singulière industrie“. Als weiteren Grund gegen die ‚wilden Ehen‘ vorgehen zu wollen, führte Eyschen den Kinder- und Jugendschutz an, da viele uneheliche Kinder aus dem Ausland nach Luxemburg kämen und zu Zeugen „scheußlichster Handlungen“ würden (ebd.).

283 Der Abgeordnete Mark war Tierarzt aus Differdingen und seit 1908 Mitglied der Kammer (Als und Philippart 1994, 522f.).

284 Eigene Übersetzung von „Chacun est en somme libre de son corps […] beaucoup d’honnêtes gens […] vivent en faux ménage“.

285 Eigene Übersetzung von „[O]rdinairement, les gens qui vivant en concubinage ne sont pas des gens honnêtes et surtout qui ne travaillent presque jamais; ordinairement il s’agit de gens qui se sont sauvés de l’Allemagne et qui viennent alors s’établir chez nous, parce que nous sommes un pays neutre et libre“.

286 Eigene Übersetzung von „les concubines se livrent en grande partie à la prostitution professionnelle, elles constituent un danger permanent pour la santé publique“.

Diese Ansicht war jedoch nicht mehrheitsfähig. So argumentierte auch der Abgeordnete Housse[287], dass es unehelich zusammenlebende Paare gäbe, die „keinen öffentlichen Skandal verursachten" (ebd., 2477).[288] Solange sie unentdeckt blieben, werde auch die öffentliche Ordnung nicht gefährdet. Es könnten auch „anständige falsche Haushalte" existieren, die nur dann ein öffentliches Ärgernis erregen würden, sofern ihr illegitimer Status bekannt würde (ebd.).[289] Die Fälle, in denen das neue Gesetz die Ausweisung vorsah, wie das Erregen öffentlichen Ärgernisses, die Ausübung der Prostitution, die Vernachlässigung der Familie, das Verwahrlosenlassen von Kindern oder ungenügende Existenzmittel, könnten auch auf die unehelichen Paare angewendet werden. Insofern hätten die Behörden bereits Möglichkeiten gegen die Auswüchse der ‚wilden Ehen' vorzugehen (ebd., 2477). Obwohl auch der Abgeordnete Housse Maßnahmen gegen die ‚wilden Ehen' befürwortete, bestand für ihn keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die sich speziell gegen diese Beziehungsform richtete (ebd., 2478).[290]

Letztlich blieb es auch nach der Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes dabei, dass die ‚wilden Ehen' in Luxemburg nicht per definitionem kriminalisiert wurden. Das uneheliche Zusammenleben zog formal weiterhin keine fremdenpolizeilichen Maßnahmen nach sich. Allerdings zeigen die in der Debatte immer wieder aufscheinenden Ambivalenzen, dass auch die Gegner der Gleichsetzung von Prostitution und ‚wilder Ehe' diese Unterscheidung in erster Linie als eine theoretische begriffen. Auf diese Weise konnten sie prinzipiell an liberalen Konzepten wie der persönlichen Freiheit festhalten und zugleich zugestehen, dass es sich bei den in ‚wilder Ehe' lebenden Personen faktisch um ‚unmoralische' und ‚prostitutive' Subjekte handelte. Hier sticht erneut hervor, dass die Problematisierung des Zusammenhangs von Prostitution und ‚wilder Ehe' intersektional geschah: In den nächsten Unterkapiteln wird sich zeigen, dass dabei eine Umkehrung der bürgerlichen Geschlechterordnung erfolgte und mit dem ‚Wissen' verknüpft wurde, dass es sich bei den Beteiligten um ausländische, nicht-luxemburgische Subjekte handelte. Zugleich manifestierte sich die ‚Unordnung' der Geschlechter nicht zuletzt in den Lebensverhältnissen der Arbeiterklasse, die gegen die Normen der bürgerlichen Geschlechterordnung und der damit verbundenen geschlechtlichen Arbeitsteilung verstießen.

287 Der Abgeordnete Housse stammte aus Luxemburg-Stadt, war Anwalt von Beruf und seit 1904 im Parlament (Als und Philippart 1994, 516f.).

288 Eigene Übersetzung von „[i]l n'y a pas de scandale publique".

289 Eigene Übersetzung von „faux ménages respectables".

290 Auch Housse bekräftigte, dass es vor allem schlecht beleumundete Ausländer seien, die sich solcher Vergehen schuldig machen und die die öffentliche Wohlfahrt und die Sozialversicherungen am stärksten belasteten (ebd.).

9.2 Arbeit, bürgerliches Geschlechterverhältnis, Prostitution und ‚wilde Ehen'

Die Problematisierung der Paarkonstellation der ‚wilden Ehe', die zugleich mit der Prostitution verknüpft wurde, verweist auf die umstrittenen Fragen, wie die Unterscheidung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten gezogen werden kann, welche Rolle die Geschlechterverhältnisse hierbei spielen und welche vermittelnde Rolle staatlichen Regelungen dabei einnehmen.

Bereits in Bezug auf das Verhältnis zwischen Prostitution und ‚Animierkneipen' wurde auf den Idealtypus der bürgerlichen Familie rekurriert und vorgeschlagen, die Problematisierung von Prostitution als Form der öffentlichen Sexualität, aber auch das ‚Eindringen' von Frauen in den öffentlichen Raum durch ihre Präsenz in den Wirtschaften, als Thematisierung einer ‚in Unordnung' geratenen bürgerlichen Geschlechterordnung zu verstehen. Diese bürgerliche Geschlechterordnung wurde u. a. durch gesetzliche Regelungen politisch hergestellt und aufrechterhalten.

In Bezug auf die Prostitution betont Kontos (2009, 11) die Notwendigkeit, diese in ihrem widersprüchlichen Zusammenhang mit der bürgerlichen Geschlechterordnung zu analysieren, die Sexualität und Liebe normativ in der Ehe miteinander verknüpfte und Männern zugleich in Form der Prostitution ein „institutionalisiertes Ausweichmanöver" aus dieser Verbindung zugestand.[291] Einige dieser Widersprüchlichkeiten werden im Folgenden anhand der Problematisierung des Zusammenhangs zwischen ‚wilder Ehe' und Prostitution aufzeigt. Zugleich stellt die Kritik an dieser „Herrenmoral" (Anna Pappritz)[292] bis heute einen wichtigen Teil der Auseinandersetzung um die „halbierte Gerechtigkeit" (Fraser 2001), d. h. um die Durchsetzung der vollständigen politischen Gleichheit zwischen den Geschlechtern, dar.

Im Anschluss an Kontos (2009, 13) lässt sich die Problematisierung von Prostitution als ein „verdichtetes Feld gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um die Konstruktion von Geschlecht, die Sexualisierung von Herrschaft und ihre Verknüpfung mit anderen Über- und Unterordnungen" begreifen. Hierbei muss die bedeutende Rolle betont werden, die der staatlichen Vermittlung zukommt. Dies deutete sich bereits mit der Frage an, ob lediglich die Prostitution oder bereits das Leben ‚in wilder Ehe' fremdenpolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen sollte. Die Politologin Ellen Krause (2003, 65) hebt zu Recht hervor, dass erst die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat,

291 Das Verhältnis zwischen Prostitution und bürgerlichem Geschlechterarrangement erwies sich insofern als widersprüchlich und doppeldeutig, indem das Ensemble aus Prostitution und Ehe die Normen dieses Geschlechterarrangements zugleich bestätigte und in Frage stellte.

292 Anna Pappritz gilt als die Begründerin der abolitionistischen Bewegung in Deutschland, die sich für das Ende der staatlichen (polizeilichen) Reglementierung der Prostitution einsetzte, da diese einer staatlichen Billigung von Unmoral und Prostitution gleichkomme. Vgl. hierzu Wolff (2008, 2009).

die zugleich als vergeschlechtlicht zu begreifen ist, eine Definition des Politischen erlaubt.[293] Dabei ist es gerade im Zusammenhang der Problematisierung von Prostitution von besonderer Bedeutung, dass auch die Modalitäten der Grenzziehung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten wiederum auf politischen Entscheidungen und ihrer staatlichen Absicherung beruhen. Zugleich liegen den staatlichen Interventionen (oder ihrer Unterlassung) in dasjenige, was der Privatsphäre zugerechnet wird, ebenfalls implizite geschlechtertheoretische Annahmen zu Grunde. Empirisch lässt sich eine strikte Trennung zwischen Politischem und Privatem leicht widerlegen, da der Staat über das Ehe-, Partnerschafts- und Familienrecht bestimmte Lebens- und Familienmodelle begünstigt und andere benachteiligt oder kriminalisiert (Krause 2003, 70f.). Besonders deutlich wird diese vielfältige staatliche Einrahmung des Privaten durch das Politische im Bereich der Sexualitäts- und Körperpolitiken (u. a. durch Regelungen zu Abtreibung, Prostitution und neuerdings zunehmend im Feld der Reproduktionstechnologien).

In Luxemburg war die Problematisierung der Prostitution um 1900 zugleich Teil eines politischen Geschlechterregimes[294], in dem Frauen (und auf Grund des Zensuswahlrechts ebenso ärmere Männer) bis zur Verfassungsänderung von 1919 von der politischen Partizipation weitgehend ausgeschlossen waren. Zivilrechtlich waren vor allem die Rechte von verheirateten Frauen durch den im Großherzogtum geltenden Code Civil eingeschränkt. So konnte der Ehemann u. a. über das Eigentum und den Wohnsitz der Frau bestimmen (vgl. Schwall-Lacroix 1989). Ebenso erschwerte die Arbeitsgesetzgebung den Zugang zu selbständiger Erwerbsarbeit für Frauen im Allgemeinen und Ehefrauen im Besonderen. So wirkte sich auch die Leistungsbemessung der Sozialversicherungen, die auf dem Arbeitslohn basierte, negativ für Frauen aus. Das Versicherungsmodell orientierte sich an einer ‚männlichen' Berufsbiographie, die keine Unterbrechungen vorsah, was für Frauen – sei es auf Grund eines Arbeitsverbots wegen ihrer Heirat, sei es durch das Pausieren auf Grund von Mutterschaft und/oder Haushaltsführung – die sozialversicherungspflichtige Absicherung erschwerte (vgl. Jones 1997, 231ff.). Während die Ehe für

293 Allerdings wurde die Geschlechterdimension dieser Unterscheidung durch die neuere politikwissenschaftliche Forschung zunächst ignoriert. Während das Männliche in der Politischen Theorie des 19. Jahrhunderts offen artikuliert wurde, wurde der Gegenstand der Politischen Theorie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermeintlich geschlechtslos gefasst (vgl. Sauer 2001, 11ff.). Erst die neuere politikwissenschaftliche Geschlechterforschung rekonstruierte das in der Öffentlichkeit politisch handelnde, geschlechtslos erscheinende Subjekte als Männliches und macht so den Ausschluss von Frauen aus dem Staat, dem Politischen und der Öffentlichkeit sichtbar (ebd.).

294 Vgl. zum Begriff des Geschlechterregimes und seiner Bedeutungen grundlegend Paulus (2014, 26ff.). Für die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung vgl. Kulawik (2005), für eine Perspektive der geschlechtersensiblen Institutionenforschung vgl. die Beiträge in Henninger und Ostendorfer (2005), insbesondere Dackweiler (2005).

Frauen materiell die zivilrechtliche Entmündigung sowie die finanzielle Abhängigkeit von ihrem Ehemann bedeutete, blieb sie normativ gleichwohl ein gesellschaftliches Ideal. Damit führte für Frauen jedes Streben nach wirtschaftlicher und persönlicher Autonomie zwangsläufig zu einer für sie prekären gesellschaftspolitischen Position.

9.2.1 Die Kritik der außerhäuslichen Lohnarbeit von Frauen

Im Folgenden wird analysiert, wie die Problematisierung der ‚wilden Ehen' auf die Verkehrung des Geschlechterverhältnisses und der „Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben" (Hausen 1976) verweist. Hierbei steht das Verhältnis zwischen Geschlecht und Arbeit im Zentrum. Es wird davon ausgegangen, dass die Problematisierung der ‚wilden Ehen' und der Prostitution zwei Argumentationsstränge miteinander verband: *Erstens* sprengte die Prostitution selbst das bürgerliche Modell der vergeschlechtlichen Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit, da sie Sexualität in eine marktförmige Ökonomie einbettete (Schulte 1979, 17). Dies deutete sich bereits im letzten Kapitel an, indem die Kellnerin als Prostituierte identifiziert wurde. *Zweitens* knüpfte die Problematisierung der ‚wilden Ehen' an eine Kritik der außerhäuslichen weiblichen Lohnarbeit im Allgemeinen an. Diese wurde ebenfalls in die Nähe der Prostitution gerückt, so dass sich infolgedessen – so die These – auch die Grenze zwischen Prostitution und weiblicher Lohnarbeit als fließend erwies.

Die Kritik der weiblichen Lohnarbeit kann als Versuch gelten, die Normen des bürgerlichen Geschlechterverhältnisses in der gesamten Gesellschaft durchzusetzen. Auch im Großherzogtum stellte um 1900 außerhäusliche und häusliche Lohnarbeit von Frauen (und Kindern) eher den Normalfall als die Ausnahme dar. In Luxemburg war der größte Beschäftigungssektor für Frauen die Landwirtschaft; weiblich dominiert war hingegen von der Jahrhundertwende bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts lediglich der häusliche Dienstleistungssektor (Wagener 2010b, vgl. auch 2010a, 2013). Der Frauenanteil an der aktiven Bevölkerung sank von 1907 bis 1935 von 30,4 auf 26,1 Prozent, was Wagener (2013) darauf zurückführt, dass die Statistik die von Frauen geleistete Heimarbeit – etwa in der Handschuhfabrikation – nicht erfasste. Bisweilen wurde dieser Rückgang auch mit der Durchsetzung einer bürgerlichen Gesellschaft und dem ihr zu Grunde liegenden Ideal einer vergeschlechtlichten Arbeitsteilung erklärt, d. h. mit der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit des Mannes und der Organisation der familialen Sphäre durch die Frau (vgl. Kmec 2010, 73f.).[295] In ihrer Studie zu Prostitution in der bürgerlichen Gesellschaft weist

295 Allgmein scheint es, dass in Europa das bürgerliche Familienmodell zunehmend ein normatives Ideal für die Gesamtgesellschaft darstellte und für proletarische und kleinbürgerliche Familien zugleich das Modell des erfolgreichen gesellschaftlichen Aufstiegs markierte (vgl. Knapp 2008c, 147f.; sowie Kruse 2012). Becker-Schmidt (1998, 89f.) bezeichnet die sich

Schulte (1979, 71f.) darauf hin, dass die Abwertung häuslicher Tätigkeiten gegenüber der außer Haus verrichteten Lohnarbeit nicht nur ideologisch, sondern zugleich materiell war und maßgeblich zur ambivalenten Stellung des Dienstmädchens im bürgerlichen Haushalt beitrug.[296]

Für Luxemburg werden neben solchen ideologischen Gründen auch wirtschaftliche Transformationsprozesse für den Wandel der Struktur der weiblichen Lohnarbeit verantwortlich gemacht. So bewirkten die Rationalisierung in der Landwirtschaft sowie der Rückgang der Textilindustrie, dass der Anteil der statistisch erfassten Frauenarbeit seit 1907 bis in die 1970er Jahre zurückging (Wagener 1994, 24ff., 2010b, 61). Zugleich war es Wagner (2010b, 48f.) zufolge der Bedeutung der Stahlindustrie für die Herausbildung des luxemburgischen Nationalbewusstseins geschuldet, dass Frauenarbeit weitestgehend unsichtbar blieb – obwohl sich ihr zufolge das Hausfrauenmodell, auf das sich Kmec bezieht, erst seit Mitte der 1920er Jahre tatsächlich im Kleinbürgertum und in der Arbeiterklasse verbreitete.

In der Stahlindustrie und im Bergbau waren Frauen kaum vertreten. Dies lag auch an der Arbeitsgesetzgebung, die es Frauen und Mädchen seit 1876 verbot, im Bergbau zu arbeiten. Zudem setzte Luxemburg die 1907 in Bern verabschiedete Konvention zum Verbot der industriellen Nachtarbeit von Frauen schrittweise um (vgl. Hoffmann 1993).[297] Somit waren die Zugänge für Frauen zu Tätigkeiten in der florierenden Stahlindustrie deutlich eingeschränkt.[298] Stark vertreten waren die Frauen in den kleineren Branchen wie Textil-, Leder- und Bekleidungsindustrie, etwa in der Handschuhfabrikation, die teilweise in Heimarbeit produzierten. Zugleich stellten solche Arbeiten für Frauen oftmals Nebentätigkeiten dar, da viele Haushalte noch Landwirtschaft für den Eigenbedarf betrieben (Wagener 2010b, 48ff.). Dies führte dazu, dass die tatsächlich verrichtete Frauenarbeit vielfach weiterhin mit dem ‚Privaten' assoziiert werden konnte, da sie gerade nicht öffentlich und sichtbar in Fabriken, Geschäften oder Büros ausgeübt wurde.

daraus entfaltende Dichotomisierung der Geschlechter als „real und irreal zugleich", die gleichermaßen das Resultat historischer Entwicklungen wie eine auf Clichés beruhende, vereindeutigende Täuschung darstellt.

296 Walser (1986, 22ff.) betont allerdings, dass etwa in Berlin um 1900 nur jeweils ein Viertel der Dienstmädchen in groß- bzw. mittelbürgerlichen Familien diente, während die andere Hälfte im Kleingewerbe, und damit in einem Milieu tätig war, das die strikte Trennung von Familien- und Erwerbssphäre, die kennzeichnend für die bürgerlichen Lebensverhältnisse war, noch gar nicht vollzogen hatte.

297 Neben dem Schutz vor schwerer körperlicher Arbeit, der den Frauen dadurch zukommen sollte, spielte bei der Einführung solcher Arbeitsverbote auch immer der Schutz des Lohnniveaus eine Rolle (Jones 1997, 228).

298 Bedingt durch den Wegzug ausländischer Arbeitskräfte während des Ersten Weltkrieges erlangten Frauen ab 1914 trotz der Verbote Zugang zur Metallindustrie – jedoch vornehmlich zu schlecht bezahlten Stellen (Goffinet 1997, 242).

Wagener (2010b, 61f.) zufolge wurde um die Jahrhundertwende die außerhäusliche Tätigkeit von Frauen im Allgemeinen als eine zunehmende Gefahr begriffen. Neben der gewerkschaftlichen Furcht, die weibliche Beschäftigung übe Druck auf die männlichen Löhne aus, wurde die außerhäusliche Tätigkeit auch als sittlich-moralische Gefährdung der arbeitenden Frauen selbst problematisiert.[299] Die moralischen Bedenken hinsichtlich der Frauenbeschäftigung, die Wagener (2010b, 60) konstatiert, bestanden vor allem hinsichtlich der Öffentlichkeit der weiblichen Beschäftigung und waren eng mit den bürgerlichen Geschlechterverhältnissen verknüpft.

Eine solche bürgerliche Familienordnung wurde auch in Luxemburg politisch durch die Arbeitsgesetzgebung abgesichert. So zog die Heirat den „freiwilligen Dienstaustritt" von Postbeamtinnen oder Lehrerinnen nach sich (Jones 1997, 230).[300] Ebenso war gesetzlich die Erlaubnis des Ehemannes erforderlich, um als verheiratete Frau einer Gewerkschaft oder der Unterstützungskasse beitreten zu können (Wagener 2010b, 59). Obwohl die Eisenbahn die Ehefrauen ihrer Angestellten bevorzugt beschäftigte, begründete sich daraus kein eigenständiges Lohnverhältnis (Jones 1997, 229f.). Frauen blieben somit auch in ihrer ‚öffentlichen', d. h. in ihrer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit, abhängig von ihrem Ehemann.

Die Annahme, dass Frauen auch in der Öffentlichkeit nicht eigenständig agieren konnten, bewirkte zugleich, dass ihre außerhäusliche Arbeit sexualisiert wurde. Dies illustriert folgendes Zitat eines Gewerkschaftssekretärs vom Luxemburger Berg- und Hüttenarbeiterverband (BHAV) vom September 1917, der sich gegen die Frauenarbeit aussprach:

„Unsere Arbeiterfrauenwelt wird nur bei diesen Arbeiten körperlich und moralisch verdorben und selbe sind nicht mehr im Stande eine ordentliche Haushaltung zu führen. (…) Auch leistet die Nachtarbeit der Frauen der Prostitution einen grossen Vorschub, denn die Frauen

299 Wie in vielen anderen europäischen Ländern rief die Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern auch in Luxemburg eher Misstrauen bezüglich der gewerkschaftlichen Organisierungsfähigkeit von Frauen als Solidarität hervor (Wagener 2010, 60). Wie Thane (1994) nachweist, wurden die europaweit bestehenden Arbeitsverbote für Frauen durch die Gewerkschaften mit dem Schutz vor Lohndrückerei gerechtfertigt. Die Forderung nach gleichen Löhnen zwischen Frauen und Männern musste auch innerhalb der Arbeiterbewegung erst durch proletarische Frauen erkämpft werden. Nichtsdestotrotz beteiligten sich auch in Luxemburg Frauen maßgeblich an Arbeitskämpfen und streikten für ihre Arbeitsrechte (vgl. Goffinet 1997).

300 Diese Beschränkungen wurden allerdings durch die Sozialdemokratie kritisiert, die die Aufhebung solcher Erwerbsbeschränkungen von Frauen forderte. Jedoch verfügte noch 1929 das Ausbildungsgesetz, dass Ausbildungsverträge von Frauen durch deren Heirat automatisch erlöschen (ebd.). Dass sich die erste weibliche Parlamentsabgeordnete „im Namen aller Frauen" gegen das Beschäftigungsverbot verheirateter Frauen im Staatsdienst aussprach, wurde allerdings durch die katholische Zeitschrift *Luxemburger Frau* vehement kritisiert, da nur „die wenigsten" Frauen diese Position teilen würden. Dabei suggerierte die *Luxemburger Frau*, dass die verheirateten Frauen selbst wüssten, dass „ihre Pflichten als Gattin, als Mutter, als Hausfrau mit dem Berufe als Telephonistin" nicht in Einklang zu bringen sind (Luxemburger Frau 1920).

werden hierbei veranlasst, die Mätresse dieses oder jenes Werkmeisters oder Aufsehers zu sein“ (zitiert nach: Goffinet 1997, 243).

Hier wird nicht nur suggeriert, dass die Pflicht der Frau in der Führung einer ‚ordentlichen Haushaltung‘ bestehe. Vielmehr wird zugleich die Unmöglichkeit postuliert, dass Frauen eigenständig erwerbstätig sein könnten. Dem Gewerkschaftssekretär zufolge war es für Frauen notwendig, sich in eine männliche Abhängigkeit zu begeben, die sexuell – und da diese öffentlich ist – zugleich prostitutiv und unmoralisch konnotiert wurde, um überhaupt öffentlich auftreten und arbeiten zu können.

Ähnlich problematisierte selbst der Gründer der ersten Kindertagesstätte in Luxemburg, Auguste Ulveling, im Jahr 1898 die weibliche Lohnarbeit:

„Wir sind diejenigen, die glauben, dass der Platz der Frau im Haushalt der Familie und nicht auf der Arbeit ist. Nicht nur die Gesundheit und die Moralität der Frau begegnen in der Fabrik schwerwiegenden Gefahren, sondern das Familienleben verschwindet, der Arbeiter hat kein Heim mehr, er geht ins Wirtshaus, die Kinder werden sich selbst überlassen und werden eine leichte Beute für die Unzucht und die Prostitution, die ihnen auf den Straßen auflauern“ (zitiert nach: Wagener 2010b, 61f.).[301]

Dabei war die Position von Ulveling durchaus ambivalent: Einerseits lehnte er die außerhäusliche Frauenarbeit ab, die ihm als Ursache für den Zerfall der Familie, die Ausbreitung der Prostitution und der Unmoral galt. Andererseits erkannte er jedoch die Notwendigkeit der Frauenarbeit für arme Familien und alleinerziehende Frauen an. Dies motivierte ihn letztlich zur Gründung einer Kinderkrippe in Luxemburg, da alleinerziehende und arme Frauen ansonsten dazu gezwungen wären, ihre Kinder während ihrer Berufstätigkeit allein und unbeaufsichtigt zu lassen:

„Aber, man wird sagen, die Mutter dürfe sich nicht von ihrem kleinen Kind trennen, sie müsse, im Gegenteil, die ganze Zeit bei ihm bleiben, es nicht einen Augenblick verlassen. Sicher, das ist sehr wahr, wenn der Vater da ist, um für den Unterhalt der Seinen zu sorgen. Aber was geschieht, wenn der Vater nicht genug verdient, um seine Familie zu ernähren, wenn er seinen Lohn verschleudert, wenn er arbeitsunfähig wird, wenn er tot ist? Ist in diesen Fällen, leider nur allzu oft, die Frau nicht oftmals gezwungen, selbst außerhaus arbeiten zu gehen, weil ihre Arbeit möglicherweise die einzige Einnahmequelle der Familie ist?“ (Ulveling 1898, 2)[302]

301 Eigene Übersetzung von „[N]ous sommes de ceux qui croient que la place de la femme est aux foyer familial et non pas à l’atelier. Non seulement la santé et la moralité de la femme courent, dans la fabrique, de graves dangers, mais la vie de famille disparaît, l’ouvrier n'a plus de home, il s’en va au cabaret, les enfants sont abandonnés à eux-mêmes et deviennent une proie facile pour la débauche et la prostitution qui les guettent dans les rues“.

302 Eigene Übersetzung von „Mais, dira-t-on, la mère ne devrait pas se séparer de son enfant en bas âge; elle devrait, au contraire, rester tout le temps près de lui, ne pas le quitter un instant. Certes, cela est bien vrai si le père est là pour subvenir à l’entretien des siens. Mais qu’arrivera-t-il si le père ne gagne pas assez pour nourrir sa famille, s’il dissipe son salaire, s’il devient incapable de travailler, s’il est mort? Dans ces cas, malheureusement trop fréquents,

Allerdings fällt auf, dass als einziger moralisch möglicherweise zwiespältiger Fall das Verschleudern des Lohnes des Mannes genannt wird. Ulveling schweigt ebenso über die Existenz von unehelichen Geburten wie er Stillschweigen über ‚unmoralische' Tätigkeiten von Frauen als Kellnerin oder als Dienstmädchen in Schankwirtschaften bewahrt. Das größte Augenmerk von Ulveling lag auf Fällen, in denen eine Aufrechterhaltung eines bürgerlichen Familienmodells und der damit verbundenen vergeschlechtlichten Arbeitsteilung aus moralisch vertretbaren Gründen scheiterte.[303]

9.2.2 Die Verkehrung der geschlechtlichen Arbeitsteilung in den ‚wilden Ehen'

Hingegen problematisierten vor allem diverse Polizeiberichte über die ‚wilden Ehen' die darin praktizierte geschlechtliche Arbeitsteilung. Diese Kritik implizierte, dass diese Arbeitsteilung den normativen Grundlagen der bürgerlichen Geschlechterordnung bewusst zuwiderlief. Viele Lageberichte der Polizei schilderten, dass die Männer nicht oder nur wenig arbeiteten. Stattdessen mussten sich die Frauen um den Unterhalt der Familien bemühen, die dies nicht zuletzt durch die Ausübung der Prostitution taten. Dabei wurde die Arbeitsmoral der ‚in Zuhälterschaft' lebenden Personen generell als gering angesehen:

„Die Mannsperson arbeitet nur ganz unregelmässig oder oft gar nicht, die Hälfte der Zeit meldet sie sich krank und dann können die rechtschaffenen verheirateten Arbeiter für diesen Faulpelz, der seine 2,50 Franken bis 3,00 Franken pro Tag aus der Krankenkasse bezieht, noch mitarbeiten. Die Frauensperson sitzt in der Schenke auf dem 1. oder 2. Stockwerk, wo die in Zuhälterschaft lebenden Personen meistenteils wohnen & übt die Prostitution aus, oder geht des abends der Prostitution auf der Strasse nach, wobei ihr Zuhälter ihr oft Souteneursdienste leistet & wo die Taschendiebstähle in der Regel sind" (ANLux J-070-04 1913g).

Auch der Polizeibericht aus Hollerich konstatierte eine „Unmasse von sozialem Elend", das mit den ‚wilden Ehen' einherging, wobei nicht in erster Linie die Armut, sondern vielmehr der Zustrom moralisch verkommener, ‚ausländischer Elemente' als Problem erschien: „Aus allen Herrn Länder", vor allem aber aus „Deutschland, wo das Konkubinatswesen gesetzlich verboten ist" ziehe „diese Klasse von Leute hierlands zu" (ANLux J-070-04 1913h). Dabei gingen „in den meisten Fällen die Mannspersonen nicht arbeiten", während „die Frauenspersonen der erwerbsmässigen Prostitution" nachgingen und darin von ihren Partnern unterstützt würden. Zugleich stellte der Bericht einen

la femme n'est-elle pas souvent obligée d'aller travailler elle-même hors du logis, parce que son travail sera peut-être l'unique trésor de la famille?"

303 Möglicherweise versprach er sich davon eine größere Legitimität und eine stärkere gesellschaftliche Unterstützung für sein Projekt einer Kindertagesstätte.

vermeintlichen Zusammenhang zwischen Prostitution, ‚wilder Ehe' und Kriminalität her:

„[D]ie Frauenspersonen (…) üben grösstentheils die Strassenprostitution aus, wobei ihre Zuhälter ihnen in einer gewissen Entfernung folgen, um gegebenenfalls Passanten oder auch solche Personen, welche die Zuhälterin an einen abgelegenen Platz zur Ausübung der Prostitution geführt hat, zu überfallen und auszurauben" (ebd.).

Auch die Gendarmerie in Düdelingen konstatierte, „dass das Konkubinatwesen von grossem moralischen Nachteil und gefahrdrohend für die Umgebung ist" (ANLux J-070-04 1913d). Der Bericht bezeichnete die unverheiratet zusammenlebenden Ausländer als „sämmtlich liederliche Subjekte", von denen „ein grosser Teil (…) bereits mehrfach im In- oder Auslande vorbestraft" sei (ebd.). Die Männer träfen „ohne die mindesten Existenzmittel" in Luxemburg ein und würden nur zum Schein eine Arbeit aufnehmen und sich „grösstenteils von ihren Zuhälterinnen ernähren" lassen. Schließlich ließen sie sich „einen Krankenschein verschreiben und schädigen so auch auf eine nicht zu unterschätzende Art die Krankenkassen, so dass sie auch noch die Blutsauger der ordentlichen Arbeiter werden" (ebd.).

Die Nähe zwischen der Prostitution und ‚wilder Ehe' wurde auch mit der prekären finanziellen Situation solcher Paare erklärt, die dazu führe, dass sowohl Mann als auch Frau zum Unterhalt beitragen müssten:

„Will die Frau resp. die Frauensperson, ob ledig oder verheiratet, nicht schwere Handarbeit verrichten, so muss sie sich der Prostitution hingeben, um das vom Zuhälter verlangte Quantum zum Unterhalt der Familie beizubringen" (ANLux J-064-39 1908c).

Wie bereits aufgezeigt, widersprach selbst eine reguläre, d. h. ‚anständige' Erwerbstätigkeit der Frau der klassischen bürgerlichen Familienordnung und wurde in die Nähe der Prostitution gerückt. Hingegen suggerierten die Lageberichte der Polizei weniger eine Zwangslage als eine bewusste Übertretung der bürgerlichen Geschlechterordnung durch die unverheiratet zusammenlebenden Paare. So wurde die ‚Faulheit' des ‚Zuhälters' als ein Grund für die vollkommene Verkehrung der bürgerlichen Geschlechterordnung genannt. Dies führte dazu, dass die Berichte den Frauen prinzipiell unterstellten, durch die Ausübung der Prostitution Geld zu verdienen und ihre Männer ‚auszuhalten'. Dies wurde jedoch – anders als in der Schilderung des luxemburgischen Krippengründers Ulveling, der von persönlichen Notlagen und existentiellen Zwangslagen als Ursache der Frauenarbeit ausging – als eine bewusste individuelle Entscheidung problematisiert, für die sich die Paare moralisch zu verantworten hatten. Dies verdeutlichen Formulierungen, dass der männliche Teil des unverheirateten Paares ‚nur zum Schein' arbeiten gehe, um sich ‚einen Krankenschein verschreiben' zu lassen. Zugleich wurde so eine Nähe zu einem kriminellen Umfeld hergestellt.

Dass die Behörden von einer Verkehrung der familialen Arbeitsteilung innerhalb der Paarbeziehungen ausgingen, zeigte sich nicht zuletzt durch die polizeilichen Beteuerungen, dass sich die Ausweisung solcher Paare überhaupt nicht negativ auf das verfügbare Arbeitskraftangebot auswirken würde,

„indem die grösste Anzahl der in Zuhälterschaft lebenden Mannspersonen sich von ihren Konkubinen ernähren lassen und nur ab und zu zum Scheine eine Gelegenheitsarbeit ausführen“ (ANLux J-070-04 1913f).[304]

Bislang wurden die ‚wilden Ehen‘ innerhalb eines un-/sittlichen Kontinuums – zwischen der bürgerlichen Ehe und der Prostitution – lokalisiert. Auch wenn im Parlament formal an einem Unterschied zwischen ‚wilder Ehe‘ und Prostitution festgehalten wurde, war sich die Öffentlichkeit jedoch weitestgehend einig, dass die faktisch existierenden ‚wilden Ehen‘ unmoralisch waren und die Frauen zumeist die Prostitution ausübten. Da die im Privaten ausgeübte Sexualität für die Behörden nicht unmittelbar erfassbar war, schlossen die Behörden von den Wohnungsverhältnissen auf die Moralität der Paare. Auf diese Weise wurde materielle Armut als Unmoral problematisiert. Zugleich geriet auch die ‚in Unordnung‘ geratene geschlechtliche Arbeitsteilung in den Fokus der Problematisierung und weibliche, außerhäusliche Lohnarbeit wurde in die Nähe von Prostitution gerückt. Gleichermaßen wurde betont, dass die in den ‚wilden Ehen‘ praktizierte Arbeitsteilung bewusst die bürgerliche Geschlechterordnung unterlief.

9.3 Die ‚wilden Ehen‘ in der Debatte um ausländische Zuwanderung

Eine weitere Dimension der intersektionalen Problematisierung der ‚wilden Ehen‘, die bereits bekannt ist, stellt die Migration dar: Auch die durch die unehelichen Paare verursachte Ausbreitung von Prostitution und Unmoral wurde als ein unerwünschter ‚Import‘ aus dem Ausland problematisiert, der mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen unterdrückt werden sollte. So führe die Verbreitung der ‚wilden Ehen‘ dazu, dass

„das Niveau der Moralität im öffentlichen Leben immer tiefer [sinkt] und es ist Tatsache, dass das Ausland, speziell Deutschland, sich unser Land als Absatzgebiet dieser Sorte von Leuten ausersehen hat“ (ANLux J-064-39 1908j).

304 Ähnlich wurde auch in der Abgeordnetenkammer festgehalten, dass durch die Ausweisung von schlecht beleumundeten Ausländern der luxemburgischen Industrie keine Arbeitskräfte entzogen würden, da zumeist die Ausweisung von „Strolchen“ beantragt werde, die „niemals arbeiten“ (Chambre des députés 1914, 801).

Die Polizei in Esch kritisierte, die Zahl der unverheirateten Paare steige „von Woche zu Woche“, so dass sich zwischen 1911 und 1913 die Anzahl der in ‚wilder Ehe‘ lebenden Personen auf 644 mehr als verdoppelt habe. Dabei „vermehre“ sich vor allem „das deutsche Element, welches früher dahier nur vereinzelt auftrat, (…) von Tag zu Tag in einer tatsächlich beängstigenden Art und Weise“ (ANLux J-070-04 1913g):

„Unser Land, besonders der Kanton Esch scheint der Zufluchtsort sämmtlicher, besonders in Deutschland nicht gelittener, in diesbezüglichen Verhältnissen lebender Personen beiderlei Geschlechtes zu sein“ (ebd.).

Erneut waren es die Grenznähe und die unterschiedlichen Gesetzeslagen, die Luxemburg in den Augen der Polizeibehörden anfällig für die Ausbreitung der ‚wilden Ehen‘ und der Prostitution machten:[305]

„Allen Ausländern ist bekannt, dass hierlands das in wilder Ehe leben nicht verboten ist. Dieserhalb nisten sich die meisten Paare hierlands und speziell im Kanton Esch a/A. mit Vorliebe ein. Es sind dies meistenteils verkommene Frauenzimmer, welche irgendwo einen Arbeiter in’s Garn gelockt und sich dann mit ihm hierlands niederlassen. Dieselben ziehen es vor sich in zweideutigen Schenken einzumieten, allwo ihnen möblierte Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Es wird dann von diesen Frauenzimmern die Prostitution gewöhnlich mit Vorwissen ihres Zuhälters getrieben. Bei Tage zeigen sich dieselben mehrmals im Einverständnis mit dem Wirt in den Schenklokalen, allwo die Verabredung mit den Kunden getroffen wird, um am Abend die Sache zur Ausführung zu bringen“ (ANLux J-064-39 1908h).

Anhand dieses letzten, hier zitierten Polizeiberichtes wird die Verbindung zwischen ‚Animierkneipen‘, ‚wilden Ehen‘ und Prostitution besonders deutlich: Nicht nur wegen der Beschäftigung von Kellnerinnen, sondern auch als Wohnstätten der unverheirateten Paare und als Ausübungsorte der Prostitution durch die ‚Dirnen‘, die mit Wissen ihres ‚Zuhälters‘ agierten, wurden die ‚Animierkneipen‘ problematisiert und gleichsam mit den ‚wilden Ehen‘ in Verbindung gebracht. In Esch konzentrierten sich diese Paare auf bestimmte Gastwirtschaften, in denen „fast jeden Abend Sängerinnen die Beine schwenken und Kellnerinnen die Gäste animieren“ (ANLux J-070-04 1913g). Zugleich wurden die Wirtschaften in die Nähe von Kriminalität gerückt, was ebenfalls auf das prostitutive Milieu zurückgeführt wurde (ebd.).[306] 1913 zählte die Polizei in Esch 322 uneheliche Verbindungen. Leiner (1994, 302) zufolge entsprach dies drei Prozent der Gesamtbevölkerung und zugleich etwa zehn Prozent der Verheirateten.[307]

305 Auch aus Düdelingen hieß es, dass vor allem unverheiratete Paare aus Deutschland, deren Zusammenleben dort nicht geduldet werde, über die Grenze nach Luxemburg zögen (ANLux J-070-04 1913d).

306 Ferner würden durch die in den Schenken in ‚wilder Ehe‘ lebenden Frauen auch die Reglementierung der Kellnerinnenbedienung „illusorisch“ (ebd.).

307 Dabei stellten in Esch deutsche Frauen (232 Personen) und Männer (197 Personen) mit 66 % die Mehrheit der Konkubinen dar, gefolgt von knapp 20 % Italienerinnen und Italienern

Die Bedeutung der Grenznähe und der zunehmenden Durchsetzung nationalstaatlicher Prinzipien zeigte sich auch daran, dass die Polizeiberichte immer wieder betonten, dass die sogenannte ‚Kuppelei' „im nahen Lothringen (…) strengstens untersagt" sei, so dass „solche Pärchen stets unser Neutralien mit ihrer Gegenwart beehren, um hier frei und ungestört ihr Unwesen treiben zu können" (ANLux J-064-39 1908g). Auch in Esch thematisierte die Polizei die ungünstigen Folgen der Grenzlage:

„Elsass-Lothringen duldet die Zuhälterschaft resp. die sogenannte wilde Ehe nicht und sämmtliche, sowohl Italiener, Deutsche, Franzosen und wie sie alle heissen, welche in Zuhälterschaft leben, kommen nach hiesigem Erzbecken" (ANLux J-064-39 1908c).[308]

Ebenso stellte die Regierungskommission fest, dass in Elsass-Lothringen dieses ‚Übel' viel weniger verbreitet sei als in Luxemburg, da die Ausländerpolizei restriktiv gegen die ‚wilden Ehen' vorgehe. Ähnliches sei auch im Großherzogtum möglich, sofern das Gesetz über die Ausländerpolizei strenger angewendet würde (ANLux J-064-39 1911).

Dem Staatsminister zufolge war Luxemburg nicht nur wegen seiner Neutralität, seinem Arbeitsangebot und der Sprachsituation als Einwanderungsland attraktiv. Vielmehr stellte es auch für diejenigen einen Anziehungspunkt dar, die „bei uns Freiheiten finden, die in ihrem Land nicht existieren" (Chambre des Députés 1913, 2465).[309] Auch dies ist eine Anspielung auf die Tatsache, dass in Elsaß-Lothringen versucht wurde, unverheiratete Paare durch Ministerialbeschlüsse von dort zu verdrängen, so dass infolgedessen alle „die sich in dieser anormalen Situation befinden, zu uns kommen um sich niederzulassen" (ebd.).[310]

Wie bereits im Kapitel 9.1 geschildert, war die Auseinandersetzung um die Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes von der Frage geprägt, ob die ‚wilde Ehe' mit der Prostitution gleichzusetzen sei. Eine zentrale Ergänzung dieses im Sommer 1913 verabschiedeten Gesetzes war es, dass es die Ausübung und die Förderung der Prostitution ausdrücklich als eine Gefährdung

(Frauen: 41; Männer 80), während die Luxemburgerinnen und Luxemburger (Frauen 28; Männer 15) mit 6,7 % an dritter Stelle vor französischen und belgischen Konkubinaten rangierten. Nur ca. ein Viertel der unehelich zusammenlebenden Personen waren anderweitig verheiratet, die Geschiedenen machten lediglich drei Prozent aus. Hingegen waren zwei Drittel unverheiratet und 5,7 % verwitwet (Leiner 1994, 302f.).

308 Ferner heißt es, ein gutes Viertel der knapp 200 in ‚wilder Ehe' lebenden Personen sei verheiratet, darunter zu 80 Prozent Frauen (ebd.).

309 Eigene Übersetzung von „Enfin, il y en a qui chez nous trouvent des libertés qui n'existent pas dans leurs pays".

310 Eigene Übersetzung von „plusieurs personnes qui se trouvaient dans cette situation anormale et qui sont venues s'établir chez nous".

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung definierte und diese explizit als Ausweisungsgrund festschrieb.[311] Zwar hatte auch die alte Regelung Ausweisungen wegen Prostitution ermöglicht, allerdings unter der strikteren Voraussetzung, dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen Prostitution vorlag.[312] Wie geschildert entzündete sich die Debatte um das neue Gesetz vor allem am Umgang mit den unverheirateten Paaren: Hingegen schien die Aufnahme der Prostitution als Ausweisungsgrund unstrittig gewesen zu sein. Immer wieder wurde mit den unterschiedlichen Rechtskontexten argumentiert, die einerseits die Reglementierung und sittenpolizeiliche Kontrolle der Prostitution und andererseits die Kriminalisierung des unverheirateten Zusammenseins im umliegenden Ausland betrafen und die sich – so die damalige Problematisierung – negativ auf die Situation in Luxemburg auswirkten. Auf diese Weise wurden die Ursachen der Prostitution externalisiert und auf ausländische Subjekte projiziert, die auf Grund der Liberalität in Bezug auf das unverheiratete Zusammenleben sowie des Fehlens der sittenpolizeilichen Kontrolle bewusst nach Luxemburg migrierten. Deshalb konnte die Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes als „effizientes Mittel" bezeichnet werden,

> „um diese verabscheuenswürdige Plage der Prostitution und der heimlichen Unzuchtstätten, (…) deren Ursache größtenteils in der Invasion des Landes durch schlecht beschaffene Ausländer zu suchen ist, zu bekämpfen und sie uns vom Hals zu schaffen" (Chambre des Députés 1914, 798).[313]

Ebenso identifizierte der Abgeordnete Schiltz die Zunahme der ‚wilden Ehen' als ausländisches Problem: „Was das Ausland an Laster ausspeit, kommt zu uns, und läßt sich bei uns gemütlich nieder" (Chambre des Députés 1913, 2473). Obwohl „[d]ie Inländer (…) durch das schlechte Beispiel der Fremden angesteckt" würden, machte er für die Ausbreitung der Unmoral vor allem die ausländische Bevölkerung verantwortlich:

311 Diese ausdrückliche Hervorhebung der Prostitution als Ausweisungsgrund ging auf einen Vorschlag des Staatsrates zurück, den das Parlament übernommen hatte. Ursprünglich sollte die Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes vor allem Maßnahmen gegen vagierende und bettelnde Ausländer verschärfen. Warum der Staatsrat diese Ergänzung vornahm, erläuterte er jedoch nicht (vgl. ANLux J-070-04 1913j).

312 So lehnte Staatsminister Eyschen 1890 die Ausweisung von Ausländerinnen, die in ‚wilder Ehe' lebten und der Ausübung der Prostitution verdächtig waren, mit der Begründung ab, der Staat bestrafe Ehebrecherinnen nur auf Antrag der geschädigten Partei. Da weder ein solcher Antrag noch eine tatsächliche Verurteilung wegen Prostitution vorliege, könne dem Ausweisungsantrag der Generalstaatsanwaltschaft nicht nachgekommen werden (ANLux J-070-10 1890; vgl. auch Scuto 2013, 267).

313 Eigene Übersetzung von „un moyen efficace"; „pour combattre et pour nous débarrasser de ce détestable fléau de la prostitution et de ces maisons de débauche cachées, […] et dont les causes sont à rechercher pour la plus grande partie dans l'invasion du pays par des étrangers de mauvais aloi".

„Wir haben von den Ausländern schon das Messerstechen gelernt, wir brauchen von ihnen nicht auch noch unser Familienleben verderben zu lassen. Nun ist es aber bekannt, daß das Laster sich umso leichter ausbreitet, je strafloser es sich öffentlich zeigen darf“ (ebd., 2473).

Einer Statistik zufolge, die der Abgeordnete Mark präsentierte, besaßen in der Gemeinde Differdingen 92 Prozent der 339 am 2. Juli 1913 in wilder Ehe lebenden Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit (Chambre des Députés 1913, 2482).[314]

Obwohl in Düdelingen die meisten der unverheirateten Paare ausländischer – meist deutscher – Herkunft waren, „wirkt dieses Unwesen immer mehr und mehr ansteckend auch auf Inländer“ (ANLux J-070-04 1913d). Da die eingegangenen Verbindungen brüchig seien und in solche Verhältnisse hineingeborene, uneheliche Kinder häufig zurückgelassen würden, artikulierte die Gendarmerie ebenso ihre Sorge über die Höhe der Kosten, „welche hiesigem Wohltätigkeitsbüro durch dieses Konkubinatwesen“ entstünden (ebd.).

Erneut wurde die Einwanderung moralisch zweideutiger Personen mit der Industrialisierung und dem Anwachsen der Arbeiterschaft verknüpft. Die Problematisierung der Prostitution und der ‚wilden Ehen‘ ebenso wie der ‚Animierkneipen‘ wurde dementsprechend in der Arbeiterschaft und in der durch Einwanderung schnell wachsenden Region im Süden des Landes verortet. Während, wie bereits dargestellt, die Lageberichte aus diesen Landesteilen die ‚wilden Ehen‘ in ihrem Zusammenhang mit der Prostitution als massives Problem benannten, wurde hingegen in anderen Regionen, wie etwa in Eich, Echternach oder Ettelbrück die ‚wilde Ehe‘ weder als ein Massenphänomen beschrieben, noch in einen eindeutigen Zusammenhang mit der Prostitution gestellt (ANLux J-070-04 1913b, 1913c, 1913e). So hieß es in einem Bericht aus Luxemburg-Stadt, dass für die ‚wilden Ehen‘ die „Hauptstadt ein wenig fruchtbaren Nährboden“ sei, was vor allem daran liege, „dass die Stadt Luxemburg fast keine Industrie hat und ein Bedürfnis zur Einstellung von fremden Arbeitern nicht besteht“ (ANLux J-070-04 1913i). Deshalb gebe es in der Hauptstadt auch keinen „fluktuierende[n] Teil der Arbeiterbevölkerung, welcher in unsern Industriezentren zu den meisten Klagen über ausserehelichen Geschlechtsverkehr Anlass giebt“ (ebd.). Hohe Mieten und „das Fehlen eigentlicher Arbeiter-

314 Die im Kammerbericht abgedruckten Zahlen sind allerdings nicht ganz konsistent. So heißt es an einer Stelle, es seien 368 Personen, die in ‚wilder Ehe‘ lebten, an anderer Stelle ist von 1.339 in Konkubinat lebenden Ausländern die Rede. Hierbei handelt es sich ggf. um einen Druckfehler. Addiert man die aufgelisteten Nationalitäten, so ergibt sich die Zahl von 339 in Konkubinage lebenden Personen (310 Ausländer, 29 Luxemburger). Legt man diese Zahl zu Grunde, stimmen auch Marcs statistische Angaben des Ausländeranteils von 92 Prozent genau und des Anteils der Deutschen (72 % der Ausländer; Marc 70 %) ungefähr überein. Eine andere Polizeistatistik, die auf den Stichtag des 1.12.1912 zurückgeht, gibt die Zahl der in der Gemeinde Differdingen in ‚wilder‘ Ehe lebenden Personen mit 338 an (vgl. ANLux J-070-04 1912).

viertel auf dem Stadtgebiete“ verhinderten die „Niederlassung von Ausländern“ (ebd.). Auch dort wurde die Unsittlichkeit primär mit der ausländischen Arbeiterschaft in Verbindung gebracht.

Zugleich war die mit dem Nationalitätsprinzip verbundene Staatsbürgerschaft mit der Geschlechterordnung verwoben. So klagte ein Parlamentsabgeordneter, dass die Kommune Differdingen zwar nichts unversucht lasse, um Ausländerinnen mit einem unsittlichen Lebenswandel auszuweisen. Jedoch umgingen

> „[a]ll diese Personen (…) in diesem Moment das Gesetz indem sie sich mit Luxemburgern verheiraten, sie heiraten nicht nur ihren Ehemann, sondern auch die luxemburgische Nationalität“ (ebd., 800).[315]

Ähnlich war bereits in einem entsprechenden Polizeibericht zu lesen, dass sich „eine Anzahl der in wilder Ehe lebenden Personen sich heiraten liessen, aus Furcht ausgewiesen zu werden, da ein diesbezügliches Gerücht sich verbreitet hatte“ (ANLux J-070-04 1913f). Dies verweist darauf, dass sich im *Code Civil* die Staatsbürgerschaft von Frauen an der Staatsangehörigkeit des Mannes orientierte, von dem sie abhängig war. Dies war zunächst ihr Vater und sodann ihr Ehemann (Scuto 2012, 257). Erst mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1934 wurde in Luxemburg die Möglichkeit der Option eingeführt, so dass Frauen ihre Staatsangehörigkeit auch bei Heirat behalten konnten.[316] Bis dahin wurde eine Ausländerin Luxemburgerin, sobald sie einen Luxemburger heiratete.[317] Umgekehrt wurde eine Luxemburgerin durch Heirat eines Ausländers ebenfalls zur Ausländerin, d. h. sie verlor ihre luxemburgische Staatsangehörigkeit (vgl. hierzu Scuto 2012, 182ff.). Zu welchen Konsequenzen dies führen konnte, wird nun exemplarisch anhand des Falls der in Keispelt geborenen Luxemburgerin Pauline B. illustriert.

315 Eigene Übersetzung von „Toutes ces personnes tournent en ce moment la loi en se mariant avec des Luxembourgeois, elles épousent non seulement leur mari, mais aussi la nationalité luxembourgeoise“.

316 Vgl. zur Entwicklung des luxemburgischen Staatsangehörigkeitsrechts ausführlich Scuto (2006).

317 Diese Optionsmöglichkeit sah vor, dass luxemburgische Frauen durch eine Deklaration ihre Staatsangehörigkeit trotz ihrer Heirat mit einem Ausländer behalten konnten, bzw. ihre luxemburgische Nationalität wiedererlangen konnten. Allerdings wurde sie bereits im März 1940 trotz Protesten von Frauenverbänden und Teilen der sozialistischen Partei durch eine konservative Gesetzesnovellierung zurückgenommen, was u. a. mit der Notwendigkeit der Einheit der Nationalität innerhalb der Ehegemeinschaft bzw. der Familien begründet wurde (vgl. hierzu Scuto 2012, 202ff.).

9.4 Prostitution, Geschlecht und Staatsbürgerschaft: Der Fall Pauline B.

Im Jahr 1907 heiratete die Luxemburgerin Pauline B. den im Großherzogtum ansässigen deutschen Staatsbürger August B. Infolgedessen wurde Pauline B. Deutsche und verlor ihre luxemburgische Nationalität. Im September 1914 wurde ihre Ausweisung erlassen, da die Generalstaatsanwaltschaft sie und weitere Frauen verdächtigte, die Prostitution auszuüben und geschlechtskrank zu sein (ANLux Police des Étrangers Nr. 338924). Allerdings wurde Pauline B. zunächst auf Bitte ihres Ehemannes „vorläufig hier geduldet (…), vorausgesetzt daß ihr Verhalten zu begründeten Klagen keinen Anlaß gebe" (ebd.).

Als sich Pauline B. jedoch 1915 von ihrem Ehemann trennte, wurde der Ausweisungsbeschluss wieder in Kraft gesetzt (ebd.).[318] Dem Bericht der Fremdenpolizei aus Esch, der als Grundlage für die Wiederinkraftsetzung des Ausweisungsbeschlusses diente, lässt sich entnehmen, dass Pauline B. nach eigenen Angaben jahrelang von ihrem Mann zur Prostitution gezwungen worden war. Dabei wurde sie folgendermaßen zitiert:

„Schon während meines Aufenthaltes in Esch [1910] drang mein Mann stets in mich, dass ich mich andern Männern für Geld hingeben sollte (…). Von dieser Zeit an ging er wöchentlich mehrmals und jeden Sonntag mit mir in die hiesigen Schenken. Ich warb mir in den Schenken meine Kunden an (…) Trotzdem ich um diese Zeit schwanger war, zwang mein Mann mich doch während des ganzen Winters die gewerbsmässige Prostitution auszuüben. (…) In Metz arbeitete mein Ehemann sozusagen gar nicht. Ich musste die ganze Familie (…) durch die Prostitution ernähren" (ebd.).

Zugleich gab Pauline B. an, dass ihr Mann auch die medizinische Versorgung ihrer daraus resultierenden Geschlechtskrankheit verweigert habe:

„In der Schenke L. wurde ich geschlechtskrank. Drei Monate lang war ich krank, ohne dass mein Ehemann mir erlaubte zum Arzt zu gehen (…), weil sonst Gefahr bestehe, dass alles herauskäme. (…) Ohne geheilt zu sein, verliessen wir am 18.3.1913 Esch/Alzette(…). Mein Mann (…) stellte mich in Behandlung des Arztes Herrn Dr. S. aus Dortmund. Dieser Arzt machte mir Vorwürfe darüber, dass ich mich soweit habe verkommen lassen. Die Syphilis war bei mir am ganzen Körper ausgebrochen. Am 6.11.1913 liessen wir uns zum dritten Male in Esch a/Alzette nieder. Wir mieteten uns in der Schenke L. drei Zimmer (…). Mein Mann zwang mich stets in der hiesigen Schenke L. die gewerbsmässige Prostitution auszuüben, dabei sagend: ‚Du bist ja jetzt wieder gesund'" (ebd.).

Pauline B. gab zu Protokoll, dass sie ihren Mann verlassen habe und nicht zu ihm zurückkehren wolle, „[d]a mein Ehemann mich nur dazu missbraucht, um die gewerbsmässige Prostitution auszuüben und ihm Geld zu verdienen" (ebd.). August B. bestritt gegenüber der Polizei diese Aussage nur zum Teil.

318 Zugleich wurde auch gegen ihren Ehemann ein Ausweisungsbeschluss gefällt.

In dem Bericht wird er mit den Worten zitiert, es sei „richtig, dass meine Ehefrau während des verflossenen Sommers mit meinem Wissen und Willen in Esch/Alzette die Prostitution ausgeübt hat“, jedoch entsprächen „[a]lle übrigen von meiner Ehefrau gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen“ nicht der Wahrheit (ebd.). Pauline B. versuchte, ihre Ausweisung auch mit der Begründung zu verhindern, dass sie „[d]urch eine Ausweisung aus meinem Heimatlande (…) recht empfindlich getroffen“ würde:

„Was soll ich in Deutschland machen, da ich doch nicht mit meinem Manne mehr leben will. Ich übe die Prostitution jetzt nicht mehr aus (…). Für meine Kinder werde ich alles tun, was in meinen Kräften steht“ (ebd.).

Doch die luxemburgischen Behörden ignorierten diesen Einwand genauso wie ihre Angabe, die Prostitution nicht freiwillig, sondern gezwungenermaßen ausgeübt zu haben. Auch die Brisanz, die sich daraus ergab, dass Pauline B. angab, durch ihren eigenen Ehemann zur Prostitution gezwungen worden zu sein, erkannten die Behörden nicht. Sie berücksichtigten weder, dass Pauline B. überhaupt erst durch ihre Heirat ihre luxemburgische Staatsangehörigkeit verloren hatte, noch die Tatsache, dass B.s Ausweisung gerade in dem Moment wirksam werden sollte, als sie sich von ihrem Ehemann und ‚Zuhälter‘ scheiden lassen wollte. Pauline B. verzog aus Luxemburg, bevor ein von ihr eingereichtes Gesuch zur Aufhebung der Ausweisung geprüft und beschieden worden war. Im Jahr 1919 ließ sie sich bei ihrer Schwester in Luxemburg nieder. Diesmal beantragte Pauline B. die Aufhebung ihrer Ausweisung mit Hilfe eines Anwaltes, da sich ihr Mann ihr und ihren Kindern gegenüber weiterhin gewalttätig verhalte und sie deshalb Schutz bei ihrer Schwester finden und sich scheiden lassen wolle (ebd.). Obwohl die Polizei in Esch bestätigte, dass B.s Ehemann bereits früher und „auch momentan noch seine Ehefrau zur Ausübung der gewerbsmässigen Prostitution anhalten“ würde, sah sich die Polizeibehörde „zu der Annahme berechtigt, dass sie, für den Fall, wo ihr der Aufenthalt hierlands wieder gestattet wird, binnen kurzer Zeit mit einem Zuhälter auf einem Zimmer hockt“ (ebd.). Pauline B.s Rückkehr nach Luxemburg wurde abgelehnt, „weil dadurch nur die Zahl der in Zuhälterschaft lebenden Personen (…) höchstwahrscheinlich vermehrt wird“ (ebd.).

Obwohl der Bericht thematisierte, dass B. sich nicht freiwillig, sondern auf Anweisung ihres Ehemannes prostituiert hatte, zogen die Behörden aus dieser Feststellung keinerlei Konsequenzen – und dies obwohl Pauline B. nach luxemburgischem Gesetz eigentlich Opfer einer Straftat geworden war. Allerdings sah das bereits im letzten Kapitel erwähnte Gesetz zur Bekämpfung des Mädchenhandels außer der Bestrafung der Täter weder spezielle Schutz- oder Wiedergutmachungsmaßnahmen für die Betroffenen vor, noch war der Fall diskutiert worden, dass der Zwang und die Zuhälterschaft von den Erziehungsberechtigten oder dem Ehepartner ausgeübt wurden. Jedenfalls ermittelten die Behörden im Fall von Pauline B. weder gegen ihren Ehemann wegen des Verdachts der Zuhälterei und der Zwangsprostitution, noch wurde Pauline B. ein

berechtigtes Interesse zugestanden, sich wegen der von ihr geschilderten Situation von ihrem Ehemann trennen zu wollen. Vielmehr wog die Möglichkeit, dass Pauline B. eine uneheliche Verbindung eingehen könnte, in den Augen der luxemburgischen Behörden moralisch schwerer, als die Tatsache, dass sie, wie die Behörden selbst schrieben, das Opfer von Zwangsprostitution durch ihren Ehemann geworden war. Erneut war ihre ehemalige luxemburgische Staatsangehörigkeit kein Thema in den polizeilichen Gutachten.

1924 wandte sich Pauline B. nochmals an den Generalstaatsanwalt:

„Gesuchstellerin ist zu Keispelt geboren, mithin Luxemburgerin, durch Heirat mit B. besitzt sie jetzt die deutsche Nationalität (…). Gesuchstellerin hat noch viele Verwandten in Luxemburg, und ist tagtäglich von Heimweh gequält, soweit von seinen Verwandten entfernt zu sein. Gesuchstellerin bittet untertänigst den Herrn Generalstaats-Anwalt den Ausweisbeschluss gegen sie aufzuheben, damit sie wieder in ihr Heimatland zurückzukehren vermag. Sie verpflichtet sich korrekten Sitten und tadellosen Lebenswandel zu führen und zu keiner Klage Anlass zu führen“ (ebd.).

Doch die Generalstaatsanwaltschaft lehnte ihre Petition erneut ab. Ebenso begründete 1929 die Polizeidirektion in Esch die Ablehnung eines von Pauline B. gestellten Gesuchs auf Wiedereinreise mit ihrer „unsittlichen und unmoralischen Aufführung“, die 1914 zu ihrer Ausweisung geführt hatte. So lebe „der üble Ruf von ihr und ihrem Ehemanne“ fort. Da Pauline B. angab, ihre beiden 18- und 19-jährigen Töchter mit nach Luxemburg zu bringen, warnte der Bericht, dass selbst wenn

„angenommen werden dürfte, dass die Sittenlosigkeit der Mutter mittlerweile abgenommen hat, (…) in diesem Falle die Befürchtung vor[liegt], dass die beiden Töchter das Beispiel der Mutter nachahmen & sich der Prostitution hingeben könnten. (…) Gegebenenfalls wäre die Mutter, welche bekanntlich derartigen Tendenzen huldigt, noch immer bereit ihren Töchtern in dieser Hinsicht Vorschub zu leisten“ (ebd.).[319]

Erst ab 1931 wurde der Ausweisungsbeschluss zu besonderen Gelegenheiten zeitweilig außer Kraft gesetzt – etwa 1950 anlässlich der Erstkommunion ihrer Enkelin oder 1939 anlässlich der Beerdigung ihrer Schwester – und erst 1954 endgültig aufgehoben.[320] Allerdings wurde B. weiterhin ausdrücklich die per-

319 Auch aus B.s Heimatort Keispelt schrieb die Polizei, dass anzunehmen sei, „dass ihre beiden Töchter sich ebenfalls der Prostitution hingeben werden, was hingegen bei B. infolge ihres vorgerückten Alters, kaum mehr der Fall sein wird“ (ebd.). Zudem hätte B. gegenüber „einer Vertrauensperson aus der Umgegend […], welche jedoch nicht genannt sein will“ geäußert, mit ihren Töchtern die Tanzlokale besuchen zu wollen, um diese dort Männern zuzuführen (ebd.). Jenseits dieser Gerüchte gab die Polizeistation Capellen jedoch an, „[s]onstiges Nachteiliges gegen die Familie B. […] hiesigerseits nicht in Erfahrung gebracht“ zu haben (ebd.).

320 Die Behörden genehmigten jedoch keine anlasslosen Besuche, obwohl B. nach Aussage ihrer Tochter im Jahr 1953 schwer und chronisch erkrankt war, so dass von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die 67-jährige Pauline B. wohl nicht ausgegangen werden kann (ebd.).

manente Niederlassung untersagt, obwohl es ihr nach Aussage der Generalstaatsanwaltschaft sogar zustand, ihre luxemburgische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen (ebd.).

Wie die hier zitierten Berichte zeigen, wurden Prostitution und unverheiratete Paarbeziehung auch in der Zwischenkriegszeit gleichgesetzt. Dies ist ein wichtiger Hinweis darauf, dass die ‚wilden Ehen' auch nach dem Ersten Weltkrieg weiterhin als unmoralisch galten, obwohl diesbezüglich weniger Quellenmaterial als für die Vorkriegszeit vorliegt.

Weitaus gewichtiger erscheinen die Verknüpfungen des Nationalstaatsprinzips und der Staatsbürgerschaft mit den Geschlechterverhältnissen zu sein, die sich mit Hilfe dieses Beispiels aufzeigen lassen. So wird es möglich, die Benachteiligungen darzustellen, die für luxemburgische Frauen durch ihre Heirat mit einem Ausländer resultierten: Dass Pauline B. ihre luxemburgische Staatsangehörigkeit durch ihre Heirat mit einem Deutschen verloren hatte, dass sie also ursprünglich luxemburgische Staatsangehörige gewesen war, wurde von den Behörden bei der Revision ihrer Ausweisung weitestgehend ignoriert – ebenso wie ihre Angabe, überhaupt erst durch ihren Ehemann zur Ausübung der Prostitution gezwungen worden zu sein. Vielmehr erschien die Ausübung der Prostitution als ihr eigenes moralisches Versagen, das ihre Ausweisung aus dem Großherzogtum legitimierte. Dementsprechend wurden ihre Versuche, sich von ihrem Ehemann zu trennen, von den Behörden nicht positiv, sondern als erneute Gefahr eines Abgleitens in unsittliche Verhältnisse – d.h. in ein Leben in Zuhälterschaft und ‚wilder Ehe' – bewertet.

Hieran zeigt sich, dass im vorliegenden Fall die Kategorie der Staatsbürgerschaft gerade nicht mit einem Verständnis von *‚Rasse'* als einer naturalisierten und naturalisierenden Kategorie erfasst werden kann, wie dies in der Intersektionalitätsdebatte etwa von Degele und Winker vertreten wird. Im Fall von Pauline B. argumentierten die luxemburgischen Behörden gerade nicht, dass es gelte, eine – der Abstammung und dem ‚Blut' nach – luxemburgische Landestochter vor den unmoralischen und kriminellen Machenschaften eines ausländischen Zuhälters zu bewahren. Ihre frühere luxemburgische Staatsangehörigkeit wurde von den Behörden konsequent ignoriert. Stattdessen erschien es den Behörden geradezu praktisch, dass Pauline B. ihre Staatsbürgerschaft durch Heirat verloren hatte, so dass fremdenpolizeiliche Maßnahmen anwendbar waren. Dies verdeutlicht die hier vorliegende politische Konstruktion von ‚Fremdheit', in der zugleich eine Ambivalenz der Problematisierung von Prostitution als etwas ‚Fremdes' deutlich wird. Zumindest im Fall der Pauline B. erwies sich die Fremdheit nämlich als eine politisch hergestellte. Pauline B. war in Luxemburg aufgewachsen, hatte dort gelebt und war nur durch ihre Heirat zu einer Ausländerin geworden.[321]

321 Wie viele dieser ‚unmoralischen' Frauen genau im Großherzogtum lebten, die erst durch ihre Heirat zu Ausländerinnen wurden und die dennoch als ‚fremde Frauen' zum Gegenstand der Problematisierung von Prostitution wurden, muss an dieser Stelle offenbleiben.

9.5 Soziales und moralisches Elend als gesellschaftliche Gefahren der ‚wilden Ehen'

In ihrer Assoziation mit der Prostitution wurden die sogenannten ‚wilden Ehen' ähnlich wie das ‚Animierkneipenunwesen' in mehreren Hinsichten als für die Bevölkerung gefährlich eingestuft. So hieß es in einem Bericht über die Straßenprostituierten aus Hollerich, dass „[d]iese Sorte von Prostituierten (…) sowohl für die öffentliche Gesundheit wie für die öffentliche Sicherheit am gefährlichsten" sei (ANLux J-064-18 1915a). Es habe „mancher Familienvater, welcher in der hiesigen Umgebung auf Liebesabenteuer ausgegangen" sei, nicht nur „durch den geschlechtlichen Umgang mit der Strassendirne sich eine Geschlechtskrankheit geholt", vielmehr wurde er oftmals durch den „in einiger Entfernung (…) [stehenden] Zuhälter (…) seiner Barschaft beraubt" (ANLux J-064-18 1915a).[322] Erneut wurde die in ‚wilder Ehe' ausgeübte Prostitution sowohl aus hygienischer Sicht eine Gefahr dargestellt als auch mit Kriminalität und Diebstahl assoziiert.

Insbesondere die unverheirateten Paare galten als Last und Bedrohung für die entstehenden Systeme der sozialen Sicherheit. Bereits vor der Jahrhundertwende stellte ein Polizeibericht über die Gefährlichkeit der unverheirateten Paare fest, dass diese „ein schlechtes Beispiel für unsere einheimischen Arbeiter, eine sittliche Gefahr für die heranwachsende Jugend und später hin eine Last für die Gemeinde werden können" (ANLux J-076-116 1896). Diese Paare seien „[i]n sittlicher Beziehung (…) unbeschreiblich", da „alles angewandt [wird], um der Unzucht zu fröhnen und doch keine Kinder zu zeugen" (ebd.).[323] Neben diesen sittlich-moralischen Gefahren wurde zugleich vor „nicht zu unterschätzende[n] Wunden am öffentlichen Leben" gewarnt (ANLux J-064-39 1908c). Hier wurde erneut die Kriminalität – „Mord und Totschlag, Verbrechen gegen das keimende Leben u.s.w." – genannt (ebd.). Zugleich visierte der Bericht die sozialen Folgen und finanziellen Belastungen „beim Verlassen der Zuhälterin durch den Zuhälter, In-Anspruchnahme des Armenbüreau's u.s.w." für die Gemeinden (ebd.). Ähnliches war bereits in einem Bericht aus dem Jahr 1896 zu lesen:

> „Die in wilder Ehe lebenden Personen verjubeln meistens alle alles was sie verdienen u. sorgen gar nicht für die Zukunft, so daß sie früh od. spät den Gemeinden zur Last fallen müssen" (ANLux J-076-116 1896).

322 Dies werde zumeist nicht angezeigt, „um sich bei seinen Mitbürgern nicht zu comprimitiern" (ebd.).

323 Der Bericht suggerierte, dass weder vor Abtreibung noch vor Kindstötung zurückgeschreckt wurde und brachte damit eine angebliche hohe und ungeklärte Neugeborenensterblichkeit bei den „Gekuppelten" in Verbindung (ANLux J-076-116 1896).

Diese Perspektive auf die ‚wilden Ehen' wurde noch knapp zwanzig Jahre später im Vorfeld der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes von 1913 beständig wiederholt. Die Polizeiberichte problematisierten neben einer „direkte[n] moralische[n] Verseuchung", die ihrer Ansicht nach durch die Verbreitung der ‚wilden Ehen' eintrete, auch das soziale Elend, das mit ihnen einherging (ANLux J-070-04 1913g). So würden Männer und Frauen mit Kindern „im Elende und in Armut zurückgelassen", die dann „den Wohltätigkeitsanstalten jener ausländischen Gemeinden [den luxemburgischen, H.M.] zur Last" fielen (ebd.). Neben einer Zunahme an Kriminalität würde auch „die öffentliche Wohlthätigkeit (…) nicht selten von diesen moralisch verkommenen Personen belastet". Insbesondere aus Deutschland würden immer wieder nach Personen gefahndet, die ihre Familien „böswillig" verlassen haben und sich nicht um deren finanzielle Versorgung kümmern (ANLux J-070-04 1913h).[324] Die finanzielle Belastung treffe „auch unsere inländischen Gemeindeverwaltungen", sobald sich eine solche Verbindung auflöse und „den andern Teil nebst Kindern sitzen" lasse (ANLux J-070-04 1913g).

1909 wurden in einem Sitzungsbericht des Gemeindevorstandes Rümelingen ähnliche Sorgen geäußert. Durch die ‚wilden Ehen' werde die öffentliche Moral und Sittlichkeit in den betroffenen Kommunen sowie im ganzen Land in höchsten Maßen gefährdet. Es komme selbst bei „recht braven Eltern" vor, „dass noch nicht erwachsene Mädchen beim ersten Konflikte mit ihren Angehörigen sich einem fremden Manne anschliessen" (ANLux J-070-04 1909b). Vor allem stellten die „ungeordneten Verhältnisse" einen großen finanziellen Kostenpunkt der Gemeinden dar. Dem Bericht zufolge hatten sich von 1900 bis 1909 die Ausgaben des Armenbüros verdoppelt, da weder die Kranken- noch die Unfallversicherung bei den Konkubinaten greife. Infolgedessen müsste in Krankheitsfällen die Gemeinde finanziell aushelfen (ebd.). Verschärft werde die Situation in Rümelingen noch durch die Grenzlage, da auf der deutschen Seite des Eisenwerkes in Öttingen ein Ministerialbeschluss das Zusammenleben von Nichtverheirateten mit Gefängnisstrafen wegen Kuppelei und Zuhälterei bestrafe und Ausländerinnen und Ausländern die sofortige Ausweisung drohe (ANLux J-070-04 1909a). Diese Situation führe in Rümelingen dazu,

> „dass unter dem Drucke solch kategorischer Verfügungen die ganze Masse der dortigen Concubinäre sich über die Grenze machte, und unsere Ortschaft überschwemmte, dass ferner alle die zweideutigen Elemente, die an den beiderseitigen Arbeitsstellen schaffen, sich sämtlich bei uns niederlassen, dass endlich dieses so häufige schlechte Beispiel die guten Sitten verdirbt" (ANLux J-070-04 1909b).

324 Als Beleg hierfür dienten die bei den luxemburgischen Behörden eingehenden ausländischen Amtshilfegesuche, mit deren Hilfe Ausländer zur Rückkehr zu ihren Familien bzw. zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen finanziellen Pflichten bewogen werden sollten (ANLux J-070-04 1913g).

In diesen hier zitierten Quellen wurde die ‚wilde Ehe' mit der Unzucht sowie mit sozialen Verwerfungen assoziiert. Die Berichte problematisierten, dass die unbeteiligten „rechtschaffenen, verheirateten Arbeiter" durch den unterstellten Sozialleistungsmissbrauch der ausländischen ‚Zuhälter' in Mitleidenschaft gezogen würden. Dabei zeigte sich, dass die Einführung von sozialstaatlichen Regelungen zur Absicherung von Unfällen, Arbeitsunfähigkeit und Krankheit in Luxemburg konstitutiv mit der bürgerlichen Geschlechterordnung verwoben war. Auch Leiner (1994, 302) zufolge wurden die ‚wilden Ehen' nicht zuletzt wegen dieser vergeschlechtlichten Regelungen zur Sozialversicherung, die lediglich Ehefrauen oder Witwen und deren Kindern nicht jedoch Lebenspartnerinnen und unehelichen Kindern Unterstützung gewährten, für die Behörden zu einem Problem. Da die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen durch das Verbot der Nacht- bzw. Untertagearbeit, Entlassung bei Heirat, marginalem Zugang zu Stellen im öffentlichen Dienst etc. stark eingeschränkt waren, erwarben Frauen oft nur indirekt, über ihren Status als Verheiratete, das Recht Sozialleistungen zu beziehen. In einer unehelichen Beziehung gingen die Frauen hingegen leer aus (vgl. Jones 1997).

Zugleich drohte durch die Konkubinate die Ausbreitung des prostitutiven Milieus in die gesamte Gesellschaft. Während in den Berichten die Frauen direkt mit einer promiskuen, käuflichen Sexualität in Verbindung gebracht wurden, wurde den Männern vorgeworfen, sich der Arbeit zu entziehen, faul und kriminell zu sein. Indem sich die Lebenspartner der Prostituierten durch ihre Frauen finanzierten, Sozialleistungsbetrug betrieben oder sogar deren Kunden überfielen, schienen die ‚Zuhälter' gleich in einem doppelten Sinne von der Prostitution zu profitieren. Während die ‚rechtschaffenen Arbeiter' für die ‚Faulheit' der ‚Zuhälter' aufkommen mussten, wurde der Prostitutionskunde zu einem zweifachen Opfer. Er wurde nicht nur durch Geschlechtskrankheiten, sondern auch durch Kriminalität und Raub unmittelbar bedroht.

Aus demokratietheoretischer Perspektive wird bisweilen auf die Notwendigkeit von Einschließungs-, Ausschließungs- und Grenzziehungsmechanismen für demokratisches Handeln hingewiesen. Zugleich wird ein Spannungsverhältnis zwischen einem menschenrechtlich begründeten Universalismus und demokratischem Handeln, bzw. politischer Freiheit konstatiert. Demzufolge sind es gerade der Gewinn politischer Freiheit und die Entstehung demokratischer Praktiken, die Fragen der Zugehörigkeit dramatisieren (Thaa 2003). Für Luxemburg hat Dormal (2017, 223ff.) herausgearbeitet, wie sich um die Jahrhundertwende im Zuge der Politisierung der sozialen Frage entlang der politischen Konfliktlinie von Kapital und Arbeit die Integration – d. h. die politische Repräsentation – der Arbeiterklasse in den Nationalstaat vollzog. Für die hier vorliegende Arbeit ist es interessant, dass Dormal eine ganz ähnliche Ausgangslage schildert, aus der heraus die Politisierung des Konfliktes zwischen Kapital und Arbeit initiiert wurde. So heißt es in einer 1890 vom Abge-

ordneten Dominique-Alexis Brasseur[325] publizierten Broschüre, dass die „Arbeiterfrage keine Frage der Löhne, sondern eine Frage der Bildung, der sittlichen Besserung ist" (zitiert nach ebd., 224).[326] Dormal zufolge ging es Brasseur darum, das „sittliche und das hygienische Niveau der unberechenbaren Arbeitermassen zu ‚heben', ihnen Sparsamkeit beizubringen und den Alkoholismus einzudämmen" (ebd.). Auch andere Abgeordnete vertraten um die Jahrhundertwende die Ansicht, dass die generelle Ursache des sozialen Elends in der persönlichen Lebensführung zu suchen sei, in den „Gewohnheiten der Sorglosigkeit und der Unmäßigkeit der Bevölkerung", die es mit Hilfe einer „Armenpolizei" zu regieren gelte (zitiert nach ebd.).[327] Während Dormal aufzeigt, wie es in den folgenden Jahren gelang, Fragen des Lohnniveaus und der sozialen Sicherung erfolgreich zu politisieren, basierte diese Politisierung weiterhin auf einem bürgerlichen Geschlechterverhältnis. Allerdings thematisiert Dormal dieses Geschlechterverhältnis, das Frauen als von ihrem Ehemann abhängige Subjekte konstituierte und zugleich das unverheiratete Zusammenleben moralisch ablehnte und materiell bestrafte, nicht weiter.

Jedoch führte die Problematisierung von Prostitution und ‚wilder Ehe' gerade nicht zu einer Politisierung der Geschlechterordnung. Vielmehr wurde es möglich, durch die Assoziation von Prostitution und ‚wilder Ehe' mit dem Ausländischen die bürgerliche Geschlechterordnung und ihre Moralvorstellungen von Fragen der politischen Gleichheit und der sozialen Verteilungsgerechtigkeit zu lösen. Auf diese Weise blieb es legitim, die Gewährung von sozialen Rechten und Versicherungsleistungen an den Ehestand zu binden.[328] Umgekehrt erschien das soziale Elend innerhalb der ‚wilden Ehen' weiterhin als

325 Dieser stammte aus Luxemburg-Stadt und war Anwalt von Beruf (Als und Philippart 1994, 510f.).

326 Eigene Übersetzung von „La question ouvrière n'est pas une question de salaires, mais d'éducation, de moralisation".

327 Eigene Übersetzung von „habitudes d'imprévoyance et d'intempérance des populations".

328 Die politikwissenschaftliche Forschung zu Wohlfahrtsstaatregimen unterscheidet nach Esping-Andersen (1990, 26ff.) drei grundlegende Typen der Organisation von sozialer Sicherung, die das Verhältnis von Staat, Markt und Familie jeweils unterschiedlich konfigurieren: Im *liberalen Wohlfahrtsstaat* wie z. B. den U.S.A. sind staatliche Transferleistungen prinzipiell begrenzt und auf niedrige Einkommensgruppen beschränkt. Sozialstaatliche Leistungen sind nur zu einem geringen Maße dekommodifiziert. Dies beschränkt die sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Es existiert eine ausgeprägte Stratifikation zwischen den Empfängerinnen und Empfängern von staatlichen Transferleistungen und denjenigen, die Leistungen über ihren Lohnarbeitsstatus erhalten. Im *korporatistischen Wohlfahrtsstaatregime*, zu dem neben Frankreich und Deutschland auch Luxemburg gerechnet wird, genießen soziale Rechte und wohlfahrtsstaatliche Leistungen hingegen größere Akzeptanz und basieren auf Klassenzugehörigkeit und Status. Der Staat nimmt die zentrale Rolle als Verteilungsinstanz wohlfahrtsstaatlicher Leistungen ein. Zugleich basiert dieses Modell auf der bürgerlichen Familienordnung. Nichtarbeitende Ehefrauen erhalten keine eigenständige Absicherung, Familienleistungen wollen die Mutterschaft fördern. Zugleich sind Leistungen wie Kinderbetreuung unterentwickelt. Hingegen sind im *sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat*, z. B. in Schweden,

Problem der individuellen Lebensführung sowie der mangelnden Sittlichkeit. Zugleich wurde auf diese Weise die Ausweisung und Exklusion ‚unsittlicher' Ausländerinnen und Ausländer aus der luxemburgischen Ressourcengemeinschaft plausibilisiert und legitimiert. Die Problematisierung von Prostitution in Luxemburg zeigt, dass der mit der Demokratisierung einhergehende Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Leistungen – und damit olitische Fragen der Verteilungsgerechtigkeit – nicht zwangsläufig durch eine Politisierung sozialer Verhältnisse sowie Fragen der Zugehörigkeit verbunden sind. Im Falle der Geschlechterverhältnisse muss vielmehr von einer Moralisierung und einer Naturalisierung sozialer Verhältnisse gesprochen werden, die letztlich deren Entpolitisierung bewirkte.

9.6 Zwischenfazit

In diesem Kapitel wurde aufgezeigt, wie das uneheliche Zusammenleben mit der Prostitution assoziiert wurde. Auch hierbei handelte es sich eine Problematisierung einer ‚Regierung der Anderen'. Die Ausübung der Prostitution durch in ‚wilder Ehe' lebende Frauen und die damit verbundene Unmoral wurde am Rande des Milieus der ausländischen Arbeiterschaft verortet. Auch die ‚wilde Ehe' selbst wurde in der Arbeiterklasse situiert. Jedoch wurde zugleich behauptet, dass die Männer – die sogenannten ‚Zuhälter' – oftmals gerade keiner Erwerbsarbeit nachgingen, sondern die Frauen in der Ausübung der Prostitution unterstützten, sich von diesen ernähren ließen und sogar kriminell waren. Obwohl betont wurde, dass die ‚wilde Ehe' nur an Orten mit einer nennenswerten ausländischen Arbeiterschaft existierte, hoben die Problematisierungen immer wieder hervor, dass die Ausweisung solcher ‚schlechten ausländischen Elemente' der Industrie gerade keine Arbeitskräfte entzöge. So verwies die Problematisierung der ‚wilden Ehen' auf eine ‚Unordnung' im bürgerlichen Geschlechterverhältnis, die sich genau aus der Umkehrung der idealtypischen vergeschlechtlichten bürgerlichen Arbeitsteilung ergab. Diese Verknüpfungen konstituieren die Intersektionalität dieser Problematisierungen:

Leistungen prinzipiell universalisiert, dekommodifiziert und individualisiert – d. h. sie richten sich nicht an Familien als Ganze, sondern etwa direkt an die Kinder. Von der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung wird kritisiert, dass diese Typologisierung zu wenig Gewicht auf die damit einhergehenden Geschlechterregime legt und nicht präzise zwischen verschiedenen Ausformungen des Modells des (männlichen) Ernährers unterscheiden kann (Dackweiler 2010, 523, vgl. auch 2005; Kulawik 2005, 1996). Aus einer zugleich politikwissenschaftlich-feministischen wie historischen Perspektive kritisiert Kulawik (1999), dass mutterschaftspolitische Leistungen bei der Analyse von Wohlfahrtsstaaten unberücksichtigt bleiben. Für eine historische Perspektive der Geschlechterforschung vgl. auch Canning (2008).

Mit der bürgerlichen Geschlechterordnung war zugeich eine geschlechtliche Arbeitsteilung konstitutiv verbunden, die Frauen innerhalb der privaten Sphäre verortete und von Lohnarbeit tendenziell ausschloss. In Luxemburg wurde dies auf vielfältige Weise mit Hilfe der Arbeitsgesetzgebung politisch sanktioniert. Faktisch scheiterte diese Arbeitsteilung jedoch desöfteren, da bspw. arme Familien auf die Frauenarbeit materiell angewiesen waren. Allerdings wurde dies nicht als ein sozialpolitisches Problem thematisiert, sondern als ein moralisches. Hierbei spielte die Problematisierung der ‚wilden Ehen', also von nichtehelichen – und damit ungeordneten – Paarbeziehungen eine wichtige Rolle. Dies liegt auch daran, dass die soziale Absicherung von Frauen und Kindern durch Versicherungsleistungen gemäß einem konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaatregime an ihre Ehe mit einem (leistungsberechtigten, arbeitenden) Mann gebunden blieb. Deshalb fürchteten die luxemburgischen Behörden, bei Unfall und Krankheit, aber auch dem Zerbrechen dieser unverheirateten Familien für deren fehlende Absicherung finanziell einspringen zu müssen. Den in ‚wilder Ehe' lebenden Paaren wurde eine bewusste Abkehr von der bürgerlichen Geschlechterordnung vorgeworfen, da die Männer ‚faul' waren und die Frauen sich der Prostitution in einem öffentlichen Raum hingaben. So wurde – ebenso wie die Armut – auch diese politische Gestaltung der sozialen Sicherung als ein moralisches Problem reformuliert. Dies wurde nicht zuletzt dadurch erleichtert, dass die in ‚wilder Ehe' lebenden Paare als ‚fremd' und nicht zur luxemburgischen Nation zugehörig markiert wurden. Am Beispiel einer Luxemburgerin, die auf Grund ihrer Heirat mit einem Ausländer ihre luxemburgische Staatsbürgerschaft verloren hatte, konnte nachgewiesen werden, dass die Konstruktion von ‚Fremdheit' auch politisch und instrumentell funktionierte – und nicht notwendigerweise auf naturalisierten *‚Rasse'*- und Abstammungsvorstellungen basierte. Dies ist nicht nur aus einer historischen Perspektive interessant, sondern stellt auch für die Intersektionalitätsdebatte ein wichtiger theoretischer Befund dar.

Der Fokus auf die ‚wilden Ehen' illustriert, dass die Problematisierung von Prostitution als ein unmoralisches heterosexuelles Begehren erfolgte. In der Zwischenkriegszeit wurde die enge Verknüpfung zwischen unverheiratetem Zusammenleben und Prostitution jedoch nur noch selten thematisiert.

10 Theoretische Zwischenreflexion: Die Intersektionalität der Problematisierung von Prostitution

Bei der bisherigen Darstellung wurden zwei spezifische Kontexte der Problematisierung von Prostitution analysiert: die ‚Animierkneipe' und die sogenannte ‚wilde Ehe'. Es wurde herausgearbeitet, dass die Problematisierung nicht nur auf Geschlechterverhältnisse, sondern ebenso auf Industrialisierungs- und Migrationsprozesse rekurrierte, um die Ausbreitung und Zunahme von Prostitution zu erklären. Zugleich wurde die Konstruktion eines ‚gefährlichen Milieus' der Prostitution skizziert und herausgearbeitet, dass die Prostituierte als ausländische, potentiell geschlechtskranke Kellnerin oder als Dienstmädchen identifiziert wurde, die ihre Tätigkeit ‚nur zum Schein' ausübte. Zu ihr gesellten sich ‚arbeitsscheue' und kriminelle ‚Zuhälter', gewinnsüchtige Wirtinnen und Wirte sowie Stellenvermittlerinnen und -vermittler. Ebenfalls wurde das Leben in sogenannter ‚wilder Ehe' aufs engste mit der Prostitution assoziiert. Im Kern dieser Problematisierung der ‚wilden Ehen' stand eine Verkehrung der bürgerlichen Geschlechterordnung mit der Normen der geschlechtlichen Arbeitsteilung konstitutiv verbunden waren. Diese erwiesen sich jedoch zugleich als klassenspezifisch. Es waren gerade Familien, die der Arbeiterklasse zugerechnet wurden, die das Modell des männlichen Familienernährers mit einer nicht-lohnarbeitenden Hausfrau nicht erfüllen konnten. Diese ‚unordentlichen' Geschlechter- und Klassenverhältnisse wurden moralisiert und auf ‚fremde', nicht-luxemburgische Subjekte projiziert, wobei sich die ‚Fremdheit' als politisch hergestellte Kategorisierung erwies.

In dieser theoretischen Zwischenreflexion wird nun die bisherige historische Analyse bilanziert und die gewonnenen Ergebnisse im Hinblick auf die im Theorieteil bearbeiteten Fragen zur Auswahl der Analysekategorien und –ebenen diskutiert.

In den analysierten Quellen wurde auf die Kategorie *Geschlecht* in einer widersprüchlichen Weise Bezug genommen, indem die Geschlechterverhältnisse thematisiert und in ihrer historischen Gewordenheit und Kontingenz zugleich auch dethematisiert wurden. Letzteres lässt sich am eindrücklichsten anhand der selbstverständlichen Annahme einer dichotom und zugleich heteronormativ strukturierten zweigeschlechtlichen Ordnung illustrieren, die der Problematisierung durchgehend zugrunde lag. Die Prostitution wurde als ein heterosexuelles Verhältnis problematisiert: Sie wird von Frauen für Männer ausgeübt, so dass letztlich Heterosexualität – genauso wie Zweigeschlechtlichkeit – durch die Problematisierung eine Naturalisierung erfuhren.

Zugleich konzentrierte sich die Problematisierung hauptsächlich auf die sich prostituierenden Frauen sowie auf die sie unterstützende ‚Infrastruktur'

aus Wirtinnen und Wirten, sogenannten ‚Zuhältern' sowie der Stellenvermittlung. Beinahe völlig unsichtbar blieben die Männer, die als Kunden Teil des Prostitutionsgeschehens wurden. Diese Unsichtbarkeit der männlichen Nachfrage wurde lediglich als Schwierigkeiten für die Strafverfolgung – also für die Bekämpfung der Prostitution – begriffen. Bisweilen legitimierten die Behörden sogar die Unsichtbarkeit der Freier. Dies wurde als eine ‚Verkehrung' der bürgerlichen Geschlechterordnung interprtiert. Die Prostitutionskunden – also die Männer – konnten ihre Privatsphäre geltend machen, während die sich prostituierenden Frauen zum Gegenstand der öffentlichen Kritik und – wie ich in den anschließenden Kapiteln zeigen werde – zum Objekt der ‚Regierung' der Prostitution gemacht wurden. Diese Verkehrung bewirkte, dass das männliche Begehren nach einer Prostituierten gerade nicht als Teil des ‚Problems' der Prostitution erschien, sondern ebenfalls naturalisiert wurde. Infolgedessen erschien die mit der Prostitution verbundene Unmoral in Gestalt der sich prostituierenden Frauen als weiblich.

Zugleich wurde gezeigt, dass die Prostituierten durch ‚Zuhälter', Gastwirte/-wirtinnen und Stellenvermittler/-vermittlerinnen und ihrem ‚Gewinnstreben' flankiert wurden, d. h. es erfolgte eine Problematisierung der Profiteure der Prostitution. Obwohl in den Quellen oft von ‚den Wirten' die Rede war, fanden sich jedoch unter den Betreibenden der ‚Animierkneipen' – ebenso wie unter den Betreibenden der Stellenvermittlungsbüros – viele Frauen. Dass es sich bei diesen beiden Gruppen, denen unterstellt wurde, von der Prostitution und der Ausbeutung des Mädchenhandels zu profitieren, um heterogene Geschlechtsgruppen handelte, wurde zumeist nicht explizit zum Teil der Problematisierung gemacht. Hingegen rückten mit den sogenannten ‚Zuhältern' die Partner der in ‚wilder Ehe' lebenden Frauen ins Visier der Problematisierung. Die ‚Zuhälter' wurden zumeist als faul und kriminell geschildert und ihr Handeln ebenfalls als ein Verstoß gegen die bürgerliche Geschlechterordnung interpretiert. Damit erschien das unverheiratete, in ‚wilder Ehe' lebende Paar als Antagonist des in bürgerlicher Ehe lebenden Paares. Die im ‚Konkubinat' lebenden Frauen und Männer verstießen sowohl moralisch als auch durch eine ‚falsche' geschlechtliche Arbeitsteilung gegen die bürgerliche Geschlechterordnung.

Allerdings zielte die Problematisierung nicht ausschließlich auf die Geschlechterverhältnisse. Vielmehr verweist die Problematisierung gerade auf die Zusammenhänge, die zwischen der Geschlechterordnung und anderen gesellschaftlichen Verhältnissen existierten. Daraus ergeben sich weitere Kategorien, die eine zentrale Rolle spielten.

So wurde die Prostitution als eine – unerwünschte – Begleiterscheinung der Industrialisierung problematisiert. Der sich mit der Industrialisierung vollziehende, gesellschaftliche Wandel erschien geradezu als Bedingung für die Entstehung der hier skizzierten prostitutiven Milieus der ‚Animierkneipen' und der ‚wilden Ehen'. Insofern erweist sich der hier problematisierte Kontext

als umfassender, als dies Degele und Winker mit ihrer Kategorie der *Klasse* erfassen können und unter der sie vor allem eine Orientierung an einer Leistungsideologie sowie dem meritokratischen Prinzip subsummieren.[329] Ebenso verfehlen es die von ihnen auf einer gesellschaftlichen Strukturebene identifizierten ‚Klassismen', mit denen sie die Herrschaftsverhältnisse zur Aufrechterhaltung von Einkommensunterschieden bezeichnen, mit ihrem zu einseitigen Fokus auf ökonomische Aspekte, den umfassenden Charakter des gesellschaftlichen Wandels zu begreifen, der unter dem Schlagwort der Industrialisierung im Zusammenhang mit der Prostitution problematisiert wurde. Mit der Industrialisierung gingen ökonomische Transformationsprozesse, wie die Herausbildung einer ‚Arbeiterklasse', einher, die zu Umwälzungen der gesellschaftlichen Organisation von Arbeit führten. Damit waren zugleich ganz neue soziale Phänomene verbunden. So wandelten sich durch die Urbanisierung auch traditionelle Sozialstrukturen. Die damit verbundene Wohnungsnot, die Entstehung des ‚Schlafstellenwesens' in den Gastwirtschaften sowie die (private) Aufnahme von Kostgängern waren Ausdruck dieser Veränderungsprozesse. Zugleich waren sie Ausdruck eines gefährlichen und prostitutiven Milieus, das ins Visier der politischen Öffentlichkeit, der Polizeibehörden sowie der staatlichen Verwaltung geriet. Die Prostitution kann als Schattenseite der Industrialisierung und des damit verbundenen gesellschaftlichen Wandels bezeichnet werden. An ihr ließen sich exemplarisch die negativen Folgen dieser Transformationen problematisieren – und zugleich moralisieren. Die Notwendigkeit von Frauen, außerhäuslicher Lohnarbeit nachzugehen, konnte auf diese Weise als ein ‚moralisches' Problem gefasst werden. Infolgedessen wurde die Lebensführung bestimmter Individuen kritisierbar. Zugleich wurden die diesen Lebensverhältnissen zu Grunde liegenden sozialen Verwerfungen unsichtbar gemacht. Armut und Wohnungsnot wurden ebenso moralisiert wie die mangelnde wohlfahrtsstaatliche Absicherung von den Frauen, die aus der traditionellen bürgerlichen Geschlechterordnung – der Ehe – herausfielen.

Ein Komplex, auf den die Problematisierung besonders fokussierte, waren die mit der Industrialisierung zusammenhängenden Migrationsprozesse. Die Prostitution wurde als etwas ‚Fremdes' wahrgenommen. Behörden, Parlament und mediale Öffentlichkeit hoben hervor, dass die Prostituierten Ausländerinnen waren, die mit ihrem Grenzübertritt nach Luxemburg versuchten, sich vor ihrer Verfolgung im Ausland zu entziehen. Ebenso wurde die Zunahme der ‚wilden Ehen' damit erklärt, dass diese Form des Zusammenlebens in den benachbarten Ländern der Großregion verboten war und sich diese Paare deshalb gezielt im südlichen Industriekanton Esch niederließen. Auch die Verbreitung der ‚Animierkneipen' und des Schlafstellenwesens wurde mit der starken Zuwanderung assoziiert. Auf diese Weise wurden Migrationsprozesse und die

329 Hingegen scheinen meine historischen Befunde mit Knapps Verständnis einer bürgerlich-kapitalistischen Gesellschafsordnung kompatibel, während sich weder Kerner noch Walgenbach mit Klassenverhältnissen auseinandersetzen.

Grenzen zwischen der (luxemburgischen) Nation und dem Ausland Teil der Problematisierung von Prostitution. So wurde die Differenz zwischen dem luxemburgischen und den ausländischen Prostitutionsregimen als Ursache der Migration, als Pull-Faktor dargestellt. Zugleich erwies sich die Grenzziehung zwischen der Nation, dem ‚Eigenen' und dem ‚Ausländischen', dem ‚Fremden' über die Staatsbürgerschaft als mit den Geschlechterverhältnissen verknüpft. Es hing vom Staatsbürgerstatus als Ausländerin oder als Luxemburgerin ab, welche Konsequenzen ein Prostitutionsverdacht nach sich zog.

Anhand des Zusammenhangs zwischen Staatsbürgerschaft und Geschlechterordnung wird auch die Bedeutung des Politischen für die Kategorisierungen des Ausländischen und des Fremden sowie des Nationalen deutlich. Auch wenn den Ausländerinnen, die versuchten, ihrer Ausweisung wegen Prostitution durch Heirat zu entgehen, unlautere Motive unterstellt wurden, wird hieran zugleich der politische Charakter von Staatsbürgerschaft und der Zugehörigkeit zur Nation deutlich. Diesbezüglich handelte es sich gerade nicht um vollständig naturalisierte Kategorisierungen oder um biologistische Zuschreibungen, die die gegenwärtige Intersektionalitätsdebatte um die Kategorien *race* bzw. *‚Rasse'* dominieren. Exemplarisch für ein solches Verständnis ist Position von Degele und Winker. Mit Knapp, die anstatt von *‚Rasse'* bisweilen auch von *Nation* und *Ethnizität* spricht, scheint es zumindest prinzipiell möglich, diese Kategorie auf ihre politische Instrumentalität und nicht auf ihre naturalisierenden Effekte zu befragen. Doch auch sie setzt sich hauptsächlich mit der transatlantischen Reise von *race* auseinander, während sie bei ihrer historischen Rekonstruktion der Europäischen Moderne nur die Verknüpfung von Klassen- und Geschlechterverhältnissen darstellt und die Kategorien *Nation/Rasse/Ethnizität* übergeht. Kerner diskutiert – bisweilen mit dem Begriff der *Koppelung*, bisweilen mit dem der *Intersektion* – die Verknüpfung von Rassismus und Sexismus zu einem „bevölkerungspolitischen Komplex", womit sie die Verknüpfung einer (sexistischen und sich an Inländerinnen richtende) Geburtenpolitik mit einer (rassistischen) Einwanderungspolitik erfasst. Hierbei betont sie allerdings das Ziel der Herstellung einer ‚ethnisch' homogenen Bevölkerung.

Hingegen lässt sich anhand der Problematisierung der Prostitution zeigen, dass auch eine gebürtige Luxemburgerin – eine Inländerin, die ihre Staatsbürgerschaft durch ihre Heirat mit einem Ausländer verloren hatte – zu einer ‚fremden' Frau werden konnte. Sofern sie unter dem Verdacht stand, die Prostitution auszuüben, bedrohte auch sie die luxemburgische Nation und wurde fremdenpolizeilichen Maßnahmen unterworfen. Sie wurde aus der luxemburgischen Nation ausgeschlossen, obwohl der damaligen Problematisierung zufolge die luxemburgische Nation vor den unmoralischen ausländischen Ein-

flüssen geschützt werden musste. Hierbei zeigt es sich, dass die luxemburgische Nation durch die Problematisierung der Prostitution als eine ‚politische' und nicht als ‚völkische' konstruiert wurde.[330]

Zugleich verwies die Problematisierung auf die Grenzüberschreitung zwischen verschiedenen souveränen Nationalstaaten. Die daraus resultierenden divergierenden Rechtsräume und Prostitutionsregime machten – der damaligen Problematisierung zufolge – Luxemburg zu einem attraktiven Ort für ausländische Prostituierte. Gesetze sind jedoch wandelbar, so dass die Problematisierung dieser Grenzziehungen ebenfalls auf das Politische verweist. Andererseits bestimmte die Identifikation der Prostituierten und ihrer Unterstützer (etwa in Form der ausländischen ‚Zuhälter', oder der italienischen Wirtinnen und Wirte) mit dem Ausländischen, dass bei der Bekämpfung der Prostitution fremdenpolizeiliche (und nicht etwa strafrechtliche) Maßnahmen zu einem zentralen Instrument wurden. Anstatt auf eine einzelne Kategorie, wie *‚Rasse'* oder Rassismus, bezieht sich die Problematisierung der Prostitution auf ein Konglomerat aus Migrations- und Grenzziehungsprozessen, die auf Nation und Staatsbürgerschaft als politische Kategorisierungen verweisen.

Zugleich wird der Bezug zu einer biopolitischen Form des Rassismus über die konstatierte gesundheitliche Bedrohung der Bevölkerung durch die sich mit der Prostitution verbreitenden Geschlechtskrankheiten hergestellt. In diesem Sinne erweist sich die luxemburgische Nation in ihrer ‚physischen Qualität' bzw. Substanz als durch die Prostitution gefährdet. Die Prostitution erschien als eine biopolitische Gefahr der Bevölkerung. Zugleich wurde diese Gefährdung der Bevölkerung externalisiert und auf die ‚Fremden' projiziert. Hierbei sollte jedoch – so die These – die Bevölkerung ebenfalls nicht als ‚völkisches', sondern als ‚politisches' Kollektiv verstanden werden. Die Zugehörigkeit zur luxemburgischen Nation über die Staatsbürgerschaft wurde durchaus instrumentell gehandhabt. Diese Konstellation scheint Foucault bei seinen Überlegungen zum Zusammenhang von Sexualität, Rassismus und einer „Bio-Politik der Bevölkerung" tendentiell zu entgehen. Mit seiner Konzeption der Bio-Macht erkennt Foucault zwar die staatliche Vermittlung, durch die Sexualität und Rassismus miteinander verknüpft werden. Allerdings betont er bezüglich des staatlichen Rassismus und der Bevölkerungspolitik ebenfalls naturalisierende Effekte, die sich als eugenische ‚Sorge' des Staates um die ‚Rasse' und

330 Dass der Problematisierung von Prostitution ein politisches Verständnis von Staatsbürgerschaft und Nation zu Grunde lag, bedeutet nicht, dass ‚völkische' oder ‚ethnisierende' Konzeptionen der Nation prinzipiell bedeutungslos waren. Ein solches ‚völkisches' Verständnis der Nation müsste jedoch für konkrete Kontexte wie der Kolonialgeschichte oder den Umgang mit schwarzen Soldaten, die während und nach dem Zweiten Weltkrieg in Luxemburg stationiert waren, und deren Kindern, erst herausgearbeitet werden. Während mit der Studie von Moes (2012) über Luxemburgerinnen und Luxemburger in Belgisch-Kongo eine erste wissenschaftliche Annährung an die Kolonialgeschichte gelungen ist, waren die amerikanischen GIs und die „brong Puppelchen" bislang nur Gegenstand eines (teilweise nachgestellten) Dokumentarfilms (Bausch 2010).

die ‚Bevölkerung' manifestieren. Folglich drohen auch bei Foucault Exklusionsmechanismen durch ein ‚politisches' bzw. instrumentelles Verständnis von Staatsbürgerschaft, wie ich es für Luxemburg rekonstruieren konnte, aus dem Blick zu geraten.

Neben der Frage nach der Auswahl der Analysekategorien wurde als zentrales Problem von Intersektionalität die Verknüpfung von Analyseebenen benannt. Deshalb stellt sich die Frage, wie und auf welchen Ebenen die hier herausgearbeiteten Kategorisierungen miteinander verbunden sind und in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen.

Die Problematisierung zeichnet sich durch eine doppelte Gleichzeitigkeit aus. Diese Simultaneität der Problematisierung bezieht sich sowohl auf die Ebenen als auch auf die Kategorisierungen. Auf der personalen Ebene erscheinen die Prostituierten gleichermaßen als Frauen, als Ausländerinnen und als Kellnerinnen, d. h. in einem öffentlichen, außerhäuslichen Arbeitskontext lokalisiert. Diese Frauen wurden von der Öffentlichkeit, aber auch in den Polizeiberichten und durch die Behörden, als Prostituierte identifiziert. Hierbei bewegte sich die Problematisierung auf der Ebene der Subjekte.

Gleichermaßen wurden auf einer Makroebene Industrialisierung, Migration und Geschlechterverhältnisse – und damit gesellschaftliche Transformationsprozesse – als Ursachen von Prostitution identifiziert. Die Pointe hierbei ist, dass sich diese intersektionalen gesellschaftlichen Transformationsprozesse wiederum in einem ‚gefährlichen Milieu' der ‚Animierkneipen' und der ‚wilden Ehen' kristallisieren. Mit diesem Fokus auf die ‚Animierkneipen' und auf die sogenannten ‚wilden Ehen' wurde die Prostitution also auf einer intermediären Ebene als – wenn auch moralisch höchst zweifelhafte – soziale Institution identifiziert. ‚Animierkneipen' und ‚wilde Ehen' stellten spezifische soziale Räume dar, in denen sich die negativen Aspekte der verschiedenen makrogesellschaftlichen Entwicklungen simultan manifestierten und in denen zugleich die intersektional konstituierten, prostitutiven Subjekte – die ausländischen Kellnerinnen – agierten. Bislang ging es hierbei stets um das Problem einer ‚Regierung der Anderen': Es wurde nicht die eigene Sexualität bzw. Moralität reflektiert, sondern die Prostitution erschien als ein Problem, das durch andere – die prostitutiven Subjekte und das mit ihnen assoziierte ‚gefährliche Milieu' – für die Gesellschaft entstand.

In den nun folgenden Kapiteln stehen die unterschiedlichen ‚Regierungsweisen' der Prostitution im Fokus. Hierbei wird analysiert, welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution ergriffen wurden und wie diese Regierung der Prostitution praktisch vollzogen wurde.

11 Ein juridisches Regime? Die Strafbarkeit von Prostitution

Während die ‚wilde Ehe' in Luxemburg formal nicht kriminalisiert war, unterlag die Prostitution einem vollständigen Verbot und wurde strafrechtlich verfolgt, da keine Sittenkontrolle bestand. Es waren diese Rechtslage und die juridischen Regelungen der Prostitution, die gerade von Seiten der Polizeibehörden zum Gegenstand einer Kritik am geltenden Prostitutionsregime gemacht wurden. Die Polizei- und Justizorgane beklagten die Ineffizienz und die Beschränktheit der strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten von Prostitution und kritisierten die schwierige juristische Beweisführung ebenso wie die im Vergleich zum umgebenden Ausland großzügigen Regelungen bezüglich der ‚wilden Ehe'.

Im Folgenden wird die luxemburgische Rechtslage detailliert nachgezeichnet (11.1), die von den Behörden problematisierte Ineffizienz der luxemburgischen Gesetzgebung (11.2) sowie die von verschiedenen Autoritäten vorgelegten, bisweilen widersprüchlichen Reformvorschläge vorgestellt (15.3). Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf der Frage nach dem Zusammenwirken der von Foucault unterschiedenen juridischen, disziplinären und gouvernementalen Machtlogiken.

11.1 Paradoxien der luxemburgischen Gesetzgebung: juridische Strafbarkeit der Prostitution und unvollendete Reglementierung

Im Großherzogtum ging die Rechtslage zur Prostitution auf das „Gesetz vom 25. November 1854, durch welches die Artikel 330 bis 335 des Straf-Gesetzbuches abgeändert werden" sowie dessen Ausführungsbestimmungen zurück (vgl. Mémorial 1854; Mémorial 1855).[331] Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes bestrafte diejenige Person mit Gefängnis und einer Geldbuße, die „den Beschlüssen der Regierung in Bezug auf liederliche Häuser und öffentliche Dirnen zuwiderhandelt" (Mémorial 1854). Der „König-Großherzogliche Beschluß vom 14. Mai 1855 in Bezug auf die liederlichen Häuser und öffentliche Dirnen" beauftragte den Justizminister, die dazugehörigen Beschlüsse zu fassen (Mémorial 1855). Das entsprechende Reglement vom 5. Juni 1855 sah wiederum vor, dass die Errichtung eines Ortes gewerbsmäßiger Unzucht – also

331 Seit 1879 findet sich mit dem „Loi du 18 juin 1879 portant révision du Code pénal" die entsprechende Regelung in Artikel 385 c.p. (vgl. Mémorial 1879).

eines Bordells – nur nach Ermächtigung des Collegiums der Bürgermeister und Schöffen erfolgen konnte (ebd., Art. 1). Dem Justizminister musste ein solcher Beschluss zur Kenntnis gelangen (Art. 11). Ausdrücklich verbot das Reglement den Verkauf von Getränken oder Speisen in diesen Örtlichkeiten. Sogenannten „öffentliche[n] Dirnen" war es verboten, Häuser zu bewohnen, für die sie keine Ermächtigung des Schöffen- und Bürgermeisterrates vorweisen konnten (Art. 5). Alle Orte, an denen Getränke verabreicht wurden, durften sie nicht betreten. Ferner war ihnen untersagt, auf öffentlichen Straßen Aufmerksamkeit zu erregen, sich dort gemeinschaftlich aufzuhalten oder dort mit Männern zu verkehren (Art. 6). Zuwiderhandlungen gegen diese örtlichen Beschränkungen (Art. 6) wurden mit Ergreifung, Verhaftung und Vorführung vor den Staatsanwalt oder mit Unterbringung in einem Arresthaus bestraft. Genauso erging es denjenigen Frauen, die sich ohne Ermächtigung in einem „Haus der Unzucht" aufhielten sowie denjenigen, die geschlechtskrank waren (Art. 7). Das Reglement beauftragte Ortspolizei und Gendarmerie mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen (Art. 10).

Diese Regelungen beschreiben im Wesentlichen ein polizeiliches „*Disziplinarregime* der Prostitution" (vgl. Kontos 2009, 260, Hervorhebung H.M.). Dieses Regime zielte auf die polizeiliche Kontrolle der Prostituierten sowie die Überwachung der Bordelle. Damit wurde Kontos (2009, 260) zufolge die Prostitution nicht als ein strafrechtliches Problem wahrgenommen, sondern als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begriffen.[332] Mit Foucault gesprochen wurde die Prostitution auf diese Weise zu einem Gegenstand der *Policey*, der extensive Kontroll- und Überwachungsbefugnisse eingeräumt wurden, um für die Einhaltung der konkreten Bestimmungen zu sorgen. Die oben dargestellten Vorschriften übertrugen die Kontrolle der Prostitution in Luxemburg den lokalen Verwaltungs- und Polizeibehörden in Form eines genehmigungspflichtigen Bordellwesens. Die Ahndung von Zuwiderhandlungen betraf erstens Frauen, die als registrierte ‚öffentliche Dirnen' gegen die Bestimmungen des Reglements verstießen, zweitens diejenigen, die die Prostitution ‚heimlich' – also unerlaubt – ausübten, sowie ferner die Beitreibenden der Bordelle. Obwohl das Reglement die Inhaftierung von geschlechtskranken Frauen vorsah, war die medizinische Überwachung der Prostituierten nicht explizit vorgesehen. Ferner drohten auch Wirten und Wirtinnen

332 Ihren paradigmatischen Ausdruck fand dieses Disziplinarregime der Prostitution im sogenannten Pariser Kontrollsystem von 1796/1802, das im 19. Jahrhundert in ganz Europa stilbildend für die Kontrolle der Prostitution wurde (Kontos 2009, 261f.). Ausgeprägter als in der hier vorgestellten Reglementierung in Luxemburg war im Pariser Kontrollsystem bereits die Allianz zwischen Ärzteschaft und Polizei, indem die gesundheitliche Gefährdung durch geschlechtskranke Prostituierte als Begründung der polizeilichen Kontrollen diente (ebd.). Das Pariser System wurde auch von der großherzoglichen Regierungskommission, die die Prostitutionsfrage studieren sollte, als Vorbild für die europäische Gesetzgebung genannt, an der sich im 19. Jahrhundert u. a. die Reglementierung der Prostitution in Belgien, den Niederlanden und dem Deutschen Reich orientiert hatte (ANLux J-064-39 1911).

Strafen, die ohne Genehmigung Bordelle führten oder gegen die damit verbundenen Auflagen verstießen. Nicht bestraft wurden hingegen die Prostitutionskunden.

Tatsächlich erfolgte die Implementierung dieses Disziplinarregimes im Großherzogtum jedoch nicht, so dass während des hier analysierten Untersuchungszeitraumes in Luxemburg weder registrierte ‚öffentliche Dirnen' noch Bordelle existierten. Verschiedene Akteure thematisierten wiederholt, dass bislang noch keine Kommune die Errichtung von ‚öffentlichen Häusern' beschlossen hatte:

„Da faktisch bis heute keine Kommune des Landes die Initiative eines Reglements über die Prostitution ergriffen hat, gleicht der Artikel 1 des generellen Reglements eines einfachen und reinen Verbots" (ANLux J-064-39 1911).[333]

Dabei waren die beiden einzigen durch Quellenmaterial nachweisbaren Fälle, in denen 1909 und 1906 bei der Stadt-Luxemburg die Einrichtung eines Bordells beantragt wurde, vom zuständigen Bürgermeister- und Schöffenkollegium negativ beschieden worden (ANLux J-064-39 1909; AVL LU-11-IV/2-837 1906a).[334]

Die luxemburgische Situation, die um 1900 in Europa eine absolute Ausnahme darstellte, muss – dies impliziert auch obiges Zitat – als ein *juridisches Strafregime* der Prostitution begriffen werden. Unter Rückgriff auf die Überlegungen von Foucault wird darunter die Verbindung einer souveränen bzw. juridischen Form der Machtausübung mit einem Strafregime verstanden. Auf diese Weise wurde ein Verstoß gegen das Verbot der Ausübung der Prostitution bzw. das unerlaubte ‚Halten einer Unzuchtstätte' an eine Strafe gekoppelt. Im Gegensatz zu den Kontroll- und Überwachungsbefugnissen, die die Polizei im Disziplinarregime in der Regel direkt vor Ort ausüben konnte, blieb die

333 Eigene Übersetzung von „Comme, en effet, jusqu'à ce jour aucune commune du pays n'a pris l'initiative d'un règlement sur la prostitution, l'art. 1 du règlement géneral équivaut à une interdiction pure et simple". Auch einem Bericht einer Regierungskommission zum Studium der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus dem Jahr 1926 zufolge hatte bislang keine Kommune in Luxemburg von den ihr übertragenen Rechten Gebrauch gemacht. Alle Prostituierten unterstünden somit automatisch dem Strafrecht (vgl. Verein für Volks- und Schulhygiene 1937a [1926], 60).

334 In beiden Fällen handelte es sich um deutsche Antragstellerinnen aus Mannheim bzw. Sangerhausen, die zum Zeitpunkt ihres Gesuchs über keinen Wohnsitz im Großherzogtum verfügten (ebd.). Zumindest 1906 schien das Bürgermeisteramt von Luxemburg-Stadt die Genehmigung ernsthaft geprüft zu haben. Der Bürgermeisterrat holte sowohl polizeiliche Erkundigungen über die Antragstellerin wie eine Stellungnahme des *Collège Médical* ein und lud die Gesuchstellerin sogar zu einem persönlichen Treffen ein. Während sich das *Collège Médical* unter der alleinigen Berücksichtigung des medizinischen Standpunktes vorsichtig für die Einrichtung eines Bordells aussprach, beschied das Schöffenkolleg, nicht zuletzt auf Grund des aus Gera übermittelten Vorstrafenregisters sowie des von der dortigen Polizei geäußerten Prostitutionsverdachtes gegenüber der Antragstellerin den Vorgang schließlich negativ (vgl. AVL LU-11-IV/2-837 1906b, 1907a, 1907b, 1907c).

juridische Strafe an ein Beweisverfahren geknüpft. Im Gegensatz zu den disziplinarischen Prostitutionsregimen der Nachbarländer wurde im Großherzogtum zumindest formal das juridische Element gegenüber disziplinarischen Kontrollmechanismen betont.

Obwohl das luxemburgische Recht die Reglementierung und Kontrolle der Prostitution theoretisch vorsah, war die Ausübung der Prostitution in Luxemburg faktisch verboten und wurde strafrechtlich geahndet. Das von Kontos beschriebene Disziplinar- bzw. Kontrollregime der Prostitution hatte im Großherzogtum also gegen die Intention des Gesetzgebers keine Gültigkeit. Paradoxerweise war es gerade diese prinzipielle Strafbarkeit der Prostitution, die die Polizei- und Justizbehörden beklagten.

11.2 Die Ineffizienz des Verbots: Die Kritik am juridischen Strafregime der Prostitution

Die Polizei in Hollerich beklagte, dass „ausser dem Strafgesetzbuch (…) sowie in verschiedenen Gemeinden des Grossherzogthums ein primitives Kellnerinnen-Polizei-Reglement keine andere Mittel zur Verfügung“ stünden, um gegen die Prostitution vorzugehen (ANLux J-064-18 1915a). Da Prostitution und Geschlechtskrankheiten nur äußerst selten zur Anzeige gebracht würden, fürchtete die Polizei zudem, dass selbst die erfolgreiche strafrechtliche Ahndung dieser Fälle die Lage im Großherzogtum auf Grund der hohen Dunkelziffer kaum verbessern würde (ANLux J-064-39 1908e).

Auch in der Zwischenkriegszeit konstatierte ein Polizeibericht aus Luxemburg-Stadt im Jahr 1933 das Scheitern der gegen die Prostitution ergriffenen Maßnahmen. So habe aller „Ermahnungen und Drohungen der Polizei an die Straßendirnen“ zum Trotz, „die Ausübung der gewerbsmässigen Prostitution im Bahnhofviertel eher zu- als abgenommen“ (ANLux AE-2346 1933a). Anstelle von Fortschritten bei der Bekämpfung der Prostitution habe sich die Anzahl der Prostituierten innerhalb der letzten drei Jahre verfünffacht (ebd.). Der Grund für den mangelnden Erfolg der von der Polizei durchgeführten Razzien lag dem Bericht zufolge in einem Mangel „entsprechender Bestimmungen und Sanktionen“ (ebd., vgl. auch ANLux AE-2346 1933b). Lediglich ausländische Prostituierte oder solche, die sich „im Zustande der Landstreicherei“ befanden, konnten über die Grenze abgeschoben oder festgenommen werden (ANLux AE-2346 1933a). So sei der Polizei in den meisten Fällen auf Grund der „augenblicklich bestehenden lückenhaften Gesetzgebung, gemäss welcher eine Dirne der *gewerbsmässigen* Prostitution überführt sein muss, um strafrechtlich verfolgt werden zu können“, die Hände gebunden (ebd.). Für den Nachweis der Gewerbsmäßigkeit reiche ein einzelner Fall strafrechtlich jedoch nicht aus.

Dies kontrastierte der Polizeibericht mit Regelungen in „anderen grösseren Städten“, wo man sich

„um die Prostituierten so lange nicht [kümmert], als sie ein bürgerliches Gewerbe betreiben, welches zu ihrem Unterhalt hinreicht. (…) Anreiz zur Prostitution, Erregung öffentlichen Aergernisses, Belästigungen der Nachbarschaft werden schwer bestraft. Das Halten von Unzuchthäusern, das Vermieten von Zimmern zur Erleichterung der Prostitution, das Anpreisen von Schutzmitteln ist verboten, Infizierung mit Geschlechtskrankheiten ist strafbar, (…) die Behandlung ist eine unentgeltliche. usw.“ (ebd.).

Der Hinweis auf die kostenlose Behandlung von Geschlechtskrankheiten verweist auf die Prostitutionsgesetzgebung der Weimarer Republik.[335] Zugleich wurden ordungspolizeiliche – also disziplinarische – Forderungen gestellt, so dass in Luxemburg Frauen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregten, leichter inhaftiert werden könnten. Außerdem sollte das Gesetz vom 4. Juli 1843 über die „zeitweise Sequestration von Personen (…), deren Freilassung die öffentliche Ordnung gefährdet“ strenger angewendet werden (Mémorial 1843). Es ermöglichte die Festnahme von Personen, die vermeintlich die ‚öffentliche Moral‘ gefährdeten.[336] Bezüglich der „Prostitution in den Cafés und Dancings“ hielt der Bericht fest, dass letztere erst durch neue „gesetzliche und reglementarische Bestimmungen“ gesteuert werden könnten, da es „in den allermeisten Fällen ausgeschlossen“ sei, „eine Frauensperson der Prostitution und den Wirt des Haltens einer Unzuchtstätte“ zu überführen (ANLux AE-2346 1933a). Hieran wird deutlich, dass der Bericht gerade die Funktionslogik des juridischen Strafregimes kritisierte. Das damit verbundene Beweisverfahren und die Schwierigkeiten, es zu führen, erregten die Kritik der Polizei. Insofern erwies sich auch die Forderung nach erweiterten polizeilichen Kompetenzen als konsequent.

Um die Situation zu verbessern, unterbreiteten viele Polizei- und Gendarmeriestationen der Regierung und der Generalstaatsanwaltschaft Vorschläge. So wurde aus sittenpolizeilicher und gesundheitspolitischer Perspektive eine Reglementierung der Prostitution in Luxemburg-Stadt und Hollerich empfohlen, da „auf diese Art & Weise dem Treiben in den Animirkneipen sowie dem Strassendirnenwesen (…) ein Damm gesetzt werden“ könnte (ANLux J-064-18 1915a). Die Einführung eines Sittenpolizeireglements würde es zudem ermöglichen „jede Frauensperson [als Prostituierte, H.M.] zu behandeln, welche geständiger, erwiesener oder notorischer Massen die Unzucht gewerbsmässig betreibt“, so dass „[a]uf diese Art & Weise (…) für die öffentliche Gesundheit & gut Ordnung ein grosser Vortheil geschaffen“ wäre (ebd.). Allerdings verzichtete der Bericht weitestgehend darauf, seine Forderung nach einem „wohldurchdachte[n] (…) Sittenpolizei-Reglement“ zu präzisieren und anzugeben,

335 Vgl. zur strafrechtlichen Entwicklung der Prostitutionsgesetzgebung in Deutschland Gless (1999), für die Situation in Frankreich Berlière (1992).

336 Dieses Gesetz wird in Kapitel 13 ausführlich behandelt.

welche spezifische ‚Behandlung' der Prostituierten angestrebt wurde und wie die Reglementierung konkret gestaltet werden sollte (ebd.).[337] Eine Kasernierung der Prostituierten in Bordellen wurde jedoch abgelehnt, da das französische Bordellsystem als moralisch „verwerflich" erachtet und aus gesundheitspolitischen Gründen für kontraproduktiv gehalten wurde (ebd.).[338] Dennoch forderte der Bericht einen Kompetenzzuwachs für die Polizei. Das juridische Strafregime sollte zugunsten einer disziplinarischen Reglementierung der Prostitution aufgegeben werden.

Bereits einige Jahre zuvor hatte das Polizeikommissariat in Hollerich die „strenge Reglementierung" als „einzige[s] Mittel zur Eindämmung der Prostitution und zur Verminderung der Geschlechtskrankheiten" empfohlen und vorgeschlagen, sich dabei an der Sittenkontrolle in Stuttgart oder in Bremen zu orientieren (ANLux J-064-39 1908k). Bereits damals wurde die Einrichtung von Bordellen abgelehnt, da diese „ein grösseres Uebel" sowie „ein unvergleichlich gefährliches Zentrum der geschlechtlichen Korruption, und eine Züchtungsstätte für geschlechtliche Verirrungen aller Art, sowie der grösste Heerd [sic] der geschlechtlichen Ansteckung" seien (ebd.).

Da auch in anderen Städten die Zahl der Bordelle rückläufig sei, empfahl der Bericht etwas undetailliert „[e]ine vortreffliche Reglementierung der Prostitution" als das „beste Mittel zur Beseitigung dieser Missstände" (ebd.). Aus solchen Formulierungen ist selbstverständlich nur schwer zu erahnen, wie die disziplinarische Kontrolle der Prostitution tatsächlich gestaltet werden sollte. Selbst ein schärferer Blick auf die im Bericht erwähnten Regelungen in Bremen und Stuttgart verdeutlicht, dass die Forderung nach einer „vortreffliche[n] Reglementierung" vage und widersprüchlich blieb. So existierte in Stuttgart die freiwillige Einschreibung in die Sittenkontrolle mit Bordellen (vgl. Krafft 1996, 31). Frauen, die dort die Prostitution gewerbsmäßig betreiben wollten, unterstanden also sehr wohl einem Bordellsystem. Nach einer zeitgenössischen Schilderung erfolgte auch in Bremen eine Kasernierung der Prostituierten in einer bestimmten Straße in sogenannten ‚offenen Häusern' (vgl. Schneider 1908, 10ff.; 65f.; 168ff. (FN 16)). Dieser Darstellung zufolge verfügten solche ‚offenen Häuser' im Unterschied zum klassischen Bordell, den ‚geschlossenen Häusern', nicht über einen Salon, in dem die Kunden unter allen dort lebenden Prostituierten auswählen konnten. Obwohl die ‚offenen Häuser' von einer Wirtin oder einem Wirt geleitet wurden, war jede dort wohnende Prostituierte eine individuelle Mietspartei und ihr dortiges Zimmer musste

337 In Deutschland existierten vier idealtypische Reglementierungsarten: die ‚freiwillige' (d.h. von den Frauen selbst initiierte) Einschreibung als Prostituierte mit Bordellen und ohne Bordelle sowie die zwangsweise (d.h. durch die Behörden auf Grund von Verdacht oder Verurteilung initiierte) Einschreibung von Frauen mit und ohne Bordelle (Krafft 1996, 31).

338 So habe der Rückgang der öffentlichen Häuser in Paris bewirkt, dass sich „der Gesundheitszustand in der Armee […] um 50 % gehoben" habe (ebd.). Für eine Beschreibung der Erosion des Pariser Bordellsystems vgl. ausführlich Corbin (1978).

nicht zwingend ihr Wohnort sein. Theoretisch konnte dieses lediglich ihr Arbeitsort sein (ebd.).[339] Weshalb diese beiden deutschen Reglementierungsarten gegenüber französischen Bordellen von der Polizei in Hollerich als vorteilhafter erachtet wurden, überlässt der Bericht jedoch der Spekulation.

Dennoch zeigen die hier dokumentierten Forderungen nach einer disziplinarischen Reglementierung, dass es zumindest in Polizeikreisen als unbefriedigend empfunden wurde, sich bei der Bekämpfung der Prostitution auf ein juridisches Verfahren stützen zu müssen, das kaum erfolgreich zu führen war. Auch die Polizei in Luxemburg-Stadt sah sich im Kampf gegen die Prostitution nur unzureichend gewappnet, da die Prostitution nach der luxemburgischen Gesetzgebung nur dann strafbar war, wenn sie bezeugtermaßen gegen Geld erfolgte. Genau dieser Beweis sei jedoch kaum zu erbringen (ANLux J-064-39 1908e). Ähnlich äußerte sich auch der Staatsanwalt von Luxemburg-Stadt, Camille Velter, der die mangelnde Effizienz der Strafjustiz gleichfalls beklagte (ANLux J-064-39 1908d). Während Frankreich seine Gesetze hinsichtlich der Förderung der Prostitution aktualisiert habe, seien die strafrechtlichen Vorschriften in Luxemburg hingegen veraltet (ebd.).[340]

Die Problematisierung bleibt allerdings widersprüchlich: Einerseits wurde die Rechtslage beklagt. Andererseits war es für die Behörden nachvollziehbar – in Kapitel 8.3 wurde dies geschildert –, dass sich die männlichen Kunden von Prostituierten aus Gründen der ‚Ehre' oder des ‚Familienglücks' nicht als Zeugen in einem Strafverfahren zur Verfügung stellen wollten. Dies wurde als eine geschlechtliche Verkehrung des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit analysiert, die zur Folge hatte, dass Polizei und Justiz selbst dazu beitrugen, die juridische Beweisführung zu erschweren, indem sie davon absahen, männliche Zeugen zu einer Vernehmung zu drängen oder gar ihre Aussage zu erzwingen.

Im Gegensatz zu diesen mit der juridischen Verfahrensweise verbundenen Schwierigkeiten sollte die polizeiliche Reglementierung der Prostitution die Etablierung eines sichtbaren Bereiches der disziplinarischen Kontrolle ermöglichen, innerhalb dessen die Sittenpolizei ungehindert agieren konnte, um die öffentliche Ordnung und die öffentliche Gesundheit wiederherzustellen. Dies wurde nicht zuletzt mit der Feststellung unterstrichen, dass die „öffentliche

339 Auch eine Streichung der Einschreibung konnte erreicht werden (ebd.). Dazu war jedoch der Nachweis einer anderen Beschäftigung notwendig, so dass diese Möglichkeit faktisch erheblich eingeschränkt war.

340 Der Staatsanwalt bezog sich hier auf das französische „Loi sur l'exitation à la débauche" vom 3. April 1903. In seinem Schreiben hieß es dazu weiter, dass Generalstaatsanwaltschaft und Staatsrat die Notwendigkeit, hier gesetzgeberisch tätig zu werden, bereits erkannt hätten und auch ein diesbezügliches Gesetzesprojekt, datiert auf den 29.12.1905, existiere, das der Abgeordnetenkammer endlich vorgelegt werden müsse (ebd.). Allerdings konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht geklärt werden, warum dieser Forderung der Staatsanwaltschaft nicht nachgekommen wurde und welchen Inhalt der Gesetzesentwurf konkret hatte.

Prostitution“ – d.h. die polizeilich bzw. medizinisch reglementierte und kontrollierte –

„der geheimen Prostitution bei weitem vorzuziehen“ sei, da letztere „ein Herd für die Schädigung & Untergrabung der öffentlichen Moral & Verbreitung einer der ansteckensten & gemeingefährlichsten Krankheiten, wie sie gefährlicher nicht gedacht werden kann, [darstelle]“ (ANLux J-064-18 1915a).

Auch im Parlament wurde angesichts der sich ausbreitenden Geschlechtskrankheiten, namentlich der Syphilis, regelmäßig „eine strenge Kontrolle der Prostitution, (…) die bis zum heutigen Tag vollkommen fehlt“, gefordert (Chambre des Députés 1906, 1426).[341] Im Januar 1914 stellte der Abgeordnete Müller[342] im Rahmen der Budgetverhandlungen die Frage, ob nicht zur Prävention von Geschlechtskrankheiten die Einrichtung von Bordellen im Minettebassin nötig wäre. Er suggerierte, dass diese dem ‚Unwesen‘ der ‚Animierkneipen‘ vorzuziehen wären, das sich als Plage für die Gesellschaft, für die Arbeiter und all jene erweise, die nicht von der Prostitution lassen könnten. Rhetorisch stellte der Abgeordnete die Frage, ob es im Kampf gegen diese Plage nicht notwendig sei, „einen erbitterten Krieg“ zu führen und in allen großen Zentren durch die Regierung oder die Kommune autorisierte, polizeilich und hygienisch überwachte Bordelle zu errichten, um eine bessere Prävention von Geschlechtskrankheiten zu ermöglichen (Chambre des Députés 1914, 812). Zwar sei die Prostitution ein Übel, doch sei es besser, die Geschlechtskrankheiten vor ihrer Entstehung zu verhindern als sie nachträglich behandeln zu müssen (ebd.).

Die Forderung nach einer Reglementierung wurde zwei Jahre später erneut im Rahmen der Budgetdebatte über den *Service Sanitaire* und das *Collège Médical* erhoben. Die Parlamentsdiskussion illustriert zugleich, wie schambesetzt das Thema öffentlich verhandelt wurde: So wurden die Geschlechtskranken in Anlehnung an Brieux als ‚Avariés‘ (Havarierte bzw. Schiffbrüchige) bezeichnet.[343] Auch die ‚Reglementierung‘ wurde gefordert, ohne dass explizit die Prostitution genannt wurde. Dass es dabei um die Reglementierung der Prostitution ging, wurde lediglich impliziert (Chambre des Députés 1916, 1024ff.). 1922 wurde – erneut erfolglos – die Einführung der Reglementierung

341 Eigene Übersetzung von „instituer un contrôle sévère de la prostitution, contrôle qui a complètement manqué jusqu’à présent“.

342 Der Abgeordnete Müller aus Esch war Ingenieur und seit 1908 Parlamentsmitglied (Als und Philippart 1994, 522f.).

343 Der einschlägigen Literatur zufolge trug Brieux‘ 1901 uraufgeführtes Stück *Les Avariés* maßgeblich dazu bei, dass die Geschlechtskrankheiten in der französischen Bourgeoisie thematisiert werden konnten, nicht zuletzt auch deshalb, da die Metapher der *Havarierten* als weniger anstößig empfunden wurde als die Rede von den venerischen Krankheiten oder der Syphilis (Schonlau 2005, 343; vgl. zur Rolle der antisyphlitischen Literatur auch Corbin 1978, 394ff.; zu Brieux 396f.).

der Prostitution als eine Maßnahme im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten gefordert (Chambre des Députés 1922, 2066f.).

Die Forderungen nach Reglementierung trafen im Parlament auf Widerspruch. Vor allem der Staatsminister argumentierte mit Blick auf Deutschland, dass dort die kasernierte Prostitution und die Sperrbezirke mittlerweile zugunsten der vagierenden Prostitution zurückgedrängt worden waren. Zugleich verteidigte er, dass der luxemburgische Gesetzgeber die Befugnis zur Errichtung von Bordellen bewusst in die Hände der kommunalen Autoritäten gelegt habe. Die Frage nach der besten Form der Regulierung von Prostitution sei so umstritten, zumal das „was im Kanton Esch nötig ist" andernorts vielleicht überflüssig wäre (Chambre des Députés 1914, 813). Auf Grund ihres mangelnden Wissens über die Gegebenheiten vor Ort sollten weder Parlament noch Regierung für das Prostitutionsregelement zuständig sein. Die landesweite Einhelligkeit mit der die Prostitution bislang verboten und gerade nicht polizeilich kontrolliert worden war, mahne Eyschen zufolge zur Vorsicht gegenüber Forderungen nach ihrer Reglementierung (ebd.).

Obwohl sich der Staatsminister in dieser Debatte als Befürworter des Status Quo präsentierte, hatte die von ihm eingesetzte Regierungskommission bereits 1911 die luxemburgische Rechtslage als „auf der einen Seite zu wenig bestimmt, auf der anderen Seite überaltert, um den heutigen Bedürfnissen zu genügen" kritisiert (ANLux J-064-39 1911).[344] Auch die Regierungskommission hatte einen Entwurf für eine disziplinarische Kontrolle der Prostitution vorgelegt. Der Vorschlag sah die Reglementierung der öffentlichen Häuser und der Wirtschaften und Hotels mit weiblicher Bedienung sowie die Bekämpfung des Anwerbens (racolage) vor (ANLux J-064-39 1911).[345] Die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution wurde abgelehnt. Gleichwohl waren empfindliche Strafen bei Verstößen gegen das Ordnungsreglement vorgesehen (vgl. ebd.). Insofern handelte es sich auch bei diesem Vorschlag der Kommission um die Forderung nach der Einführung eines Disziplinarregimes der Prostitution. Dabei wurde die im bisherigen Reglement verpflichtend vorgeschriebene Ausübung der Prostitution in Bordellen aufgegeben (ebd.).[346] Zugleich sollten u. a. die sanitären und hygienischen Bedingungen der öffentlichen Häuser einer stärkeren gesundheitspolizeilichen Überwachung unterstellt werden (ebd.). Ebenso betonte die Kommission, dass lokale Beschlüsse, wie etwa die Einführung von Gesundheitsuntersuchungen, weiterhin möglich seien. Jedoch bezweifelte sie die Effizienz solcher Maßnahmen, da die Lokalpolizeien mit

344 Eigene Übersetzung von „d'une part, trop peu explicite, d'autre part suranné, pour suffire aujourd'hui à tous les besoins".

345 Der genaue Text lässt sich nicht mehr exakt rekonstruieren. Das Folgende orientiert sich an der Darstellung der Inhalte und Intentionen des Vorhabens, die im Kommissionsbericht gemacht wurden.

346 Damit reagierte die Kommission auf die europaweit abnehmende Bedeutung von Bordellen, die keine Gewähr für die öffentliche Gesundheit boten und Gelegenheitsprostituierten die Rückkehr in ein bürgerliches Leben erschwerten (ebd.).

Personalmangel kämpften und Prostituierte sich leicht aus Luxemburg über die Grenze absetzen konnten (ebd.). Ausdrücklich sprach sich die Kommission gegen die polizeiliche Registrierung der Prostitution aus, da sie befürchtete, eine solche Einschreibung der Prostituierten könnte als administrative Konzession und als Gesundheitszertifikat missverstanden werden, das vermeintlich unbedenklichen Geschlechtsverkehr garantiere (ebd.).

An den Vorschlägen der Kommission zeigt sich die Ambivalenz des Disziplinarregimes der Prostitution: Einerseits stellte es den polizeilichen Autoritäten im Vergleich zu einem repressiven, juridischen Regime erweiterte Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung. Andererseits drohte zumindest in den Augen der Kritikerinnen und Kritiker der Reglementierung – den Anhängerinnen und Anhängern des Abolitionismus – die polizeiliche Kontrolle der Prostitution diese letztlich staatlich zu legitimieren. Der ‚ordnungsgemäß ausgeübten' Prostitution wurde – so die Kritik – nicht nur medizinische Unbedenklichkeit, sondern zugleich moralische Legitimität verliehen.[347] Mit ihrem Versuch, die Kontrolle ohne polizeiliche Registrierung bzw. Einschreibung der Prostituierten zu intensivieren, suchte die Kommission augenscheinlich einen Ausweg aus diesem politischen und moralischen Dilemma. Ob ihr Vorschlag praktikabel gewesen wäre, darf getrost in Zweifel gezogen werden. Letzten Endes erwiesen sich auch die Vorschläge der Kommission als ausgesprochen ambivalent, da sie die Notwendigkeit einer gesundheitspolizeilichen Reglementierung der Prostitution postulierte und zugleich das Scheitern bisheriger Versuche erkannte, diese durchzusetzen.[348] Den Vorschlägen der Kommission war zugleich wenig Erfolg beschieden. Lediglich die Überlegungen zu einer Reglementierung der Kellnerinnenbedienung griff die Regierung im Jahr 1915 auf.

347 Ursprünglich zielte der Begriff des Abolitionismus auf die Abschaffung des Sklavenhandels und der Sklaverei. In Bezug auf die Prostitution wird mit dem Begriff des Abolitionismus das Verbot der staatlichen Reglementierung der Prostitution bezeichnet. Die Entstehung der abolitionistischen Bewegung ist eng mit dem Kampf gegen die *Contagious Disease Acts* verbunden, die 1864 im britischen Parlament verabschiedet wurden und 1886 nicht zuletzt auf Grund des Drucks der Frauenrechtlerinnen zurückgenommen wurden (vgl. Walkowitz 1980; Phillips 2003). 1877 wurde in Genf die *Fédération abolitionniste internationale* gegründet, wobei die Mitglieder verschiedene politische Richtungen, u. a. liberale, religiöse, progressive sozialistische, vertraten (vgl. Rigal 2010). Wenngleich der Abolitionismus die staatliche Sanktion der Prostitution ablehnte, herrschte jedoch über die moralische Bewertung der Prostitution Uneinigkeit (vgl. zur Geschichte des Abolitionismus in Deutschland Wolff 2008, 2009; Kretzschmar 2009; Evans 1976; Sauerteig 1998). In Frankreich konnte sich die Bewegung hingegen lange Zeit nicht durchsetzen (vgl. Rigal 2010).

348 Mit diesem Dilemma stand jedoch die Kommission keinesfalls allein. So bekannte 1914 der Abgeordnete Welter, als Abolitionist und als Mediziner zwar ein erbitterter Gegner der kasernierten Prostitution zu sein und für die Behandlung von Kranken einzutreten. Gleichwohl könne auch er keine Lösung der Prostitutionsfrage präsentieren, die nicht nur in Luxemburg verzweifelt gesucht werde (Chambre des députés 1914, 813f.).

11.3 Disziplinarregime oder biopolitische ‚Regierung' der Prostitution? Vorschläge zur Prostitutionsbekämpfung in den 1930er Jahren

Wie im letzten Unterkapitel analysiert, waren die von den Behörden und die im Parlament geäußerten Forderungen zum Teil vage und widersprüchlich. Es herrschte keine Einigkeit, wie die von allen Seiten beklagten Schwierigkeiten mit der juridischen Verfolgung der Prostitution behoben werden sollten. Auf gesetzlicher Ebene wurde erst Mitte der 1930er Jahre der Versuch unternommen, das seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehende juridische Strafregime der Prostitution zu reformieren. Der Gesetzentwurf, der am 5. Januar 1937 nach einer mehrjährigen Vorlaufzeit, in der sich bereits eine Regierungskommission sowie der Staatsrat mit dem Entwurf beschäftigt hatten, durch den Justizminister ins Parlament eingebracht wurde, sollte die Prostitution und das Zuhältertum eindämmen.[349] Der Entwurf war der einzige Versuch, während des hier untersuchten Zeitraums das juridische Strafregime der Prostitution zu verändern. Obwohl im Parlament und in der Öffentlichkeit eine zügige Bearbeitung des Gesetzes angemahnt wurde, fand vor dem Einmarsch der deutschen Truppen und dem damit verbundenen gewaltsamen Ende der luxemburgischen Demokratie im Mai 1940 keine Generaldebatte über die von der Zentralsektion ausgearbeitete Fassung des Gesetzes statt.[350] Die folgende Analyse muss sich deshalb auf die verschiedenen im Parlamentsanzeiger veröffentlichten Versionen des Gesetzesentwurfs und die darüber bestehende öffentliche Debatte beschränken.[351]

Inhaltlich zielten die verschiedenen Versionen des Gesetzesvorschlags, die zwischen der Regierung, dem Staatsrat und einer durch Ministerialbeschluss eingerichteten Kommission kursierten, alle auf eine härtere Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Reglementierung der Prostitution. Allerdings sollte auch deren zukünftige Ausgestaltung weiterhin nicht durch

349 Der Gesetzentwurf trug den Namen „ayant pour objet les dispositions propres à endiguer la prostitution et le proxénétisme". Bereits am 10. April 1934 wurde durch ministeriellen Erlass eine Kommission zur Erarbeitung eines Gesetzes eingerichtet, deren Vorsitz Generalstaatsanwalt Georges Faber innehatte (Chambre des députés 1937, Annexe, 2). Abgesehen von dem im Parlamentsprotokoll enthaltenen Gesetzesentwurf ist über die Kommission jedoch nichts bekannt. Als der Gesetzesvorschlag ins Parlament eingebracht wurde, war der Justizminister Norbert Dumont, unter dessen Federführung das Gesetz erarbeitet worden war, auf Grund einer Regierungsumbildung im Dezember 1936 bereits nicht mehr im Amt.

350 Auch nach der Befreiung Luxemburgs vom Nationalsozialismus wurden die Entwürfe nicht mehr aufgegriffen, so dass das Prostitutionsregime von 1855 erst 1968 abgelöst und Prostitution und Zuhälterei gänzlich unter Strafe gestellt wurde.

351 Leider ist das entsprechende parlamentarische Dossier *ANLux CdD-3082 Die Festlegung der geeigneten Mittel zur Eindämmung der Prostitution und der Kuppelei (1936–1937)* laut Auskunft des Nationalarchivs verloren gegangen. Trotz mehrfacher Nachfrage blieb es während der Archivrecherche unauffindbar.

das Gesetz selbst, sondern durch ministerielle Erlasse festgelegt werden (vgl. Chambre des Députés 1937, Annexe, 1ff.). Es ist jedoch nicht bekannt, dass hierzu bereits konkrete Bestimmungen erarbeitet worden wären. Deshalb bleibt unklar, ob die prospektierte Reglementierung in Form eines Bordellsystems oder der polizeilichen Registrierung geschehen sollte und ob eine ‚fakultative' oder eine durch die Polizei vorgenommene, zwangsweise Einschreibung der Prostituierten erfolgen sollte.[352]

Als eine Neuerung wollte das Gesetz die Verfolgung der Übertragung von Geschlechtskrankheiten auf Antrag ermöglichen. Der Staatsrat lehnte dies jedoch ab (Chambre des Députés 1937, Annexe, 11), während die eingesetzte Regierungskommission eine entsprechende Regelung aus dem 1927 in Deutschland verabschiedeten *Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* (GBG) übernommen hatte (ebd., 6) und die Regierung ihrerseits eine komplizierte Regelung vorschlug, die den Kreis derjenigen, die die Verfolgung der Tat auf Antrag verlangen konnten, einschränkte (ebd., 2).[353] Neben Prostituierten drohte der Gesetzesentwurf vor allem ‚Zuhältern' und Personen, die Zimmer vermieteten, mit harten Strafen bei Verstößen gegen die Reglementierung (ebd.).

Erstmals wurde in Luxemburg im Parlament die Frage debattiert, ob nur die heterosexuelle oder auch homosexuelle Prostitution strafbar sein sollte (ebd., 6). Der Regierung zufolge hatte es bereits einzelne Fälle männlicher Prostitution gegeben. Um dies verfolgen zu können, schlug die Regierung vor, nicht von „Frauen und Mädchen", sondern von „Personen" zu sprechen, die sich der Prostitution hingeben (Chambre des Députés 1937, Annexe, 7). Der Staatsrat folgte dieser Argumentation nur aus rechtslogischen Gründen und insistierte darauf, dass ein derartiges „Laster" in der luxemburgischen Bevölkerung „glücklicherweise" noch nicht verbreitet sei (ebd, 10).[354] Diese in wenigen Zeilen ausgetragene Kontroverse ist bislang der einzige konkrete Hinweis auf eine Problematisierung von nicht-heterosexueller Prostitution im Großherzogtum während der Zwischenkriegszeit.[355]

352 Ebenso bleibt ungeklärt, ob die Reglementierung weiterhin in die lokale Zuständigkeit der Bürgermeister- und Schöffenkollegs fallen sollte oder zentral geregelt werden würde.

353 In der Weimarer Republik bestrafte das GBG denjenigen, der trotz des Wissens um eine Infizierung mit einer Geschlechtskrankheit Geschlechtsverkehr ausübte oder dieses Wissen hätte haben müssen. Die Tat wurde nur auf Antrag verfolgt und es war, sofern beschuldigte und antragstellende Personen Verwandte waren, möglich, diesen Antrag zurückzuziehen.

354 Eigene Übersetzung von „vice"; „heureusement".

355 So wurden in der Zwischenkriegszeit zwar die heterosexuelle Prostitution, die Geschlechtskrankheiten, der Drogenkonsum, das Problem der vernachlässigten Kinder, die Zerrüttung der Familie durch Scheidung, die Nutzung von Verhütungsmitteln, Abtreibung, sowie die Verbreitung von obszönem Schrifttum im Parlament und in der Öffentlichkeit als Ausdruck der Unmoral problematisiert. Homosexualität blieb währenddessen weiterhin das ‚Undenkbare'. Zur männlichen Prostitution im Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik vgl. Lücke (2010).

Der Gesetzesvorschlag wollte das in Luxemburg nur unvollständig umgesetzte Disziplinarregime der Prostitution aktualisieren und um eine ‚biopolitische' Komponenten ergänzen. Denn neben Verstößen gegen die öffentliche Ordnung sollten nun auch die Übertragung von Geschlechtskrankheiten mit repressiven, polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln verfolgt werden. Doch rief dieser Versuch, das Disziplinarregime der Prostitution in Luxemburg doch noch durchzusetzen, eine vehemente Kritik hervor. So legte bereits im Februar 1937 – nur einen Monat, nachdem das Gesetz in die Kammer eingebracht worden war – eine Gruppe sozialistischer Abgeordnete um René Blum[356] einen Ergänzungsantrag zum Regierungsprojekt vor, der ein stärkeres Gewicht auf die Prävention und die (Zwangs-)Behandlung von Geschlechtskrankheiten legte (Chambre des Députés 1937, Annexe, 64ff.). Dies lässt sich als Versuch begreifen, das Disziplinarregime in ein explizit ‚biopolitisches' Prostitutionsregime zu transformieren. Anstelle einer Bestrafung bzw. einer polizeilichen Kontrolle von Prostituierten sollten in diesem Regime die Gefahren der Prostitution mittels der medizinischen Behandlung von Geschlechtskranken beiderlei Geschlechts neutralisiert und so die Gesundheit der Bevölkerung gesichert werden. Die Argumentation, mit der die Abkehr von der Reglementierung begründet wurde, war freilich nicht neu. Bereits 1911 hatte die Regierungskommission in ihrem Abschlussbericht die europaweit wachsende Skepsis gegenüber dem Disziplinarregime der Prostitution dokumentiert (ANLux J-064-39 1911). Ein wesentliches Argument war bereits damals die Erkenntnis, dass die polizeiliche Reglementierung der Prostitution den erhofften Gesundheitsschutz gerade nicht garantieren könne. In der Zwischenkriegszeit erhielten die Gegnerinnen und Gegner der Reglementierung europaweit durch die verbesserten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Syphilis und Gonorrhöe und durch die wachsende Kritik der Frauenbewegungen an der Einseitigkeit und Doppelmoral, mit der die Reglementierung die Prostituierten stigmatisierte und die männlichen Kunden exkulpierte, Aufwind. Allerdings beendete in Luxemburg die nationalsozialistische Besatzung den Deliberationsprozess über die verschiedenen Gesetzesvorschläge und auch in Belgien und in Frankreich wurde die Reglementierung der Prostitution erst 1948, bzw. 1946 abgeschafft. Lediglich in der Weimarer Republik wurde mit der Verabschiedung des GBGs bereits 1927 ein Umschwung auf ein auf medizinische Behandlung setzendes ‚biopolitisches' Prostitutionsregime vollzogen.[357]

356 Der in Luxemburg-Stadt ansässige Anwalt René Blum war von 1918–1934 Mitglied der Abgeordnetenkammer (vgl. Als und Philippart 1994, 508f.). Obwohl er Mitglied der Parteiführung der Arbeiterpartei war, wird Blum von Fayot (1979, 294) zu den weniger einflussreichen Persönlichkeiten gerechnet, der als Anwalt zwar für die Gewerkschaft tätig war, jedoch in der Arbeiterbewegung selbst keinen Posten innehatte. Obwohl Blum selbst zunächst einer Regierungsbeteiligung der Arbeiterpartei skeptisch gegenüberstand, wurde er 1937 in der ersten Regierung mit sozialistischer Beteiligung Justizminister (ebd., 431ff.).

357 Kontos (2009, 282ff.) spricht in diesem Zusammenhang von der Einführung eines „medizinisch-fürsorglichen" Regimes der Prostitution.

Die Bemühungen, auch in Luxemburg ein ‚biopolitisches' Prostitutionsregime zu installieren, beschränkten sich nicht allein auf die sozialistische Abgeordnetengruppe. Zugleich befürwortete der der *Verein für Volks- und Schulhygiene* und mittlerweile sogar das *Collège Médical* ein solches Regime.[358] Beide Institutionen bezogen auch öffentlich Stellung zu den zirkulierenden Gesetzesentwürfen.

Das *Collège Médical* kritisierte die Regierungsvorlagen scharf und lehnte die polizeiliche Reglementierung der Prostitution nachdrücklich ab (Collège Médical 1938a, 2).[359] Dies markierte einen bedeutenden Positionswandel. Noch in der Vorkriegszeit hatte der für den Kanton-Luxemburg zuständige Medizin-Inspektor, Dr. Alesch, gefordert,

„durch Reglementierung der Prostitution der Zunahme der venerischen Erkrankungen vorzubeugen, da ausser der Schädigung des Krankheitsträgers bei unvollständiger Heilung auch seine Nachkommen physisch und psychisch belastet werden" (Collège Médical 1908, 16).[360]

Deshalb dürfe man, so Alesch „[u]eber der Quantität (…) die Qualität der Menschen nicht vergessen" (ebd.). Damals setzte das *Collège* noch auf die Umsetzung eines disziplinarischen Regimes, um die Sicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung – also ein biopolitisches Ziel – durchsetzen zu können.[361] An

358 Drei der fünf sozialistischen Abgeordneten, die den Ergänzungsantrag erarbeitet hatten, René Blum, Francois Neu und Léon Weirich, waren zugleich Mitglied des *Vereins für Volks- und Schulhygiene* (Verein für Volks- und Schulhygiene 1937b).

359 Vor allem die Möglichkeit der Eröffnung sogenannter „*Maisons de tolérance*", d.h. von Bordellen, die der Gesetzentwurf weiterhin einräumte, wurde aus einem moralischen und einem hygienischen Standpunkt abgelehnt: Diese verdammten die darin arbeitenden Frauen unweigerlich der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten, da auf eine vorab durchgeführte, gründliche gesundheitliche Untersuchung der Kunden verzichtet werde (Collège Médical 1938b, 7f.).

360 Es war dieser, im Oktober 1908 veröffentlichte Bericht über die *Situation Sanitaire*, der der Auslöser für die Einrichtung der ersten Regierungskommission zum Studium der Prostitutionsfrage war, von der hier bereits mehrfach die Rede war. Die Kommission selbst sparte die Frage der moralischen und hygienischen Vorbeugung der Geschlechtskrankheiten explizit aus, da ihr zufolge die Meinungen der Experten diesbezüglich gespalten waren (vgl. ANLux J-064-39 1911). Damit spielte die Kommission auf die in Brüssel 1898 und 1902 abgehaltenen Konferenzen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an, auf denen die Positionen der Gegenerinnen und Gegner sowie der Befürworter einer Reglementierung der Prostitution aufeinandertrafen (vgl. Sauerteig 1999, 62ff.). Die Kommission berief sich in ihren Ausführungen immer wieder auf die dort im Streit liegenden Mediziner und Sozialreformer. Für Luxemburg nahmen an der Konferenz von 1902 der Vorsitzende des *Collège Médicals*, Dr. Fonck, sowie ein Dr. Praum teil.

361 Allerdings hatte sich, laut dem Bericht der Kommission zur Studie der Prostitutionsfrage, der Präsident des *Collège Médicals* gegen die Internierung der Geschlechtskranken im Zentralgefängnis ausgesprochen (ANLux J-064-39 1911). Von der Kommission wurde diese Kritik u. a. deshalb nicht geteilt, da die Erkrankten im Gefängnis nicht dem Strafregime, sondern einem medizinischen Regime, das ihre Gesundheit berücksichtigte, unterworfen waren. Zudem wurden die Unterschiede zwischen der Krankenstation eines Gefängnisses und eines geschlossenen Hospitals von der Kommission als gering bewertet, solange die Behandlung

der Reglementiertung hielt 1918 auch der Wormeldinger Mediziner Pündel[362] in einer Studie fest, die er für eine Sitzung der Medizininspektoren über die „sexuell übertragbaren Krankheiten" erstellt hatte: „Das Prostitutionswesen muß mit allen Mitteln auf der ganzen Linie erfaßt, streng überwacht und eingehend kontrolliert werden dürfen" (ANLux SP-154 1918). Zugleich sprach er sich bereits gegen die Wahrnehmung der Geschlechtskrankheiten als „entehrend" aus und schlug die kosten- und lückenlose Behandlung aller Geschlechtskranken vor (ebd.). Die Prostitution, der „große Sumpf, dem das Elend stetig neu entsteigt", hielt Pündel für die Ursache der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten (ebd.). Erst in den 1930er Jahren vertrat das *Collège Médical* die Meinung, dass die Bekämpfung der Prostitution zuvorderst durch soziale Maßnahmen zu erfolgen habe. Hingegen fördere der Regierungsentwurf, so die Kritik des *Collèges*, die Zuhälterei und die Prostitution anstatt sie zu bekämpfen (Collège Médical 1938a, 3).[363] In seiner Stellungnahme trug das *Collège Médical* eine klassische abolitionistische Position vor, die das Disziplinarregime der Prostitution ablehnte. Durch die Reglementierung der Prostitution werde eine „privilegierte Kaste" geschaffen, der die Ausübung des Lasters der Prostitution und des Haltens von Unzuchtstätten quasi unter staatlicher Autorisierung gestattet werde (ebd., 3f.).[364] In seiner Stellungnahme warf das *Collège Médical* Regierung und Staatsrat nichts weniger als die Verkennung

selbst human und effizient gestaltet werde. Die „freie und fakultative medizinische Behandlung" von Prostituierten bezeichnete die Kommission als „humanistische Illusion" (ebd. [le traitement médical libre et purement facultatif est un leurre humanitaire]). Im Interesse der öffentlichen Ordnung müsse der Zwang Vorrang haben gegenüber „der Freiheit Schlechtes zu tun" (ebd. [la liberté de faire le mal]). Die zwangsweise Behandlung sei insbesondere deshalb gerechtfertigt, da dieses Problem nicht allein durch die ggf. langwierige Ausweisungsprozedur geregelt werden könne, bei der zudem auf die Reziprozität geachtet werden müsse (ebd.). Auch hier wird deutlich, dass die Prostitution externalisiert wurde und die Prostituierten als ‚fremd' imaginiert wurden.

362 Dr. Léon Pündel war Chefmediziner der ARBED. Zugleich war er Mitglied des *Vereins für Volks- und Schulhygiene* und dort einer der Verantwortlichen der Sektion für die Bekämpfung der sozialen und der ansteckenden Krankheiten (vgl. Verein für Volks- und Schulhygiene 1926a, 61).

363 Zugleich kritisierte das *Collège Médical*, dass die Regierungskommission, die den Gesetzesentwurf maßgeblich zu verantworten hatte, nur mit Juristen und Polizisten besetzt worden war und beklagte den Ausschluss der Mediziner sowie der Lehrerschaft (ebd., 3). Nicht zuletzt deshalb schlug das *Collège* vor, seinen eigenen Gesetzesentwurf in einer erweiterten Kommission zu diskutieren, in die neben Medizinern, Lehrern, Juristen und Polizisten auch Vertreter der Sozialversicherungen sowie der Handels- und Tourismuskammer entsendet werden sollten (Collège Médical 1938b, 1). Dies verweist auf die Konkurrenz zwischen verschiedenen ExpertInnen und ihrem Wissen. Vgl. hierzu exemplarisch Majerus (2008)

364 Zugleich befürchtete das *Collège*, dass auf diese Weise auch die staatlichen Autoritäten, insbesondere die Polizei, auf Grund ihres Kontaktes zu lizensierten ‚Zuhältern', Bordellbetreibenden und Prostituierten korrumpiert würden (Collège Médical 1938b, 9f.). Hierbei bezog sich das *Collège* auf eine Abhandlung über Prostitution von Abraham Flexner: „Der Abolitionismus fördert die Ehrlichkeit der Polizei" (ebd., 10. Vgl. Flexner 1919, 340; vgl. zu den Hintergründen von Flexner's Studie Sauerteig 1999, 400).

der „außerordentlichen Komplexität“ der Probleme vor, die mit der Prostitution verbunden seien. Das *Collège* forderte die Aufgabe der polizeilichen Reglementierung der Prostitution, die den Staat dazu zwinge, „die Praktizierung des Lasters zu autorisieren, zu legalisieren und zu patentieren“ (ebd., 4a).[365] Zugleich befürwortete es den Vorschlag der sozialistischen Abgeordnetengruppe, der auf die Bekämpfung und die Prävention von Geschlechtskranken setzte (ebd.). Auch in dem Gesetzesentwurf, den das *Collège* selbst vorlegte, stand die kostenlose Behandlung von Geschlechtskranken im Zentrum. Erkrankte Personen, gleich welchen Geschlechts, sollten unter Strafe dazu verpflichtet werden, sich bis zur vollständigen Genesung behandeln zu lassen. Konform mit dem Regierungsentwurf sollte die Übertragung von Geschlechtskrankheiten strafbar sein. Zugleich wurden diese gesundheitspolizeilichen Maßnahmen von einer strengen Verfolgung der Zuhälterei flankiert. Auch das *Collège* wollte das Vermieten und Zurverfügungstellen von Zimmern an Prostituierte streng bestrafen (vgl. Collège Médical 1938c).[366] Während die katholische Presse den Vorschlag des *Collèges* weitgehend ignorierte, war das *Escher Tageblatt* voll des Lobes, da sich der Gesetzesentwurf an der Vorlage der sozialistischen Abgeordneten orientierte (Escher Tageblatt 1938). Dabei erneuerte die sozialistische Zeitung noch einmal ihre Ablehnung der polizeilichen Reglementierung der Prostitution (ebd.). Auch die radikale Frauenzeitschrift *L'Action Féminine* äußerte sich sehr positiv über das „wertvolle Gutachten“ des *Collèges* (L'Action Féminine 1938, 58).[367]

Dem Regierungsentwurf gegenüber skeptisch war auch der *Verein für Volks- und Schulhygiene*, obwohl der Vereinsvorstand seine Kritik etwas diplomatischer formulierte als das *Collège Médical*. So begrüßte der Vorstand ausdrücklich, dass mit dem Gesetz die sozialen „Verwüstungen“ der Prostitution und des Zuhältertums bekämpft werden sollten. Als problematisch erachtete der Verein allerdings, dass das Gesetzesprojekt nur ein repressiv-disziplinarisches Ziel verfolge und gesellschaftliche und präventive Fragen ausspare (Verein für Volks- und Schulhygiene 1937c). Anstatt eigene Änderungen zu erarbeiten, erinnerte der Verein an den Ergebnisbericht einer *Commission Gouvernementale pour l'Etude de la Lutte Antivenérienne* aus dem Jahr 1926,

365 Eigene Übersetzung von „qui force l'Etat à autoriser, légaliser et à patenter la pratique du vice“.

366 Zugleich wurde mit Hilfe dieses Gesetzes die medizinische Autorität der Ärzteschaft gestärkt, indem auch das Bereitstellen von Medizin gegen Geschlechtskrankheiten durch Apotheken und Drogerien ohne das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung juristisch verfolgt werden sollte (vgl. Collège Médical 1938c).

367 Die Ankündigung, den Gesetzesentwurf des *Collèges* bald ausführlich zu besprechen, wurde jedoch nicht wahrgemacht (L'Action Féminine 1938, 58).

der sich ebenfalls mit der Prostitutionsgesetzgebung im Großherzogtum auseinandergesetzt und bereits Reformvorschläge gemacht hatte (ebd.).[368] Auch dieser Bericht kritisierte die Ineffizienz des luxemburgischen Strafrechts bezüglich der Prostitution. Zugleich lehnte er die Zuständigkeit der Gemeinden für die Reglementierung der Bordelle und die Kontrolle der Prostituierten ab (vgl. Verein für Volks- und Schulhygiene 1937a [1926], 60). Dementsprechend wandte sich die *Kommission zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*, die zur Hälfte aus Medizinern bestand, aus hygienischen und gesundheitspolitischen Gründen gegen die polizeiliche Reglementierung der Prostitution, die sie auch nicht als einen Straftatbestand begriff (ebd., 60f.).[369] Sie schlug die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution in Luxemburg vor, forderte eine verstärkte strafrechtliche Verfolgung von Zuhälterei und Kundenfang (racolage) sowie die Wiedereingliederung von minderjährigen Prostituierten (vor allem durch erzieherisch-disziplinarische Maßnahmen) (ebd., 63f.). Ebenso sollte die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch eine kostenlose, diskrete, gegebenenfalls jedoch auch zwangsweise zu erfolgende Behandlung erreicht und jede absichtliche oder fahrlässige Übertragung einer Geschlechtskrankheit auf eine andere Person strafrechtlich geahndet werden (ebd., 66ff.).

Die Stellungnahmen des *Collège Medicals* und des *Vereins für Volks- und Schulhygiene* räumten der Prävention und der Behandlung der Geschlechtskrankheiten ein großes Gewicht ein. Gerade die Bereitstellung von Behandlungsmöglichkeiten an die ganze Bevölkerung beiderlei Geschlechts sollte es ermöglichen, die Gefahren der Prostitution einzudämmen. Zugleich impliziert dies, dass sich auch das Verhältnis von Prostitution und Geschlechtskrankheiten langsam verschob. Der Kampf gegen die Prostitution stellte nur noch einen Baustein der Prävention von Geschlechtskrankheiten dar, während zugleich betont wurde, dass sich die Prävention nicht „Polizeimaßnahmen, die odiös, unmoralisch u. erfolglos sind“ bedienen dürfe (Arbeiterzeitung, zitiert nach Verein für Volks- und Schulhygiene 1926b, 25). Weitaus wichtiger wurden medizinische, soziale und moralisch-aufklärerische Maßnahmen (ebd.). Zugleich stellte dies eine Abkehr von der bisher im Großherzogtum verbreiteten Gepflogenheit dar, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vor allem durch die einseitige Inhaftierung (und medizinische Zwangsbehandlung) von prostitutionsverdächtigen Frauen zu betreiben. So hielt es die *Luxemburger Zeitung* für das Notwendigste, „im Begriff Geschlechtskrankheit die Krankheit

368 Über die Arbeit und die Einrichtung dieser Kommission ist bislang nichts bekannt. Fünf der neun Kommissionsmitglieder, René Blum, Guillaume Krombach, Pierre Godart, François Demuth und Jules Salentiny, waren zugleich Mitglieder des *Vereins für Volks- und Schulhygiene.* Davon waren drei Ärzte, einer Apotheker und einer Richter. Im Jahr 1937 war ein weiteres ehemaliges Mitglied der Kommission, der ehemalige Bürgermeister von Strassen, Nicolas Weirich, als Mitglied aufgeführt (Verein für Volks- und Schulhygiene 1926a, vgl. 1937b).

369 Auch hier entzündete sich die Hauptkritik an den Bordellen und den ungenügenden, den Kunden gesundheitliche Hygiene vorgaukelnden medizinischen Kontrollen (ebd., 61f.).

und nicht das Geschlecht“ zu betonen (zitiert nach Verein für Volks- und Schulhygiene 1926b, 21).

Allerdings stellten die bevölkerungs- und gesundheitspolitischen Erwägungen weiterhin die Legitimation für eine zwangsweise medizinische Behandlung sowie für die Bestrafung der Weitergabe von Geschlechtskrankheiten dar. Das polizeiliche Disziplinarregime sollte so langsam durch ein medizinisches ersetzt werden. Formal verloren dabei die Zwangsmaßnahmen gegenüber sozialen und freiwilligen Maßnahmen wie der kostenlosen Behandlung und der hygienischen Aufklärung an Gewicht. Insofern weist dieses medizinische Regime eine größere Nähe zu gouvernementalen Techniken auf. Auf disziplinarische Kontroll- und Zwangsmaßnahmen sollte jedoch keineswegs komplett verzichtet werden.

In der luxemburgischen Öffentlichkeit wurde von dem sich in den verschiedenen Gesetzesentwürfen und Stellungnahmen manifestierenden Konflikt zwischen polizeilich-disziplinarischen, abolitionistischen und medizinisch-biopolitischen Positionen kaum Notiz genommen. Viele Zeitungsberichte nahmen die Gesetzesinitiative positiv auf. Oftmals zeugte jedoch die Berichterstattung von einer mangelnden Detailkenntnis der konkret gemachten Gesetzesvorschläge. Nicht immer implizierte eine positive Berichterstattung eine tatsächliche Zustimmung zu den zur Debatte stehenden Maßnahmen. So begrüßte etwa die Juristin Nelly Flick in der seit 1933 vierteljährlich erscheinenden bürgerlichen Frauenzeitung *Die Luxemburgerin* den Gesetzesentwurf. Besonders positiv hob sie dabei den Kampf gegen Zuhälterei und die Bestrafung der Übertragung von Geschlechtskrankheiten ohne Ansehen des Geschlechts hervor. Ausdrücklich wollte sie ihrer Leserinnenschaft jedoch Detailfragen des Gesetzes ersparen (Flick 1937). So bleibt unklar, wie sie sich gegenüber dem vom *Collège Médical* und dem *Schulhygieneverein* erhobenen Vorwurf positionierte, die vorgesehene Reglementierung der Prostitution fördere die Zuhälterei anstatt sie zu bekämpfen.

Ebenso wollte auch das *Luxemburger Wort* „einstweilen nicht auf die technische Seite des Projektes ein[gehen]“, verwies jedoch „umso nachdrücklicher [auf] seine Notwendigkeit“ (Luxemburger Wort 1937a). Lobend hob das *Wort* die anvisierte Strafverfolgung der Prostitution hervor und begrüßte zugleich die von der Regierungskommission gemachte Feststellung, dass die Bestrafung der Prostitution der individuellen Freiheit nicht entgegenstehe, da diese immer in Relation zu den gesellschaftlichen Interessen gesetzt werden müsse. Jedoch ignorierte der Bericht vollständig, dass die in den Entwürfen vorgesehenen Strafen Verstöße gegen die Reglementierung betrafen, und dass das Gesetz – im Umkehrschluss – eine ‚ordnungsgemäße Ausübung‘ der Prostitution als möglich ansah (ebd.). Noch eklatanter zeigten sich solche Widersprüche in den Berichten der *Luxemburger Frau*, die sich mit dem Hinweis auf die Unwirksamkeit von vermeintlichen „Kontrollen“ der Bordelle explizit gegen die Reglementierung der Prostitution aussprach und vor der „Volksverseuchung“

warnte, die „bei diesem System nur umso rascher und ungestörter weiter[geht]“ (Luxemburger Frau 1939c, 1). Zugleich drückte die *Frau* ihre Erleichterung aus, dass „[d]ie luxemburger Gesetzgebung (…) glücklicherweise ein solches System von ‚Toleranz‘ und ‚Reglementierung‘“ nicht kenne, und hoffte, dass „unser Abgeordnetenhaus bald das neue Gesetz gegen Prostitution und Zuhältertum (…) votieren und auf dessen strenge Durchführung drängen“ werde (ebd.). Das Gesetzesprojekt wurde als wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer gemeinsamen Moral für beide Geschlechter begriffen und die Regierung zu einer raschen Verabschiedung gedrängt (Luxemburger Frau 1939a, 1939b). Den Widerspruch zwischen ihrer expliziten Ablehnung der polizeilichen Kontrolle der Prostitution und dem Regierungsprojekt, das diese ausdrücklich implementieren wollte, erkannte die *Luxemburg Frau* scheinbar nicht.

Das *Escher Tageblatt* sah den Gesetzesentwurf der Regierung hingegen kritisch und diskutierte als einzige der hier analysierten Tageszeitungen in einem Leitartikel detailliert die Delikte, deren Bestrafung der Entwurf vorsah: die unerlaubte Ausübung der Prostitution (d.h. den Verstoß gegen die noch näher zu bestimmende Reglementierung), die Zuhälterei, die Zurverfügungstellung von Wohnraum für Prostituierte sowie die Übertragung von Geschlechtskrankheiten (Escher Tageblatt 1937). Zwar begrüßte das *Tageblatt* den Kampf gegen die Zuhälterei und die Bestrafung der Übertragung von Geschlechtskrankheiten.[370] Zugleich kritisierte es diese Maßnahmen jedoch als verkürzt, solange keine Möglichkeit für die kostenlose Behandlung von Geschlechtskrankheiten existiere. Nicht zuletzt auf Grund der Unklarheit, wie die Reglementierung zukünftig gestaltet werden würde, lehnte das *Tageblatt* die weiteren Vorschläge des Gesetzes, wie etwa die Kriminalisierung der Prostituierten, „die ihren traurigen Beruf ‚ohne Ermächtigung‘ ausüben“, ab (ebd.). Diese Frauen würden „unterschiedslos von vornherein als Verbrecherinnen behandelt“ (ebd.). Ausdrücklich wandte sich die Zeitung gegen eine Sittenpolizei und betonte, dass „am Anfang der Prostitution vielfach wirtschaftliche Not“ stehe und forderte dementsprechend „die Herstellung anständiger Sozialverhältnisse als eine Notwendigkeit“ im Kampf gegen die Prostitution (ebd.).[371] Ferner befürchtete das *Tageblatt*, dass die Bestrafung von „Wirte[n]n und In-

370 Hierbei betonte auch das *Tageblatt* die gestiegene Bedeutung der Ärzteschaft gegenüber der Polizei und der Strafgesetzgebung (ebd.).

371 Damit wandte sich das *Tageblatt* gegen die Kriminalisierung von „Frauen und Mädchen, die aus Not gelegentlich auf die Straße gehen“ und die auf diese Weise aus der Gesellschaft ausgeschlossen und der „berufsmässigen Prostitution zugetrieben“ werden würden (ebd.). Im Gegensatz dazu hatte Nelly Flick argumentiert, dass es gerade nicht die Not, sondern vielmehr die wirtschaftliche Prosperität sei, die die Nachfrage der Männer nach der „Dienstleistung“ Prostitution erhöhte. Man dürfe die wirtschaftliche Not nicht dafür verantwortlich machen, dass Frauen ihre Ehre beschmutzen, wirtschaftliche Krisen würden sich vielmehr durch einen Rückgang der Prostitution auszeichnen (Flick 1937).

haber[n] von Absteigequartieren“ zu Missbrauch, unberechtigten Denunziationen und Erpressungen einladen könnten.[372] Gegen diese Argumentation des sozialistischen Blattes hielt jedoch das *Wort* fest, dass der Gesetzesvorschlag „weder zu hart noch zu weitgehend“ sei (Luxemburger Wort 1937a). Wie bereits dargestellt, positionierte sich das *Wort* zu der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Reglementierung jedoch nicht. Stattdessen prangerte es die in Luxemburg herrschende Freizügigkeit gegenüber „dem Vertrieb pornographischer Schriften“ sowie die „laxe Handhabung der Kino- und Badereglemente“ an, die ihrerseits als Ursachen für die ausufernde Prostitution ausgemacht wurden (ebd.). Dementsprechend forderte das *Wort* neben der strengen Anwendung des zukünftigen Gesetzes auch die (Rück-)Besinnung auf die katholischen Sitten des Landes, die einen unverzichtbaren Baustein im Kampf gegen die Unmoral darstellen würden (ebd.).

11.4 Zwischenfazit

In diesem Kapitel wurde eine erste ‚Regierungsweise‘ von Prostitution analysiert. Dazu habe ich die gesetzlichen Bestimmungen und deren Problematisierung rekonstruiert und herausgearbeitet, dass die rechtliche Ausgestaltung des Prostitutionsregimes im Großherzogtum historisch einen Sonderfall darstellte. Zwar war die polizeiliche Reglementierung – d.h. ein Disziplinarregime der Prostitution – gesetzlich vorgesehen. Faktisch war dies jedoch nicht implementiert, so dass die ‚gewerbsmäßige Unzucht‘ strafbar blieb. Deshalb kann die im Großherzogtum geltende Rechtslage als ein *juridisches Strafregime* der Prostitution bezeichnet werden, das zum Gegenstand der Problematisierung wurde. Aus Sicht der Polizei- und Justizbehörden erwies sich die Strafverfolgung der Prostitution als schwierig, da sie auf der Feststellung juristischer Tatsachen beruhte. Zugleich resultierten solche Schwierigkeiten der Beweisführung zumindest teilweise aus der geschlechtlichen Verkehrung des Öffentlichen und des Privaten, die dazu führte, dass weder die Polizei noch die zuständigen Justizbehörden versuchten, von Prostitutionskunden gerichtliche Zeugenaussagen zu erzwingen. Das Problem der Behörden, in einem Prozess die Prostitution – und damit Sexualität – öffentlich sichtbar zu machen, hing zumindest teilweise mit ihrer eigenen Haltung gegenüber den Kunden der Prostituierten zusammen.

372 Diese Ansicht vertrat auch die luxemburgische Vereinigung der Hoteliers, die sich in einer Petition an die Regierung für die Streichung des entsprechenden Paragraphen einsetzte. Polizeikontrollen in Hotelbetrieben sollten nicht verdachtsunabhängig, sondern nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen dürfen (vgl. Luxemburger Wort 1937c).

Dies mag dazu beigetragen haben, dass die Polizeikräfte die Einführung eines disziplinarischen Regimes forderten, das die Prostitution öffentlich sichtbar machen und räumlich fixieren sollte, indem verdachtsunabhängige Kontroll- und Überwachungsbefugnisse gegenüber prostitutionsverdächtigen Frauen geschaffen wurden. Diesbezügliche Vorschläge fielen jedoch meist nicht sehr präzise aus. Dies trifft sogar auf den in den 1930er Jahren entwickelten Gesetzesentwurf der Regierung zu, der ebenfalls das Disziplinarregime der Prostitution in Luxemburg aktualisieren und durchsetzen wollte. Paradoxerweise fand das Regierungsprojekt auch bei denjenigen Unterstützung, die – wie die *Luxemburger Frau* – eine Verschärfung des Strafregimes der Prostitution forderten und die Schaffung eines Bereichs der ordnungspolizeilich überwachten, quasi-legalen Prostitution explizit ablehnten. Trotzdem rief der Vorstoß auch eine massive Kritik hervor. Andere Gegner und Gegnerinnen der Reglementierung, allen voran das *Collège Médical* und der *Verein für Volks- und Schulhygiene*, sahen die polizeiliche Überwachung der Prostitution als grundsätzlich gescheitert an, weshalb sie die Einführung eines medizinischen, ‚biopolitischen' Prostitutionsregimes befürworteten, in dessen Mittelpunkt die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stehen sollte. Rhetorisch deutete sich in diesen Vorschlägen eine Loslösung der bevölkerungspolitischen Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung von der (moralischen) Problematisierung der Prostitution ebenso an, wie eine Abkehr der bisherigen, vergeschlechtlichten Kontroll- und Zwangsbehandlungspraxis von als geschlechtskrank identifizierten Frauen/Prostituierten, die in einem späteren Kapitel noch Gegenstand dieser Arbeit ist.

Theoretisch stellt dieses Kapitel die ‚Regierungsweise' der Prostitution – und damit die Machtanalytik – ins Zentrum. Hierbei zeigt sich, dass es zu kurz greift, von einem allgemeinen und nicht weiter spezifizierten Begriff von Herrschaft oder von Macht auszugehen. Vielmehr konnten anhand der Debatten um die Prostitutionsgesetzgebung konkurrierende Vorstellungen einer Regierung von Prostitution rekonstruiert werden. Dies betraf insbesondere die Frage, ob die Ausübung von Macht primär juridisch, polizeilich-disziplinarisch oder medizinisch-biopolitisch erfolgen sollte.

Die Auseinandersetzung um die ‚Regierungsweisen' der Prostitution beschränkten sich jedoch nicht allein auf die Konkurrenz zwischen den bislang skizzierten Prostitutionsregimen. In den nächsten Kapiteln wird sich zeigen, dass auch das bereits erwähnte Sequestrationsverfahren – d.h. die Inhaftierung geschlechtskranker Frauen –, fremdenpolizeiliche Maßnahmen sowie die Reglementierung der Kellnerinnenbedienung für eine ‚Regierung' der Prostitution eingesetzt wurden. Im nächsten Kapitel werden die eingesetzten fremdenpolizeilichen Maßnahmen analysiert.

12 Ausweisung statt Strafverfahren? Die fremdenpolizeiliche Regierung der Prostitution

Wie bereits in den Kapiteln über die ‚Animierkneipen' und die ‚wilden Ehen' aufgezeigt wurde, stellte die Migration sowie die Tatsache, dass ausländische Frauen in Luxemburg als Prostituierte identifiziert wurden, wichtige Elemente der intersektionalen Problematisierung von Prostitution dar. Die Forderungen nach einer strikte(re)n Ausweisung von Prostituierten waren zugleich Teil der Prostitutionsbekämpfung wie der Versuch, die Prostitution als gesellschaftliches ‚Problem' zu externalisieren, indem es als der luxemburgischen Gesellschaft äußerlich imaginiert und die Prostituierten als ‚Fremde' identifiziert wurden.

Vor allem aus den Gendarmeriestationen in der Minetteregion im industrialisierten Süden des Landes wurde zur Prostitutionsbekämpfung die Eindämmung der ‚wilden Ehen' gefordert, welche vor allem durch „das Mittel der Ausweisung" erreicht werden sollte (ANLux J-064-39 1908j). Es gelte die mit der Prostitution verbundenen „Übel und Pestbeulen an der menschlichen Gesellschaft zu beseitigen", indem die Ausweisung aller „in Zuhälterschaft lebenden Ausländer (…) als gemeingefährlich" angeordnet werde (ANLux J-070-04 1913g). Das Polizei-Kommissariat Esch schlug vor, Luxemburg sollte ebenso wie Elsass-Lothringen, „die hier in wilder Ehe lebenden Ausländer ausweisen" (ANLux J-064-39 1908c). Es erhoffte sich davon die „Sanierung der ganzen Bevölkerung des Minettsbeckens" (ebd.). Ähnlich befürwortete es das Polizei-Kommissariat Hollerich, gegen „diese hierlands lebenden Ausländer (…) unnachsichtlich streng seitens der Oberbehörde" vorzugehen, damit infolgedessen „das Konkubinatwesen bald auf dem Aussterbe-Etat" stünde (ANLux J-070-04 1913h).[373]

Es wurde vorgeschlagen, „gegen das Unwesen der Animierbuden" vorzugehen und die Ausweisung „sämtlicher in diesen Buden beschäftigten Kellnerinnen und weiblichen Dienstboten" zu veranlassen (ANLux AE-536 1914a). Die Stadtpolizei Luxemburg forderte, die Ausweisungspraxis nicht auf Kellnerinnen zu beschränken, sondern diese auf alle weiblichen Beschäftigten auszudehnen (ANLux J-064-39 1908e).

Es existierten jedoch konfligierende Interpretationen darüber, unter welchen Umständen eine Ausweisung von Ausländerinnen wegen Prostitution gerechtfertigt war. Dies verweist, wenngleich unter neuen Vorzeichen, auf die

373 Ebenso vermeldete ein Polizeibericht als Erfolg, dass von den 68 im Jahr 1913 in Hollerich in ‚wilder Ehe' lebenden Paaren viele im Verlaufe des Jahres 1914 „in Folge ihres unmoralischen Lebenswandel [sic]" abgeschoben worden waren und gleichfalls „den ausländischen Prostituierten & Kellnerinnen […] im verfl. Jahre arg zu Leibe gerückt" worden war (ANLux J-064-18 1915a). Seit der deutschen Besatzung waren allein 40 dieser Frauen durch die luxemburgischen Behörden ausgewiesen worden.

Frage nach der angemessenen Regierung der Prostitution. Die im letzten Kapitel aufgezeigte Problematisierung des juridischen Strafregimes und die Forderungen nach einer polizeilich-disziplinarischen Reglementierung der Prostitution stellten sich – wenngleich verändert – auch im Kontext der fremdenpolizeilichen ‚Regierung' der Prostituierten. Im Folgenden wird *erstens* gezeigt, dass das juridische Strafregime der Prostitution im Bereich der Fremdenpolizei durch die Auseinandersetzung zwischen konfligierenden staatlichen Akteuren faktisch einer schleichenden polizeilichen Disziplinierung unterworfen war. *Zweitens* – so die These – griffen in der ausländerpolizeilichen Praxis souveräne, disziplinarische und gouvernementale Machttechniken ineinander, infolgedessen die Ausweisungspraxis mehr und mehr einer intersektional operierenden ‚Logik des Verdachtes' folgte, die maßgeblich auf Sicherheitstechniken basierte. Im nächsten Unterkapitel wird zunächst die Entwicklung der Fremdenpolizeigesetzgebung skizziert (12.1). Sodann wird die Ausweisungspraxis gegenüber prostitutionsverdächtigen Ausländerinnen und Ausländer erläutert (12.2). Schließlich wird analysiert, wie die intersektionale ‚Logik des Verdachts' in der polizeilichen Ausweisungspraxis funktionierte (12.3) und die Rolle der Bevölkerung beleuchtet (12.4).

12.1 Fremdenpolizeigesetzgebung und Prostitution

Die Forderung nach einer Ausweisung ausländischer Prostituierten stützte sich nicht allein auf das Strafrecht, sondern ebenso auf die Fremdenpolizeigesetzgebung. Zunächst werden die gesetzlichen Bestimmungen dargestellt und die damit verbundenen Kontroversen erläutert.

12.1.1 Gesetzliche Grundlagen der fremdenpolizeilichen Maßnahmen gegen die Prostitution

Seit der Neufassung des Gesetzes über die Ausländerpolizei vom 30.12.1893 war im Artikel 7 die Wegweisung (*ordre de renvoi*) und die Ausweisung (*expulsion*) von Ausländern und Ausländerinnen geregelt, die im Großherzogtum nicht länger geduldet wurden (Mémorial 1894).[374] Als Grund für die Weg- bzw. Ausweisung nannte Artikel 7 des Gesetzes von 1893 die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die „Aufführung" eines „im Großher-

374 Zuvor hatte das Gesetz vom 10. März 1880 über die Fremdenpolizei die gesetzliche Grundlage für die Ausweisungen dargestellt (Mémorial 1880), welches die Ausweisung als einen Regierungsakt und nicht mehr wie zuvor als königlich-großherzoglichen Beschluss institutionalisierte (vgl. Scuto 2012, 146).

zogthum wohnende[n] Ausländer[s]“ (ebd.). Unter anderem konnte die Verurteilung oder die Verfolgung wegen einer Gesetzesübertretung im Ausland zum Beschluss der Aus- oder Wegweisung führen (ebd.).[375]

Das Gesetz von 1913 spezifizierte den Artikel 7 und legte fest, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere dann angenommen werden musste, sofern „er [der im Lande ansässige Ausländer, sic] die Prostitution ausübt oder irgendwie fördert“ (Mémorial 1913). Ebenfalls konnte seit 1913 der Aufenthalt im Großherzogtum beendet werden, sobald ausländische Personen keine rechtmäßigen Mittel für ihren Lebensunterhalt nachweisen konnten oder wenn sie ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber ihrer Familie verletzten (ebd.).[376] Letzteres betraf eine Vielzahl von Ausweisungen ausländischer Männer, die ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkamen. Davon zeugen Begründungen für Ausweisungen wie „hat seine Familie verlassen“, „hat seine Kinder verlassen“, „vernachlässigt seine väterlichen Pflichten“, „vernachlässigt seine Unterhaltsverpflichtungen“ etc.[377]

Neben Aus- und Wegweisungen konnte seit 1893 zudem ein Niederlassungsverbot (*réfus d'établissement*) ausgesprochen werden, sofern sich erwies, dass die betreffende Person „die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ gefährdete.[378] Einen solchen Nachweis der Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit suchten die Behörden vor allem durch den Nachweis von Verurteilungen im Ausland zu erbringen. Ebenso konnten Bettelei und Landstreicherei zum Verbot der Niederlassung oder zur sofortigen zwangsweisen Überführung über die Grenze führen.

375 Jedoch explizierte weder das Gesetz vom 30.12.1893 noch die Neufassung vom 18.7.1913, worin sich Weg- und Ausweisung (*renvoi* und *expulsion*) juristisch genau unterschieden. Aus der Quellenanalyse lässt sich schließen, dass die Wegweisung (*ordre de renvoi*) die weniger drastische Maßnahme gewesen war und diese oftmals unter der Androhung ausgesprochen wurde, dass im Falle ihrer Nichtbefolgung durch Fortsetzung des Aufenthaltes die Ausweisung (*expulsion*) erlassen wurde. Doch auch nach einem Ausweisungsbeschluss erfolgte nicht automatisch eine physische Zwangsmaßnahme. Zunächst wurden die Betroffenen durch den Gerichtsvollzieher zur ‚freiwilligen‘ Ausreise bis zu einem bestimmten Stichtag aufgefordert.

376 Wie jedoch bereits in Bezug auf die Parlamentsdebatte zur Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes erläutert wurde, sind die im Gesetz ausdrücklich genannten Ausweisungsgründe lediglich illustrativ und nicht als exklusive Definition der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verstehen.

377 Eigene Übersetzung von „abandonné sa famille, abandonné ses énfants, néglige ses dévoirs de père, néglige ses devoirs alimentaires“. Diese Formulierungen sind den Begründungen von Ausweisungen aus dem Bestand *ANLux J71 – Police des étrangers – expulsions et renvois, interdiction (1881–1940)* entnommen. Teilweise wurden auch Frauen die „Verletzung ihrer mütterlichen Pflichten“ (néglige ses dévoirs de mère) vorgeworfen. Allerdings wurde dies nicht wie bei Vätern als finanzielle Pflicht verstanden.

378 Auch dies wurde erstmals im Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.1893 über die Fremdenpolizei eingeführt und wurde u. a. erlassen, wenn die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellte oder ihr die erforderlichen Existenzmittel zu ihrem eigenen Unterhalt oder dem ihrer Familie fehlten (Mémorial 1894).

Gegen diese fremdenpolizeilichen Maßnahmen war gemäß Artikel 9 der Gesetze von 1893 und 1913 keine formale Beschwerde oder Berufung möglich, da sie nicht auf einem Gerichtsbeschluss beruhten, sondern einen Verwaltungsakt darstellten. Dies ist ein erster Indikator für den polizeilichen Charakter der Fremdenpolizeigesetzgebung – im Unterschied zu den formalen und rechtlichen Prozeduren eines juridischen Strafsystems. Allerdings wird sich bei der Darstellung der Fallanalysen im weiteren Verlauf dieses Kapitels zeigen, dass viele Ausgewiesene dennoch Widersprüche und Petitionen an die Behörden richteten, um die Aufhebung eines Ausweisungsbeschlusses oder eine Wiedereinreiseerlaubnis zu erlangen. Zumeist prüfte die Staatsanwaltschaft die Anträge zumindest, obschon sie meist erfolglos blieben.[379]

Die formalrechtlichen Defizite des Ausweisungsverfahrens wurden 1920 zum Gegenstand einer Parlamentsdebatte über ein Gesetzesprojekt zur Verschärfung der Fremdenpolizeigesetzgebung, das *projet de loi destiné à endiguer l'affluence exagérée des étrangers sur le territoire du Grand Duché*. Eine Minderheit, die sich um die sozialistischen Abgeordneten – darunter Marguerite Thomas[380] und René Blum – gruppierte, kritisierte die Intransparenz der Ausweisung auf Grund der formalrechtlich fehlenden Einspruchsmöglichkeiten (Chambre des Députés 1920, 4698ff.). So werde die Entscheidung über eine Ausweisung durch die Regierung – bisweilen im Kollektiv, bisweilen allein durch den Justizminister – im Geheimen getroffen.[381] Dass Betroffene nicht zwingend angehört werden mussten und sich die Entscheidungen vor allem auf die Aussagen der lokalen Polizeibehörden stützen, bewertete die

379 Teilweise wurden die Eingaben nicht von den Ausgewiesenen selbst, sondern von Verwandten, (Ehe-)Partnern, aber auch von Arbeitgebern oder einem Rechtsbeistand vorgebracht. Gewöhnlich holte die Generalstaatsanwaltschaft bei den zuständigen lokalen Polizei- oder Gendarmeriestationen Informationen ein, die jedoch meist ihre ursprünglichen Einschätzungen aufrechterhielten.

380 Die Angestellte Marguerite Thomas aus Luxemburg-Stadt war die erste Frau im luxemburgischen Parlament (vgl. Als und Philippart 1994, 530f.). Von 1919 bis 1921 vertrat sie zunächst die sozialistische Partei in der Abgeordnetenkammer. Im Zuge des Richtungsstreits der sozialistischen Bewegung, der zur Gründung der Arbeitspartei führte, wurde Thomas zu einer führenden Kraft der linksliberal ausgerichteten Radikal-Sozialisten, für die sie 1924 erneut ins Parlament einzog (vgl. hierzu Wagener 1997b; vgl. zur Geschichte der sozialistischen Bewegung und der Arbeiterpartei ausführlich Fayot 1979).

381 Zuständig für die Beschlussfassung war gemäß Artikel 3 des Fremdenpolizeigesetzes von 1880 der Generaldirektor für Justiz, welcher die Regierung zu konsultieren hatte. Dies war zunächst Paul Eyschen. Das Gesetz vom 30. Dezember 1893 transferierte die Zuständigkeit für die Niederlassungsverweigerung auf die Regierung als Kollektiv. Zuständig für die Ausweisungen war fortan das für die Polizei zuständige Regierungsmitglied, welches sich allerdings mit der Regierung beraten musste (Artikel 9). Faktisch lag die Zuständigkeit damit weiterhin bei Paul Eyschen, da in seiner Regierungszeit erst 1915 mit Victor Thorn wieder ein Generaldirektor für Justiz ernannt wurde und Eyschen als Staatsminister zugleich für die Ausländerpolizei zuständig war. Vgl. zu den luxemburgischen Regierungen Thewes (2006, 44ff.).

Gruppe als grobe Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien (ebd., 4699f.).[382] Der Justizminister hingegen insistierte, dass Ausweisungen nie willkürlich erfolgten, sondern stets auf sicheren Fakten basierten und im Interesse des Landes und der Sicherung der Ruhe der Bevölkerung beschlossen würden (ebd., 4701f.). Die in der Debatte angeführten konkreten Beispiele bezogen sich zumeist auf Ausweisungen wegen unehelichen Zusammenlebens (ebd., 4704ff.).[383] Die Abgeordnete Thomas kritisierte diese Praxis der Behörden, Frauen wegen Konkubinage abzuschieben, da das uneheliche Zusammenleben in Luxemburg nicht strafbar sei (ebd., 4714). Ebenso zogen die Abgeordneten den Wert ausländischer Gerichtsurteile (in diesem Falle Scheidungsverfahren) als Legitimation für Ausweisungen in Zweifel (ebd., 4707f.).

Der Ausweisung von der Prostitution verdächtigen Ausländerinnen folgte zunächst einer Mixtur aus souveränen und disziplinarischen Machtlogiken: Sie folgt insofern der souveränen Machtlogik, indem prostitutive Subjekte des luxemburgischen Staatsgebietes verwiesen wurden. Die Maßnahme stellte eine Sicherung des Territoriums dar. Die Ausweisung erschien vor allem deshalb erfolgversprechend, weil Prostituierte intersektional als ausländische Kellnerinnen und als in ‚wilder Ehe' lebende Ausländerinnen – und damit als fremd – identifiziert wurden. Zugleich beinhaltete die Ausweisung disziplinarische Elemente, da sie sich maßgeblich auf eine (fremden-)polizeiliche Praxis stützte. Die ausländische Bevölkerung wurde in fremdenpolizeilichen Melderegistern erfasst, die Polizei überwachte die ‚Aufführung' von Ausländerinnen und Ausländern und holte Erkundigungen über ihr Vorleben ein. In die polizeiliche Beurteilung ihres Verhaltens flossen allerdings nicht nur strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern auch Aussagen über die moralische Führung und den Ruf der Migrantinnen und Migranten in ihren Heimatgemeinden oder ihren letzten Wohnsitzen ein. Dies stellte zugleich ein Einfallstor für gouvernementale Macht- und Sicherheitstechniken dar.

Die Ausweisung von Prostituierten lässt sich jedoch nicht als eine disziplinarische *Normation* im Sinne Foucaults beschreiben. Obwohl die Ausweisung physisch auf die Körper einwirkt, um – im Zweifelsfall auch mit Hilfe von Zwang – deren Aufenthaltsort zu verändern, zielte sie jedoch nicht auf eine ‚Dressur' oder Anpassung der Körper. Damit hatte Foucault jedoch die disziplinarische *Normation* gekennzeichnet. Mit Hilfe der fremdenpolizeilichen Maßnahmen sollte hingegen nicht die ‚Aufführung' der Prostituierten ‚korrigiert' oder ‚verbessert' werden, auch wenn sich die prinzipielle Androhung

382 Zugleich unterbreitete die Gruppe den Vorschlag, dass zukünftig beim Staatsrat Widerspruch gegen eine Ausweisung eingelegt werden könne (ebd., 4698f.). Dieser Vorschlag wurde jedoch mit 29 zu 15 Stimmen in der Kammer abgelehnt, während das debattierte Gesetz „zwecks Eindämmung des übermäßigen Zustroms von Fremden in das Großherzogtum" schließlich mit 30 zu 10 Stimmen verabschiedet wurde (ebd., 4723; 4728, vgl. Mémorial 1920). Ich danke Michel Dormal für den Hinweis auf diese Parlamentsdebatte.

383 So wurde etwa einer Frau vorgeworfen, ihren Ehemann mutwillig verlassen und deshalb die Scheidung verschuldet zu haben (ebd.).

von repressiven Maßnahmen möglicherweise als disziplinierend erwies. Vielmehr wurde mit der Ausweisung das Ziel verfolgt, die ‚Aufführung' der Prostituierten und ihr delinquentes Verhalten zu exterritorialisieren, d. h. es wurde auf souveräne Machtlogiken der Herrschaftsausübung über ein Territorium zurückgegriffen. Die Prostituierten sollten dadurch an einen Ort verdrängt werden, der jenseits der territorialen Souveränität des Großherzogtums und damit zugleich außerhalb seines moralischen Hoheitsgebietes lag. Mit Hilfe dieser Praxis sollten unmoralische Handlungen von Ausländerinnen und Ausländern zumindest innerhalb des luxemburgischen Territoriums, d. h. dem Machtbereich des Souveräns, tatsächlich unterbunden werden.

Es zeigt sich jedoch, dass in der Ausweisungspraxis juridische und polizeiliche Machtlogiken miteinander in Konflikt gerieten. Die Frage, ob die Prostitution ein strafrechtlich zu bewertendes Delikt oder eine polizeilich zu reglementierende Ordnungswidrigkeit darstellte, wurde in Bezug auf das Fremdenpolizeirecht erneut gestellt.

12.1.2 Zwischen Straftat und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Die Regierung von Prostitution mit Hilfe fremdenpolizeilicher Regelungen

Abschiebungen auf Grund von Prostitution waren auch nach dem alten Fremdenpolizeigesetz möglich. Sofern eine diesbezügliche Verurteilung vorgelegen hatte, wurde Prostitution als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgefasst. Seit der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes von Juli 1913 konnte ausdrücklich der

> „im Lande ansässige Ausländer [sic] (…) aus dem Großherzogtum fortgeschickt oder ausgewiesen werden, (…) wenn er [sic] durch seine Aufführung die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, namentlich indem er die Prostitution ausübt oder irgendwie erleichtert" (Mémorial 1913).

Bezeichnenderweise wurde jedoch trotz dieser prominenten Hervorhebung der Prostitution kaum diskutiert, ob das neue Fremdenpolizeigesetz eine juristische Neubewertung der Prostitution implizierte. Musste die Prostitution von Ausländerinnen weiterhin als eine juristisch festzustellende Tatsache behandelt werden? Oder konnte die ausländische Prostituierte stattdessen als eine öffentliche Gefahr wahrgenommen werden, die mit Hilfe polizeilicher Maßnahmen disziplinarisch kontrolliert werden durfte? Letzteres implizierte eine erhebliche Ausweitung der Kompetenzen der Lokalpolizeien.

Scuto (2012, 149ff., 2013, 266ff.) betont, die luxemburgische Regierung – allen voran Staatsminister Eyschen – habe lange eine liberale Gegenposition gegenüber den Forderungen der lokalen Polizeibehörden nach härteren fremdenpolizeilichen Maßnahmen vertreten. Bereits ein Schreiben des Staatsministers aus dem Jahr 1890 präzisiere gegenüber einem Distriktkommissar, dass

eine Ausweisung auf Grund von Prostitution nur erlassen werden könne, sofern eine rechtskräftige Verurteilung wegen dieses Deliktes vorlag (ebd., 150). Allerdings ging aus dem Schreiben des Staatsministers nicht hervor, ob diese Verurteilung in Luxemburg selbst erfolgt sein musste oder ob auch auf Grund von Verurteilungen im Ausland (etwa wegen Verletzungen der Sittenkontrolle) die Ausweisung ausgesprochen werden konnte (vgl. ANLux J-070-10 1890). Jedoch kritisierte der Generalstaatsanwalt Thorn 1911 in einem Schreiben an den Staatsminister, dass ihm die Polizeikräfte immer wieder Ausweisungen von Personen vorschlugen, die lediglich im Ausland vorbestraft waren. Der Generalstaatsanwalt war jedoch der Ansicht, dass nach einem längeren Aufenthalt in Luxemburg, während dem die betreffenden Personen kein öffentliches Ärgernis hervorgerufen hatten, ihre „moralische Besserung"[384] angenommen und von einer Ausweisung allein auf Grund von ausländischen Verurteilungen abgesehen werden müsse (vgl. Scuto 2012, 152, 2013, 267).

Dies bedeutete, dass sich für die Ausweisung von ausländischen Prostituierten letztlich die gleichen Schwierigkeiten stellten, wie sie im letzten Kapitel hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung der Prostitution herausgearbeitet wurde. Legt man nur die hier zitierten Aussagen des Staatsministers und des Generalstaatsanwaltes zu Grunde, so bot die Ausweisung von Prostituierten keine leichter zu erreichende Alternative zur juristischen Strafverfolgung der Prostitution.

Dies entsprach allerdings nicht der tatsächlichen Ausweisungspraxis. Faktisch stimmte die Generalstaatsanwaltschaft zumindest in einigen Fällen fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu, in denen die Betroffenen entweder gar nicht vorbestraft waren oder diese Strafe bereits Jahre zurücklag. Scuto (2012, 150) geht von einem innerstaatlichen Konflikt aus, infolgedessen die liberale Interpretation der Fremdenpolizeigesetzgebung durch die Forderungen lokaler und regionaler Akteure nach verschärften fremdenpolizeilichen Maßnahmen gegenüber den Zugewanderten mehr und mehr unter Druck geriet – und in dessen Folge sich die Polizeibürokratie gegenüber der Regierung verselbständigte.[385] Ein solcher Konflikt zwischen verschiedenen staatlichen Akteuren existierte zweifellos im Vorfeld der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes von 1913, u. a. bezüglich der Ausweisung von Prostituierten. Dabei standen die Interessen der Lokaladministration sowie der Polizeikräfte vor Ort denjenigen der Generalstaatsanwaltschaft gegenüber.

384 Der Generalstaatsanwalt sprach von einer „régéneration morale" (ANLux J-070-06 1911).

385 Hannah Arendt (2006, 591ff.) beschreibt eine ähnliche Entwicklung der Verselbständigung der Polizei gegenüber dem Rechtsstaat anhand des sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Europa verschärfenden Problems der Flüchtlinge und Staatenlosen. Diese schienen allein durch ihre Existenz das System der souveränen Nationalstaaten zu bedrohen. Arendt zufolge zeichneten diese polizeistaatlichen Tendenzen nicht allein die totalitären Regime aus. Vielmehr höhlten sie die demokratischen Nationalstaaten von Innen aus (ebd., 598ff.). Arendt spricht in diesem Zusammenhang von einer „polizeilich organisierten Gesetzlosigkeit, welche […] die freien Länder den totalitär regierten Staaten anglich" (ebd., 599).

So beschwerte sich der Bürgermeister der Stadt Esch in einem Schreiben an die Abgeordnetenkammer, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihrer Aufgabe, die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern zu veranlassen, die sich „notorisch der Unzucht und dem Laster des Müßiggangs hingeben", nicht mit der wünschenswerten Effizienz nachgehe (ANLux J-070-04 1913p). Die Auffassungen über die Anforderungen an Beweismaterial, das die Lokalpolizeien und Gendarmerien der Generalstaatsanwaltschaft für die Anträge von Ausweisungen vorlegten, divergierten stark. Konkret warf der Escher Bürgermeister der Staatsanwaltschaft in einer Beschwerde an den Innenminister vor, diese hindere die Polizei daran, die Moralität in der Stadt zu verbessern, indem sie ihre Zustimmung zu vielen Ausweisungen von Prostituierten verweigere (ANLux J-070-04 1913o). Die Justizbehörden setzten die Gesundheit der Bevölkerung aufs Spiel und hätten Schuld daran, dass die Gelder der Krankenkassen zunehmend von geschlechtskranken Arbeitern verbraucht würden (ebd.). Zudem könnte die Untätigkeit der Behörden als rechtliche Billigung der Prostitution interpretiert werden (ebd.).

Die Generalstaatsanwaltschaft konterte diese Anschuldigungen scharf und warf der Lokalpolizei ihrerseits vor, haltlose Beschuldigungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern aufzustellen und diese nicht beweisen zu können (ANLux J-070-04 1913l). Obwohl sich die Generalstaatsanwaltschaft überzeugt zeigte, dass die Vorwürfe der Lokalpolizei prinzipiell zuträfen, müsste jedoch gegenüber den Beschuldigten ein plausibler Nachweis ihres Fehlverhaltens erbracht werden (ebd.).[386] Von der Notwendigkeit, strafrechtlich relevantes Verhalten nachzuweisen bzw. vor den Abschiebungen zunächst Verurteilungen gegenüber den Verdächtigen anzustreben, war hier allerdings bereits keine Rede mehr. Zugleich erhoffte sich die Generalstaatsanwaltschaft von der Reformierung des Fremdenpolizeigesetzes mehr Handlungsspielraum für die Regierung (ebd.).

Verbal hielt der Disput zwischen Lokalbehörden und Generalstaatsanwaltschaft auch nach der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes an. So kritisierte der Differdinger Bürgermeister ein halbes Jahr nach der Einführung des neuen Fremdenpolizeigesetzes im Parlament, dass dieses „eine Fassade geblieben" und „nicht exekutiert" worden sei (Chambre des Députés 1914, 799).[387] Den Polizeikommissaren fehle das entsprechende Ausführungsreglement der Generalstaatsanwaltschaft. Zudem widerspreche die laxe Handhabung des Gesetzes durch die Justizbehörden der Intention des Gesetzgebers, der „die Regierung ermächtigen wollte, das Land von all diesen schlecht beschaffenen

386 So sei etwa die Formulierung, „die Wirtschaften dienen als Treffpunkt von Individuen, die von den Früchten der Prostitution ihrer Zuhälterinnen leben" ein so allgemeines Urteil, das nicht ausreiche, den Genannten ihre Teilnahme an der Gefährdung der öffentlichen Ordnung nachzuweisen. Eigene Übersetzung von „les débits servant de rendez-vous à des individus vivant du produit de la prostitution de leurs concubines".

387 Eigene Übersetzung von „une loi de façade"; „[e]lle n'a pas été executée".

Ausländern zu reinigen“ (ebd., 799f.).[388] Die Polizei in Differdingen habe der Staatsanwaltschaft viele in ‚wilder Ehe‘ lebende Ausländerinnen und Ausländern zur Ausweisung angezeigt. Die Paare seien jedoch lediglich verwarnt und nicht ausgewiesen worden (ebd.).

Untätig waren die Justizbehörden nach der Verabschiedung des Gesetzes jedoch nicht geblieben, die unmittelbar nach der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes im Juli 1913 in einem Zirkular an die Polizeikommissare und Gendarmerien Handlungsanweisungen für die zukünftige Ausweisungspraxis festgelegt hatten (vgl. ANLux J-070-04 1913a, 1913m). Konkret forderte die Generalstaatsanwaltschaft von den Gendarmerien die Übermittlung von „Listen sämtlicher in Ihrem Amtsbezirke ansässigen Fremden (…), welche in gegensätzlicher Lebensführung zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes sich befinden“(ANLux J-070-04 1913m).[389] Zunächst sollten die Lokalbehörden die eindeutigen Fälle melden (ebd.). Diese waren zugleich aufgefordert, gegen Frauen, „welche sich der erwerbsmässigen Unzucht hingeben“, und gegen „Ausländer, welche irgendwie die Prostitution fördern, (…) möglichst beweiskräftige Tatsachen“ anzuführen. Dass für die Abschiebung von Prostituierten rezente Verurteilungen vorliegen müssten, verlangte das Zirkular nicht. Außerdem sollten alle „Ausländer, welche augenscheinlich weder von ihrer Arbeit noch von sonstigem ehrlichen Erwerbe herrührende Geldmittel zur Hand haben“, Auskünfte über die „Herkunft der zu ihrer Lebenshaltung erforderlichen Beträge“ abgeben (ebd.).[390] Praktisch umgesetzt wurde dieses Zirkular in Esch und in Differdingen mit Hilfe eines Fragebogens, der durch die Polizeikommissariate an die Generalstaatsanwaltschaft zurückgeschickt wurde. Oftmals stellte ein in solchen Fragebögen konstatierter Prostitutionsverdacht die Grundlage für eine Aus- oder Wegweisung aus dem Großherzogtum dar.

Allerdings war auch die Position der Regierung bereits vor der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes von Juli 1913 weit ambivalenter, als Scuto dies nahelegt. Prinzipiell erachteten die luxemburgische Regierung und auch der Staatsminister fremdenpolizeiliche Maßnahmen als ein geeignetes Mittel, um Prostituierte als für die öffentliche Gesundheit gefährliche und die Moral untergrabende Individuen auszuweisen. So bat Staatsminister Eyschen

388 Eigene Übersetzung von „le législateur voulait armer le Gouvernement pour purger le pays de tous ces étrangers de mauvais aloi“.

389 Außerdem bat die Generalstaatsanwaltschaft um Vorschläge von Seiten der ausführenden Polizeiorgane zur Verbesserung der Umsetzung dieser Vorschriften (ebd.).

390 Neben den Prostituierten gerieten auch unverheiratete Ausländer ins Visier, deren Wohnungsverhältnisse so beengt waren, dass keine Trennung zwischen Kinder- und Erwachsenenschlafräumen möglich war, sowie die Paare, bei denen mindestens ein Teil „sich der ehelichen Gemeinschaft entzogen“ und möglicherweise „Kinder verlassen“ hatte (ebd.). „[Z]u genauem Vermerk“ sollte die Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten sowie „Arbeitsscheu oder Vertrinken der Löhnungen und daraus sich ergebende Noth der Familie“ gelangen (ebd.).

im Herbst 1908 – d.h. fünf Jahre vor der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes – die Generalstaatsanwaltschaft um eine Prüfung der Umstände, unter denen ausländische Prostituierte nach Luxemburg migrierten (ANLux J-064-39 1908l). Ausländische Prostituierte – so Eyschens Vorwurf – wanderten bewusst nach Luxemburg ein, um sittenpolizeilichen Kontrollen oder medizinischen Zwangsbehandlungen im Ausland zu entkommen. In ihrer diesbezüglichen Korrespondenz stimmten Generalstaatsanwaltschaft und Staatsminister grundsätzlich darin überein, dass Frauen – nicht zuletzt wegen der Schwierigkeiten die Prostitution strafrechtlich erfolgreich zu verfolgen – auch wegen anderer Delikte, etwa weil sie in ‚Animierkneipen' Anlass für Schlägereien oder Ruhestörungen bildeten, der Aufenthalt im Großherzogtum zu verweigern wäre (ebd., ANLux J-064-39 1908d). Daher muss die starke These von Scuto relativiert werden, dass sich der Staatsminister Eyschen als Regierungschef uneingeschränkt gegen die Forderungen nach einer Verschärfung polizeilicher Maßnahmen gewandt hatte und einen Liberalismus pflegte, der in erster Linie den individuellen Freiheiten und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet war. Vielmehr war die Position der Regierung in dieser Frage nicht ganz eindeutig. Staatsminister Eyschen hielt einerseits an einem juridischen Verständnis der Prostitution als einer Straftat fest, die es beweiskräftig nachzuweisen galt. Andererseits artikulierte er diverse Vorschläge, wie Ausweisungen von moralisch zweideutigen Frauen – insbesondere von Prostituierten und Kellnerinnen – mit Hilfe von polizeilichen Vorschriften dennoch ermöglicht werden könnten.

Offiziell schwenkten die Justizbehörden erst im Zuge der Besatzung des Großherzogtums im Ersten Weltkrieg auf eine Ausweisungspraxis um, die als eine gouvernementale, Sicherheitsdispositiven folgende ‚Logik des Verdachts' bezeichnet werden muss. Anders als in Belgien, wo die deutsche Besatzungsmacht während des Ersten Weltkrieges vehement in das Prostitutionsregime intervenierte (vgl. Majerus 2003), überließ die kaiserliche Administration in Luxemburg, wie Klein (2014, 146) zurecht feststellt, den einheimischen Behörden weiterhin die Zuständigkeit für die ‚Regierung' der Prostitution. In Luxemburg wurden keine medizinisch überwachten Bordelle für die Truppen errichtet. Vielmehr untersagte das Oberkommando der kaiserlichen Truppen den Soldaten den Besuch bestimmter ‚Animierkneipen', an deren genereller Schließung die Deutschen jedoch kein Interesse zeigten. Deshalb wird hier nicht von einem fundamentalen Bruch des Prostitutionsregimes in Luxemburg auf Grund des Ersten Weltkrieges ausgegangen, sondern von einer kontinuierlichen Entwicklung.

In einem Schreiben an die Regierung interpretierte der Generalstaatsanwalt im September 1914 das Fremdenpolizeigesetz bezüglich der Ausweisung von Prostituierten und Zuhältern in einer Weise, die sich vollkommen von einem Verständnis der Prostitution als einem strafrechtlichen Delikt gelöst hatte:

„Das Gesetz über die Fremdenpolizei verlangt für die Ausweisung der Prostituierten und ihrer Komplizen nicht (…) durch ein strafrechtliches Urteil Beweise ihrer Delinquenz, vielmehr genügt es, im Sinne des Gesetzes, dass die Fakten ausreichend bewiesen sind, aus der Sicht der Verwaltung, durch die Feststellung der Agenten, durch die Auskünfte, die ihnen durch die Personen, die die strafrechtliche Zeugenaussage verweigern, zukommen, schließlich durch alle Umstände, die geeignet sind, die Überzeugung der übergeordneten Autorität herbeizuführen" (ANLux AE-536 1914c).[391]

Dieses Zitat beschreibt geradezu formvollendet die Transformation eines juridischen Strafregimes der Prostitution in ein polizeilich-disziplinarisches. Nicht mehr ein rechtskräftiger Beweis, sondern die ‚Verwaltung' sowie die ‚Feststellung der Agenten' definiert fortanen das Vorliegen von Prostitution. Aussagen von Personen, die ihre Zeugenaussage verweigerten, sollten ausdrücklich für eine Ausweisung in Betracht gezogen werden. Dies macht die erweiterte polizeiliche Kompetenz sichtbar, die diese Hinwendung zu einem polizeilich-disziplinarischen Prostitutionsregime zur Folge hatte.

Parallel dazu forderte Generalstaatsanwalt Thorn die Gendarmerie-Stationen im Rahmen der Prostitutionsbekämpfung dazu auf, „Ausländerinnen (…) zur fremdenpolizeilichen Behandlung an hiesiger Stelle anzumelden" (ANLux AE-536 1914b). Dazu schlug die Generalstaatsanwaltschaft nunmehr vor, dass Frauen, sofern „ausreichende Indizien" vorlägen, „dass sie der gewerbsmässigen Unzucht obgelegen haben, (…) der Staatsbehörde vorgeführt werden" (ebd.). Gegenüber nicht im Großherzogtum wohnhaften Ausländerinnen, „welche keine Existenzmittel oder keine Ausweispapiere mit sich führen" sollte ein Niederlassungsverbot beantragt werden, während bezüglich der „ansässigen Prostituirten (…) Meldung behufs Ausweisung" gemacht werden sollte (ebd.).[392] Dabei gab der Generalstaatsanwalt an, persönlich für die Überwachung zweier Frauen sorgen zu wollen, deren Abschiebung auf Grund der ihnen unterstellten, jedoch nicht nachweisbaren Zügellosigkeit bislang noch nicht erlassen worden war (ANLux AE-536 1914c). Ferner sollten die Polizeikommissare der Generalstaatsanwaltschaft alle Frauen nennen, die in Schankwirtschaften beschäftigt waren oder dort zur Miete wohnten, um die Prostitution auszuüben und die bislang ebenfalls noch nicht rechtlich belangt worden waren (ebd.). Diese Anweisung bezog sich ebenso auf alle ausländischen Wirte, die solche Frauen beschäftigten oder beherbergten – also die Unsittlichkeit förderten oder tolerierten (ebd.).

391 Eigene Übersetzung von „[L]a loi sur la police des étrangers n'exigeait pas, pour l'expulsion des prostituées et de leurs complices, l'administration, par un jugement de condamnation, de la preuve de leur délinquance, mais qu'il suffisait, pour le jeu de la loi, que les faits fussent suffisamment établis, au point de vue administratif, par les constatations des agents, par les renseignements leur parvenus de la part de personnes se refusant au témoignage judiciaire, enfin par toutes les circonstances propres à entraîner la conviction de l'autorité supérieure".

392 Ferner sollten Ausländerinnen, die sich „dem Landstreichertum oder der Bettelei […] hingeben, […], in der Voraussetzung, dass sie nicht hierlands eingesessen sind, dem Gesetze gemäss, über die Landesgrenze" gebracht werden (ebd.).

Somit zeigt sich, dass die fremdenpolizeiliche Praxis von Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen staatlichen Akteuren geprägt war. Die konkrete Interpretation der fremdenpolizeilichen Normen, mit deren Hilfe die Prostitution verfolgt werden sollte, war umstritten. Infolge dieses Konfliktes wurde – so die These – das juridische Strafsystem der Prostitution auf dem Gebiet der Fremdenpolizeigesetzgebung in ein polizeilich-disziplinarisches verwandelt und hat sich – wie noch genauer darzustellen ist – schließlich gouvernementalisiert.

12.2 Die Ausweisungspraxis wegen Prostitution: Fallzahlen 1881–1940

Nachdem die – kontroverse – fremdenpolizeiliche Gesetzgebung zunächst inhaltlich geschildert wurde, geht es im Folgenden um die Frage, wie diese juridisch-polizeilichen Regelungen in eine fremdenpolizeiliche Praxis der Ausweisungen übersetzt wurden. Dieses Unterkapitel gibt zunächst einen Überblick über die Zahl und die Gründe der Ausweisungen. Dies ermöglicht es, die Maßnahmen, die auf Grund von Prostitution erfolgten, innerhalb der fremdenpolizeilichen Ausweisungspraxis im Allgemeinen zu situieren.

Die fremdenpolizeiliche Praxis, namentlich der Erlass von Ausweisungsanträgen, lässt sich anhand der Archivbestände *ANLux J 71 – Police des étrangers – expulsions et renvois, interdiction (1881–1940)* nachvollziehen. Diese enthalten in 85 Dossiers die von der Generalstaatsanwaltschaft gestellten und von der Regierung bewilligten Anträge auf Ausweisungen (*expulsion*), Wegweisungen (*ordre de renvoi*) und Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsverweigerungen (*réfus d'établissement* bzw. *interdiction de séjour)* zwischen 1881 und 1940 – oder die Ausweisungserlasse selbst. Der Bestand ist chronologisch aufgebaut, wobei einzelne Zeitperioden zusammengefasst und die Anträge dann alphabetisch sortiert sind.[393] Bei den Anträgen der Generalstaatsanwaltschaft handelte es sich in der Regel um einseitige Schriftstücke, in denen die Gründe für die Ausweisung dargelegt wurden.[394] Lag statt eines solchen Antrags nur der Ausweisungsbeschluss selbst vor, waren auch auf diesem die Gründe für die Ausweisung zumeist in Stichworten notiert. Mit Hilfe dieses

393 Dies betrifft die Perioden von 1880–1910, 1915–18, 1930–34 und 1935–40.

394 Genehmigte Anträge enthielten die Zustimmung des zuständigen Regierungsmitglieds durch dessen Unterschriftskürzel sowie den Vermerk *d'accord*.

Bestandes lässt sich also eine annähernde Gesamtzahl der während dieses Zeitraums erlassenen Ausweisungsbeschlüsse, deren Begründungen sowie das Geschlecht der Person, auf die sich die Maßnahme bezog, ermitteln.[395]

Obwohl zumindest für den Zeitraum von 1881–1910 dokumentiert ist, dass die Regierung auch Ausweisungsanträge der Generalstaatsanwaltschaft ablehnte, kann hier über das Verhältnis zwischen bewilligten und abgelehnten Anträgen keine Aussage getroffen werden.[396] Auch kann die Zahl der erlassenen Ausweisungsbescheide nicht mit der Anzahl der tatsächlich ausgewiesenen Personen gleichgesetzt werden: *Erstens* wurde gegen Personen, gegen die zunächst ein *réfus d'établissement* oder ein *ordre de renvoi* beschlossen wurde, bei Verstoß oder Nichtbefolgen (d.h. in der Regel bei Verweigerung einer ‚freiwilligen' Ausreise oder bei Wiedereinreise) zusätzlich auch noch eine *expulsion* verhängt, so dass sich mitunter mehrere der in den Statistiken dokumentierten Beschlüsse auf ein und dieselbe Person beziehen. *Zweitens* legten einige Ausgewiesene – trotz formal fehlender Möglichkeiten – erfolgreich Widerspruch gegen die Beschlüsse ein, so dass diese rückgängig gemacht oder nicht vollstreckt wurden. Dies geht jedoch meist nur aus den fremdenpolizeilichen Dossiers der betroffenen Personen und nicht aus dem Bestand der *Expulsions* hervor. Schließlich wurden Ausweisungen *drittens* dann wieder aufgehoben, wenn ausgewiesene Frauen eine Ehe mit einem Luxemburger eingingen und sie auf diese Weise die luxemburgische Staatsangehörigkeit erlangten. Auch darüber geben jedoch die Ausweisungsbestände keine zuverlässige Auskunft. Es hätte jedoch den zeitlichen Rechercherahmen dieser Arbeit in mehrfacher Hinsicht gesprengt, solche Doppelungen und Rücknahmen bzw. Suspendierungen von Beschlüssen herauszufiltern, um die Anzahl der tatsächlich ausgewiesenen Personen zu ermitteln. Deshalb muss im Folgenden stets mitgedacht werden, dass sich alle Nennungen von Fallzahlen auf die erlassenen Ausweisungsbeschlüsse beziehen und keine Auskunft über die Gesamtzahl der tatsächlich ausgewiesenen Personen geben. Allen Angaben zum Geschlechterverhältnis und zu den verschiedenen Begründungen von Ausweisungen liegt die Gesamtzahl der hier erfassten fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu Grunde. Sie spiegeln ebenfalls nicht das tatsächliche Verhältnis von ausgewiesenen Männern und Frauen wieder.

395 Allerdings wurden in den 1930er Jahren nur noch Ausweisungen, nicht jedoch Wegweisungen und Niederlassungsverbote, systematisch erfasst. Deshalb ist anzunehmen, dass die tatsächliche Zahl aller Ausweisungsbeschlüsse etwas höher ausfällt, als dies hier rekonstruiert werden konnte.

396 Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihrerseits wiederum Anträge der Polizei- und Gendarmeriebehörden auf Ausweisungen ablehnte, die nicht im Bestand dokumentiert sind.

Jahr	Beschlüsse (nach Scuto, korrigiert)	Beschlüsse (eigene Zählung)	Abweichung in Prozent
1912	251	285	13,55 %
1911	166	180	8,43 %
1910	249	218	-12,45 %
1909	303	315	3,96 %
1908	328	319	-2,74 %
1907	298	328	10,07 %
1906	191	178	-6,81 %
1905	244	179	-26,64 %
1904	239	180	-24,69 %
1903	141	148	4,96 %
1902	95	89	-6,32 %
1901	202	203	0,50 %
1900	137	147	7,30 %
1899	294	295	0,34 %
1898	400	431	7,75 %
1897	381	392	2,89 %
1896	333	338	1,50 %
1895	348	337	-3,16 %
1894	336	355	5,65 %
1893	193	176	-8,81 %
1892	216	209	-3,24 %
1891	201	201	0,00 %
1890	219	223	1,83 %
1889	168	213	26,79 %
1888	163	148	-9,20 %
1887	199	216	8,54 %
1886	191	179	-6,28 %
1885	125	126	0,80 %
∑	6486	6559	1,13 %

Tabelle 2: Daten zu Ausweisungen (inklusive Wegweisungen und Niederlassungsverbote) im Vergleich.

Mit der hier vorgenommenen Analyse der Ausweisungsbeschlüsse betritt diese Arbeit historisches Neuland, da bislang kein zusammenhängendes statistisches Material über die Anzahl der Ausweisungsvorgänge während des hier gewählten Untersuchungszeitraums von der Jahrhundertwende bis zum Ende der Zwischenkriegszeit vorliegt. Lediglich für den Zeitraum von 1885–1912 liegen Vergleichszahlen aus Statistiken der Fremdenpolizei vor, die die (hier nicht erhobene) Gesamtzahl der Anmeldeerklärungen[397] sowie der verhängten Ausweisungen und Niederlassungsverbote enthalten (vgl. Scuto 2012, 149).[398] Tabelle 2 zeigt, dass die hier erhobenen Zahlen nur marginal von dem von Scuto präsentierten Zahlenmaterial, das auf den Erhebungen der Fremdenpolizei basiert, divergieren.[399]

Um die Bedeutung einschätzen zu können, die Ausweisungsbeschlüssen auf Grund eines Prostitutionsverdachtes zukam, sind die von der Ausländerpolizei erhobenen Zahlen jedoch unzureichend. *Erstens* decken sie nicht den gesamten Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit ab. *Zweitens* schweigen die Daten über die Begründungen der Ausweisungen. *Drittens* fehlen Angaben, ob sich die Maßnahmen gegen Frauen oder gegen Männer richteten. Deshalb ist die Einbeziehung von weiterem Datenmaterial notwendig. Abbildung 4 gibt über den Verlauf der von 1880 bis 1940 gefassten Ausweisungsbeschlüsse Auskunft.[400]

397 Die Gesamtzahl aller Anmeldungen betrug zwischen 1886 und 1912 nach Scuto (2012, 149) die beachtliche Ziffer von 236.739. Auch hierbei ist zu bedenken, dass es sich dabei nicht um die tatsächliche Anzahl von eingewanderten Ausländerinnen und Ausländern handelte, da jeder Umzug innerhalb des Großherzogtums und jede Wiedereinreise mit dem Ausfüllen einer neuen Anmeldeerklärung verbunden war.

398 Da ich mich entschieden habe, in den Fallanalysen sowohl Aus- und Wegweisungen als auch Niederlassungsverbote zu untersuchen, nehme ich in den folgenden Statistiken keine differenzierte Aufschlüsselung dieser verschiedenen fremdenpolizeilichen Maßnahmen vor und verwende den deutschen Begriff Ausweisung, bzw. Ausweisungsantrag für Weg- und Ausweisungen (*ordre de renvoi* und *expulsion*) synonym.

399 Da Scutos (2012, 149) Tabelle jedoch einige Additionsfehler enthält, weichen die hier korrigiert angegebenen Summen von den dort abgedruckten Zahlen ab. An anderer Stelle spricht Scuto (2013, 266) von 6.000 zwischen 1893 und 1912 ausgewiesenen Ausländern. Obwohl er sich dabei auf die gleichen Archivquellen bezieht, deckt sich diese Angabe jedoch nicht mit dem von ihm ausführlich präsentierten Zahlenmaterial. Eine mögliche Ursache für Abweichungen zwischen Scutos und den hier vorgelegten Zahlen liegt darin, dass Anträge, die am Ende eines Jahres gestellt wurden, ggf. erst im Folgejahr beschlossen wurden.

400 Das Geschlecht wurde anhand der in den Anträgen verwendeten Personalpronomen und Vornamen als ‚männlich' oder ‚weiblich' ermittelt. Anträge, bei denen auf Grund des Fehlens von Vornamen und Pronomina nicht auf die Geschlechtszugehörigkeit geschlossen werden konnte, wurden gesondert vermerkt. Insgesamt betraf dies lediglich 13 von über 13.000 erfassten Fällen. Damit lag der Anteil solcher Fälle im gesamten Untersuchungszeitraum bei 0,1 Prozent und stellt eine vernachlässigbare Größe dar (Datenbasis: J71/01-85; eigene Berechnung).

Abbildung 4: Erteilte Ausweisungsbescheide (inklusive Wegweisungen und Niederlassungsverbote). Datenquelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung.

Es ist in der Grafik erkennbar, dass mit den Verschärfungen des Gesetzes über die Fremdenpolizei 1893 und 1913 die beschlossenen Ausweisungen zunächst deutlich anstiegen (von 176 im Jahr 1893 auf schließlich 431 im Jahr 1898; sowie von 285 im Jahr 1912 auf 549 im Jahr 1913 und 513 im Jahr 1914).[401] Die gegenüber Frauen getroffenen Maßnahmen folgen diesen generellen Trends, wenngleich auf einem deutlich niedrigeren Niveau. So zeigt die Grafik, dass im Verlauf von 1880–1940 die fremdenpolizeiliche Maßnahme der Ausweisung deutlich öfter gegenüber Männern als gegenüber Frauen ausgesprochen wurden. Abbildung 5 stellt die jeweils gegenüber Männern und Frauen gefassten Ausweisungsbeschlüsse gegenüber. Von 1880 bis 1940 wurden insgesamt 13.092 Ausweisungsbescheide und Niederlassungsverbote ausgesprochen. Während dieser Periode richteten sich im Durchschnitt nur 17,7

401 Ab 1915 sanken die Ausweisungsbeschlüsse bis zum Kriegsende auf ein unbedeutendes Niveau herab (6 Beschlüsse in 1917, 16 im Jahr 1918). Allerdings erreichten sie schnell ein erneutes Hoch zu Beginn der 1920er Jahre mit der erneuten sukzessiven Verschärfung des Ausländerrechtes.

Prozent (2.321 Fälle) dieser Maßnahmen an Frauen.[402] Sofern Frauen als Ehepartnerinnen oder als Töchter von Männern von den Maßnahmen gegen Männer indirekt betroffen waren und mit diesen das Land verließen, sind diese Frauen über die Statistik nicht zu erfassen.

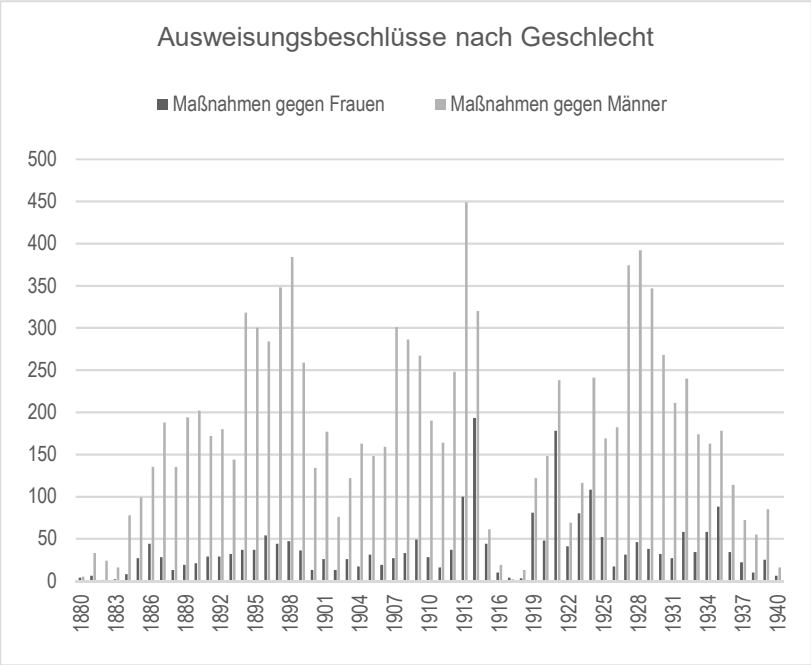

Abbildung 5: Ausweisungsbeschlüsse pro Jahr nach Geschlecht. Quelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung.

In diesem ungleichen Geschlechterverhältnis spiegelt sich zu einem Teil das männlich geprägte Einwanderungsmuster Luxemburgs wieder, das in Zusammenhang mit der Industrialisierung stand. Die große Diskrepanz lässt sich dadurch jedoch nicht erklären. Wie aus Tabelle 3 hervorgeht, lag der Frauenanteil an der ausländischen Bevölkerung laut Bevölkerungszensus selbst zu Hochzeiten der industriell geprägten Migration um 1900 immer über 30 Prozent.[403]

402 Wie bereits erläutert, darf dies jedoch nicht mit der Ausweisung von 2.321 Frauen gleichgesetzt werden.

403 Sicherlich wäre es fruchtbar, bei der genaueren Suche nach den Gründen für diesen Befund an die Überlegungen der historischen Kriminalitätsforschung und der Geschlechterge-

Jahr	Bevölkerung gesamt	Frauenanteil gesamt	Frauenanteil ausl. Bevölkerung
1880	210.507	49,64 %	43,60 %
1885	214.633	49,45 %	43,95 %
1890	211.481	49,97 %	46,40 %
1895	217.716	49,74 %	43,83 %
1900	234.674	48,73 %	36,53 %
1905	245.888	48,90 %	39,42 %
1910	259.027	48,56 %	39,24 %
1922	261.643	49,21 %	45,73 %
1927	284.702	48,45 %	41,22 %
1930	299.782	48,56 %	43,79 %
1935	296.913	49,67 %	46,97 %

Tabelle 3: Bevölkerungsentwicklung in Luxemburg. Quelle: STATEC (2015)

Bei der Analyse der Gründe, mit denen die fremdenpolizeilichen Maßnahmen gerechtfertigt wurden, wird eine weitere Dimension der Vergeschlechtlichung der Ausweisungspraxis deutlich.[404] Die Begründungen für die Ausweisung wurden auf den meisten Anträgen auf Ausweisung oder Niederlassungsverbot noch einmal handschriftlich auf Deutsch oder Französisch vermerkt. Zumeist handelte es sich dabei um die Angabe von Verurteilungen aus dem In- und Ausland (z. B. *recel [Hehlerei]*, *vol [Diebstahl]*, *coups et blessures [Körperverletzung]*, *Sittenpolizeivergehen*, *freiwillige Schläge*, *prostitution*, *proxénétisme [Zuhälterei]* etc.). In einigen Fällen bezogen sich die Vermerke jedoch nicht auf strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern allein auf die moralische Führung und den Ruf der betreffenden Person (z. B. *mauvaise réputation [schlechter Ruf]*, *mauvaise conduite [schlechte Aufführung]*, etc.).

schichte anzuknüpfen, die sich intensiv mit der vergeschlechtlichten Konstruktion von Kriminalität auseinandergesetzt hat. Vgl. für eine Einführung in diese Problematik Schwerhoff (2011, 27f.) sowie die dort angeführte Literatur.

404 In einigen Fällen fehlen jedoch Hinweise auf die Begründung der Maßnahme, weil etwa nur die Anzahl der Verurteilungen genannt wurde (vgl. etwa ANLux J-071-23 1913). Im gesamten hier untersuchten Zeitraum von 1881–1940 betraf dies insgesamt 494 Fälle (425 Beschlüsse gegen Männer, 58 gegen Frauen, in 11 Fällen war das Geschlecht nicht ersichtlich). Dies entspricht einem Anteil von 3,8 Prozent an allen beschlossenen Maßnahmen (vgl. ANLux J-071, eigene Berechnungen).

Für die vorliegende Arbeit interessieren vor allem Begründungen, die implizieren, dass die Betroffenen im Verdacht standen „die Prostitution auszuüben oder irgendwie zu fördern“ (vgl. Mémorial 1913). Begründungen, die diesen Verdacht äußern (z. B. *pratique la débauche [praktiziert die Unzucht]*, *Animierweiber und Straßendirnen*, *contravention au reglement des maison de débauche [Verstoß gegen das Bordellreglement]*, *demeure est le rendez-vous des prostituées [Wohnsitz ist der Treffpunkt von Prostituierten]*, *emploi des filles publiques comme serveuses dans les cabarets [stellt öffentliche Dirnen als Kellnerinnen im Wirtshaus an]*, *établissement d'une maison de débauche sans autorisation [Halten einer Unzuchtstätte ohne Erlaubnis]*, *prostitution clandestine [heimliche Prostitution]*, *proxénétisme [Zuhälterei]*, *se faisait entretenir par des filles publiques [lässt sich durch öffentliche Dirnen aushalten]*, *vivant de la prostitution de sa concubine/son épouse [lebt vom Einkommen aus der Prostitution seiner Konkubine/seiner Frau]*, *danseuse dans une cabaret connue comme lieu de débauche [Tänzerin in einem Wirtshaus, das als Unzuchtstätte bekannt ist]*, *tenir ressources de la débauche [verdient den Lebensunterhalt durch die Unzucht]* etc.) wurden im Folgenden unter der Begründung Prostitution zusammengefasst. Die Festlegung der Formulierungen, die als Ausübung oder Förderung von ‚Prostitution' gelten, wurden enge Kriterien angelegt. So wurden Begründungen wie *venerisch erkrankt* oder auch *fille de café dans un établissement malfamé* (*Kellnerin in einer schlecht beleumundeten Gastwirtschaft)* nicht als eine Ausweisung auf Grund von Prostitution berücksichtigt, obwohl es naheliegt, dass in den ausländerpolizeilichen Dossiers der Betroffenen ein Prostitutionsverdacht geäußert wird.[405] Schließlich gibt es Formulierungen, die zwar auf einen Verstoß gegen die heteronormative Geschlechterordnung, nicht jedoch auf das Vorliegen von Prostitutionsverhältnissen schließen lassen (z. B. *avortement [Abtreibung]*, *viol [Vergewaltigung]*, *abandonné(e) sa famille [hat seine/ihre Familie im Stich gelassen]*, *néglige ses dévoirs de mère/père [vernachlässigt seine väterlichen/ihre mütterlichen Pflichten]*, etc.). Auch diese wurden in der hier vorgenommenen Zählung nicht berücksichtigt.

405 Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden uneindeutige Bewertungen des Verhaltens oder der Lebenssituation wie *mauvaise réputation (schlechter Ruf)*, *ne dispose pas de moyens d'éxistence justifié (kann keine rechtmäßigen Existenzmittel angeben)*, aber auch *Vagabondage*, obwohl bei solchen Formulierungen anzunehmen ist, dass diese Begründungen bei Frauen mit ihrer moralischen Aufführung und der Prostitution in Verbindung gebracht wurden, während dies bei Männern kaum der Fall war. Wie Althammer (2010, 425ff.) am Beispiel der Konstruktion des Vagabunds und der Vagabundin um die Wende zum 20. Jahrhundert in Deutschland herausgearbeitet hat, muss bei diesen Formulierungen angenommen werden, dass sie gegenüber Frauen durchaus einen Prostitutionsverdacht implizieren, gegenüber Männern jedoch ein viel breiteres Spektrum unerwünschten oder devianten Verhaltens bezeichnen. Althammer weist nach, dass der Vagabund zwar ganz überwiegend als männliches Wesen vorgestellt wurde, vagierende Frauen jedoch mit deutlich negativeren Zügen geschildert wurden. Wurden im Vagabundendiskurs Frauen überhaupt thematisiert, so war Althammer zufolge ihre Gleichsetzung mit Prostituierten ein feststehender Topos (ebd.).

Es kam häufig vor, dass mehrere Begründungen für die Ausweisung herangezogen wurden, so dass teilweise ein ganzes Konglomerat von Delikten und Verhaltensweisen vorlag. So wurde etwa der Vorwurf *maladie vénérienne* – also geschlechtskrank zu sein – häufig, aber eben nicht immer in einem offensichtlichen Zusammenhang mit dem Delikt ‚Prostitution' vorgebracht. Wie in Kapitel 13 anhand der Sequestrationspraxis noch aufgezeigt wird, war der Vorwurf der Geschlechtskrankheit sehr eng mit der Ausweisung wegen Prostitution verbunden. Dennoch wurden Ausweisungen, die allein mit einer Geschlechtskrankheit begründet wurden – 117 Fälle im Verlauf des hier analysierten Zeitraums – nicht in die hier unter ‚Prostitution' zusammengefassten Vorwürfe einbezogen.

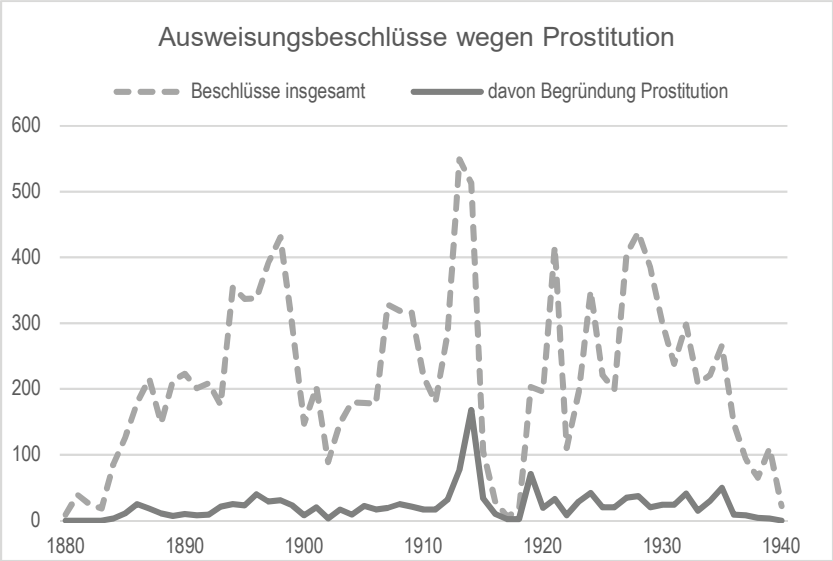

Abbildung 6: Ausweisungsbescheide (inklusive Wegweisungen und Niederlassungsverbote) wegen Prostitution. Datenquelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung.

Insgesamt wurden im hier gewählten Untersuchungszeitraum 13.092 fremdenpolizeiliche Maßnahmen gezählt, die die Aus- oder Wegweisung oder ein Niederlassungsverbot anordneten. Davon wurden 1.356 Bescheide wegen ‚Prostitution' in dem hier formulierten Sinne erteilt. Dies entspricht einem Anteil von 10,4 Prozent. Wurden Frauen mit Ausweisungserlassen oder Niederlassungsverboten beschieden, so stellten die hier mit ‚Prostitution' zusammengefassten Vorwürfe in knapp der Hälfte aller Fälle (47,4 %) (insgesamt 1.100 Beschlüsse) die Begründung für die entsprechende fremdenpolizeiliche Maßnahme dar. Dies veranschaulicht Abbildung 7.

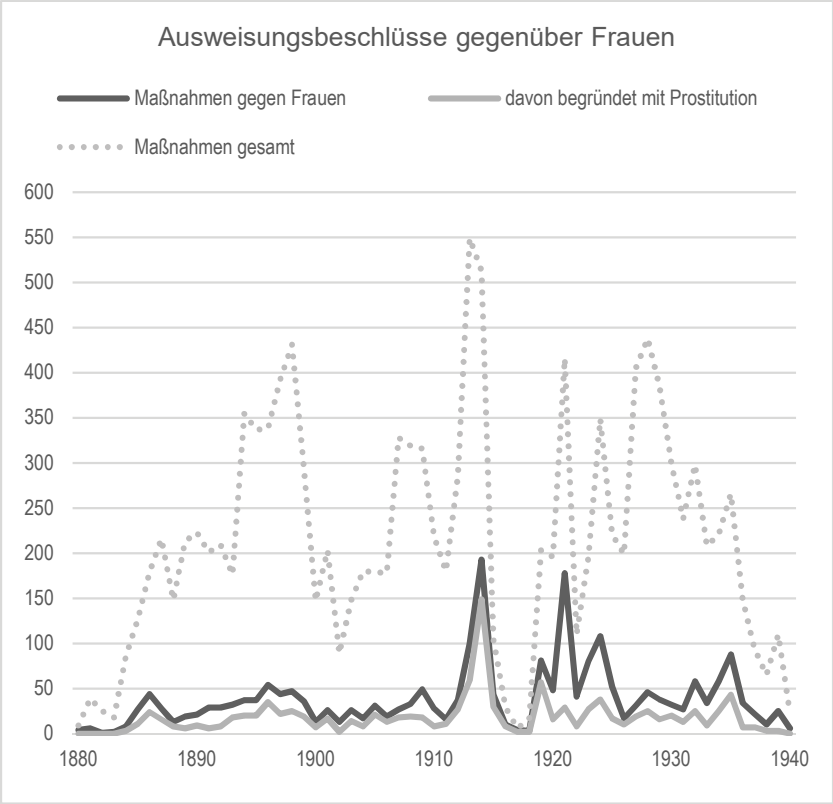

Abbildung 7: Ausweisungsbescheide (inklusive Wegweisungen und Niederlassungsverbote) gegenüber Frauen. Datenquelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung.

Die Grafik illustriert eine weitgehend parallele Entwicklung der Ausweisungsbescheide, die gegen Frauen im Allgemeinen und wegen Prostitution im Besonderen ausgesprochen wurden. Der einzige nennenswerte Ausreißer, bei dem die Ausweisungen wegen anderer Delikte deutlich überwiegen stellt die Zeit während und unmittelbar nach dem Massenstreik von 1921 dar.[406] Während gegenüber Frauen in 1.100 Fällen die Ausweisung mit Prostitution begründet wurde, was einem Anteil von 47 Prozent entspricht, wurden solche Maßnahmen im gleichen Zeitraum gegenüber Männern jedoch lediglich in 2,4 Prozent der Fälle (insgesamt 256 Beschlüsse) mit Prostitution begründet (siehe Abbildung 8).

406 Vgl. zur Geschichte des Massenstreiks von 1921 und dessen Nachwirkungen Scuto (1990).

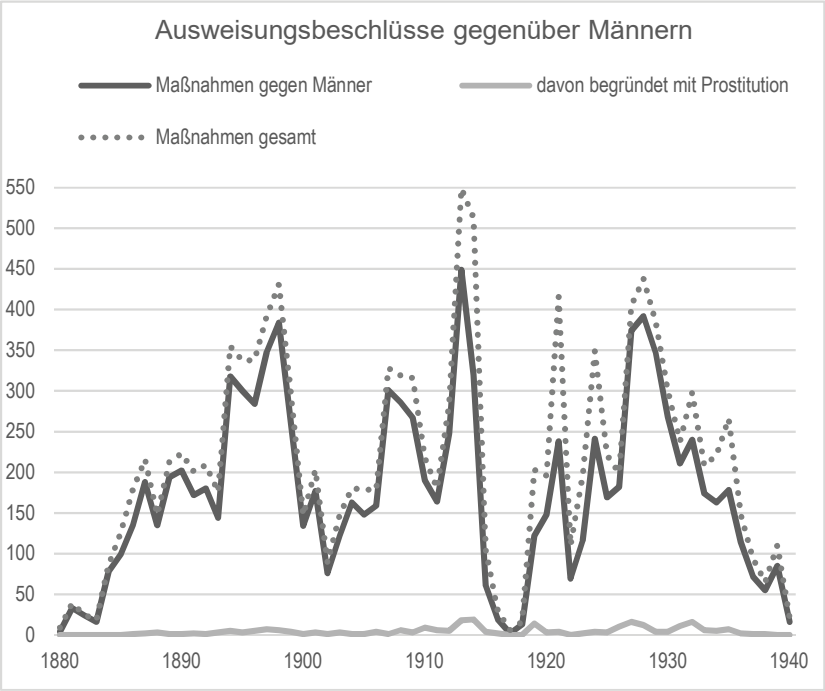

Abbildung 8: Ausweisungsbescheide (inklusive Wegweisungen und Niederlassungsverbote) gegenüber Männern. Datenquelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung.

Wie aus den Begründungen ersichtlich wird, handelte es sich bei diesen Maßnahmen hauptsächlich um Ausweisungen wegen der Förderung heterosexueller Prostitutionsverhältnisse. Die Vorwürfe lauteten „Zuhälterei", „Halten einer Unzuchtstätte" oder es war davon die Rede, dass der betreffende Mann von der Prostitution seiner Ehefrau oder seiner Lebenspartnerin lebte (z. B. *vivant de produit de la prostitution de son épouse/concubine*).[407] Wie bereits in Zusammenhang mit der Strafverfolgung der Prostitution geschildert wurde,

407 Um nur einige Beispiele zu nennen: Erstmals wurde im hier gewählten Untersuchungszeitraum 1886 ein Mann auf Grund des Vorwurfs *excitation de mineures à la débauche*, also der Anstachelung jugendlicher Frauen zur Unzucht, mit einem Ausweisungsbeschluss belegt (ANLux J-071-7 1886). 1887 wurde ein Mann wegen des Verstoßes gegen die Reglementierung der Unzuchtstätten ausgewiesen, ein weiterer musste das Land verlassen, weil sich seine Frau prostituierte (ANLux J-071-1 1887; ANLux J-071-7 1887). 1906 wurden drei Ausweisungsbescheide gegen Männer ausgesprochen, deren Frauen sich prostituierten, und ein weiterer Bescheid wegen Zuhälterei ausgesprochen (ANLux J-071-3 1906; ANLux J-071-7 1906; ANLux J-071-10 1906; ANLux J-071-17 1906). 1907 wurde ein Mann wegen der Prostitution seiner Lebensgefährtin ausgewiesen (ANLux J-071-6 1907). 1919 wurden drei Männer wegen Haltens einer Schankstätte ausgewiesen, die als Unzuchtstätte bekannt war

zeigte sich auch in Bezug auf die fremdenpolizeilichen Maßnahmen, dass sich diese nicht gegen (ausländische) Männer als Kunden der Prostitution, sondern hauptsächlich gegen die ‚Zuhälter' der Prostituierten richteten.

Im Folgenden werden einige dieser Ausweisungsbeschlüsse, die gegenüber Männern ausgesprochen wurden, exemplarisch analysiert. Es wird sich zeigen, dass männliche Prostitutionskunden nicht nur strafrechtlich, sondern auch fremdenpolizeilich weitestgehend unbehelligt blieben, während ausländische ‚Zuhälter' von Prostituierten ihre Ausweisung befürchten mussten, wenngleich sie auch nicht immer durchgesetzt wurde:[408]

1913 wurde der Ausländer Jean B. ausgewiesen. Im diesbezüglichen Antrag hieß es, B. sei verheiratet, lebe jedoch mit einer anderen Ausländerin in ‚wilder Ehe' und gehe keiner regelmäßigen Beschäftigung nach. Da die Polizei vermutete, dass seine Wohnung eine Unzuchtstätte sei, B. dort Zuhälterei betreibe und Männern Prostituierte zuführe, wurde B. aus dem Großherzogtum ausgewiesen (ANLux J-071-24 1913a). Ähnlich wurde auch die Ausweisung von Pierre T. begründet: Ihm wurde vorgeworfen, sich vom Verdienst der Prostitution seiner unehelichen Lebenspartnerin zu ernähren, die er fälschlicherweise als seine Ehefrau ausgegeben habe (ANLux J-071-24 1913b).

Ebenso wurde im September 1914 Pasquale P. aus dem Großherzogtum ausgewiesen, da ihm vorgeworfen wurde, über keinerlei Existenzmittel zu verfügen und sich durch die Prostitution seiner ebenfalls ausländischen Lebensgefährtin Ida C., mit der er in ‚wilder Ehe' lebte, ernähren zu lassen. Beide bemühten sich „nicht im geringsten irgendwelche Arbeit aufzusuchen, zumal P. schon vor den Kriegsunruhen als arbeitsscheuer und unregelmässiger Arbeiter bekannt war" (ANLux Police des Étrangers Nr. 30988). Handfeste Beweise bezüglich der Prostitution führte das zuständige Polizeikommissariat Differdingen jedoch nicht an. Es hieß lediglich, C. sei „allgemein dahier als eine Prostituierte bekannt", die

(*tenue d'une cabaret connue comme lieu de débauche*); ein weiterer, weil er „Prostituierte als Kellnerinnen" in seiner Gaststätte beschäftigt hatte (ANLux J-071-28 1919e, 1919g, 1919i, 1919k). Acht Männer wurden wegen „Förderung der Prostitution" ihrer Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen ausgewiesen, einer zugleich wegen „Förderung der Prostitution" und „Zuhälterei" seiner Lebenspartnerin, sowie ein weiterer allein wegen Zuhälterei (ANLux J-071-28 1919a, 1919b, 1919c, 1919d, 1919f, 1919h, 1919j, 1919m, 1919n, 1919o). 1929 erfolgten drei Ausweisungen gegenüber Männern die ihren Lebensunterhalt „durch die Prostitution" ihrer Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen zogen (*vivant de la prostitution de sa concubine/tenir ressources de la débauche*), sowie gegen einen weiteren wegen „Zuhälterei" (*proxénétisme*) (ANLux J-071-39 1929b, 1929c, 1929d).

408 Erst Ende der 1920er und Anfang der 1930er Jahre findet sich bei Männern, die zugleich im Ausland wegen anderer Delikte vorbestraft waren, der undeutliche Hinweis, diese würden „Frauen mit schlechter Moral besuchen" (*frequente des femmes de mauvaises moeurs*). Ob damit tatsächlich gemeint war, dass diese Personen Kunden von Prostituierten waren, müsste jedoch anhand der personalen Ausländerdossiers genauer überprüft werden (vgl. exempl. ANLux J-071-39 1929a).

„an Sonn- und Feiertagen in [den] italienischen Tanzbuden, dort dem Tanze obliegend, resp. der Prostitution zu huldigen, worin selbe vielfach von ihrem Zuhälter P. unterstützt wird. Annehmen muss man, dass beide auf unehrliche Art und Weise ihren Lebensunterhalt verdienen“ (ebd.).

Im Juli 1914 war P. negativ wegen „Nachtlärm“ aufgefallen, 1912 war er wegen des Tragens einer verbotenen Waffe in Differdingen protokolliert worden, wo er bereits seit 1909 angemeldet war (ebd.). Allerdings kehrte P., nachdem er zunächst gemeinsam mit C. das Großherzogtum Ende September auf Grund des Ausweisungsbeschlusses verlassen hatte, bereits im November nach Luxemburg zurück. Er gab bei den Behörden an, auf der anderen Seite der Grenze keine Beschäftigung gefunden zu haben. Da er angab, sich von C. getrennt zu haben und sich „durch seiner Hände Arbeit ordentlich zu ernähren“, wurde der Ausweisungsbescheid gegen ihn bereits im Dezember 1914 offiziell suspendiert.[409] Anfang der 1920er Jahren kehrte er kurz nach Italien zurück, bevor er sich 1922 erneut in Differdingen niederließ, um für die Hadir-Werke zu arbeiten (ebd.).

Auch die in der Zwischenkriegszeit erfolgten Ausweisungen wegen „Zuhälterei“ wurden in ähnlicher Weise begründet. 1935 wurde gegen Raimond L., dessen Mutter bis zu ihrer Heirat mit einem Franzosen luxemburgische Staatsangehörige gewesen war und der seit seiner Kindheit in Luxemburg lebte, ein Ausweisungsbeschluss gefasst, in dessen Begründung hervorgehoben wurde, dass L. „vom Produkt der Prostitution“ seiner Konkubine lebe (ANLux Police des Étrangers Nr. 114986). In einem dem Beschluss vorangehenden Polizeibericht hieß es, dass L. mit Cecile D., die von ihrem Ehemanne getrennt lebte, eine ‚wilde Ehe‘ führe. Dabei sei D.

„als Dirne hier bekannt und ist bereits wegen Ausübung der gewerbsmässigen Prostitution vorbestraft. Die Konkubinate bewohnen in der hiesigen Gaswerkstrasse ein möbliertes Mansardenzimmer, worin der grösste Armut, Nachlässigkeit und Unsauberkeit herrscht. L. hat keinerlei Beschäftigung, hierorts wird er auch nie, indem er als Taugenichts und Faulenzer bekannt ist, einen Arbeitsposten auftreiben können. D. betreibt noch heute auf heimliche Weise die Prostitution und leben die beiden Konkubinate an diesem Einkommen“ (ebd.).

Brisant war diese Ausweisung nicht zuletzt deshalb, da L. noch bis Juni 1936 von seinem Optionsrecht auf die luxemburgische Staatsangehörigkeit hätte

409 Hingegen wurde das Gesuch von C., die sich seit 1913 mit ihrer Mutter in Luxemburg aufhielt, von der Polizei in Differdingen abgelehnt. C. wollte sich ebenso wie P erneut in Differdingen niederlassen, da auch ihre Arbeissuche in Frankreich erfolglos geblieben war. Zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung führte die Polizei jedoch an, es gehe C. nur darum „ihr früheres lasterhaftes Leben fort [zu] setzen. […] Dirnen vom Schlage C. befinden sich noch über genug dahier, so dass die Tätigkeit der Gesuchstellerin leicht entbehrt werden kann“ (ANLux Police des Étrangers Nr. 73101 (Ida C.)). Wegen eines Verstoßes gegen ihren Ausweisungsbescheid wurde C. schließlich zweimal im Großherzogtum verhaftet, bevor sie 1920 vor dem Erreichen ihres 26. Lebensjahres verstarb (vgl. ebd. sowie ANLux Police des Étrangers Nr. 73101 (Marie M.)).

Gebrauch machen können und der Beschluss auf diese Weise hätte nichtig werden können. Allerdings verzichtete L. auf diesen Schritt und wurde Ende 1936 wegen Verstoßes gegen seine Ausweisung inhaftiert und schließlich 1937 von den luxemburgischen Behörden nach Belgien abgeschoben (ebd.).[410]

Die hier analysierten Fälle legen nah, dass Männer, die mit der Begründung Prostitution ausgewiesen wurden, vor allem als ‚Zuhälter' die heterosexuelle Prostitution unterstützten oder finanziell ausbeuteten. Betrachtet man die Bescheide, die mit Prostitution begründet wurden, ist festzustellen, dass diese in 81,1 Prozent der Fälle (1.100 von 1.356) gegenüber Frauen bewirkt wurden. Es richteten sich also weniger als ein Fünftel aller beschlossenen fremdenpolizeilichen Maßnahmen wegen Prostitution gegen Männer. Ausweisungen, die mit Prostitution begründet wurden, richteten sich in einem hohen Maße gezielt gegen Frauen und müssen – im Gegensatz zu Ausweisungen wegen andere ‚Delikte' – als feminisiert begriffen werden.

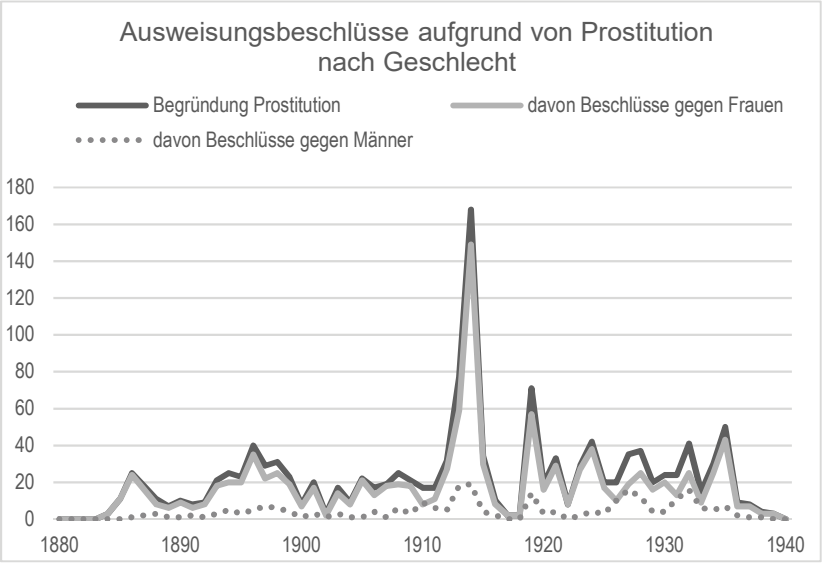

Abbildung 9: Ausweisungsbescheide 1881–1940 wegen Prostitution. Datenquelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung.

Der quantitative Überblick über die fremdenpolizeilichen Maßnahmen während des Untersuchungszeitraumes zeigt, dass von den fremdenpolizeilichen Maßnahmen der Ausweisung und der Niederlassungsverbote vor allem Män-

410 Warum die Abschiebung nach Belgien und nicht nach Frankreich erfolgte, geht aus dem Dossier nicht hervor.

ner betroffen waren. Allerdings richteten sich fremdenpolizeiliche Maßnahmen, die mit Prostitution begründet wurden, in einem hohen Maße gegen Frauen. Mehr als 80 Prozent dieser Maßnahmen wurden gegenüber Frauen ausgesprochen. Zugleich stellte ‚Prostitution' die Begründung in nahezu der Hälfte aller Ausweisungen und Niederlassungsverbote dar, die gegenüber Frauen ausgesprochen wurden. Wurde die Ausweisung von Männern mit Prostitution gerechtfertigt, ging es – wie die Quellen nahelegen – ausschließlich um die Unterstützung heterosexueller Prostitutionsverhältnisse und richteten sich zumeist gegen die ‚Zuhälter' – d.h. die Lebenspartner – von der Prostitution verdächtigen Frauen.

12.3 Ausweisung auf Verdacht: Die fremdenpolizeiliche Praxis gegenüber prostitutionsverdächtigen Frauen

In diesem Unterkapitel wird die Ausweisungspraxis anhand von konkreten Fällen analysiert und detailliert nachvollzogen, wie die Behörden fremdenpolizeilich gegen die Prostitution agierten. Dadurch wird die Bandbreite der gegenüber den ausländischen Prostitutionsverdächtigen eingenommenen ‚Regierungsweisen' sichtbar. Hierbei wird sich erneut die ambivalente Haltung der Behörden zeigen, nach der die Prostitution bisweilen als zu beweisender Straftatbestand galt, mitunter jedoch auch als Gefahr aufgefasst wurde, gegen die auch bei Verdacht polizeilich vorzugehen wäre. Bisweilen gaben die Justizbehörden und die Regierung bereits vor der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes von 1913 den Forderungen der Polizeikräfte nach einem polizeilich-disziplinarischen Vorgehen nach – und dies obwohl beide, wie im Kapitel 11.1 dargelegt, zumindest verbal auf einem strafrechtlich-juridischen Verfahren beharrten und eine ordnungspolizeiliche oder gouvernementale Praxis zunächst noch ablehnten.

Bei der Analyse interessiert besonders, wie die lokalen Polizeibehörden mit der fremdenpolizeilichen Maßnahme der Ausweisung die Bekämpfung der Prostitution verbanden und den Verdacht der Prostitution intersektional konstruierten. Dabei werden die dabei wirksamen Machtlogiken sichtbar: Die Ausweisungspraxis fußte maßgeblich auf einer intersektionalen, sich auf Sicherheitsdispositive stützenden ‚Logik des Verdachts'.

12.3.1 Die Abkehr vom juridischen Strafregime der Prostitution in der fremdenpolizeilichen Praxis

In Kapitel 11.1 wurden die rechtlichen Grundlagen der Ausweisungspraxis als eine Mixtur aus souveränen und disziplinarischen Machtlogiken beschrieben.

Mit Hilfe von polizeilichen Maßnahmen sollte die Souveränität über ein Territorium ausgeübt und die Moral sichergestellt werden. Allerdings konnte anhand der behördlichen Korrespondenz aufgezeigt werden, dass das juridische Strafregime der Prostitution im Bereich der Fremdenpolizei nach und nach erodierte. Die Behörden bestanden nicht mehr auf gerichtsfesten Beweisen der Prostitution, so dass schleichend ein polizeilich-disziplinarisches Prostitutionsregime entstand.

Anhand der Ausweisungspraxis lässt sich aufzeigen, dass die Generalstaatsanwaltschaft und der Justizminister bereits vor der Verabschiedung des neuen Fremdenpolizeigesetzes im Sommer 1913 nicht immer und nicht konsequent auf einem juridischen Nachweis der Prostitution durch Verurteilungen oder der Vorlage rechtskräftiger Beweise als Grundlage für den Erlass eines Ausweisungsbescheides bestanden.

Exemplarisch hierfür steht der Fall der aus Gelsenkirchen stammenden Louise A., die im März 1913 – also noch vor der Verabschiedung des neuen Fremdenpolizeigesetzes – nach Esch zuzog. Dort lebte sie ihrem ausländerpolizeilichen Dossier zufolge in einer schlecht beleumundeten Kneipe mit einem anderen Ausländer in ‚wilder Ehe':

„A. treibt sich fast den ganzen Tag in der Schenke ihres Wohnungsgebers mit Gästen umher. Ihr Zuhälter arbeitet sehr wenig und können die beiden Konkubinaten keine andere Erwerbsquelle haben, als dem Verdienst der A. durch die gewerbsmässige Prostitution" (ANLux Police des Étrangers Nr. 84003).

Der Fremdenpolizeibericht kam zu dem Schluss, dass es

„angezeigt [wäre] A., welche einen robusten Zuhälter, der 7 bis 8 Mark pro Tag verdienen könnte, auf liederliche Weise durchbringt, selbstverständlich auf Kosten der Arbeiter, den fernern Aufenthalt im Grossherzogtum zu untersagen" (ebd.).

Diesem Vorschlag entsprach die Generalstaatsanwaltschaft ohne Zögern, so dass bereits Ende März das Niederlassungsverbot gegen Louise A. ausgesprochen wurde und diese infolgedessen in Richtung Arlon verzog (ebd.). Aus dem ausländerpolizeilichen Dossier von Louise A. gingen jedoch keinerlei vorherige Verurteilungen im Ausland hervor. Auch während ihres knapp zweimonatigen Aufenthalts im Großherzogtum blieb A. strafrechtlich vollkommen unbescholten. Um das Niederlassungsverbot gegen sie zu bewirken, assoziierten die Polizeibehörden Louise A. mit einem ‚gefährlichen Milieu' der Prostitution, das aus den Problematisierungen des ‚Animierkneipenunwesens' und der ‚wilden Ehen' bereits bekannt ist: A. lebte in einer unehelichen Beziehung. Ihr wurde unterstellt, ihren Lebenspartner durch die Prostitution zu ernähren. Dieser arbeite „sehr wenig" (ebd.). Obwohl A. in den ‚Animierbetrieben', die sie den Behörden zufolge frequentierte, nicht angestellt war, sondern dort lediglich pflegte, „mit Mannspersonen" zu „zechen", wurde ihr dieses Verhalten gleichwohl negativ ausgelegt (ebd.). Die Polizei vermutete, sie locke diese

Männer in betrunkenem Zustand auf ihr Zimmer, so dass die „hiesigen Gemeindereglemente betreffend die weibliche Bedienung in den Schenken (…) lahmgelegt“ seien (ebd.). Zudem wurde A. als für die Arbeiter gefährlich und als Kriminelle dargestellt, die sich nicht nur prostituierte, sondern zugleich ihre Kunden bestahl. Beweise legte die Polizei hierfür allerdings keine vor und auch ein Verfahren wegen Prostitution strengten die Behörden gegen A. nicht an. Vielmehr konstruierten sie einen Prostitutionsverdacht, der die intersektionalen Elemente der Problematisierungen des ‚Animierkneipenunwesens‘ und der ‚wilden Ehen‘ aufgriff. Auf diese Weise konnte A. mit einem ‚gefährlichen Milieu‘ der Prostitution assoziiert und als Gefahr für die Bevölkerung dargestellt werden. Die Ausweisung, d. h. die Durchsetzung der Souveränität mit polizeilichen Mitteln, basierte somit zugleich auf einem Sicherheitsdispositiv, der ‚Logik des Verdachts‘.

Im Fall der verwitweten Marie H. lag den Behörden lediglich eine Verurteilung aus dem Jahre 1907 aus Essen wegen Urkundenfälschung vor, als sie im April 1913 mit ihrem ‚Zuhälter‘, Jean Z., nach Esch kam.[411] Ihr wurde ebenfalls unterstellt, die Prostitution auszuüben und auf diese Weise ihren ‚Zuhälter‘ zu ernähren:

„Wie Mitbewohner der Schenke F.W. versichern, übt H. die Prostitution aus und ist ihr zur Ausübung ihres Gewerbes in der Schenke F.W. ein grosses und ergiebieges Feld eröffnet“ (ANLux Police des Étrangers Nr. 85774).[412]

Es sei „unmöglich“, dass „Z. durch seine Arbeit, welche er leistet, sich und seine Zuhälterin ernähren kann“, so dass man sich frage „wo nehmen sie das Geld her?“ (Ebd.). Gegen Marie H. wurde ebenso ein Niederlassungsverbot erlassen wie gegen ihren ‚Zuhälter‘ Jean Z., dem die Behörden zusätzlich vorwarfen, bereits in Deutschland Beziehungen zu Prostituierten unterhalten zu haben und der von der Staatsanwalt Bochum steckbrieflich gesucht wurde (ebd.). Beide Bescheide ergingen ebenfalls noch vor der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes und auch in diesem Fall wurde H. mit Hilfe der ‚Logik des Verdachts‘ mit dem Milieu der ‚Animierkneipen‘ assoziiert. Zugleich floss in die Konstruktion des Prostitutionsverdachtes auch die mangelnde Arbeitsbereitschaft des ‚Zuhälters‘ ein, von der auf die Prostitution der Frau als einzig mögliche Einkommensquelle geschlossen wurde. Hieran zeigt sich die Nähe zwischen der ‚wilden Ehe‘ und der Prostitution, mit denen zugleich eine Verkehrung der geschlechtlichen Arbeitsteilung einherging.

411 Da seit 1907 jedoch keine weitere Verurteilung erfolgt war, hätten die Behörden durchaus die ‚Besserung‘ von Marie H. annehmen können, wie Generalstaatsanwalt Thorn es in dem in Kapitel 11.1 zitierten Schreiben gefordert hatte.

412 Ein ähnlicher Fall stellte auch derjenige von Marie K. dar, der 1913 die Niederlassung im Großherzogtum verboten wurde, obwohl ihr letztes sittenpolizeiliches Vergehen bereits zehn Jahre zurücklag und von 1903 stammte (ANLux Police des Étrangers Nr. 75963). Ob es sich dabei um eine tatsächliche Verurteilung oder eben um einen sittenpolizeilichen Verstoß handelte, kann nicht mehr rekonstruiert werden.

Ähnlich gingen die Behörden im Juni 1913 auch gegen Katharina K. vor. Der einzige Eintrag ihres Strafregisters bezog sich auf ein Verfahren wegen Unzucht und Landstreicherei in Koblenz aus dem Jahre 1907. Seit 1912 war K. im Großherzogtum gemeldet. Im Juni 1913 wurde sie in Luxemburg-Stadt des Nachts von der Polizei im Freien aufgegriffen und der Ausübung der Prostitution verdächtigt. Laut Protokoll „gesteht [K.] ein, die Prostitution ausgeübt zu haben, jedoch kein Geld dafür verlangt zu haben" (ANLux Police des Étrangers Nr. 74451). Zu einem Strafverfahren gegen sie kam es nicht. Vielmehr stellte dieser Vorfall den Anlass für die Behörden dar, die Ausweisung gegen K. zu veranlassen. Der Generalstaatsanwalt ging in seinem Antrag davon aus, „dass ihre Machenschaften einer Natur sind, die öffentliche Ordnung zu stören", so dass ihre Ausweisung angezeigt wäre (ebd.).[413] Auch dieser Fall illustriert die unscharfe Grenze zwischen ‚Prostitution', ‚wilder Ehe' und außerehelicher Intimität. Der Polizeibericht zog K.s Angabe, kein Geld für ihre ‚Hingabe' verlangt zu haben, nicht in Zweifel und bewertete ihr Handeln dennoch als Prostitution.

Auch gegenüber Louise W. wurde im Sommer 1913 ein Niederlassungsverbot ausgesprochen, obwohl ihr gegenüber auf großherzoglichem Gebiet „nichts Nachteiliges" bekannt geworden war. Allerdings hieß es in ihren Antezendentien, d. h. den Informationen, die die Fremdenpolizei in Luxemburg bei den ausländischen Lokalbehörden ihrer früheren Heimat- und Wohngemeinden eingeholte hatte, dass W.s „sittlicher Ruf" schlecht und sie wegen „sittlicher Delikte" bereits bestraft gewesen war (vgl. ANLux Police des Étrangers Nr. 88525).[414] W. gab diesbezüglich an, dass sie von ihrem eigenen Ehemann zur Prostitution angehalten worden war und sie infolgedessen sowohl Strafen erlitten als auch die Trennung von ihrem Ehemann vollzogen habe. Während ihres zweimonatigen Aufenthaltes in Luxemburg schien sie jedenfalls unbescholten als Haushälterin gelebt zu haben, bis die Behörden ihr schließlich im August 1913 die Niederlassung im Großherzogtum verweigerten (ebd.).

Diese Beispiele aus dem Frühjahr und dem Sommer 1913 zeigen, dass die Justizbehörden und die Regierung bereits vor der Verschärfung des Fremdenpolizeigesetzes, das die Prostitution explizit zu einem Ausweisungsgrund erhob, durch die Lokalpolizei davon überzeugt werden konnten, der Prostitution

413 Eigene Übersetzung von „Ses agissements étant de nature à troubler l'ordre public".

414 Vgl. für einen ähnlichen Fall auch das Dossier von Elise R. Anhand der fremdenpolizeilichen Dossiers lässt sich nicht immer rekonstruieren, ob es sich um tatsächliche Verurteilungen handelte oder ob es lediglich darum ging, dass die Frauen zuvor unter Sittenkontrolle standen (ANLux Police des Étrangers Nr. 92332). Ähnlich gingen die Behörden auch bei Rose N. vor, die seit 1911 wegen Kuppelei im Ausland vorbestraft war, im Großherzogtum sich der Prostitution jedoch lediglich „verdächtig" gemacht hatte (ANLux Police des Étrangers Nr. 78470). Ihre Behauptung konkretisierten die Behörden jedoch nicht weiter. Dennoch beantragte die Generalstaatsanwaltschaft im Januar 1913 bei der Regierung erfolgreich ein Niederlassungsverbot gegen N. (ebd.).

lediglich verdächtigte Ausländerinnen und Ausländer auszuweisen. In all den hier zitierten Fällen wurden keine Strafverfahren gegen die Betreffenden eingeleitet und auch diesbezügliche rezente rechtskräftige Verurteilungen aus dem Ausland lagen nicht vor.

12.3.2 Die ‚Logik des Verdachts' als gouvernementale Sicherheitstechnik

Je stärker die Behörden auf eine ‚Logik des Verdachts' zurückgriffen, mit der sie ein intersektionales ‚gefährliches Milieu' der Prostitution konstruierten in dem die prostitutionsverdächtigen Subjekte lokalisiert wurden, desto weniger wurde es notwendig, für eine Ausweisung Vorstrafen nachzuweisen oder Verurteilungen anzustrengen. Die Identifikation der Prostituierten als ‚unmoralische Subjekte' erfolgte immer seltener anhand der bereits in den vorangegangenen Kapiteln rekonstruierten juridischen und souveränen Machtlogiken. Der Nachweis von Delinquenz, also strafrechtlich relevantem Verhalten, wurde für die Ausweisung zunehmend obsolet. Stattdessen agierten die Behörden mit Hilfe einer ‚Logik des Verdachts' und identifizierten Prostituierte, indem sie deren Zugehörigkeit zu einem ‚gefährlichen Milieu' konstruierten. Im Falle der ausländischen Kellnerinnen genügte es, dass eine Person in einer schlecht beleumundeten Gastwirtschaft arbeitete oder dort ihren Wohnsitz hatte oder keine ausreichenden Geldmittel für ihren Lebensunterhalt glaubhaft machen konnte und womöglich zugleich eine Lebensweise pflegte, die aus der Perspektive der Polizeibehörden ihrem Stand unangemessen erschien. Die ‚Logik des Verdachts' lässt sich als eine gouvernementale Sicherheitstechnik im Foucault'schen Sinne verstehen, die gerade nicht mit Delinquenz, sondern mit der Konstruktion einer Gefahr und einer Gefährdung der (luxemburgischen) Bevölkerung operierte. Auf diese Weise verbanden sich in der Ausweisungspraxis, mit der moralische Souveränität über das Territorium hergestellt werden sollte, alle drei in Anschluss an Foucault unterschiedenen Machtlogiken. Zugleich lässt sich eine zunehmende Bedeutung der Sicherheitsdispositive in Form der ‚Logik des Verdachts' konstatieren. Besonders anschaulich ist dies bei den Ausweisungen, die im September und Oktober 1914, kurz nach dem Einmarsch der deutschen Truppen, von Seiten der luxemburgischen Behörden gegenüber deutschen Kellnerinnen vollzogen wurden.

Über Louise B. hieß es, diese sei im August 1914 nach Hollerich gezogen und mache sich dort „in sehr missliebiger Weise bemerkbar" (ANLux Police des Étrangers Nr. 104100):

„Sie ist als Prostituierte bekannt und geht keiner Beschäftigung nach. Ihr einziger Erwerb bildet die geheime, erwerbsmässige Prostitution, denn andere Existenzmittel kann sie nicht angeben. Dieselbe hat sich im Hôtel Conter ein Zimmer gemietet wo sie ihre Kunden emp-

fängt. Vordem war sie Kellnerin in den Animierkneipen Stock und Café de Berlin aus Luxemburg-Bahnhof. Sie hat vorläufig diese Stellen aufgegeben um die Prostitution heimlich und unauffälligerweise ausüben zu können“ (ebd.).

Der im September beantragte Ausweisungsbeschluss wurde Anfang Oktober 1914 ohne weitere Nachfragen erlassen.

Auch die verheiratete Henriette C. wurde im September 1914 der Ausübung der Prostitution verdächtigt. Seitdem ihr Ehemann seine Arbeit als Kutschenlackierer in Hollerich verloren hatte, stehe C.

„in der als Animierkneipe bekannten Schenke B. aus hiesiger Villestrasse als Kellnerin in Diensten. Wenn diese auch zum Schein, der Ehefrau B. bei der Hausarbeit mithilft, so besteht doch ihre Hauptbeschäftigung im Animieren der Gäste, um diese zu bewegen Unzucht mit ihr zu treiben. M. [der Ehemann von Henriette C., Ergänzung H.M.] welcher mit seiner Frau in bes. Schenke wohnt, sieht ihrem Treiben gleichgültig zu, er scheint dieselbe überhaupt dazu anzuhalten ,da sie für seinen Unterhalt mitsorgen muss. Übrigens haben die Eheleute M. keine sonstigen Existenzmittel“ (ANLux Police des Étrangers Nr. 104059).

Der Ausweisungsbeschluss gegen Henriette C. wurde im September 1914 erlassen. Es scheint jedoch, dass sie das Großherzogtum erst im März 1915 verlassen musste. Ähnliche Vorwürfe erhoben die Behörden indes auch gegen Germaine A.:

Die A. ist Artistin und wirkte zur Zeit in den Varieté-Cafés hiesigen Bahnhofviertels. Dieser Betrieb ist jedoch seit längerer Zeit eingestellt und ist die A. ohne Beschäftigung und Erwerbsmittel. Dieselbe wohnte längere Zeit in der Animierkneipe B. aus hiesiger Bahnhofsavenue (…). Die A. ist eine Prostituierte und lebt selbe von dem Erwerb dieses unsauberen Treibens. Im Café B. hatte sie völlig Gelegenheit dazu und suchte selbe ihre Kunden in bekanntem Café auf, in ihrer jetzigen Wohnung empfängt sie tagtäglich und wurden dahier bereits Personen vorstellig um die Polizeiorgane auf ihr Treiben aufmerksam zu machen“ (ANLux Police des Étrangers Nr. 92964).

Dabei war A. seit 1913 in Luxemburg ansässig. Den luxemburgischen Behörden waren keine etwaigen Vorstrafen bekannt, doch ihre Ausweisung wurde im Oktober 1914 beschlossen.

Davon, dass auch Cathérine G., die sich erstmals im Juli 1914 in Luxemburg anmeldete, die Prostitution ausübte, zeigte sich das Polizeikommissariat in Hollerich ebenfalls überzeugt und begründete den Vorschlag ihrer Ausweisung folgendermaßen:

„Bei dieser Anmelde-Erklärung gab die G. an, Dienstmädchen bei [Café] F. zu sein. Dies geschah nur zum Schein, denn in Wirklichkeit besteht ihre Beschäftigung darin, die Gäste zu animieren, um mit ihnen die gewerbsmässige Prostitution auszuüben. G. bezieht keinen Lohn, hat auch sonst keine Erwerbsquellen, dennoch verfügt sie über Geldmittel, lässt sich coiffieren und geht in teuren Kleidern umher. Wäre sie Dienstmädchen und auf einen dementsprechenden Lohn angewiesen, so könnte sie sich unmöglich diesen Luxus erlauben. Im Übrigen ist die Genannte in sittlicher Hinsicht nicht gut beleumdet“ (ANLux Police des Étrangers Nr. 103740).

In dieser hier beschriebenen Praxis ist die Ausweisung von ausländischen Frauen letztlich bereits gerechtfertigt, wenn diese als Kellnerinnen, Artistinnen oder Dienstmädchen in einem ‚Animierbetrieb' arbeiteten, dort womöglich elegant gekleidet, gepudert oder frisiert angetroffen wurden und über ihre Geldmittel keine Angaben machen wollten. Auf diese Weise wurde das intersektionale Milieu der Prostitution in den ‚Animierkneipen' so wirkmächtig, dass es letztlich unerheblich blieb, ob die dort beschäftigten ausländischen Frauen tatsächlich die Prostitution ausübten oder nicht. Aus einer Perspektive der Sicherheit erscheint die Ausweisung einer Verdächtigen, verstanden als eine Abwehr der Bedrohung für die öffentliche Ordnung, bereits dann als gerechtfertigt, wenn sie mit dem ‚gefährlichen Milieu' der ‚Animierkneipen' bzw. der ‚wilden Ehen' assoziiert werden konnte. Der Nachweis von Delinquenz erwies sich hingegen als verzichtbar. Auf diese Weise gouvernementalisierte sich die polizeiliche Kontrollpraxis, so dass die Sicherheitsdispositive im Innern der disziplinarischen Machttechniken entstanden.

Das Vorgehen der Behörden, die Ausweisungen nicht mehr strafrechtlich zu begründen, setzte sich auch nach den Massenausweisungen im Herbst 1914 fort. So wurde im Juli 1915 die Ausweisung der aus Ruwer stammenden Marie W. beantragt, die sich seit 1912 mit Unterbrechungen im Großherzogtum aufgehalten hatte:

„Bei ihrer letzten Anmeldung gab die W. sich als Dienstmagd aus, ging jedoch bis jetzt keiner Beschäftigung nach und lebt allein von dem Ertrag der erwerbsmäßigen Prostitution. Dieselbe ist stets nach den neuesten Moden gekleidet und verfügt über ziemliche Geldmittel. Erwerbsquellen kann die W. nicht vorbringen" (ANLux Police des Étrangers Nr. 70914).

Jedoch war W. weder im Großherzogtum strafrechtlich auffällig geworden, noch in ihrem Heimatort Ruwer vorbestraft.

Auch in der Zwischenkriegszeit veranlassten die Polizeibehörden verdachtsbasierte Massenausweisungen. Im Juli 1935 wurde Margaretha G. gemeinsam mit 14 weiteren Frauen ausgewiesen, die alle in den ‚Animierbetrieben' der Hauptstadt gearbeitet hatten. Margaretha G. wurde vorgeworfen, in einem zweideutigen Hotel lediglich zum Schein als Dienstmädchen beschäftigt gewesen zu sein, um die heimliche Prostitution auszuüben. Über die Frauen – darunter auch ein paar Luxemburgerinnen – hieß es, sie seien „als Animierweiber bekannt, welche keiner sonstigen Beschäftigung nachgehen" (ANLux J-071-69 1935a). Einem entsprechenden Polizeibericht zufolge war es in den Vergnügungslokalen gang und gebe, dass Frauen „als Dienstmädchen angemeldet" wurden, obwohl ihre Aufgabe im ‚Animieren' der Gäste bestand: „Jede dieser Schenken ist mit Hinterstuben, wenn nicht 2 versehen. Dort wird heimlicherweise Sekt getrunken und die Prostitution ausgeübt" (ebd.). Wie dem fremdenpolizeilichen Dossier von Margaretha G. zu entnehmen ist, ging aus ihrem aus Deutschland mitgebrachten Führungszeugnis nichts Nachteiliges gegen sie hervor und auch in den drei Monaten ihrer Anwesenheit im Groß-

herzogtum schien sie – von ihrem schlecht beleumundeten Arbeitsplatz abgesehen – nicht aufgefallen zu sein (ANLux Police des Étrangers Nr. 239575). Im Fall von Margaretha G. wurde dieses Vorgehen von der Polizei mit der Begründung gerechtfertigt, dass

„wir keine andere Waffe haben, um uns gegen die geheime Prostitution zu verteidigen, die in den Lokalen an der Tagesordnung ist, wo G. angestellt war; man muss sich dieser bedienen, selbst wenn, wie im vorliegenden Fall, aus Sicht der Beweisführung, lediglich Vermutungen bestehen" (ebd.).[415]

Obwohl der Justizminister zunächst eine Überprüfung des Falls wegen des Einspruchs der Ausgewiesenen angeordnet hatte, hielt er den Ausweisungsbeschluss letztlich aufrecht. Damit machte er sich diese auf der ‚Logik des Verdachts' basierende Argumentation zu eigen, die im Namen der Prostitutionsbekämpfung offen die Notwendigkeit einer strengen Beweisführung bestritt. Auch dieser Fall steht exemplarisch für eine Ausweisungspraxis, die gemäß einer ‚Logik des Verdachts' funktionierte, für die Foucault den Begriff des Sicherheitsdispositivs geprägt hatte. Die polizeiliche Kontrolle wurde freilich nicht überflüssig und auch das Ziel einer moralischen Sicherung des Territoriums wurde in einer gouvernementalisierten Form weiterverfolgt.

Allerdings blieben die Vorgehensweise und das Zusammenspiel der Behörden widersprüchlich. So ersuchte im Frühjahr 1915 die Polizei Esch die Ausweisung von Christine B. mit Verweis darauf, dass B. als Kellnerin in einem Café tätig war:

„Interessentin ist ohne Lohn eingestellt, erhält von keiner Seite Unterstützung und ist mithin nur auf Nebenverdienste angewiesen. Da das Gasthaus K. als zweideutige Kellnerinnenwirtschaft bekannt ist, so ist anzunehmen, dass B. auch allhier die gewerbsmäßige Unzucht pflegt. Trotzdem hierorts gegen Interessentin keine polizeilichen Klagen vorliegen, erfreut sich dieselbe jedoch keines guten Rufes" (ANLux Police des Étrangers Nr. 70673).

Jedoch zögerte in diesem Fall der Justizminister, die durch die Generalstaatsanwaltschaft auf dieser Grundlage beantragte Ausweisung zu erlassen (ANLux J-071-27 1915c). Deshalb ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft die Lokalpolizei um weitere Fakten und eine Anhörung der Betroffenen (ANLux Police des Étrangers Nr. 70673). Daraufhin musste das Polizeikommissariat in Esch zugeben, dass es „in diesem Falle schwer [ist], mit Tatsachen zu dienen" (ebd.). Dies lag u. a. daran, dass die in der betreffenden Wirtschaft sich aufhaltenden deutschen Militärs durch die lokalen Polizeikräfte nicht einfach verhört werden konnten. Die Verdächtige Christine B. bestritt der Polizei gegenüber, die Prostitution auszuüben, und behauptete, als Freundin der Gastwirtin auch ohne

415 Eigene Übersetzung von „Nous n'avons pas d'autres armes pour nous défendre contre la prostitution clandestine qui est à l'ordre du jour dans les débits où G. était au service; et il faut en faire usage même si, comme en l'espèce, à titre de preuve, nous n'avons que des ~~vraisemblances~~ présomptions [*vraisemblances* im Original durchgestrichen und handschriftlich durch *présomptions* ersetzt]".

Gegenleistung Kost und Logis zu erhalten – eine Angabe, die die Wirtin des Gasthauses K. bestätigte. Doch die Polizei zog die Glaubhaftigkeit der beiden Frauen in Zweifel und hielt an der Vermutung fest, dass B. in der Gastwirtschaft K. heimlich die Prostitution ausübte und unterstrich ihre Behauptung mit der Tatsache, dass B. bereits in Deutschland unter Sittenkontrolle gestanden hatte.[416] Die Generalstaatsanwaltschaft enthielt sich einem Urteil, so dass der Justizminister letztlich auf eine Ausweisung verzichtete (ANLux J-071-27 1915b).

12.3.3 Fleissig, arbeitsam und unbescholten? Versuche der moralisch-integren Selbstkonstitution prostitutionsverdächtiger Frauen

Die Funktionsweise dieser ‚Logik des Verdachts' erklärt zugleich, warum die Einsprüche, die gegen die Ausweisungsbescheide von den betroffenen Frauen erhoben wurden, so oft erfolglos blieben. Denn die Entkräftung des Verdachts, ein Sicherheitsrisiko zu sein, erwies sich für die Betroffenen als nahezu unmöglich – zumal die Argumentationen vieler Petentinnen gar keinen Versuch unternahmen, eine solche Gefahr zu entkräften. Viele hingegen versuchten, sich als rechtschaffene und arbeitsame Subjekte zu konstituieren. Die nun dargestellten Fälle illustrieren, dass die Rechtfertigungsversuche der betroffenen Frauen Machtlogiken verhaftet blieben, die für das Strafregime der Prostitution kennzeichnend sind. Sicherheitsdispositive können so jedoch nicht unterlaufen werden. Mit dieser Strategie liefen die Frauen nicht nur Gefahr, keine Antwort auf die gouvernementale Problematisierung der Prostitution zu entwickeln. Vielmehr drohte eine – ungewollte – Bestätigung der gouvernementalen Argumentationslogik, die die Frauen umso mehr als ‚Bedrohung' und ‚Gefahr' für die Bevölkerung erscheinen ließ.

So argumentierte der Anwalt von Margaretha G. gegen deren „Ausweisung infolge eines Berichtes, der die Wahrheit beschämt" (ANLux J-071-69 1935a).[417] Margeretha G. sei niemals Kellnerin im Hôtel Moderne gewesen, sondern Zimmermädchen. Zugleich sei „ihr Strafregister jungfräulich und ihre Vergangenheit unbescholten" (ebd.).[418]

Der Anwalt erläuterte, dass G., deren Eltern bereits verstorben waren und die zuvor bei ihrer Großmutter gelebt hatte, nur auf Grund ihrer Not und Mit-

416 Laut Anfrage an das „Polizeikommissariat zu Cöln", wo B. vor ihrem Zuzug nach Luxemburg gelebt hatte, stand dieselbe dort von 1906–1908 wegen Ausübung der Prostitution unter Sittenkontrolle.

417 Eigene Übersetzung von „l'arrêté […] qu'il a été pris à la suite d'un rapport qui se honte à la vérité!"

418 Eigene Übersetzung von „son casier judiciaire est vierge et son passé est irréprochable".

tellosigkeit sowie dem Rat ihrer in Luxemburg geborenen Großmutter in „ihrem alten Vaterland nach Arbeit gesucht“ habe (ebd.).[419] Aus diesen Gründen verlangte das Schreiben, die Ausweisung von G. zurückzunehmen und die Freilassung der Inhaftierten zu veranlassen (ebd.).

Die Eingabe blieb jedoch ebenso erfolglos, wie diejenige von Irma K., die wie Margaretha G. zu den im Juli 1935 wegen Prostitutionsverdacht ausgewiesenen Frauen gehörte. Im Frühjahr 1936 versuchte Irma K., eine Wiedereinreiseerlaubnis und die Rücknahme des Ausweisungsbeschlusses zu erreichen. In ihrer diesbezüglichen Petition schrieb sie:

„Ich bin Artistin und war im Juli 1935 das erste Mal in meinem Leben in L., wo ich von der Schweiz aus ein Engagement in der ‚Clou-Bar‘ Rue Beethoven 3, abgeschlossen hatte. Ich hatte vorher ein Leumundszeugnis eingeschickt u. die Arbeitsbewilligung erhalten. Ich war gemeldet u. alle meine Papiere waren in Ordnung, als man mir nach 17 Tagen ohne jeglichen Grund einen Ausweis erteilte und mich morgens mit der Polizei holen u. über die Grenze bringen liess! (…) Da ich mir absolut nicht das Geringste habe zuschulden kommen lassen und jetzt wieder Angebote habe in Luxembourg in Varietés zu arbeiten, möchte ich Sie bitten mir die Erlaubnis zu bewilligen. Es ist so schwer heute als Artistin sein Brot zu verdienen“ (ANLux J-071-69 1936).

Betrachtet man die Eingabe von Irma K. von einem juridischen Standpunkt aus, erschien die Petentin unbescholten und in einem günstigen Licht. Irma K. hatte in Luxemburg gearbeitet und war strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Auch ihre Aufenthaltspapiere waren in Ordnung. Das positive Bild, das Irma K. von sich zeichnete, trübt sich jedoch ein, wenn die gouvernementale Perspektive des Sicherheitsdispositivs eingenommen wird. Irma K. gab nicht nur zu, Artistin zu sein, also einen Beruf mit einem moralisch zweifelhaften Ruf auszuüben, sondern bekundete freimütig, in einer schlecht beleumundeten Bar tätig gewesen zu sein. Darüber hinaus erklärte sie ihre Absicht, sich in Zukunft erneut in diesem Milieu verdingen zu wollen. Zugleich wies sie selbst auf die Schwierigkeit hin, als Artistin eine Anstellung zu finden, so dass ihr Abgleiten in die Prostitution durch ihre eigenen Angaben plausibilisiert wird. Aus der Perspektive einer ‚Logik des Verdachts‘ erschien die Ausweisung von Irma K. durch ihre eigenen Einlassungen nachträglich überaus gerechtfertigt, da sie sich selbst mit dem ‚gefährlichen Milieu‘ der ‚Animierkneipen‘ und Amüsierbetriebe assoziierte.

Auch Else G. scheiterte mit dem Versuch, sich als Rechtssubjekt und als zu Luxemburg zugehörig zu konstituieren und der Risikokonstruktion des Sicherheitsdispositivs zu entgehen. Im Februar 1915 machte G. geltend, sie habe „fast 6 Jahre in Luxemburg gelebt, ohne mir auch noch das Geringste zu Schulden kommen zu lassen“ (ANLux Police des Étrangers Nr. 30305). Neben ihrer Beteuerung, eine unbescholtene Bürgerin zu sein, unterstrich Else G. auch ungewöhnlich offensiv ihre Zugehörigkeit zum Großherzogtum:

419 Eigene Übersetzung von „de chercher travail dans son ancienne patrie“.

„Das Luxemburger Land ist mir durch meinen langjährigen Aufenthalt dort, sowie auch durch seine Naturschönheiten sehr lieb geworden und (…) leide ich sehr unter dieser Verbannung zumal ich garnicht weiss, warum ich fort mußte“ (ebd.).

Unterschwellig schien sie die Gründe ihrer Ausweisung jedoch geahnt zu haben, indem sie versuchte, ihre Zugehörigkeit zu einem ‚gefährlichen Milieu‘ zu entkräften, und ihren guten Leumund beteuerte:

„Ich war weder in einem Café beschäftigt, noch habe ich in wilder Ehe mit jemand gelebt, dass ich in der Poststrasse wohnte, kam daher, dass ich eine Episerie dort führte und (…) blieb ich nur deshalb in der Nähe wohnen, weil ich mit meinen vielen Sachen nicht gern weit geplündert[420] bin“ (ebd.).

Else G. versuchte zwar, sich von der Prostitution in den Cafés und ‚Animierkneipen‘ und den ‚wilden Ehen‘ zu distanzieren, dennoch wurde sie den Makel, in einer schlecht beleumundeten Gegend in unmittelbarer Nähe solcher Etablissements gewohnt zu haben, nicht los. Die Behörden folgten ihrer Argumentation nicht. Im März 1915 wurde G. wegen Verstoß gegen ihren Ausweisungsbescheid festgenommen, mehrere Wochen inhaftiert und schließlich abgeschoben (ebd.).

Auch Anne B. versuchte die Behörden mit ihrem langjährigen Aufenthalt und ihrer Zugehörigkeit zur luxemburgischen Gesellschaft zu überzeugen, ihre Ausweisung rückgängig zu machen und sich als Rechtssubjekt mit einwandfreier Führung zu konstituieren. Sie schrieb im Frühjahr 1936:

„Es tut mir sehr leid, da ich elternlos bin und Luxemburg mir in den 7 Jahren eine zweite Heimat geworden war (…). Ich hoffe immer noch nach Luxemburg zurückkommen zu können (…). Ich hing sehr an Luxemburg habe Tag und Nacht gearbeitet um mir ein Heim zu gründen (…) und hoffe, dass ich später einmal wiederkommen darf“ (ANLux Police des Étrangers Nr. 202072).

Zugleich hob Anne B. ihre gute Führung und ihre Anpassungsbereitschaft an die luxemburgische Gesellschaft hervor:

„Während meines 7 jährigen Aufenthaltes in Luxemburg habe ich stets getrachtet, mich als Ausländerin den hiesigen Bestimmungen anzupassen und war mein Lebenswandel auch dementsprechend. Aus meinen Zeugnissen, welche ich hinzufügen werde, ist ersichtlich, dass sich dieses voll und ganz bestätigt und waren meine Arbeitgeber stets mit mir zufrieden (…). Tag und Nacht habe ich gearbeitet, um mir ein eigenes Heim zu gründen, denn ich hatte Luxemburg liebgewonnen und ist es mir eine zweite Heimat geworden“ (ebd.).

Der Nachweis einer ordentlichen Beschäftigung durch Zeugnisse, die zugleich auch als Garantie einer ordentlichen und moralisch einwandfreien Lebensführung dienen sollten, sowie der langjährige Aufenthalt und ihre selbstbekundete Anpassung an die luxemburgischen Lebensverhältnisse können als Versuch gewertet werden, sich vom negativen Bild der Prostituierten zu distanzieren.

420 Das Wort ‚geplündert‘ ist die eingedeutschte Version des luxembugischen Verbs *plündern* bzw. *plënneren*, das umziehen bedeutet.

Hierbei muss auch der Versuch der Frauen, ihre Anständigkeit herzustellen, intersektional verstanden werden: Sie betonten ihren langjährigen Aufenthalt in Luxemburg, der Zugehörigkeit implizieren und die Fremdheit auf Grund ihres Staatsbürgerstatus überbrücken sollte. Sie hoben stets ihre aus strafrechtlicher Sicht einwandfreie Führung hervor und stellten sich als ehrlich arbeitende und fleißige Subjekte dar. Auf diese Weise blieb jedoch die vergeschlechtlichte Verkehrung des Öffentlichen und des Privaten aufrechterhalten, die die außerhäusliche Lohnarbeit von Frauen prinzipiell als moralisch zweifelhaft bewertete und in die Nähe der Prostitution rückte. Entsprechend blieben die Behörden oft – wie auch im Fall von Anne B. – davon überzeugt, dass diese Argumente vorgeschoben waren und nicht der Wahrheit entsprachen. Auf diese Weise konnte die Logik des Sicherheitsdispositivs, nach dem die Frauen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten, aufrechterhalten werden.

Mit der Analyse von Einsprüchen prostitutionsverdächtiger Frauen gegen ihre Ausweisung wurde erstmals die Perspektive einer Regierung des Selbst herausgearbeitet. Es zeigte sich jedoch, dass die Betroffenen mit ihren Versuchen, sich als rechtschaffene und unbescholtene Bürgerinnen darzustellen, die gouvernementale ‚Logik des Verdachts' gerade nicht durchbrechen konnten. Ebenso konnten ihre Argumentationen die Verkehrung der vergeschlechtlichten Arbeitsteilung und der damit korrespondierenden Konstruktion des Öffentlichen und des Privaten nicht aufheben, so dass die Frauen weiterhin außerhalb der bürgerlichen Geschlechterordnung und der gesellschaftlichen Moralität verortetet wurden. Zugleich erwies sich diese Problematisierung der eigenen Selbstführung bereits mit einer ‚Regierung der Anderen' verwoben, indem die Petentinnen versuchten, die gegen sie angeordnete fremdenpolizeiliche Maßnahmen rückgängig zu machen.

12.4 Bittgesuche, Zeugenaussagen, Denunziationen: Die Haltung der Bevölkerung

In diesem Unterkapitel wird das Verhältnis zwischen der ‚Regierung der Anderen' und der ‚Regierung des Selbst' genauer analysiert. Es wird sich zeigen, dass mit dieser Verknüpfung nicht zwangsläufig ein hierarchischer Konflikt zwischen einem Individuum und den staatlichen Autoritäten einherging. Vielmehr war die Bevölkerung an der fremdenpolizeilichen ‚Regierung' der Prostitution bisweilen selbst direkt beteiligt. Dabei war das Spektrum der Positionen, mit denen Nachbarn, Familienangehörige oder Bekannte in die fremdenpolizeiliche ‚Regierung' der Prostitution intervenierten sehr breit.

In seltenen Fällen waren die Eingaben der wegen eines Prostitutionsverdachts Ausgewiesenen erfolgreich. Allerdings war ein langer Atem nötig, um

die Rücknahme eines Ausweisungsbeschlusses zu erreichen, den nicht alle Petentinnen aufbringen konnten. Zumindest partiell basierte der Erfolg auch auf Unterstützung aus dem Großherzogtum selbst. Der Fall von Cathérine A., die sich jahrelang mit den luxemburgischen Behörden auseinandersetzte, illustriert die komplexen Interaktionen zwischen Behörden, Cathérine A. als prostitutionsverdächtiger Frau sowie der Bevölkerung:

Im September 1914 hatte die Generalstaatsanwaltschaft die Ausweisung von Cathérine A. mit der Begründung veranlasst, sie bezeichne sich nur zum Schein als Schneiderin und übe in Wirklichkeit die geheime Prostitution aus. Als Beleg hierzu diente A.s vorherige Tätigkeit als Kellnerin in zweifelhaften Gaststätten in Hollerich (ANLux J-071-27 1914). Ihrer Ausweisung entkam Cathérine A. zunächst durch einige geschickte Wohnungswechsel im Großherzogtum. Im Mai 1915 wurde Cathérine A. jedoch durch mehrere anonyme Schreiben als Prostituierte denunziert. So unterzeichneten „[m]ehrere Einwohner der Poststrasse" einen Brief an „Seine Exelenz [sic] den Herrn Staats Minister Hochwohlgeboren zu Luxemburg" (ANLux J-071-27 1915a):

„Vor einiger Zeit wurden mehrere Kellnerinnen vom Bahnhof Luxemburg ausgewiesen. Desgleichen auch eine gewisse A. Ketty, welche bis zu ihrer Ausweisung ihr Handwerk in den Schenken S. und in der bekanten [sic] Villa E. getrieben hat. Selbe hatte aber frühzeitig Kenntnis von ihrer Ausweisung erhalten, mietete sich dann ein Zimmer in der Poststrasse im Hause L. und treibt nun dort ihr sauberes Handwerk. Es soll inzwischen einigen ihrer Liebhaber gelungen sein, ihre Ausweisung rückgängig zu machen und zwar durch Mitwirkung eines höheren Beamten namens S. aus Diekirch und weil sie angegeben habe Nähterin zu sein. Bis dahin hatte selbe aber noch keinen Stich genäht, was bei der Tochter L., die Nätherin ist, zu erfahren sei. Verheiratete Männer verkehren mit ihr auf ihrem Zimmer und verdient sich auf diese Art Geld zu ihrem Unterhalte. (…) Andere Kellnerinnen sollen ausgewiesen worden sein, die noch viel weniger als öffentliche Dirne galten als diese (…)" (ebd.).

Daraufhin untersuchte das Polizeikommissariat Hollerich den Fall und stellte im Juni 1915 fest, dass

„die A. nicht mehr den Animierkneipen nach[geht] (…). Einer Beschäftigung indessen ist dieselbe seit längerer Zeit nicht mehr nachgegangen und lebt nur vom Ertrag der Prostitution. Aus ihrem früheren Kundenkreis hat sie sich einen Herrn herausgesucht welcher vermögend ist und der ihr reichlich Geld spendet (…). In letzter Zeit nahm Interessentin Stunden im Stenografieren und in der Buchführung. Ob dies nur zum Schein geschah, um eine Beschäftigung nachweisen zu können oder ob sie die ernstliche Absicht hatte diese Fächer zu studieren, um sich ihrer zu Nutze zu machen, kann zwar nicht nachgewiesen werden, indessen scheint Ersteres der Fall zu sein" (ANLux Police des Étrangers Nr. 50856).

Im September 1915 wurde die Ausweisung vollzogen. Oftmals stellte dies das Ende von behördlichen Überprüfungen von Ausweisungsbescheiden dar, da die Regierung die Ansicht vertrat, dass sich die Eingabe mit der Ausreise der Betreffenden erledigt habe.[421] Im Fall von Cathérine A. ersuchte jedoch ein

421 So wurde etwa dem Anwalt Léon Metzler auf seine Eingabe gegen die Abschiebung von Elise K. durch den Staatsminister mitgeteilt, dass sich die Angelegenheit durch den Wegzug

luxemburgischer Anwalt beim Justizminister um die Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses. Er argumentierte, dass A. aus finanzieller Not und Unerfahrenheit lediglich kurzzeitig als Kellnerin gearbeitet habe. Diese Beschäftigung habe A. aus eigener Entschlusskraft aufgegeben, um als Buchhalterin und Verkäuferin in Luxemburg-Stadt zu arbeiten. Der Antrag wurde im Oktober 1915 abgelehnt, woraufhin Cathérine A., deshalb „niedergeschlagen und an den Rand der Verzweifelung gebracht", sofort selbst an die Generalstaatsanwaltschaft schrieb:

„Hier in Deutschland ist es mir unmöglich eine Stelle zu finden. (…) Ladenmädchen braucht man jetzt keine, da alle Geschäfte flau gehen. Um als Bürofräulein in einem Privatgeschäft angestellt zu werden, bin ich noch nicht bewandert genug in den betreffenden Fächern; ich hätte mich noch gerne weiter ausgebildet bei Hrn. L., wenn man mir gegönnt hätte noch weiter in Luxemburg zu bleiben. (…) Eine Stellung als Dienstmädchen kann ich auch nicht kriegen, weil ich keine Zeugnisse besitze (…), man weist mich einfach ab, oder man wendet sich um Auskunft an die Polizei und dann ist wieder dieser verhängnisvolle Ausweis, welcher mir alle Türen verschließt. Schließlich bliebe mir noch übrig wieder Kellnerin zu werden, jedoch unter keinen Umständen will ich dieses traurige Leben wiederbeginnen, dann lieber sterben (…). Geehrter Herr General Direktor, ich bitte Sie inständig, (…) daß ich nach Luxemburg zurückkehren darf um meine Stelle bei Frau E. wieder zu bekleiden, damit ich auf ehrliche anständige Weise mein Brot verdienen kann" (ebd.).

Zunächst lehnten die Behörden alle weiteren Gesuche A.s ab. Im März 1917 unternahm mit dem Abgeordneten und ehemaligen Bürgermeister von Luxemburg-Stadt – Léandre Lacroix – ein weiterer Anwalt mit neuen Führungszeugnissen den erneuten Versuch, die Ausweisung von A. aufheben zu lassen. A. wolle sich verheiraten, ihre zukünftigen Schwiegereltern in Luxemburg besuchen und vermeiden, ihrem Verlobten von dem Ausweisungsbeschluss zu berichten. Diese Argumentation lehnen die Behörden allerdings rundheraus ab, gelte es doch, den luxemburgischen Verlobten vor einer sittlich kompromittierten Frau zu schützen und nicht, deren Verhalten zu decken (ebd.). Erst nachdem A. im August 1917 nachweislich ihren Verlobten über ihre Ausweisung informiert hatte und auch dieser für die Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses eintrat, wurde ihr der Aufenthalt ab September 1917 gestattet – unter dem Vorbehalt, dass sich A. im Großherzogtum nicht niederlassen dürfe. Schließlich wurde der Ausweisungsbeschluss gegen Cathérine A. auf Grund ihrer Heirat mit einem Luxemburger, die sie selbst zu einer Luxemburgerin machte, im Jahr 1919 formal aufgehoben (ANLux J-071-27 1919).

Dieser Fall zeigt *erstens*, wie langwierig sich der Versuch gestalten konnte, den Verdacht zu entkräften, dass eine der Prostitution verdächtige Ausländerin eine Gefahr für die Bevölkerung darstellte. *Zweitens* wird deutlich, dass die Behörden auch durch das Handeln der Bevölkerung, durch anonyme

der K. erledigt habe (ANLux J-071-25 1914l). Elise K. war im September 1914 u. a. wegen ihres Rufes „als öffentliche Dirne bekannt [zu sein]" und „den niederen Schenken nach[zugehen], um der Unzucht zu fröhnen", ausgewiesen worden (ANLux J-071-25 1914d).

Denunziationen, zum Handeln motiviert wurden, wenngleich diese im Fall von Cathérine A. ultimativ erfolglos blieben. An ihrem Erfolg waren jedoch weitere luxemburgische Akteure wie ihr Anwalt und ihr Verlobter beteiligt, der – trotz des Wissens um ihre Ausweisung aus dem Großherzogtum – an seiner Beziehung zu ihr festhielt.

Auch die deutsche Marie G., die ihren Mann aus Ottweiler verlassen hatte und in Luxemburg zunächst in ‚wilder Ehe' lebte, geriet im August 1913 ins Visier der luxemburgischen Behörden. Obwohl Marie G. weder im In- noch im Ausland vorbestraft war, sagten ihr die Behörden nach, „den Ruf einer Prostituierten [zu haben], obwohl sie von der Polizei nicht während des Delikts überrascht werden konnte" (ANLux Police des Étrangers Nr. 76807).[422] Gegen ihre daraufhin beschlossene Ausweisung intervenierte G. jedoch zunächst erfolgreich, in dem sie angab, nicht mehr in ‚wilder Ehe', sondern „von meiner Hände Arbeit" zu leben. Zugleich „ernähre [ich] mich redlich und bin nicht zu Lasten der Gemeinde" (ebd.). Ihre Angaben wurden polizeilich bestätigt, so dass ihr im Oktober 1913 ein provisorischer Aufenthaltsstatus im Land verliehen wurde. Im Juni 1921 geriet sie jedoch erneut ins Visier der Behörden, als ein Nachbar bei der Polizei gegen sie Beschwerde einlegte, sie verkehre „in geschlechtlicher Hinsicht mit anderen Mannspersonen" (ebd.). Obwohl die Polizei dies ebenso wenig belegen konnte, wie den Vorwurf, G. habe sich im Zuge des Streiks von 1921 an „kommunistischen Versammlungen" beteiligt, wurde der Ausweisungsbeschluss gegen sie wieder in Kraft gesetzt (ebd.).

Beide hier dargestellten Fälle illustrieren den großen Interpretationsspielraum, den die lokalen Behörden bei der Beurteilung der einzelnen Fälle hatten. Den Angaben von Marie G., sich fortan redlich zu ernähren, wurde zunächst Glauben geschenkt, während die von Cathérine A. vorgebrachten Zeugenaussagen zu ihren Gunsten jahrelang ignoriert wurden. Zugleich wurden – im Fall von Cathérine A. selbst anonymen – Denunziationen der Nachbarschaft zum Anlass für polizeiliche Ermittlungen genommen. Dabei stellte sich im Fall von Marie G. ein einmal erhobener Verdacht der Prostitution noch Jahre später als reaktivierbar heraus, der im Zusammenhang mit anderen Spekulationen negative Konsequenzen bis hin zur Ausweisung entfalten konnte.

Neben der Nachbarschaft wandten sich auch Angehörige und Familienmitglieder an die luxemburgischen Behörden. 1916 bat Mathias F. aus dem lothringischen Fentsch (heute: Fontoy) die Staatsanwaltschaft wegen seiner 19-jährigen Tochter um Hilfe:

„Meine Tochter Rosalie F. (…) befindet sich vorläufig in Düdelingen im Großherzogtum Luxemburg. Wie mir aus sicherer Quelle bekannt, soll dieselbe einen lokeren [sic] nämlich unsittlichen Lebenswandel führen. Sie ist weder in einer Stellung, oder verehelicht, sondern unterhält sich wie oben angeführt. Bitte daher die hochlöbliche Staatsanwaltschaft dieselbe

422 Eigene Übersetzung von „Elle a la réputation d'une prostituée, bien qu'elle n'ait pu être surprise par la police en flagrant délit".

gütigst zu warnen, oder aus dem Großherzogtum Luxemburg ausweisen zu wollen“ (ANLux J-071-26 1916b).

Daraufhin stellte die Generalstaatsanwaltschaft fest, dass Rosalie F. bereits zwei Mal im Großherzogtum wegen Prostitution verurteilt worden war und veranlasste – ganz im Sinne ihres Vaters – ihre Ausweisung (ANLux J-071-26 1916a).[423]

Mit einer ähnlichen Bitte hatte sich im Dezember 1913 der Ehemann von Katharina F. aus dem belgischen Longwy an die luxemburgischen Behörden gewandt:

„Meine rechtmäßige Ehefrau Katharina F. ist mir flüchtig entlaufen und lebt in wilder Ehe in Dieferdingen [sic] Luxemburg und möchte daher Ihre gute Beihilfe erflehen um mich wieder in den Besitz meines Weibes zu erhalten“ (ANLux Police des Étrangers Nr. F5826).

Nach den Recherchen der Fremdenpolizei in Differdingen hatte sich Katharina F. bereits vor acht Jahren von ihrem Ehemann getrennt und lebte 1913 mit einem Luxemburger in ‚wilder Ehe‘. Obwohl aus dem fremdenpolizeilichen Dossier hervorging, dass ihr Ehemann in Deutschland wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft war, ignorierte der ermittelnde Polizeiagent die Angabe von Katharina F., dass ihr Ehemann sie misshandelt habe. Stattdessen zeigte er sich über ihr „in leichten Sitten schwelgendes Leben“ und dessen Auswirkungen auf ihre 12-jährige Tochter besorgt. Der Bericht schloss mit der Empfehlung, F. des Landes zu verweisen, da F. „falls sie aufgefordert werden würde, das Land zu verlassen, zu ihrem Ehemanne zurückkehren [würde], was ihr selbst und ihrem Kinde zum Wohle gereichte“ (ebd.). Die Generalstaatsanwaltschaft schloss sich dieser Sichtweise an und begründete die Ausweisung von Katharina F. mit ihrem „lockeren Lebenswandel“, ihrem Umgang mit moralisch zweifelhaften Frauen, ihrem Besuch von Tanzveranstaltungen sowie mit der Behauptung, F. habe einst in Trier Prostituierten Unterschlupf in ihrer Wohnung geboten – eine Behauptung, die sich aus den in ihrem ausländerpolizeilichen Dossier enthaltenen Unterlagen nicht belegen lässt. Auch die Ende 1914 gemachte Eingabe ihres luxemburgischen Lebenspartners, der das Großherzogtum zunächst gemeinsam mit F. verlassen hatte und nun gemeinsam mit ihr wieder in Differdingen einen Wohnsitz nehmen wollte, lehnten die luxemburgischen Behörden ab – und dies, obwohl ihm die Polizei in Differdingen ausdrücklich einen anständigen Lebenswandel bescheinigte und der Umzug der Petition zufolge der Erleichterung der Heiratsformalitäten – also letztlich

423 Auf Grund des Krieges gestaltete sich deren Durchsetzung allerdings schwierig, da ihre Staatsbürgerschaft zunächst nicht zweifelsfrei feststand. 1921 heiratete Rosalie F. schließlich einen Luxemburger, so dass ihre Ausweisung aufgehoben wurde (ANLux Police des Étrangers Nr. 104528).

der rechtlichen Anerkennung seiner irregulären Beziehung zu F. – dienen sollte (ebd.).[424]

Im März 1915 wandte sich die Ehefrau eines deutschen Soldaten aus dem Raum Aachen an die luxemburgischen Behörden. Die Frau gab an, dass die aus Weimar stammende Kellnerin Mina H. ihren Mann verfolge:

„Eine Kellnerin Marie H., selbige ist in Stellung bei Herrn P. Hotel Feldstr. Luxemburg, die kann sich nicht polizeilich anmelden, die mußte Diedenhofen auf polizeiliche [sic] Befehl sofort verlassen. Nach Metz darf die auch nicht. Die verfolgt meinen Mann welcher im Schützengraben ist auf Schritt und Tritt. Sie hat schon so viele Menschen unglücklich gemacht" (ANLux Police des Étrangers Nr. H7257).

Die luxemburgischen Behörden hatten Mina H. bereits zuvor verdächtigt, die Prostitution in den ‚Animierkneipen' auszuüben. Kurz nach dem Eingang obigen Schreibens wurde sie ausgewiesen (ebd.).

Auch die luxemburgischen Behörden selbst orientierten sich in ihrer Praxis am Schutz der ‚Familienehre' und des ‚Familienwohls'. Dies illustriert der Fall der 1914 wegen eines Prostitutionsverdachtes ausgewiesenen Germaine A., die in Luxemburg ein Verhältnis mit dem Sohn einer angesehenen Familie unterhalten hatte. Die Polizeistation in Hollerich schilderte die familiären Umstände von besagtem Felix M., „26 Jahre alt, Geschäftsagent (…) Sohn des hiesigen Steuerkontrolleur M." folgendermaßen:

„Die Familie M. ist sehr achtbar und lehnt sich gegen das Verhältnis ihres Sohnes auf. M. hat seinem Sohn als Geschäftsagent eine grössere Summe Geld zu Geschäftszwecken vorgestreckt, um demselben in seinem Fortkommen behülflich zu sein. Dieses Geld wird sonder Zweifel zum Teil an die A. abgegeben" (ANLux Police des Étrangers Nr. 92964).

Germaine A. gab an, das Geld von Felix M. für ihre Tätigkeit als Bürogehilfin zu erhalten. Außerdem führte sie, um den Verdacht der Prostitution zu entkräften, die Aussagen von insgesamt sechzehn Frauen an, die jeweils schriftlich bezeugten, dass A. für sie als Modistin tätig gewesen war. Die Polizei in Hollerich schenkte diesen Angaben jedoch keinerlei Glauben, sondern machte sich allein die Perspektive der Familie von M. zu eigen und forderte,

„[i]m Interesse des weiteren Fortkommen des Sohnes [Felix] M. sowie der Vermeidung von Familienzwistigkeiten zwischen Eltern und Sohn (…) A. den Aufenthalt hierlands zu untersagen. M. Sohn erklärt der A. monatlich 75 frs. zu geben und sei dieselbe bei ihm als Bürogehilfin beschäftigt. [Felix] M. hat jedoch sein Arbeitsbüro in der Elternwohnung und duldet

424 Ob Katharina F. tatsächlich ihren Lebenspartner heiratete und als Luxemburgerin nach Differdingen zurückkehrte, geht aus dem Polizeidossier nicht hervor. Ähnlich gestaltete sich auch die Situation von Rosina G., die zum Jahreswechsel 1913/1914 mehrfach von ihrem Ehemann bei den luxemburgischen Behörden wegen ‚Hurerei' und dem Leben in ‚wilder Ehe' denunziert worden war. Von ihrer Abschiebung erhoffte sich ihr Ehemann, der im Ausland lebte, die Wiederaufnahme des gemeinsamen Ehelebens. Obwohl ihr Ehemann bei den luxemburgischen Behörden keinen guten Ruf genoss, erfolgte im Mai 1914 die Ausweisung von G. (ANLux Police des Étrangers Nr. D1028).

M. Vater die A. keineswegs in seinem Hause. (…) M. Vater erklärt, niemals seine Einwilligung zur Heirat seines Sohnes mit der A. zu geben und werde er ihm jede Geldmittel fürderhin weigern falls dieses Verhältnis andaure“ (ebd.).

Die Ausweisung der Germaine A. war dem Polizeikommissariat in Hollerich zufolge nicht nur „im Interesse der öffentlichen Ordnung“, vielmehr verstand es diese Maßregel zugleich als Beitrag „den Familienstreit aus der Familie M. zu entfernen und deren Sohn zu besserer Gesinnungen [zu] bringen“ (ebd.).

Auch bei der Ausweisung von Rosa B. spielte es eine Rolle, dass sie vermeintlich die familiären Beziehungen ihres ‚Liebhabers‘ zu seinen Eltern gefährdete. Das Polizeikommissariat in Differdingen beschrieb in einem Bericht aus dem Jahr 1914, wie die als Haushälterin in einer „verrufenen Kneipe“ beschäftigte, verheiratete Rosa B. dort bereits einige Jahre zuvor „einen jungen Mann“ kennenlernte und schließlich mit ihm in ‚wilder Ehe‘ zu leben begann (ANLux Police des Étrangers Nr. K3671). Es handelte sich um den Luxemburger Gustav K., „22 Jahre alt, Schreinergeselle, Sohn des in der Nähe fragl. Schenke wohnenden Kaufmannes K. Eugène“ (ebd.). Der Bericht beschrieb zunächst, wie B. „wusste[,] diesen jungen Mann durch allerlei Versprechen und verlockende Reden an sich zu bannen, so dass schliesslich die elterliche Gewalt über den Sohn verloren ging“ (ebd.). Zugleich habe sie jedoch weitere Beziehungen zu anderen Männern unterhalten, infolgedessen „in bes. Schenke stets Streitscenen auf der Tagesordnung waren“ und Gustav K. „wegen Rebellion, freiwilliger Schläge und Verwundungen, Zerstören von Einschliessungen, Wohnungsverletzung etc. durch hiesige Stelle verhaftet“ wurde. Laut Aussage der Polizei in Hollerich hatten die Eltern von Gustav K. mehrfach Beschwerde gegen Rosa B. eingelegt und würden „eine etwaige Ausweisung [von] B. aus dem Gebiete des Grossherzogtums nur mit Freuden begrüssen“ (ebd.). Auch der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft auf die Ausweisung von B. wurde u. a. mit den Sorgen der „angesehenen Familie“ K. aus Differdingen begründet (ANLux J-071-25 1914j).[425] „Unter dem Einfluss der unehelichen Beziehung“ zu B. gebe sich deren Sohn Gustav dem Trunke hin, vernachlässige seine Arbeit und höre „nicht mehr auf die Vorhaltungen seiner untröstlichen Eltern“ (ebd.).[426] Es ist interessant, dass die Behörden das Verhalten von Gustav K. so eindeutig mit Rosa B. assoziierten, da die Behörden selbst zugaben, dass dieser von den Polizeibehörden allgemein als „ein dem Trunke ergebener und roher Mensch“ beschrieben wurde, „der seinen rechtschaffenen Eltern schon viel Kummer verursacht“ habe (ANLux Police des Étrangers Nr. K3671). Jedenfalls fürchtete die Polizei in Differdingen noch im Dezember 1921, angesichts eines Bittgesuchs von Rosa B., sich erneut dort niederlassen und in Stellung treten zu dürfen, dass B. „mit ihrem früheren Liebhaber, der inzwischen verheiratet wurde, wieder in Beziehung treten [könnte] und diese

425 Eigene Übersetzung von „une famille respectable“.

426 Eigene Übersetzung von „sous l'influence de ses relations adultérines; […] [i]l n'écoute pas les remontrances de ses parents désolés“.

Familie somit unglücklich machen würde“ (ebd.). Das Gesuch wurde abgelehnt.

Bisweilen mussten die Behörden zwischen konkurrierenden ‚Familieninteressen‘ abwägen. Sie mussten überhaupt erst bestimmen, welche Interessen Legitimität und Schutz beanspruchen konnten. Im Juli 1915 wandte sich Johann F., Vater der aus Luxemburg ausgewiesenen Eve F., an die luxemburgischen Behörden. Dieser war bis vor dem Krieg in Luxemburg Zigarrenhändler gewesen und lebte mit seiner Frau und sieben Kindern seit neun Jahren im Großherzogtum. Als Johann F. seine Eingabe an die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg verfasste, befand er sich in Straßburg „im Felde“, während seine Frau in Luxemburg „an Rückmarkleiden schwer erkrankt“ zurückgeblieben war (ANLux Police des Étrangers Nr. F6658). Von seiner Frau erhielt er Kenntnis über die Inhaftierung seiner Tochter wegen Geschlechtskrankheit und ihrer Ausweisung wegen des Verdachts der Prostitution. Den luxemburgischen Behörden gegenüber formulierte er seine Sorgen über das Wohl seiner Tochter, „die erst 19 Jahre alt ist“ (ebd.). Im Falle ihrer Ausweisung sei Eve F. „unrettbar verloren“, da sie in Deutschland keine Verwandten habe und weder seine kranke Frau noch er selbst seine Tochter über die Grenze dorthin begleiten könnten (ebd.):

„Meine Tochter, die bis zu meinem Eintritt ins Heer, sich stets gut geführt hatte, ist ganz sicher ein Opfer ihrer Jugend und der Verführung geworden. Welchen Schmerz ein solches Kind seinen Eltern bereitet kann sicher der Herr Generalstaatsanwalt nachfühlen. Es ist mein einziges und festes Bestreben wie auch meiner Frau, meine Tochter wieder auf den Weg der Besserung zu bringen und so die Schande von der Familie zu bannen. Sollte nun meine Tochter vom Elternhaus weg, allein in die Welt, so wäre ein erzieherischer Einfluß seiner Eltern unmöglich und ein ganz moralisches Tiefsinken bei ihr sicher zu erwarten“ (ebd.).

Der Bitte von Johann F. von der Ausweisung seiner Tochter abzusehen, um eine „erstmalig Gefallene [nicht] noch tiefer sinken zu lassen, sondern möglichst wieder selbe zu bessern“, kamen die luxemburgischen Behörden zunächst nach und suspendierten den gegen Eve F. erlassenen Beschluss (ebd.). Doch bereits drei Monate später zogen die luxemburgischen Behörden den Suspens wieder zurück. Ursache war ein Schreiben der verwitweten Marie C., mit dem sie den Staatsanwalt wissen lassen wollte,

„dass die mit Gefängnis vorbestrafte Kellnerin Eva F. welche schon ausgewiesen sein soll, sich im Café du Plateau Bourbon (…) aufhält. Da die oben genannte meinen Sohn schon seit 4 Wochen von seinen Geschäften zurück hält, möchte ich Sie doch höflichst bitten der Sache nachzusehen“ (ebd.).

Die Ermittlungen der Polizei aus Luxemburg-Stadt ergaben, dass Eve F. „ein Liebesverhältnis mit C. Léo, 28 Jahre alt, Wirt, wohnhaft zu Luxemburg-Bahnhof“ begonnen hatte. Es handelte sich um den Sohn von Marie C., der den Polizeibehörden zufolge gemeinsam mit F. „in der zweideutigen Schenke H.

zu Luxemburg-Bahnhof“ verkehren und seine eigenen Geschäfte vernachlässigen würde (ebd.). Um ihre Anschuldigungen zu beweisen, hatte Marie C. den Beamten drei Briefe überlassen, von denen Eve F. zwei an ihren Sohn und einen an sie selbst geschickt hatte. Rückblickend betrachtet müssen diese ‚Beweismittel‘ jedoch als wenig aussagekräftig betrachtet werden. Der Anfang August von Eve F. an die Mutter von Léo C. gerichtete Brief ist über weite Strecken der Versuch, die über sie selbst kursierenden Gerüchte zu entkräften.[427] Zudem versuchte Eve F. die Mutter ihres Bekannten mit der Ankündigung, sie werde sich in Zukunft von deren Sohn fernhalten, davon abzuhalten gegen F. weiter vorzugehen.[428] Die beiden ohne Datum an Léo C. verschickten Briefe offenbaren lediglich F.s Verliebtheit, in denen sie ihn bat „deine dich liebende Evchen nicht im Stich“ zu lassen (ebd.). Zugleich verdeutlichen sie ihre Angst vor einer möglichen Abschiebung und den familiären Streitigkeiten, die ihre Beziehung zur Folge hatte: „Das mit Commissär drückt mich schwer das wird ein schöner Krach zu Hause werden [sic]. Hoffentlich können sie mich nicht ausweisen“ (ebd.).

Dennoch bildeten diese Briefe die Basis, um den Ausweisungsbeschluss gegen Eve F. wieder in Kraft zu setzen. Den Aussagen der ‚Animierkneipenwirtin‘ zufolge, die bezeugte, dass sich F. lediglich am Nachmittag in ihrer Kneipe aufgehalten habe, schenkte der mit der Untersuchung beauftragte Kommissar nur wenig Glauben, während die Mutter von Eve F. deren Lebenswandel kritisierte und laut Polizeiprotokoll aussagte, dass ihre Tochter bislang noch keine neue Stellung angenommen habe:

„Sie [Eve F.] schläft gewöhnlich bis Mittag, kleidet sich schön an, verlässt dann unsere Wohnung um nachts um 12 oder 1 Uhr zurückzukehren. Sie trägt auch nicht zum Unterhalte des Haushaltes bei und ist mir auch nirgends im Geringsten behülflich. Ich kann nur annehmen, dass sie von ihrem Liebhaber in allen Hinsichten unterstützt wird, und so auf dem Wege der Verkommenheit fortfahren will“ (ebd.).

Eve F. selbst gab zu, ein Verhältnis mit C. zu unterhalten und von diesem finanziell unterstützt zu werden. „Geschlechtlich“ habe sie jedoch mit ihm „in besagter Schenke selbst noch nie verkehrt“ (ebd.).

Parallel war Léo C.s Mutter auch auf dem Polizeikommissariat in Hollerich vorstellig geworden, um Maßnahmen gegen Eve F. zu fordern. Sie bringe ihren Sohn Léo C. in Gefahr, der „in hiesiger Bahnhofsavenue eine flott gehende Wirtschaft“ betreibe. Diesbezüglich gab sie folgendes zu Protokoll:

427 „[A]ber wie Sie wissen, sprechen die Leute in solchen Sachen viel mehr als überhaupt wahr ist“ (ebd.).

428 „Als ich nun zu Hause war [nach der Haft im Grundgefängnis, H.M.], lernte ich Leon kennen, nun es war für eine kleine Zeit, sollte ich Ihnen damit wehe getan haben, dann zürnen Sie mir nicht mehr, ich werde Leon vergessen, also verzeihen Sie mir alles vergangene. Ich will alles gut machen, machen Sie mir doch keine Unannehmlichkeiten, denken Sie an meine kranke Mutter, welche schon 7 Jahre nicht gehen kann und an meine 6 kleinen Geschwister“ (ebd.).

„Mein Sohn treibt sich mit einer Prostituierten namens F. Eva (…) herum. Dieses Frauenzimmer hat es so weit gebracht, nicht nur meinen Sohn aus seinem Geschäft fern zu halten, sondern auch sich von ihm unterhalten zu lassen. Seit mehreren Wochen hält sich mein Sohn bei der F. auf. Beide treiben sich in den Animierkneipen des Bahnhofs herum.
Im Interesse des späteren Fortkommens meines Sohnes möchte ich sein Verhältnis mit der F. aufgehoben sehen. Falls er dies nicht tut, geht er seinem Ruin entgegen. Ich habe demselben bereits Vorwürfe über seinen Lebenswandel gemacht. Er scheint sich jedoch nicht im allergeringsten an meinen Mahnungen zu stören“ (ebd.).

Weder Léo C. noch Eve F. bestritten in einer Vernehmung der Polizei aus Hollerich ihr enges Verhältnis. So gab C. zu Protokoll, dass er nicht gesinnt sei, seine Beziehung zu F. abzubrechen, „[o]bschon meine Mutter mich mehrmals bat, dieses Verhältnis zu lösen“ (ebd.). Auch würde sein Geschäft – entgegen den Behauptungen seiner Mutter – „durchaus nicht“ unter dieser Beziehung leiden (ebd.). Eve F. gab zu Protokoll, dass Léo C. ihr die Heirat versprochen habe, obwohl dessen Mutter gegen ihre Beziehung sei. Léo C. unternehme mit ihr Spaziergänge und komme für ihren Lebensunterhalt auf (ebd.). Allerdings schenkte die Polizei den Angaben des Paars keinen Glauben. Vielmehr erneuerte sie ihren Verdacht, dass F. „hierorts als Prostituierte bekannt“ sowie „als Kellnerin (…) bereits in verschiedenen Animierschenken tätig“ und zudem „wegen ansteckender Geschlechtskrankheit (…) längere Zeit sequestriert“ gewesen war. Hauptsächlich begründete der Polizeibericht aus Hollerich die Ausweisung jedoch mit F.s schädlichem Einfluss auf die wirtschaftliche Situation für Léo C.:

„Ihr Verhältnis mit C. führt zu keinem guten Ende. C. vernachlässigt in Wirklichkeit sein Wirtsgeschäft. Mit dem Erlös des Tages zieht er abends aus, bleibt ganze Nächte und sogar ganze Tage von Hause fort. Während dieser Zeit flirt [sic] er mit der F. Das Wirtsgeschäft muss alsdann seine Mutter besorgen bis es ihrem Sohn gefällt, nach Hause zurückzukommen. Dies ist der Fall, wenn C. kein Geld mehr bei sich hat. (…) Im Interesse des normalen Geschäftsganges seiner Wirtschaft, und um einen eventuellen Ruin vorzubeugen, wäre es vielleicht angezeigt, der F. den Aufenthalt hierorts unmöglich zu machen (ebd.)“.

Obwohl der Generalstaatsanwalt das Anliegen seines Substituts, „im Interesse des normalen Geschäftsganges der Wirtschaft C. dem Flirt der Eva F. Zügel anzulegen“ als *motif secondaire* – also als nachrangiges Argument – bezeichnete, leitete seine Behörde dennoch das Verfahren zum Wiederinkrafttreten des Ausweisungsbeschlusses ein, so dass Eve F. schließlich im Oktober 1915 das Großherzogtum in Richtung Trier verließ (ebd.).

Die Eingaben sowie der behördliche Umgang mit ihnen unterstreichen *erstens* die Bedeutung von Ehe und Familie, die den Individuen als normative Leitplanken für ihre Selbstführung in ihren privaten Beziehungen dienten. Zugleich waren sie für die Behörden ein Beurteilungsmaßstab und eine Orientierungshilfe, anhand derer das Verhalten der Individuen moralisch bewertet wer-

den konnte. Dabei erwies sich die Familie zugleich als ein politisch hergestelltes Rechtsverhältnis und als eine hierarchisierte Sphäre der Ungleichheit.[429] Es waren die Eltern, die von ihren (teilweise erwachsenen) Kindern Gehorsam verlangten und speziell ihre Söhne vor den ‚unmoralischen' Einflüssen der prostitutionsverdächtigen Frauen schützen wollten. Es waren die Ehemänner, die ihre ‚entlaufenen' Ehefrauen zurückerhalten wollten.

Dies zeigt *zweitens*, dass eine ‚Regierung' von Moral und Sittlichkeit nicht als Projekt der Eliten missverstanden werden darf, sondern zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil auf Initiativen und Bedürfnissen von ‚unten' basierte. Es waren eine Vielzahl sozial und politisch Handelnder an dieser ‚Regierung' beteiligt. In den Fällen von Eve F. und Rosalie F. waren es deren eigene Väter, die die Behörden um Hilfe anriefen und auf diese Weise versuchten, ihre Töchter wieder unter ihre familiäre Autorität zu stellen. Der Staat stellte sich also nicht als „kaltes Ungeheuer" (Foucault 2006a, 163) dar, sondern wurde gezielt um Hilfe für die Lösung persönlicher und familiärer Konflikte ersucht (vgl. hierzu auch Farge und Foucault 1989).[430]

Die von den (Ehe-)Frauen und Kindern verlangte gute ‚moralische' Führung bestand *drittens* aus verschiedenen, intersektional miteinander verwobenen Elementen. Der kritisierte ‚lockere Lebenswandel' der Frauen und Töchter reduzierte sich nicht allein auf ihre Beziehungen, die sie als unverheiratete Frauen mit Männern unterhielten. Vielmehr manifestierte er sich ebenso darin, keine Stellung anzunehmen, also sich der Arbeit zu verweigern und keinen Beitrag zum Familieneinkommen zu leisten. Daran wird zugleich die Zugehörigkeit dieser Frauen zu einer ärmeren Bevölkerungsschicht deutlich, in der auch in Luxemburg die außerhäusliche Lohnarbeit von Frauen die Regel war. Umgekehrt kann vermutet werden, dass der Skandal dieser Beziehungen für die Eltern der Söhne Léo C., Gustav K. und Felix M. nicht allein in der Unmoralität eines außerehelichen Verhältnisses oder dem erwähnten ‚wirtschaftlichen Schaden' zu suchen ist, den die ausländischen Frauen den Geschäften ihrer Söhne verursachten. Vielmehr waren diese Interventionen bei der Polizei

429 Schon Aristoteles grenzte das Politische als eine Sphäre, in der politische Gleichheit herrschte und die freien, männlichen Bürger miteinander agierten und um das Gemeinwohl stritten, strikt von der Sphäre des Hauses (*oikos*) ab, in der der männliche Hausvorstand die Herrschaft über seine Ehefrau und seine Sklaven und Sklavinnen ausübte (vgl. Aristoteles 1989, 1253b1; 1255b).

430 Dies stellt geradezu eine Verkehrung des Verhältnisses zwischen Subjekt und Staat dar, die Althusser (2010, 84ff.) in *Ideologie und ideologische Staatsapparate* annimmt und die auch in der feministischen Theoriebildung als Erklärungsrahmen für Subjektivierungsprozesse verbreitet ist (vgl. exemplarisch Butler 1997, 106ff.). Konkret veranschaulicht Althusser (2010, 88f.) die Konstitution des Subjektes anhand dessen Anrufung durch einen Polizisten als Inkorporation der Staatsmacht. Vgl. für eine Rezeption in der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung und der feministischen Staatstheorie Sauer (2001, 81f.), vgl. zur Rezeption neomarxistischer Staatstheorien allgemein Sauer (201, 76ff.), ferner Löffler (2011, 102ff.), Genetti (2008) sowie Sauer und Ludwig (2010).

möglicherweise gerade durch die Furcht motiviert, dass ihre Söhne ihre Beziehungen zu diesen – mutmaßlich weitestgehend mittellosen und damit nicht standesgemäßen – Frauen ohne elterliches Einverständnis durch eine Heirat legalisieren könnten. Interessanterweise scheint es, dass hierbei eine mögliche Bedrohung durch die Übertragung von Geschlechtskrankheiten – selbst im Fall von Eve F., die deshalb bereits verurteilt war – nur eine untergeordnete Rolle spielte. Hingegen wurde die Tatsache, dass die Frauen Ausländerinnen waren, von den Familien dazu eingesetzt, die betreffenden Frauen mit Hilfe fremdenpolizeilicher Maßnahmen aus ihrem jeweiligen Umfeld zu entfernen. Dies legt erneut ein ‚politisches' und instrumentelles Verständnis der Kategorie der Staatsbürgerschaft nahe. Die entsprechenden Familien problematisierten weder mit Hilfe eines biopolitischen Rassismus die Gefährdung durch Geschlechtskrankheiten noch argumentierten sie sonst in irgendeiner Weise völkisch.

Der Verlauf der hier vorgestellten Fälle zeugt *viertens* von dem Handlungsspielraum, den die Polizeibehörden bei der Interpretation der ihnen zugetragenen Vorwürfe hatten, aber auch davon wie das Handeln der polizeilichen Behörden überhaupt erst durch eine ‚Anrufung' des Staates durch die Subjekte motiviert und beeinflusst wurde.

12.5 Zwischenfazit

In diesem Kapitel standen zunächst die gesetzlichen Grundlagen der fremdenpolizeilichen Ausweisung von Prostituierten im Zentrum. Dabei wurde das juridische Strafsystem der Prostitution, das auf eine moralische ‚Sicherung' des Territoriums zielte und die Ausübung der Prostitution im Großherzogtum faktisch unterbinden sollte, zunehmend polizeilich unterwandert und schließlich gouvernementalisiert. Dies hat sich zunächst als Konflikt zwischen verschiedenen staatlichen Akteuren artikuliert, in dem vor allem die Lokalpolizeien für eine Ausdehnung ihrer ordnungspolizeilichen Kompetenzen zu Lasten des juridischen Strafregimes der Prostitution plädierten. Doch auch die Regierung und die Generalstaatsanwaltschaft handelten zumindest widersprüchlich, indem sie einerseits ihre Kompetenzen gegenüber einer Ausdehnung des Polizeistaates verbal zu verteidigen suchten, andererseits jedoch auch mit ihrem eigenen Handeln zur Ausweitung von polizeilichen Befugnissen beitrugen.

Anhand der Ausweisungspraxis auf Grund von Prostitution wurde nachgewiesen, dass sich diese polizeilichen Kontrollpraxen zugleich sukzessive gouvernementalisiert haben. Bereits vor der Verabschiedung des Fremdenpolizeigesetzes von 1913 gründeten die Ausweisungen zumindest teilweise in einer gouvernementalen, auf Sicherheitsdispositiven beruhenden ‚Logik des Verdachts', die als eine Sicherheitstechnik identifiziert wurde, mit Hilfe derer

die Behörden in das intersektionale ‚gefährliche Milieu' der Prostitution intervenierten. Zugleich stützte sich diese gouvernementale Machttechnik auf die intersektionalen Konstruktionen der ausländischen Kellnerin und der in ‚wilder Ehe' lebenden Prostituierten. Um als ein ‚gefährliches Individuum' und als Prostituierte identifiziert zu werden, genügte es bereits, mit Hilfe der ‚Logik des Verdachts' in diesem prostitutiven ‚Milieu' verortet zu werden: das Wohnen oder Arbeiten in einer ‚Animierkneipe', die Verfügbarkeit von Geld oder von Luxusgütern in einer Umgebung oder bei Subjekten, die durch die Polizei als ‚arm' markiert waren etc. Auf diese Weise wurde der Nachweis von Delinquenz – verstanden als tatsächliche Ausübung einer strafbaren prostitutiven Handlung – überflüssig. Die Ausweisung vermeintlicher Prostituierter basierte auf Sicherheitstechniken, mit denen eine Gefährdung der Bevölkerung abgewendet werden sollte. Dabei habe ich argumentiert, dass die gouvernementalen Machttechniken auf das Mittel der polizeilichen Kontrolle dieses ‚gefährlichen Milieus' gerade nicht verzichten konnten, sondern vielmehr für eine Rasterung der ausländischen Bevölkerung auf dieses angewiesen blieben. Die Ausweisung von prostitutionsverdächtigen Frauen erwies sich somit gleichermaßen als intersektional und gouvernemental.

Indem einerseits Petitionen und Bittgesuche und andererseits Denunziationen und Interventionen der Bevölkerung analysiert wurden, rückte die ‚Regierung des Selbst' in den Fokus. Dabei mussten sich die Betroffenen in dem Versuch, die eigene ‚Selbstführung' als moralisch integer und als nicht-prostitutiv darzustellen, gleichermaßen von dem intersektional konstruierten ‚gefährlichen Milieu' distanzieren, wie auch versuchen, die Funktionsweise der gouvernementalen Sicherheitstechniken zu neutralisieren. Die Analyse von exemplarischen Fällen zeigte jedoch, wie dies oftmals in mehrfacher Hinsicht scheiterte. *Erstens* ließ sich mit dem Nachweis der eigenen Rechtschaffenheit und eines ‚jungfräulichen Strafregisters' die gouvernementale ‚Logik des Verdachts' gerade nicht durchbrechen. *Zweitens* basierte dieser Nachweis der eigenen Rechtschaffenheit oftmals auf einer außerhäuslichen nicht-prostitutiven Tätigkeit. Damit verorteten sich die betroffenen Frauen jedoch weiterhin außerhalb der bürgerlichen Geschlechterordnung und deren konstitutiver Trennung des Öffentlichen und des Privaten sowie der damit verbundenen vergeschlechtlichten Arbeitsteilung.

Nicht zuletzt die Einbeziehung der Perspektive von Nachbarn, Familienangehörigen und Verwandten – kurz der Bevölkerung – verdeutlicht, wie die Problematisierung der eigenen Selbstführung bereits mit einer ‚Regierung der Anderen' verwoben war. Zugleich wird daran sichtbar, dass diese ‚Regierung der Anderen' nicht auf ein staatliches oder elitäres Projekt reduziert werden kann. Es wandten sich sowohl Familienangehörige aus wohlhabenden wie aus ärmeren Schichten an die Behörden und baten um Unterstützung zur Lösung ihrer familiären Konflikte. Hierbei zeigte sich, dass auch die Familien die aus-

ländische Staatsbürgerschaft der prostitutionsverdächtigen Frauen instrumentalisierten, um ihre eigene Familie zu schützen oder deren moralische Integrität wiederherzustellen.

Zugleich hat diese Initiative ‚von unten' Konsequenzen für die theoretische Konzeption der Analyseebenen von Intersektionalität sowie für das damit einhergehende Machtverständnis. Anhand der hier diskutierten Fälle konnte gezeigt werden, dass die Ausübung staatlicher Macht nicht einzig und allein auf einer ‚Herrschaftslogik' von oben basiert. Polizei, Staatsanwaltschaft und Regierung agierten nicht einfach gegen die ausländischen Prostituierten. Vielmehr ‚antworten' die Behörden mit ihrer fremdenpolizeilichen ‚Regierung' der Prostitution zugleich auf eine von der Bevölkerung artikulierte Sehnsucht nach dem Staat. Insofern stellt die Ausweisung der ausländischen Prostituierten, die praktisch auf der Verknüpfung gouvernementaler, disziplinarischer und souveräner Machtlogiken beruhte, auch eine Reaktion des Staates auf die Bevölkerung und ihres ‚Begehrens' dar, also mithin eine ‚Regierung der Bevölkerung' dar. Dabei zeigte sich erneut der instrumentelle und politische Umgang mit der Kategorie der Staatsbürgerschaft.

13 Kranke oder Kriminelle? Die Regierung der Prostitution mit Hilfe der Sequestrierung von geschlechtskranken Frauen

In diesem Kapitel steht eine weitere indirekte ‚Regierungsweise' von Prostitution im Zentrum: die Sequestrationspraxis, d.h. die Inhaftierung von geschlechtskranken Frauen. Dazu wird zunächst die Rechtslage rekonstruiert (13.1) und ein Überblick über die Fallzahlen gegeben sowie die Verknüpfung des Sequestrationsverfahrens mit der ‚Regierung der Prostitution dargestellt (13.2). Schließlich werden die Kontroversen skizziert, die sich im Parlament an der Sequestrationspraxis entzündeten (13.3) und ein Fazit gezogen (13.4).

13.1 Das Sequestrationsverfahren als Instrument disziplinarischer Kontrolle

Formalrechtlich hatte auch die Sequestrierung von Geschlechtskranken nichts mit dem im Kapitel 11 dargestellten juridischen Strafregime der Prostitution zu tun. Anders als das Fremdenpolizeigesetz, das – wie im letzten Kapitel aufgezeigt – seit 1913 eine Ausweisung im Falle der Ausübung oder der Unterstützung von Prostitution explizit vorsah und so den Tatbestand der Prostitution unmittelbar mit der Anwendung fremdenpolizeilicher Maßnahmen verknüpfte, stellte das Gesetz von 1843 „wodurch die zeitweise Sequestration von Personen gestattet wird, deren Freilassung die öffentliche Ordnung gefährdet", das zur Legitimierung der Verhaftung und der zwangsweisen medizinischen Behandlung von geschlechtskranken Frauen herangezogen wurde, keinerlei Bezüge zum Tatbestand der Prostitution her (Mémorial 1843).

Artikel 7 des Gesetzes von 1843 legte fest, dass Personen „[w]enn die Sicherheit oder die guten Sitten es erfordern, (…) auf Befehl der Ortsbehörde, des Friedensrichters oder des Staatsanwaltes verhaftet werden" können (ebd.). Das Gesetz war formal nicht in das großherzogliche Strafrecht integriert. Es handelte sich um eine ordnungspolizeiliche Maßnahme, die Kontrolle ermöglichen sollte, wie es Foucault als eine Aufgabe der *Policey* beschrieben hatte. Der polizeiliche Charakter des Gesetzes wird u. a. dadurch sichtbar, dass die Gerichte ihre Entscheidung nicht begründen mussten: „Das Urtheil [der Ratskammer, H.M.] wird nicht motiviert" (ebd., Art. 4). Auch blieb der bereits aus dem Fremdenpolizeigesetz bekannte Tatbestand der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" in hohem Maße relativ und konnte alles Mögliche umfassen. Dass damit prinzipiell auch Kranke oder ‚Wahnsinnige' ins Visier genommen werden sollten, lässt sich an der Tatsache festmachen, dass das Gesetz explizit

vorsah, dass die Haft auch in einer Heilanstalt vollzogen werden konnte (ebd., Art. 9f.). Hieran wird sichtbar, dass dieses Gesetz mit disziplinarischen Mitteln einen Schutz der Bevölkerung (vor Krankheiten, vor ‚Wahnsinnigen' etc.) zu erreichen suchte.

Aus den fremdenpolizeilichen Dossiers, in denen Auszüge aus den Sitzungen des Bezirksgerichtes von Luxemburg enthalten sind, geht hervor, dass sich die Angeklagte eines solchen Verfahrens einem dreiköpfigen Tribunal aus Richtern sowie einem Staatsanwalt und einem Gerichtsschreiber gegenübersah (vgl. exemplarisch ANLux Police des Étrangers Nr. 62048; ANLux Police des Étrangers Nr. 65575; ANLux Police des Étrangers Nr. 95186). Der Angeklagten stand ein von Amts wegen bestellter Verteidiger zur Seite. Das Gericht nahm Einsicht in den Antrag des Ministeriums und verhörte sodann die Angeklagte. Sowohl der Antrag des Ministeriums als auch die Auslassungen der Beschuldigten wurden jedoch in den Sitzungsprotokollen nicht wiedergegeben. Schließlich fällte das Gericht seinen Beschluss unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 4.7.1843 sowie den Artikel 12, Absatz 3 des Gesetzes vom 27.12.1912 über die Schankwirtschaften (ebd.).[431] Ein direkter Bezug zu den strafrechtlichen Regelungen der Prostitution erfolgte also nicht. Ebenfalls lässt sich anhand der Protokolle nur indirekt erschließen, dass die Sequestration wegen des Vorliegens einer venerischen Krankheit erfolgte. Obwohl im Falle einer Verurteilung laut Gesetz auch die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Heilanstalt vorgesehen war, wurden die wegen Geschlechtskrankheit verurteilten Frauen jedoch im Grundgefängnis interniert.[432] In den Gerichtsprotokollen hieß es dazu lediglich, dass die Unterbringung „in einer Heil- oder Sicherungsanstalt" angeordnet wurde (ebd.). Jedoch implizierte die Formulierung, dass die festgesetzte Haftzeit (meist sechs Monate) im Falle einer medizinisch festgestellten Genesung der Frauen unterschritten werden konnte, dass die Internierung krankheitshalber erfolgte. In welcher Form die Frauen während ihrer Haft medizinischen Behandlungen unterworfen wurden, wie oft Frauen tatsächlich früher entlassen wurden und ob es sich um tatsächliche medizinische Erfolge oder lediglich um eine etwa für die Syphilis typische Remission bzw. Latenzphase handelte, kann hier jedoch nicht nachvollzogen werden.[433]

Die bereits erwähnte, 1908 eingerichtete Kommission zum Studium der Prostitutionsfrage in Luxemburg, die sich in ihrem Abschlussbericht ebenfalls zum Sequestrationsverfahren äußerte, erachtete die Praxis, geschlechtskranke Frauen im Grundgefängnis zu inhaftieren, für rechtmäßig, da „diese Frauen

431 Die Bestimmungen des Wirtshausgesetzes sahen vor, den Verurteilten jegliche Beschäftigung in Schankstätten zu untersagen. Dies umfasste auch die Eigentümerschaft und die Geschäftsführung (Mémorial 1912).

432 Diese Vorgehensweise war auch in der Öffentlichkeit bekannt (vgl. etwa Luxemburger Wort 1909).

433 Vgl. zum Krankheitsverlauf der Syphilis und zum Stand, bzw. zum Wandel des medizinischen Wissens über diese Krankheit und deren Behandlungsmethoden im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts Sauerteig (1999, 29; 32ff.).

nicht willkürlich eingesperrt sind, sondern als Folge einer juristischen Entscheidung gegen die ein Einspruch jederzeit erlaubt ist“ (ANLux J-064-39 1911).[434]

Oftmals resultierte der Beginn eines Sequestrationsverfahrens daraus, dass erkrankte Männer die Angabe machten, eine Prostituierte aufgesucht zu haben und sich dabei die Erkrankung zugezogen zu haben. Infolgedessen wurden die betroffenen Frauen den Ärzten zwangsweise vorgeführt und im Anschluss verhaftet, während hingegen die Männer nicht weiter belangt wurden.

So berichtete das Polizeikommissariat aus Esch im Mai 1914 der Staatsanwaltschaft in Luxemburg, dass der zuständige Spitalarzt der „Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft“ aus Deutsch-Oth (Thionville) dem Kommissariat die Mitteilung gemacht hatte, „dass in der letzten Zeit auffallend viele Geschlechtskranke im Spitale der Gesellschaft aus Esch a/A eingeliefert würden“ (ANLux Police des Étrangers Nr. L7193). Daraufhin wurde die Befragung des Arztes und seiner Patienten veranlasst und infolgedessen die von den erkrankten Männern identifizierten Frauen, bei denen es sich „fast ausschließlich“ um „Zuhälterinnen“ gehandelt habe, einem Sequestrationsverfahren unterzogen (vgl. ebd.). Soweit aus den Polizeiakten ersichtlich, verblieben die befragten Männer hingegen zur weiteren Behandlung im Hospital. Ebensowenig liefern die Protokolle Indizien dafür, dass die Polizei Nachforschungen darüber anstellte, ob die betroffenen Männer möglicherweise ihrerseits weitere Personen mit ihrer Krankheit angesteckt haben. Zugleich impliziert die Tatsache, dass sich die betroffenen Männer zur Behandlung ins grenznahe Ausland begaben, dass auch für sie die Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit etwas Schambesetztes und zu Verheimlichendes darstellte.

Formal implizierte das Sequestrationsgesetz keinesfalls, dass lediglich erkrankte Frauen eine ‚Gefährdung der öffentlichen Sicherheit‘ darstellten. Diese einseitige Lesart ergab sich jedoch aus der Praxis, das Sequestrationsverfahren für die Prostitutionsbekämpfung einzusetzen, die sich strafrechtlich ebenfalls allein gegen die Prostituierten und die ‚Zuhälter‘ richtete – und nicht gegen deren Kunden.

Dass die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten als eine der Hauptgefahren der Prostitution problematisiert wurde, wurde im Verlauf der Arbeit bereits deutlich. Es wird sich zeigen, dass umgekehrt auch die Sequestrierung von geschlechtskranken Frauen von den Polizeiorganen faktisch als Teil der Prostitutionsbekämpfung begriffen wurde – und dies, obwohl das Sequestrationsverfahren in keiner Weise mit den strafrechtlichen Bestimmungen der Prostitutionsgesetzgebung verknüpft war.

434 Eigene Übersetzung von „ces femmes ne sont pas emprisonnées arbitrairement, mais en suite d’une décision judiciaire contre laquelle l’appel est toujours permis“. Die Kommission ging nicht darauf ein, dass die Inhaftierung der Geschlechtskranken formal gar nicht wegen Prostitution, sondern mit Hilfe des Gesetzes von 1843 erfolgte.

13.2 Die Verknüpfung des Sequestrationsverfahrens mit der Prostitutionsbekämpfung

Um die konkrete Sequestrationspraxis zu rekonstruieren, wird erneut auf die fremdenpolizeilichen Dossiers zurückgegriffen, da die entsprechenden Gerichtsakten nicht verfügbar waren. Da die Dossiers nicht nur die Strafregisterauszüge der betroffenen Personen, sondern auch Protokolle der Verhandlungen des Bezirksgerichtes über die Sequestrationsverfahren enthalten, ermöglichen die fremdenpolizeilichen Dossiers einen Einblick in das Sequestrationsverfahren – wenngleich nur bei ausländischen Frauen, denen auch wegen einer Verurteilung in einem Sequestrationsverfahren die Ausweisung auf Grund des Verdachtes der Ausübung der Prostitution drohte.

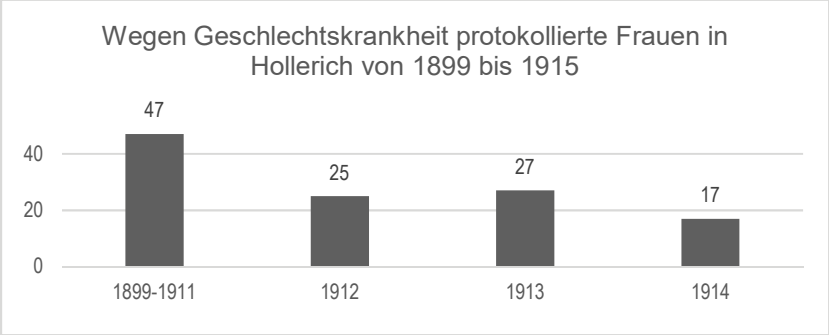

Abbildung 10: Geschlechtskrankheiten in Hollerich (1899–1915). Datenquelle: ANLux J-064-18, eigene Darstellung.

Der Einsatz der Sequestration als Teil der Prostitutionsbekämpfung wird u. a. durch einen Polizeibericht aus Hollerich aus dem Jahr 1915 illustriert. Der Bericht nannte bezüglich der ergriffenen Maßnahmen, „[u]m dem Unwesen & der Ausdehnung der Prostitution sowie ihren Folgen einigermassen entgegen zu treten“ an erster Stelle die Anzahl der Frauen, die wegen Geschlechtskrankheiten von der Polizei in den Jahren 1899–1914 belangt worden waren (ANLux J-064-18 1915a): Demzufolge waren in diesem Zeitraum 116 Frauen wegen Geschlechtskrankheiten protokolliert, d. h. polizeilich registriert, worden (ebd.).[435] Ob in allen Fällen tatsächlich Sequestrationsverfahren eingeleitet worden waren, kann anhand der Quellen nur vermutet werden. Abbildungen 10 und 11 geben Auskunft über den chronologischen Verlauf der Verhaftungen, sowie über Nationalität und Geschlecht der protokollierten Frauen.[436]

435 Zudem waren ein 11- und ein 9-jähriges Mädchen wegen Syphilis im Krankenhaus interniert.

436 Zugleich untermauerte der Bericht auch die Verknüpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten mit dem ‚Animierkneipenwesen‘. So war bei 80 Fällen (ca. zwei Drittel

Bezüglich des chronologischen Verlaufs zeigt es sich, dass in den Jahren 1912 und 1913 insgesamt mehr Protokolle wegen Geschlechtskrankheiten erstellt wurden, als in den Jahren von 1899–1911. Bereits 1912 wurden mehr als halb so viele Frauen protokolliert, wie in den 12 Jahren zuvor. Da die Statistik jedoch die genaue Verteilung der Zahlen für die Jahre von 1899–1911 nicht aufschlüsselt, kann nur schwer beurteilt werden, ob es sich hierbei um einen sprunghaften Anstieg oder eine graduelle Steigerung handelte und ob dieser Anstieg tatsächlich Teil eines Trends oder als singuläres Ereignis interpretiert werden muss (ANLux J-064-18 1915a). Bereits 1907 konstatierte ein Sanitätsinspektor im jährlichen Bericht des Medizinalkollegs, der *Situation Sanitaire*, „in den letzten Jahren eine bedeutende Zunahme der venerischen Erkrankungen" (Collège Médical 1908, 16).[437] Allerdings nannte der damalige Bericht keine genauen Fallzahlen und die Feststellung beschränkte sich auf den Kanton Luxemburg. Dennoch vermutete der Staatsminister, dass man aus dem Schweigen der anderen Inspektoren nicht schließen dürfe, dass in den anderen Landesteilen alles zum Besten stehe. Vielmehr müsste das Gegenteil angenommen werden (ANLux J-064-39 1908l). Jedoch verfügte die Regierung auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht über keinerlei verlässliche Statistiken (ebd.). Deutsche Frauen stellten die größte Gruppe der angezeigten Geschlechtskranken dar. Immerhin ein gutes Drittel der Frauen besaß die luxemburgische Staatsangehörigkeit.[438] Im eigentlichen Sinne wegen Prostitution wurden in diesen 15 Jahren nur 85 Frauen protokolliert – überwiegend Luxemburgerinnen und Deutsche unter denen sich dem Bericht zufolge 35 Kellnerinnen befanden (ebd., siehe Abbildung 12).[439] Auch hier bleibt auf Grund der verfügbaren Quellen unklar, ob all diese Fälle auch strafrechtlich verfolgt wurden.

der Frauen) der Beruf Kellnerin vermerkt, weitere sechs wurden als „Sängerinnen" und die restlichen 30 als „sonstige Prostituierte" bezeichnet (ANLux J-064-18 1915a). Bemerkenswerterweise fehlten in dieser Aufstellung jedoch die Dienstmädchen.

437 Wie bereits geschildert, schlug der zuständige Medizinalinspektor die Reglementierung der Prostitution als eine Maßnahme gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten (Collège Médical 1908, 16).

438 Im Gegensatz zum Minettebassin, wo die vermeintlich besonders sittenlosen Zustände in den italienischen Gastwirtschaften immer wieder problematisiert wurden, schienen im Einzugsgebiet der Hauptstadt kaum Italienerinnen ins Visier der Polizeibehörden gelangt zu sein.

439 Zudem wurden laut Bericht im gleichen Zeitraum 14 Luxemburger und vier Ausländer wegen „Haltens einer Unzuchtstätte" protokolliert (ebd.). Leider bleibt hierbei das Geschlechterverhältnis offen. Gegen drei Personen wurden Protokolle wegen „Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht" errichtet, die zu zwei Verurteilungen zu Haftstrafen gegen Mütter geführt haben, die „ihre eigene[n] Kinder zur Unzucht anhielten" (ebd.). Außerdem wurden dem Bericht zufolge von 1899–1914 knapp 360 Protokolle gegen Wirtinnen, Wirte und Kellnerinnen wegen Verstoß gegen das Kellnerinnenreglement verzeichnet, wovon sich mehr als zwei Drittel auf die fünf Jahre von 1903–1908 verteilten (ebd.). Um welche genauen Verstöße es sich bei diesen Protokollen handelte und inwiefern diese tatsächlich in einem Zusammenhang mit Prostitution standen, bleibt jedoch offen. Das Polizei-Reglement zur Kellnerinnenbedienung für die Gemeinde Hollerich aus dem Jahr 1895 legte u. a. fest, dass nur

Ebenso lässt sich nicht klären, ob und wie viele Frauen sowohl wegen Prostitution als auch wegen Geschlechtskrankheit protokolliert worden waren und in den Statistiken doppelt auftauchen.

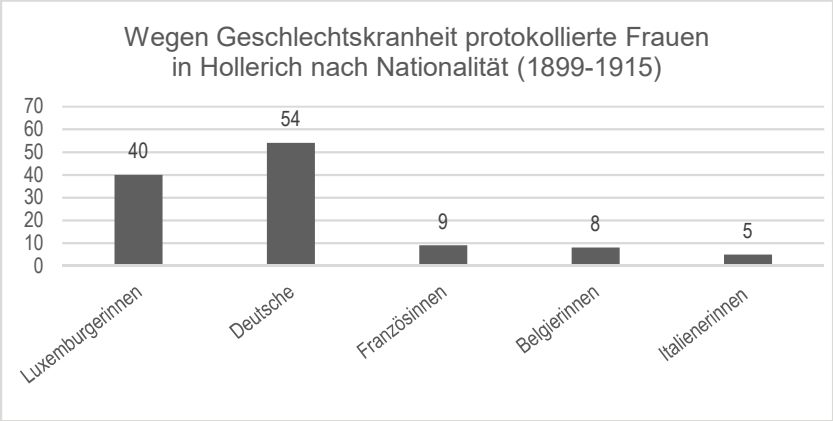

Abbildung 11: Geschlechtskrankheiten in Hollerich nach Nationalität. Datenquelle: ANLux J-064-18, eigene Darstellung.

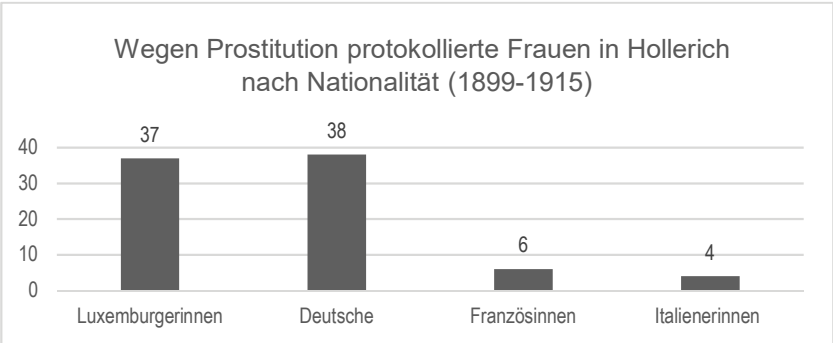

Abbildung 12: Prostitution in Hollerich nach Nationalität. Datenquelle: ANLux J-064-18, eigene Darstellung.

> Frauen über 18 Jahren als Kellnerinnen arbeiten durften und dazu ein einwandfreies Führungszeugnis vorlegen mussten. Ferner durften sie in keiner Wirtschaft mit Kellnerinnenbedienung wohnen, sofern sie sich dort nicht in Stellung befanden. Außerdem durften Wirte ohne die Genehmigung des Schöffenrates nicht mehr als zwei Kellnerinnen beschäftigen – Familienangehörige ausgenommen (ANLux J-064-39 1892).

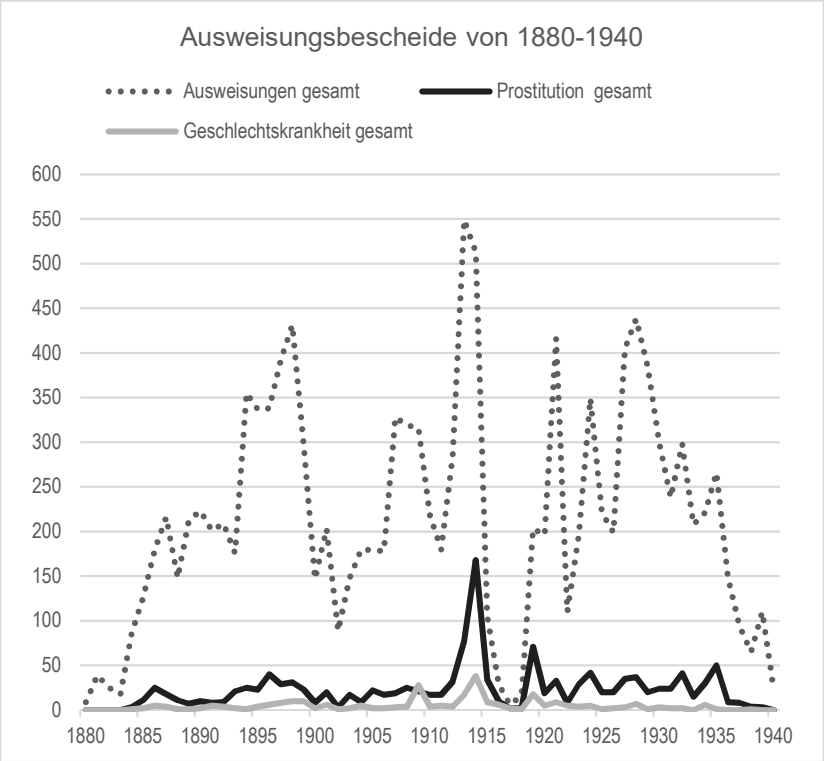

Abbildung 13: Erteilte Ausweisungsbescheide nach ausgewählten Begründungen. Datenquelle: ANLux J-071, eigene Erhebung und Darstellung.

Der von den Behörden hergestellte Zusammenhang zwischen Prostitution und der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten lässt sich auch anhand der Ausweisungspraxis nachweisen. Wie bereits in Kapitel 12.2 erläutert, wurden von 1880–1940 insgesamt 1.356 Ausweisungsbeschlüsse wegen ‚Prostitution' in dem von mir definierten Sinne begründet. Dies entspricht etwas mehr als einem Zehntel aller bewilligten Ausweisungsanträge (10,4 %). Ausweisungen, die im gleichen Zeitraum mit dem Vorliegen einer Geschlechtskrankheit begründet wurden, erfolgten jedoch lediglich in 281 Fällen und waren damit deutlich seltener. Dies entsprach einem Anteil von lediglich 2,2 % an allen fremdenpolizeilichen Ausweisungsmaßnahmen (siehe Abbildung 13).

Jedoch erfolgte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Ausweisung auf Grund von Geschlechtskrankheit im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Ausübung von Prostitution. Von den zwischen 1880 und 1940 gefassten 281 Beschlüssen, die eine Geschlechtskrankheit zur Begründung anführten, wurde

den Ausgewiesenen 163 Mal (also in 58 % der Fälle) zugleich die Ausübung oder die Förderung der Prostitution vorgeworfen.

Auch hier zeigt sich die starke Vergeschlechtlichung der Ausweisungspraxis: In über 81 % der Fälle (1.100 von 1.356), in denen fremdenpolizeiliche Maßnahme mit Prostitution begründet wurden, wurden sie gegenüber Frauen ergriffen. Betrachtet man die Ausweisungsbeschlüsse, die auf Grund von Geschlechtskrankheiten gefasst wurden, so ist das Verhältnis noch deutlicher: Nur vier von den 281 gefassten Ausweisungsbescheiden wegen Geschlechtskrankheit richteten sich an Männer, was lediglich einem Anteil von 1,4 % an den Bescheiden auf Grund von ‚Venerie' entsprach.[440]

13.3 Kritik und Praxis des Sequestrationsverfahrens

In diesen Abschnitt werden die Parlamentsdebatten analysiert, die sich kritisch mit der Praxis der Sequestration auseinandersetzen (vgl. etwa Chambre des Députés 1914, 797ff., 1920, 4338f., 1923, 1197, 1927, 513f., 1935, 523f.). Hierbei wird anhand einer Kontroverse, die sich im Januar 1914 in der Abgeordnetenkammer über die Praxis entzündete, geschlechtskranke Frauen zu sequestrieren aufgezeigt, dass diese Praxis ebenfalls als Teil der intersektionalen Regierung von Prostitution begriffen werden muss. Diese Regierung von Prostitution erfolgte, obwohl zwischen dem Gesetz von 1843 und dem Prostitutionsregime von 1854–1855 keinerlei juristische Verbindungen oder Verweise bestanden.

13.3.1 Zweierlei Maß statt „gleiche Moral für beide Geschlechter"? Die Kritik an der Sequestrationspraxis

Ausgangspunkt der Auseinandersetzung im Parlament war die Kritik des Abgeordneten Welter an der Inhaftierung von geschlechtskranken Frauen gemäß des „Gesetzes vom 4. Juli 1843 (…) wodurch die zeitweise Sequestration von Personen gestattet wird, deren Freilassung die öffentliche Ordnung gefährdet" (Chambre des Députés 1914, 807ff.; vgl. Mémorial 1843). Geschlechtskranke Frauen, so Welter, sollten nicht als Personen angesehen werden, deren Freilassung die öffentliche Ordnung gefährde. Das Gesetz sehe keine Internierung kranker Personen vor, weil diese ihre Krankheit weitergeben könnten (ebd.,

440 Dabei ging es zumindest in zwei dieser vier Fälle um die Ausweisung von Männern, die nicht selbst erkrankt waren, sondern gegenüber deren Ehefrauen bzw. Partnerinnen der Vorwurf der Geschlechtskrankheit artikuliert wurde (vgl. ANLux J-071-28 1919; ANLux J-071-58 1934).

807f.). Zugleich fuhr Welter fort, sei es ungerecht, dass man nur Frauen verhafte. Welter hielt geschlechtskranke Männer für „gefährlicher als ein armes Mädchen, das in einer Wirtschaft Kellnerin ist“ (ebd., 810).[441] Konkrete Gründe für dieses Urteil, etwa die Möglichkeit, dass Männer auf diese Weise auch ‚ehrbare‘, bürgerliche Ehefrauen anstecken könnten, nannte der Abgeordnete allerdings nicht. Welter forderte, erkrankte Frauen nicht länger zu verhaften und sie nicht mehr dem Gefängnis und der Ehrlosigkeit preiszugeben, sondern Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen (ebd., 810f.). Notwendig sei eine kostenlose – falls erforderlich zwangsweise – Behandlung aller Kranken, unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus. Dabei müsse klar bleiben, dass es sich bei den Betroffenen um Kranke und nicht um Kriminelle handele (Chambre des Députés 1914, 808).[442] Welters, der die Position „Individuen, die die Krankheit an Frauen übertragen“ nicht zu belangen als „reinste Willkür“ kritisierte, wurde vom Abgeordneten Ludovicy[443] sekundiert, der geschlechtskranke Männer ebenfalls für gefährlich hielt (ebd., 810).

Ähnlich argumentierte fünf Jahre später die erste weibliche Parlamentsabgeordnete Thomas, die beklagte, dass im Grundgefängnis nicht straffällige, sondern kranke Frauen interniert würden (Chambre des Députés 1920, 4338f.; vgl. auch Wagener 1997b, 104). Tendenziell setzte auch sie Geschlechtskranke mit Prostituierten gleich und kritisierte, dass arme junge Frauen durch wohlhabende Männer zur Prostitution verführt würden (ebd.). In der Kritik dieser einseitigen Verfolgung von sich prostituierenden bzw. geschlechtskranken Frauen, trafen sich zugleich linke, sozialistische Kritiken mit den von katholischen Frauen geäußerten Forderungen nach einer einheitlichen christlichen Moral, die für beide Geschlechter gleichermaßen gelten sollte. So forderte die *Luxemburger Frau* (1939b, 1) als „erstes, großes Prinzip (…)“ eine „[g]leiche Moral für beide Geschlechter“ (Luxemburger Frau 1939b, 1).[444]

441 Eigene Übersetzung von „plus dangereux qu’une pauvre fille qui est serveuse dans un café“.

442 Im Gesetz über die Arbeiter-Krankenversicherung vom 31.7. 1901 war in Artikel 17 Nr. 1 ausdrücklich geregelt, dass „Kassenmitgliedern […], welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit und geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld entweder gar nicht oder nur theilweise zu entrichten ist“ (vgl. Mémorial 1901). Der Passus, dass eine Erkrankung auf Grund von „geschlechtlichen Ausschweifungen“ oder „Trunkfälligkeit“ die Kasse von ihrer Zahlungspflicht dem Versicherten gegenüber entbindet, wurde erst 1925 mit der Neufassung des Sozialversicherungsgesetzes gestrichen (Mémorial 1925).

443 Ludovicy war Industrieller aus Larochette und vertrat die ländliche Gemeinde im Kanton Mersch von 1903–1915 und erneut 1920–1930 in der Abgeordnetenkammer (vgl. Als und Philippart 1994, 520f.).

444 Im nächsten Kapitel wird aufgezeigt, dass die katholische Seite darunter die Moralisierung und Christianisierung des Landes verstand. Die existierende Doppelmoral sollte zugunsten der Durchsetzung eines strengen Sittlichkeitskodexes für beide Geschlechter durchgesetzt werden. Allerdings traten auch die sozialistischen Kritikerinnen und Kritiker der Doppelmoral, wie etwa Marguerite Thomas oder Michel Welter, nicht offensiv für eine Liberalisierung der Sexualmoral für beide Geschlechter ein.

Der Staatsminister hingegen lehnte die vom Abgeordneten Welter vorgebrachte Interpretation des juristischen Sachverhalts ab. In seiner Argumentation wird deutlich, dass er die Internierung geschlechtskranker Frauen als eine Bestrafung von Prostituierten verstand, die mit ihrem Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdeten (Chambre des Députés 1914, 808f.).[445] Eyschen zufolge lag das Motiv für die Inhaftierung der Frauen gar nicht in deren Erkrankung. Vielmehr handelte es sich um „spezielle Maßnahmen, die gegenüber Frauen, die unter das Prostitutionsregime fallen, ergriffen werden", woraufhin der Abgeordnete Welter jedoch bemerkte, dass es „kein Prostitutionsregime gibt" (ebd., 808).[446] Der Staatsminister hingegen insistierte, dass „keine Verurteilung ausgesprochen werden kann, bis die Prostitution erwiesen ist" und bekräftigte so verbal die Existenz eines juridischen Strafregimes der Prostitution (ebd.).[447] Eine „wirkliche Prostitution" existiere dort, „wo sich eine Frau jedem gegen Geld überlässt und dort liegt die Gefahr [für die Öffentlichkeit, H.M.]" (ebd., 808f.).[448] Die strafbare Handlung bestand dem Staatsminister zufolge darin, dass die Frau in dem Wissen, eine (gesundheitliche) Gefahr darzustellen, sich dafür bezahlen ließ, ihre Geschlechtskrankheit weiterzugeben. Dieser Sachverhalt bilde den Grund für ihre Inhaftierung (ebd., 809).

Der Abgeordnete Welter konterte, dass die Reglementierung der Prostitution in Luxemburg gar nicht erfolge und dass die Verantwortung für die Reglementierung in den Händen der Kommunen liege. Folglich würden die geschlechtskranken Frauen auch nicht wegen der Ausübung der Prostitution bestraft, sondern auf Grund ihrer Erkrankung. Dabei kritisierte Welter, dass es mit den Regelungen des Gesetzes von 1843 möglich sei, „selbst die anständigste [Frau] zu verhaften, die krank sein kann, die infiziert worden sein kann" (ebd., 809f.).[449]

Der Staatsminister hingegen insistierte erneut, dass diese Verhaftungen auf der Grundlage des Reglements vom 5. Juni 1855 „betreffend der Unzuchtstätten und der Personen, die sich der Prostitution hingeben" vorgenommen würden, woraufhin der Abgeordnete Welter argumentierte, dass genau dieses Reglement die Zuständigkeit für die Regulierung der Prostitution in die Kommunen lege (Chambre des Députés 1914, 811). Allerdings erkannte der Staatsminister darin – im Gegensatz zum Abgeordneten Welter – überhaupt keinen

445 Dem Vorschlag, Spitäler für Geschlechtskranke zu gründen, stimmt der Staatsminister hingegen zu.

446 Eigene Übersetzung von „des mésures spéciales sont prises vis-à-vis des femmes soumises au régime de la prostitution"; „[i]l n'y a pas de régime de prostitution".

447 Eigene Übersetzung von „aucune condamnation ne peut être prononcée que si la prostitution est prouvée".

448 Eigene Übersetzung von „véritable prostitution"; „où une femme s'abandonne à n'importe qui, moyennant argent, et là est le danger".

449 Eigene Übersetzung von „même la plus honnête [femme] qui peut être malade, qui peut avoir été infectée".

Widerspruch. Vielmehr bekräftigte der Staatsminister nochmals, dass diejenigen, die um ihre Krankheit wissen und die nur zur Erlangung finanzieller Vorteile andere Personen dem Risiko der Ansteckung aussetzten, gefährlich seien und in Gewahrsam genommen werden müssten, da sie die öffentliche Gesundheit aufs Spiel setzten (ebd.).

Es standen sich also zwei Positionen gegenüber: Einerseits der Abgeordnete Welter, der die Sequestrierung von geschlechtskranken Frauen mit der Begründung ablehnte, dass es sich um Kranke und nicht um Straftäterinnen handele. Außerdem kritisierte er dieses Vorgehen als ungerecht, solange geschlechtskranke Männer straffrei blieben. Andererseits argumentierte Staatsminister Eyschen, dass die Weitergabe der Krankheit bestraft werde und sich die Praxis deshalb richtigerweise gegen Frauen, die sich der Prostitution hingeben, beziehe. Dabei suggerierte der Staatsminister, dass sich das Verfahren auf die Prostitutionsgesetzgebung stütze und dass die Verfolgung nur dann erfolge, wenn die Prostitution bereits erwiesen sei. Dass jedoch auch erkrankte Männer Geschlechtskrankheiten verbreiten konnten, ignorierte er hingegen.

Konfrontiert man diese Aussagen mit der Praxis der Sequestrationsverfahren, wie sie sich anhand der fremdenpolizeilichen Dossiers darstellt, ergeben sich jedoch einige Widersprüchlichkeiten.

13.3.2 Die Rekonstruktion der Sequestrationspraxis anhand der fremdenpolizeilichen Dossiers

Die im vorangegangenen Abschnitt dargestellte Kontroverse hatte sich an der Feststellung des Abgeordneten Lacroix entzündet, dass die Zahl der sequestrierten Frauen stark am Zunehmen sei und es sich bei ihnen zum Großteil um Ausländerinnen handele (Chambre des Députés 1914, 798). Diesbezüglich hob der Staatsminister hervor, dass die im Großherzogtum inhaftierten ausländischen Frauen „nach ihrer Heilung gebeten werden, das Land zu verlassen“, einer Bitte, der die Betroffenen ihm zufolge normalerweise nachkämen (ebd., 809).[450] Zugleich betonte Eyschen, er wäre nicht überrascht, wenn es ähnlich viele erkrankte Luxemburgerinnen im benachbarten Ausland gäbe und verwies auf ein stillschweigendes Einvernehmen mit Lothringen, die erkrankten Ausländerinnen jeweils ‚vor Ort‘ zu behandeln (ebd.). Ganz so reibungslos, wie der Staatsminister dies darstellte, hatte die Kooperation mit den Behörden in Lothringen allerdings in den Jahren zuvor nicht funktioniert. So sah sich die luxemburgische Justiz im Jahr 1888 genötigt, belgische Prostituierte als geschlechtskrank zu internieren, die von den Metzer Behörden zur Ausweisung nicht an die belgische, sondern an die luxemburgische Grenze verbracht worden waren und deren Überstellung durch die luxemburgische Justiz an die bel-

450 Eigene Übersetzung von „leur guérison accomplie, nous les prions de passer à l’étranger“.

gischen Behörden nicht rechtmäßig gewesen wäre. Ebenso beklagte die luxemburgische Staatsanwaltschaft, dass – entgegen einer Abmachung – luxemburgische Prostituierte, die von den lothringischen Behörden aufgegriffen wurden, ohne ein ärztliches Attest über ihre Geschlechtskrankheit ins Großherzogtum gebracht werden würden (ANLux J-064-37 1888).[451] Zugleich unterschlug der Staatsminister, dass nach einer Sequestration wegen Geschlechtskrankheit oftmals ein Ausweisungsbeschluss erging. Die ‚Bitte' der luxemburgischen Behörden das Land zu verlassen war also mit Zwang gepanzert.

Der Fall Marie F. zeigt, dass die Ausweisung nicht immer sofort erfolgte. F. wurde erstmals im März 1912 wegen einer Geschlechtskrankheit sequestriert, ohne im Anschluss an ihre dreimonatige Haft fremdenpolizeilich belangt zu werden. Im Juli 1914 wurde F. zum zweiten Mal wegen einer Geschlechtskrankheit zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt (ANLux Police des Étrangers Nr. 62048). Beide Male erfolgte die Verurteilung nach der weiter oben bereits dargestellten „Bestimmung des Königlichen Beschlusses vom 23. Februar 1815; sowie des Gesetzes vom 4. Juli 1843" vor der Ratskammer des Bezirksgerichtes von Luxemburg-Stadt. Entgegen der Behauptung des Staatsministers wurde in diesen Verfahren in keiner Weise auf die Prostitutionsgesetzgebung Bezug genommen. Im Fall von Marie F. erfolgte erst im Oktober 1914, als die Wegweisung auf Grund der Inhaftierung wegen Geschlechtskrankheit bereits beschlossen war, in einem separaten Verfahren zusätzlich die Verurteilung zu einer einmonatigen Haftstrafe wegen Prostitution (ebd.).

Obwohl sich diese formaljuristische Trennung zwischen Sequestrationsverfahren und der Verfolgung von Prostitution in vielen ausländerpolizeilichen Dossiers beobachten lässt, war die Verknüpfung zwischen Geschlechtskrankheiten und Prostitution in der ausländerpolizeilichen Praxis weit verbreitet. Auch dies geschah assoziativ über die ‚Logik des Verdachts'.

So hieß es in einem Polizeibericht über die Ausländerin Mathilde A., dass diese im Juni 1913 „auf Ersuchen der Staats-Anwaltschaft wegen Geschlechtskrankheit in Haft genommen" worden war (ANLux Police des Étrangers Nr. 97001). Ohne, dass das Protokoll Beweise hierfür angibt, wurde zugleich der Verdacht geäußert, dass Mathilde A. bis zu ihrer Verhaftung neben ihrer Arbeit als Kellnerin auch auf der Straße und in ihrem Privatzimmer „der gewerbsmässigen Prostitution" nachgegangen sei. Nach der – ihrem Strafregisterauszug zufolge sechsmonatigen – Sequestration im Grundgefängnis wurde sie im Juli 1914 aus dem Großherzogtum ausgewiesen (ebd.). Allerdings wurde gegen

451 Auch im Jahr 1903 kritisierte die Administration der Strafanstalten zu Luxemburg die mangelnde Reziprozität bei der Internierung ausländischer Geschlechtskranker, die zu einer Überfüllung des Luxemburger Sanatoriums sowie des Gefängnisses beitrage, da die ausländischen Prostituierten in Luxemburg zur Heilung interniert würden, während geschlechtskranke Luxemburgerinnen von der Polizei in Metz ohne Behandlung nach Luxemburg ausgewiesen würden (ANLux J-064-37 1903).

Mathilde A. kein gesondertes Verfahren wegen Prostitution geführt.[452] Dennoch erfolgte ihre Ausweisung nicht nur wegen der Sequestrierung auf Grund ihrer Geschlechtskrankheit, sondern, wie der Vermerk des Staatsministers auf ihrem Wegweisungsbescheid ausdrücklich festhält, auch da „sie die Prostitution ausübt" (ANLux J-071-26 1914).[453]

Ähnlich wurde Anfang des Jahres 1913 auch in den Fällen von Claire B. und von Anne B. vorgegangen, die beide jeweils für drei Monate wegen venerischer Krankheiten inhaftiert worden waren und denen anschließend die Niederlassung im Großherzogtum verboten wurde (ANLux Police des Étrangers Nr. 72286; ANLux Police des Étrangers Nr. 75284). Über Claire B. schrieb die Fremdenpolizei in Hollerich, dass diese „wegen Geschlechtskrankheit dahier verhaftet" worden war (ANLux Police des Étrangers Nr. 72286): „Dieselbe gab sich hierorts als Näterin aus, doch bestand ihre Erwerbsquelle einzig allein in der Prostitution" (ebd.). Worauf sich dieses Wissen der Polizei bezüglich der Ausübung der Prostitution – jenseits der Verhaftung wegen einer Geschlechtskrankheit – stützte, bleibt anhand des Protokolls, das die Grundlage für das Niederlassungsverbot darstellte, offen. Die Aussagen über die Lebensverhältnisse von Anne B. waren sehr ähnlich. So hieß es, dass B.

„in der Italienerwirtschaft P. in hiesiger Poststrasse [wohnte] und lebte daselbst in wilder Ehe (…). Die B. ist eine gemeine Strassendirne, und bildete die Prostitution ihre einzige Erwerbsquelle wodurch sie auch ihren Zuhälter teilweise unterhielt. Am 2. Dezember 1912 wurde sie dahier wegen Geschlechtskrankheit verhaftet und ins Grundgefängnisse interniert" (ANLux Police des Étrangers Nr. 75284).

Auch hier beruhte das ‚Wissen' der Fremdenpolizei nicht auf einem Nachweis von delinquentem Verhalten, sondern auf der Situierung der Prostituierten in einem intersektional konstruierten, ‚gefährlichen Milieu'. Eine Verhaftung wegen Geschlechtskrankheit erhärtete dabei den Verdacht der heimlichen Ausübung der Prostitution und verknüpfte beides assoziativ miteinander. Gerichtlich verfolgt wurde jedoch zumeist nur die Geschlechtskrankheit – mit Hilfe des Sequestrationsverfahrens, das gerade keiner juridischen, sondern einer polizeilichen Logik folgte.

Dass die Infektion mit einer Geschlechtskrankheit mit der Ausübung der Prostitution in der polizeilichen Praxis faktisch gleichgesetzt wurde, geht auch aus dem Dossier von Sibilla H. hervor. In einem Polizeibericht aus dem Jahr 1915 hieß es über sie:

„Seit mehreren Monaten hatten wir die Ueberzeugung gewonnen, dass die H. sich der gewerbsmässigen Unzucht hingebe. Wir konnten ihr dies aber nicht mit Bestimmtheit nachweisen, bis wir schliesslich feststellten, dass sie geschlechtskrank sei" (ANLux Police des Étrangers Nr. 104081).

452 Auch Freisprüche waren im Strafregisterauszug mit dem Vermerk „acquitté" (freigesprochen) aufgeführt.

453 Eigene Übersetzung von „elle exerce la prostitution".

Obwohl hier die ‚Entdeckung' einer Geschlechtskrankheit mit dem Beweis der Ausübung der Prostitution gleichgesetzt wurde, erfolgte auch in diesem Fall vor dem Bezirksgericht Luxemburg lediglich eine Verurteilung wegen Geschlechtskrankheit an die sich eine sechsmonatige Haft sowie die Ausweisung von H. anschloss.

Umgekehrt war es im Fall von Helene B., die im Januar 1913 durch die Ratskammer des Bezirksgerichtes von und zu Luxemburg wegen venerischer Krankheit u. a. für sechs Monate sequestriert und drei Monate später vor dem gleichen Gericht noch einmal zu zwei Monaten Haft wegen Prostitution verurteilt wurde (ANLux Police des Étrangers Nr. 72286). Die konkret im Prostitutionsverfahren geäußerten Vorwürfe sind anhand des fremdenpolizeilichen Dossiers jedoch nicht rekonstruierbar. Noch während Helene B.s Haft wurde ihre Ausweisung verfügt, so dass sie mit ihrer Entlassung das Land verlassen musste (ebd.).

Schließlich erfolgten im September 1914 auf Vorschlag der Generalstaatsanwaltschaft etliche Ausweisungsbeschlüsse, die gänzlich auf Verdächtigungen und nicht auf Verurteilungen beruhten. Diese betrafen „die Ausweisung einer ganzen Reihe von Prostituierten, die alle verdächtigt werden, geschlechtskrank zu sein" (ANLux J-071-25 1914a, 1914b, 1914c, 1914e, 1914f, 1914g, 1914h, 1914i, 1914k).[454] Dabei war jedoch keine dieser Frauen in Luxemburg wegen Prostitution oder wegen Geschlechtskrankheit verurteilt. Vielmehr geht aus den Akten hervor, dass viele der Frauen noch nicht einmal im Ausland wegen sittenpolizeilicher oder anderer Vergehen Verurteilungen erlangt hatten – und damit als vollkommen unbescholten gelten mussten.[455]

454 Eigene Übersetzung von „d'expulser une série de prostituées, toutes soupconnées d'être affectées du mal vénérien".

455 Über Elise R. hieß es, sie habe 1913 in Metz unter Sittenkontrolle gestanden, während sich die Mutter von Anne J. im Jahr 1913 aus Köln an die luxemburgischen Behörden gewandt hatte, dass ihr ihre Tochter mit einem Mann ‚entlaufen' bzw. ihr entführt worden sei (vgl. ANLux Police des Étrangers Nr. 81214; ANLux Police des Étrangers Nr. 95346). Gegen Theresia E. lagen aus dem Jahr 1907 Verurteilungen des Gerichtes Esch/Alzette wegen Landstreicherei vor (ANLux Police des Étrangers Nr. E1695). Aus den fremdenpolizeilichen Akten von Magdalena B., Leonie M., Catherine K., Anne R. und Anne-Marie Z. geht hingegen überhaupt nicht hervor, worauf sich der Verdacht der Prostitution und der Erkrankung mit einer Geschlechtskrankheit stützte (ANLux Police des Étrangers Nr. 48067; ANLux Police des Étrangers Nr. 59096; ANLux Police des Étrangers Nr. 80072; ANLux Police des Étrangers Nr. 102766; ANLux Police des Étrangers Nr. 104290).

13.4 Zwischenfazit

Die hier angeführten Fälle zeigen, dass von einem juridischen Standpunkt aus die vom Staatsminister geltend gemachte Verknüpfung zwischen Sequestrationsverfahren mit Prostitutionsvergehen nicht aufrechtzuerhalten ist. Insofern erweist sich auch seine Behauptung als unzutreffend, dass die Sequestrationspraxis nur gegenüber Frauen zur Anwendung kam, die erwiesenermaßen die Prostitution ausübten. Die hier analysierten Polizeiprotokolle aus den fremdenpolizeilichen Dossiers belegen vielmehr, dass die Verbindung zwischen der Ausübung der Prostitution und dem Vorliegen einer Geschlechtskrankheit oftmals assoziativ durch Andeutungen und Verdächtigungen erfolgte. Gemäß der ‚Logik des Verdachts' erhärtete die Verurteilung wegen einer Geschlechtskrankheit den Prostitutionsverdacht und führte infolgedessen oftmals zur Ausweisung der betroffenen Migrantin. In den hier rekonstruierten Fällen erfolgten etwaige Verfahren zumeist ausschließlich wegen der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" nach dem Gesetz von 1843. Nur in einigen Fällen wurden im Anschluss noch zusätzliche Gerichtsverfahren wegen der Ausübung von Prostitution angestrengt. Inwieweit sich die daraufhin erfolgten Verurteilungen wiederum auf die vorherige Verurteilung wegen Geschlechtskrankheiten stützte, kann anhand der fremdenpolizeilichen Dossiers nicht detailliert rekonstruiert werden.

Auch die Sequestrationspraxis zeugt davon, dass die intersektionale Regierung der Prostitution zunehmend mit Hilfe gouvernementaler Sicherheitstechniken erfolgten, die nicht primär auf juridischen Machtlogiken – und dem Nachweis delinquenten Verhaltens – beruhten. Denn entgegen der Behauptung des Staatsministers stützte sich die Verfolgung von Prostitution mit Hilfe des Sequestrationsverfahrens gerade nicht auf die Feststellung strafbaren Verhaltens. Vielmehr muss die assoziative Vorgehensweise, mittels der die Geschlechtskrankheit der Frauen mit der Ausübung der Prostitution in Zusammenhang gebracht wurde, als Teil einer ‚Logik des Verdachts' begriffen werden, die nicht juridisch-disziplinarisch, sondern mittels eines Sicherheitsdispositivs funktionierte. Mit Hilfe der intersektional operierenden ‚Logik des Verdachts' wurde die Geschlechtskrankheit der betroffenen Frauen als eine biopolitische Gefahr für die Bevölkerung begriffen und zudem mit der Prostitution gleichgesetzt. Diesen Gefahren wurde insofern gouvernemental begegnet, als dass die Ausweisung der betreffenden Frauen auf ihrer Assoziation mit einem ‚gefährlichen Milieu' mit Hilfe der ‚Logik des Verdachts' geschah. Zugleich verdeutlicht dies auch die enge Verknüpfung, die zwischen den Sicherheitsdispositiven und polizeilich-disziplinarischen Maßnahmen bestand. Die ‚Logik des Verdachts' konnte nur entfaltet werden, indem die Polizeikräfte das ‚gefährliche' intersektionale Milieu der ‚Animierkneipen' und der ‚wilden Ehen' infiltrierten und rasterten.

14 Zwischen Wirtshaus und ehelichem Haushalt. Die Reglementierung der Kellnerinnenbedienung und die Regierung des Selbst als Instrumente gegen die Prostitution

Neben der Frage, ob und auf welche Weise die Prostitution strafrechtlich – also juridisch – zu verfolgen oder medizin- bzw. sittenpolizeilich – also disziplinarisch – zu reglementieren sei, existierte eine weitere Regierungsweise von Prostitution, mit der das in Kapitel 8 rekonstruierte Problemfeld der ‚Animierkneipen' bearbeitet wurde und die konkret zwei Interventionsbereiche umfasste: die Reglementierung der weiblichen Bedienung in den Schankstellen sowie die Problematisierung der fürsorglichen Selbstführung der Hausfrau. Die Reglementierung der Frauenbedienung zielte auf die juridische und disziplinarische Unterdrückung des ‚Animierkneipenunwesens'. Hingegen zielte die Regierung der weiblichen Selbstführung auf den ehelichen Haushalt und die Organisation des Geschlechterverhältnisses im Privaten. Über den Umweg der ‚Regierung' der weiblichen Selbstführung sollte das (männliche) Begehren, ‚schlechte' Wirtschaften überhaupt aufsuchen zu wollen, reguliert werden.

In diesem Kapitel wird zunächst die rechtliche Entwicklung der Reglementierung der Kellnerinnenbedienung als Mittel zur Bekämpfung von Prostitution vorgestellt (14.1) und damit zusammenhängende Probleme erörtert (14.2). Anschließend wird die Problematisierung der weiblichen Selbstführung diskutiert und analysiert, inwiefern die gute eheliche Haushaltung der Frau zu einer Präventionsmaßnahme gegen Prostitution sowie zu einer ‚Regierung' der männlichen Leidenschaften wurde (14.3).

14.1 Die rechtliche Entwicklung der Reglementierung der Frauenbedienung

Ähnlich wie die Reglementierung der Prostitution in Luxemburg formal in der Verantwortung der lokalen Ebene lag, waren die Gemeinden zunächst auch für die Reglementierung der Kellnerinnenbedienung zuständig. Das 1908 verabschiedete Wirtshausgesetz enthielt keinerlei Regelungen zur Frauenbedienung in den Schenken, obwohl in der Debatte die Verbindung zwischen den Kellnerinnen und dem Problem der Prostitution immer wieder anklang (vgl. Chambre

des Députés 1909, 282). Das Gesetz überließ jedoch weiterhin die Zuständigkeit für entsprechende Regelungen den Lokalbehörden.[456] Anders als im Fall der Prostitution, machten verschiedene Kommunen den Kellnerinnen sowie den Betreibenden der Schankwirtschaften entsprechende Vorgaben und hatten sogenannte „Kellnerinnenreglemente" erlassen..

In Luxemburg-Stadt, Esch, Hollerich, Rümelingen und Differdingen durften Frauen erst ab 18 Jahren in Schankbetrieben arbeiten. Dazu mussten sie nachweisen, dass ihre „Aufführung, namentlich in sittlicher Beziehung als tadellos bezeugt ist" (vgl. ANLux J-064-39 1887, 1892, 1895, 1902, 1903). Die Frauen mussten dem Schöffenkollegium für die Genehmigung ihrer Einstellung als Kellnerin aktuelle Strafregisterauszüge und polizeiliche Bescheinigungen ihrer Heimatgemeinde sowie ihrer vorherigen Wohnorte vorlegen. Für die Einstellung von mehr als einer Kellnerin bedurfte auch der Wirt oder die Wirtin eine individuelle Genehmigung des Schöffenkollegiums. Zudem war es den angestellten Kellnerinnen verboten, mit den Gästen zu zechen oder ihren Wohnsitz in einer Gastwirtschaft zu nehmen, wenn sie dort nicht eingestellt waren. Verwandte des Wirtes bzw. der Wirtin waren von den Regelungen jedoch ausgenommen (ANLux J-064-39 1887, 1892, 1895, 1902, 1903).

1912 wurde das Wirtshausgesetz novelliert. Damit hätte sich diese lokale Zuständigkeit verändern können. Artikel 32 sah vor, dass Verwaltungsreglemente der Regierung die Frauenbedienung in den Gaststätten fortan gesondert regelten. Diese wurden jedoch zunächst nicht erlassen. Zugleich hielt Artikel 21 Ziffer t fest, dass eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze bezüglich der öffentlichen Häuser – also gegen das geltende Verbot der Prostitution – zusätzlich mit einem bis zu fünf Jahre andauernden Verbot des Besitzes oder der Geschäftsführung einer Wirtschaft bestraft werden konnte (vgl. Mémorial 1912). In der Parlamentsdebatte waren diese Themen jedoch faktisch nicht präsent. Vielmehr weigerte sich die Abgeordnetenkammer sogar mehrfach, auf die Stellungnahmen des Staatsrates einzugehen, der gefordert hatte, die Reglementierung der Frauenbedienung gesetzlich zu regeln (vgl. Chambre des Députés 1912, 3179f.; 3266f.). Im April 1912 hatte der Staatsrat die ‚Animierkneipen' als „eine Gefahr für die öffentliche Moral und [die] Gesundheit" bezeichnet (ANLux INT-0016 1912b) und wollte die Kellnerinnenbedienung gesetzlich und nicht durch Regierungserlass regeln.[457]

456 Dabei befürwortete es selbst die Polizei in Luxemburg-Stadt, die Zuständigkeit der Kontrolle der Wirtschaften zentral und durch ein landesweites Verwaltungsreglement zu regeln (ANLux J-064-39 1908e).

457 Eigene Übersetzung von „un danger pour la moralité et la santé publique". Diese Einschätzung stützte sich auf das *Volkswohl*, d. h. auf die Veröffentlichung des *Luxemburgischen Vereins gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke.* Daraus gingen die „betrüblichen Details" (des détails navrants) und „bejammernswerten Zustände" (situation déplorable) der Situation in Luxemburg-Stadt und in den bevölkerungsreichen Gegenden des Kantons Esch hervor (ANLux INT-0016 1912b). Nachträglich reklamierte das *Volkswohl* es als Erfolg der

Allerdings sei es schwierig, so der Staatsrat weiter, aus dem Stegreif ausgereifte und konkrete Vorschläge zu machen: Die Frage sei nicht im Speziellen geprüft worden und sie berühre zudem die Prostitutionsgesetzgebung (ANLux INT-0016 1912b). Auf Grund dieser von Staatsrat selbst benannten Schwierigkeiten lehnte es die Abgeordnetenkammer ab, den Vorschlägen zu folgen. Der Berichterstatter der Zentralsektion Pemmers[458] verwies auf die Zuständigkeit der Schöffenkollegien. Solange sich der Staatsrat selbst nicht in der Lage sehe, der Kammer konkrete Vorschläge zu unterbreiten, bestehe kein Handlungsbedarf (Chambre des Députés 1912, 3180).

Zum großen Bedauern des Staatsrates debattierte die Abgeordnetenkammer deshalb nicht inhaltlich über die Notwendigkeit der von ihm geforderten gesetztlichen Regelung der Kellnerinnenbedienung (ANLux INT-0016 1912a). Auch die entsprechenden Verwaltungsreglemente über die Kellnerinnenbedienung wurden von der Regierung zunächst nicht erlassen, obwohl die Abgeordnetenkammer angesichts der zunehmenden Ausbreitung der ‚Animierkneipen' sowohl in den Industriezentren als auch auf dem Land zu Eile mahnte (Chambre des Députés 1912, 3266f.).

Erst im Mai 1914 wurde dem Staatsrat durch den Staatsminister das bereits 1911 von der Regierungskommission entworfene Projekt für eine Reglementierung der Prostitution zur Begutachtung vorgelegt (ANLux J-064-18 1915c). Der Staatsrat stimmte den Einschätzungen der Kommission über die gefährlichen Auswirkungen der Prostitution auf die gesellschaftliche Moral und die öffentliche Hygiene zu. Die „unheilvollen Auswirkungen" der Prostitution stellten sich in Luxemburgs „bevölkerungsreichen Zentren" auf Grund „des Ungenügens und der Ohnmächtigkeit unserer diesbezüglichen Gesetzgebung" viel negativer dar als in den Nachbarländern (ebd.).[459] Ausdruck dessen seien vor allem „die zweideutigen Schenken mit Kellnerinnenbedienung, die sogenannten ‚Animierkneipen'" (ebd.).[460] Zugleich machte sich der Staatsrat die Sichtweise der Kommission zu eigen, dass außerordentliche und „beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten" bestünden, eine „vernünftige Reglementierung" der Prostitution effektiv zu gestalten (ebd.).[461]

Petition des katholischen Frauenvereins gegen die ‚Animierkneipen' und seiner eigenen diesbezüglichen Aktivitäten, dass die Möglichkeit der Reglementierung der Frauenbedienung per Regierungserlass in das Wirtshausgesetz von 1912 aufgenommen worden war (Das Volkswohl 1914b, 10).

458 Der Diekircher Anwalt Pierre Pemmers saß bereits seit 1893 in der Abgeordnetenkammer. Er schied 1915 aus dem Parlament aus (vgl. Als und Philippart 1994, 524f.).

459 Eigene Übersetzung von „les effets pernicieux et funestes […] nos centres populeux […] l'insuffisance et l'impuissance de notre législation".

460 Eigene Übersetzung von „ces débits interlopes à personnel de service féminin, appelés ‚Animierkneipen'".

461 Eigene Übersetzung von „les difficultés extraordinaires et presque insurmontable […] une réglementation rationelle".

Nicht zuletzt auf Grund dieser Schwierigkeiten vertrat der Staatsrat die Ansicht, dass die Diskussion über die allgemeine Reglementierung der Prostitution zugunsten einer Reglementierung der Frauenbedienung in den Gastwirtschaften zurückgestellt werden müsste. Dazu benannte der Staatsrat verschiedene Gründe:

Erstens sei allgemein bekannt, dass eine „vernünftige und effiziente Reglementierung" der Ausübung der Prostitution „ein unermesslich kompliziertes und schwieriges Problem" sei, dessen Bearbeitung von Seiten der öffentlichen Gewalt eine fundierte und intensive Studie verlange (ebd.).[462] *Zweitens* sei die Ausübung der Prostitution in Luxemburg durch das Gesetz vom 25.11.1854 und den dazugehörigen Regierungserlass vom 5.6.1855 –wenngleich auf unvollkommene Weise – bereits geregelt. Hingegen entziehe sich die Kellnerinnenbedienung bislang vollkommen der Kontrolle und der Reglementierung durch den Staat. Schließlich lege *drittens* das Gesetz über die Schankwirtschaften von 1912 ausdrücklich fest, dass die Reglementierung der Kellnerinnenbedienung administrativ zu erfolgen habe (ebd.).

Deshalb schlug der Staatsrat ein gegenüber dem Entwurf der Kommission reduziertes Verwaltungsreglement vor, mit dem die Bedienung der Frauen in den Hotels und Schankwirtschaften reglementierten und Artikel 32 des Wirtshausgesetzes ausgeführt werden sollte. Dabei war auch dem Staatsrat klar, dass auf diese Weise lediglich eine Besserung der Situation eintreten, die Prostitution selbst jedoch nicht völlig unterdrückt werden könne, da diese sich als unausrottbar erweise (ebd.).

Im August 1915 wurde der großherzogliche Beschluss „betreffend die Reglementierung der Frauenbedienung in Hotels und Schankwirtschaften" (Mémorial 1915) erlassen. Fortan musste in Ortschaften über 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern die Beschäftigung von Kellnerinnen durch den Gemeinderat genehmigt werden, sofern es sich nicht um Ehefrauen oder Töchter des Wirtes handelte (ebd., Art. 1; 10).[463] Diese Genehmigung wurde nur persönlich und für eine spezifische Wirtschaft erteilt und konnte jederzeit widerrufen werden (Art. 2). Um eine Genehmigung zu erhalten, mussten „die zur ordentlichen Ausübung seines Standes notwendigen Sittlichkeits- und Ehrlichkeitssicherheiten" erbracht werden (Art. 3). Minderjährige und Personen, die gegen die geltenden Prostitutionsbestimmungen verstoßen hatten oder wegen

462 Eigene Übersetzung von „la réglementation rationnelle et efficace […] un problème excessivement compliqué et difficultueux".

463 Im ursprünglichen Entwurf der Kommission war noch von Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnenden die Rede. Der Staatsrat hingegen schlug vor, um das Reglement automatisch auf Orte wie Merl, Neudorf, Troisvierges und Wasserbillig, die Wohnstätte einer „beachtlichen Anzahl von Eisenbahnarbeitern sind", anwenden zu können, die Einwohnergrenze auf 1.500 Personen herabzusenken (ANLux J-064-18 1915c). Die Anwendung des Reglements in Troisvierges erfolgte erst 1929 durch Erlass des Justizministers, da es anscheinend unter diese Grenze fiel (ANLux J-064-23 1929a).

„schlechter Aufführung sequestriert“ worden waren, erhielten keine Ermächtigung (Art. 4). Geschlechtskranke Personen mussten ein aktuelles Attest über ihre Genesung vorlegen, bevor ihr Gesuch beschieden werden konnte. Zudem war der Schöffenrat befugt, in diesem Falle selbst eine ärztliche Untersuchung anzuordnen. Das Vorliegen einer Krankheit führte ebenso wie eine Verweigerung einer medizinischen Untersuchung zu einer Ablehnung des Gesuchs (Art. 5). Ausdrücklich untersagt wurden die Einrichtung von Separées und das Animieren der Gäste durch aufreizende Kleidung oder Worte (Art. 7f.). Bestraft wurden etwaige Vergehen mit Geldstrafe und ggf. dem Verlust des Schankrechtes für maximal drei Jahre (Art. 11). Während also die Prostitution selbst in Luxemburg nicht sittenpolizeilich kontrolliert wurde, ermöglichten die Reglementierung der Kellnerinnenbedienung zumindest formal die polizeiliche und medizinische Überwachung der Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung.

Das *Volkswohl* zeigte sich jedoch enttäuscht, dass das Reglement hinter seinen Forderungen zurückblieb und war auch hinsichtlich seines Erfolges äußerst skeptisch:

„In Wirtshausangelegenheiten dem Gemeinderat die Entscheidung zu überlassen ist ein gefährlich Ding. Beweis: das Vorgehen der Gemeinden betreffend Schließungsstunde und freie Nächte. Nur in den seltensten Fällen hält ein in den Gemeinderat gewähltes Rückgrat den Druck der Großwähler, der Wirte, aus. Meistens knicken sie vor dem Machtwort der Wirte zusammen wie ein Schirm im Sturm“ (Das Volkswohl 1915c, 14).

Von der Möglichkeit der kleineren Gemeinden, die Geltung des Reglements auch auf ihre Ortschaften beim Justizminister zu beantragen (Mémorial 1915, Art. 9), wurde bis 1940 von insgesamt 18 Gemeinden Gebrauch gemacht.[464] Dazu hatte die Generalstaatsanwaltschaft bereits im Oktober 1915 ein Schreiben an die Gendarmerie-Stationen des Landes verschickt, mit der Bitte, die Ortschaften anzuzeigen, deren Einschluss in das Reglement notwendig erscheint (vgl. ANLux J-064-23 1915). Trotz anhaltender Kritik durch Polizeibehörden und Öffentlichkeit blieb dieses Reglement das einzige Instrument zur Reglementierung der Kellnerinnenbedienung.

464 Von den 18 Fällen wurden fünf Ortschaften bereits direkt nach Verabschiedung des Reglements 1915 aufgenommen (Ehnen, Wormeldange, Beringen, Eischen und Steinfort), 1916 kam noch Nierderkerschen hinzu, während sich die restlichen 11 Fälle eher gleichmäßig auf die Jahre von 1920 bis 1940 verteilen (vgl. ANLux J-064-23).

14.2 Steuererhebung, Reglementierung oder Beschäftigungsverbot? Forderungen zum Umgang mit der Kellnerinnenbedienung

Die luxemburgischen Behörden waren sich darüber bewusst, dass das Problem der ‚Animierkneipen' und der weiblichen Bedienung in den Schankwirtschaften nicht nur im Großherzogtum bestand. Doch nicht zuletzt auf Grund der mangelnden Effizienz der strafrechtlichen Regelungen der Prostitution wurde speziell die Entwicklung im Großherzogtum als besorgniserregend wahrgenommen (ANLux J-064-39 1911). Es sei

„unmöglich im Detail die Schrecken aufzudecken, die die Strafberichte über das Treiben der Wirte enthalten, die von der Justiz überführt werden konnten oder eine Übersicht über die abertausend angehäuften Verführungen durch den erfinderischen Charakter der Durchtriebenen zu geben, die, bis heute, durch das grobmaschige Netz der Verordnungen und Reglementierungen gefallen sind" (ebd.).[465]

Die Generalstaatsanwaltschaft schlug bereits 1907 angesichts der Prostitution in den ‚Animierkneipen', dem „Übel der Wirtschaften" – der „abscheulichsten Plage, die den Gesellschaftskörper zerfrisst" – sowie der behördlichen Schwierigkeiten, diese „scheußlichen Verlockungen abzustellen, welcher die Jugend den Ruin ihrer Gesundheit, ihrer Ehrbarkeit und ihrer Zukunft verdankt", eine strengere Reglementierung der Frauenbedienung in den Schenken vor (ANLux J-064-39 1907).[466] Diese Reglementierung fiel, genauso wie die – niemals ausgeführte – Kontrolle der Prostitution, in die lokale Zuständigkeit. Doch selbst in Städten wie Esch, in denen die Kellnerinnenbedienung bereits reglementiert war, sah sich die Polizei „nicht im Stande das Uebel vollständig zu steuern" (ANLux J-064-39 1908h).

Um die Lage zu verbessern, schlugen die Behörden u. a. vor, das Verbot der Kellnerinnenbedienung durch die Entrichtung einer Wirtshaussteuer zu ersetzen (ebd.). Diesbezüglich hielt jedoch die Staatsanwaltschaft fest, dass die bisherige Erhöhung der Steuern die Zunahme schlecht beleumundeter Wirtschaften gerade nicht bekämpft habe. Vielmehr verstärke sich auf diese Weise der finanzielle Druck auf die Wirtinnen und Wirte, so dass die Förderung der heimlichen Prostitution vielmehr begünstigt werde (ANLux J-064-39 1908d). Das Polizei-Kommissariat in Luxemburg-Stadt forderte, die Altersgrenze für

465 Eigene Übersetzung von „impossible de s'étendre ici sur les détails que contiennent les dossiers répressifs au sujet des agissements des tennanciers qui ont pu être traduits en justice ou de faire un tableau des milles séductions accumulées par le génie inventif des roués qui, jusqu'à ce jour, ont passé par les mailles trop larges des prescriptions réglementaires".

466 Eigene Übersetzung von „[l]e mal du cabaret"; „la plaie la plus hideuse qui ronge le corps social"; „à l'infect attrait desquels bien des jeunes gens doivent la ruine de leur santé, de leur réputation, de leur avenir". Dies liege u. a. an der schwierigen Beweisfindung in Unzuchtsprozessen, da sich die Zeugen verflüchtigen und die Pächter die Untersuchung behindern.

die Arbeit als Kellnerin von 18 auf 21 Jahre – also die Volljährigkeit – anzuheben (ANLux J-064-39 1908e). Zudem sollten die Bestimmungen der Kellnerinnenreglemente für alle Frauen gelten, die in den Wirtschaften beschäftigt waren, also auch für Tänzerinnen, Schauspielerinnen und Frauen ohne anerkannten Beruf.[467] Die entsprechenden Steuern sollten gleichfalls für alle weiblichen Beschäftigten und nicht nur für die Kellnerinnen entrichtet werden (ebd.). Auch die Schließungsstunde der Wirtschaften sollte auf 23 Uhr festgesetzt werden. Zugleich wurde vorgeschlagen, ähnlich wie im benachbarten Deutsch-Oth (Audun le Tiche) in Lothringen die Veranstaltung von Tanznächten nur einmal im Monat zu erlauben:

„Der Arbeiter würde weniger ausgebeutet, seine Gesundheit wäre weniger gefährdet, eine Unzahl schwerer Strafsachen käme nicht vor und die Prostitution würde raschen Schrittes abwärts gehen“ (ANLux J-064-39 1908c).

Solchen Forderungen stimmte die Staatsanwaltschaft ausdrücklich zu (ANLux J-064-39 1908d). Zugleich schlug sie vor, nach deutschem Vorbild die Zahl der Wirtschaften anhand der Einwohnerzahl zu begrenzen und nur an empfehlenswerte Personen Konzessionen zu vergeben (ebd.). Auf etwaige Widersprüche zwischen der von einigen Polizei-Berichten erhobenen Forderung nach einer Besteuerung der Frauenbeschäftigung in den Schenken und den Bedenken der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Regulierung der Anzahl der Wirtschaften ging der Bericht allerdings nicht ein.

Das *Volkswohl* hingegen forderte anstatt einer disziplinarischen Kontrolle ein konsequentes – juridisch-repressives – Verbot der Beschäftigung von Frauen in den Gaststätten und Cafés. Im Herbst 1914 verlangte die Mitgliederzeitschrift des antialkoholischen Vereins, „die weibliche Bedienung in den Schankwirtschaften“ in Ortschaften mit mehr als 1.500 Einwohnenden komplett zu untersagen (Das Volkswohl 1914b, 10). Zugleich kritisierte das *Volkswohl* vor allem die widersprüchliche Haltung des Gesetzgebers, der „die übrige Frauenwelt durch ein eigenes Verbot gegen die Beschäftigung in sitten- und gesundheitsgefährlichen Betrieben schützt“ und dabei jedoch ignoriere, „daß es im modernen Verkehrsleben keinen gefährlicheren Beruf als den der Kellnerin gibt“ (Das Volkswohl 1915c, 15). Dabei setzte das *Volkswohl* diesen „Schutz des Weibes“ mit dem „Schutz des Volkes“ gleich (ebd.). Auch hier wurde in Verfolgung eines ‚bevölkerungspolitischen‘ Zieles die Forderung nach einer ‚juridischen‘, d. h. repressiven und untersagenden, Lösung erhoben.

467 Durch letzteres könne verhindert werden, dass sich Frauen in den Cafés einmieteten, um ohne formale Beschäftigung die Gäste zu animieren (ebd.). Dies betraf zum einen die Prostitution in den ‚wilden Ehen‘. Zugleich wurde es auch als Strategie von Kellnerinnen angesehen, um ihren Verdienst nicht mehr mit den Wirtinnen und Wirten teilen zu müssen. Formal wechselten sie dazu das Gewerbe und melden sich z. B. als Näherin an (ANLux J-064-18 1915b).

Die Aktivitäten des katholischen Frauenbundes gegen die ‚Animierkneipen' wurden in Kapitel 8 bereits gestreift. Deren Kampagne gegen die ‚Animierkneipen' mit über 3.000 Unterschriften zeugt von einem beträchtlichen zivilgesellschaftlichen Engagement der weiblichen Eliten, wenngleich die konkret erhobenen Forderungen recht vage blieben. So lautete die konkrete Bitte der Frauen an die

„hochlöbliche Regierung und Abgeordneten-Kammer, die zur Unterdrückung dieser Seuchenherde, welche die Volksgesundheit und Volkssittlichkeit vergiften, dienlichen Massregeln ungesäumt ergreifen zu wollen" (ANLux J-064-39 1912).

Welche Maßnahmen die Frauen als dienlich erachteten, blieb gänzlich offen. Vielleicht ist auch dies der Grund, dass anscheinend weder die Regierung noch die Abgeordnetenkammer in irgendeiner Weise öffentlich auf die Forderung reagierte oder diese debattierte, obwohl dem Vorstand der Abgeordnetenkammer eine erste Tranche von 1.713 Unterschriften bereits im Mai 1912 übergeben worden war (Das Volkswohl 1912, 9). Knapp zwei Jahre später beklagt der luxemburgische *Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke*: „Leider ruhen diese Listen noch immer in den Dossiers der Regierung und haben den Weg bis zur Kammer nicht gefunden" (Das Volkswohl 1914a, 13). Aus Schuldigkeit gegenüber „den Petenten, unserm Verein und unserm Volk" müsse „mit Nachdruck" verlangt werden, „daß deren Forderung an maßgebender Stelle entsprochen werde" (ebd.).

Die Petition der Escher Sektion des *katholischen Mädchenschutzvereins* aus dem Jahr 1915, welche „die Hohe Regierung" bat, „mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, resp. durch neue Gesetzesanträge" gegen die ‚Animierkneipen', die gleichermaßen als „Krebsschaden" wie als „brennende Schande vor dem gesamten Auslande" bezeichnet wurden, vorzugehen, wurde noch im Februar 1915 durch den Staatsminister an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet (ANLux J-064-39 1915). Der Generalstaatsanwalt retournierte sie allerdings bereits Anfang März 1915 wieder an die Regierung, mit dem Vermerk, dass das Reglement zur Kellnerinnenbedienung bereits dem Staatsrat zur Begutachtung vorliege, währenddessen „die Generalstaatsanwaltschaft gegen die Prostitution so vorgeht, wie es das Gesetz ermögliche" (ebd.).[468]

Die Forderungen der Frauenorganisationen waren nicht das erste Bürgerbegehren bezüglich der Kellnerinnenbeschäftigung. Bereits 1886 hatten ca. 30 Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Luxemburg ein Schreiben an „den höchlöblichen Gemeinderath der Stadt Luxemburg" gerichtet:

468 Eigene Übersetzung von „le parquet s'agit contre la prostitution par les moyens que la loi met à la disposition".

„Da der Kellnerinnen-Unfug in unserer Stadt jeden Tag mehr um sich greift, so ersuchen die Endesunterschriebenen einen hochlöblichen Gemeinderath ganz ergebenst, diesem Uebelstande durch geeignete Maßregeln ein Ende zu bereiten, wie dieses in größeren französischen und deutschen Städten geschehen ist“ (AVL LU-11-IV/1-1628 1886).

Auch hier blieb der konkrete „Uebelstande“ sowie die „geeigneten Maßregeln“ vage. Der Verweis auf die Maßnahmen in französischen und deutschen Städten lässt jedoch vermuten, dass es um die Einführung der sittenpolizeilichen Kontrolle der Prostitution ging. Einer weiteren Eingabe von vier Priestern aus dem Jahr 1889 zufolge hatte der Gemeinderat über das Problem der Kellnerinnenbeschäftigung auch anschließend debattiert. Dabei hatten die Polizeikräfte ausführlich über die Situation berichtet (AVL LU-11-IV/1-1628 1889). Aus der Petition der Pfarrer, die ebenfalls die Kellnerinnenbedienung als Hauptursache für die Immoralität und die Verbreitung der Unzucht ausmachte, ging zudem hervor, dass es sich bei den Unterzeichnenden der zuvor zitierten Eingabe um eine Initiative anderer Wirte und Wirtinnen gehandelt habe, die sich auf diese Weise auch vor ‚unlauterer‘ Konkurrenz der Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung schützen wollten (ebd.).[469] Wie aus einem weiteren Schreiben der Kleriker aus dem Jahr 1890 deutlich wird, verliefen die Initiativen und die sich anschließenden öffentlichen Deliberationen jedoch ergebnislos (AVL LU-11-IV/1-1628 1890). Erst 1892 wurde das „Polizei-Reglement betreffend die weibliche Bedienung in den Schänken“ durch den Gemeinderat beschlossen (ANLux J-064-39 1892).

Die Forderungen nach Repressionen und Verboten warfen zugleich die Frage nach ihrer Kontrolle und Durchsetzung auf. Dieses Problem wurde vor allem in den Gemeinden reflektiert, die bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes über die weibliche Bedienung in den Schankwirtschaften 1912 auf lokaler Ebene die weibliche Bedienung reglementiert hatten. Die Lokalpolizei von Luxemburg-Stadt sah das Ziel, die Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die Moral mit Hilfe der Reglementierung der Kellnerinnenbedienung zu reduzieren, jedenfalls als gescheitert an (ANLux J-064-39 1908e):

Anstelle von Kellnerinnen würden zunehmend Dienstmägde für die Verrichtung von Hausarbeit in den Wirtschaften eingestellt. Jedoch seien „diese angebliche[n] Dienstmägde nichts anders als bekannte Prostituierte“, da weder ihr Auftreten noch ihre Kleidung „auf das Verrichten von Hausarbeit schliessen“ lasse (ANLux J-064-18 1915a). Bei entsprechenden Kontrollen würden „diese Personen stets im Schenklokale unter den Gästen sitzend zechend betroffen“ (ebd.). Dabei würden teilweise in einer Kneipe bis zu fünf Frauen bedienstet.

469 Andererseits mobilisierten der Polizei aus Hollerich zufolge die Wirtinnen und Wirte gegen das Verbot der Frauenbeschäftigung und scheuten sich nicht, „öffentlich zu erklären, ohne Kellnerinnen sei es ihnen unmöglich, Geschäfte zu machen“ (ANLux J-064-39 1908k). Die Interessen der Wirtinnen und Wirte waren in dieser Frage also nicht einheitlich.

„Es heisst alsdann, man habe eine Kellnerin, ein Dienstmädchen, ein Küchenmädchen, ein Zimmermädchen, eine Klavierspielerin, eine Nätherin oder dergl., obschon die Erfahrung gezeigt hat, dass alle nur zu dem einzigen Zwecke, nämlich zur Prostitution, und zum Animieren der Gäste verwendet werden" (ANLux J-064-39 1908k).

Auch die Vorlage von Sittlichkeitszeugnissen, mit denen die Frauen ihre Unbescholtenheit vor ihrer Einstellung belegen sollten, stellte die Behörden vor Probleme. Einerseits sei unklar, welche Dokumente – ein Strafregisterauszug der Heimatbehörde und/oder des letzten Wohnsitzes sowie die Zeugnisse des letzten Arbeitgebers – genau vorzulegen waren (ANLux J-064-39 1908e). Schwierigkeiten ergaben sich u. a. aus der hohen Mobilität sowie der kurzen Beschäftigungszeiten der Dienstmädchen und Kellnerinnen. Oftmals sei es den Frauen unmöglich, solche Papiere sofort vorzulegen, zumal auch die deutschen Staatsanwaltschaften die Strafregisterauszüge nicht an Privatpersonen herausgeben würden und die Auskünfte der Lokalbehörden meist in einem vagen Ton gehalten seien. Da die Frauen die Wartezeit auf die Unterlagen aus ihren Heimatbehörden meist mittellos überbrücken müssten, würden sie erst Recht zur Prostitution verleitet (ebd.). Häufig migrierende Frauen würden so zur Ausübung der heimlichen Prostitution gedrängt, während legale Beschäftigungsmöglichkeiten den Frauen solange verwehrt blieben, wie sie auf fehlende ausländische Bescheinigungen warteten. Hieran lassen sich gut die Widersprüchlichkeit und das Dilemma aufzeigen, das den Forderungen nach einer strikteren Reglementierung inhärent ist. Während der hier zitierte Bericht für stärkere Kontrollen und schärfere Regelungen eintrat, wurde nur wenige Zeilen später auf die negativen Folgen einer solch restriktiven Politik hingewiesen.

Obwohl 1915 die Regulierung der Kellnerinnenbedienung erfolgt war und nach dem Krieg zudem die Beantragung einer Arbeitserlaubnis für alle ausländischen Arbeitskräfte sukzessive verschärft worden war, versuchten die Wirtinnen und Wirte auch während der Zwischenkriegszeit die Regulierung der Kellnerinnenbedienung zu umgehen. Dies lässt sich an folgenden Polizeibericht über die Zustände in den ‚Animierkneipen' aus dem Jahr 1935 illustrieren, der auf die Situation ausländischer Frauen eingeht:

„Für die Besitzer dieser zweideutigen Lokale (…) ist es schwer ein Engagement für ihre Dämchen als Artistin zu erhalten und umgehen dieselben auf ihre Art und Weise das Gesetz. Betreten nun (…) Beamte das Lokal, so treffen sie die fein geputzt, geschminkt und parfürmierten ‚Artistinnen' in mit Samt gepolsterten Klubsesseln, vor einer feinen Konsumation sitzend, an. Frägt man nun dieselben nach deren Identität, resp. Anwesenheitsberechtigung, so hält der Arbeitgeber einem ganz stolz eine als ‚femme de chambre' als ‚cassière' als ‚Buffet-Dame' oder als ‚artiste-danseuse' ausgestellte Arbeitseinstellungsermächtigung unter die Nase. In Wirklichkeit sind sie jedoch alles, nur vertreten sie den erwähnten Stand nicht. Oder seit wann verdienen unsere Dienstmädchen 30-40 Franken pro Tag, nebst ihren Prozenten, gehen mit polierten Fuss- und Fingernägel in grosser Toilette umher und beginnen erst um 5 resp. um 9 Uhr nachmittags ihren ‚Dienst'?" (ANLux J-071-69 1935b)

Weiter hieß es in dem Bericht, man finde in den entsprechenden Hotels und Bars bisweilen „5 ‚Dienstmädchen'" während „[i]n Wirklichkeit (…) noch keine Arbeit für 2 vorhanden" sei (ebd.). Dabei hob der Bericht hervor, dass vor allem ausländische Frauen die Vorschriften hintergingen, während luxemburgische Dienstmädchen bisweilen „tatsächlich mit dem Spülstein in Verbindung stehen" würden (ebd.). Ein anderer Bericht vermutete dahinter das kommerzielle Interesse der Wirtinnen und Wirte, die bewusst einkalkulierten, dass die von ihnen eingestellten Ausländerinnen in fremdenpolizeiliche Schwierigkeiten gerieten:

„Dies [der Landesverweis, H.M.] ist, was den Inhabern dieser Cafés gefällt. Ein solch des Landes verwiesenes Weib wird nie mehr in der Lage sein, sich über das Treiben in den dortigen Cafés zu äussern. Zu erwähnen ist, dass diese Animierweiber fast jede Woche die Schenke wechseln, um dann wieder in einer andern Animierkneipe aufzutauchen. Auch in einer Anzahl dieser Schenken animieren die Wirtsfrauen selbst. Jede dieser Schenken ist mit Hinterstuben, wenn nicht 2 versehen. Dort wird heimlicherweise Sekt getrunken und die Prostitution ausgeübt" (ANLux J-071-69 1935a).

Die Haltung der Wirtinnen und Wirte selbst war bezüglich der Frage der Kellnerinnenbedienung gespalten – teilweise fürchteten sie unlautere Konkurrenz, teilweise zogen sie aus der Frauenbeschäftigung Profit. Die den Wirtinnen und Wirten von der Polizei unterstellten Interessen standen jedenfalls im Widerspruch zu den Positionen der Interessensverbände im Gaststätten- und Hotelgewerbe. In den 1930er Jahren agitierte die Vereinigung der Kellner, die *‚Ganymed' Société Luxembourgeoise de Secours Mutuels des Employés d'Hotels, de Restaurants & de Cafés* gegen die Beschäftigung von weiblichem Personal in den Gaststätten.[470] Dabei betonte die *Ganymed*, dass es sich bei den Kellnerinnen meistens um Ausländerinnen handele. Der Zusammenschluss der Kellner versuchte in Luxemburg-Stadt den Gemeinderat zu überzeugen, die Anträge der einzelnen Betriebe auf Einstellung von Kellnerinnen abzulehnen. Dies begründete die Organisation einerseits wirtschaftlich, indem sie die hohe Arbeitslosigkeit unter den luxemburgischen Kellnern betonte. Andererseits bediente sie sich einer nationalistischen Argumentation, indem sie die Existenz von luxemburgischen „weiblichen ‚Serveusen'" bestritt. Faktisch würden durch die Nichtanstellung von weiblichem Personal nur Ausländerinnen getroffen (AVL LU-11-IV/3-462 1931a): „Es ist genügend geschultes männliches Personal vorhanden, die das luxemburger Arbeitsfeld voll und ganz ausfüllen" (ebd.).[471]

470 Die Organisation hatte sich im Dezember 1925 gegründet und zählte im Jahr 1931 „ca 90 berufsmässige Kellner, zum grössten Teil Familienväter" (AVL LU-11-IV/3-462 1931b). Ihren diversen Eingaben zufolge waren auf Grund der Wirtschaftskrise 1931 ca. 20 Mitglieder akut von Arbeitslosigkeit betroffen (ebd.).

471 Ein besonderes Ärgernis erregte im gleichen Jahr das Vorhaben, ein „Brasserie-Restaurant" zu eröffnen und dabei „ausschließlich weibliche Bedienung bayrischer Nationalität einzustellen" („d'employer exclusivement des dames-serveuses de nationalité bavarien") (AVL

Zugleich wehrte sich der *Zentral-Verband der Wirte* des Großherzogtums anlässlich einer Kammerdebatte 1926 gegen die Instrumentalisierung des „moralische[n] Volksinteresses“ und warnte davor, dieses für die Legitimierung einer höheren Besteuerung der Wirtschaften zu nutzen (ANLux J-064-27 1926). Dennoch musste der *Wirteverband* mit seiner Interessensvertretung einen Drahtseilakt leisen: Einerseits distanzierte er sich von der dem Wirtsgewerbe unterstellten Unsittlichkeit. Wie ein Memorandum aus den 1930er Jahren zeigt, versuchte er andererseits im Rahmen der Tourismusförderung auch den Ausbau der städtischen Unterhaltungsinfrastruktur zu fördern (AVL LU-11-IV/3-462 o.J.).[472]

14.3 Die Prostitution als Kehrseite einer mangelnden ‚Regierung des Selbst‘

Mit der Herausarbeitung der Funktionsweise der ‚Logik des Verdachts‘ am Beispiel der Ausweisungs- und der Sequestrationspraxis wurde rekonstruiert, dass die formal juridisch-disziplinarischen ‚Regierungsweisen‘ der Prostitution im Laufe der Zeit immer stärker von einer gouvernementalen, auf Sicherheitsdispositiven basierenden Machtlogik durchzogen wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die Selbstführungspraxen von prostitutionsverdächtigen Subjekten thematisiert. Indem die prostitutionsverdächtigen Frauen versuchten, sich als nicht-delinquente Rechtssubjekte zu konstituieren, konnten sie der ‚Logik des Verdachts‘ allerdings nur wenig entgegensetzen und sie zumeist gerade nicht entkräften. Nicht zuletzt ihre außerhäusliche Tätigkeit untergrub ihre Selbstdarstellung als moralisch-integre Subjekte mit einer tadellosen Selbstführung.

In diesem Unterkapitel werden Vorschläge präsentiert, die zur Bekämpfung der Prostitution eine sittlich-moralische Besserung der Gesellschaft empfahlen und dazu explizit an gouvernementale Selbstführungstechniken der Individuen – vor allem von Frauen – appellierten. Die staatlichen ‚Regierungsweisen‘ von Prostitution sollten also um Techniken der Selbststeuerung ergänzt werden.

LU-11-IV/3-462 1931c). Das Gesuch wurde vom Gemeinderat abgelehnt (AVL LU-11-IV/3-462 1931d).

472 Konkret versuchte er etwa die Regierung von der wirtschaftlichen Notwendigkeit des ‚Amüsements‘ zu überzeugen und warb für Toleranz gegenüber dem Glücksspiel und für die Eröffnung einer Spielbank (ebd.).

14.3.1 Jenseits von disziplinarischer Kontrolle und strafrechtlicher Verfolgung: Die Problematisierung der Prostitution als ‚soziales Übel'

Bereits in einer Kammerdebatte im Jahr 1906 hatte der Parlamentsabgeordnete Welter dafür plädiert, angesichts von Forderungen nach einer verstärkten Kontrolle und polizeilichen Regulierung der Prostitution nicht „den Esel beim Schwanz aufzuziehen" (Chambre des Députés 1906, 1430).[473] Welter hielt die Korrektur der gesellschaftlichen Moral mittels polizeilicher Maßnahmen für unmöglich und erklärte die Unterdrückung der Prostitution zu einer sozialen Frage. Nach einer intensiveren Beschäftigung mit dem Problem stelle man fest, dass „der Grund des Übels in den ökonomischen Verhältnissen, in der Armut liege" (ebd.).[474] Da „überall, wo sich eine Bevölkerung befindet, die sich der Prostitution hingibt, die Teuerung von Nahrungsmitteln regiert", schlussfolgerte Welter, dass es „nicht immer die Unmoral ist, sondern viel öfter die soziale Misere, die die Prostitution erzeugt" (ebd.).[475] Deshalb sei die Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse erforderlich, um die Wurzel der Prostitution auszurotten. Solange dies nicht gelinge, könne man nicht effizient gegen sie agieren (ebd., 1430f.). Allerdings hatte Welter dabei gar nicht das ‚gefährliche Milieu' der ‚Animierkneipen' oder die prekäre Lage der Arbeiterklasse im Blick, sondern vor allem das Kleinbürgertum. Gerade die Frauen der niederen Beamten und Angestellten sowie der Arbeiter seien „Versuchungen" ausgesetzt, die „eine Ursache der Prostitution ausmachen" (ebd.).[476]

Ähnliche Ursachen identifizierte auch die Abgeordnete Thomas für das Abrutschen von moralisch ungefestigten jungen Mädchen aus den niederen Klassen in die Prostitution. Wenngleich auch mit deutlichen Sympathien für die betroffenen Frauen, schilderte die Abgeordnete in einer Parlamentsdebatte im Sommer 1920 die Herkunft der Prostituierten aus einem gefährlichen gesellschaftlichen Milieu, dass sie sowohl als „grauenerregend" in Bezug auf die „physische und moralische Entartung" bezeichnete als auch als so „arm, dass das Brot fehlt" (Chambre des Députés 1920, 4338).[477] Dabei rekrutierten sich

473 Eigene Übersetzung von „brider l'âne par la queue".

474 Eigene Übersetzung von „ la base du mal est dans les conditions économiques, dans la misère".

475 Eigene Übersetzung von „[p]artout où se trouve une population s'adonnant à la prostitution, règne la cherté des aliments […] n'est-ce pas toujours l'immoralité, mais bien souvent la misère sociale qui engendre la prostitution".

476 Eigene Übersetzung von „tentations", „une des causes de la prostitution". Welter zufolge verdienten die „kleinen Beamten" so wenig, dass sie ihre Familien kaum ernähren konnten und sich ihre Frauen aus Neid beim Anblick von wohlhabenderen Frauen „ebenfalls das Bedürfnis fühlen, auszugehen, sich angemessen zu kleiden" und sich deshalb prostituierten (ebd., 1431).

477 Eigene Übersetzung von „épouvantable de dégénéresence physique et morale […] dans un milieu pauvre où le pain manquait".

ungefähr die Hälfte aller Prostituierten „aus der Klasse der Geisteskranken, der ausgesetzten und degenerierten Kinder, der Kinder von Kriminellen oder Alkoholiker“ (ebd., 4339).[478]

Obwohl Thomas biologistische und gesellschaftliche bzw. soziale Erklärungsansätze miteinander vermengte, machte sie als Sozialistin letztlich die ökonomische Krise und die aus der kapitalistischen Gesellschaft resultierenden Ungleichheit für das ‚Abrutschen‘ dieser moralisch ungefestigten jungen Frauen in die Prostitution verantwortlich. Der Neid auf das luxuriöse Leben der bessergestellten Mädchen und Frauen – auf ihre Hüte und Kleider – mache die einfachen Mädchen anfällig für die Verführungen bürgerlicher Männer, die ihnen nur ähnliche Annehmlichkeiten für die Hingabe versprechen müssten (ebd., 4338f.). Auf diese Weise würden zugleich die bürgerlichen Frauen vor der Unmoralität und der Prostitution geschützt (ebd.). Als eine der wenigen forderte Thomas eine humanere Behandlung von Prostituierten, kritisierte die gesellschaftlichen Zustände und thematisierte die soziale Ungleichheit zwischen den Klassen und zwischen privilegierten und armen Frauen. Für Thomas war klar, dass es in erster Linie die Armut war, die die ‚sozialen Krankheiten‘ des Alkoholismus, der Kriminalität und der Prostitution zu verantworten hatte. Ähnlich argumentierte auch die radikalsozialistische Zeitung *Der arme Teufel* für die Anerkennung der Armut – und nicht etwa einer kriminellen Neigung – als Ursache für die „Laster des Elends“, um diese bekämpfen zu können:

„Was aber der Klassengeist die Kriminalisten zu sehen verhindert hat, ist, daß diese Charaktertypen nicht jene des Verbrechens, sondern des Elends sind. In der Arbeiterklasse gibt es ein Unterproletariat, unwissende Handlanger, Vagabunden, Bettler, Diebe. Die Laster des Elends: der Alkoholismus, die Prostitution, blühen in diesen Niederungen und die Vererbung ist dort schrecklich“ (Der arme Teufel, 1921).[479]

Anders als der Abgeordnete Welter hatten also die Abgeordnete Thomas und *Der arme Teufel* durchaus das mit den ‚Animierkneipen‘ verbundene ‚gefährliche Milieu‘ im Blick, dessen Ursprung ihnen zufolge in den desaströsen gesellschaftlichen Verhältnissen zu suchen war. Insofern ist es folgerichtig, dass das sozialistische *Escher Tageblatt* angesichts der Wirtschaftskrise in den 1930er Jahren zur Bekämpfung von Prostitution und Kriminalität in erster Linie „Beschäftigung für die Arbeitslosen, für arbeitslose Frauen sowohl wie für arbeitslose Männer“ forderte (Escher Tageblatt 1934). Es handele sich in den

„allermeisten Fällen (…) um unfreiwillige Prostituierte (…) denen das Schicksal erspart geblieben wäre, wenn nicht sie selbst, ihre Väter, Brüder, Männer durch die Krisis arbeitslos geworden wären“ (ebd.).

478 Eigene Übersetzung von „de la classe des faibles d’esprit, des enfants abandonnés et dégénérés, des enfants issus de criminels ou d’alcooliques“.

479 Die Autorin des Artikels war die französische Frauenrechtlerin, Sozialistin und Medizinerin Madeleine Pelletier.

Hier zeigen sich Gemeinsamkeiten zwischen den sozialistischen und den konservativ-katholischen Problematisierungen von Prostitution. Beide Lager erklärten die fehlende Funktionstüchtigkeit der Familie zu einer Ursache für das Abdriften von Frauen in die Prostitution. Das katholisch-konservative Lager formulierte diese Dysfunktionalität als ein moralisches Problem. Hingegen zeigt obiges Zitat, dass die Sozialistinnen und Sozialisten vor allem soziale Ursachen wie Arbeitslosigkeit für die Prostitution verantwortlich machten, die sowohl die eigenständige Versorgung der Frauen als auch ihre Unterstützung durch männliche Familienmitglieder gefährdeten.

Die Forderung, die Prostitution mit gesellschaftspolitischen Forderungen und Sozialmaßnahmen zu bekämpfen, wurde in der Zwischenkriegszeit auch außerhalb von sozialistischen Gruppen vertreten. In einem Bericht des *Collège Médicals* wurde Frauen aus dem Kleinbürgertum bzw. den Ehefrauen der kleineren Beamten eine Neigung zur Prostitution unterstellt, die aus Neid – nicht aus materieller Not – auf eine großbürgerliche Lebensweise und dem damit verbundenen Luxus resultiere (Collège Médical 1938b, 7). Deshalb forderte das *Collège* u. a. ausreichende Gehälter für die Arbeiterinnen und Arbeiter, um eine frühe Heirat zu ermöglichen, sowie soziale Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot und die Bereitstellung von hygienischem Wohnraum (Collège Médical 1938a, 2f.).[480]

Allerdings blieb diese Fokussierung der (relativen) Armut als soziale Ursache der Prostitution nicht unwidersprochen. Dem Abgeordneten Schiltz zufolge war die Armut zwar „eine der Ursachen der Unsittlichkeit, aber noch lange nicht die einzige und noch weniger die grösste“ (Chambre des Députés 1906, 1435). Eine ungleich größere Rolle spiele „die Faulheit, der Müssiggang“ aber auch „[d]ie Religionslosigkeit“ (ebd.). Diese Interpretation legt ebenfalls nahe, dass nicht allein strafrechtliche Repression oder disziplinarische Kontrolle, sondern vor allem die Aktivierung von moralisch-religiösen – und damit pastoralen – Selbstführungstechniken für die Bekämpfung der Prostitution bedeutsam waren. Ein arbeitsames und religiöses Subjekt wäre demzufolge in der Lage, der Unsittlichkeit zu widerstehen.

Dabei widersprachen sich die auf Armut und die auf Moral fixierten Positionen nicht zwangsläufig. Auch die sozialpolitischen Forderungen des Medizinalkollegs sollten eine bestimmte Selbstführungspraxis unterstützen. Die höheren Gehälter der Arbeiter sollten eine frühere Heirat und eine zügigere Aufnahme des Familienlebens ermöglichen – ein Lebensstil von dem man sich mäßigende Effekte auf die Moralität versprach. Parallel forderte das *Collège* den Kampf gegen den Alkoholismus, strikte Kontrollen der Sperrstunden der

480 Diese Position implizierte, dass die Ausbreitung der Prostitution durch eine Begrenzung der ausgedehnten Zeit des Junggesellenlebens verringert werden könnte. Kontos (2009) zufolge liegt diesem Verständnis von Prostitution eine essentialistische Konzeption des männlichen Sexualtriebes zu Grunde, der, sofern er nicht in ehelichen Verhältnissen gebannt wird, zwingend durch die Prostitution befriedigt werden müsse.

Wirtshäuser, ein Verbot der sogenannten ‚freien Nächte', d. h. der Aufhebung der Sperrstunde der Wirtshäuser zu besonderen Anlässen sowie sexuelle Aufklärung im Kampf gegen die Prostitution (Collège Médical 1938a, 2f.). Insbesondere die letztgenannte Forderung darf jedoch nicht missverstanden und mit dem heutigen Verständnis von Sexualaufklärung gleichgesetzt werden. Unter ‚sexueller Aufklärung' verstand das *Collège* die eindringliche Warnung vor außerehelichen Sexualkontakten und die Kenntnisvermittlung der gesundheitlichen und moralischen Vorteile der Enthaltsamkeit (ebd.). Unter den Stichworten der ‚Sexualaufklärung' sowie des Kampfes gegen den Alkoholismus wurden Fragen der Selbstführung verhandelt, die das bisher geschilderte Terrain der Regierung der Prostitution mit Hilfe fremdenpolizeilicher Maßnahmen, der Sequestration von Geschlechtskranken oder der Kellnerinnenbedienung verließen. Vielmehr zielten die im Folgenden vorgestellten Regierungsweisen darauf, die Selbstführung der Individuen, vor allem die der (Ehe-)Frauen, zu lenken. Es handelte sich also um gouvernementale Regierungstechniken, die darauf abzielten, „Führung zu lenken" (Foucault 1982b, 286). Bei dieser Aktivierung von Selbstführungstechniken für die Bekämpfung der Prostitution stand nicht mehr eine juridisch-disziplinarische Kontrolle der Subjekte im Vordergrund, die äußerlich und repressiv auf diese einwirkte, wie dies bezüglich der fremdenpolizeilichen Maßnahmen, den Abschiebungen oder der Sequestration der Fall gewesen war. Diese hatten sich gouvernementaler Sicherheitstechniken zur Erreichung repressiver bzw. disziplinarischer Ziele bedient. Hingegen lag der besondere Schwerpunkt der im Folgenden vorgestellten Problematisierungen auf der Organisation von Sexualität, Familiarität und Privatheit, um alle Subjekte – Männer und Frauen – zu einer moralisch integren Selbstführung anzuleiten. Hierbei wurden sowohl Fragen der ‚Sexualaufklärung' wie der Haushaltsführung thematisiert.

14.3.2 ‚Sexualaufklärung' und die Prävention von Geschlechtskrankheiten

Dieser Abschnitt ist der ‚Aufklärungsliteratur' gewidmet, die den Zusammenhang zwischen Alkohol, Prostitution und Geschlechtskrankheiten problematisierte. Dieser Zusammenhang äußerte sich dem *Volkswohl* zufolge klassenübergreifend und klassenspezifisch zugleich. Zunächst warnte es allgemein vor der Wirkung des Alkohols, die „die tierische Gier" wecke, „zudringlich, gemein" mache, „dem Manne nur zu leicht die Ehrfurcht vor dem Weibe aus dem Herzen" reiße und die Frau „zum willenlosen Werkzeug der Gier des Mannes" mache (Das Volkswohl 1916a, 8). Die sexuelle Enthemmung, die in „‚der schwülen Atmosphäre der alkoholgeschwängerten Kneipe'" erfolge, sei nicht nur in der „Winkelkneipe übelster Sorte", sondern auch in den „Chambres se-

parées der glänzenden Hotels“ zu beobachten (ebd.): „Dort Leute im schmutzigen Kleid, hier Seidenkleider und Frack – doch hier wie dort die gleiche Ausschweifung!“ (Ebd.)

Auch wenn die Aktivitäten des *Vereins gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke* in der Zwischenkriegszeit etwas abnahmen, wurden die Zusammenhänge zwischen Prostitution, der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten und Alkoholkonsum in Luxemburg weiterhin problematisiert. In den 1930er Jahren wurde im Umfeld des *Jünglingsvereins St. Heinrich* in Esch/Alzette und in Oberkorn Abteilungen des *Aufrechtenbund* bzw. des *Jugendabstinetenbund* gegründet, und verschiedene Aufklärungsschriften veröffentlicht, die sich mit den negativen Auswirkungen des Alkohols beschäftigten (Closter 1934, 1935). Auch diese Broschüren problematisieren die zugleich klassenspezifische und klassenübergreifende Verbindung zwischen Alkoholismus und Unsittlichkeit:

„[D]er Weg vom Wirtshaus zur Stätte tieftrauriger Verirrungen ist oft nur ein ganz kurzer. Die Mehrzahl aller an Unzuchtsünden Erkrankter verdanken ihr Unglück der Unbesonnenheit eines fideldurchkneipten Abends“ (Closter 1935, 35).

Besonders bei der „Jugend“ könne „aus einem einzigen Fehltritt in der Stunde des Leichtsinns“ viel Unheil entstehen und „Ausschweifungen bedenklichster Art“ auftreten (ebd.).[481] Während der „reiche Trinker (…) zum Prasser“ werde und sich „in die weichen Pfühle der Unzucht“ vergrabe, werde „der arme Alkoholiker aber (…) zum Verbrecher“ (ebd.).[482] Zugleich wurde die Prostitution als direkte Folge des Alkoholismus dargestellt. So waren der Broschüre zufolge beinahe „alle der Prostitution verfallene [sic] Frauenspersonen (…) dem Trunke ergeben“ und auch „der größte Teil der Geschlechtskrankheiten wird im trunkenen Zustand erworben“ (Closter 1934, 21f.; vgl. ebenso Das Volkswohl 1916a, 8). Der Alkoholgenuss mache „den Menschen sexueller und läßt ihn leichtsinniger seinen geschlechtlichen Gelüsten nachgehen“ (ebd., 21). Unter dem berauschenden Einfluss des Alkohols könne sowohl der „Jüngling“ wie der „sonst ehrenwerte Familienvater“ sich „zu einem Fehltritt verleiten lassen, von dem er vielleicht eine ansteckende Krankheit mit nach Hause genommen hat“, infolgedessen „Jugendglück, Manneskraft und Familiengemeinschaft (…) vor der Zeit dahin[siechen]“ (ebd., 21f.). Aus diesem Grund propagierte die Broschüre die Bekämpfung des Alkoholismus als „beste[n] und wirksamste[n] Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten mit ihren oft unheilbaren Folgen und gegen das Unwesen der Prostitution“ (ebd., 22). Vor allem der Mann war bedroht, zum Trinker zu werden.

481 So wurde vor dem „Teufel im Glas“ sowie vor „Schundliteratur, Kinos und andere[n] schädliche[n] Volksvergnügen“ gewarnt. Ob der Verfasser bezüglich der „tieftraurigen Verirrungen“ und den „Ausschweifungen bedenklicher Art“ auch die Homosexualität im Sinn hatte, bleibt unklar (ebd.).

482 Noch Mitte der 1930er Jahre wurde behauptet, dass die Veranlagung zur Trunksucht und zur Prostitution erblich bedingt sei (Closter 1934, 18). Dies hatte während der Kriegszeit auch das *Volkswohl* behauptet (Das Volkswohl 1916a, 8).

Neben gesundheitlichen Schäden des Alkoholkonsums wurden dessen negative gesellschaftliche Folgen dargestellt – u. a. auf das Denkvermögen, die Verkehrstüchtigkeit, den Sport und das Wirtschaftsleben (vgl. Closter 1935). Dabei wurde auch die „Unzucht" als „Tochter des Trunkes" (ebd., 7) und die Auswirkung des Alkohols auf die Sittlichkeitsgefühle problematisiert und erneut eine Verbindung zwischen dem Alkoholgenuss, dem städtischen Leben und der Unsittlichkeit hergestellt. So beklagte der Autor, dass

„alles der schweren Arbeit ausweicht und in die Großstadt drängt, weil dort die Leute ein bequemes, abwechslungsreiches, genußsüchtiges Leben" zu führen erhoffen, „stattdessen aber sittliche Verdorbenheit finden und oft ihr genussreiches Leben mit Siechtum und Umnachtung büßen müssen" (ebd., 35).

Um den negativen Folgen der Prostitution und den Geschlechtskrankheiten zu begegnen, setzten die mit den gesellschaftlichen Eliten eng verbundenen zivilgesellschaftlichen Vereine auch auf eine ‚Regierung' der Selbstführungstechniken der Individuen. Exemplarisch für diese Form der Problematisierung der Selbstführung, die in Zusammenhang mit der Prävention von Geschlechtskrankheiten stand, sei hier auf eine gemeinsam vom *Luxemburger Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke* und dem *Verein für Volks- und Schulhygiene* verantwortete Aufklärungsschrift *Was jedermann über Geschlechtskrankheiten wissen muss* verwiesen. Darin wurde eindringlich vor dem Zusammenhang von Prostitution, Alkoholkonsum und der Übertragung der Geschlechtskrankheiten gewarnt. Besonders bedenklich erschien dabei, dass die „unbesonnenen geschlechtlichen Ausschweifungen", aus denen häufig die Übertragung von Geschlechtskrankheiten resultiere, „nicht nur in betrunkenem, sondern oft in nur ‚angeheitertem' Zustand" begangen würden (Das Volkswohl 1917e, 1918a, 18). Zugleich wurde vor jeglicher Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs gewarnt, da selbst „die strengste polizeiliche und ärztliche Überwachung der Prostituierten (…) keine Gewähr für deren Gesundheit" biete (ebd.). Damit richtete sich der Text, der in Form eines kurzen Merkblattes gestaltet war, ausschließlich an Männer. Wie sich (Ehe-) Frauen oder gar Prostituierte vor einer Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten schützen könnten, spielte keine Rolle.

Männer hingegen wurden vor den Prostituierten gewarnt und bereits geschlechtskranke Männer eindringlich ermahnt, ohne Erlaubnis eines behandelnden Arztes weder zu heiraten noch „den ehelichen Verkehr wieder aufzunehmen" (ebd.).[483] Gelinge eine solche „freiwillige Beherrschung der sinnlichen Triebe, insbesondere des natürlichen Geschlechtstriebs" dem Mann nicht, verletze dies „in ärgster Weise die Pflichten gegen sich selbst, gegen seine Familie und gegen sein Vaterland" (ebd.). Anders als die in Kapitel 13 geschil-

483 Über die Gefahren für etwaige Partnerinnen und Partner außerehelicher Sexualkontakte schwieg der Bericht erneut.

derte Praxis des Sequestrationsverfahrens, die allein die Übertragung einer Geschlechtskrankheit von der Prostituierten auf einen Mann bestrafte, sprach die moralisierende Aufklärungskampagne von *Volkswohl* und *Verein für Volks- und Schulhygiene* Männern explizit Verantwortung für den Schutz ihrer Familien vor Geschlechtskrankheiten zu. Die eigene Erkrankung wurde als Folge einer gescheiterten moralischen Selbstführung und männlichen Selbstbeherrschung problematisiert. Es war dieses Scheitern, das überhaupt erst dazu führte, dass Männer die Gefahren des Besuchs einer Prostituierten ignorierten. Zugleich wies die Kampagne über das individuelle Leid bzw. die persönliche Verpflichtung gegenüber der eigenen Familie, der Ehefrau oder den Kindern hinaus. Die Sorge um die Familie wurde in einen größeren, nationalen und bevölkerungspolitischen Kontext eingebettet.

Im Merkblatt *Was muß die Frau und Mutter vom Alkohol wissen?* fand dieser unterstellte Zusammenhang zwischen Geschlechtskrankheiten, Alkohol und Prostitution jedoch keine Erwähnung (Das Volkswohl 1914d). Dort hieß es lediglich, durch Alkohol drohe, neben der „frühe[n] Invalidität des Ernährers", dass der Mann „zum Wirtshausbruder" werde (ebd.). Dies bringe „das Familienleben in Gefahr" und mache die Frauen möglicherweise „früh zu Witwen" (ebd.). Diese Unterschiede in der Problematisierung implizieren, dass sich Frauen vor allem auf eine indirekte Weise vor der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten schützen konnten. Sie wurden nicht dazu aufgefordert, sich durch ihr Sexualverhalten vor Geschlechtskrankheiten zu schützen. Vielmehr sollten sie durch die Erfüllung ihrer hausfräulichen Pflichten über einen Umweg verhindern, dass ihr Ehemann in den Alkoholismus abglitt und sich so den Gefahren der Prostitution aussetzte. Die Selbstführung der Frau als ‚gute Haushälterin' zielte also nicht primär auf ihre eigene Subjektivität, sondern war auf das Wohlergehen ihres Ehemannes und die Erleichterung seiner moralisch-integren Selbstführung ausgerichtet. Indem die Sexualität von Frauen beschwiegen wurde, wurde sexuelles Begehren zugleich vergeschlechtlicht und konnte überhaupt erst als ausschließlich ‚männliches' erscheinen.

Im Folgenden wird die Rolle der (Haus-)Frau bei der Bekämpfung des Alkoholismus und der Prostitution genauer dargestellt und herausgearbeitet, dass die weibliche Selbstführung zum ersten Glied in einer Kette wurde, die der Frau die moralische Verantwortung für das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft und der Nation zusprach. Denn die von den Frauen geforderte Sorge für ihre Ehemänner und Kinder wies über die Familie hinaus und betraf zugleich die Erhaltung der Gemeinschaft.

14.3.3 „… daß er die gesunden Familienfreuden schätzen lernt und sie den wüsten Gelagen im Wirtshaus vorzieht“: Der eheliche Haushalt als Kampfplatz gegen die Unsittlichkeit

Bereits im letzten Abschnitt wurde herausgearbeitet, dass das moralisch integre, sich selbst gut führende Subjekt ein vergeschlechtlichtes war. Zugleich muss dieses Subjekt als intersektional konstituiert begriffen werden. Die bislang zitierten Aufklärungsbroschüren artikulierten eine Sorge um die Anständigkeit der ‚einfachen Leute‘ und richteten sich primär an die luxemburgische Bevölkerung. Im Folgenden wird herausgearbeitet, dass sich die luxemburgische Bewegung für Sittlichkeit fast ausschließlich an Frauen richtete, indem die gute ‚Haushaltsführung‘ der Ehefrau zu einem Bollwerk gegen den Alkoholismus erklärt wurde. Dies impliziert zugleich, dass die gute, hausfräuliche Selbstführung als ein wichtiges Moment der Prostitutionsbekämpfung und der moralischen Erneuerung der gesamten Gesellschaft identifiziert wurde.[484] Obwohl die Prostitution selbst in dieser Literatur zumeist nicht erwähnt wurde, konnte bereits gezeigt werden, wie Behörden, Parlament und Öffentlichkeit die Problematisierung von Prostitution mit dem Wirtshaus und dem Alkoholkonsum verknüpften, so dass auch im Folgenden von einem Zusammenhang und einer unausgesprochenen Problematisierung von Prostitution ausgegangen werden muss.

Die Bedeutung, die den luxemburgischen Frauen für die Prävention von Alkoholkonsum und Prostitution zugesprochen wurde, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. So richtete sich ein großer Teil der Öffentlichkeitsarbeit der antialkoholischen Bewegung gezielt an Frauen und versuchte diese in ihrer alltäglichen Lebensführung zu lenken. Davon zeugen nicht zuletzt diverse Artikel, die u. a. mit *Die Frauen und der Alkohol* oder *Die Mutter im Kampfe gegen den Alkohol* betitelt waren (vgl. Das Volkswohl 1901a, 1901b, 1903a, 1903c, 1914d, 1917a, 1917c, 1917d, 1924a).[485] Ebenso zitierte das *Volkswohl* den belgischen Ackerbauminister mit den Worten man solle „ganz besonders aber die Frau (…) zum Kampf gegen den Alkoholismus auffordern, um die Arbeiterklasse zu retten“ (Das Volkswohl 1903a, 88). Der *Verband der Luxemburger Frauen gegen den Alkoholismus* betonte im *Volkswohl* die zweifache Rolle, die Frauen bei der Bekämpfung des Alkoholismus zukam – einmal als Leidtragende von alkoholsüchtigen Ehemännern und einmal als wichtige

484 In diesem Zusammenhang betont Bührmann (1995, 66ff.) die Bedeutung, die der weiblichen Haushaltsführung für die Reproduktion der männlichen (Erwerbs-)Arbeitskraft zukam. Allerdings bezeichnet sie beide Prozesse – weibliche Haushaltsführung und männliche Erwerbsarbeit – als Disziplinierung. Vgl. zur Entwicklung einer weiblichen Individualität als eine Transformation moderner Subjektivierungsweisen auch Bührmann (2004).

485 Neben den Frauen richtete sich das Volkswohl auch gezielt an andere gesellschaftliche Gruppen. wie Lehrer, ‚Jünglinge‘ oder auch Autofahrer (vgl. etwa Das Volkswohl 1903b, 1911a, 1914c, 1915b, 1916c, 1916d, 1917b, 1924b, 1925).

Säule im Kampf gegen den Alkoholismus (Das Volkswohl 1901b, 82).[486] Diese Ausführungen waren stets von der Sorge um den Haus- und den Familienfrieden begleitet: „Das Glück der Familien beruht auf dem Hausfrieden und dieser wird durch nichts mehr untergraben als durch den Trinkmißbrauch und das Wirtshausleben“ (ebd.). Deshalb gehöre es zur Aufgabe der

„Hausfrau und Mutter (…), dem Umsichgreifen des Trinkunwesens nach besten Kräften zu wehren und sich am Kampfe gegen den Alkoholismus mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu beteiligen“ (ebd.).

Hieran wird deutlich, dass negative Auswirkungen des Alkoholismus für die gesamte Gesellschaft befürchtet wurden und diese nicht auf die Situation der einzelnen Frauen und Familien reduziert wurden. Der *Verband der Luxemburger Frauen gegen den Alkoholismus* bat „alle diejenigen, denen das moralische und materielle Wohl ihres Landes am Herzen liegt, sich ihr anzuschließen und eine eifrige Propaganda gegen den Alkohol zu unternehmen“ (ebd., 83). Dabei berief sich der Verband auch auf die Politik der Schwesterverbände in den Nachbarländern und zitierte die französische Generalsekretärin der dortigen Bewegung mit den Worten, dass man auf die Frau einwirken müsse, um „diesen Kreuzzug zu gewinnen“ und um „Hilfe und Rettung“ zu erlangen (ebd.).

Für diese herausgehobene Rolle, die Frauen im Kampf gegen den Alkoholismus zugesprochen bekamen, wurden im *Volkswohl* verschiedene Gründe genannt. Da „die Frau mäßiger ist als der Mann“, sollte sie durch ihr Engagement in einem Mäßigkeitsverein dem Mann ein positives Beispiel sein und ihn ebenfalls zu einem Beitritt bewegen (Das Volkswohl 1903a, 88ff.). Zugleich sei die Frau auf Grund ihres Geschlechts dazu berufen, gegen den Alkoholismus zu kämpfen: „[D]er Kampf gegen den Alkoholismus [h]ängt von der Frau ab, weil die Frau … Frau ist. Die Frau ist der häusliche Herd. Die Frau schafft ihn, der Alkoholismus zerstört ihn“ (ebd., 90). Vor allem „durch ihren Beruf, ihre Stellung im Hause und im Leben“ habe die Frau „die Macht und die Mittel, den Alkohol zu besiegen“ (ebd., 91). Da der Kampf gegen den Alkohol „am heimatlichen Herd“ entschieden werde, konnte die Frau ihre Rolle als Kämpferin gegen den Alkohol nur dann erfolgreich erfüllen, wenn sie sich selbst als moralisch integre Hausfrau führte und ihren damit verbundenen Pflichten nachkam:

„[D]ie Frau, welche darauf bedacht ist, ihrem Manne und ihren Kindern eine gute Köchin zu sein, arbeitet in jeder Hinsicht gut, sie liebt die ihrigen und versteht es, aus dem heimatlichen Herd den Ort des Glückes und des Friedens zu machen, wohin der Mann aus dem Büreau, aus der Werkstatt, aus der Fabrik gerne heimkehrt, wo er gerne verweilt“ (ebd.).

486 In Luxemburg existierte um die Jahrhundertwende ein eigenständiger *Verband der Luxemburger Frauen gegen den Alkoholismus*, der im *Volkswohl* über seine Aktivitäten und Ziele berichtete (Das Volkswohl 1901b, 82).

Dabei zeigte sich das *Volkswohl* überzeugt, dass „der Mann von selbst den überflüssigen Wirtshausbesuch“ meide, „[w]enn die Hausfrau es versteht, aus der Wohnung ein freundliches Heim zu machen und dem Mann eine Atmosphäre der Zufriedenheit und Behaglichkeit zu schaffen“ (Das Volkswohl 1911c, 14f.). So sei es nicht verwunderlich, dass

„Arbeiter, deren Frauen ehemalige Dienstmägde, ehemalige Köchinnen sind, fast immer mäßige Männer [sind] und ein glückliches Familienleben [führen] (…), während diejenigen meistens Trunkenbolde sind, deren Gattinnen vor ihrer Heirat in einer Fabrik arbeiteten und nichts von der Küche verstehen“ (Das Volkswohl 1903a, 91).

Auf diese Weise wurde eine vergeschlechtlichte Arbeitsteilung propagiert und der Fabrikarbeit von Frauen eine zerstörerische Kraft für Familienleben und Geschlechterordnung zugesprochen. Zugleich werden die Ambivalenzen eines solchen Frauenbildes deutlich: Wie in den Kapiteln 8 und 9 herausgearbeitet, wurde den – als ausländisch und ‚fremd‘ markierten – Prostituierten ein absichtsvolles Handeln, ein ‚Fröhnen der Leidenschaften‘, eine bewusste Zügellosigkeit und damit eine mangelhafte Selbstführung unterstellt. Dies ging – wie etwa im Fall der Pauline B. – soweit, dass die Behörden dem Verdacht der Zuhälterei und der Zwangsprostitution durch B.s Ehemann gar nicht nachgingen, sondern Pauline B. weiterhin als intentional unmoralisch handelnde Prostituierte betrachteten. In den hier zitierten Quellen wird jedoch unterstellt, dass die – so muss angenommen werden – anständige, luxemburgische Frau einen mäßigenden Einfluss auf ihren Ehemann ausüben konnte. Dies impliziert, dass die Luxemburgerinnen ihre ‚Leidenschaften‘ viel besser selbst ‚regieren‘ konnten als ausländische Frauen, aber auch als ihre luxemburgischen Männer.

Dennoch musste diese sittliche Wohlanständigkeit und die hausfräuliche Selbstführung der luxemburgischen Frauen gesteuert und regiert werden. Deshalb engagierte sich das *Volkswohl* für Fortbildungs- und Haushaltungsschulen sowie für Kochkurse (vgl. etwa Das Volkswohl 1903a, 92). Ebenso erklärte der *Verein für Volks- und Schulhygiene* die „Gründung von Haushaltungsschulen und Kochschulen, damit die junge Frau es verstehe, dem Manne sein Heim anziehend zu gestalten“, zu einem präventiven Baustein im Kampf gegen die ‚Animierkneipen‘ (Verein für Volks- und Schulhygiene 1910b, 26).

Diese besondere Rolle der Frau im Kampf gegen den Alkoholismus wurde – ebenso wie die Bedeutung der Haushaltungs- und Kochschulen – auch in der Zwischenkriegszeit bekräftigt. Die Argumentation blieb gleich. Die Frau wurde für eine ‚Zügelung‘ der männlichen Leidenschaft und des Trinkens – und damit für die Funktionsfähigkeit der Familie – verantwortlich gemacht:

„Eine kluge und gütige, dabei energische Frau vermag vielmehr [die] Rettung eines Trinkers erwirken (…). Pflegt den Kranken [d. h. den Trinker] mit Liebe und Aufopferung, sucht euer Heim zu verschönern, die geistigen Interessen des Mannes zu wecken und ihr werdet aus manchem Kneipenbruder noch einen soliden Familienvater herausbilden. Bedenkt, daß schon manche beschränkte Frau oftmals durch ihr unliebenswürdiges Benehmen einen guten Mann in die Kneipe gedrängt hat“ (Closter 1934, 32).

Es hieß zudem, eine „zukünftige Mutter und Hausfrau muß lernen, dem Manne sein Heim angenehm und anziehend zu machen“ (Das Volkswohl 1924b, 10):

„[E]ine Frau, die nicht gelernt hat auf Ordnung und Reinlichkeit zu halten, die nicht ordentlich nähen, stricken, bügeln und kochen kann, weiß nicht Haus zu halten, sie macht den Mann unzufrieden und treibt ihn nicht selten dem Wirtshaus und die ganze Familie dem Ruin entgegen“ (ebd.).

So wurde die Selbstführung als perfekte Hausfrau zu einer Waffe gegen den Alkoholismus und die damit verbundenen Laster stilisiert:

„Vom ersten Tage der Ehe an wird die Frau mit allen Mitteln suchen, den Mann ans Heim zu fesseln, ihm das Leben in demselben angenehm zu machen, daß er die gesunden Familienfreuden schätzen lernt und sie den wüsten Gelagen im Wirtshaus vorzieht; daß er sich nach der Stunde sehnt, wo er zu Frau und Kindern zurück kehren kann; daß er seine Freude an der Verschönerung des Heimes, an der Arbeit im kleinen Garten findet und sein Geld spart, um es dort nützlich anzuwenden“ (Das Volkswohl 1924a, 23).[487]

Die Ehefrau sollte durch eine ordentliche Haushaltsführung nicht nur verhindern, dass ihr Mann im Wirtshaus trank oder dort Prostituierte besuchte. Vielmehr bewirkte die hausfräuliche weibliche Selbstführung auch die wirtschaftliche Prosperität der Familie, indem die Hausfrau den Mann dazu bewegte, materiell in die Familie zu investieren – durch seine Zeit, seine „Arbeit im kleinen Garten“, aber auch durch seine Sparsamkeit. Umgekehrt impliziert dies eine ‚Moralisierung‘ der Armut. Soziales Elend resultierte nun nicht mehr allein aus den geringen Löhnen der Arbeiter, sondern aus moralischen und materiellen Fehlinvestitionen. Ebenso ging das *Volkswohl* im Umkehrschluss davon aus, dass eine Frau oftmals selbst die Schuld träfe, wenn ihr Mann zum Wirtshausbesucher werde und „das unordentliche, ungemütliche Daheim flieht“ (ebd.): „Wäre sie eine tüchtige Hausfrau, eine gute Köchin, eine besorgte Erzieherin für die Kinder, so wäre ihr Mann nie zum Trunkenbold geworden“ (ebd., 23).

Allerdings gestand selbst das *Volkswohl* ein, dass auch die integre weibliche Selbstführung keine Garantie dafür darstellte, dass der Mann nicht doch dem Alkoholismus verfiel: „Erbliche Belastung, Mangel an Willenskraft, zu häufige Gelegenheit machen, daß der beste Wille der Frau scheitert und die Familie tief unglücklich wird“ (ebd., 24). Deshalb müsse die Frau ihren Ehemann sorgsam auswählen und dürfe nicht wissentlich einen Trinker heiraten (ebd., 23).[488] Erneut lag es also in der Verantwortung der Frau, solche Veranlagungen vorausschauend zu erkennen und bei ihrer Partnerwahl zu berücksichtigen.

487 Vermutlich handelte es sich, wie die Initialen E.K. suggerieren, bei der Verfasserin dieses Artikels, um Elvire Koltz, langjähriges Mitglied und Kassiererin des *Vereins gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke*.

488 Noch in den 1930er Jahren hieß es, eine „Jungfrau soll es sich 3 mal überlegen“, einem Trinker „die Hand zum Lebensbunde“ zu reichen (Closter 1935, 38).

Angesichts der geschilderten Problematisierung des ‚Animierkneipenunwesens' als Begleiterscheinung von Industrialisierung, Migration und der Herausbildung der Arbeiterschaft mag es nicht verwundern, dass das *Volkswohl* davon ausging, dass „besonders der Arbeiter vielen Gelegenheiten ausgesetzt [ist], welche manchmal den nüchternen Mann zum Trinker machen" (ebd.). Ebenso wurde die Arbeiterklasse hinsichtlich der Unsittlichkeit als besonders gefährdet angesehen. Dies spiegelt sich auch in der Enquête über die *Wohungsverhältnisse der ärmeren Arbeiterbevölkerung* in Luxemburg-Stadt, die der liberale *Verein für die Interessen der Frau* gemeinsam mit dem *Verein für Volks- und Schulhygiene* im Jahr 1907 durchführte. Der Bericht bezeichnete das Haus als „ureigenste Domäne" der Frau. Allerdings betonte die Untersuchung zugleich, dass die grassierende Armut eine erfolgreiche weibliche Regierung des Selbst ebenso verhindern könne wie die gute Haushaltsführung. Das „Wohnungselend" führe dazu, dass

> „auch die tüchtigste Frau trotz besten Willens hier kein ‚Heim' schaffen [kann]. Der Mann wird seine Abende lieber im Wirtshaus zubringen als in solchen Räumen, die Kinder werden lieber auf der Strasse spielen – und Heimgefühl und Familiensinn werden vernichtet" (Verein für die Interessen der Frau und Verein für Volks- und Schulhygiene 1907, 4).

Zudem werde durch die Enge und die Aufnahme männlicher Kostgänger die Moral der Kinder „im zartesten Alter schon schwer gefährdet" (ebd.). Während also das *Volkswohl* das soziale Elend vor allem als ein Resultat einer mangelhaften weiblichen moralischen Selbstführung verstand und auf diese Weise Armut moralisierte, erkannte die Sozialenquête des liberalen Frauen- sowie des Hygienevereins zumindest an, dass das Wohnungselend – und damit soziale Verhältnisse – die Möglichkeiten einer ‚moralischen' Selbstführung zumindest in Teilen strukturierte und begrenzte.

Obwohl im hier diskutierten Quellenmaterial der Kampf gegen den Alkoholismus sehr stark im Vordergrund stand, handelte es sich um eine indirekte Problematisierung von Prostitution, da der Alkoholismus – wie die Analysen der vorangegangenen Kapitel gezeigt haben – als eine der wesentlichen Ursachen von Unsittlichkeit im Allgemeinen und Prostitution im Besonderen angesehen wurde. Insofern stellt die Thematisierung des Alkoholismus und der guten Haushaltsführung, die den (Ehe-)Mann von den Wirtshäusern fernhalten sollte, auch eine Regierung von Prostitution dar. Ebenso müssen die Warnungen vor Alkoholismus und Wirtshausbesuch gleichermaßen als Präventionsmaßnahmen gegen das Umsichgreifen von Unsittlichkeit und Prostitution gelesen werden.

14.3.4 Im Dienste der Nation. Die Regierung des weiblichen Selbst als Baustein der Biopolitik

Zugleich erhielt die weibliche Pflicht zu einer guten Haushaltsführung auch eine (bio-)politische Bedeutung. Der Kampf gegen die Unsittlichkeit, der mittels weiblicher Selbstführung und einer Subjektivierung als ‚hausfrauliches Selbst' geführt wurde, verwies auf einen gesellschaftspolitischen Komplex, der über den unmittelbaren Kontext der Familie hinausging:

„Durch ihre würdige Haltung in der Familie und in der Gesellschaft hält sie die Männer im Zügel, sie überwacht die Erziehung der Kinder (…). Auch ihrem Lande (…) kann sie große Dienste leisten, nicht nur, indem sie die Familie hütet, die ja die Zelle der Gesellschaft ist, sondern auch indem sie die Macht, die ihr das Gesetz in vielen Staaten einräumt, in den Dienst der Enthaltsamkeit setzt. (…) Überall wo die Frau das Stimmrecht erhalten hat, tritt sie ein für die Alkoholeinschränkung" (Das Volkswohl 1924a, 25).

Dieses Zitat verdeutlicht, dass die Familie – vermittelt über eine moralisch integre Selbstführung der Frau – im Sinne Foucaults als ein Relais aufgefasst wurde, über das der Staat bevölkerungspolitische Ziele verfolgen konnte. Interessant ist hierbei, dass sich *Das Volkswohl* eine solche staatstragende Perspektive zu eigen machte und die biopolitische Sorge um das Wohlergehen und die Zukunft der Bevölkerung sowohl an die einzelnen Subjekte, aber auch an den Staat herantrug. Zugleich ist diese Familie – um es nochmals zu wiederholen – durch bürgerliche Geschlechterverhältnisse und eine vergeschlechtlichte Arbeitsteilung geprägt. Es war die vornehmliche Pflicht der Frauen für die Familie zu sorgen. Deshalb richteten sich – auf Grund der für diese Geschlechter- und Arbeitsverhältnisse konstitutiven Logiken – gouvernementale Machttechniken, die auf eine ‚Wiederherstellung' der Familie als Basiselement und als Garant der gesellschaftlichen Ordnung zielten, nicht zufällig, sondern notwendigerweise an Frauen.

In Luxemburg ging das katholisch-konservative Milieu in der Zwischenkriegszeit von einer starken moralischen Bedrohung der traditionellen Familie aus. So resultiere das Anwachsen der Prostitution vor allem aus der Zerstörung der christlichen Moral und der damit verbundenen Wertvorstellungen – allen voran Ehe und Familie:

„Die ekelhafte neuheidnische Sexual-Literatur, die Zeitschriften, die der Dirnenmoral und dem wüsten Sinnenkitzel entgegenkommen, gewisse Darbietungen in Theater und Kino, die immer noch weithin auf die niedrigsten Instinkte spekulieren, die Prostitution als Gewerbe – das sind offene Wunden, die nach dem Chirurgen verlangen" (Luxemburger Frau 1936, 1).

Auch dieser Problematisierung zufolge oblag es zuvorderst den Frauen, die Moral in Familie und Gesellschaft zu wahren. Als „Hüterin der Moral in der Familie", sollten die Frauen bei der Bekämpfung der Unmoral eine herausragende Rolle spielen, nicht zuletzt auf Grund von erzieherischen Tätigkeiten, die die katholische Bewegung zu den mütterlichen Aufgaben zählte:

„Unter dem wachsamen Auge der Mutter, ihrem mahnenden Wort, besonders ihrem hohen Beispiel, wächst das Kind sittlich unversehrt in der Familie auf. Es nimmt mit ins Leben die Grundsätze, welche die Mutter ihm ins Herz gelegt hat; nach ihnen wird es sich richten, und selbst wieder seine Kinder erziehen. So wird der moralische Einfluß ein kostbares Erbgut, das sich die Generationen, eine der andern, übergeben. Waren die Erziehungsprinzipien laxe, so wird das ganze Leben demnach sein. Hat die Mutter den heranwachsenden Töchtern alle Freiheit gelassen, galt in der Familie, wenn auch vielleicht nicht ausgesprochen, aber doch in Wirklichkeit das Prinzip der doppelten Moral, so werden die Kinder dieselben Prinzipien in ihrem Leben anwenden" (Luxemburger Frau 1922, 402f.).

Dieser doppelten Moral setzte die katholische Frauenbewegung rund um die *Luxemburger Frau* eine „einheitliche christliche Moral" für beide Geschlechter entgegen. Erneut gewannen gouvernementale Machttechniken – in diesem Fall die moralisch integre ‚Regierung des Selbst' und die damit zusammenhängenden Erziehungsmaßnahmen als ‚Regierung der Anderen' – gegenüber einer juridisch-disziplinarischen Reglementierung der Prostitution an Bedeutung:

„Das Gesetzprojekt über die Bekämpfung der Prostitution [von 1937] (…) ist ein Abschnitt aus der Verteidigungs-Bewegung, die sich gegen eine weitgehende Demoralisation richtet. Aber doch schließlich nur ein kleiner Abschnitt. (…) Der steigenden Entsittlichung müßte nicht nur hindernd und strafend entgegengearbeitet werden (freilich wäre das schon sehr viel!). Es müßte auch positiv durch systematische Pflege des moralischen Sinnes – namentlich in der Jugend – gewirkt werden. Vor allem durch entsprechende Volksaufklärung, durch Wiederherstellung der wahren Grundsätze! Hier wäre zunächst ein erstes, großes Prinzip überall zu betonen: Gleiche Moral für beide Geschlechter" (Luxemburger Frau 1939b, 1).

Diese „einheitliche christliche Moral" zielte nicht nur auf Frauen, sondern wollte auch die Männer, die Prostituierte in Anspruch nahmen, bestrafen. Diese Überzeugung der *Luxemburger Frau* überschnitt sich mit sozialistischen Vorstellungen, die ebenfalls die gesellschaftliche Doppelmoral anprangerten. Wie in Kapitel 13 dargestellt, kritisierten sozialistische Abgeordnete die Straflosigkeit der Männer im Fall von Prostitution oder der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten als ungerecht.

Für die katholische und konservative Bewegung spezifisch hingegen war die Vorstellung, durch die Wiederherstellung einer „christlichen Moral" der Prostitution Einhalt zu gebieten. Im Kern dieses Programms stand die Stärkung von Ehe und Familie, der Kampf gegen Abtreibung, Verhütung sowie „Schmutz und Schundliteratur". Auf diese Weise sollte die Jugend befähigt werden, außerhalb der Ehe sexuell enthaltsam zu leben:

„Axiom müßte es heute sein für alle, die irgendwie mitarbeiten sollen und wollen an der Wiederverchristlichung des Volkslebens: die Rettung und Gesundung der Familie ist das wichtigste aller Anliegen. Immer und überall muß dieses Werk den Vorrang haben. Seelsorge, katholische Laienaktion, Vereine, Presse. Sozialfürsorge, Kommunalpolitik, Staatspolitik – alle müßten die Familiensanierung an erster Stelle in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen" (Luxemburger Frau 1936, 1).

Ähnlich sah es auch der *Luxemburgische katholische Volksverein*. In einem Bericht über seine Kantonaltagung referierte das *Luxemburger Wort* dessen familienpolitische Forderungen:

„Durch Gesetze gegen Schmutz und Schund, Prostitution und Unzucht, durch Erschwerung der Ehescheidung, durch Bekämpfung des Kommunismus und aller zersetzenden Lehren, durch wirtschaftspolitische Maßnahmen soll der Familie geholfen werden. All dieses wäre vergebens, sollte es nicht gelingen den Frauen und Müttern wieder mütterliches Wesen und Empfinden, den nötigen Opferwillen, die Liebe zum Kinde einflößen. Innigste Gemeinschaft soll herrschen in der Familie zwischen Mann und Frau in materieller, sozialer und moralischer Hinsicht, die Kinder aber sollen sein die unsichtbaren Ketten, die alle unlösbar aneinanderbinden" (Luxemburger Wort 1937b, 3).

Damit propagierte der *Volksverein* eine Mischung aus juridischen und repressiven bzw. disziplinarischen Maßnahmen, die er zugleich mit Forderungen nach einer Moralisierung der Selbstführung kombinierte. Zugleich war diese Forderung nach einer ‚Regierung' der moralischen Führung vergeschlechtlicht: Frauen wurde eine zentrale Rolle bei der Wiederherstellung der katholischen Moralvorstellungen zugesprochen. Sie sollten die Durchsetzung der ‚gleichen Moral für beide Geschlechter' steuern. Sollte es jedoch nicht gelingen, die Frauen von den Gefahren der Freiheits- und Autonomieversprechen der Moderne zu überzeugen, drohte dieser Auffassung zufolge unwiederbringlich ein gesellschaftlicher Niedergang. Dies ist der Grund, weshalb die geschlechterpolitischen Debatten über Prostitution ebenso wie diejenigen über den Zugang zu Verhütungsmitteln und Abtreibung, in deren Kern über einen selbstbestimmten Umgang mit der weiblichen Sexualität verhandelt wird, bis heute über die Frage der individuellen Autonomie hinausweisen. Historisch wurde die weibliche Sexualität in bevölkerungspolitische und gesellschaftspolitische Kontexte eingebettet, denen zufolge eine weibliche Autonomie als Gefahr für die christliche Gemeinschaft sowie für die Zukunft der Nation oder der *‚Rasse'* erschien.[489]

Doch auch hier gilt: Die konservativ-katholischen Kräfte hatten keinesfalls ein Monopol auf diesen Kampf für eine ungeteilte Moral für beide Geschlechter. Vielmehr verbanden auch progressive Kräfte innerhalb der Frauenbewegung diesen moralischen Kampf mit der Forderung nach gleichen Rechten als Staatsbürgerinnen. In der Perspektive von Minna Cauer, Vertreterin des radikalen Flügels der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung, wurde die

489 Explizite Bezüge zu einer ‚Rassentheorie' fanden sich in den hier untersuchten Quellen nur marginal. Im *Volkswohl* wurde im April 1918 ein norwegisches Buch über „Rassenhygiene" besprochen und in Auszügen veröffentlicht (vgl. Das Volkswohl 1918b). Darin wurde u. a. die Forderung erhoben, ein sogenanntes „physiologische[s] Kinderproletariat", welches sich in den staatlichen Erziehungsanstalten befinde, auch nach Erreichen der Volljährigkeit zu internieren und dafür plädiert, den „ursprünglichen Instinkt des Weibes, die Mutterschaft, nicht zu unterbinden" (ebd., 10). Zudem veröffentlichte der *Verein für Volks- und Schulhygiene* eigene Texte über „Eugenik" und deren „wissenschaftlichen Grundlagen (vgl. Verein für Volks- und Schulhygiene 1929a; 1929c).

Durchsetzung staatsbürgerlicher Rechte von Frauen zu einer Garantie der ungeteilten Moral:

„Wir halten es für unsere Pflicht, den Staat und die Gesellschaft so zu erziehen, daß die Anerkennung unserer gleichen Rechte nicht nur als notwendig angesehen wird, sondern auch als wünschenswert zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sitte und Moral“ (Minna Cauer, zitiert nach: Mosse 1987, 134).

Auf diese Weise erschien im Umkehrschluss die Prostitution nicht mehr allein als unmoralisch, sondern vielmehr als Faktor, der das Potential besaß, den Status von Frauen als gleichberechtigte Staatsbürgerinnen in ihrer Gesamtheit zu unterminieren – ein Befund, der möglicherweise die bis heute andauernde Attraktivität einer repressiven Prositutionpolitik in Teilen des Feminismus, wie etwa der *EMMA*, zu erklären hilft.[490] Die Aufgabe der Frauen, mittels ihrer eigenen Selbstführung, die ‚männlichen Leidenschaften‘ zu regieren, erkannte Cauer dabei nicht nur an, sondern machte sie sich in einer Art staatstragenden Sendungsbewußtsein zur „Aufrechterhaltung von Ordnung, Sitte und Moral“ sogar bewußt zu eigen.

In diesem Unterkapitel wurde ein Fokus auf die Darstellung von ‚Regierungsweisen‘ der Prostitution gelegt, die auf die Selbstführung der Individuen abzielten. Hierbei zeigte sich, dass eine solche Führung der Selbstführung, die die hier analysierten Aufklärungsbroschüren und Zeitschriften intendierten, als intersektional vergeschlechtlicht begriffen werden muss: Es war die weibliche Selbstführung, die problematisiert wurde und der das Potential zugesprochen wurde, positiv auf die männliche Selbstführung einzuwirken. Davon wurden sich – über das intakte Familienleben hinaus – zugleich positive Effekte für die Gemeinschaft erhofft. Dabei bleibt anhand der analysierten Quellen jedoch weitestgehend offen, inwiefern diese Gemeinschaft als christliche, nationale oder rassifizierte vorgestellt wurde. Dennoch richteten sich die Anleitungen zur Selbstführung primär an luxemburgische Frauen und wollten insbesondere auf die Lebensweise der Arbeiterschaft einwirken. Hierbei kam es – zumindest von Seiten des *Volkswohls* – erneut zu einer ‚Moralisierung‘ von Armut, die nicht mehr als Ergebnis politischer und sozialer Verhältnisse erschien, sondern zur Folge einer mangelhaften, weiblichen Selbstführung erklärt wurde.

490 Hinzu kam, dass auch Frauenrechtlerinnen – über bestehende Differenzen hinweg – in die Entwicklung des Kontrollregimes der Prostitution eingebunden blieben, die sich – sei es disziplinarisch, sei es fürsorglich – vor allem gegen Prostituierte richteten und es nicht vermochten, die beklagte ‚Herrenmoral‘ in der Praxis zu unterbinden (Kontos 2009, S. 374).

14.4 Zwischenfazit

Dieses Kapitel navigierte durch das Spannungsfeld zwischen der Reglementierung der Kellnerinnenbedienung und einer Regierung von Prostitution in den ‚Animierkneipen', die letztere mit Hilfe von Selbstführungstechniken zurückdrängen wollten. Es wurde aufgezeigt, dass die Problematisierung und Reglementierung der ‚weiblichen Bedienung' in den Schenken die Prostitution mit der bereits bekannten Mischung aus repressiven und disziplinarischen Machtmechanismen kontrollieren wollte und sich in die schon geläufigen Dilemmata von Repression und Kontrolle, von Sichtbarkeit und Heimlichkeit begaben.

Hingegen zielten die im letzten Unterkapitel vorgestellten Problematisierungen von ‚Sexualaufklärung' und Haushaltsführung auf eine gouvernementale Regierung der Selbstführungspraxen der Individuen, so dass die juridische Repression und die polizeiliche bzw. die medizinisch-disziplinarische Kontrolle in den Hintergrund geriet und die Verinnerlichung von moralischem Verhalten ins Zentrum der Regierung rückte. Frauen sollten es als ihre Pflicht ansehen, einen guten Haushalt zu führen, um auf diese Weise einen indirekten Einfluss auf die Selbstführung ihrer (Ehe-)Männer und Kinder zu nehmen. Die weibliche Selbstführung wurde so zu einem zentralen Baustein der ‚Regierung der Bevölkerung'. Damit wurde den luxemburgischen Frauen zwar einerseits die Macht zugesprochen, ihre eigenen Leidenschaften besser als Männer kontrollieren zu können, sowie das Potential unterstellt, ihre (Ehe-) Männer und die Gesellschaft positiv zu beeinflussen. Dies erscheint jedoch als eine Last, indem die moralisch-integre, weibliche Selbstführung die Frau als ein hausfräuliches und ein abhängiges Subjekt konstituiert und in Opposition zu allen auf politische, ökonomische und persönliche Autonomie zielenden Lebensentwürfen bringt. Die männliche Selbstführung war hingegen einer unmittelbaren ‚Regierung' entzogen. Zugleich verbleiben die politischen und gesellschaftlichen Aufgaben der Frau weiterhin im Privaten. Dabei muss der weibliche Auftritt in der Öffentlichkeit zwar nicht zwingend als prostitutiv diskreditiert werden. Dennoch wurden durch den öffentlichen Auftritt von Frauen ihre mutmaßlichen Aufgaben der ‚Zügelung' der männlichen Leidenschaften sowie der Moralisierung der Gesellschaft mittels der Bestellung des ehelich-häuslichen Herdes zumindest unterminiert.

Teil III: Intersektionalität machtanalytisch denken: Die intersektionale ‚Regierung' der Prostitution in Luxemburg

Ich habe in dieser Arbeit aufgezeigt, wie Intersektionalität und Gouvernementalität theoretisch verbunden und aufeinander bezogen werden können. Zugleich wurde eine spezifische intersektionale und machtkritische Analyseperspektive entwickelt, die die empirische Analyse geleitet hat. Dementsprechend habe ich im empirischen Teil der Arbeit die Regierung von Prostitution in Luxemburg um 1900 bis zum Ende der Zwischenkriegszeit aus einer intersektionalen und gleichsam machtanalytischen Perspektive untersucht. Abschließend werden die *methodologischen* (1), *historisch-empirischen* (2) und *theoretischen* (3) Ergebnisse noch einmal systematisch zusammengefasst.

(1) Ein *erstes* Erkenntnisinteresse dieser Arbeit lag darin, eine eigene Methodologie zu entwickeln, die die Analyse der Problematisierung von Prostitution aus einer theoriegeleiteten, intersektionalen und machtkritischen Perspektive ermöglicht. Die für die konkrete Quellenanalyse genutzte Methode stützte sich auf textanalytische Verfahren, mit deren Hilfe die intersektionalen Dimensionen der Problematisierung von Prostitution und der dabei wirksamen Machtlogiken identifiziert wurden. Innovativ ist die gewählte Methodologie insofern, als dass mit ihr die *Problematisierung* und die *Regierung* von Prostitution aus einer *theoriegeleiteten* intersektionalen und machtanalytischen Perspektive analysiert wird. Diese theoretische Perspektive hat es ermöglicht, nach der intersektionalen Regierung von Prostitution und nach den dabei wirksamen Machtlogiken zu fragen. Die Entwicklung dieser intersektionalen und zugleich machtkritischen Perpsektive leistet zugleich Beitrag dazu, das Konzept Intersektionalität für politiktheoretisch Fragen sowie einen historischen Forschungsgegenstand zu operationalisieren.

(2) Die Arbeit hat *zweitens* einen konkreten Beitrag zur luxemburgischen Sozial- und Geschlechtergeschichte geleistet, indem mit Hilfe einer eigenständigen Quellenanalyse die erste historische Darstellung der Regierung von Prostitution im Großherzogtum vorgelegt wurde. Dabei wurde zunächst deren Problematisierung nachgezeichnet und sukzessive verschiedene Regierungsweisen der Prostitution analysiert:

Die Problematisierung der Prostitution erfolgte durch die Identifikation eines ‚gefährlichen', intersektional konstituierten Milieus der Prostitution, das in den ‚Animierkneipen' und den ‚wilden Ehen' lokalisiert wurde. Die Prostitution in den ‚Animierkneipen' und die als prostitutiv markierten ‚wilden Ehen' brachten die Geschlechterverhältnisse, die damit verbundene geschlechtliche Arbeitsteilung sowie die politische Trennung des Öffentlichen und des Priva-

ten in Unordnung. Simultan wurde die Prostitution als etwas ‚Fremdes' wahrgenommen und die Prostituierte als Ausländerin identifiziert. Die Zunahme der Prostitution wurde mit Migrationsprozessen in Verbindung gebracht, die wiederum auf die durch die Industrialisierung initiierten gesellschaftlichen Transformationsprozesse verweisen und die zugleich mit dem sich wandelnden Geschlechterverhältnis verknüpft waren.

Zudem zeigte sich, dass die Problematisierung von Prostitution auf verschiedenen Ebenen simultan vollzogen wurde. Die Problematisierung der ‚Animierkneipen' und der ‚wilden Ehen' lokalisierte die Prostitution zunächst auf einer Mesoebene. Beide können als ‚unmoralische' Räume bzw. als gesellschaftliche Institutionen verstanden werden, die als Ausübungsorte der Prostitution ein ‚gefährliches Milieu' konstituierten. Das Anwachsen dieses ‚gefährlichen Milieus' selbst wurde auf der Strukturebene wiederum auf – real existierende – gesellschaftliche Transformationsprozesse zurückgeführt, die ebenfalls als intersektionale begriffen werden müssen: Industrialisierungs- und Migrationsprozesse und die sich damit wandelnden Sozialstrukturen, Wohnungsnot, sich wandelnde Geschlechter- und Arbeitsbeziehungen waren miteinander verknüpft. Zugleich bewegten sich in diesem ‚gefährlichen Milieu' die unmoralischen Subjekte. Auf einer Mikroebene erfolgte einerseits die Identifikation der Prostituierten, der ‚Zuhälter' sowie ferner der gewinnsüchtigen Wirtinnen und Wirte, Inhaberinnen und Inhaber von Stellenvermittlungsbüros und schließlich ihrer Kunden. Letztere wurden mit dem ‚gefährlichen Milieu' jedoch tendentiell dissoziiert und konnten sich den ‚Regierungsweisen' der Prostitution weitestgehend entziehen. Dies wurde als Teil der Verkehrung des Öffentlichen und des Privaten interpretiert, die mit der Prostitution einherging und die u. a. bewirkte, dass die Unmoral als weiblich, fremd und proletarisch – nicht jedoch als männlich, luxemburgisch und bürgerlich – erschien.

Auch die prostitutiven Subjekte wurden intersektional konstruiert. Der Prostitution verdächtig waren ausländische Kellnerinnen, die in der Öffentlichkeit der Gastwirtschaften die Gäste animierten, aber auch Ausländerinnen, die in nicht-ehelichen Paarbeziehungen in diesen Gaststätten logierten. Diesen wurden unterstellt, sich und ihre Partner – die ‚Zuhälter', die als ‚faul' und ‚arbeitsscheu' charakterisiert wurden – durch die Prostitution zu ernähren, und dazu gezielt das Milieu der ‚Animierkneipen' aufzusuchen.

Zugleich wurde nachgezeichnet, wie die luxemburgischen Hausfrauen und auch die luxemburgischen Dienstmädchen, die im Ausland in Stellung gehen wollten, zum Gegenstand einer ‚Regierung' ihrer Moral wurden. Dies zielte auf die Beeinflussung weiblicher Subjektivierungsprozesse und diente ebenfalls als Mittel der Prostitutionsbekämpfung. Die luxemburgischen Frauen sollten nicht in die Ferne schweifen, um zu arbeiten, sondern den luxemburgischen Arbeitern ein Heim bereiten und vom Wirtshausbesuch abhalten.

Die Prostitutierten in den ‚Animierkneipen' hingegen wurden als gefährlich betrachtet, weil sie für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten verantwortlich gemacht und zu einer biologischen Gefahr für die Bevölkerung erklärt wurden. Dabei wurden den Akteurinnen und Akteuren, allen voran den Prostituierten, ein intentionales Handeln unterstellt. Ich habe dies als eine ‚Moralisierung' der politischen Verhältnisse bezeichnet, infolge derer die mit dem gesellschaftlichen Wandel einhergehenden sozialen Verwerfungen naturalisiert und einer politischen Kritik entzogen wurden. Mittels der Problematisierung von Prostitution wurden politische Streitfragen (wie umgehen mit der Armut, wie werden Zugänge zu Arbeit und sozialer Absicherung geregelt, wie soll das Geschlechterverhältnis politisch gestaltet werden) in moralische Probleme transformiert. Diese moralischen Probleme waren zugleich individualisiert und schienen nur noch auf der personalen Ebene unmoralischer Subjekte zu existieren: als moralisch zweifelhafte ausländische Kellnerin, die sich der Sittenkontrolle im Ausland entziehen wollte, deshalb eine Stellung in einer luxemburgischen Animierkneipe annahm und auf diese Weise die luxemburgische Arbeiterschaft infizierte, den Familienfrieden zerstörte und die öffentliche Ordnung bedrohte. Dass diese Transformation gesellschaftlicher Probleme in ein Problem der individuellen Moral intersektional vollzogen wurde, zeigte sich auch daran, dass die Sorge um die luxemburgischen Dienstmädchen im Ausland, die als gefährdet angesehen wurden, in die Prostitution abzurutschen, stärker von der Unterstellung ihrer persönlichen Naivität sowie der Existenz gesellschaftlicher Zwangslagen geprägt war.

Zugleich stellte die Problematisierung des ‚gefährlichen Milieus' der Prostitution eine Form der ‚Regierung der Anderen' dar. Es ging den – hauptsächlich männlichen – Akteuren und Akteurinnen innerhalb der Behörden, im Parlament und in der Öffentlichkei um eine Problematisierung der (vermeintlichen Un-)Moral der Anderen.

Die Analyse der ‚Regierungsweisen' von Prostitution und der dabei wirksam werdenden Machtlogiken stellte einen zweiten Schwerpunkt der historisch-empirischen Untersuchung dar. Dabei wurde zwischen verschiedenen rechtlichen und politischen Instrumenten differenziert, die zur Regierung der Prostitution eingesetzt wurden – das Strafrecht, die Fremdenpolizeigesetzgebung, die Sequestration, die Kellnerinnenreglementierung sowie die Aktivierung von Selbstführungstechniken.

Den Ausgangspunkt dieser Analyse bildete die ungewöhnliche Rechtslage im Großherzogtum, wo die Prostitution einen juridischen Straftatbestand darstellte, da von der gesetzlichen Möglichkeit, auf lokaler Ebene eine sittenpolizeiliche Kontrolle einzuführen, – anders als im benachbarten Ausland – kein Gebrauch gemacht wurde. Die damit verbundenen Schwierigkeiten, die Prostitution strafrechtlich zu verfolgen, bildeten einen zentralen Gegenstand der öffentlichen Kritik.

Ähnlich kompliziert gestaltete sich die fremdenpolizeiliche Regierung der Prostitution, da der Staatsminister und die Generalstaatsanwaltschaft zunächst auf der Geltung des juridischen Strafregimes – also auf strafrechtlicher Verurteilung als Basis für Aus- und Wegweisungen – bestanden. Allerdings zeigte sich anhand der Analyse der fremdenpolizeilichen Praxis, dass das juridische Strafregime der Prostitution, das auf die moralische Sicherung des Territoriums zielte, bereits früh polizeilich-disziplinarisch unterwandert wurde und sich zunehmend gouvernementalisierte. Ausweisungen wurden mehr und mehr mit einer intersektionalen und auf Sicherheitsdispositiven beruhenden ‚Logik des Verdachts' gerechtfertigt. Mit deren Hilfe ‚identifizierten' die Polizeibehörden prostitutionsverdächtige Frauen und bisweilen auch ihre Unterstützer, indem sie diese innerhalb des ‚gefährlichen Milieus' der ‚Animierkneipen' und der ‚wilden Ehe' lokalisierten. Arbeitete eine Frau als Kellnerin oder als Dienstmädchen in einer ‚Animierkneipe', lebte sie in ‚wilder Ehe', war sie zudem Ausländerin und möglicherweise geschlechtskrank, wurde sie der Ausübung der Prostitution verdächtigt und ausgewiesen – obwohl die Polizeibehörden mehr oder weniger offen zugaben, dass sie diese Anschuldigung nicht beweisen konnten, und ihre Unterstellungen lediglich auf Hörensagen oder auf Denunziationen aus der Bevölkerung beruhten. Diese gouvernementale ‚Logik des Verdachts' funktionierte intersektional, indem sie prostitutive Subjekte über deren Zugehörigkeit zu einem als gefährlich wahrgenommenen intersektionalen Milieu identifizierte.

Mit einer Analyse von Eingaben und Bittschriften der prostitutionsverdächtigen Frauen gegen ihre Abschiebungen wurde zugleich eine erste Form einer ‚Regierung' des eigenen Selbst und der eigenen Moralität nachgezeichnet. Die Frauen versuchten, den Subjektstatus als Prostituierte zurückzuweisen, indem sie sich als unbescholtene Rechtssubjekte und als ehrlich arbeitend darstellten. Allerdings konnte diese Selbstkonstitution weder die ‚Logik des Verdachts' noch die ‚Unordnung' des Geschlechterverhältnisses sowie die damit verbundene Arbeitsteilung und die Überschreitung der Trennung des Öffentlichen und des Privaten entkräften, die mit der Prostitution verbunden waren. Dies erklärt die zumeist ablehnende Haltung der Behörden und ihr Festhalten an den Verdächtigungen.

Dennoch konnten die prostitutionsverdächtigen Frauen mittels der Analyse dieser Petitionen und Bittschriften als Handelnde sichtbar gemacht werden. Sie wurden aktiv, um den Status der Prostituierten zurückzuweisen – eine Subjektposition, die sich damals gegenüber den staatlichen Behörden und der bürgerlichen Öffentlichkeit identitätspolitisch nicht positiv besetzen ließ. Zugleich zeigen die Interventionen der Nachbarschaft, Bekannten und Familienangehörigen, dass die Moralität der ‚anderen' nicht allein durch staatliche Stellen und Polizeibehörden von ‚oben' regiert wurde, sondern auch maßgeblich durch die Bevölkerung selbst.

Während prinzipiell auch der ‚Zuhälterei' oder des Betreibens eines heimlichen Bordells verdächtigte Männer von einer fremdenpolizeilichen ‚Regierung' der Prostitution betroffen waren, richtete sich die gesundheitspolizeiliche Sequestrierung ausschließlich an geschlechtskranke Frauen. Auch hierbei griff die ‚Logik des Verdachts': Der ‚Nachweis' einer Geschlechtskrankheit wurde mit der Ausübung von Prostitution gleichgesetzt.

Parallel zu den juridisch-disziplinarischen ‚Regierungsweisen' der Prostitution, die sich zunehmend gouvernementalisierten und auf die ‚Logik des Verdachts' zurückgriffen, unternahmen vor allem zivilgesellschaftliche Gruppen, die im weitesten Sinne der Sittlichkeits-, der Hygiene- und der Frauenbewegung zugerechnet werden können, den Versuch, die moralische Selbstführung der Individuen zu beeinflussen. Diese ‚Führung der Selbstführung' zielte in erster Linie auf inländische Frauen aus den ärmeren Schichten in ihrer Rolle als Ehepartnerinnen, die in ihrer moralisch integren Selbstführung bestärkt werden sollen. Frauen, die es als ihre Aufgabe ansahen, ihren Männern ein schönes Heim zu gestalten wurde ein mäßigender Einfluss auf den Drang von Männern zugesprochen, das Wirtshaus aufsuchen zu wollen. Auch mittels der Führung der weiblichen Selbstführung wurden soziale Verwerfungen moralisiert und die Verantwortung für die moralische und gesundheitliche Integrität der Bevölkerung und der Gesellschaft einseitig auf inländische Frauen aus den Arbeiterschichten abgewälzt.

(3) Last but not least wurde mit dieser Arbeit *drittens* ein theoretischer Beitrag zur Debatte um Intersektionalität und Macht geleistet. Dazu wurden verschiedene Intersektionalitätsansätze kritisch analysiert und die hier entwickelte intersektionale Analyseperspektive um die Foucault'sche Machtanalytik ergänzt. Die Ergebnisse der empirischen Studie lassen zudem Rückschlüsse für die weitere Theorieentwicklung zu. Abschließend werden die *theoretischen* Erkenntnisse bezüglich der Auswahl und Konzeption intersektionaler Analysegegenstände (a), der Auswahl und der Verknüpfung von Analyseebenen (b) sowie des Verhältnisses von Intersektionalität und Macht (c) systematisiert:

(a) Bezüglich der Auswahl intersektionaler Analysegegenstände wurde aus einer Perpsektive der Problematisierung und des situierten Wissens argumentiert, dass diese anhand des empirischen Materials rekonstruiert werden müssen.

Die empirische Analyse hat *erstens* auf einer kategorialen Ebene verdeutlicht, dass die gegenwärtige in der Forschung gängige Konzeption von *‚Rasse'* als weitestgehend naturalisierte Kategorie zu kurz greift. Die für die fremdenpolizeiliche Regierung der Prostitution maßgebliche Kategorie der Staatsbürgerschaft, die die Abschiebung von ‚fremden', nicht-luxemburgischen Prostituierten ermöglichte, wurde instrumentell genutzt und die Zugehörigkeit zur Nation wurde nicht allein auf Grund von Abstammung in einem völkischen Sinn konstruiert. Auch luxemburgische Frauen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatten, wurden von den Behörden

als ‚fremd' wahrgenommen. Die Verbindungen zwischen Geschlecht und Staatsbürgerschaft dürfen insofern nicht ausschließlich als naturalisiert und biologisiert begriffen werden, da sowohl die Geschlechterordnung als auch die politische Zugehörigkeit durch Staatsbürgerschaft durch rechtspolitische Setzungen gestaltet und miteinander verknüpft werden. Es gilt also stärker zwischen den (rechts-)politischen und den naturalisierenden Dimensionen von Geschlecht, Staatsbürgerschaft und Nation zu differenzieren ohne dabei deren Querverbindungen aus dem Blick zu verlieren.

Dies hat auch Konsequenzen für Foucaults Konzeption eines ‚biopolitischen' bzw. eines ‚eugenischen' Rassismus, denn auch die ‚biologische Gefahr' für die Bevölkerung muss nicht zwangsläufig, wie Foucault dies zu implizierem scheint, völkisch aufgefasst werden. Vielmehr kann diese ebenso politisch-instrumentell konstruiert werden.

Zweitens hat die Analyse gezeigt, dass die Konzeption der Kategorie *Klasse* mehr als ökonomische Ungleichheitsverhältnisse oder individuelle Ungleichheitslagen umfassen muss. Die Prostitution wurde in einem umfassenden Sinn mit der Industrialisierung verknüpft. Hierbei ging es nicht allein darum, die Prostitution in der Arbeiterklasse zu lokalisieren und die Prostituierte als ‚arme Frau' zu identifizieren. Vielmehr wurden mit der Problematisierung der Prostitution in einem viel grundlegenderen Sinne die Auswirkungen der Industrialisierung auf bürgerliche Arbeits- und Geschlechterbeziehungen kritisiert – und moralisiert. Insofern kann die Kategorie *Klasse* nicht allein auf eine kapitalistische Leistungsideologie reduziert werden, da ansonsten Phänomene wie die Urbanisierung sowie der Wandel traditioneller Sozialstrukturen und Wohnverhältnisse aus dem Blick zu geraten drohen. Die Prostitution war nicht allein eine Schattenseite von Armut oder der proletarischen Klassenzugehörigkeit. Sie stand vielmehr für die sich auf vielfältige Weise artikulierende gesellschaftliche ‚Unordnung', die mit der Industrialisierung und dem damit verbundenen Wandel der Arbeits-, Geschlechter- und Migrationsverhältnisse einherging, und für die exemplarisch jegliche außerhäusliche Lohnarbeit von Frauen stand. Von den im Theorieteil diskutierten Ansätzen ist diese erweiterte Bedeutung von *Klasse* nur mit Knapps Projekt von Intersektionalität als Rekonstruktion der europäischen Moderne zu erfassen.

Drittens verweist die Problematisierung von Prostitution auf die Kategorie der ([un-] moralischen) *Sexualität*. Diese darf jedoch nicht ausschließlich als eine Identitätskategorie verstanden werden. In den ‚wilden Ehen' wurde die Sexualität mit Hilfe intersektionaler Logiken sichtbar gemacht: Handelte es sich um ein ausländisches Paar? Wie waren dessen Wohnungsverhältnisse? Wie wurde die (vergeschlechtlichte) Arbeitsteilung praktiziert? Mit Hilfe dieser Fragen wurde Sexualität und Prostitution sichtbar gemacht und dem Privaten entzogen. Diese ‚Öffentlichkeit' der weiblichen Sexualität – die zugleich als prositutiv und als unmoralisch bewertet wurde – verknüpfte sie jedoch zugleich mit einer biopolitischen ‚Regierung der Bevölkerung' im Sinne

Foucaults. Die Einhegung der weiblichen Moral und Sittsamkeit versprach die Aufrechterhaltung der gesellschaftspolitisch ‚guten Ordnung' und garantierte den Familien Prosperität. Damit fand gleichermaßen eine (Re-) Privatisierung und Beschweigung der weiblichen Sexualität statt, die zur Folge hatten, dass ‚sexuelles Begehren' als ‚männliches' erscheint, welches durch weibliche Selbstführung gezügelt werden kann.

Bezüglich der identifizierten intersektionalen Dimensionen – den in der damaligen Problematisierung ausschließlich binär und größtenteils heteronormativ verstandenen Geschlechterverhältnissen sowie der damit verbundenen vergeschlechtlichten Arbeitsteilung, der Dichotomie von öffentlich und privat sowie die auf die Migrations- und Grenzziehungsprozesse verweisende Kategorie der Staatsbürgerschaft – habe ich *viertens* deren Charakter als *politisch* hergestellte Verhältnisse betont:

Die sozialen Verwerfungen, die durch die Problematisierung von Prostitution zugleich moralisiert und entpolitisiert wurden, resultierten nicht allein aus den gesellschaftlichen und ökonomischen Transformationsprozessen selbst, sondern aus deren rechtlicher und politischer Rahmung. In Bezug auf die Klassen- und die Geschlechterverhältnisse waren etwa sozialpolitische Leistungen an eigenständige Erwerbsarbeit oder den Ehestatus gebunden. Ebenso stützten sich die Grenzziehungsprozesse zwischen den ‚ausländischen' und ‚fremden' Prostituierten einerseits und dem als sittlich imaginierten Inland andererseits auf die unterschiedlichen ‚Regierungsweisen' der Prostitution – also die differenten Prostitutionsregime – im In- und Ausland sowie das bereits skizzierte politische Verständnis von Staatsbürgerschaft.

Schließlich hat die Analyse *fünftens* aufgezeigt, dass die intersektionalen Dimensionen der damaligen Problematisierung von Prostitution weniger ‚griffig' sind, als die in der aktuellen Intersektionalitätsdebatte theoretisch diskutierten Gegenstände/Kategorien *Geschlecht*, *‚Rasse'/Ethnizität*, *Klasse* oder *Körper*. Insofern erscheint es auf Grund der empirischen Ergebnisse sinnvoll, Intersektionalität stärker als bisher prozessual zu verstehen. Kategorien werden simultan artikuliert und konstituieren sich fortlaufend gegenseitig. Dieses prozesshafte Verständnis von Intersektionalität, wie es bisweilen schon eingefordert wurde, ermöglicht es zugleich, Intersektionalität über ein soziologisches Verständnis von Ungleichheit hinauszuführen. Anstatt lediglich die intersektionalen Dimensionen von Ungleichheitslagen zu konstatieren und die dahinterstehenden politischen Prozesse auszublenden, wird es möglich, die machtvollen und vermachteten Prozesse zu analysieren, mit denen solche Ungleichheitsverhältnisse überhaupt erst politisch hergestellt werden.[491] Dies

491 Diese Perspektive kann auf andere politikwissenschaftliche Fragen übertragen werden. So sehen manche Politikwissenschaftler in der fehlenden „Issuefähigkeit" bestimmter politischer Gruppen und Interessen eine neue Quelle politischer Ungleichheit (vgl. Thaa und Linden 2014). Auch hier handelt es sich weniger um Ungleichheit in einem starren, soziologischen Sinn, als um eine stets aufs Neue politisch generierte Disparität, die ebenfalls durch

wird nicht zuletzt durch die Erweiterung der intersektionalen Perspektive um eine gouvernementale möglich, mit deren Hilfe die mit diesen Prozessen verbundenen ‚Regierungsweisen' und ihre machtanalytischen Funktionslogiken fassbar werden.

(b) In der Intersektionalitätsdebatte umstritten ist auch die Frage der Konzeption und der Auswahl von Analyseebenen. Diesbezüglich habe ich vorgeschlagen, von der ‚Regierung' auszugehen, als einem Scharnier, das stetst zwischen einer gesellschaftlichen Ebene der Bevölkerung und den Individuen und ihren Subjektivierungsweisen vermittelt. Zugleich zeigte die empirische Analyse, dass sich die gesellschaftliche Problematisierung der Prostitution selbst bereits simultan auf einer gesellschaftsstrukturierenden, einer subjektiven und einer Meso-Ebene vollzog: Die Prostituierte erscheint intersektional als eine ausländische Kellnerin oder als Dienstmädchen. Diese prostitutiven Subjekte wurden gleichermaßen in den ‚Animierkneipen' und der ‚wilden Ehe' als einem ‚gefährlichen Milieu' lokalisiert. Zugleich lässt sich die Ausbreitung solcher ‚unmoralischer' gesellschaftlicher Räume auf den makrogesellschaftlichen, sozialen Wandel zurückführen. Dementsprechend zielte die ‚Regierung der Prostitution' gleichermaßen auf die Selbstführungstechniken der Subjekte wie auf eine Ausweitung staatlicher Kontrollmechanismen, in denen souveräne und disziplinarische und zunehmend auch gouvernementale Machtlogiken wirksam wurden.

(c) Als ein zentrales theoretisches Desiderat wurde ein machttheoretisches Defizit von Intersektionalität herausgearbeitet: Oftmals wird begrifflich kaum zwischen Ungleichheit, Macht und Herrschaft unterschieden und der Begriff ‚Macht' selbst auch inhaltlich kaum ausgefüllt. Deshalb habe ich vorgeschlagen, dieses Machtdefizit mit Hilfe eines gouvernementalitätstheoretischen Zugangs zu schließen. Diese Verknüpfung von Intersektionalität und Gouvernementalität ermöglich es, nicht nur bestehende Machtasymmetrien zwischen Subjektpositionen oder gesellschaftlichen Gruppen zu konstatieren, sondern vielmehr danach zu fragen, *wie Macht intersektional ausgeübt* wird. Unter Rückgriff auf die Foucault'sche Terminologie wird dementsprechend zwischen souveränen, disziplinarischen und gouvernementalen Funktionslogiken von Macht unterschieden, so dass die Frage, wie Macht intersektional ausgeübt wird, differenziert beantwortet und zugleich die Funktionslogiken dieser Machtverhältnisse identifiziert werden können.

Bezüglich dieser intersektionalen ‚Regierungsweisen' von Prostitution hat die historisch-empirische Analyse *erstens* gezeigt, dass die Prostitution mit Hilfe von unterschiedlichen (strafrechtlichen, fremden- und ordnungspolizeilichen, aber auch die Selbstführung der Individuen betreffenden) Regelungen regiert wurde, die – wenngleich sie auch nicht als miteinander konkurrierend

die diskursive Konstruktion eines spezifischen Milieus der Verlierer funktioniert. Dieses Milieu ist mutmaßlich ebenfalls intersektional konstituiert, denn es greifen dabei bestimmte Vorstellungen von Armut, ‚Faulheit' und fehlender Triebkontrolle ineinander.

bezeichnet werden können – die spezifischen Machtlogiken der Souveränitiät, der Disziplin und der Gouvernementalität doch in unterschiedlicher Weise nutzten. Geschlechterverhältnisse im Allgemeinen und die Prostitution im Besonderen können also zugleich in unerschiedlicher Weise intersektional regiert werden, indem gouvernementale, souveräne und disziplinarische Techniken jeweils spezifisch miteinander verknüpft werden.

Konkret konnte *zweitens* aufgezeigt werden, wie insbesondere gouvernementalen Sicherheits- und Selbstführungstechniken auf der Konstruktion intersektionaler ‚Milieus' beruhen. Verschiedene Machttechniken und Regierungsweisen richteten sich differenziert an verschiedene Subjekte und gesellschaftliche Gruppen: Während die Ausweisungspraxis und das Sequestrationsverfahren polizeilich-disziplinarische Maßnahmen darstellten, die zwar mit Hilfe von Sicherheitsdispositiven und einer ‚Logik des Verdachts' operierten, richteten sie sich dennoch vor allem repressiv, exkludierend und strafend an die visierten, intersektional konstituierten Subjekte. Die Prostituierten wurden ausgewiesen und/oder sequestriert und die moralische Integrität des Territoriums – zumindest temporär – wiederhergestellt.

Hingegen zielten die gouvernementalen Regierungspraxen, die eine hausfräuliche Selbstführung von Frauen erreichen wollten, nicht auf eine direkte disziplinarische Kontrolle der Körper und griffen auch nicht repressiv auf diese zu. Vielmehr zielten diese Regierungsweisen gerade darauf, dass Frauen ihre eigene Selbstführung veränderten, eine Identität als Hausfrau annahmen und die Aufgabe, sich um einen Ehemann und die Kindererziehung zu kümmern, als ihre eigene begriffen.

Insofern werden mittels spezifischer ‚Regierungsweisen' intersektionale Differenzen zwischen Frauen produziert, hergestellt und verfestigt. Denn während die Prostituierten als ausländisch und fremd galten und als die bürgerliche Geschlechterordnung, die mit ihr verbundene Arbeitsteilung sowie die Trennung von öffentlich und privat übertretend imaginiert wurden, sollten die inländischen Hausfrauen diese bürgerliche Geschlechterordnung – samt ihrer Arbeitsteilung und ihrer vergeschlechtlichten Dichotomisierung des öffentlichen und des privaten Raumes – auch in der Arbeiterklasse organisieren. Dabei wurde Macht zugleich spezifisch und intersektional ausgeübt. Unterschiedliche Subjekte mit ihrer differenzierten Moralität machen die Frage, wie Macht ausgeübt wird, zu einer subjekt- und gruppenspezifischen. Es sind also intersektionale Machtverhältnisse, die die differenzierte ‚Regierung' von Subjekten – und damit also Ungleichheitsverhältnisse zwischen gesellschaftlichen Gruppen – überhaupt erst herstellen.

Die Konflikte um die Frage, wie die Sexualität regiert werden soll, existieren bis heute. Die Problematisierung von Prostitution scheint sich – zumindest dem eingangs zitierten Slogan der EMMA zufolge – nahezu vollständig verkehrt zu haben. Dies betrifft insbesondere die normative Bewertung des Handelns der Beteiligten. Nun sind es – zumindest innerhalb des von der

EMMA repräsentierten Spektrums des feministischen Diskurses – die Prostitutionskunden, die zum Ziel neuer juridisch-disziplinarischer ‚Regierungsweisen' gemacht werden.

Zugleich erfahren ein juridisches Strafsystem, das – wie etwa in Schweden – die Prostitution komplett verbietet, sowie disziplinarische Maßnahmen – wie etwa die Kondompflicht in Deutschland – eine Aktualisierung. Zudem hält dort erneut eine verpflichtende medizinische Gesundheitsberatung für Prostituierte Einzug in das Prostitutionsregime. Insofern kann die Neufassung des Gesetzes „zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen" als eine Rückkehr zu einem medizinisch-polizeilichen Kontrollregime betrachtet werden.

Den aktuellen und historischen Problematisierungen gemeinsam ist die Tatsache, dass auch der neue Fokus auf das Handeln der Freier auf einer Individualisierung gesellschaftlicher Verhältnisse und deren Reduktion auf eine Dimension der moralisch-integren Selbstführung beruht, wie dies historisch-empirisch für die ‚Moralisierung der Armut' nachgezeichnet wurde. Auf diese Weise bleiben jedoch die vielfältigen Machtbeziehungen, die die Prostitution als ein intersektionales Feld stukturieren, unsichtbar.

Hingegen wäre mittels der hier skizzierten intersektionalen und machtanalytischen Perspektive u. a. nach den gewandelten Geschlechterverhältnissen, den neuen globalisierten, kapitalistischen Arbeitsverhältnissen und den Migrationsregimen zu fragen, die die Prostitution simultan strukturieren und dabei gleichzeitig ganz verschiedene intersektional konstituierte prostitutive Subjekte hervorbringen: weitestgehend entrechtete Prostituierte ohne legalen Aufenthaltstitel, die sich zum Teil in erheblichen Zwangslagen, Abhängigkeiten und Ausbeutungsverhältnissen befinden sowie am anderen Ende des Spektrums die selbstbestimmt arbeitende Sexarbeiterin, die Erfüllung in und gesellschaftliche Anerkennung für ihre Tätigkeit einfordert.

Die simultane Existenz dieser verschiedenen Subjektpositionen resultiert nicht zuletzt aus den differenzierten Regierungsweisen von Prostitution, die verschiedene Machtlogiken jeweils spezifisch miteinander verknüpfen und die sich somit an jeweils bestimmte Subjekte und Gruppen richten. Diese Regierungsweisen sind intersektional, indem sie die jeweilige Anordnung und die Bedeutung von Geschlechter-, Klassen- und Arbeitsverhältnissen aber auch Migrationsregimen sowie ihr Zusammenwirken politisch strukturieren.

Dies bewirkt zugleich, dass – entgegen der explosionsartigen Ausbreitung der Selbstführungstechniken im Neoliberalismus – die Notwendigkeit einer juridisch-strafrechtlichen, einer polizeilichen und einer medizinisch-disziplinarischen ‚Regierung' der Prostitution immer wieder politisch plausibel gemacht wird – wenngleich unter veränderten Vorzeichen als dies hier für Luxemburg historisch rekonstruiert wurde.

Anhang

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1: Ausländische Wirte im Jahr 1906 194
Abbildung 2: Räumliche Verteilung der Stellenvermittlungsbüros 206
Abbildung 3: Stellenvermittlungsbüros nach Betreibenden..... 207
Abbildung 4: Erteilte Ausweisungsbescheide..... 290
Abbildung 5: Ausweisungsbeschlüsse pro Jahr nach Geschlecht 291
Abbildung 6: Ausweisungsbescheide wegen Prostitution..... 294
Abbildung 7: Ausweisungsbescheide gegenüber Frauen..... 295
Abbildung 8: Ausweisungsbescheide gegenüber Männern..... 296
Abbildung 9: Ausweisungsbescheide wegen Prostitution..... 299
Abbildung 10: Geschlechtskrankheiten in Hollerich 328
Abbildung 11: Geschlechtskrankheiten in Hollerich nach Nationalität 330
Abbildung 12: Prostitution in Hollerich nach Nationalität 330
Abbildung 13: Ausweisungsbescheide nach Begründung 331

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht Ausweisungsbescheide 170
Tabelle 2: Ausweisungen im Vergleich. 288
Tabelle 3: Bevölkerungsentwicklung in Luxemburg 292

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Adorno, Theodor W. (1966): Negative Dialektik. Frankfurt am Main.

AGG (2006): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html [Zugriff: 18.09.2017].

Allegrezza, Serge/von Kunitzki, Norbert/Hirsch, Mario (Hrsg.) (2007): L'immigration au Luxembourg, et après? Luxemburg.

Als, Nicolas/Philippart, Robert L. (1994): La Chambre des Députés: Histoire et Lieux de Travail. Luxemburg.

Althammer, Beate (2010): Der Vagabund. Zur diskursiven Konstruktion eines Gefahrenpotentials im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: Härter, Karl/Sälter, Gerhard/Wiebel, Eva (Hrsg.): Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit: Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main, S. 415–453.

Althusser, Louis (2010 [1970]): Ideologie und ideologische Staatsapparate: Aufsätze zur marxistischen Theorie. Hamburg.

Amann, Wilhelm/Faller, Fabian/Heimböckel, Dieter/Kreutz, Bernhard/Kreutzer, Elena/Mauer, Heike (2014): Raum- und Identitätskonstruktionen durch institutionelle Praktiken. In: Wille, Christian/Reckinger, Rachel/Kmec, Sonja/Hesse, Markus Hesse (Hrsg.): Räume und Identitäten in Grenzregionen. Politiken – Medien – Subjekte. Bielefeld, S. 71–81.

Annuß, Evelyn (1996): Umbruch und Krise der Geschlechterfroschung. Judith Butler als Symptom. In: Das Argument 38, 4, S. 505–523.

Anter, Andreas (2012): Theorien der Macht zur Einführung. Hamburg.

Anthias, Floya/Yuval-Davis, Nira (1983): Contextualizing Feminism. Gender, Ethnic and Class Divisions. In: Feminist Review 15, S. 62–75.

Anthias, Floya/Yuval-Davis, Nira (1993): Racialized Boundaries. Race, Nation, Gender, Colour and Class and the Anti-Racist Struggle. London.

Appelt, Erna (1999): Geschlecht – Staatsbürgerschaft – Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa. Frankfurt am Main.

Arbeitsgruppe Frauenkongress (Hrsg.) (1985): Sind wir uns denn so fremd? Ausländische und deutsche Frauen im Gespräch. Berlin.

Arendt, Hannah (2006 [1955]): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. München.

Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. München.

Aristoteles (1989): Politik. Schriften zur Staatstheorie. Herausgegeben von Franz F. Schwarz. Stuttgart.

Aulenbacher, Brigitte/Riegraf, Birgit (2012): Intersektionalität und soziale Ungleichheit, http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/aulenbacherriegraf/ [Zugriff: 18.09.2017].

Balke, Friedrich (2008): Selbstsorge/Selbsttechnologie. In: Kammler, Clemens/Parr, Rolf/Schneider, Ulrich Johannes (Hrsg.): Foucault Handbuch. Stuttgart, S. 286–291.

Bal, Mieke (2002): Travelling Concepts in the Humanities. A Rough Guide. Toronto.
Baltes-Löhr, Christel (2006a): Immer wieder Gender. In: Forum für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg, Nr. 253, S. 27–29.
Baltes-Löhr, Christel (2006b): Migration und Identität. Portugiesische Frauen in Luxemburg. Frankfurt am Main.
Baltes-Löhr, Christel (2009): Umgang mit Differenzen. In: Ministère de la Famille et de l'Intégration, Entente des foyers de jour, Syndicat des Villes et Communes Luxembourgeoises und Université de Luxembourg (Hrsg.): Maisons relais pour enfants: Le manuel – das Handbuch. Luxemburg, S. 88–116.
Baltes-Löhr, Christel (2014): Immer wieder Geschlecht – immer wieder anders. Versuch einer Begriffsbestimmung. In: Baltes-Löhr, Christel/Schneider, Erik (Hrsg.): Normierte Kinder. Bielefeld, S. 17–40.
Baltes-Löhr, Christel (2015): Geschlechterpluralitäten als Existenzmuster. In: Sieburg, Heinz (Hrsg.): ‚Geschlecht' in Literatur und Geschichte: Bilder – Identitäten – Konstruktionen. Bielefeld, S. 19–46.
Baltes-Löhr, Christel/Schneider, Erik (Hrsg.) (2014): Normierte Kinder. Bielefeld.
Bargetz, Brigitte/Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit (2015): Gouvernementalität und Geschlecht. Politische Theorie im Anschluss an Michel Foucault. Frankfurt am Main.
Bausch, Andy (2010) (Regie). Schockela, Knätschgummi a brong Puppelcher. Chocolate, Chewing Gum and Brown Babies. Luxemburg.
Beauvoir, Simone de (1949): Le deuxième sexe. Bd. 2. Paris.
Becker-Schmidt, Regina (1998): Trennung, Verknüpfung, Vermittlung. Zum feministischen Umgang mit Dichotomien. In: Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.): Kurskorrekturen: Feminismus zwischen Kritischer Theorie und Postmoderne. Frankfurt am Main, S. 84–125.
Becker-Schmidt, Regina (2007): ‚Class', ‚gender', ‚ethnicity', ‚race'. Logiken der Differenzsetzung, Verschränkungen von Ungleichheitslagen und gesellschaftliche Strukturierung. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hrsg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt am Main, S. 56–83.
Becker-Schmidt, Regina (2008): Wechselbezüge zwischen Herrschaftsstrukturen und feindseligen Subjektpotentialen. Überlegungen zu einer interdisziplinären Ungleichheitsforschung. In: Klinger, Cornelia/Knapp Gudrun-Axeli (Hrsg.): Über-Kreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 112–136.
Becker-Schmidt, Regina (2011): Frauenforschung, Geschlechterforschung, Geschlechterverhältnisforschung. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli: Feministische Theorien zur Einführung. Hamburg, S. 14–64.
Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (2011): Feministische Theorien zur Einführung. Hamburg.
Beer, Ursula (1990): Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses. Frankfurt am Main.
Beger, Nico/Hark, Sabine/Engel, Antke/Genschel, Corinna/Schäfer, Eva (Hrsg.) (2000): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken. Berlin.
Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis (1990): Geteilter Feminismus: Rassismus, Antisemitismus, Fremdenhass. 13, 27.
Bell, Daniel (1985): Die nachindustrielle Gesellschaft. Frankfurt am Main.
Berlière, Jean-Marc (1992): La police des moeurs sous la IIIe République. Paris.

Bertani, Mauro (2003): Zur Genealogie der Biomacht. In: Stingelin, Martin (Hrsg.): Biopolitik und Rassismus. Frankfurt am Main, S. 228–259.
Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (2013): Appell FÜR Prostitution – für die Stärkung der Rechte und für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen in der Sexarbeit. http://berufsverband-sexarbeit.de/politik/appell-fuer-prostitution [Zugriff: 15.5.2015].
Besch, Nadine (2009): Das Frauenbild in der Zeitungsbeilage ‚Luxemburger Frau' (1919–1940). Bachelorarbeit. Universität Luxemburg (unveröffentlicht).
Biermann, Pieke (2014 [1980]): „Wir sind Frauen wie andere auch!". Prostituierte und ihre Kämpfe. Hamburg.
Binder, Beate/Hess, Sabine (2011): Intersektionalität aus der Perspektive der europäischen Ethnologie. In: Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hrsg.): Intersektionalität revisited: Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Bielefeld, S. 15–52.
Bischoff, Eva (2011): Kannibale-Werden. Eine postkoloniale Geschichte deutscher Männlichkeit um 1900. Bielefeld.
Bock, Gisela (1988): Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte. In: Geschichte und Gesellschaft 14, 3, S. 364–391.
Bock, Gisela/Duden, Barbara (1977): Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit: Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hrsg.): Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur 1. Sommeruniversität für Frauen. Berlin, S. 118–199.
Bonnet, Serge (1975): L'homme du fer. Mineurs de fer et ouvriers sidérurgistes lorrains 1889–1930. Metz.
Brah, Avtar/Phoenix, Ann (2004): Ain't I A Woman? Revisiting Intersectionality. In: Journal of International Women's Studies 5, 3, S. 75–86.
Britschgi-Schimmer, Ina (1916): Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. Herausgegeben von Ulrich Herbert und Carmine Chiellino 1995. Essen.
Le Breton, Maritza (2011): Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Wiesbaden.
Brieler, Ulrich (1998): Die Unerbittlichkeit der Historizität. Köln.
Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.) (2000): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main.
Bruns, Claudia (2008): Politik des Eros. Der Männerbund in Wissenschaft, Politik und Jugendkultur (1880–1934). Köln.
Bührmann, Andrea D. (1995): Das authentische Geschlecht. Münster.
Bührmann, Andrea D. (2004): Der Kampf um „weibliche Individualität". Münster.
Bührmann, Andrea D. (2009): Intersectionality – ein Forschungsfeld auf dem Weg zum Paradigma? Tendenzen, Herausforderungen und Perspektiven der Forschung über Intersektionalität. In: Gender 1, 2, S. 28–44.
Burzan, Nicole (2013): ‚Intersektionalität' – ein Katalysator für Erkenntnisgewinne in der Ungleichheitstheorie? In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 367–369.
Butler, Judith (1990): Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity. New York.
Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main.
Butler, Judith (1997): The Psychic Life of Power. Theories in Subjection. Stanford.

Butler, Judith (2011): Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Frankfurt am Main.
Caldwell, Victor F. (1996): Review: Booknote on ‚Critical Race Theory. The Key Writings that formed the movement'. In: Columbia Law Review 96, 5, S. 1363–1374.
Canning, Kathleen (2008): Klasse, Staatsbürgerschaft und Wohlfahrtsstaat. Geschlechtergeschichte als Begriffsgeschichte. In: Hagemann, Karen/Quataert, Jean H. (Hrsg.): Geschichte und Geschlechter. Revisionen der neueren deutschen Geschichte. Frankfurt am Main, S. 181–204.
Chambre des Députés (1906): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1905–1906. Luxemburg.
Chambre des Députés (1908): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1907–1908. Luxemburg.
Chambre des Députés (1909): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1908–1909. Luxemburg.
Chambre des Députés (1910): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1909–1910 Luxemburg.
Chambre des Députés (1911): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1910–1911. Luxemburg.
Chambre des Députés (1912): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1911–1912. Luxemburg.
Chambre des Députés (1913): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1912–1913. Luxemburg.
Chambre des Députés (1914): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1913–1914. Luxemburg.
Chambre des Députés (1916): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1915–1916. Luxembourg: Chambre des Députés.
Chambre des Députés (1920): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1919–1920. Luxemburg.
Chambre des Députés (1922): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1921–1922. Luxemburg.
Chambre des Députés (1923): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1922–1923. Luxemburg.
Chambre des Députés (1927): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1926–1927. Luxemburg.
Chambre des Députés (1935): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1934–1935. Luxemburg.
Chambre des Députés (1937): Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1936–1937. Luxemburg.
Chambre des Députés Nr. 5857 (2008): Proposition de loi sur la prostitution.
Chambre des Députés Nr. 5857 (2) (2011): Proposition de loi sur la prostitution. Avis du Conseil d'Etat.
Chaumont, Jean-Michel (2009): Le mythe de la traite des blanches. Enquête sur la fabrication d'un fléau. Paris.
Chebout, Lucy N. (2011): Wo ist Intersectionality in bundesdeutschen Intersektionalitätsdiskursen? Exzerpte aus dem Reisetagebuch einer Travelling Theory. In: Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hrsg.): Intersektionalität zwischen Gender und

Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit. Münster, S. 43–57.
Chebout, Lucy N. (2012): Back to the roots! Intersectionality und die Arbeiten von Kimberlé Crenshaw. http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/chebout/ [Zugriff: 18.09.2017].
Cho, Sumi/Crenshaw, Kimberlé/McCall, Leslie (2013): Toward a Field of Intersectionality Studies. Theory, Applications, and Praxis. In: Signs 38, 4, S. 785–810.
CID-Fraen an Gender (2015): Positionspapier zum Thema ‚Prostitution'. http://www.cid-femmes.lu/id_article/data/article/473008641/Prostitution_Position_CID_2015_DE.pdf [Zugriff: 6.1. 2015].
Closter, J. (1934): Die Trunksucht. Wesen, Folgen, Vorbeugung und Heilung. Esch/Alzette.
Closter, J. (1935): Liebling Alkohol als Schädling des Volkes, besonders der Verkehrsicherheit, des Studiums, des Sportes, des Familien- und Wirtschaftslebens. Esch/Alzette.
Collège Médical (1908): Situation Sanitaire du Grand-Duché de Luxembourg pendant l'année 1907. In: Annexe au Mémorial A Nr. 61, 9.10.1908.
Collège Médical (1938a): Projet de loi ayant pour objet de fixer les mesures propres à endiguer la prostitution et le proxénétisme. Avis du Collège médical. Luxemburg, 18.12.1937.
Collège Médical (1938b): Projet de loi ayant pour objet de fixer les mesures propres à endiguer la prostitution et le proxénétisme. Étude du Collège médical sur les méfaits de la prostitution et du proxénitisme, suivie d'un projet de loi de 52 articles. Luxemburg, 22.1.1938.
Collège Médical (1938c): Projet de Loi concernant la Prophylaxie des maladies vénériennes, la repression de la provocation à la debauche et du proxénétisme. Luxemburg.
Collins, Patricia Hill (1995): Symposium on West and Fenstermaker's ‚Doing Difference'. In: Gender and Society 9, 4, S. 491–494.
Collins, Patricia Hill (2000): Black Feminist Thought: Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment. New York.
Combahee River Collective (1983): A Black Feminist Statement. In: Smith, Barbara (Hrsg.): Home girls. A Black Feminist Anthology. New York, S. 264–274.
Corbin, Alain (1978): Les filles de noce. Misère sexuelle et prostitution au XIXè siècle. Paris.
Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum 140, S. 139–167.
Crenshaw, Kimberlé (1991): Mapping the Margins. Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. In: Stanford Law Review 43, 6, S. 1241–1299.
Crenshaw, Kimberlé (2011): Postscript. In: Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik Linda (Hrsg.): Framing Intersectionality. Farnham, S. 221–233.
Crenshaw, Kimberlé/Gotanda, Neil/Peller, Garry/Thomas, Kendall (Hrsg.) (1996): Critical Race Theory: The Key Writings that Formed the Movement. New York.
Dackweiler, Regina (2005): Die Konstruktion von Geschlechter-Wirklichkeit durch den Wohlfahrtsstaat. In: Henninger, Annette/Ostendorf, Helga (Hrsg.): Die politische Steuerung des Geschlechterregimes. Wiesbaden, S. 75–92.

Dackweiler, Regina (2010): Wohlfahrtsstaat. Institutionelle Regulierung und Transformation der Geschlechterverhältnisse. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, S. 520–531
Das Volkswohl. Organ des Luxemburger Vereins gegen den Alkoholismus (1899): Rückblick auf die Gründung unseres Vereins. In: Ausgabe Januar 1899, S. 1–6.
Das Volkswohl (1901a): Der Branntweingenuß der Frauen. In: Ausgabe August 1901, S. 65–68.
Das Volkswohl (1901b): Verband der Luxemburger Frauen gegen den Alkoholismus. In: Ausgabe Oktober 1901, S. 82–83.
Das Volkswohl (1902): Bericht über die Generalversammlung vom 16. Januar 1902. In: Ausgabe Januar 1902, S. 1–6.
Das Volkswohl (1903a): Der Alkohol und die Frau. In: Ausgabe Juni 1903, S. 88–92.
Das Volkswohl (1903b): Jünglingsverein der Gemeinde Eich. In: Ausgabe September 1903, S. 130–132.
Das Volkswohl (1903c): Verbindung der Luxemburger Frauen gegen den Alkoholismus. In: Ausgabe März 1903, S. 34–37.
Das Volkswohl. Organ des Luxemburger Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke (1908): Randglossen zum neuen Regierungsprojekt eines Wirtshausgesetzes, von Joseph Sevening. In: Ausgabe Januar u. Februar 1908, S. 2–27.
Das Volkswohl (1911a): Alkoholfreie Jugenderziehung. In: Ausgabe Januar–Juli 1911, S. 11–15.
Das Volkswohl (1911b): Die Animierkneipen in Luxemburg. In: Ausgabe Januar–Juli 1911, S. 23–24.
Das Volkswohl (1911c): Ordentliche Generalversammlung, abgehalten am 26.11.1911, in der Aula des Athenäums zu Luxemburg. In: Ausgabe Januar-Juli 1911, S. 1–15.
Das Volkswohl (1912): Bericht über die ordentliche Generalversammlung vom 9.5.1912. In: Ausgabe Januar–Juli 1912, S. 1–28.
Das Volkswohl (1914a): Bericht über die Generalversammlung vom 4. Juni 1914. In: Ausgabe Juli 1913–Juni 1914, S. 1–22.
Das Volkswohl (1914b): Die Animierkneipen weg!. In: Ausgabe September–Oktober 1914, S. 10–11.
Das Volkswohl (1914c): Eisenbahner und Alkohol. In: Ausgabe September–Oktober 1914, Umschlag, S. 2.
Das Volkswohl (1914d): Was muß die Frau und Mutter vom Alkohol wissen? In: Ausgabe Juli–August 1914, Umschlag, S. 2.
Das Volkswohl (1915a): Alkohol und Geschlechtskrankheiten. In: Ausgabe Januar–Februar 1915, S. 3–16.
Das Volkswohl (1915b): Arzt und Alkohol. In: Ausgabe November–Dezember 1915, S. 7–9.
Das Volkswohl (1915c): Reglement betr. weibliche Bedienung in Schankwirtschaften. In: September-Oktober 1915, S. 3–16.
Das Volkswohl (1916a): Alkohol und Sittlichkeit. In: Ausgabe November–Dezember 1916, S. 7–10.
Das Volkswohl (1916b): Die Animierkneipen weg! In: Ausgabe Juli–August 1916, S. 5–10.

Das Volkswohl (1916c): Flieger und Abstinenz. In: Ausgabe Juli–August 1916, S. 12–13.
Das Volkswohl (1916d): Jünglingsverein und Nüchternheit. In: Ausgabe November–Dezember 1916, S. 13–14.
Das Volkswohl (1917a): Die Mutter im Kampfe gegen den Alkohol. In: Ausgabe November–Dezember 1917, S. 13–17.
Das Volkswohl (1917b): Was muß der Lehrer vom Alkohol wissen? In: Ausgabe Januar–Februar 1917, Umschlag, S. 4.
Das Volkswohl (1917c): Frau und Alkohol. In: Ausgabe November–Dezember 1917, Umschlag, S. 2.
Das Volkswohl (1917d): Kind und Alkohol. In: Ausgabe November–Dezember 1917, Umschlag, S. 3.
Das Volkswohl (1917e): Was jedermann von den Geschlechtskrankheiten wissen muß. In: Ausgabe März–Juni 1917, Umschlag, S. 4.
Das Volkswohl (1918a): Generalversammlung vom 30. Mai 1918. In: Das Volkswohl. Ausgabe Mai–Juli 1918, S. 1–21.
Das Volkswohl (1918b): Rassenhygiene. In: Ausgabe März–April 1918, S. 9–11.
Das Volkswohl (1924a): Die Frauen und der Alkohol. In: Ausgabe 1924, S. 21–25.
Das Volkswohl (1924b): Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus. In: Ausgabe 1924, S. 4–10.
Das Volkswohl (1925): Alkohol und Auto. In: Ausgabe 1925, S. 3–6.
Davis, Kathy (2008a): Intersectionality as Buzzword. In: Feminist Theory 9, 1, S. 67–85.
Davis, Kathy (2008b): Intersectionality in Transatlantic Perspective. In: Klinger, Cornelia/Knapp Gudrun-Axeli (Hrsg.): ÜberKreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 19–35.
Degele, Nina/Winker, Gabriele (2007): Intersektionalität als Mehrebenenanalyse. https://www.tuhh.de/t3resources/agentec/sites/winker/pdf/Intersektionalitaet_Mehrebenen.pdf [Zugriff: 18.09.2017].
Degle, Nina/Winker, Gabriele (2008): Praxeologisch differenzieren. Ein Beitrag zur intersektionalen Gesellschaftsanalyse. In: Klinger, Cornelia/Knapp Gudrun-Axeli (Hrsg.): ÜberKreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 194–209.
Degle, Nina/Winker, Gabriele (2009): Intersektionalität: Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld.
Der arme Teufel (1909): Mädchenausbeutung, 12.12.1909, S. 3.
Der arme Teufel (1921): Das Gesetz, von Madeleine Pelletier, 1.1.1921, S. 2.
Devereux, Cecily (2006): White Slavery. In: Ditmore, Melissa (Hrsg.): Encyclopedia of Prostitution and Sex Work. Band 2. Westport, S. 539–541.
Didlinger, Paul (1978): Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung der Stadt Esch/Alzette. Luxemburg.
Dietze, Gabriele/Haschemi Yekani, Elahe/Michaelis, Beatrice (2007): ‚Checks and Balances‘. Zum Verhältnis von Intersektionalität und Queer Theory. In: Walgenbach, Katharina/Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Antje/Palm, Kerstin (Hrsg.): Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität. Opladen, S. 107–139.

Dodillet, Susanne (2013): Deutschland – Schweden. Unterschiedliche ideologische Hintergründe in der Prostitutionsgesetzgebung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 63, 9, S. 29–33.
Dorlin, Elsa (Hrsg.) (2009): Sexe, race, classe. Pour une épistémologie de la domination. Paris.
Dormal, Michel (2017): Politische Repräsentation und vorgestellte Gemeinschaft. Demokratisierung und Nationsbildung in Luxemburg (1789–1940). Frankfurt am Main.
Duden, Barbara. (1993): Die Frau ohne Unterleib. Zu Judith Butlers Entkörperung: Ein Zeitdokument. In: Feministische Studien 11, 2, S. 24–34.
Duden online (2011): Dominanz. http://www.duden.de/rechtschreibung/Dominanz [Zugriff: 18.09.2017].
Eggers, Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (2009): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. Münster.
EMMA-Redaktion (2013a): EMMA-Appell gegen Prostitution. http://www.emma.de/thema/emma-appell-gegen-prostitution-111249 [Zugriff: 18.09.2014].
EMMA-Redaktion (2013b): Appell gegen Prostitution. In: EMMA, Nr. 311, S. 22–23.
Emmerich, Marcus/Hormel, Ulrike (2013): Heterogenität – Diversity – Intersektionalität. Zur Logik sozialer Unterscheidungen in pädagogischen Semantiken der Differenz. Wiesbaden.
Engel, Antke (2003): Wie regiert die Sexualität? Michel Foucaults Konzept der Gouvernementalität im Kontext queer/feministischer Theoriebildung. In: Pieper, Marianne/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hrsg.): Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault. Frankfurt am Main, S. 224–239.
Erel, Umut/Haritaworn, Jin/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación/Klesse, Christian (2008): On the Depoliticisation of Intersectionality Talk. Conceptualising Multiple Oppressions in Critical Sexuality Studies. In: Kuntsman, Adi/Miyake, Esperanza (Hrsg.): Out of Place. Interrogating Silences in Queerness/Raciality. York, S. 265–292.
Erel, Umut/Haritaworn, Jin/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación/Klesse, Christian (2007): Intersektionalität oder Simultaneität?! Zur Verschränkung und Gleichzeitigkeit mehrfacher Machtverhältnisse – eine Einführung. In: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian/Wagenknecht, Peter/Fritzsche, Bettina/Hackermann, Kristina (Hrsg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden, S. 239–250.
Escher Tageblatt (1934): Die Eindämmung der Prostitution. Das Mittel der Razzia, 2.2.1934, S. 6.
Escher Tageblatt (1937): Gegen Prostitution und Zuhältertum, 11.1.1937, S. 1.
Escher Tageblatt (1938): Gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten, 22.4.1938, S. 1.
Esping-Andersen, Gøsta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Princeton.
Evans, Richard J. (1976): Prostitution, State and Society in Imperial Germany. In: Past & Present 70, 1, S. 106–129.
Farge, Arlette/Foucault, Michel (Hrsg.) (1989): Familiäre Konflikte. Die ‚Lettres de cachet'. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main.

Fausto-Sterling, Anne (2000): Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality. New York.
Fayot, Ben (1979): Sozialismus in Luxemburg. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1940. Luxemburg.
FeMigra (1994): Wir, die Seiltänzerinnen. Politische Strategien von Migrantinnen gegen Ethnisierung und Assimilation. In: Eichhorn, Cornelia/Grimm, Sabine (Hrsg.): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. Berlin, S. 49–63.
Flexner, Abraham (1919): Prostitution in Europe. New York.
Flick, Nelly (1937): Lutte contre la prostitution et le proxénétisme. In: Die Luxemburgerin, 1, 1.2.1937, S. 2–3.
Foucault, Michel (1967): Über verschiedene Arten Geschichte zu schreiben. In: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd I: 1954–1969, herausgegeben von Daniel Defert und Francois Ewald 2001. Frankfurt am Main, S. 750–769.
Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main.
Foucault, Michel (1978): Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit. Berlin.
Foucault, Michel (1981): ‚Omnes et singulatim': zu einer Kritik der politischen Vernunft. In: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. IV: 1980–1988, herausgegeben von Daniel Defert und Francois Ewald 2005. Frankfurt am Main, S. 165–198.
Foucault, Michel (1982a): Le sujet et le pouvoir. In: Schriften in vier Bänden. Dits et écrits Bd. II, herausgegeben von Daniel Defert und Francois Ewald 2001. Paris, S. 222–243.
Foucault, Michel (1982b): Subjekt und Macht. In: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. IV: 1980–1988, herausgegeben von Daniel Defert und Francois Ewald 2005. Frankfurt am Main, S. 269–294.
Foucault, Michel (1983a): Diskurs und Wahrheit: die Problematisierung der Parrhesia, herausgegeben von Joseph Pearson. Berlin.
Foucault, Michel (1983b): Sexualität und Wahrheit Bd. 1: Der Wille zum Wissen. Frankfurt am Main.
Foucault, Michel (1984a): Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit. In: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. IV: 1980–1988, herausgegeben von Daniel Defert und Francois Ewald 2005. Frankfurt am Main, S. 875–902.
Foucault, Michel (1984b): Die politische Technologie der Individuen. In: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. IV: 1980–1988, herausgegeben von Daniel Defert und Francois Ewald 2005. Frankfurt am Main, S. 999–1015.
Foucault, Michel (1984c): Die Sorge um die Wahrheit. In: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. IV: 1980–1988, herausgegeben von Daniel Defert und Francois Ewald 2005. Frankfurt am Main, S. 823–836.
Foucault, Michel (1984d): Sexualität und Wahrheit Bd. 2: Der Gebrauch der Lüste. Frankfurt am Main.
Foucault, Michel (1986): Sexualität und Wahrheit Bd. 3: Die Sorge um sich. Frankfurt am Main.
Foucault, Michel (1991): Die Ordnung des Diskurses. Frankfurt am Main.
Foucault, Michel (1992): Was ist Kritik? Berlin.
Foucault, Michel (2001): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975/1976. Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (2006a): Geschichte der Gouvernementalität Bd. 1: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesungen am Collège de France 1977/1978. Frankfurt am Main.
Foucault, Michel (2006b): Geschichte der Gouvernementalität Bd. 2: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesungen am Collège de France 1978/1979. Frankfurt am Main.
Foucault, Michel (2007): Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France 1974/1975. Frankfurt am Main.
Franz, Norbert/Lehners, Jean-Paul (2013): Nationenbildung und Demokratie. Europäische Entwicklungen gesellschaftlicher Partizipation. Frankfurt am Main.
Fraser, Nancy (2001): Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats. Frankfurt am Main.
Fraser, Nancy (2009): Feminismus, Kapitalismus und die List der Geschichte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2009, S. 43–57.
Fuchs, Dieter/Roller, Edeltraud (2010): Lexikon Politik. Hundert Grundbegriffe. Stuttgart.
Füller, Henning/Marquard, Nadine (2009): Gouvernementalität in der humangeographischen Diskursforschung. In: Glasze, Georg/Mattissek, Annika (Hrsg.): Handbuch Diskurs und Raum. Theorien und Methoden der Humangeographie sowie die sozial-und kulturwissenschaftliche Raumforschung. Bielefeld, S. 83–105.
Galerie (1983): Luxemburger Zeitung. Differdinger Lokalchronik, Mai-Juni 1909, 5 (1983–84), S. 1129–1134.
Gehring, Petra (2008a): Bio-Politik/Bio-Macht. In: Kammler, Clemens/Parr, Rolf/ Schneider, Ulrich Johannes (Hrsg.): Foucault Handbuch. Stuttgart, S. 230–232.
Gehring, Petra (2008b): Sexe/Geschlecht. In: Kammler, Clemens/Parr, Rolf/Schneider, Ulrich Johannes (Hrsg.): Foucault Handbuch. Stuttgart, S. 291–293.
Gehring, Petra (2011): Biopolitik. Eine Regierungskunst? In: Muhle, Maria/Thiele, Kathrin (Hrsg.): Biopolitische Konstellationen. Berlin, S. 167–197.
Genetti, Evi (2008): Geschlechterverhältnisse im bürgerlichen Staat. Feministische Denkarten materialistischer Staatstheorien. In: Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens (Hrsg.): Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx. Baden-Baden, S. 135–153.
Gerhard, Ute (1978): Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main.
Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hrsg.) (1990): Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht. Frankfurter am Main.
Gerheim, Udo (2011): Die Produktion des Freiers. Macht im Feld der Prostitution. Eine soziologische Studie. Bielefeld.
Gertenbach, Lars (2012): Governmentality Studies. Die Regierung der Gesellschaft im Spannungsfeld zwischen Ökonomie, Staat und Subjekt. In: Moebius, Stephan (Hrsg.): Kultur. Von den Cultural Studies bis zu den Visual Studies. Eine Einführung. Bielefeld, S. 108–127.
Geuss, Raymond (2003): Kritik, Aufklärung, Genealogie. In: Honneth, Axel/Saar, Martin (Hrsg.): Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001. Frankfurt am Main, S. 145–156.
Glenn, Evelyn Nakano (1992): From servitude to service work. Historical continuities in the racial division of paid reproductive labor. In: Signs 18, 1, S. 1–43.
Gless, Sabine (1999): Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland. Berlin.

Goetzinger, Germaine (1997a): ‚Da lôsst mech an den Dengscht gôen.' Zur Sozial- und Alltagsgeschichte der Dienstmädchen. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 191–205.
Goetzinger, Germaine (1997b): Der ‚Verein für die Interessen der Frau' oder Bürgerliche Frauenbewegung in Luxemburg. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 63–79.
Goetzinger, Germaine (2001): Les servantes luxembourgeoises à Bruxelles dans l'entre-deux guerres. In: Sextant. Revue du Groupe interdisciplinaire d'Etudes sur les Femmes 15–16, S. 83–100.
Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.) (1997): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg.
Goffinet, Viviane (1997): ‚Die Arbeiterinnen sollen heraustreten aus dem Schatten ihrer Maschinen (…)' Frauen und Gewerkschaft zwischen 1900 und 1938. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 239–254.
Göhler, Gerhard/Iser, Gerhard/Kerner, Ina (Hrsg.) (2012): Politische Theorie: 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung. Wiesbaden.
Götting, Dirk (2010): Das Aufbegehren der bürgerlichen Frauenbewegung gegen die Sittenpolizei des Kaiserreichs und der erste Versuch weiblicher Polizeiarbeit in Deutschland (1875–1914). Frankfurt am Main.
Grenz, Sabine (2007): (Un)heimliche Lust: Über den Konsum sexueller Dienstleistungen. Wiesbaden.
Grenz, Sabine (2013): Die Herausforderungen der Prostitution – Zur Komplexität eines alltäglichen Sachverhalts. In: Feministische Studien 32, 2, S. 201–215.
Griesebner, Andrea (1999): Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit. In: Aegerter, Veronika/Graf, Nicole/Imboden, Natalie (Hrsg.): Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Zürich, S. 129–138.
Griesebner, Andrea (2005): Feministische Geschichtswissenschaft: Eine Einführung. Wien.
Griesebner, Andrea (2013): Intersektionalität versus Interdependenz und Relationalität. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 381–383.
Griesebner, Andrea/Hehenberger, Susanne (2013): Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften? In: Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hrsg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden, S. 105–124.
Griesebner, Andrea/Mommertz, Monika (2000): Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte. In: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz, S. 205–232.
Gümen, Sedef (1998): Das Soziale des Geschlechts. In: Das Argument 40, 1–2, S. 187–202.

Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (1999): Intellektuelle Migrantinnen. Subjektivitäten im Zeitalter von Globalisierung. Opladen.
Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2011): Intersektionalität oder: Wie nicht über Rassismus sprechen? In: Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hrsg.): Intersektionalität revisited: Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Bielefeld, S. 15–52.
Habermann, Friederike (2008): Der homo oeconomicus und das Andere. Hegemonie, Identität und Emanzipation. Baden-Baden.
Hamburger, Ernest (1968): Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit 1848–1918. Tübingen.
Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges. The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: Feminist Studies 14, 3, S. 575–599.
Hark, Sabine (2005a): Dissidente Partizipation. Eine Diskursgeschichte des Feminismus. Frankfurt am Main.
Hark, Sabine (2005b): Inter/Disziplinarität. Gender Studies Revisited. In: Kahlert, Heike/Thiessen, Barbara/Weller, Ines (Hrsg.): Quer denken – Strukturen verändern. Gender Studies zwischen Disziplinen. Wiesbaden, S. 61–89.
Hark, Sabine (2013): Sichtverengungen: Grenzen von ‚Intersektionalität'. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 388–90.
Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere'. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hrsg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart, S. 363–393.
Hausen, Karin (Hrsg.) (1983): Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert. München.
Hausen, Karin (1992): Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen. In: Hausen, Karin/Wunder, Heide (Hrsg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt am Main, S. 81–88.
Henninger, Annette/Ostendorf, Helga (Hrsg.) (2005): Die politische Steuerung des Geschlechterregimes. Wiesbaden.
Henßler, Patrick (2006): Rassenparadigma und Sozialhygiene in Gerhard Mackenroths wissenschaftlichen Arbeiten und Vorlesungen der Jahre 1933–1943. In: Historical Social Research 31, 4, S. 101–130.
Herzog, Dagmar (2011): Sexuality in Europe. A Twentieth-Century History. Cambridge.
Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hrsg.) (2011): Intersektionalität revisited: Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Bielefeld.
Hilgert, Romain (2004): Zeitungen in Luxemburg 1704–2004. Luxemburg.
Hobbes, Thomas (2010 [1651]): Leviathan. Or The Matter, Forme, & Power of a Common-Wealth Ecclesiasticall and Civill. New Haven.
Hoffmann, Serge (1986): Les problèmes de l'immigration et la montée de la xénophobie et du racisme au Grand-Duché à la veille de la IIe guerre mondiale. In: Galerie 4, 4, S. 521–536.
Hoffmann, Serge (1993): Le travail des enfants (et des femmes) dans les entreprises luxembourgeoises (fin 19e siècle). In: Galerie 11, 2, S. 187–217.
Holtmann, Everhard (Hrsg.) (2000): Politik-Lexikon. München.

Honegger, Claudia (1991): Die Ordnung der Geschlechter. Frankfurt am Main.
hooks, bell (1981): Ain't I a Woman. Black Women and Feminism. Cambridge.
Hottenger, Georg (1912): Le pays de Briey (Lorraine), hier et aujourd'hui. Paris.
Howe, Christiane (2004): Milliardengeschäft illegale Prostitution. Handel mit Frauen aus Osteuropa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 54, B 52–53, S. 33–38.
Hügel, Ika/Lange, Chris/Ayim, May/Bubeck, Ilona/Aktaş, Gülşen/Schultz, Dagmar (Hrsg.) (1993): Entfernte Verbindungen. Rassismus, Antisemitismus, Klassenunterdrückung. Berlin.
Huinink, Johannes/Konietzka, Dirk (2007): Familiensoziologie. Eine Einführung. Frankfurt am Main.
Hull, Gloria T./Scott, Patricia Bell/Smith, Barbara (Hrsg.) (1982): All the Women are White, all the Blacks are Men, but some of us are brave. Black Women's Studies. New York.
Hunt, Alan (1999): Governing Morals. A Social History of Moral Regulation. Cambridge.
Hunt, Lynn (1998): The Challenge of Gender. Deconstruction of Categories and Reconstruction of Narratives in Gender History. In: Medick/Hans/Trepp, Anne-Charlott (Hrsg.): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven. Göttingen, S. 57–98.
Hydra e.V. (2010): Hydra e.V. – Geschichte einer Hurenorganisation. http://www.hydra-berlin.de/verein/geschichte/ [Zugriff: 18.09.2017].
Imbusch, Peter (2013): Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse. In: Imbusch, Peter (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Wiesbaden, S. 9–35.
Jagose, Annamarie (2001): Queer Theory. Berlin.
Jones, Ginette (1997): Die Entstehung der Sozialversicherungen und ihre Bedeutung für die Situation der Frauen. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 223–238.
Jungblut, Marie-Paule (1997): Nationalsozialistische Geschlechterpolitik in Luxemburg. Anspruch und Wirklichkeit. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 309–318.
Kahlert, Heike (2005): Wissenschaftsentwicklung durch Inter- und Transdisziplinarität. Positionen der Frauen- und Geschlechterforschung. In: Kahlert, Heike/Thiessen, Barbara/Weller, Ines (Hrsg.): Quer denken – Strukturen verändern. Gender Studies zwischen Disziplinen. Wiesbaden, S. 23–60.
Kahlert, Heike/Thiessen, Barbara/Weller, Ines (Hrsg.) (2005): Quer denken – Strukturen verändern: Gender Studies zwischen Disziplinen. Wiesbaden.
Kallenberg, Vera (2012): ‚Intersektionalität' als ‚Histoire croisée'. Zum Verhältnis von ‚Intersektionalität', Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaften. In: Günther-Saeed, Marita/Hornung, Esther (Hrsg.): Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit? Würzburg, S. 75–118.
Kallenberg, Vera (2013): ‚… den historischen Boden zu begreifen, auf dem man sich bewegt'. Verflechtung, Struktur, Geschichte. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 407–409.
Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hrsg.) (2013): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden.

Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (2013): Introduction: Intersectionality as a Critical Perspective for the Humanities. In: Dies. (Hrsg.) Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden, S. 15–35.
Ken, Ivy (2007): Race-Class-Gender Theory. An Image(ry) Problem. In: Gender Issues 24, 2, S. 1–20.
Ken, Ivy (2008): Beyond the Intersection. A New Culinary Metaphor for Race-Class-Gender Studies. In: Sociological Theory 26, 2, S. 152–172.
Kerchner, Brigitte (2011a): Diskursanalyse der Intersektionalität. In: Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hrsg.): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit. Münster, S. 144–161.
Kerchner, Brigitte (2011b): Vielfalt, Komplexität oder Intersektionalität? Zum Einsatz der Diskurstheorie in der neueren Geschlechterforschung. In: Gender – Politik – Online, http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_theorie/Zeitgenoessische_ansaetze/Vielfalt__Komplexit__t_oder_Intersektionalit__t/index.html [Zugriff: 19.09.2017].
Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hrsg.) (2006): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung. Wiesbaden.
Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (2010): Government – Governance – Gouvernementalität. In: Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 19, 2, S. 9–23.
Kerner, Ina (2007): Challenges of Critical Whiteness Studies. In: Translate – eipic.net. http://translate.eipcp.net/strands/03/kerner-strands01en [Zugriff: 19.09.2017].
Kerner, Ina (2009a): Alles intersektional? Zum Verhältnis von Rassismus und Sexismus. In: Feministische Studien 27, 1, S. 36–49.
Kerner, Ina (2009b): Differenzen und Macht. Zur Anatomie von Rassismus und Sexismus. Frankfurt am Main.
Kerner, Ina (2011): Komplexitätsproduktion. Über Intersektionalität. In: Binder, Beate/Kerner, Ina/Kilian, Evelin/Jähnert, Gabriele/Nickel, Hildegard-Maria (Hrsg.): Travelling Gender Studies. Grenzüberschreitende Wissens- und Institutionentransfers. Münster, S. 184–202.
Kerner, Ina (2012): Questions of Intersectionality. Reflections on the Current Debate in German Gender Studies. In: European Journal of Women's Studies 19, 2, S. 203–218.
Kersch, Monique (2011): Deutsche Kellnerinnen in Luxemburg-Stadt und Hollerich. In: Forum für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg, Nr. 310, S. 41–43.
King, Deborah K. (1988): Multiple Jeopardy, Multiple Consciousness. The Context of a Black Feminist Ideology. In: Signs 14, 1, S. 42–72.
Klaus, Elisabeth/Drüeke, Ricarda (2010): Öffentlichkeit und Privatheit. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, S. 244–251.
Klein, Sam (2014): Wüste Orgien im Grossherzogtum? Prostitution in Luxemburg zur Zeit des Ersten Weltkriegs. In: Majerus, Benoît/Roemer, Charles/Thommes, Gianna (Hrsg.): 1914–1918: Guerre(s) au Luxembourg – Krieg(e) in Luxemburg. Luxemburg, S. 139–147.
Kley, Christine (2013): Intersektionalität, Macht und Herrschaft. Eine Diskussion der Ansätze von Amy Allen und Gudrun-Axeli Knapp. In: Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hrsg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden, S. 197–218.

Klinger, Cornelia (2003): Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht. In: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hrsg.): Achsen der Differenz. Münster, S. 14–48.
Klinger, Cornelia (2008): Überkreuzende Identitäten – Ineinandergreifende Strukturen. Plädoyer für einen Kurswechsel in der Intersektionalitätsdebatte. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.): ÜberKreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 38–67.
Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (2005): Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz. Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, ‚Rasse' /Ethnizität. In: Transit. Europäische Revue, Nr. 29, S. 72–95.
Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (2007): Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz. Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, ‚Rasse' /Ethnizität. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hrsg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt am Main, S. 19–41.
Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (2008a): Einleitung. In: Cornelia Klinger und Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.): ÜberKreuzungen: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 7–18.
Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.) (2008b): ÜberKreuzungen: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster.
Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hrsg.) (2007a): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt am Main.
Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (2007b): Einführung. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hrsg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt am Main, S. 7–18.
Kmec, Sonja (2010): ‚Da léiers de e bësschen Franséisch an d'Welt kennen'. Sur les traces d'une domestique luxembourgeoise à Bruxelles et Paris. In: Conter, Claude D./Stahl, Nicole (Hrsg.): Aufbrüche und Vermittlungen. Beiträge zur Luxemburger und europäischer Literatur- und Kulturgeschichte. Bielefeld, S. 63–83.
Kmec, Sonja (2012a) (Hrsg.). Das Gespenst des Feminismus. Frauenbewegung in Luxemburg. Gestern – heute – morgen. Marburg.
Kmec, Sonja (2012b): Female Suffrage in Luxembourg. In: Rodríguez-Ruiz, Blanca/Rubio-Marín, Ruth (Hrsg.): The Struggle for Female Suffrage in Europe. Voting to Become Citizens. Leiden, S. 159–173.
Knapp, Gudrun-Axeli (2005a): ‚Intersectionality' – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von ‚Race', ‚Class', ‚Gender'. In: Feministische Studien 23, 1, S. 68–81.
Knapp, Gudrun-Axeli (2005b): Race, Class, Gender Reclaiming Baggage in Fast Travelling Theories. In: European Journal of Women's Studies 12, 3, S. 249–265.
Knapp, Gudrun-Axeli (2008a): ‚Intersectionality' – ein neues Paradigma der Geschlechterforschung? In: Rita Casale und Barbara Rendtorff (Hrsg.): Was kommt nach der Genderforschung? Zur Zukunft der feministischen Theoriebildung. Bielefeld, S. 33–53.

Knapp, Gudrun-Axeli (2008b): Kommentar zu Tove Soilands Beitrag. In: Querelles-net Rezensionszeitschrift für Frauen- und Geschlechterforschung. http://www.querelles-net.de/index.php/qn/article/viewArticle/695/703 [Zugriff: 19.09.2017].
Knapp, Gudrun-Axeli (2008c): Verhältnisbestimmungen: Geschlecht, Klasse, Ethnizität in gesellschaftstheoritischer Perspektive. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.): ÜberKreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 138–170.
Knapp, Gudrun-Axeli (2009): Resonanzräume – Resonierräume. Zur transatlantischen Reise von Race, Class und Gender. In: Lutz, Helma (Hrsg.): Gender mobil? Geschlecht und Migration in transnationalen Räumen. Münster, S. 215–233.
Knapp, Gudrun-Axeli (2010): ‚Intersectional Invisibility'. Anknüpfungen und Rückfragen an ein Konzept der Intersektionalitätsforschung. In: Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik Linda (Hrsg.): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden, S. 243–246.
Knapp, Gudrun-Axeli (2011a): Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlecht. In: Feministische Theorien zur Einführung, Hamburg, S. 65–104.
Knapp, Gudrun-Axeli (2011b): Von Herkünften, Suchbewegungen und Sackgassen. Ein Abschlusskommentar. In: Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hrsg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Bielefeld, S. 249–271.
Knapp, Gudrun-Axeli (2012a): Machtanalyse in Zwischen-Zeiten. In: Knapp, Gudrun-Axeli: Im Widerstreit, Wiesbaden, S. 261–269.
Knapp, Gudrun-Axeli (2012b): Macht und Geschlecht. Neuere Entwicklungen in der feministischen Macht- und Herrschaftsdiskussion. In: Knapp, Gudrun-Axeli: Im Widerstreit, Wiesbaden, S. 225–259.
Knapp, Gudrun-Axeli (2013a): Replik. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 468–501.
Knapp, Gudrun-Axeli (2013b): Zur Bestimmung und Abgrenzung von ‚Intersektionalität'. Überlegungen zu Interferenzen von ‚Geschlecht', ‚Klasse' und anderen Kategorien sozialer Teilung. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 341–354.
Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hrsg.) (2003): Achsen der Differenz. Münster.
Koller, Christian (2011): Weiblich, proletarisch, tschechisch. Perspektiven und Probleme intersektionaler Analyse in der Geschichtswissenschaft am Beispiel des Wiener Textilarbeiterinnenstreiks von 1893. In: Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hrsg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Bielefeld, S. 173–195.
Kontos, Silvia (2009): Öffnung der Sperrbezirke. Zum Wandel von Theorien und Politik der Prostitution. Sulzbach.
Kontos, Silvia (2013): Alte und neue Polarisierungen. Zur aktuellen Kontroverse über die Prostitution. In: Feministische Studien 32, 2, S. 185–200.
Koselleck, Reinhart (1979): Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt. In: Koselleck, Reinhart: Vergangene Zukunft, Frankfurt am Main, S. 179–207.
Krafft, Sybille (1996): Zucht und Unzucht. Prostitution und Sittenpolizei im München der Jahrhundertwende. München.

Krasmann, Susanne/Volkmer, Michael (Hrsg.) (2007): Michel Foucaults ‚Geschichte der Gouvernementalität' in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge. Bielefeld.
Krause, Ellen (2003): Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung. Opladen.
Krause, Ralf/Rölli, Marc (Hrsg.) (2008): Macht. Begriff und Wirkung in der politischen Philosophie der Gegenwart. Bielefeld.
Kreisky, Eva (1992): Der Staat als ‚Männerbund'. Der Versuch einer feministischen Staatssicht. In: Biester, Elke/Geißel, Brigitte/Lang, Sabine/Sauer, Birgit/Schäfer, Petra/Young, Brigitte (Hrsg.): Staat aus feministischer Sicht. Berlin, S. 53–62.
Kretzschmar, Bettina (2009): ‚Bahn frei für den aufwühlenden Pflug der Kritik' – Der Beginn der abolitionistischen Bewegung in Deutschland. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 55, S. 6–11.
Kruse, Wolfgang (2012): Bürgerliche Kultur und ihre Reformbewegungen. http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/kaiserreich/139652/buergerliche-kultur-und-ihre-reformbewegungen [Zugriff: 19.09.2017].
Kühn, Saskia (2010): Theorien der Intersektionalität. In: H-Net Reviews in the Humanities and Social Sciences, https://www.h-net.org/reviews/showpdf.php?id=30840 [Zugriff: 19.09.2017].
Kulawik, Teresa (1996): Modern bis maternalistisch. Theorien des Wohlfahrtsstaates. In: Kulawik, Teresa/Sauer, Birgit (Hrsg.): Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft. Frankfurt, S. 47–81.
Kulawik, Teresa (1999): Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Frankfurt am Main.
Kulawik, Teresa (2005): Wohlfahrtsstaaten und Geschlechterregime im Internationalen Vergleich. In: Gender – Politik – Online, http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/systemvergleich/__konomie_und_Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaatliche_Konzepte__Kinderbetreuungskulturen_und_Geschlechterarrangements_in_Europa/kulawik.pdf [Zugriff: 19.09.2017].
Kunitzki, Norbert von (2007): La compétitivité de l'économie luxembourgeoise – vers un troisième Koweit? In: Allegrezza, Serge/von Kunitzki, Norbert/Hirsch, Mario (Hrsg.): L'immigration au Luxembourg, et après? Luxemburg, S. 60–77.
L'Action Féminine – Monatsschrift für die Interessen der Frau (1938): Interessantes. In: Ausgabe 10, 5, S. 57–58.
Lang, Sabine (1995): Öffentlichkeit und Geschlechterverhältnis. Überlegungen zu einer Politologie der öffentlichen Sphäre. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hrsg.): Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Frankfurt am Main, S. 83–121.
Lefort, Claude (1986): Essais sur le politique. Paris.
Leiner, Stefan (1994): Migration und Urbanisierung. Binnenwanderungsbewegungen, räumlicher und sozialer Wandel in den Industriestädten des Saar-Lor-Lux-Raumes 1856–1910. Saarbrücken.
Lemke, Thomas (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Hamburg.
Lemke, Thomas (2007): Gouvernementalität und Biopolitik. Wiesbaden.
Lemke, Thomas/Folkers, Andreas (2014): Einleitung. In: Lemke, Thomas/Folkers, Andreas (Hrsg.): Biopolitik. Ein Reader. Berlin, S. 7–61.
Lenz, Ilse (2010): Intersektionalität. Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen-

und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, S. 159–165.
Lesch, Paul (2005): Au nom de l'ordre public & des bonnes mœurs. Contrôle des cinémas et censure de films au Luxembourg 1895–2005. Dudelange.
Link, Jürgen (2008): Dispositiv. In: Kammler, Clemens/Parr, Rolf/Schneider, Ulrich Johannes (Hrsg.): Foucault Handbuch. Stuttgart, S. 237–242.
Linse, Ulrich (1992): ‚Animierkneipen' um 1900. Arbeitersexualität und bürgerliche Sittenreform. In: Kift, Dagmar (Hrsg.): Kirmes – Kneipe – Kino. Arbeiterkultur im Ruhrgebiet zwischen Kommerz und Kontrolle (1850–1914). Paderborn, S. 83–118.
Löffler, Marion (2011): Feministische Staatstheorien. Eine Einführung. Frankfurt am Main.
Löffler, Marion (2013): Intersektionalität und Herrschaftskritik. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 419–421.
Lombardo, Emanuela/Verloo, Mieke (2009): Institutionalizing Intersectionality in the European Union? In: International Feminist Journal of Politics 11, 4, S. 478–495.
Lorang, Antoinette (1994): Luxemburgs Arbeiterkolonien und billige Wohnungen 1860–1940. Luxemburg.
Lorey, Isabell (2008): Kritik und Kategorie. http://eipcp.net/transversal/0806/lorey/de [Zugriff: 19.09.2017].
Lorey, Isabell (2011a): Streit um Differenz, revisted. Kontingente Grundlagen und gründendes Entgehen. In: Binder, Beate/Kerner, Ina/Kilian, Evelin/Jähnert, Gabriele/Nickel, Hildegard-Maria (Hrsg.): Travelling Gender Studies. Grenzüberschreitende Wissens- und Institutionentransfers. Münster, S. 203–219.
Lorey, Isabell (2011b): Von den Kämpfen aus. Eine Problematisierung grundlegender Kategorien. In: Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hrsg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Bielefeld, S. 101–116.
Lücke, Martin (2010): Hierarchien der Unzucht. Regime männlicher und weiblicher Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik. In: L'Homme: Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, S. 49–64.
Lücke, Martin (2012): Identitäten, Geschlechter und Sexualitäten im Spiegel der historischen diversity- und intersectionality Studies. In: Günther-Saeed, Marita/Hornung, Esther (Hrsg.): Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit? Würzburg, S. 61–73.
Ludwig, Gundula (2011): Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt am Main.
Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hrsg.) (2009): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden-Baden.
Lutz, Helma (2001): Differenz als Rechenaufgabe. Über die Relevanz der Kategorien Race, Class und Gender. In: Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hrsg.): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen, S. 215–230.
Lutz, Helma (2013): ‚Intersectional invisibility'. Über das Auftauchen und Verschwinden von Kategorien sozialer Ungleichheit in der deutschen Intersektionalitätsdebatte. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 421–423.

Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik Linda (Hrsg.) (2010a): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden.
Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik Linda (2010b): Fokus Intersektionalität – Eine Einleitung. In: Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik Linda (Hrsg.): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden, S. 9–30.
Lutz, Helma/Wenning, Norbert (2001): Differenzen über Differenz. Einführung in die Debatten. In: Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hrsg.): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft, Opladen, S. 11–24.
Luxemburger Frau (1920): Aus unserer Kammer, 16.7.1920, S. 1.
Luxemburger Frau (1931): Eine Völkerschande!, 11.1.1931, S. 1–2.
Luxemburger Frau (1936): Befreiung der Familie von der materialistischen Unmoral, 8.11.1936, S. 1–2.
Luxemburger Frau (1939a): Frauen-Wünsche, 24.9.1939, S. 1.
Luxemburger Frau (1939b): Frauen-Wünsche: Gleiche Moral für beide Geschlechter!, 26.11.1939, S. 1.
Luxemburger Frau (1939c): Gegen die öffentliche Unsittlichkeit, 19.3.1939, S. 1–2.
Luxemburger Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke (1923): Mitgliederverzeichnis. In: Bericht über das Vereinsjahr 1922, Luxemburg.
Luxemburger Wort (1904): Mehr als Schmutzkonkurrenz, 12.3.1904, S. 2.
Luxemburger Wort (1908): Luxemburger Mädchenschutz-Verein, 19.1.1908, S. 2.
Luxemburger Wort (1909): Lokales, 1.4.1909, S. 2.
Luxemburger Wort (1911): Kath. Mädchenschutzverein, 20.1.1911, S. 2.
Luxemburger Wort (1912a): Generalversammlung des katholischen Mädchenschutzvereins, 30.1.1912, S. 2.
Luxemburger Wort (1912b): Lokales, 20.1.1912, S. 2.
Luxemburger Wort (1918): Generalversammlung des lux. katholischen Mädchenschutzvereins, 2.2.1918, S. 2.
Luxemburger Wort (1922): Mädchenschutzverein, 1.8.1922, S. 3.
Luxemburger Wort (1926): Kongreß des katholischen Mädchenschutzvereins, 28.4.1926, S. 5.
Luxemburger Wort (1929): Generalversammlung des katholischen Mädchenschutzvereins, 15.2.1929, S. 3.
Luxemburger Wort (1932): Stimmen aus der Leserwelt (Ohne Verwantwortung der Redaktion), 12.1.1932, S. 3.
Luxemburger Wort (1937a): Ein notwendiges Gesetz, 14.1.1937, S. 3.
Luxemburger Wort (1937b): Kantonaltagung des luxbg. kathol. Volksvereins in Körich, 10.3.1937, S. 3.
Luxemburger Wort (1937c): Lokal-Chronik, 15.1.1937, S. 5.
Luxemburger Wort (2015a): Konsultierungsdebatte zur Prostitution: Grauzonen im Rotlichtmilieu. In: Luxemburger Wort vom 30.4.2015.
Luxemburger Wort (2015b): Prostitution in Luxemburg: Keine Stigmatisierung der Prostituierten. In: Luxemburger Wort vom 28.4.2015.
Magiros, Angelika (1995): Foucaults Beitrag zur Rassismustheorie. Hamburg.
Maihofer, Andrea (1990): Gleichheit nur für Gleiche? In: Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hrsg.): Differenz

und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht. Königstein, S. 351–367.
Maihofer, Andrea (1995): Geschlecht als Existenzweise. Frankfurt am Main.
Maihofer, Andrea (2005): Inter-, Trans- und Postdisziplinarität. Ein Plädoyer wider die Ernüchterung. In: Kahlert, Heike/Thiessen, Barbara/Weller, Ines (Hrsg.): Quer denken – Strukturen verändern. Gender Studies zwischen Disziplinen. Wiesbaden, S. 185–202.
Maihofer, Andrea (2009): Dialektik der Aufklärung. Die Entstehung der modernen Gleichheitsidee, des Diskurses der qualitativen Geschlechterdifferenz und der Rassentheorie. In: Zeitschrift für Menschenrechte, S. 21–36.
Majerus, Benoît (2003): La prostitution à Bruxelles pendant la Grande Guerre. Contrôle et pratique. In: Crime, Histoire & Sociétés 7, 1, S. 5–42.
Majerus, Benoît (2008): La concurrence des experts. Ou qui a le droit de dire ce qu'est la ‚traite des blanches' dans l'Allemagne de Weimar. In: Recherches Sociologiques et Anthropologiques 39, 1, S. 41–53.
Majerus, Benoît/Roemer, Charles/Thommes, Gianna (Hrsg.) (2014): 1914–1918: Guerre(s) au Luxembourg – Krieg(e) in Luxemburg. Luxemburg.
Martschukat, Jürgen (Hrsg.) (2002): Geschichte schreiben mit Foucault. Frankfurt am Main.
Martschukat, Jürgen/Stieglitz, Olaf (2008): Geschichte der Männlichkeiten. Frankfurt am Main.
Maset, Michael (2000): Zur Relevanz von Michel Foucaults Machtanalyse für kriminalhistorische Forschungen. In: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz, S. 233–241.
Maset, Michael (2002): Diskurs, Macht und Geschichte. Frankfurt am Main.
Mauer, Heike (2011): Vergessene Versuchungen. Prostitution in Luxemburg als Nonlieu de mémoire. In: Forum für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg, Nr. 310, S. 44–47.
Mauer, Heike (2014): Zur Konstruktion von Räumen der Un-/Sittlichkeit. Eine machtanalytische Perspektive auf die Problematisierung von Prostitution um 1900. In: Wille, Christian/Reckinger, Rachel/Kmec, Sonja/Hesse, Markus Hesse (Hrsg.): Räume und Identitäten in Grenzregionen. Politiken – Medien – Subjekte. Bielefeld, S. 81–93.
Mauer, Heike (2015): ‚Sie möchten mir doch bitte die Erlaubnis geben nur einen kleinen Besuch zu machen nach Luxemburg' – Prostitution und Migration in Luxemburg (1900–1939). In: Eigenmann, Philipp/Geisen, Thomas/Studer, Tobias (Hrsg.): Migration und Minderheiten in der Demokratie. Politische Formen und soziale Grundlagen von Partizipation. Wiesbaden, S. 329–348.
Mauer, Heike (2016a): Intersektionalität operationalisieren! Theoretische und methodische Überlegungen für die Analyse des Prostitutionsdiskurses in Luxemburg um 1900. In: Helfert, Veronika/Richter, Jessica/Semanek, Brigitte/Bumbaris, Alexia/Sigmund, Karolina (Hrsg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte un/diszipliniert? Aktuelle Beiträge aus der jungen Forschung. Innsbruck, S. 119–142.
Mauer, Heike (2016b): Das „Regieren der Bevölkerung": Die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg um 1900 aus einer intersektionalen Perspektive. In: Franz, Norbert/Fuchshuber, Thorsten/Kmec, Sonja/Lehners, Jean-Paul/Wagener,

Renée (Hrsg.): Identitätsbildung und Partizipation im 19. und 20. Jahrhundert. Luxemburg im europäischen Kontext, Frankfurt am Main, S. 383–410.
Mauer, Heike/Kolnberger, Thomas (2017): Ausweisungspraxis und Moraldiskurs in Luxemburg. Das Beispiel Prostitution als Gefährdung öffentlicher Ordnung und Sicherheit in den Akten großherzoglicher Behörden (1880–1940). In: Hémecht 69, 1, S. 29–49.
Mayer, Sybilla (2012): Lieux de prostitution. Une analyse sociologique de la prostitution de rue à Luxembourg. Unveröffentlichte Dissertation an der Universität Luxemburg, Luxemburg.
McCall, Leslie (2005): The Complexity of Intersectionality. In: Signs 30, 3, S. 1771–1800.
McClintock, Anne (1995): Imperial Leather. Race, Gender, and Sexuality in the Colonial Contest. New York.
McWhorter, Ladelle (2004): Sex, Race, and Biopower. A Foucauldian Genealogy. In: Hypatia 19, 3, S. 38–62.
Medick, Hans (1984): ‚Missionare im Ruderboot'? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte. In: Geschichte und Gesellschaft 10, 3, S. 295–319.
Medick, Hans/Trepp, Anne-Charlott (Hrsg.) (1998): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven. Göttingen.
Mémorial A (1843): Gesetz vom 4. Juli 1843, Nr. 1504b, in Betreff der Befolgung des Beschlusses vom 23. Februar 1815, wodurch die zeitweise Sequestration von Personen gestattet wird, deren Freilassung die öffentliche Ordnung gefährdet. Nr. 34, 17.07.1843.
Mémorial A (1854): Loi du 25 novembre 1854 modifiant les articles 330 à 335 du Code pénal. Nr. 65, 9.12.1854.
Mémorial A (1855): Arrêté royal grand-ducal du 14 mai 1855 et règlement du 5 juin suivant, concernant les maisons de débauche et les personnes qui se livrent à la prostitution. Nr. 17, 9.06.1855.
Mémorial A (1879): Revision du Code Penal. Nr. 58, 30.08.1879.
Mémorial A (1880): Gesetz vom 10. März 1880, über die Fremdenpolizei. Nr. 19, 16.03.1880.
Mémorial A (1894): Gesetz vom 30. Dezember 1893, die Fremdenpolizei betreffend. Nr. 1, 4.01.1894.
Mémorial A (1901): Gesetz vom 31. Juli 1901, die Arbeiter-Krankenversicherung betreffend. Nr. 53, 8.08.1901.
Mémorial A (1908): Gesetz vom 26. Dezember 1908. über die Schankwirtschaften. Nr. 76, 26.12.1908.
Mémorial A (1910): Gesetz vom 15. März 1910, über Abänderung der Art. 379 bis 382 des Strafgesetzbuches (Mädchenhandel). Nr. 13, 25.3.1910.
Mémorial A (1912): Gesetz vom 27. Juli 1912, betreffend die Schankwirtschaften. Nr. 56, 29.7.1912.
Mémorial A (1913): Gesetz vom 18. Juli 1913, über die Fremdenpolizei. Nr. 49, 23.7.1913.
Mémorial A (1915): Großh. Beschluß vom 13. August 1915, betreffend die Reglementierung der Frauenbedienung in Hotels und Schankwirtschaften. Nr. 72, 25.8.1915.

Mémorial A (1920): Gesetz vom 28. Oktober 1920, zwecks Eindämmung des übermäßigen Zustroms von Fremden in das Großherzogtum. Nr. 81, 2.11.1920.
Mémorial A (1925): Gesetz vom 17. Dezember 1925, betreffend die Sozialversicherungsordnung, Nr. 63, 31.12.1925.
Mersch, Jules (1972): Biographie nationale du pays de Luxembourg depuis ses origines jusqu'à nos jours. Fascicule 20. Luxemburg.
Meyer, Katrin/Purtschert, Patricia (2008): Intersektionalität, Geschlecht und Humankapital. In: Ringger, Beat (Hrsg.): Zukunft der Demokratie. Das postkapitalistische Projekt. Zürich, S. 131–154.
Meyer, Katrin/Purtschert, Patricia (2010): Die Macht der Kategorien. Kritische Überlegungen zur Intersektionalität. In: Feministische Studien 29, 1, S. 130–142.
Michalitsch, Gabriele (2013): Intersektionalität: Von Feminismus zu Diversität. Eine akademische Neoliberalisierung. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 433–436.
Mills, Charles W./Pateman, Carole (2007): The Contract and Domination. Cambridge.
Moes, Régis (2012): Cette colonie qui nous appartient un peu. La communauté luxembourgeoise au Congo belge 1883–1960. Luxemburg.
Mohanty, Chandra Talpade (1984): Under Western Eyes. Feminist Scholarship and Colonial Discourses. In: boundary 2 12, 3, S. 333–358.
Mohanty, Chandra Talpade (1991): Cartographies of Struggle. Third World Women and the Politics of Feminism. In: Mohanty, Chandra Talpade/Russo, Ann/Torres, Lourdes (Hrsg.): Third World Women and the Politics of Feminism. Bloomington, S. 1–47.
Möser, Cornelia (2013): Was die Intersektionalitätsdiskussion aus den feministischen Gender-Debatten in Frankreich und Deutschland lernen kann. In: Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hrsg.): Intersectionality und Kritik: Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden, S. 39–58.
Mosse, George L. (1987): Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen. Reinbek bei Hamburg.
Muller, Christine (2010): Les domestiques luxembourgeoises à Paris du milieu du XIXe siècle au début du XXe siècle. In: Migrations société 22, 127, S. 73–86.
Münkler, Herfried (1987): Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main.
Münsterberg, Otto (1908): Prostitution und Staat. Leipzig.
Nati, Romain (2006): Étapes essentielles de l'organisation sanitaire, médicale et hospitalière au Luxembourg. In: Conseil d'État (Hrsg.): Le Conseil d'État face à l'évolution de la société luxembourgeoise. Luxemburg, S. 195–214.
Nautz, Jürgen/Sauer, Birgit (Hrsg.) (2008): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken. Göttingen.
Ney, Margarete (2008): Orte gesellschaftlichen Lernens. Frauenhäuser in Luxemburg als Aufgabenfeld der katholischen Kirche. Frankfurt am Main.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) (1995): Wörterbuch Staat und Politik. Bonn.
Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf/Schüttemeyer, Suzanne S. (Hrsg.) (1998): Lexikon der Politik. Bd. 7: Politische Begriffe. München.
Nowotny, Otto (1997): Schrank, Josef (Karl). In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Österreichisches biographisches Lexikon 1815–1950. Bd. 11 (Schoblik, Friedrich – [Schwarz], Ludwig Franz). Graz, S. 176.

Oguntoye, Katharina/Opitz, May (1992): Vorwort der Herausgeberinnen. In: Oguntoye, Katharina/Opitz, May/Schultz, Dagmar (Hrsg.): Farbe bekennen. Afrodeutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte. Frankfurt am Main.
Oguntoye, Katharina/Opitz, May/Schultz, Dagmar (Hrsg.) (1992): Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte. Frankfurt am Main.
Opitz-Belakhal, Claudia (2005): Staatsräson kennt kein Geschlecht. Zur Debatte um die weibliche Regierungsgewalt im 16. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die Konzipierung frühneuzeitlicher Staatlichkeit. In: Feministische Studien 23, 2, S. 228–241.
Opitz-Belakhal, Claudia (2010): Geschlechtergeschichte. Frankfurt am Main.
Pateman, Carole (1988): The Sexual Contract. Stanford.
Paulus, Stefan (2014): Das Geschlechterregime. Eine intersektionale Dispositivanalyse von Work-Life-Balance-Maßnahmen. Bielefeld.
Pauly, Michel (1986): Von Bordellen, Badehäusern und Dirnen. In: École des femmes in Zusammenarbeit der Luxemburger Sektion der Femmes socialistes (Hrsg.): Hexen. Katalog zur Austellung der Sozialistischen Frauen im Cercle Municipal vom 22.-31. März 1985. Luxemburg, S. 22–31.
Pauly, Michel (2007): Proto-industrialisation et immigration au Luxembourg. In: Allegrezza, Serge/von Kunitzki, Norbert/Hirsch, Mario (Hrsg.): L'immigration au Luxembourg, et après? Luxemburg, S. 47–59.
Pauly, Michel (2011): Geschichte Luxemburgs. München.
Pernau, Margrit (2011): Transnationale Geschichte. Göttingen.
Phillips, Melanie. (2003): The Ascent of Woman. A History of the Suffragette Movement and the Ideas behind it. London.
Pieper, Marianne/Atzert, Thomas/Karakayalı, Serhat/Tsianos, Vassilis (Hrsg.) (2011a): Biopolitik in der Debatte. Wiesbaden.
Pieper, Marianne/Atzert, Thomas/Karakayalı, Serhat/Tsianos, Vassilis (2011b): Biopolitik in der Debatte – Konturen einer Analytik der Gegenwart mit und nach der biopolitischen Wende. In: Pieper, Marianne/Atzert, Thomas/Karakayalı, Serhat/Tsianos, Vassilis (Hrsg.): Biopolitik in der Debatte. Wiesbaden, S. 7–27.
Pieper, Marianne/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hrsg.) (2003): Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault. Frankfurt am Main.
Planert, Ute (2000): Der dreifache Körper des Volkes. Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben. In: Geschichte und Gesellschaft 26, 4, S. 539–576.
Pühl, Katharina (2008): Kommentar zu Tove Soilands Beitrag. In: Querelles-net Rezensionszeitschrift für Frauen- und Geschlechterforschung. http://www.querelles-net.de/index.php/qn/article/viewArticle/696/704 [Zugriff: 19.09.2017].
Reitz, Jean (1984): L'immigration étrangère à Differdange au début du 20e siècle (1894–1914). Nancy.
Reuter, Antoinette (2002): Les luxembourgeois en Frence et à Paris (XIXe siècle). In: Migrance 20, S. 50–59.
Reuter, Antoinette/Ruiz, Jean Philippe/Hoffman, Serge/Lesch, Paul/Scuto, Denis/Thill, Jos/Wehenkel, Henri/Wey, Claude (Hrsg.) (2007): Retour de Babel. Itinéraires, mémoires et citoyenneté. Gasperich.
Riegraf, Birgit (2010): Intersektionen von Ungleichheiten und Differenzen. Kursbestimmung im Nebel zwischen Gesellschaftstheorie und politischem Gestaltungs-

anspruch. In: Böllert, Karin/Oelkers, Nina (Hrsg.): Frauenpolitik in Familienhand? Neue Verhältnisse in Konkurrenz, Autonomie oder Kooperation. Wiesbaden, S. 39–55.
Rigal, Fabienne (2010): Aux sources de l'abolitionnisme. In: Prostitution et Société, 164. http://www.prostitutionetsociete.fr/cultures/histoire/aux-sources-de-l-abolitionnisme [Zugriff: 19.09.2017].
Ritsert, Jürgen (2000): Gesellschaft. Ein unergründlicher Grundbegriff der Soziologie. Frankfurt am Main.
Rodesch, Claire/Rossler, Fabienne (2007): Cartographie de la prostitution au Luxembourg. Luxemburg. http://www.mega.public.lu/fr/publications/publications-ministere/2007/cartographie-luxembourg/Cartograpie.pdf [Zugriff: 19.09.2017].
Rokkan, Stein (2000): Staat, Nation und Demokratie in Europa. Frankfurt am Main.
Rommelspacher, Birgit (2009): Intersektionalität – über die Wechselwirkung von Machtverhältnissen. In: Kurz-Scherf, Ingrid/Lepperhoff, Julia/Scheele, Alexandra (Hrsg.): Feminismus. Kritik und Intervention. Münster, S. 81–96.
Ryan, Joelle Ruby (2006): Transgender Sex Workers. In: Ditmore, Melissa S. (Hrsg.): Encyclopedia of Prostitution and Sex Work Bd. 2. 499–506.
Said, Edward (1997): Travelling Theory. In: Ganahl, Rainer (Hrsg.): Imported. A Reading Seminar. Cambridge, S. 157–181.
Sauer, Arnaud/Scuto, Denis (2012): Le travail frontalier dans l'industrie lourde de l'entre-deux-guerres aux années 1970. Bilan historiographique, sources et pistes de recherche. In: Hémecht 64, 4, S. 75–98.
Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte. Frankfurt am Main.
Sauer, Birgit (2007): Diversity. Eine staats- und hegemonietheoretische Reflexion. In: Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 16, 1, S. 33–44.
Sauer, Birgit (2012): Intersektionalität und Staat. Ein staats- und hegemonietheoretischer Zugang zu Intersektionalität. http://portal-intersektionalitaet.de/uploads/media/Sauer.pdf [Zugriff: 19.09.2017].
Sauer, Birgit (2013): ‚Die hypnotische Macht der Herrschaft' – Feministische Perspektiven. In: Imbusch, Peter (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Wiesbaden, S. 379–398.
Sauer, Birgit/Ludwig, Gundula (2010): Engendering Poulantzas oder: Sinn und Zweck feministischer Anrufung materialistischer Staatstheorie. In: Demirović, Alex/Adolphs, Stephan/Karakayali, Serhat (Hrsg.): Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis. Baden-Baden, S. 173–188.
Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (2008): Governing Intersectionality. Ein kritischer Ansatz zur Analyse von Diversitätspolitiken. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.): ÜberKreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 249–273.
Sauerteig, Lutz (1998): Frauenemanzipation und Sittlichkeit. Die Rezeption des englischen Abolitionismus in Deutschland. In: Muhs, Rudolf/Paulmann, Johannes/Steinmetz, Willibald (Hrsg.): Aneignung und Abwehr. Interkultureller Transfer zwischen Deutschland und Großsbritannien im. Bodenheim, S. 159–197.
Sauerteig, Lutz (1999): Krankheit, Sexualität, Gesellschaft. Geschlechtskrankheiten und Gesundheitspolitik in Deutschland im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Stuttgart.

Schmidt, Manfred G. (2010): Wörterbuch zur Politik. Stuttgart.
Schneider, Camillo Karl (1908): Die Prostituierte und die Gesellschaft. Eine soziologisch-ethische Studie. Leipzig.
Schonlau, Anja (2005): Syphilis in der Literatur. Über Ästhetik, Moral, Genie und Medizin (1880–2000). Würzburg.
Schulte, Regina (1979): Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt. Frankfurt am Main.
Schwall-Lacroix, Annette (1989): Quelle est l'évolution de la législation luxembourgeoise en vue de l'égalité des droits des Luxembourgeoises et Luxembourgeois? In: Gerges, Martin (Hrsg.): Mémorial 1989. La société luxembourgeoise de 1839 à 1989. Luxemburg, S. 667–669.
Schwarzer, Alice (2013): Macht Prostitution frei? In: Schwarzer, Alice (Hrsg.): Prostitution – Ein deutscher Skandal. Wie konnten wir zum Paradies der Frauenhändler werden? Köln, S. 276–280.
Schwerhoff, Gerd (2011): Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt am Main.
Scott, Joan W. (1986): Gender. A Useful Category of Historical Analysis. In: The American Historical Review 91, 5, S. 1053–1075.
Scott, Joan W. (1991): The Evidence of Experience. In: Critical Inquiry 17, 4, S. 773–797.
Scuto, Denis (1990): Sous le signe de la grande grève de mars 1921. Les années sans pareilles du mouvement ouvrier luxembourgeois, 1918–1923. Esch/Alzette.
Scuto, Denis (2006): Qu'est-ce qu'un Luxembourgeois? Histoire de la nationalité luxembourgeoise du Code Napoléon à nos jours. In: Hémecht 58, 1, S. 73–96.
Scuto, Denis (2012): La nationalité luxembourgeoise (XIXe-XXIe siècles). Brüssel.
Scuto, Denis (2013): Staatsbildung und Staatsangehörigkeitsrecht in Luxemburg: zwischen Inklusion und Exklusion (1804–1940). In: Franz, Norbert/Lehners, Jean-Paul (Hrsg.): Nationenbildung und Demokratie. Europäische Entwicklungen gesellschaftlicher Partizipation. Frankfurt am Main, S. 249–280.
Scuto, Denis/Reuter, Antoinette (Hrsg.) (1995): Itinéraires Croisés. Luxembourgeois à l'étranger, étrangers au Luxembourg. Esch/Alzette.
Simpson, John A. (Hrsg.) (1989): The Oxford English dictionary. Band 7. Hat-Intervacuum. Oxford.
Smith, Adam (1776): An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. London.
Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (2011a): Einleitung. Geschlechterforschung und Gleichstellungspolitiken vor neuen theoretischen, methodologischen und politischen Herausforderungen. In: Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hrsg.): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit. Münster, S. 9–18.
Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hrsg.) (2011b): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit. Münster.
Soiland, Tove (2005): Kritische Anmerkungen zum Machtbegriff in der Gender-Theorie auf dem Hintergrund von Michel Foucaults Gouvernementalitätsanalyse. In: Widersprüche 25, 95, S. 7–25.

Soiland, Tove (2008): Die Verhältnisse gingen und die Kategorien kamen. Intersectionality oder vom Unbehagen an der amerikanischen Theorie. In: Querelles-net Rezensionszeitschrift für Frauen- und Geschlechterforschung. http://www.querelles-net.de/index.php/qn/article/viewArticle/694/702 [Zugriff: 19.09.2017].
Soiland, Tove (2010): Der problematische Cultural Turn in den Gender Studies: Zu einer Kritik an der Kritik der Zweigeschlechtlichkeit. http://altneu.han-solo.net/archfem/cmsmadesimple/uploads/pdf_dateien/vortrag_tove_soiland.pdf [Zugriff: 19.09.2017].
STATEC (2015): Population totale, luxembourgeoise et étrangère, de résidence habituelle au Luxembourg selon le sexe 1821–2014. http://www.statistiques.public.lu [Zugriff: 13.5.2015].
Steyerl, Hito/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hrsg.) (2003): Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik. Münster.
Stingelin, Martin (Hrsg.) (2003): Biopolitik und Rassismus. Frankfurt am Main.
Svanström, Yvonne (2004): Criminalising the John. A Swedish Gender Model? In: Outshoorn, Joyce (Hrsg.): The Politics of Prostitution. Women's Movements, Democratic States and the Globalisation of Sex Commerce. Cambridge, S. 225–244.
Svanström, Yvonne (2006): Prostitution in Sweden. Debates and Policies 1980–2004. In: Gangoli, Geetanjali/Westmarland, Nicole (Hrsg.): International Approaches to Prostitution Law and Policy in Europe and Asia. Bristol, S. 67–90.
Thaa, Winfried (2003): Grenzen als Voraussetzung demokratischen Handelns. In: Geisen, Thomas/Karcher, Allen (Hrsg.): Grenze: Sozial – Politisch – Kulturell. Ambivalenzen in den Prozessen der Entstehung und Veränderung von Grenzen. Frankfurt am Main, S. 127–136.
Thaa, Winfried/Linden, Markus (2014): Issuefähigkeit – ein neuer Disparitätsmodus? In: Thaa, Winfried/Linden, Markus (Hrsg.): Ungleichheit und politische Repräsentation. Baden-Baden 2014, S. 53–80.
Thane, Pat (1994): Wohlfahrt und Geschlecht in der Geschichte. Ein partieller Überblick zu Forschung, Theorie und Methode. In: L'Homme: Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 5, S. 5–18.
Thewes, Guy (2006): Les gouvernements du Grand-Duché de Luxembourg depuis 1848. Luxemburg.
Trausch, Gilbert (1981): L'immigration italienne au Luxembourg des origines (1890) à la grande crise de 1929. In: Hémecht 33, 4, S. 443–471.
Trausch, Gilbert (1992): Histoire du Luxembourg. Paris.
Trausch, Gilbert (2002): Les deux occupations allemandes (1914–1918 et 1940–1944) en comparaison. Mémoire collective et précédent. In: Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg (Hrsg.): …et wor alles net esou einfach. Questions sur le Luxembourg et la Deuxième Guerre mondiale. Luxemburg, S. 346–361.
Trausch, Gilbert (Hrsg.) (2008a): CSV Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert. Luxemburg.
Trausch, Gilbert (2008b): Die historische Entwicklung des Großherzogtums – ein Essay. In: Lorig, Wolfgang H./Hirsch, Mario (Hrsg.): Das politische System Luxemburgs. Wiesbaden, S. 13–30.
Trinkaus, Fabian (2014): Arbeiterexistenzen und Arbeiterbewerbung in den Hüttenstädten Neunkirchen/Saar und Düdelingen/Luxemburg. Saarbrücken.

Tschurenev, Jana (2013): Intersectionality, Feminist Theory, and Global History. In: Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hrsg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden, S. 265–282.
Ulbricht, Otto (2009): Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main.
Ulveling, Auguste (1898): Protection de l'enfance. Une crèche à Luxembourg. Luxemburg.
Verein für die Interessen der Frau und Verein für Volks- und Schulhygiene (Hrsg.) (1907): Einiges über Wohnungsverhältnisse der ärmeren Arbeiterbevölkerung in Luxemburg. Zusammengestellt vom Vorstand des Vereins für die Interessen der Frau. Luxemburg.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1905): Mitgliederliste (1905). In: Verhandlungen des Vereins während des Vereinsjahres 1905, S. 57–61.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1910a): Animierkneipen, von Jean-Pierre Pier und Michel Meyers. In: Verhandlungen während des Vereinsjahres 1910, S. 20–21.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1910b): Die Animierkneipen, von Jean-Pierre Pier und Michel Meyers. In: Verhandlungen während des Vereinsjahres 1910, S. 22–30.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1926a): Liste des Membres. In: Vereinsjahre 1921–1925. Originalartikel. Zeitungsberichte. Vorträge. Besichtigungen, S. 61–67.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1926b): Zeitungsberichte. In: Vereinsjahre 1921–1925. Originalartikel. Zeitungsberichte. Vorträge. Besichtigungen Jg. 18–22, S. 19–30.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1929a): Die wissenschaftlichen Grundlagen der modernen Eugenik, von Franz Demuth. In: Jubiläums-Nummer. Numéro Jubilaire 1904–1929, S. 97–109.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1929b): Gedenkblatt zum XXV-jährigen Stitungsfeste des Vereins für Volks- und Schulhygiene (1904–1929). In: Jubiläums-Nummer. Numéro Jubilaire 1904–1929 Jg. 23–26, S. 5–35.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1929c): Eugenik, von Jules Salentiny. In: Jubiläums-Nummer. Numéro Jubilaire 1904–1929, S. 55–59.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1937a [1926]): La situation juridique de la Prostitution et de la Prohylaxie antivénérienne dans le Grand-Duché, von der Commission Gouvernementale pour l'Etude de la Lutte Antivenérienne. In: Verhandlungen während der Vereinsjahre 1935–1937 Jg. 32–35, S. 60–70.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1937b): Liste des Membres. In: Verhandlungen während der Vereinsjahre 1935–1937, S. 158–167.
Verein für Volks- und Schulhygiene (1937c): Stellungnahme des Vereins für Volks- und Schulhygiene zum Entwurf des Prostitutionsgesetzes, von Robert Reuter und Nicolas Wampach. In: Verhandlungen während der Vereinsjahre 1935–1937, S. 59.
Verloo, Mieke (2006): Multiple Inequalities, Intersectionality and the European Union. In: European Journal of Women's Studies 13, 3, S. 211–228.
Vinz, Dagmar (2008): Kommentar zu Tove Soilands Beitrag. In: Querelles-net Rezensionszeitschrift für Frauen- und Geschlechterforschung. http://www.querelles-net.de/index.php/qn/article/viewArticle/697/705 [Zugriff: 19.09.2017].

Vinz, Dagmar (2011): Klasse und Geschlecht – eine umkämpfte Verbindung in Theorien zu Intersektionalität und Diversity. In: Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hrsg.): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit. Münster, S. 43–57.
Voß, Heinz-Jürgen (2011): Geschlecht. Wider die Natürlichkeit. Stuttgart.
Wagener, Renée (1994): ‚…wie eine frühreife Frucht'. Zur Geschichte des Frauenwahlrechts in Luxemburg. Luxemburg.
Wagener, Renée (1997a): ‚Frauen aller Stände beschreitet den Weg der Selbsthilfe'. Catherine Schleimer-Kill und die ‚Action féminine'. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 113–131.
Wagener, Renée (1997b): Marguerite Thomas-Clement: Sprecherin der Frauen. Die erste Luxemburger Abgeordnete. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 99–112.
Wagener, Renée (2010a): Bye bye, Siegfried. Der lange Abschied der Luxemburger Frauen vom Patriarchat. In: Roster, Danielle/Wagener, Renée (Hrsg.): Not the girl you're looking for. Melusina rediscovered. Objekt + Subjekt Frau in der Kultur Luxemburgs. Luxemburg, S. 212–238.
Wagener, Renée (2010b): ‚Geld für den Haushalt verdienen'. Weibliche Lohnarbeit im 19. Jahrhundert aus der Sicht der Luxemburger Geschichtsschreibung. In: Conter, Claude D./Stahl, Nicole (Hrsg.): Aufbrüche und Vermittlungen. Beiträge zur Luxemburger und europäischer Literatur- und Kulturgeschichte. Bielefeld, S. 45–62.
Wagener, Renée (2013): Das Auge des Zyklopen: Die Luxemburger Geschichtsschreibung und die weibliche Lohnarbeit im Zeitalter der Industrialisierung. In: Caregari, Laure/Leboutte, René/Sauer, Arnaud/Scuto, Denis (Hrsg.): 4e Assises de l'historiographie luxembourgeoise, S. 11–26.
Wagener, Renée/Engel, Mady (1997): Die Einführung des Frauenwahlrechts in Luxemburg. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hrsg.): ‚Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen…' Frauen in Luxemburg 1880–1950. Luxemburg, S. 81–97.
Wagenknecht, Peter (2007): Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. In: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian/Wagenknecht, Peter/Fritzsche, Bettina/Hackermann, Kristina (Hrsg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden, S. 17–34.
Walerich, Christiane (2008a): Erziehung der Freier. In: woxx Nr. 945, 13.3.2008. http://www.woxx.lu/?p=4500 [Zugriff: 19.09.2017].
Walerich, Christiane (2008b): Prostitution: Not oder benötigt? In: woxx Nr. 939, 31.1.2008. http://www.woxx.lu/?p=2557 [Zugriff: 19.09.2017].
Walerich, Christiane (2008c): Prostitution: Selbst- oder fremdbestimmt? In: woxx Nr. 952, 2.5.2008. http://www.woxx.lu/?p=2643 [Zugriff: 19.09.2017].
Walerich, Christiane (2011): Prostitution: Statt Arbeitsrechte – Moral? In: woxx Nr. 1119, 15.7.2011. http://www.woxx.lu/?p=4817 [Zugriff: 19.09.2017].
Walerich, Christiane (2012a): Making the Invisible visible. In: woxx Nr. 1170, 6.7.2012. http://www.woxx.lu/?p=5732 [Zugriff: 19.09.2017].
Walerich, Christiane (2012b): Status quo in Luxemburg. In: woxx Nr. 1170, 6.7.2012. http://www.woxx.lu/?p=5733 [Zugriff: 19.09.2017].

Walgenbach, Katharina (2007): Gender als interdependente Kategorie. In: Walgenbach, Katharina, Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Antje/Palm, Kerstin (Hrsg.): Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität. Opladen, S. 23–64.
Walgenbach, Katharina (2010): Postscriptum. Intersektionalität – Offenheit, interne Kontroversen und Komplexität als Ressourcen eines gemeinsamen Orientierungsrahmens. In: Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik Linda (Hrsg.): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden, S. 245–256.
Walgenbach, Katharina (2012a): Intersektionalität als Analyseperspektive heterogener Stadträume. In: Scambor, Elli/Zimmer, Fränk (Hrsg.): Die intersektionelle Stadt. Geschlechterforschung und Medien an den Achsen der Ungleichheit. Bielefeld, S. 245–256.
Walgenbach, Katharina (2012b): Intersektionalität – eine Einführung. http://portal-intersektionalitaet.de/uploads/media/Walgenbach-Einfuehrung.pdf [Zugriff: 19.09.2017].
Walgenbach, Katharina (2014a): Heterogenität – Intersektionalität – Diversity in der Erziehungswissenschaft. Stuttgart.
Walgenbach, Katharina (2014b): Intersektionale Subjektpositionen. Theoretische Modelle und Perspektiven. In: Philipp, Simone/Meier, Isabella/Apostolovski, Veronika/Starl, Klaus/Schmidlechner, Karin Maria (Hrsg.): Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung: Soziale Realitäten und Rechtspraxis. Baden-Baden, S. 73–88.
Walgenbach, Katharina, Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Antje/Palm, Kerstin (Hrsg.) (2007): Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität. Opladen.
Walkowitz, Judith R. (1980): Prostitution and Victorian Society. Women, Class and the State. Cambridge.
Walser, Karin (1985): Prostitutionsverdacht und Geschlechterforschung. Das Beispiel der Dienstmädchen um 1900. In: Geschichte und Gesellschaft 11, 1, S. 99–111.
Walser, Karin (1986): Dienstmädchen. Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900. Frankfurt am Main.
Weber, Josiane (2013): Familien der Oberschicht in Luxemburg. Elitenbildung & Lebenswelten 1850–1900. Luxemburg.
Weber, Max (1971): Politik als Beruf. In: Gesammelte Politische Schriften. Tübingen, S. 505–511.
Weber, Max (2002): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen.
Wecker, Regina (2000): Regulierung und Deregulierung des ‚kleinen Unterschieds'. Nachtarbeitsverbot und Konstruktion von Geschlecht, 1864–1930. In: L'Homme: Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 11, S. 37–48.
Wehler, Hans-Ulrich (1998): Die Herausforderung der Kulturgeschichte. München.
Weinbach, Christine (2008): ‚Intersektionalität'. Ein Paradigma zur Erfassung sozialer Ungleichheitsverhältnisse? Einige systemtheoretische Zweifel. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.): ÜberKreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster, S. 171–93.
Weinbach, Christine (2013): Intersektionalität als Beobachtungsschema. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 460–462.

Weiss, Alexandra (2013): Intersektionalität – Rückkehr und Neudefinition sozialer Ungleichheit. In: Erwägen Wissen Ethik 24, 3, S. 462–464.
Werner, Michael/Zimmermann, Bénédicte (2002): Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen. In: Geschichte und Gesellschaft 28, 4, S. 607–636.
Whyte, Christine (2013): ‚Praise Be, Prostitutes as the Women We Are not.' White Slavery and Human Trafficking – an Intersectional Analysis. In: Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hrsg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden, S. 125–141.
Wille, Christian (2014): Methodik und situative Interdisziplinarität. In: Wille, Christian/Reckinger, Rachel/Kmec, Sonja/Hesse, Markus Hesse (Hrsg.): Räume und Identitäten in Grenzregionen. Politiken – Medien – Subjekte. Bielefeld, S. 43–63.
Wobbe, Theresa (1989): Gleichheit und Differenz: Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende. Frankfurt am Main.
Wolf, Anne (2002): Biomacht – Bio-Politik. In: Die Philosophin 25, 13, S. 36–53.
Wolff, Kerstin (2008): ‚Herrenmoral'. Anna Pappritz and abolitionism in Germany. In: Women's History Review 17, 2, S. 225–237.
Wolff, Kerstin (2009): Der siebzigste Geburtstag. Die Abolitionistin Anna Pappritz und der Kreis ihrer GratulantInnen. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 55, S. 26–33.
Yuval-Davis, Nira (2006): Intersectionality and Feminist Politics. In: European Journal of Women's Studies 13, 3, S. 193–209.
Yuval-Davis, Nira (2010): Jenseits der Dichotomie von Anerkennung und Umverteilung: Intersektionalität und soziale Schichtung. In: Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik, Linda (Hrsg.): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden, S. 185–201.
Zahlen, Paul (2007): L'immigration au Luxembourg. Références bibliographiques et repères Internet. In: Allegrezza, Serge/von Kunitzki, Norbert/Hirsch, Mario (Hrsg.): L'immigration au Luxembourg, et après? Luxemburg, S. 181–216.

Verzeichnis der archivarischen Quellen

Archives Nationales de Luxembourg (ANLux)

ANLux AE-536: Service de police – Heures de fermeture des cabarets; prostitution (mesures prises par les autorités) – Divers, 1914–1919.

- (1914a): Bericht Nr. 6/251/14 des Polizei-Kommisariates der Stadt Luxemburg an den Staatsanwalt, 6.9.1914.
- (1914b): Schreiben der General-Staatsanwaltschaft an die Gendarmerie-Kommissare und Polizeistationen, 4.9.1914.
- (1914c): Schreiben des Generalstaatsanwaltes Thorn an den Staatsminister, 8.9.1914.
- (1915): Bericht des Polizei-Kommisariates Luxemburg an den Staatsminister, Präsident der Regierung, 25.1.1915.

ANLux AE-2346: Exercice de la prostitution dans le quartier de la gare à Luxembourg. (Rapports et propositions du directeur de la police locale étatisée), 1931–1933.
- (1931): Schreiben der Direktion der verstaatlichten Lokalpolizei Luxemburg an den Staatsanwalt, 31.12.1931.
- (1933a): Bericht Nr. 57/33 der Lokalpolizei in Luxemburg, 4.3.1933.
- (1933b): Schreiben Nr. 58/33 der Lokalpolizei in Luxemburg, 6.3.1933.

ANLux INT-0016: Régime des cabarets. Taxes de carnaval. 1910–1926.
- (1912a): Projet de Loi. Le Régime des Cabarets. Adopté en première lecture par la Chambre, en séance du 19 juillet 1912. Avis du Conseil d'État.
- (1912b): Projet de Loi. Le Régime des Cabarets. Avis du Conseil d'État sur le texte amendé adopté en première lecture par la Chambre, le 30 mars 1911.

ANLux J-064-14: Revision du régime des cabarets, 1900–1912.
- (1906): Wirtshaus und Wirte – Gedanken zum neuen Gesetzentwurf über die Wirtschaften. In: Obermosel-Zeitung, 22.5.1906.

ANLux J-064-18: Projet de règlement sur le service des femmes dans les débits de boissons, exercice de la prostitution, 1908–1916.
- (1915a): Bericht Nr. 9/24/15 der Stadtpolizei Hollerich an die Staatsanwaltschaft Luxemburg, 28.4.1915.
- (1915b): Bericht Nr. 72 der Stadtpolizeien Hollerich und Luxemburg.
- (1915c): Projet de Règlement sur le service des femmes dans les débits de boissons.

ANLux J-064-23: Service des femmes dans les hôtels et cabarets – application des articles 1 à 6 de l'arrêté grand-ducal du 13 août 1915 (1915–1940).
- (1915): Schreiben der General-Staatsanwaltschaft an die Gendarmerie-Station Wormeldingen, 6.10.1915.
- (1929a): Arrêté du Directeur Général de la Justice et de l'Intérieur, 22.2.1929.
- (1929b): Auszug Nr. 15 aus dem Beratungsregister des Gemeinderates von Lintgen, 11.4.1929.
- (1929c): Bericht Nr. 109 der Grossherzoglichen Gendarmerie. Bezirk Luxemburg, Station Mersch, 23.2.1929.

ANLux J-064-24: Abrogation de l'arrêté grand-ducal du 11 novembre 1918 ainsi que de l'article 4 de l'arrêté grand-ducal du 2 décembre 1918 – arrêté grand-ducal du 2 décembre 1918 concernant le débit de boissons alcooliques – arrêté grand-ducal du 11 novembre 1918 concernant la fixation de l'heure d'ouverture et de fermeture des débits de boissons – arrêté grand-ducal du 24 août 1918 concernant les débits antialcooliques – enquête sur des débits antialcooliques.
- (1918): Bericht Nr. 1054 der Stadtpolizei Luxemburg, 21.6.1918.

ANLux J-064-27: Proposition de Loi Origer sur les cabarets, 1923–1926.
- (1926): Zum Gesetzprojekt Origer. In: Der Wirt. Organ für die Interessen der Wirte des Großherzogtums, 15.10.1926.

ANLux J-064-37: Mesures à prendre à l'égard de filles publiques étrangères atteintes de maladie vénérienne, 1888–1904.
- (1888): Schreiben des Generalstaatsanwaltes an die Kaiserliche Polizei-Direktion in Metz, 18.2.1888.
- (1903): Schreiben des Administrators der Strafanstalten zu Luxemburg an die Verwaltungskommission der Strafanstalten zu Luxemburg, 14.3.1903.

ANLux J-064-39: Prostitution: rapports; reglements; propositions, 1907–1917.

- (1887): Polizei-Reglement betreffend die weibliche Bedienung in den Schenken der Gemeinde Esch an der Alzette, 12.7.1887.
- (1892): Polizei-Reglement betreffend die weibliche Bedienung in den Schänken für die Stadt Luxemburg, 10.6.1892.
- (1895): Polizei-Reglement betreffend die weibliche Bedienung in den Schänken für die Gemeinde Hollerich, 27.12.1894.
- (1902): Polizei-Reglement betreffend die weibliche Bedienung in den Schänken der Gemeindeverwaltung von Differdingen, 22.3.1902.
- (1903): Reglement über die weibliche Bedienung in den Schänken der Gemeindeverwaltung Rümelingen, 31.7. 1903.
- (1907): Schreiben 50/09/07 der Generalstaatsanwaltschaft an den Staatsminister, 28.12.1907.
- (1908a): Antwortschreiben 49/22/08 der Staatsanwaltschaft Diekirch an die Generalstaatsanwaltschaft, 31.12.1908.
- (1908b): Arrêté ministérielle, 9.12.1908.
- (1908c): Bericht des Polizeikommissars aus Esch/Alzette, 24.10.1908.
- (1908d): Bericht Nr. 38/12/08 der Staatsanwaltschaft zu Luxemburg, 26.11.1908.
- (1908e): Bericht Nr. 181/08 der Police de la Ville de Luxembourg an den Staatsanwalt, 13.11.1908.
- (1908f): Bericht Nr. 218 der Grossherzoglichen Gendarmerie. Bezirk Luxemburg, Station Rodingen, 20.10.1908.
- (1908g): Bericht Nr. 265 der Grossherzoglichen Gendarmerie. Bezirk Luxemburg, Station Rümelingen, 20.10.1908.
- (1908h): Bericht Nr. 270 der Grossherzoglichen Gendarmerie. Bezirk Luxemburg, Station Esch/Alzette, 19.10.1908.
- (1908i): Bericht Nr. 321 der Grossherzoglichen Gendarmerie. Bezirk Luxemburg, Station Düdelingen, 20.10.1908.
- (1908j): Bericht Nr. 406 der Grossherzoglichen Gendarmerie. Bezirk Luxemburg, Station Differdingen, 25.10.1908.
- (1908k): Bericht Nr. 450 des Polizei Kommissariates Hollerich, 1.11.1908.
- (1908l): Schreiben des Staatsministers an die Generalstaatsanwaltschaft, 20.10.1908.
- (1909): Bittgesuch. In Sachen der Frau Senta Rogati in Mannheim, um Genehmigung zum Betriebe eines öffentlichen Hauses in Luxemburg, 23.2.1909.
- (1911): Rapport de la Commission de Prostitution, 1.11.1911.
- (1912): An die hochlöbliche Regierung und Abgeordnetenkammer.
- (1915): An die Wohllöbliche Großherzogliche Regierung, 18.2.1915.

ANLux J-070-04: Loi du 18 Juillet 1913 sur la Police des Étrangers: Application; Problème du Concubinage (principalement dans le Bassin Minier); Statistiques sur les Étrangers.

- (1909a): Bericht Nr. 1447/09 der Grossherzoglichen Gendarmerie. Bezirk Luxemburg, Station Rümelingen, 23.10.1909.
- (1909b): Sitzung des Wohltätigkeitsbureaus der Stadt Rümelingen, 7.6.1909.

– (1911): Proposition de Loi portant modification de la loi du 30 décembre 1893 sur la police des étrangers.
– (1912): Verzeichnis der in Differdingen in wilder Ehe zusammen lebenden Personen, 1.12.1912.
– (1913a): Antwort des Staatsministers auf ein Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 30.7.1913, 2.8.1913.
– (1913b): Bericht des Polizei-Kommissariates Eich, 15.1.1913.
– (1913c): Bericht des Polizei-Kommissariates Ettelbrück, 23.1.1913.
– (1913d): Bericht Nr. 5 des Polizei-Kommissariates Düdelingen, 29.1.1913.
– (1913e): Bericht Nr. 7 des Polizei-Kommissariates Echternach, 3.4.1913.
– (1913f): Bericht Nr. 19 des Polizei-Kommissariates Differdingen, 24.1.1913.
– (1913g): Bericht Nr. 85 des Polizei-Kommissariates Esch/Alzette, 30.1.1913.
– (1913h): Bericht Nr. 128 des Polizei-Kommisariates Hollerich, 22.1.1913.
– (1913i): Bericht Nr. 222 des Polizei-Kommissariates der Stadt Luxemburg, 7.4.1913.
– (1913j): Proposition de Loi sur la police des étrangers. Avis du Conseil d'État.
– (1913k): Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft an den Staatsminister, 1.4.1913.
– (1913l): Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft an den Staatsminister, 21.4.1913.
– (1913m): Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft an den Staatsminister mit einem Vorschlag für ein Zirkular zur Ausführung der Neuregelung des Fremdenpolizeigesetzes, 30.7.1913.
– (1913n): Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Esch/Alzette an den Generalstaatsanwalt, 1.2.1913.
– (1913o): Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Esch/Alzette an den Innenminister, 8.4.1913.
– (1913p): Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Esch/Alzette an die Abgeordnetenkammer, 8.4.1913.

ANLux J-070-06: Exécution de la loi sur la police des étrangers (1911–1913).
– (1911): Schreiben des Generalstaatsanwaltes an den Staatsminister, 9.12.1911.

ANLux J-070-10: Demande de faire expulser plusieurs femmes étrangères habitant Dudelange (1888–1890).
– (1890): Schreiben des Staatsministers an die Generalstaatsanwaltschaft, April 1890.

ANLux J-071: Police des Étrangers – expulsions et renvois, interdiction (1881–1940).

ANLux J-071-1: Explulsions (A-BA) (1881–1910).
– (1887): Antrag auf die Ausweisung (renvois) von Louis B.

ANLux J-071-3: Expulsions (BR-CL) (1881–1910).
– (1906): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Henri B.

ANLux J-071-6: Expulsions (FI-GL) (1881–1910).
– (1907): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Laurent G.

ANLux J-071-7: Expulsions (GO - HEI) (1881–1910).
– (1886): Antrag auf die Ausweisung (renvoi) von Jean Christophe G.

– (1887): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Mathias G.
– (1906): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Egiste G.

ANLux J-071-10: Expulsions (KN-LA) (1881–1910).
– (1906): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Jean L.

ANLux J-071-17: Expulsions (SCHO-SP) (1881–1910).
– (1906): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Albert S.

ANLux J-071-23: Expulsions et renvois (1913).
– (1913): Antrag auf ein réfus d'établissement gegen Fréderic A.

ANLux J-071-24: Expulsions et renvois (1913).
– (1913a): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Jean B.
– (1913b): Antrag auf die Ausweisung (renvoi) von Pierre T.

ANLux J-071-25: Expulsions et renvois (1914).
– (1914a): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Anne J.
– (1914b): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Anne-Marie Z.
– (1914c): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Anne R.
– (1914d): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Catherine K.
– (1914e): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Elise K.
– (1914f): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Elise R.
– (1914g): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Leonie M.
– (1914h): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Magdalena B.
– (1914i): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Marie W.
– (1914j): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Rosa B.
– (1914k): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Theresia E.
– (1914l): Schreiben des Staatsministers an den Anwalt Léon Metzler vom 21. Oktober 1914.

ANLux J-071-26: Expulsions et renvois (1914).
– (1914): Antrag auf die Ausweisung (renvoi) von Mathilde A.
– (1916a): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Rosalie F.
– (1916b): Schreiben von Mathias F. an ‚Die Erste Staatsanwaltschaft in Luxemburg', 23.6.1916.

ANLux J-071-27: Expulsions et renvois (1915–1918).
– (1914): Antrag der Generalstaatsanwaltschaft auf die Ausweisung (expulsion) von Cathérine A., 25.9.1914.
– (1915a): Schreiben der Bewohner der Poststrasse an ‚Seine Exelenz den Herrn Staats Minister Hochwohlgeboren zu Luxemburg', 4.5.1915.
– (1915b): Schreiben des Generalstaatsanwaltes an den Justizminister betreffs Ausweisung von Christine B., 20.5.1915.
– (1915c): Schreiben des Justizministers an den Generalstaatsanwalt betreffs Ausweisung von Christine B., 19.4.1915.
– (1919): Erlass des Justizministers über die Aufhebung der Ausweisung von Cathérine A., 20.11.1919.

ANLux J-071-28: Expulsions et renvois (1919).
– (1919a): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Adam W.
– (1919b): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Alfred-Jacques G.
– (1919c): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Alphonse E.
– (1919d): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Antoine T.
– (1919e): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Auguste-Emilie M.
– (1919f): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Charles-Joseph E.

– (1919g): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Eugène-Elie B.
– (1919h): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Jean B.
– (1919i): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Jean S.
– (1919j): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Joseph K.
– (1919k): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Joseph S.
– (1919l): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Louis A.
– (1919m): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Louis-Emile W.
– (1919n): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Michel H.
– (1919o): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Pierre R.
ANLux J-071-39: Expulsions; renvois; interdictions de séjour (1929).
– (1929a): Antrag auf Ausweisung (expulsion) von Albert K.
– (1929b): Antrag auf Ausweisung (expulsion) von Henri-Dietrich S.
– (1929c): Antrag auf Ausweisung (expulsion) von Hubert K.
– (1929d): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Henri M.
ANLux J-071-58: Expulsions; demandes d'annulation (T) (1930–1934).
– (1934): Antrag auf die Ausweisung (expulsion) von Max K.
ANLux J-071-69: Expulsions et renvois (G) (1935–1939).
– (1935a): Bericht Nr. 1456 der verstaatlichten Lokalpolizei, Kommissariat Luxemburg, 14.7.1935.
– (1935b): Bericht Nr. 1458 der Verstaatlichten Lokalpolizei, Kommissariat Luxemburg, 13.7.1935.
– (1936): Eingabe von Irma K. ‚An den Führer der Regierung des Großherzogtums Luxemburg!', 16.5.1936.
ANLux J-076-116: Mouvement ouvrier – divers (1896).
– (1896): Protokoll der Gendarmen Compagnie Bezirk Luxemburg, Station Düdelingen an die General-Staatsanwaltschaft zu Luxemburg, 29.7.1896.
ANLux Police des Étrangers Nr. 30305 (Else G.) (1909–1915).
ANLux Police des Étrangers Nr. 48067 (Magdalena B.) (1910–1921).
ANLux Police des Étrangers Nr. 50856 (Cathérine A.) (1912–1919).
ANLux Police des Étrangers Nr. 59096 (Catherine K.) (1911–1915).
ANLux Police des Étrangers Nr. 62048 (Marie F.) (1912–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 65575 (Emilie M.) (1912–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 70673 (Christine B.) (1912–1915).
ANLux Police des Étrangers Nr. 70914 (Marie W.) (1912–1915).
ANLux Police des Étrangers Nr. 72286 (Claire B.) (1912–1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 73101 (Ida C.) (1913–1919).
ANLux Police des Étrangers Nr. 73101 (Marie M.) (1912–1920).
ANLux Police des Étrangers Nr. 74451 (Katharina K.) (1912–1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 75284 (Anne B.) (1912–1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 75963 (Marie K.) (1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 76807 (Marie G.) (1912–1922).
ANLux Police des Étrangers Nr. 77481 (Helene B.) (1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 78470 (Rose N.) (1912–1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 79716 (Hortense D.) (1913–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 80072 (Leonie M.) (1913–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 81214 (Anne J.) (1913–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 84003 (Louise A.) (1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 85774 (Jean Z.) (1913).

ANLux Police des Étrangers Nr. 88525 (Louise W.) (1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 92332 (Elise R.) (1910–1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. 92964 (Germaine A.) (1913–1918).
ANLux Police des Étrangers Nr. 95062 (Marie G.) (1909–1919).
ANLux Police des Étrangers Nr. 95186 (Marie M.) (1913–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 95346 (Elise R.) (1913–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 97001 (Mathilde A.) (1913–1921).
ANLux Police des Étrangers Nr. 99718 (Emilie C.) (1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 102766 (Anne-Marie Z.) (1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 103740 (Cathérine G.) (1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 104059 (Henriette C.) (1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 104081 (Sibilla H.) (1914–1915).
ANLux Police des Étrangers Nr. 104100 (Louise B.) (1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. 104290 (Anne R.) (1914–1926).
ANLux Police des Étrangers Nr. 104528 (Rosalie F.) (1909–1921).
ANLux Police des Étrangers Nr. 114986 (Raimond L.) (1918–1937).
ANLux Police des Étrangers Nr. 202072 (Anne B.) (1928–1936).
ANLux Police des Étrangers Nr. 239575 (Margaretha G.) (1935).
ANLux Police des Étrangers Nr. 338924 (Pauline B.) (1910–1954).
ANLux Police des Étrangers Nr. D1028 (Rosina G.) (1912–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. E1695 (Theresia E.) (1907–1925).
ANLux Police des Étrangers Nr. F5826 (Katharina F.) (1902–1914).
ANLux Police des Étrangers Nr. F6658 (Eve F.) (1914–1917).
ANLux Police des Étrangers Nr. H7257 (Mina H.) (1904–1915).
ANLux Police des Étrangers Nr. K3671 (Rosa B.) (1907–1921).
ANLux Police des Étrangers Nr. L7117 (Marie L.) (1913).
ANLux Police des Étrangers Nr. L7193 (Thérèse Z.) (1913–1914).
ANLux SP-154: Ministère de la Santé et Bienfaisance publique (1903–1941)
- (1918): Vorstudie zur Tagesordnung vom 27. Juli 1918.

Archive de la Ville de Luxembourg (AVL)

AVL LU-11-IV/1-1628: Cabarets – Service des femmes.
- (1886): An den höchlöblichen Gemeinderath der Stadt Luxemburg, 12.6.1886.
- (1889): A Messieurs le Bourgmestre et les membres du Conseil communal de la ville de Luxembourg, 30.3.1889.
- (1890): Au Conseil communal de la ville de Luxembourg, 10.2.1890.

AVL LU-11-IV/2-837: Cabaretage – ordre et sécurité – service des femmes dans les cafés: cas individuels; réclamations 1893–1919.
- (1906a): Antrag an das Hohe Bürgermeisteramt, 25.5.1906.
- (1906b): Schreiben an das Hohe Bürgermeisteramt, 28.5.1906.
- (1907a): Ablehnung des Gesuchs, 13.4.1907.
- (1907b): Anfrage des Polizei-Commissariates Luxemburg um Auskunft bei der Polizei Gera mit entsprechenden Vermerken, 21.3.1907.

– (1907c): Anfrage Nr. 58/07 des Bürgermeister- und Schöffenkollegs um eine Stellungnahme des Collège Médical mit entsprechenden Vermerken, 18.2.1907.

AVL LU-11-IV/3-462: Cabarets – côntrole heures de fermeture et de la prostitution.

– (1931a): ‚An den hochlöblichen Schöffenrat der Stadt Luxemburg'. Schreiben der Société Luxembourgeoise de Secours Mutuels des Employés d'Hotels, de Restaurants & de Cafés, 28.9.1931.
– (1931b): ‚An den hochlöblichen Schöffenrat der Stadt Luxemburg'. Schreiben der Société Luxembourgeoise de Secours Mutuels des Employés d'Hotels, de Restaurants & de Cafés, 29.9.1931.
– (1931c): ‚Au collège échevinal de la Ville de Luxembourg'. Schreiben der Société Luxembourgeoise de Secours Mutuels des Employés d'Hotels, de Restaurants & de Cafés, 16.12.1931.
– (1931d): Vermerk des Gemeinderates, 21.12.1931.
– (o.J.): Memorandum des Wirtesyndikates zur gegenwärtigen Wirtschaftslage in ihrer Auswirkung auf das Gastwirtegewerbe. Praktische Vorschläge zur Hebung des Tourismus und der inländischen Fremdenindustrie.

Politik und Geschlecht

Band 27

Imke Leicht
Nadja Meisterhans
Christine Löw
Katharina Volk (Hrsg.)
Feministische Kritiken und Menschenrechte
Reflexionen auf ein produktives Spannungsverhältnis

2016. 152 S. Kt.
24,90 € (D), 25,60 € (A)
ISBN 978-3-8474-0702-7
eISBN 978-3-8474-0848-2

Band 28

Christine Löw
Katharina Volk
Imke Leicht
Nadja Meisterhans (Hrsg.)
Material turn:
Feministische Perspektiven auf Materialität und Materialismus

2017. 205 S. Kt.
29,90 € (D), 30,80 € (A)
ISBN 978-3-8474-0576-4
eISBN 978-3-8474-0406-4

www.shop.budrich-academic.de

Unsere Fachzeitschriften auf

www.budrich-journals.de

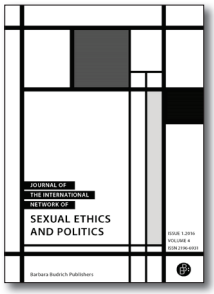

- **Einzelbeiträge im Download**
- **Abonnements (Print + Online)**
- **Online-Freischaltung für Institutionen über IP**
- **mit Open Access-Bereichen**

Als AbonnentIn mit einem Kombi-Abo Print + Online bekommen Sie Ihr Heft bequem nach Hause geliefert und Sie haben zusätzlich Zugriff auf das gesamte Online-Archiv der jeweiligen Zeitschrift.

Verlag Barbara Budrich
Barbara Budrich Publishers
Stauffenbergstr. 7
D-51379 Leverkusen-Opladen

info@budrich-journals.de

www.budrich-journals.de